Dienststellung	Anfangs-Gehalt	Höchster Gehalt	Der ersten Zulage Frist	Der ersten Zulage Betrag	Der künftigen Zulage Frist	Der künftigen Zulage Betrag	Wohnungs-Geld	Neben-Bezüge	Bemerkungen
1. **Strafanstalts-Directoren.** Geh. Cl. I.	—	6200	—	—	2	400	280—620 je nach dem Ort.	—	**Zu 1 u. ff.** Für Pensions- und Relicten-Versorgung kommt immer d. Höchstsatz des Wohnungsgeldes in Betracht.
2. **Desgleichen.** Geh. Cl. II.	—	5500	—	—	2	400	Desgl.	—	**Zu 1.** Dienstzulage von 300 M. innerhalb des Höchstgehalts zulässig.
3. **Strafanstaltsärzte.**	—	4500	—	—	2	300	280—620 zur Hälfte.		
4. **Strafanstalts-Geistliche.**	—	4500	—	—	3	300	280—620	—	
5. **Strafanstalts-Verwalter** und **Vorsteher** des polizeilichen Arbeitshauses.	2000	4200	2	400	3	400	170—420	300 M. Alterszulage bei 3jährigem Bezug des Maximums.	**Zu 5.** Bei Beförderung vom Buchhalter 100 Mark Beförderungszulage. **Zu 5 und ff.** Alters- und Dienst-Zulagen werden bei der Pensionsberechnung nicht mitgezählt.
6. **Reallehrer** an Strafanstalten.	1800	3600	2	300	3	200	115—260	Desgleichen 100 M.	Die freie Montur (12. 13. 17. 18) wird bei derselben mit 50 M. angerechnet.
7. **Oekonomen** der Strafanstalten	1600	2700	2	200	3	200	115—260	Desgleichen 75 M.	Das Gleiche gilt hinsichtlich der Be- echnung der interbliebenen- ersorgung. **u 8.** Bei Be- rderung von 9 ach 8 Beförde- ngszulage von 00 M.
								lage auch beim Minimum	

Blätter für gefängniskunde

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten


HARVARDIANAE
IN
NOV
ANG
SIGILLVM
ACADEMIAE
VE
RI
TAS
CHRISTO
ET
ECCLESIAE

Seite

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Vierundzwanzigster Band, 1. Heft.

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1889.

Die internationale criminalistische Vereinigung

(Union internationale de droit pénal)

von

Ministerialrath Dr. E. von Jagemann in Karlsruhe.

Zwanzig Jahre sind verflossen, seit man unser deutsches Strafgesetzbuch, eines der ersten und besten Denkmäler unserer Reichseinheit, zu bearbeiten begann, — über zehn Jahre, seit durch die Commission für ein Reichsstrafvollzugsgesetz der vergebliche Versuch unternommen wurde, die für die Ausführung unbestimmten und landesrechtlich ganz verschieden gestalteten Strafarten zu bestimmten und in Wahrheit einheitlichen zu machen.

Unsere Strafgesetzgebung ist, obwohl manche Mängel derselben allgemein anerkannt sind, seitdem um keinen Schritt weitergekommen, abgesehen von der Einführung einiger weiterer Reate in den Katalog des Strafbaren. Manche Anregungen sind mit der Vertröstung auf eine einstige allgemeine Revision vertagt worden. Wohl aber hat sich die Zahl der Gründe, welche für eine Durchsicht der Bestimmungen über unsere Strafmittel und für eine Regelung des Vollzugs derselben sprechen, nicht unwesentlich vermehrt. Gerichtsverfassung und

Strafprozess sind bei uns vereinheitlicht worden und auch das Civilgesetzbuch geht seinem Abschluss entgegen, so dass man in manchen mit der Behördenorganisation, dem Prozess oder bürgerlichen Recht zusammenhängenden Fragen des Strafrechts und des Strafvollzugs einen festeren Boden hat. Italien und Holland haben seitdem neue Strafgesetze geschafft, wobei der letztere Staat die Gattungen der Freiheitsstrafen auf zwei verminderte; in Frankreich ist die Sondergesetzgebung zur Bekämpfung des Rückfalls entstanden; die Idee der Strafkürzung hält einen Siegeszug um die Erde, nicht ohne in Amerika in neuen Formen sich verjüngt zu haben, — während in der Frage der Haftsysteme, welche in dem öffentlichen Interesse eher etwas zurückgetreten ist, allerdings Länder und Einzelpersonen namentlich in der Würdigung einerseits der Einzelhaft, anderseits des Progressivsystems wie vordem auseinandergehen. Das Studium des Verbrechers und seines socialen Mediums hat wesentlich zugenommen und mag selbst manche Extravaganz in gewissen anthropologischen Forschungen dabei unterlaufen sein, doch der Betrachtung auch neue Gesichtspunkte eröffnet. Das Gefängnisswesen hat eine wissenschaftliche Vertiefung erfahren und die Prophylaxe an Ausdehnung und Formen gewonnen; insbesondere ist das Zwangserziehungswesen neu entstanden, welches auf die strafrechtliche Behandlung der Jugend seine Rückstrahlungen sollte ausüben können.

Aus all' dem ist zu folgern, dass der Zeitpunkt gekommen sein dürfte, in das mit matten Segeln darniederliegende Schiff unserer Reform des Strafsystems und des Strafvollzugs wieder frischen Wind zu blasen und in diesem Sinne vor Allem begrüsse ich es lebhaft, dass ein Mann von der wissenschaftlichen Bedeutung und Thatkraft Franz von Liszt's es unternommen hat, eine auf Reformen abzielende criminalistische Vereinigung gemeinsam mit den weiter zum geschäftsführenden Ausschuss gehörenden rühmlich bekannten Professoren van Hamel und Prins in Amsterdam bezw. Brüssel zu gründen und dabei die Satzungen, soweit sie ein Bekenntnis von Anschauungen enthalten sollen, in den Einzelpunkten wenigstens mit solcher Auslegbarkeit zu fassen, dass der Beitritt von Criminalisten verschiedener Richtung (ich nenne z. B. einerseits Illing und

Mittelstädt, anderseits v. Holtzendorff und Wahlberg) erfolgte und damit ein fruchtbarer Wettstreit möglich ist.*)

Die Vereinigung, deren formelle Ordnung aus der Anmerkung ersehen werden wolle**), ist insofern nämlich eine

*) Wir heben von den Mitgliedern sonst hervor die Professoren v. Risch (Würzburg), Bennecke (Giessen), Seuffert (Breslau), Weismann (Greifswald), v. Kirchenheim (Heidelberg), Kleinfeller (München), Garrand (Lyon), Alimena und Pessina (Neapel), Drucker (Groningen), v. d. Hoeven (Leyden), v. Krzymusky und Rosenblatt (Krakau), Lammasch (Innsbruck), Vargha (Graz), Zucker (Prag), Ullmann (Wien), Getz (Christiania), Foinitzky (Petersburg), Thonissen (Löwen), v. Lilienthal und Meili (Zürich), Stoos (Bern), Teichmann (Basel), Gautier (Genf), — von Richtern Föhring (Hamburg), Aschrott (Berlin), Olshausen (Berlin), Vierhaus (Cassel), Henle (München), v. Moldenhauer (Warschau), Morel (Lausanne), — von Gefängnissdirectoren Streng (Hamburg), Sichart (Ludwigsburg), Hürbin (Lenzburg), — von Beamten sonst Staatsrat Beltrani (Rom), Oberreichsanwalt v. Tessendorff (Leipig), I. Staatsanwalt Zimmermann (Darmstadt), Oberstaatsanwalt Stellmacher (Celle), Staatsanwalt Baron Garofalo (Neapel), Vicepräsident des hohen Rats im Haag Coninck-Liefsting, Landgerichtspräsident Graf Lamezan (Wien) Senatspräsident Csemeghi (Budapest), — ferner von Rechtsanwälten Fuld, (Mainz), Benedict (Wien), Hertz (Hamburg); an Geistlichen scheint H. Wines (Springfield), der Sohn des berühmten Reformers, bis jetzt allein beigetreten zu sein.

**) Art. III—IX der Satzungen besagen:

Art. III. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Vorschlag eines der bisherigen Mitglieder durch Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses. Dieser Beschluss wird mit Stimmenmehrheit und ohne Angabe von Gründen gefasst.

Art. IV. Die Vereinigung hält regelmässig alle Jahre eine Versammlung ab. Die Versammlungen können vorkommenden Falls auch in längeren Zwischenräumen aufeinander folgen. In jeder Versammlung beschliesst die Vereinigung über Ort und Zeit der nächsten Versammlung. Die nähere Beschlussfassung über Ort und Zeit der ersten Versammlung, welche im Jahre 1889 stattfinden soll, bleibt dem geschäftsführenden Ausschusse vorbehalten.

Art. V. Der geschäftsführende Ausschuss stellt die Tagesordnung der Versammlungen fest und trägt dafür Sorge, dass die Beratungen durch Gutachten und Berichte vorbereitet werden.

Er hat jeder Versammlung einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, welche die Strafgesetzgebung der verschiedenen Länder seit der letzten Versammlung gemacht hat und diesen Bericht sowie einen Auszug aus den Verhandlungsprotokollen zu veröffentlichen.

1*

confessionelle in wissenschaftlicher Beziehung, als sie die Auffassung des Verbrechens einseitig vom strafrechtlichen Standpunkte aus verwirft, vielmehr die Verbindung der juristischen und der criminalpolitischen (oder wie v. Liszt es moderner ausdrückt, der soziologischen) Betrachtungsweise als das theoretische und praktische Ziel in der Grundlage und im Aufbau ihres Wirkens an die Spitze stellt. Der Art. I. der Satzungen sagt nämlich wörtlich: „Die internationale criminalistische Vereinigung geht von der Ueberzeugung aus, dass Verbrechen und Strafe ebensosehr vom soziologischen wie vom juristischen Standpunkte aus ins Auge gefasst werden müssen. Sie stellt sich die Aufgabe, diese Ansicht und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen."

Diesem Grundprogramm, glaube ich, kann man nur aus vollem Herzen zustimmen.

Art. VI. Die Versammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.

Sie beschliesst darüber, welche Sprachen im Interesse der möglichsten Erleichterung der Beratung bei dieser zuzulassen sind.

Ueber die auf die Tagesordnung gesetzten Fragen wird regelmässig nicht abgestimmt. Findet jedoch ein der Versammlung vorgeschlagener Satz die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen aller abstimmenden Mitglieder, so ist derselbe den in Art. II. aufgeführten Grundsätzen anzufügen.

Art. VII. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Abwesende Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimme schriftlich abzugeben.

Zu einer Aenderung der Satzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen aller abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Art. VIII. Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er verteilt unter diese die Geschäfte des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters. Er ist berechtigt, einen stellvertretenden Schriftführer zu ernennen.

Der geschäftsführende Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte dasjenige Mitglied, welches den Vorsitz in den Versammlungen zu führen hat.

Art. IX. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 5 Frcs. = 4 Reichsmark, deren Einhebung Aufgabe des Schatzmeisters ist.

Die Versammlung kann eine dauernde oder vorübergehende Erhöhung dieser Beiträge beschliessen.

Der juristische Standpunkt ist es, welcher das Verbrechen als Verletzung der Rechtsordnung stempelt, den Begriff desselben im Thatbestande einzeln klar umgrenzt und die dem politischen Missbrauch zugänglichen Kautschukparagraphen verbietet, dem Gewissen die Strenge des Beweises predigt, die Strafsatzung in einen bestimmten Rahmen stellt, den Grundcharakter der regulären Strafe als einer Sühne festhält und die Zumessung soweit möglich auf Grundsätze hinweist, den Strafvollzug zum Rechtsakte macht, der Hoffnung und verdienten Begünstigung des besseren Sträflings die Sicherheit und ein geordnetes Mass bieten soll, der Disciplinarstrafe und der Nachstrafe den festen Boden gibt.

Das Element der Ordnung ohne dasjenige der Wohlfahrt gleicht aber einem Hagestolze, der leicht in zu künstliche, gelehrte Distinctionen und Abstractionen verfällt, sich vom Leben auf sein Buch zurückzieht und überhaupt vom Verbrecher gar nichts wissen will, sondern nur vom Verbrechen in seiner juristischen Qualität. Wird wirklich das Verbrechen bestraft, wie man alltäglich sagt, oder der Verbrecher? — Die Rechtsordnung allein, namentlich in einer Zeit, welche in ausgedehnter Weise das ursprünglich individuelle geistige Leben unter die Schablone legt und den Menschen auch in öffentlichen Funktionen leicht zum Theil einer Maschine macht, führt zwar zu sicheren Ergebnissen und verbürgt uns die Gerechtigkeit gegenüber der Willkür, bringt aber die Gefahr, dass die Bestimmung und Handhabung des Strafgesetzes nach formalen Gesichtspunkten erfolge. Statt auf die allgemeinen und wahren Wurzeln des Uebels zurückzugreifen und folgeweise sie selbst abzuschneiden, bleibt man am einzelnen verdorrten Blatte hängen und sucht seinen Zusammenhang nicht mit dem Baume, dem es entspriesst, sondern mit den Blättern gleichen Systems. Die Anklagebank wirkt für die Beobachtung des Falls als Isolirstuhl. Das Interesse erschöpft sich mit dem Urtheil. Die Promptheit und der ganze Inhalt des Strafvollzugs liegen dem Richter fern und die Aufgaben des Gefängnisswesens werden irriger Weise als minder vornehm taxirt; die urtheilende Gewalt schafft nur leere Gefässe, in die der Strafvollzug den Inhalt giesst und oft verschiedenen Inhalt eingiessen soll,

wo dies gar nicht möglich ist. So ist der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe in Deutschland häufig illusorisch, gleichwohl werden acht Monate Zuchthaus gleich zwölf Monaten Gefängniss gerechnet.

Unter Festhaltung aller Vorzüge einer klaren und unabweichlichen Rechtsordnung ist die Vermählung des soziologischen Gesichtspunkts mit dem juristischen eine innere Nothwendigkeit. Alles Recht modificirt sich, unter Bewahrung gewisser oberster ethischer Grundsätze, welche bleibend mit der Gesittung in die Menschennatur gelegt sind, von Zeit zu Zeit mit den sozialen und wirthschaftlichen Unterlagen. Die Rechtsordnung muss immer wieder dem concreten Zweckgedanken angepasst werden; aber nicht willkürlich, nicht im Einzelfall, sondern indem dieser Grundgedanke, ohne ihn einseitig zum alleinigen Leitstern aufzuwerfen, eben doch zum mitbestimmenden Factor der Gesetzgebung überhaupt und der Vollzugseinrichtungen gemacht wird.

Doch ich verfalle selbst in die Abstraktion, wo ich besser Beispiele gäbe! Der rein juristische Standpunkt kann beim Rückfall das Vorstrafurtheil eines Auslands mit guter Rechtspflege ignoriren, der soziologische nicht; denn es ist eine Thorheit einer verbrecherischen Internationale gegenüber territoriale Scholastik zu treiben. Der rein juristische Standpunkt kann unter den Zweikampf mit tödtlichen Waffen das gewöhnliche Schlägerduell der Studenten zählen, der soziologische nicht; denn die Standessitte der Waffenübung mit der entfernten Möglichkeit einer Lebensgefährdung hat mit Duellen anderer Art nur die jetzige juristische Construktion gemein. Ein Mensch, der mit einer Höllenmaschine das Leben einer gesammten Schiffsbesatzung zu vernichten versucht hat, steht nicht juristisch, aber bei soziologischer Betrachtung schwerer belastet da, als ein Mörder aus Ehre, der seine Tochter getödtet hat, um sie vor sonst sicherer Sclaverei und Entehrung zu retten. Ein Vagabund, der en passant zweimal gewildert, zweimal gestohlen, auch zwei Leute, die ihm kein Almosen gaben, misshandelt und mit zwei Andern Kümmelblättchen gespielt hat, fällt bis jetzt unter keinen juristischen Begriff des Rückfalls, der Gewohnheitsmässigkeit, der Gemeingefährlichkeit; das Reichs-

Strafgesetzbuch kennt überhaupt nur gemeingefährliche Delicte, nicht aber gemeingefährliche Verbrecher. Im Strafvollzug verlangt der starre rechtliche Gesichtspunkt lediglich den Zeitablauf in der Strafe; ein Sträfling, der in letzter Strafstunde die Hausordnung schwer verletzt hat, kann nicht mit einer Disciplinarstrafe auch nur um eine weitere Stunde festgehalten werden, umgekehrt hat R. v. Mohl selbst die Zulässigkeit der Gnade wegen eingetretener Besserung des Sträflings aus dem Grunde bestritten, weil die Besserung zwischen That und Urtheil auch einflusslos sei. Wirklich beruhen auch alle relativen Strafrechtstheorien mehr oder minder auf criminal-politischen Momenten. Der Besserungszweck, wenn er auf die Zurückführung des Verbrechers in die bürgerliche Gesellschaft zu einem geordneten Leben, — der Sicherungszweck, wenn er auf den Schutz der Gesellschaft, sei es zeitlich sei es beständig, vor einem gefährlichen Individuum hinzielt, sind im Wesen nicht juristischen, sondern criminalpolitischen Characters u. ebendieser Quelle entspringen gerade die humanen Einrichtungen des Strafvollzugs, welche, wie z. B. die vorläufige Entlassung, die Arbeitsbelohnungen, das Aufsteigen in bessere Classen, die Anlehrung nützlicher Arbeit, mit der Sühne die Erziehung und Aufrichtung des Verbrechers verbinden, die Endwirkung des Strafübels auf einen wohlthätigen Erfolg hinlenken wollen.

Es wäre darum der grösste Irrthum zu meinen, dass der juristische Gesichtspunkt den Sträfling mehr beschirme, der humanere sei, der soziologische dagegen schlechthin die Verkörperung grösserer Strenge bedeute. Gewiss jedoch wird die letztere dem professionellen Verbrecherthum gegenüber begehrt, aber mit vollem Recht. Denn hier vor Allem müssen wir uns von der isolirten Betrachtung der That zur Betrachtung des Thäters aufschwingen. Gewiss werden auch die beiden Sätze des Art. II. des Statuts, welche diese Frage betreffen, besonders Anklang finden; sie lauten:

„Ziff. 4. Die Unterscheidung der Gelegenheitsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher ist von grundlegender Bedeutung in theoretischer wie in praktischer Beziehung; sie hat daher als Grundlage für die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu dienen."

„Ziff. 9. Unverbesserliche Gewohnheits-Verbrecher hat die Strafgesetzgebung, und zwar auch dann, wenn es sich um die oftmalige Wiederholung kleinerer Vergehungen handelt, für eine möglichst lange Zeitdauer unschädlich zu machen.“

In andern Punkten dagegen ist sicher von der soziologischen Betrachtungsweise eine grössere Fürsorge für die zum Verbrechen neigenden Volksklassen, in manchen Fällen auch eine grössere Milde gegen erstmals Bestrafte zu erwarten. Jene Richtung weist namentlich, wie Art. II Ziff. 3 es thut, darauf hin, dass die Strafe nur eines, nicht das einzige der wirksamen Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens ist, dass sie nicht aus dem Zusammenhang mit den andern Mitteln gerissen werden darf, dass vor Allem die Prophylaxe zu pflegen ist.

Alle diese Gesichtspunkte sind übrigens nicht neu. Aber sie sind noch nicht zum Durchbruch gekommen. Die Erfassung des Verbrecherthums und seiner Geschichte, die Feststellung der Verbrechen erzeugenden Factoren, die Betrachtung sämmtlicher, im Kampf gegen das Verbrechen möglichen Mittel, Alles unter dem Gesichtspunkte des sozialen Zusammenlebens der Menschen und der daraus entspringenden Gefahren und Bedürfnisse, werden als die wissenschaftliche Aufgabe der Criminalsoziologie bezeichnet; ob der Name glücklich gewählt sei, kann dahin gestellt bleiben. Der Practiker ist längst mit sich darüber einig, dass er nach allen diesen Dingen ausschauen muss. Aber die wissenschaftliche Durcharbeitung und Zusammenfassung liegt noch in den Anfängen, wenn schon der Versuch, jene Materien grössten Theils in das System der Gefängnisskunde einzugliedern, wie er in dem von Fr. von Holtzendorff und mir herausgegebenen Handbuch gemacht wurde, vielleicht einen Fortschritt darstellen dürfte. Das Gebiet der Gesellschaftswissenschaft überhaupt, dem jüngst der Kanzler von Rümelin in einer Tübinger Festrede eine grosse Zukunftsentwicklung vorgezeichnet hat, befindet sich noch in der embryonalen Periode; man kann noch nicht wie mit fertigen, längst abgeklärten Begriffen damit operiren. Aber gerade darum ist es verdienstlich und nöthig, dieses noch jungfräuliche Feld zu bebauen, und mehr als die unserige Zeit, welche die Pflichten

auf dem sozialen Gebiet kategorisch erweitert zur Beschwörung der sozialen Gefahren, ist wohl keine bis jetzt berufen gewesen es zu thun und damit zugleich für die verwandten Wissenschaften es herbeizuführen, dass auch überall die Betrachtung aus dem Gesichtswinkel der sozialen Elemente erfolge.

So unbeschränkt ich demnach dem Art. I der Statuten beistimme, so habe ich doch vor meinen Beitritt einigen Bedenken Ausdruck geben müssen, welche für mich aus der Fassung einzelner Sätze des Art. II erwuchsen, mit dem der Eingang des Art. III zusammenzuhalten ist, besagend: „Die Mitglieder der Vereinigung stimmen den in Art. II aufgeführten Grundsätzen bei.“ Der letztere selbst hat, abgesehen von den schon mitgetheilten Ziffern 3, 4 und 9, folgenden Wortlaut:

„Die Vereinigung stellt als Grundlage ihrer Wirksamkeit folgende Sätze auf:

1. Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Erscheinung.
2. Die Ergebnisse der anthropologischen und soziologischen Forschungen sind daher von der Strafrechtswissenschaft wie von der Strafgesetzgebung zu berücksichtigen.
5. Da Strafrechtspflege und Strafvollzug denselben Zwecke dienen, das strafrichterliche Urtheil mithin erst durch die Vollstreckung der Strafe Inhalt und Bedeutung gewinnt, erscheint die dem heutigen Strafrechte eigenthümliche Trennung des Strafvollzuges von der Strafrechtspflege als unrichtig und zweckwidrig.
6. Da die Freiheitsstrafe in unserm Strafensystem mit Recht die erste Stelle einnimmt, wird die Vereinigung den Bestrebungen zur Verbesserung der Gefängnisse und der verwandten Anstalten besondere Beachtung widmen.
7. Die Vereinigung hält jedoch den Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch andre Strafmittel von gleicher Wirksamkeit für möglich und wünschenswerth.
8. Bei langzeitigen Freiheitsstrafen ist die Bemessung der Strafdauer nicht nur von den Ergebnissen des Strafverfahrens, sondern auch von denjenigen des Strafvollzuges abhängig zu machen.“

Ich habe zur Vermeidung jeden Missverständnisses fest-

gestellt, dass ich unter die andern Strafmittel i. S. der Ziff. 7 nicht die Prügelstrafe rechne, da ich die körperliche Züchtigung (abgesehen von ihrer Anwendung in Art einer Schul- oder Hauszucht bei Jugendlichen) grundsätzlich verwerfe; die älteren Fachmänner unserer Zeit noch haben z. Th. diese Strafart in ihrer Nutzlosigkeit und Schädlichkeit erprobt, die Bewegung zur Abschaffung war eine allgemeine. — In andern Beziehungen sind die Sätze gewiss so gefasst, dass sie nur einen erst auszufüllenden Rahmen darbieten. — In Ziffer 1 hätte ich das Wort „auch" (hinter „Verbrecher") gern eingeschaltet gesehen; man beachte aber, dass ebensowenig das Wort „allein" darin aufgenommen ist, dass Art. I schon den Hauptgrundsatz der Verbindung der juristischen und soziologischen Auffassung enthält und dass es Verbrechen gibt, welche schon wegen ihrer Seltenheit nicht als soziale Erscheinungen zu betrachten sind. — Die Ziffer 2 wird bei den Gegnern der italienischen positiven Schule vielleicht Anstoss erregen. Ich rechne mich, obwohl ich die Forschungen an sich begrüsse und ihre gewissenhafte Beachtung empfehle, im Hinblick auf die bisher von Ferri, Lombroso u. A. gemachten Folgerungen auch zu deren Gegnern und glaube, dass bis jetzt nichts bewiesen ist, das zu mehr führte, als zu einer sorgfältigen Untersuchung Angeklagter, die mit besondern Zuständen behaftet sind, und zur Ergänzung der Irrengesetzgebung da und dort behufs sicherer Unschädlichmachung gefährlicher Irren. Aber die These verbindet zu Nichts weiter als zur sorgfältigen Berücksichtigung der „Ergebnisse" der Arbeiten auch jener wissenschaftlichen Schule, die schon der Ausdehnung ihres Wirkens nach zu beachten ist und deren Bestrebungen bei einer internationalen Vereinigung zu vermerken waren. Zweifellos gebührt ihr auch das Verdienst, auf eine strafrechtliche Differenzirung des Verbrecherthums nach seinen inneren Eigenschaften am stärksten hingedrängt zu haben.

So halte ich denn die im Einzelnen vielleicht aufzuwerfenden Bedenken für überwindlich gegenüber der berechtigten Gesammttendenz und dem praktischen Ziel, das mir bezüglich Deutschlands vorschwebt.

Es ist hier nicht der Ort, ein Reformprogramm für Deutsch-

land aufzustellen und ich würde ohne tiefe Spezialstudien mich nicht getrauen, es auch nur zu skizziren. Dennoch möchte ich mir gestatten, mit der Anzeige der neuen Gesellschaft und zu ihrer Empfehlung wenigstens einige Hauptfragen hervorzurücken, welche meines Erachtens für ihre Lösung eine Förderung dann erfahren werden, wenn jener zu Studium und Discussion geschaffene Verein in Deutschland eine lebhafte Theilnahme findet. Ohne Anderes dabei gänzlich ausschliessen zu können, lege ich das Hauptgewicht auf die Punkte, welche das Gefängnisswesen unmittelbar oder mittelbar treffen:

Der Entwurf unseres bgl. Gesetzbuchs bekundet durch den weiten Spielraum, welcher er in § 1546 für die Entsetzung schlimmer Eltern von der Vormundschaft und für die Zwangserziehung bietet*), ein offenes Auge für die Prophylaxe. Aber ohne die Lösung der Kostenfrage ist dies bei unvermögenden Familien nicht durchgreifend. Die bisherigen Zwangserziehungsgesetze (in Verbindung mit den §§ 55 und 56 R.-St.-G.-B.), welche Staat und Gemeinde zur Aufwandstragung beiziehen, sind aber grössten Theils so eng gefasst**), dass sie nur auf die delinquirende Jugend, soweit sie „die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht“ wegen Alters unter zwölf Jahren nicht haben konnte oder bei einem Alter zwischen 12—18 Jahren nicht hatte, Anwendung finden. Nun ist aber die Zwangserziehung, prophylaktisch erfasst, nach Umständen bei vorhandener Verwahrlosung auch ohne dass es zu einem Delict gekommen und häufig auch nach der Bestrafung eines Jugendlichen nöthig. Eine Strafe kurzer Dauer (nach § 57 R.-St.-G.-B.) mag der Sühne allein entsprechen. Zur Erzielung der Besserung muss es aber offen sein, statt oder nach der Strafe eine nachhaltige Zwangserziehung herbeizuführen, manchmal auch, zur Erprobung im Stadium der vorläufigen Ent-

*) Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das Vormundschaftsgericht auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutzniessung ganz oder theilweise entziehen.

**) Baden macht hiervon eine rühmliche Ausnahme.

lassung bei Strafen längerer Dauer, noch den Aufenthalt in einem hier als Zwischenanstalt wirkenden Rettungshause eintreten zu lassen. Die Frage nach der „Einsicht" läuft manchmal auf schablonenhafte Erhebungen hinaus und von Existenz oder Mangel jener Einsicht allein kann doch vernünftiger Weise nicht eine Abscheidung jugendlicher Delinquenten dahin abhängen, dass die Einen mit ein paar Tagen Strafe abgespeist, die Andern mit ein paar Jahren Erziehung versorgt werden. Die Untersuchungshaft, namentlich beim Mangel von Isolirzellen, — das Strafverfahren, zumal bei der Unmöglichkeit, die Oeffentlichkeit des Verfahrens wegen der Jugend des Angeklagten auszuschliessen, — der Aufenthalt zur Strafe in den s. g. kleinen Gefängnissen enthalten der natürlichen kindlichen Auffassung der Schuld gegenüber so viel Verwirrendes und Zerstörendes und bergen so viele Keime der Ansteckung, dass die thunlichste Einengung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs vermittels Zwangserziehung, Schulstrafen, Verweis, bedingter Strafe und die Verlegung allen Strafvollzugs, wo er nach der Natur der Sache und Person wie nach der Bedeutung des möglichen Strafmasses überhaupt entsprechend bleibt, in Sonderanstalten, welche mit der Strafe den Erziehungszweck in besonderer Ausbildung verbinden, geboten ist.

Zwei andere Fragen, welche für uns grosse Bedeutung haben, die Behandlung des Trinkers und des Geisteskranken sind im Entwurf des Civilgesetzbuchs (§§ 28. 29) nur dürftig behandelt. Vom Standpunkt der Strafrechtspflege ist es zu eng, wenn nur gesagt wird „eine Person, welche des Vernunftsgebrauchs beraubt ist, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden." Solange nicht allgemein gesorgt ist, dass jeder bedrohliche oder gar delinquirende Geisteskranke, sofern es zur Verhütung von Unheil nöthig scheint, in eine entsprechende Specialanstalt (einerlei allerdings ob mit oder ohne Entmündigung) gelangt, so wird der Richter, oft mehr Soziologe als man glaubt, sich in der Anwendung des § 51 R.-St.-G.-B. so zurückhaltend wie möglich benehmen und es ist dies um so leichter, als die Frage der Zurechnungsfähigkeit auch vom Arzte häufig schwer zu beantworten ist und daher gern unbestimmt beantwortet wird. Mindestens in den gemeinen Straf-

vollzug aber passen Individuen mit erheblichen geistigen Defecten oder Störungen nicht. Auch ist es ein gewisser Widerspruch, wenn das deutsche Recht, so wie es vorliegt, die Verurtheilung auch bei einer Geisteskrankheit, wenn sie nur nicht die freie Willensbestimmung ausschliest, zulässt, — den Beginn des Strafvollzugs dagegen, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt, untersagt, — die Fortsetzung des begonnenen Strafvollzugs aber durch Geisteskrankheit nicht hemmen lässt. Die ganze Frage, welche man im neuen ital. St.-G.-B. direct aufgegriffen hat, wird auch bei uns ohne eine wirkliche Lösung (eine solche erstrebten die deutschen Irrenärzte schon in der Petition vom 15. Juli 1876 an die Commission für das R.-St.-Vollz.-G.) nicht zur Ruhe kommen, wenn schon sie sich mehr auf den bei unsern Territorialverhältnissen ziemlich unfruchtbaren Streit geworfen hat, ob Specialabtheilungen der Irren- oder der Strafanstalten oder eigene s. g. Centralasyle den Vorzug verdienen.

Was die Trunksucht angeht, so ist sie in unserer Gesetzgebung wenig behandelt. Die im bgl. G.-B. vorgesehene Entmündigung wegen Verschwendung scheint mir nicht gehörig einzugreifen. Die zwangsweise Unterbringung in Trinkerasyle, die Regelung der Kostenfrage, die Sicherung der Familien einem trunksüchtigen Oberhaupte gegenüber in den Gewaltsverhältnissen und hinsichtlich des Besitzes, ehe er verschwendet ist, scheinen beachtenswerth. Auch bietet der § 361 Ziff. 5 des R.-St.-G.-B. einen sehr geringen Schutz. Die Bestrebungen, welche sich der Förderung v. Schwarze's besonders erfreuten und auf Bestrafung von in der Trunkenheit erfolgten Exzessen gerichtet waren, sind wieder aufzugreifen; das ungemessene Privileg des Trinkers nach § 51 R.-St.-G.-B. ist ungerechtfertigt. Wirthshausverbote sind hier auch der Beachtung werth. Das Beispiel der Schweiz, welche 10 pCt. der Rein-Einnahme aus dem Alkoholmonopol zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte, verdiente Nachahmung; in unserm Branntweinsteuergesetz findet sich kein Anklang daran.

Die rein juristische Auffassung des Verbrechens, Hand in Hand gehend mit der Trennung von Justiz und Verwaltung und mit der erhöhten Rechtsstellung des Individuums, hat, wie

dies ja die begleitende Erscheinung mancher Culturfortschritte ist, bei der völligen Wandlung doch auch einzelnes Gute des alten Rechts über Bord geworfen. Ich führe als Beispiel einige dem Verletzten in der Wirkung zu Gute gekommene Einrichtungen (Straffreiheit oder Strafmilderung wegen Ersatzes, Caution gegen fernere Bedrohung, Verbot ferneren Waffenbesitzes u. dgl.) an, wie ja der Verletzte, abgesehen von der Busse nach R.-St.-G.-B. §§ 188. 231, jetzt lediglich auf den gemeinen Civilrechtsweg gewiesen ist, Mangels Civil-Urtheils und Pfändung selbst an die Habe des Eingelieferten keinen sicheren Anspruch hat und auch aus dessen Arbeitskraft nicht zu einem Ersatze gelangt; denn der Arbeitsgewinn in der Strafzeit gehört nur dem Staate, welcher doch mindestens den Ueberertrag über den regelmässigen Kostenansatz dem Beschädigten zuwenden könnte, und die Strafarbeit ausserhalb von Gefängnissen zum Nutzen Beschädigter hat sich lediglich in particulären Forstgesetzen erhalten.

Die zu strenge Scheidung der Rechtsgebiete, indem man alles dem Strafrechte mehr Angehängte als Eigenthümliche abstreifte, ohne zugleich für den Ersatz sonst zu sorgen, hat auch auf dem Gebiet des Strafprozesses ihr Gegenbild. Die gewiss richtige und hochzuhaltende Fiction der Unschuld des Untersuchungsgefangenen wird in den meisten Ländern so angewendet, als ob mit dem Eintritt in Untersuchungshaft alle andern Eigenschaften als diejenigen eines Untersuchungsgefangenen erloschen wären; gerade diese Praxis, welche in der ausnahmelosen Verwerfung des Arbeitszwanges Untersuchungsgefangener gipfelte, hat die Gefängnisse mit Vagabunden gefüllt, aber nur in wenigen Ländern ist man zu einer polizei- oder armenrechtlichen Beschäftigung derselben gelangt.*) Andererseits ist es einer der wundesten Punkte zu wissen, wie wenig Einzelzellen zur Durchfühung der Isolirung der Untersuchungsgefangenen in Deutschland bis jetzt vorhanden sind.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands erschweren

*) Vergl. meine Ausführungen im Handbuch des Gefängnisswesens Band I S. 198. Band II S. 228 ff.



allerdings eine zusammenfassende Behandlung. Aber wenn die Ziele nach allen Richtungen geklärt wären, so würde ein Ineinandergreifen der Bestimmungen aus verschiedener Rechtsquelle doch zu erwarten sein. Entschieden muss namentlich auf dem Gebiet der Prävention die Thätigkeit öffentlicher Organe und damit das Gebiet der Anordnungen ausgedehnt werden; das Naturalverpflegungssystem lässt sich auf dem Weg der Freiwilligkeit nicht auf die Dauer halten, die Armenverwaltung selbst ist ferner zur Einrichtung von communalen Arbeitsvermittlungsstellen in den Bezirksorten gedrängt. Dabei soll nicht verkannt werden, dass in manchen Ländern das Schutzvereinswesen einen Aufschwung genommen hat; allein eine gesetzliche Anerkennung zur organischen Mitarbeit, wie in Frankreich, oder eine regelmässige Cooperation mit den Behörden wie in England ist noch nicht erreicht. Ein Sammtverband der deutschen Vereine ist nothwendig, der auch mit denjenigen ausländischen Nationen, mit welchen die badische Centralleitung nicht schon die gegenseitige Repatriirung von Schützlingen vereinbart hat, noch Uebereinkünfte abschliessen und womöglich auch mit Centralorganen spezieller Prophylaxe (Vereine gegen Trunksucht, Arbeiter-Colonien) sich vereinigen sollte. Das Vereinswesen für die Prophylaxe dürfte überhaupt viel mehr zusammengefasst werden. Die Zersplitterung ist an sich schädlich, mindestens wäre eine klare Arbeitstheilung nöthig. Auch scheint es mir nicht zu begrüssen, dass die confessionelle Scheidung oder Färbung der Wohlthätigkeit, nicht nach der Seite der Empfänger, aber der Gründer und Geber, in der Zunahme begriffen ist, obwohl ja nicht verkannt werden darf, dass die Charitas auf dem Boden der positiv-religiösen Richtungen immer besonders fruchtbar gewesen ist. In einem confessionell so gemischten Lande wie Deutschland scheint mir das Interesse der Volksgemeinschaft es zu bedingen, dass Aufgaben allgemein sozialer und humanitärer Art nicht einer künstlichen Scheidung nach dem confessionellen Gebiet zugeführt werden sollen.

In allen diesen Fragen, deren wichtige Rückwirkung auf das Gefängnisswesen klar ist, erwarte ich von einer Vereinigung, welche dieselben vom Standpunkte der sozialen Bedürfnisse erörtern wird, eine gesunde Anregung und Förderung.

Im Vordergrund steht mir aber die Prüfung, welcher Einfluss auf die Freiheitsstrafe wohl versucht werden darf.

Die Erkenntniss, dass der Zustand der kleinen Gefängnisse in Deutschland an vielen Orten sehr mangelhaft, der Strafvollzug dort oft geradezu schädlich ist, dürfte allgemein sein und es folgt daraus, dass diese Gefängnisse namentlich zu verbessern, aber auch die kleinen Strafen thunlichst zu vermindern sind. Die Verbesserung dieser Gefängnisse erheischt die grundsätzliche Herstellung der Zellenhaft, die Durchführung einer geregelten Arbeit und Seelsorge, die Anwendung der erprobten Einrichtungen der Centralanstalten mutatis mutandis überhaupt, die Gewährung der Schutzfürsorge nach Bedarf insbesondere. Es leuchtet ein, dass der Gefängnissvorstand hierzu einer Berufsbildung, das niedere Personal eines vorschulenden Dienstes, der Möglichkeit ständiger Präsenz, endlich der Controle bedarf, und es ist erfreulich zu sehen, dass die principielle Forderung, welche ich in Band XX dieser Zeitschrift bezüglich der Eingliederung der Gefängnisskunde in den Bildungsgang der Juristen gestellt habe, bis jetzt von keiner Seite m. W. bestritten, wohl aber mehrfach gebilligt, ja z. Th. in's Practische übersetzt worden ist; hoffentlich wird auch ein Seminar für den höheren Gefängnissdienst noch erreicht werden. Anderseits halte ich, obwohl Gegner der Strafschärfungen (Hungerkost, Dunkelarrest) bei langen Strafen, wo die Aelteren unter uns ja den Unwerth und Schaden sattsam erprobt haben, doch bei ganz kurzen Strafen Erschwerungen für zulässig, namentlich um ein gemeines Motiv mehr zu treffen. Die jetzige Unterscheidung in Gefängniss, qualifizirte Haft und Haft schlechtweg scheint mir ebenso wie das Nebeneinanderstehen von Zuchthaus, Gefängniss und Haft des Guten zu viel zu sein; ich halte zwei Strafarten (Gefängniss und Haft), durch Existenz des Arbeitszwangs einerseits und dessen Mangel anderseits (i. S. der staatlichen Bestimmung der Beschäftigung) unterschieden*), für durchaus genügend, wenn man die Anwendung kurzer Strafen überhaupt einzuschränken sucht und im Vollzug langer Strafen die nöthige Abtheilung der Gefangenen nach ihren

*) Vergl. Handb. des Gefängnisswesens Band I S. 286 (v. Liszt).

Eigenschaften trifft. Allerdings unterstelle ich dabei weiter die Beibehaltung polizeilicher Arbeitshäuser und die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit sowohl durch Erhöhung der Zeitmaxima des Aufenthalts bis zur Lebenslänglichkeit in schwersten Fällen (mit Zulassung der vorläufigen Entlassung nach etwa $^{3}/_{4}$ eines fictiven Lebensrestes), als auch durch Einweisung aller wegen ständigen Delinquirens für vermuthlich unverbesserlich erachteten Personen, seien es Diebe, Nothzüchter, Bettler oder was immer.

Einen Ersatz kurzer Freiheitsstrafen, wenn schon solche dadurch nur vermindert, nicht entbehrlich gemacht werden, halte ich je nach Umständen manchmal für möglich und zwar bei Jugendlichen in der oben schon angedeuteten Weise, im Uebrigen aber durch folgende Mittel:

1. vermehrte Anwendung der Geldstrafe, jedoch mit Individualisirung nach dem Vermögen, und des Verweises mit Kostenfolge,
2. öffentliche Arbeit, sei es mit Internirung zur Tageszeit im Gefängniss, sei es ohne solche, zu Gunsten von Staat oder Gemeinden unter besondern Arbeitsaufsehern, so dass der Bestrafte nach der Arbeitszeit heimkehrt.
3. Wirthshausverbot, Ortsverbot, Eingrenzung (der Confinirte darf ohne Erlaubniss der Obrigkeit während der Strafdauer den Ort nicht verlassen), Verbot des Waffentragens oder Waffenbesitzes, vielleicht auch Auferlegung der Pflicht zum Nachweis des Aufenthalts,
4. namentlich aber die bedingte Verurtheilung bei Erstdelinquenten, wie sie das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888 — vielleicht in der Strafhöhe zu weit gehend — eingeführt hat, indem danach Strafen bis zu 6 Monaten nach ertheilter Mahnung für die Dauer der Strafvollstreckungsverjährung im Vollzug ausgesetzt bleiben, falls ein ferneres Missverhalten des Verurtheilten nicht eintritt.

Für kurze und für lang dauernde Strafen hat m. E. die Strafkürzung eine Bedeutung, wenn auch nicht in einer und derselben Weise. Es ist widersinnig, zwei Menschen im Straf-

vollzug wegen der Gleichheit der Urtheilsgrösse, die zudem bekanntlich bei der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen auch nicht immer auf die Gleichheit der Schuld schliessen lässt, gleich lang festzuhalten, wenn der Eine durch Fleiss und Gehorsam, der Andere durch Trägheit und Bosheit sich hervorgethan hat. Der Richter soll bei der Bestimmung der Strafgrösse m. E. einfach ein geordnetes Verhalten im Vollzug zu Grunde legen; ein schlimmes ist sodann disciplinär zu ahnden, mit Ausdehnung der Internirung um die Dauer besonderer disciplinärer Einsperrungen; ein besonders gutes Verhalten, namentlich die freiwillige oder die erhöhte Arbeitsleistung, muss dagegen ebenso sicher auf eine Strafkürzung, und zwar ohne Weiteres von Gesetzes Wegen bei festgestellter Erfüllung der Vorbedingungen rechnen können; nur dann kann ein grösserer erziehlicher Erfolg und eine starke Einwirkung auf die Hausdisciplin erwartet werden. Die Verkürzung ist m. E. auch nicht von Ausmittelung eines Unterkommens zuvor, die ja trotzdem gewiss stattfinden soll, abhängig zu machen, was z. B. in Amerika niemals geschieht; auch scheint mir eine besondere Aufsicht des Entlassenen (wo nicht ohnedies Polizeiaufsicht etwa über denselben verhängt ist) nicht empfehlenswerth, wohl aber halte ich es im Erziehungsgedanken selbst für begründet, dass der durch Kürzung gewonnene Strafreste bei Missverhalten innerhalb der Zeit der Verjährung der Strafvollstreckung nachzuerstehen sei, wobei freilich zu erwägen bleibt, ob es rationell ist, dass die Verjährung für Vorstrafe ebenso lang dauert wie für Strafen, die gar nicht angetreten, vielleicht gar durch Flucht vereitelt sind. Bei grösseren Strafen können die Vorbedingungen der Kürzung mehr im Einzelnen bestimmt u. die Massnahmen zur Feststellung der Kürzungserfordernisse anders geregelt werden als bei kürzeren; bei nur nach Tagen zählender Strafe wird die Kürzung nicht ausführbar, bei Strafen über ein Jahr ein progressiver Kürzungsmassstab für die späteren Straftheile zu erwägen sein. Ich halte die Strafkürzungsform der sog. Selbstkürzung für die regelmässig erwünschte; die Idee der indeterminate sentences dagegen kann ich nur in der Zwangserziehung und, mit Minimal- und Maximalbestimmung für den Einzelfall, etwa auf In-

sassen der polizeilichen Arbeitshäuser anwendbar finden. Doch scheint mir in letzter Beziehung die Form der vorläufigen Entlassung besser zu sein und zu genügen, welche neben der Selbststrafkürzung überhaupt nicht entbehrlich wird. Denn für diejenigen gesetzlich auszuscheidenden Fälle, in denen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine besondere Vorsicht sich empfiehlt, wird die vorläufige Entlassung allein anwendbar bleiben müssen, welche schon für Bewilligung und Versagung den Verbrecher in der Hand der vollziehenden Gewalt lässt; bei dieser Begrenzung des Instituts ist dann auch eine Aufsicht des Entlassenen, wenn schon sie vorwiegend auf Arbeitsvermittlung gerichtet und nach dem Vorbild des französischen Rechts an leistungsfähige Schutzvereine delegirt werden sollte, am Platze und ebendiesem Umstand entspricht es dann, dass dem Entlassenen die Zeit, welche er in diesem Stadium halber Freiheit verbringt, auf die Strafe aufgerechnet wird; dabei ist es erwägenswerth, ob der jetzige Massstab der vollen Zusammenrechnung so ungleicher Dinge nicht durch einen andern Massstab, der Aufrechnung etwa wie 2:1 oder 3:1, zu ersetzen sei.

Für die Wiedergewinnung aberkannter bürgerlicher Ehrenrechte scheint mir ein geordnetes Rehabilitationsverfahren angezeigt.

Wird durch alle diese Massnahmen das Gebiet der reinen Begnadigung eingekürzt, so ist damit die Unsicherheit des Hoffens, die Quelle vieler Enttäuschung der Gefangenen, eingedämmt.

Eine Hauptfrage bei langen Strafen bleibt die des Haftsystems. Hierüber wird viel gestritten werden, weil namentlich ausserhalb Deutschlands das Progressivsystem viele Anhänger zählt. Bei uns ist es in der Form des Uebergangs von dem strengeren Leben in Strafanstalten Jugendlicher in dasjenige der blossen Erziehungs- oder Rettungsanstalten denkbar. Im Uebrigen aber scheint es mir, wenn man sich nicht mit dem formalen Wechsel verschiedener Classen in einem Hause (Einzelhaft, Tagesgemeinschaft, volle Gemeinschaft) und nachfolgender vorläufiger Entlassung abfinden will, was doch einer durchgeführten Individualisirung gegenüber im Werthe zurück-

steht, für Deutschland schon aus dem Grunde, ganz abgesehen von andern Bedenken, nicht übertragbar, weil wir im Allgemeinen mit grossen Anstalten versorgt sind, welche solche Einrichtungen, wie sie das Progressivsystem in seiner vollen Gestalt erheischt, nicht haben und wohl auch nur selten dazu adaptirt werden können. Die Schwärmerei für dieses System wird übrigens ebenso wie es mit derjenigen für die Einzelhaft der Fall war, sich legen, wenn die erhofften Erfolge im Grossen ausbleiben. Die Progression von der Zelle durch verschiedene Stadien zur vollen Freiheit wäre, wie sie theoretisch einladend aufgebaut ist, auch praktisch gewiss von grösstem Werth, wenn der Sträfling vom zweiten Stadium an mit anständigen Menschen und nicht mit Verbrechern zusammengebracht würde.

Soviel ist sicher, dass die Einzelhaft und nur sie allein die Verschlechterung und die gegenseitige Ansteckung ausschliesst und dass sie der innern Einkehr die günstigsten Vorbedingungen gewährt; der bessere Theil der Gefangenen will sie auch nach 3 Jahren der Isolirung beibehalten und thut wohl daran, sofern nicht Hemmnisse in den Gesundheitsbedingungen eintreten. Nach den gegebenen Verhältnissen in Deutschland soll eine Strafrechts- und Gefängnissreform aber überhaupt nicht vorwiegend auf Neubauten hinauslaufen, sondern — abgesehen von der Herstellung genügender Zellenzahlen für die kleinen Gefängnisse, wo bei der geringen Aufsicht schon die Einzelhaft am dringlichsten ist — sich auf die richtige Ausnutzung, Fortbildung und allmählige Ergänzung der vorhandenen grossen Bauten und Anstalten thunlichst verlegen; denn die Finanzfrage vor Allem war es, welche das Scheitern des Reichsstrafvollzugsgesetzes bedingte und daher sehr zu beachten ist.

Damit gelangt die Erwägung in den Vordergrund, wie der sich für die Centralanstalten ergebende Verbrecherstand (abgesehen von den in Sonderanstalten zu haltenden Festungshaftgefangenen oder Häftlingen mit langer Strafzeit, z. B. wegen mancher Fahrlässigkeitsdelikte, wo die heutige Gefängnissstrafe wenig entspricht) auf Zellen und Gemeinschaftssäle (gewiss soweit möglich mit nächtlicher Trennung

auch der Collectivgefangenen) zu vertheilen sei. Hat man nur eine Strafart mit Arbeitszwang, so ist diese Vertheilung — nach vorheriger Sonderung der Geschlechter und nach Einweisung Jugendlicher, für welche nur eine kurze, Irrer, Gebrechlicher oder Altersinvaliden, für welche die Einzelhaft überhaupt nicht taugt, in spezielle Gefängnisse — eine ausserordentlich einfache und fast dem Widerspruch entrückt. Denn man ist ganz von selbst darauf angewiesen, Personen, welche eine grössere Strafe noch nicht erstanden oder die Probe der Einzelhaft noch nicht durchgemacht oder doch die geringere Delictszahl haben, also der Besserung durchschnittlich die grössere Chance bieten, in die Einzelhaft zu verbringen. dagegen die schon vergeblich behandelten, also vorwiegend die Gewohnheitsverbrecher, soweit sie nicht schon in das Stadium der vermuthlichen Unverbesserlichkeit und damit in das polizeiliche Arbeitshaus gelangt sind, in die Gemeinschaftshaft einzutheilen. Auch kann die Einzelhaft gegenüber gefährlichen Subjecten zur Sicherung, bei Gebildeten aber aus dem Grunde angewendet werden, weil das Strafübel durch die Gemeinschaft für sie unverhältnissmässig erhöht und ein noch vorhandenes Ehrgefühl leicht ausgelöscht würde. Auch in Gemeinschaftsgefängnissen empfiehlt sich zum Willkomm und Abschied im modernen Sinn eine kürzere Einkehr in der Zelle.

Eine Sonderung der Gefangenen im Strafvollzug vollkommen nach der soziologischen Unterscheidung v. Liszt's, dass man die Gelegenheitsverbrecher abschrecke, die Besserungsfähigen bessere, die Unverbesserlichen unschädlich mache, dürfte nicht ausführbar sein. In einigen Punkten deckt sie sich mit dem Obigen, in manchen andern wieder nicht.

So habe ich denn mit der Begrüssung des neuen Vereins, dem ich bestes Gedeihen wünsche, zugleich ein Votum über unsere Zeitfragen abgegeben. Es ist, obschon ich nun im neunten Jahre mit der Leitung des badischen Gefängnisswesens befasst bin, ein rein privates, aus dem keinerlei Folgen abzuleiten sind. Ich würde es aber für gut halten, wenn auch Andere mit gleicher Offenheit und Kürze sich ausspräehen, weil es bei Anregung von Reformen gewiss von Bedeutung ist, wenn der Stand der Meinungen, die Punkte der Ueber-

einstimmung und des Streites beim Beginne schon geklärt werden. —

Nur eine Schlussbemerkung habe ich noch beizufügen, über das Verhältniss der neuen Vereinigung zu der bestehenden internationalen Gefängnisscommission und den grossen Congressen. Man könnte den Gedanken hegen, das Neue werde dem Alten Abbruch thun. Dies ist nicht der Fall, da die Verhältnisse selbst, trotz der innern Verwandtschaft der Institutionen, jeder ein besonderes Arbeitsgebiet zuweisen. Der neue Verein ist eine freie wissenschaftliche Gesellschaft, fast nur aus Juristen bestehend, wohl auch vorwiegend auf dem westeuropäischen Continente sich ausbreitend und statutenmässig die Fortbildung des Strafrechts in den Vordergrund stellend. Die internationale Gefängniss-Commission und die Congresse dagegen ruhen auf dem Grunde administrativer Vereinbarung, ziehen mehr die verschiedenen Berufskreise des Gefängnissdienstes und selbst die Philanthropen bei, die Wurzeln sind auch in Osteuropa und über dem Meer stärkere und neben dem Strafrecht erscheinen Gefängnissverwaltung und Prophylaxe als gleichberechtigte Stoffe der Verhandlung, den drei Sectionen der Congresse entsprechend. Es ist also nicht eine schädliche Concurrenz, sondern ein Ineinandergreifen der Arbeit, eine Ergänzung zu erwarten. Ein Feld, das mehr gepflügt wird, lässt auch reichere Früchte hoffen.

Bericht

über die

Entwickelung und den Zustand des Gefängnisswesens

im

Grossherzogthum Baden

von 1885—1888 einschliesslich

erstattet für den Petersburger internationalen Gefängnisscongress

durch

Dr. Eugen von Jagemann,

Ministerialrath in Karlsruhe,

badischen Delegirten zur internationalen Gefängnisscommission.

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung.

In Band XX S. 1 ff. ist ein für den römischen Congress von mir erstatteter Bericht über die Entwickelung und den Zustand des badischen Gefängnisswesens, vom Beginn des Jahrhunderts bis 1885 reichend, bereits veröffentlicht worden. Derselbe ist in der folgenden Darstellung, welche lediglich zu seiner chronistischen Fortsetzung bestimmt ist, überall als bekannt vorausgesetzt.

I. Gesetzgebung.

Das deutsche Reichsstrafrecht, das badische Polizei- und Forstrecht bilden bekanntlich die Strafsatzungen, auf deren Anwendung der Strafvollzug in Baden beruht. Eine wesentliche Ergänzung aber haben dieselben durch das Landesgesetz vom 4. Mai 1886 erhalten*), die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend.

Es geht von den in verschiedenen deutschen Staaten erlassenen Gesetzen dieser Art dem Uebel der Verwahrlosung wohl am sichersten an die Wurzel; denn die Voraussetzungen des staatlichen Eintretens sind nicht so eng verschränkt, wie anderwärts. Nicht ein Alter von 6—12 Jahren, nicht eine strafbare Handlung, nicht ein übles Verhalten der Gewalthaber ist nothwendige Vorbedingung. Die Zwangserziehung kann vielmehr bei allen Personen unter 16 Jahren und schon dann eingeleitet und nöthigen Falls bis zum vollendeten 20. Jahre durchgeführt werden, wenn entweder das sittliche Wohl durch Missbrauch des Erziehungsrechts oder durch grobe Vernachlässigung Seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet ist, oder wenn die Erziehungsgewalt in Haus und Schule sich zur Verhütung völligen Verderbens unzulänglich erweisen.

Die strafbare Handlung ist damit zu einem Beweismoment herabgesunken, das anderen Vorkommnissen, welche die sittliche Gefährdung bezw. Verkommenheit darthun, rechtlich gleichsteht. Die Zwangserziehung ist im Hinblick auf eine solche Strafthat aber zulässig ebensowohl bei Strafunmündigen (unter 12 Jahren) als auch zum Ersatz der Strafe bei Halbmündigen von 12—16 Jahren, welchen die Einsicht der Strafbarkeit ihrer Handlung abgeht, als endlich auch bei Bestraften unter 16 Jahren, deren Verderbniss durch die Strafe allein nicht gehoben worden ist. Diese letztere Anwendung ist von besonderem Werth, denn es ist widersinnig, einen jungen Dieb ohne jene Einsicht auf Jahre hinaus in Zwangserziehung zu nehmen,

*) Vergl. Band XX S. 397 und Bd. XXII S. 233.

im Fall vorhandener Einsicht dagegen sich vielleicht mit einer Woche Gefängniss gänzlich abzufinden.

Das Gesetz, auf dessen Text im Uebrigen verwiesen wird, stellt Familien- und Anstaltserziehung als zwei je nach den individuellen Verhältnissen anzuwendende Formen hin. Es bestehen zwanzig zur Aufnahme bereite Anstalten der privaten Wohlthätigkeit. Nur für Knaben über 14 Jahre und für solche Knaben, welche der Brandstiftung oder Unzucht sich schuldig gemacht haben, ist die Aufnahme erschwert, sei es, dass sie auf Grund des § 56 R.-St.-G.-B. oder des Zwangserziehungsgesetzes erfolgen sollte, und es hat die Centralleitung der Schutzvereine im Decbr. 1888 mit dem gr. Ministerium des Innern und der Gemeinde Flehingen (Amts Bretten) die nöthige Uebereinkunft geschlossen, um hiefür mit Staatshilfe eine besondere Anstalt zu gründen, die auch jugendlichen Sträflingen zur Verbüssung des Stadiums der vorläufigen Entlassung und als Asyl nach der Strafe bis zur Ermittelung einer geeigneten Unterkunft wird dienen können. Die Eröffnung der Anstalt steht auf Frühjahr 1889 bevor.

II. Statistik.

Um in die Ursachen und Wirkungen der Criminalität der Jugend einen genauen Einblick zu erhalten, wurde durch den Vorstand des bezüglichen Gefängnisses (Director Löhlein in Bruchsal) ein besonderes Zählkartensystem über diese Sträflinge eingeführt.

Leider ist es nicht möglich, bei den Gefängnissen aller Grade eine Personalstatistik, die als Erkenntnissquelle für die Beziehung des Verbrecherthums jeden Grades und Alters zu sozialen Missständen dienen könnte, durchzuführen.

Die Statistik in den Strafanstalten im eigentlichen Sinn umfasst nur einen Theil der Delinquenten, nämlich nicht die Insassen der kleineren Gefängnisse. Um so mehr Werth wird darauf gelegt, zur Ermittelung bestimmter Dinge hin und wieder Tageszählungen aller Sträflinge und Untersuchungsgefangenen vorzunehmen. So wurde 1887 speziell über den Einfluss des Fabrikwesens, den Umfang des Alkoholismus und des Rück-

falls gefragt. Es ergab sich, dass 32 % sämmtlicher männlichen, 25 % sämmtlicher weiblichen Gefangenen vor der Bestrafung in Fabrikorten wohnhaft waren, während diese Orte lange nicht diesen Procentsatz der Gesammtbevölkerung ergaben. Von 1922 männlichen Gefangenen haben 201 ihr Delict in der Trunkenheit begangen und sind 194 als Gewohnheitstrinker bezeichnet. Das Rückfallsverhältniss stellte sich so, dass von den männlichen Gefangenen 48 % noch nie, 14 % schon einmal, 38 % schon mehrmals, — von den weiblichen 44 % noch nie, 12 % schon einmal, 44 % schon mehrmals wegen Verbrechens und Vergehens vor derjenigen Inhaftirung, welche in die Zählung fiel, bestraft waren.

Im Allgemeinen ist die Criminalität in diesem Decennium, wie 1885 ausgeführt, in den Gesammtzahlen nicht unerheblich gesunken und es haben die letzten Jahre hierin keine merkliche Veränderung geboten. Insbesondere gilt dies auch bezüglich des Bettels und der Landstreicherei; in dieser Hinsicht hat sich die Zahl der Straffälle von 1880 auf 1886 um $^3/_4$ des Gesammtsatzes vermindert, aber schon seit 1884 ist die Delictzahl eine ziemlich mässige.

III. Bauten.

Seit 1885 sind sehr grosse Gefängnissbauten nicht durchgeführt worden: Ein neues Amtsgefängniss (Adelsheim) wurde jedoch gebaut und 3 weitere (Neustadt, Ettlingen, für Weiber in Freiburg) werden zur Zeit erstellt; auch ist der Bau eines neuen Amtsgefängnisses in Karlsruhe im Werk.

Alle solche Bauten haben eine Bedeutung durch die Vermehrung der Zellenzahl in den s. g. kleinen Gefängnissen und dadurch, dass an Stelle alter ungenügender Räume neue hinreichende treten. Ein neuer Normalplan für kleine Gefängnisse befindet sich noch in Arbeit bei der Baudirection; derselbe wird auch die einzelnen Einrichtungsgegenstände umfassen müssen und sind hierwegen z. B. vergleichende Heizproben mit den verschiedensten Oefen im letzten Winter ausgeführt worden.

Hinsichtlich der Centralanstalten ist namentlich bemerkenswerth, dass bei der Weiberstrafanstalt Bruchsal ein besonderer

durchaus für sich isolirter Tract eingerichtet wurde zum Strafvollzug an Mädchen unter 18 Jahren. Im Landesgefängniss Bruchsal wurde ein Waschsaal mit anstossenden Badräumen für männliche Jugendliche erstellt und das Kranken- und Irrengefängniss wird wesentlich verbessert, indem ihm — der Anforderung der modernen Behandlung Geisteskranker entsprechend — Werkstätten und ein grosser Hof zur Arbeit im Freien angefügt werden.

Mit dem Bau von Aufsehershäusern der früher beschriebenen Art wird fortgefahren.

Zur Sicherung rascher Verfolgung der Verbrecher sind mehrfach Telephonverbindungen zwischen Criminalbehörden, Polizeistationen und Bahnhöfen erstellt worden.

IV. Personal.

Der Vorbildung und Hebung des Personals wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Den Bewerbern, welche die Aufseherprüfung ablegen wollen, ist die vorherige Erlernung der Dienstvorschriften zur Pflicht gemacht worden, abgesehen von den im früheren Bericht geschilderten Erfordernissen allgemeiner und gewerblicher Bildung. Krankenaufseher werden hin und wieder in Irren-Anstalten zur weiteren Ausbildung abcommandirt. Die Lehrkurse für junge Juristen im Gefängnisswesen*), seit 1886 eingeführt, haben ihren Fortgang genommen; 1888 waren lediglich Amtsrichter dazu berufen, welche sich in so grosser Zahl, dass nicht alle berücksichtigt werden konnten, freiwillig meldeten, obwohl nur die Reise-, nicht auch die Aufenthaltskosten ersetzt wurden. Die Vorträge wurden von Geh. Rath Ekert, Prof. Dr. Kirn und Pfarrer Krauss gehalten.

*) Vergl. meine Abhdlg. darüber in Bd. XX S. 336 ff. Das die Richtigkeit der dort entwickelten Ideen anerkannt wird, zeigt auch die Stellungnahme des Prof. H. Seuffert in seiner Abhandlung über das ital. Strafgesetz, welche in der Festschrift der Breslauer Juristenfacultät für das 50jähr. Doctorjubiläum v. Gneist's (1888) enthalten ist. Seuffert fordert, dass die Gefängnisswissenschaft zu einem Theil der Rechtslehre an den Hochschulen werde und dass in den juristischen Vorbereitungsdienst eine Thätigkeit in der Gefängnissverwaltung aufgenommen werde.

Zur Förderung des Spartriebs und zur Nothhilfe sind Spar- und Darlehenskassen für das Aufsichtspersonal eingeführt worden, mit einem Normalstatut von 1886. Auch ist ein neues Reglement ausgearbeitet, nach welchem die Bekleidung und Bewaffnung der Aufseher neu geordnet werden soll, — letztere in der Weise, dass das Hinterladersystem (Gewehre mit Bayonet und Pistolen) durchgeführt wird; die Waffen werden gewöhnlich nicht getragen, nur die Nachtwache ist mit Pistolen und Clubs (elastischen Schlagstöcken) versehen. Es ist dabei zu beachten, dass die Bewachung von aussen und auf der Ringmauer nicht den Aufsehern, sondern besonderen Militärwachen, von den ordentlichen Truppen gestellt, zugewiesen ist.

Zur Feststellung und leichten Ueberschauung aller erheblichen Grundlagen und Vorkommnisse des Dienstgangs der Aufseher wurden, wesentlich nach den Vorschlägen des Directors Kopp in Mannheim, besondere Personalbogen 1888 eingeführt.

Von Bedeutung für das ganze Personal ist die Hausmiethe-Ordnung 1885, die Rechtslage der Inhaber von Dienstwohnungen ordnend, und der Inhalt des 1888 erlassenen Beamtengesetzes nebst Gehaltsordnung, worin für die verschiedenen Chargen folgende Activitätsbezüge angefordert wurden, welche sich übrigens mit mässigen Erhöhungen an die jetzigen Einkommensverhältnisse anlehnen. Das Gehaltsnormativ vom 18. Decbr. 1883 ist dadurch grössten Theils aufgehoben bezw. zum Theil fortgebildet worden. Der wesentliche Unterschied liegt aber darin, dass künftig die ständische Bewilligung sich nur auf die Stellenzahl bezieht, der Gehaltssatz für den Einzelnen aber budgetrechtlich durch das Gesetz von selbst gegeben ist. Die Regierung kann dem Beamten zwar weniger, nie aber mehr als das Gesetz vorsieht zuwenden.

Dienststellung	Anfangs-Gehalt	Höchster Gehalt	Der ersten Zulage		Der künftigen Zulage		Wohnungs-Geld	Neben-Bezüge	Bemerkungen.
			Frist	Betrag	Frist	Betrag			
1. **Strafanstalts - Directoren.** Geh. Cl. I.	—	6200	—	—	2	400	280—620 je nach dem Ort.	—	**Zu 1 u. ff.** Für Pensions- und Relicten - Versorgung kommt immer d. Höchstsatz des Wohnungsgeldes in Betracht.
2. **Desgleichen.** Geh. Cl. II.	—	5500	—	—	2	400	Desgl.	—	
3. **Strafanstaltsärzte.**	—	4500	—	—	2	300	280—620 zur Hälfte.		**Zu 1.** Dienstzulage von 300 M. innerhalb des Höchstgehalts zulässig.
4. **Strafanstalts-Geistliche.**	—	4500	—	—	3	300	280—620	-	
5. **Strafanstalts-Verwalter** und **Vorsteher** des polizeilichen Arbeitshauses.	2000	4200	2	400	3	400	170—420	300 M. Alterszulage bei 3jährigem Bezug des Maximums.	**Zu 5.** Bei Beförderung vom Buchhalter 100 Mark Beförderungszulage. **Zu 5 und ff.** Alters - und Dienst - Zulagen werden bei der Pensionsberechnung nicht mitgezählt. Die freie Montur (12. 13. 17. 18) wird bei derselben mit 50 M. angerechnet. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Berechnung der Hinterbliebenen-Versorgung.
6. **Reallehrer** an Strafanstalten.	1800	3600	2	300	3	200	115—260	Desgleichen 100 M.	
7. **Oekonomen** der Strafanstalten	1600	2700	2	200	3	200	115—260	Desgleichen 75 M.	
8. **Buchhalter** der Strafanstalten	1400	2600	2	200	3	150	115—260	75 M. Alterszulage, ferner bis zu 200 M. Dienstzulage auch beim Minimum.	**Zu 8.** Bei Beförderung von 9 nach 8 Beförderungszulage von 100 M.

Dienststellung	Anfangs-Gehalt	Höchster Gehalt	Der ersten Zulage		Der künftigen Zulage		Wohnungs-Geld	Neben-Bezüge	Bemerkungen.
			Frist	Betrag	Frist	Betrag			
9. Verwaltungs-Assistenten der Strafanstalten	1400	2000	2	100	3	100	115—260	Alterszulage 75 M.	Zu 9. Ablegung der Prüfung als Finanz- oder Eisenbahnassistent, Amtsrevident oder Actuar ist erforderlich.
10. Lehrerin der Weiberstrafanstalten	1100	1650	3	150	3	100	115—260	Alterszulage 75 M.	
11. Hausinspector des polizeilichen Arbeitshauses.	1500	2200	2	150	3	150	80-150	50 M. Beförderungszulage, freie Dienstkleidung, 50 M. Alterszulage nach 4jähr. Bezug des Maximums.	
12. Oberaufseher der Strafanstalten	1400	2100	2	150	3	150	80-150	wie bei 11.	
13. Maschinisten der Strafanstalten	1300	1900	2	150	3	150	80-150	wie bei 11. jedoch keine freie Dienstkleidung.	
14. Oberaufseher bei Amts- und Kreisgefängnissen mit Regie	1100	1800	2	100	3	100	80-150	wie bei 11.	

Dienststellung	Anfangs-Gehalt	Höchster Gehalt	Der ersten Zulage		Der künftigen Zulage		Wohnungs-Geld	Neben-Bezüge	Bemerkungen.
			Frist	Betrag	Frist	Betrag			
15. Verwaltungs-Assistenten, soweit nicht in 9.	1200	1800	2	150	4	150	80-150	40 M. Alterszulage nach 4jähr. Bezug des Maximums.	
16. Verwaltungsgehilfen u. Kanzleiassistenten der Strafanstalten.	1200	1800	2	150	4	150	80-150	wie bei 15.	
17. Aufseher I. Cl.	920	1750	3	150	3	150	80-150	wie bei 15. daneben freie Dienstkleidung.	Zu 17. 50 M. Beförderungszulage von 18 nach 17.
18. Sonstige Aufseher.	860	1500	3	150	3	120	80-150	wie bei 15.	Zu 17 und 18. 50 M. Dienstzulage für Besorgung des Messnerdienstes.
19. Gefangenwärter.	1000	1450	3	150	5	150	80-150	wie bei 15.	Zu 19 und 20. D. i. an Amtsgefängnissen ohne Regie; den Gefangenwärtern wird der Werthanschlag des wandelbaren Diensteinkommens ganz, den Gerichtsdienern bei Beträgen über 100 M. auf den Gehalt angerechnet.
20. Amtsgerichtsdiener mit Gefängnissdienst.	920	1320	3	100	5	100	80-150	wie bei 15.	
21. Oberaufseherinnen.	800	1250	3	100	5	100	80-150	40 M. Alterszulage, 20 M. für Dienstkleidung.	
22. Erste Aufseherinnen.	630	1000	3	70	5	100	80-150	wie bei 21.	
23. Aufseherinnen.	570	840	3	50	5	80	80-150	30 M. Alterszulage, 20 M. für Dienstkleidung.	

Der Anspruch auf Ruhegehalt (30 % Anfangs, jährlich um $1^1/_2$ % bis auf 75 % steigend) tritt regelmässig nach 10 Dienstjahren ein. Das Wittwengeld beträgt 30 % des Activitätsbezugs, das Waisengeld für jedes Kind, dessen Mutter lebt, $^2/_{10}$ des Wittwengeldes. Eine Vollwaise erhält $^4/_{10}$ des Wittwengeldes, zwei Vollwaisen zusammen $^7/_{10}$, drei oder mehr jede $^3/_{10}$ des Wittwengeldes. Doch darf der Gesammtbezug der Hinterbliebenen die erdiente Höhe der Pension nicht übersteigen.

V. Betrieb.

In Hinsicht auf allgemeine Dienstvorschriften ist zu erwähnen, dass die Herstellung einer einheitlichen Dienst- und Hausordnung für sämmtliche Centralanstalten des Landes sich noch im Stadium der Bearbeitung befindet, letztere aber soweit vorgeschrieben ist, dass der Entwurf, welcher die Zusammenfassung aller Normalvorschriften und einige principielle Fortschritte in der Gefangenenbehandlung anstrebt, in wenigen Wochen druckfertig sein und mit dem neuen Beamtenrecht auf 1. Januar 1890 vollzugsreif werden wird; selbstverständlich bestehen zur Zeit für die einzelnen Anstalten gesondert die erforderlichen Dienstvorschriften. Die Herausgabe einer revidirten Auflage der Rechnungsanweisung ist erst in der Vorbereitung begriffen. Dagegen erliess das Ministerium 1886 eine Dienstweisung über das Rapportwesen in den Amtsgefängnissen und führte im gleichen Jahre vereinfachte Rechnungsvorschriften über die Sparkassen der Gefangenen ein, welche Cassen nur bei den Centralanstalten bestehen. Für das anthropometrische System wurden Vorstudien bei dem Männerzuchthause in Bruchsal gemacht; bis zu einer Einführung sind dieselben noch nicht gereift. Als eine wichtige principielle Entscheidung (1888) ist noch die zu erwähnen, dass die Versagung der Zustimmung eines Gefangenen zur Fortdauer der Einzelhaft über 3 Jahre (vergl. R.-St.-G.-B. § 22 Abs. 2) nicht jede weitere Isolirung, sondern nur die unausgesetzte Sonderung von Andern ausschliesse, also nicht ein Recht auf volle Gemeinschaft, sondern nur auf dem Geiste

des Gesetzes entsprechende tägliche Aussetzung der Isolirung gebe.*)

In finanzieller Beziehung sind die Einführung der Regie in den beiden Amtsgefängnissen in Karlsruhe, die vermehrte Anwendung der Rauchverzehrung, gewisse Vorkehrungen für Verringerung des Gasconsums, sowie für den richtigen Einzug der Strafvollzugskosten zu erwähnen.

Auf dem Gebiete des Arbeitsbetriebs hat sich der Handfertigkeits-Lehrkursus, durch welchen sämmtlichen jugendlichen Gefangenen die Fähigkeit zu leichtern Schuster- und Schneidereiarbeiten beigebracht wird, nach den Mittheilungen der Verwaltung besonders bewährt; der Ausbildung der Jugendlichen in ihrer eigentlichen Beschäftigung wird dadurch nicht vorgegriffen. Zur Kleinhaltung der Activ-Ausstände des Gewerbebetriebs wurde 1887 die bezügliche Controle geschärft. Auch wurde den Anstalten empfohlen, für die Gefangenenbibliotheken in reicherer Anzahl solche Werke anzuschaffen, welche zur gewerblichen Ausbildung dienlich sind.

In Mannheim wurden feuerfeste Schränke für die Gerichte zur Urkundenaufbewahrung gemacht. An neuen Industrien wurden in Bruchsal und Freiburg Schirm- und Kappenmacherei, Kokosweberei, Gelbgiesserei und Sattlerei eingeführt. Man sucht den Grossbetrieb und den transatlantischen Export mehr durchzuführen und Arbeiten, welche das Gebiet der kleinen Leute sein könnten, zu vermindern. Bei einer Verhandlung über Gefängnissarbeit in der Kammer (1888) wurde allseits anerkannt, dass der gegenwärtige Zustand der freien Industrie keinen Schaden bringe.

In hygienischer Beziehung sind als Neuheiten in unserem Betrieb zu erwähnen: Die Gestattung, dass an zwei Tagen monatlich eine vom Kostregulativ abweichende Kost im Einverständniss zwischen Vorstand und Arzt gereicht wird, um weitere Abwechslung und die Gelegenheit zu Versuchen zu bieten; besondere Proben wurden auch mit Cocosbutter gemacht, welche jedoch noch verschiedene Meinungen ergeben

*) Näheres s. in meiner bezüglichen Abhandlung im neuesten Heft des Gerichtssaals. Band 41, S. 244.

und noch nicht abgeschlossen sind. Die geordneten Körperwägungen der Gefangenen haben keinerlei solche Ergebnisse geliefert, welche einer ungünstigen Beurtheilung unserer Einrichtungen dienen könnten.

Im Landesgefängnisse und in der Weiberstrafanstalt Bruchsal ist das Tonnensystem zur Durchführung gelangt, anderwärts werden Versuche mit der Anwendung von Torfmull auf den Aborten angestellt.

Wegen der Evacuation nicht fluchtverdächtiger Gefangener, welche von epidemischen Krankheiten befallen werden, in öffentliche Spitäler, sind besondere Vereinbarungen und Anordnungen getroffen worden. Beim Landesgefängnisse Freiburg ist ein auf der Anwendung feuchter Siedhitze beruhender neuer Desinfectionsofen (Modell Schelling) zur Vertilgung von Ungeziefer in den Kleidern frisch Eingelieferter erstellt worden. Dieser Ofen dient ebenso wie eine besonders construirte heizbare Badewanne zugleich als Modell für die kleinen Gefängnisse. Nach mehrjährigen Proben bestimmte man zusätzlich zum Bekleidungsregulativ der Gefangenen, dass die Hemden zum regelmässigen Gebrauch aus Halbleinwand gefertigt, wollene Hemden aber an Leidende und an Arbeiter auf solchen Gewerben verabreicht werden, welche leicht zur Erhitzung führen.

VI. Prophylaxe.

Auf diesem Gebiete ist, wie früher schon, die Thätigkeit der Bezirksschutzvereine für entlassene Gefangene (namentlich die Vereine in Freiburg und Mannheim haben sich ein reiches Arbeitsfeld eröffnet), sowie besonders diejenige der Centralleitung des Landesverbands dieser Vereine rühmlich hervorzuheben; eine besonders werthvolle Anerkennung ist diesen Bestrebungen zu Theil geworden, indem S. K. H. der Grossherzog 1885 das Protektorat über den Landesverband gnädigst übernommen hat, auch dem letzteren 1887 das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen wurde. Während die Bezirksvereine die Fürsorge im Einzelnen, namentlich durch Arbeitsvermittlung, oder bei Jugendlichen durch Ueberweisung zu geeigneten Lehrherren ausüben, ist die Thätigkeit der Centralleitung — neben der Aushülfe bei grösseren Ausgaben (z. B. zur Auswanderung) und

neben der Erledigung besonders gearteter Einzelfälle — wesentlich auf die Prophylaxe im Grossen gerichtet. Nicht nur verkündet sie die im Lande sich bietenden grösseren Arbeitsgelegenheiten, sondern sie tritt persönlich und finanziell hülfsbereit bei allen Schöpfungen ein, welche der Prävention dienen. Eine solche Beziehung besteht namentlich zu der Arbeiter-Colonie Ankenbuck, welche nach dem Muster von Wilhelmsdorf gegründet, immer mehr einen erfreulichen Aufschwung nimmt und manchen entlassenen Strafgefangenen, darunter häufig solchen, welche diese Eigenschaft nicht kundgeben, als Zwischenstation zum Wiedereintritt in das bürgerliche Leben dient. Eine ebensolche Beziehung wird auch gegenüber dem Asyl Scheibenhardt gepflegt, welches unter der Protection I. K. H. der Grossherzogin den Zweck verfolgt, entlassenen weiblichen Gefangenen, oder auch Unbestraften von unsittlicher Vergangenheit ein Unterkommen zu gewähren und sie an häusliche Arbeiten, sowie an geordnetes, sittlich religiöses Leben zu gewöhnen, um dadurch ihre Unterbringung bei braven, zuverlässigen Personen zu ermöglichen.

Während diese beiden, in den letzten Jahren gegründeten Anstalten von den Schutzvereinen nur unterstützt werden, hat die Centralleitung die Schaffung einer eigenen Anstalt für Zwangserziehung selbst in die Hand genommen, wie im Abschnitt I bereits bemerkt wurde. Auch die Frage wurde erwogen, ob in grösseren Städten des Landes besondere Asyle zum vorübergehenden Aufenthalt entlassener Sträflinge gegründet werden sollen, mit welchen ein Arbeitsnachweis zu verbinden wäre und in denen die Insassen, obwohl ihnen zur Aufsuchung von Stellen zugleich die nöthige Zeit zu gewähren wäre, durch Arbeit ihren Unterhalt zum Theil selbst verdienen sollten; die Centralleitung hat sich zu Zuschüssen für solche Gründungen Seitens der Bezirksvereine bereit erklärt, es ist jedoch eine Gründung bis jetzt nicht eingetreten; dem Vernehmen nach haben namentlich die Gemeindebehörden an manchen Orten Bedenken, weil sie selbst der zeitlichen Unterbringung Unterstützungsbedürftiger die Fortschaffung vorziehen. Die Frage der Gründung von Asylen für Bestrafte wurde auch 1887 in Karlsruhe von der evangelisch-protestantischen süd-

westdeutschen Conferenz der inneren Mission behandelt, welche überhaupt mit rühmlichem Eifer sich der Verbrechensprophylaxe annimmt; der Standpunkt des damaligen Referenten, des früheren Gefängnissgeistlichen Spengler, diese Asyle als Stätten der Nacherziehung zu längerem Aufenthalt zu gestatten, kann jedoch nicht getheilt werden und ist auch in dem Jahresbericht des uns benachbarten Frankfurter Gefängnissvereins durch Dr. Ponfick zurückgewiesen worden. Da ein Zwang zum Aufenthalt nicht zulässig, muss man sich in Bezug auf Erwachsene namentlich fragen, ob sie eine weitere Internirung von einiger Dauer über sich ergehen lassen werden. Dies ist zu verneinen; das Bedürfniss besteht darin, den Entlassenen von der frischen Circulation des freien Erwerbslebens bald wieder aufgesaugt zu sehen, nicht seine Eigenschaft als Bestrafter künstlich festzuhalten. Eine Nacherziehung ist nur bei Jugendlichen wegen ihres zarten Alters, sowie bei dem sog. Magdalenenwerk, welches auf der Grundlage einer religiösen Busse am ehesten noch seine spärlichen Früchte gibt, oder allenfalls dann anzuerkennen, wenn eine Anstalt, in Art der Haushaltungsschulen, ganz auf die Fortbildung angelegt ist, so dass der Charakter als Asyl nebensächlich, die Schulung zu neuen Kenntnissen die Hauptsache ist, was aber grosse finanzielle Anforderungen ergibt.

Wie auf dem römischen Gefängniss-Congress 1885, so war auch bei der Tagung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten 1886 die Centralleitung durch ihren hochverdienten Vorsitzenden Herrn Geheimen Finanzrath Fuchs vertreten. Zu Folge einer dort abgehaltenen Special-Conferenz wurde sodann zwischen vielen deutschen und schweizerischen Schutzvereinen ein Abkommen erzielt, welches auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit die Zuweisung strafentlassener Deutscher aus der Schweiz an deutsche Schutzvereine und umgekehrt von hierlands bestraften Schweizern an die Vereine ihrer Heimath geordnet hat. Es ist damit eine Bewahrung der Entlassenen vor denjenigen Rückfallsgefahren erzielt worden, welche mit der einfachen polizeilichen Abschiebung an die Landesgrenze früher für sie verknüpft waren.

Aus dem letzten Jahresbericht über das Schutzwesen (für

1887, ausgegeben 1888) heben wir hervor, dass die 59 Bezirksvereine des Landes etwa 6600 Mitglieder haben (mehrfach sind auch Gemeinden als solche beigetreten) und dass die Thätigkeit sich auf 481 Schützlinge ausdehnte.

VII. Fachvereinswesen und Literatur.

Bei der letzten Tagung der deutschen Strafanstaltsbeamten (1886 Frankfurt), welche etwa alle 3 Jahre zusammentreten, wurde beschlossen, die nächste Versammlung 1889 in Freiburg in Breisgau zu halten, weil vor 25 Jahren der Verein dieser Beamten, von Baden ausgehend, seine Gründung erhielt. Dort wird auch bekanntlich die Redaction der Blätter für Gefängnisskunde geführt. Die Versammlung, auf welcher als Gäste die Fachmänner und Fachfreunde anderer Länder gewiss willkommen sind, soll diesmal insofern eine besondere Gestalt gewinnen, als mit und neben der Tagung der Vereinsmitglieder eine zweite Section zur Vereinigung der deutschen Schutzvereine und der sonst an der Verbrechersprophylaxe betheiligten Vereine oder Personen gebildet werden soll; aus den gestellten Fragen erhellt das Ziel, einen Verband und Centralvorstand der deutschen Schutzvereine und zugleich einen engeren Zusammenhang mit den Organen verwandter Bestrebungen zu erreichen, zum Zweck eines mit gegenseitiger Kenntniss des Arbeitsplanes und gegenseitiger Unterstützung erfolgenden und darum erfolgreicheren Wirkens. Auch wird zugleich eine Landesversammlung der badischen Schutzvereine abgehalten werden.

Wenn ich schliesslich die im Petersburger Questionnaire gestellte Frage, ob neue literarische Werke über Gefängnisswesen aus unserem Lande hervorgegangen sind, zu beantworten habe, obwohl selbst betheiligt, so ergreife ich gern die Gelegenheit, um bezüglich des nun 1888 in 2 Bänden zum Schluss gekommenen Handbuchs des Gefängnisswesens, herausgegeben von dem uns leider am 5. Februar d. J. entrissenen Professor Dr. Franz von Holtzendorff in München und von dem Unterzeichneten, in zwei Richtungen mit Dankbarkeit die Beziehungen zu Baden hervorzuheben, in der

einen nämlich, dass S. K. H. der Grossherzog die Widmung dieses Werkes gnädigst annahmen, und in der andern, dass von den 17 Verfassern der Einzelbeiträge, aus welchen das Ganze gebildet ist, 6 dem badischen Gefängnissdienste (bezw. der Centralleitung unseres Schutzwesens) angehören, nämlich (ausser mir selbst) die Herren Geheimerath Ekert in Freiburg, Geheime Finanzrath Fuchs in Karlsruhe, Strafanstaltsarzt Professor Dr. Kirn in Freiburg, Strafanstaltsgeistlicher Pfarrer Krauss in Freiburg, Strafanstaltsarzt Ribstein in Bruchsal.

Karlsruhe, December 1888.

Dr. v. Jagemann.

Literatur.

Cesare Lombroso's Verbrecher - Anthropologie.

Kritisches Referat

von

Professor Dr. Kirn in Freiburg i. B.

Lombroso's epochemachendes Werk, „der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung", welches uns jetzt auch in einer trefflichen, sachverständigen, deutschen Uebersetzung*) vorliegt, verdient auch an dieser Stelle in eingehender Weise gewürdigt zu werden. Es handelt sich um die mühevolle 20 Jahre lang fortgesetzte Arbeit eines geistreichen, ärztlichen Gelehrten, der neben einer sehr ausgedehnten Literaturkenntniss ein umfangreiches eigenes Beobachtungsmaterial seiner grossen Arbeit zu Grunde gelegt hat.

Nicht allein verwerthet L. sorgsamst alles, was in der jungen Wissenschaft der criminellen Anthropologie, zu deren Schöpfer er in erster Linie gehört, gearbeitet wurde, sondern er hat auch mit erstaunenswerther Belesenheit aus den verwandten Gebieten, der Thierphysiologie, der Völkerkunde und Kulturgeschichte das herangezogen, was Beziehung zu seinem Stoffe hat und zu seiner Aufklärung beizutragen vermag. So

*) Deutsche Bearbeitung von Sanitätsrath Dr. Fränkel. Hamburg. Verlag von J. F. Richter. 1887.



wird uns denn in dem umfangreichen Buche eine Fülle von Material geboten, welches eine reiche Quelle der Anregung zu weiteren Studien bietet. Hierin liegt denn auch in erster Linie das Verdienst dieses Werkes, während die aus den gemachten Beobachtungen gezogenen kühnen Schlüsse wohl angethan sind, die Kritik herauszufordern.

Ich werde zunächst in möglichst eingehender, objectiver Weise den Inhalt des ganzen Werkes dem Leser vorführen, um alsdann eine kurze kritische Erörterung folgen zu lassen.

Der erste Theil handelt von den Uranfängen des Verbrechens.

Im I. Kapitel, das Verbrechen in den niederen Organismen, sucht der Verfasser an der Hand von Beispielen den Beweis zu liefern, dass die Handlungen, welche als die schwersten Verbrechen gelten, bei Thieren und sogar bei Pflanzen allgemein verbreitet sind. Die Thiere tödten zum Zwecke der Ernährung, aus Habsucht, aus Kriegslust oder im Kampfe um das Weibchen; die Alten tödten die Jungen, die Jungen die Alten; Affen und Katzen begehen Hausdiebstähle; es giebt fleischfressende Pflanzen. Doch entspringen diese Handlungen aus Anlagen und angeborenen Trieben, es sind die Folgen der Lebensbedingungen dieser Geschöpfe, welche ohne dieselben ihre Existenz nicht fortsetzen könnten — sie sind also doch nicht dem Verbrechen analog zu setzen.

Dem Verbrechen mehr verwandte Zustände beobachtet man bei Hausthieren, so z. B. eine angeborene Bosheit bei Pferden in Verbindung mit Schädelabweichungen, bei andern Thieren Tobsuchtsanfälle mit rücksichtsloser Zerstörungssucht, auch geschlechtliche Verirrungen der Hunde, ferner Verbrechen in ausgesprochenem Affekte, aus Rache und verwandten Motiven.

Der Mensch vermag durch Gewöhnung, Belohnung und Strafe die Thiere nach mancher Richtung hin zu erziehen, ohne dass es ihm gelingt, gewisse Triebe auszurotten. Hiebei soll eine freundliche Behandlung bessern Erfolg erzielen, als harte Strafen

Das II. Kapitel handelt von den Verbrechen und der Prostitution bei Wilden und Urvölkern.

Verbrechen giebt es überhaupt bei den Wilden nicht; unsere Verbrechen sind für diese erlaubte Handlungen — dies ergiebt sich schon aus dem Sprachstudium, nach welchem die heute Verbrechen bedeutenden Worte früher harmlosen Sinnes waren.

Alle unsere geschlechtlichen Verbrechen waren bei den Wilden erlaubte Handlungen; es gab kein Schamgefühl; statt der Ehe herrschte die Prostitution, die auch als Gastfreundschaft geboten wurde und vielfach mit dem religiösen Kultus verbunden war; sogar die Sodomie war gestattet, die Blutschande nicht wenig verbreitet.

Fruchtabtreibung und Kindestödtung stehen heute noch bei manchen wilden Völkern auf der Tagesordnung. Tödtung der Greise, Frauen und Kranken zur Verhütung der Uebervölkerung hat sich noch da und dort erhalten. Das Gleiche gilt von Mord aus Zorn, aus augenblicklichem Einfall, als Trauerritus, als Menschenopfer, oder aus Aberglauben, Bosheit und Blutrache. Hieran reiht sich das scheussliche Menschenfressen, welches bei allen wilden Völkern verbreitet war.

Diebstahl war anfangs infolge mangelnden Eigenthumsrechtes gestattet; vielfach galt er sogar als Zeichen von Kühnheit und Gewandtheit; später wurde der Diebstahl im eigenen Stammgebiete verpönt, nicht aber der in fremdem Lande.

In späterer Entwickelung wurden noch strafbar — Raub, Ehebruch, Vergehen gegen die Häuptlinge, gegen die Götter oder gegen den Stamm.

Die wahren Verbrechen der Wilden sind die gegen das Herkommen, namentlich gegen die religiösen Gebräuche gerichteten Handlungen, die durchaus nicht mit unseren Verbrechen übereinstimmen und uns oft ganz harmlos erscheinen.

So lange keine Verbrechen anerkannt wurden, konnten auch keine Strafen existiren; wohl aber waltete die Privatrache, die nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten war. Später wurde der Diebstahl als Verbrechen anerkannt und bestraft, während der Mord noch vollkommen straffrei ausging; auch der Ehebruch gegenüber den Häuptlingen wurde frühzeitig bestraft. Die erste Art der Bestrafung war der Zweikampf; später mussten Entschädigungen geleistet

werden — die die Häuptlinge oder Priester gerne verhängten, weil sie ihnen zu Gute kamen. Dann kamen die Gottesgerichte; die Religion befestigte allmählich den Begriff der Schuld; doch ging die Sittlichkeit und Strafe auffallender Weise grösstentheils aus den Verbrechen selbst hervor. Die Spuren der alten verbrecherischen Tendenzen bestehen heute noch in gewissen Rudimenten, z. B. im Duell, in den Rache-Akten.

III. Kapitel bespricht das moralische Irresein und die Verbrechen bei Kindern. Im ersten Kindesalter finden wir, dass die Keime des moralischen Irreseins und die Verbrechernatur sich ganz normal vorfinden, so dass wir das Kind als einen moralisch Irrsinnigen oder als geborenen Verbrecher bezeichnen könnten; es zeigt Zorn. Rache, Eifersucht und Neid, Lügenhaftigkeit und Verstellungssucht; es fehlt ihm der moralische Sinn gänzlich; es unterscheidet nicht das Gute vom Bösen; erst sehr allmählich entwickelt sich bei ihm das Gewissen. Weiter beobachtet man beim Kinde Mangel an Zuneigung, Grausamkeit, Trägheit, Hang zum Müssiggang und Eitelkeit. (Dies entspricht in dieser Allgemeinheit entschieden nicht der alltäglichen Erfahrung. Ref.) Die angebliche Neigung zur Trunksucht und zu lüsternen Begierden beim Kinde ist sicher nicht mehr physiologisch, sondern pathologisch.

Die zur Controlle seiner Theorie in einer Besserungsanstalt vorgenommene körperliche Untersuchung an 79 minderjährigen Verbrechern ergab fast bei allen die Anwesenheit wichtiger Anomalien, namentlich in der Schädelbildung (wie sie bei erwachsenen Verbrechern oft beobachtet wird); ebenso führte die Untersuchung von zahlreichen Schülern städtischer Unterrichtsanstalten zu dem Resultate, dass sich körperliche Abweichungen häufiger bei Kindern von schlechtem Charakter vorfinden, als bei sittlich normalen, ferner, dass bei ersteren nicht selten neuropathische Belastung vorhanden sei.

Verfasser schliesst aus seinen Untersuchungen, dass die moralischen Defecte, welche bei Erwachsenen Verbrechen heissen, bei Kindern viel häufiger vorkommen und zwar auch auf Grundlage erblicher Belastung und in Verbindung mit

körperlichen Zeichen der Entartung, dass aber durch eine verständige Erziehung dieser sittliche Mangel in vielen Fällen corrigirt und damit die Entwickelung der bösen Neigungen gehemmt werden könne. Ohne diese Annahme müsste die Zahl der erwachsenen Verbrecher eine weit grössere sein.

Eine verständige Erziehung besteht aber nicht in einfacher moralischen Belehrung oder Zuchtmitteln; sie soll vielmehr durch Umgang mit verständigen Leuten zur Nachahmung dieser anregen, ferner durch möglichst günstige hygienische Bedingungen in Bezug auf Licht, Luft, Ernährung etc. einwirken. Die Kinder, bei denen auch diese rationelle Art die Erziehung keine Früchte trägt, sind unverbesserlich und sollten in besonderen Asylen abgeschlossen werden, um nicht ansteckend auf die Umgebung zu wirken.

Der zweite Theil schildert die pathologische Anatomie und Messungen an Verbrechern.

I. Kapitel. Die Messung von 383 Verbrecherschädeln ergiebt im Allgemeinen einen verminderten Rauminhalt derselben, am meisten bei Dieben, gegenüber den Schädeln der Gesunden und Geisteskranken. Der Rauminhalt nähert sich in den mittleren und höheren Zahlen dem der Irren mehr als dem der Gesunden, zeigt aber bei einer Anzahl so geringe Werthe, wie solche weder bei Irren noch bei Gesunden zur Beobachtung kommen, somit ganz auffallend kleine Schädel.

Hochgradige Brachykephalie wurde bei einigen Mördern gefunden, während bei andern sich sehr kurze Breitendurchmesser und grosse Längsdurchmesser fanden, diese somit dolichokephal waren; bei Dieben scheint die Dolichokephalie vorzuherrschen. (Die übrigen, sehr eingehenden Messungen führten zu keinem positiven Resultate.)

Von grösserer Bedeutung waren andere gefundene Schädel-Anomalien, von welchen folgende hervorgehoben werden sollen: In mehr als der Hälfte der Fälle wurde ein Vorsprung der Augenbeinbogen beobachtet, weiter in absteigender Skala der Häufigkeit abnorme Entwicklung der Weisheitszähne, Nahtverwachsungen, fliehende Stirne, Knochenverdickung, Plagiokephalie, Worm'sche Knochen, vorstehender Hinterhauptshöcker, mittlere Hinterhauptsgrube, Abplattung des Hinterhauptes,

Inkabein, kleine enge Stirne, fehlerhafte Entwicklung der Eckzähne, Knochenwucherungen im Schädel, Spitzkopfbildung. Gleichzeitig wurden mehrere dieser Abweichungen an denselben Schädeln in 43 %, vereinzelte in nur 21 % der Fälle beobachtet. Bei weiblichen Verbrechern hat der Schädel nicht selten einen männlichen Typus.

II. Kapitel handelt von der abnormen Beschaffenheit des Gehirns und der Eingeweide bei Verbrechern.

Die bisher vorgenommenen Gehirnwägungen haben keine auffällige Differenz festzustellen vermocht. Dagegen wurden in einer Reihe von Fällen mehr oder weniger auffällige Windungs-Anomalien anatomisch festgestellt. Benedikt sucht seine Beobachtungen auf ein bestimmtes Gesetz zurückzuführen und nachzuweisen, dass die Verbrecherhirne durch zahlreiche Anastomosen der Furchen, d. h. durch eine typische Form, die er die der „zusammenfliessenden Furchen" nennt, sich auszeichnen, diese Beobachtungen fanden keine genügende Bestätigung. Specifische Abweichungen der Hirnwindungen bei Verbrechern sind bis jetzt nicht festgestellt; indessen kommen Abweichungen von der typischen Form bei denselben häufig vor, die an Bildungen bei Thieren und Embryonen erinnern (? Ref.). Ebenso findet man histologische Veränderungen, namentlich Zeichen von abgelaufenen Entzündungsprocessen verschiedenster Art entschieden häufiger in den Gehirnen von Verbrechern, als von unbescholtenen Menschen. Eine gleiche abnorme Häufigkeit zeigen Anomalien anderer Körperorgane z. B. des Herzens, angeblich mehr bei Verbrechern, als bei Irren.

Im III. Kapitel werden die Körper-Masse und der Gesichtsausdruck von 3839 Verbrechern in eingehender Weise besprochen; eine Fülle von Material wird hier beigebracht.

Die Körpermessungen der Verbrecher ergeben keine charakterischen Abweichungen, nur fand sich ein verhältnissmässig kleiner Kopfumfang bei denselben etwa doppelt so häufig, als bei Soldaten derselben Provinz, aber seltener als bei Irren, in Verbindung mit Anomalien der Kopf- und Gesichts-Bildung.

Die Physiognomie der Verbrecher (welche durch eine

Darstellung zahlreicher Photographien beleuchtet wird) ist nicht immer auffällig; viele aber sollen einen eigenthümlichen Ausdruck zeigen, der für verschiedene Arten von Verbrechen ein verschiedener sei. Im Allgemeinen findet man henkelförmige Ohren, volles Haupthaar bei spärlichem Barte, gewölbte Stirnhöhlen, stark entwickelte Kinnladen, breite Backenknochen. Der Rassenausdruck soll bei normalen Verbrechern mit Ausnahme des jüdischen ganz fehlen.

Bei weiblichen Verbrechern findet sich — ausser den geschilderten Abweichungen in Kopf- und Gesichtsbildung — eine ausserordentliche Fülle der Behaarung, auch an aussergewöhnlichen Stellen und solches Verschwinden des Rassencharakters, dass sich die Verbrecherinnen verschiedener Nationen gleichen sollen.

Zur Stütze obiger Thesen werden weiter die Befunde bei über 800 frei lebenden Menschen zum Vergleiche herangezogen. Es fanden sich zwar auch bei diesen einige, welche eine ähnliche Bildung und einen ähnlichen Ausdruck des Gesichtes, wie die Verbrecher zeigten, allein bei letzteren war dies 5 mal so häufig, als bei erstern der Fall. Ferner häufen sich nur bei Verbrechern die Degenerationszeichen und finden sich bei 23—27 % derselben. Ausserdem können auch Unbescholtene sittlich degenerirt sein. Wiederholte Untersuchungen bei verschiedenen ausgewählten Gruppen von Menschen führten zu der Bestätigung obigen Resultates.

Zur Erklärung der degenerativen Zustände der Verbrecher werden theils atavistische, theils krankhafte Verhältnisse herangezogen. „Hiernach müsse der Verbrecher als Mensch aufgefasst werden, der entweder durch Entwicklungshemmung oder durch erworbene Krankheiten, besonders der nervösen Organe, schon vor seiner Geburt in einen anomalen, dem der Irren ähnlichen Zustand, versetzt worden sei, somit als ein chronisch krankes Individuum.“

Der dritte Theil behandelt die Biologie und Psychologie des geborenen Verbrechers.

Im I. Kapitel wird ein grosser Werth dem Tättowiren der Verbrecher beigelegt. Es soll in Italien und Frankreich (nicht in Deutschland) bei Verbrechern weit mehr als

bei unbescholtenen Menschen verbreitet sein, auch bei Irren viel weniger beobachtet werden und in hohem Masse mit der Schwere der Verbrechen zunehmen. Die dargestellten Symbole beziehen sich vorwiegend auf Liebe, Religion, Krieg und Gewerbe. Indem unser Autor hierin den Rückstand einer barbarischen Sitte sieht, die bei den wilden Völkern seit Urzeiten verbreitet ist, führt er dasselbe bei den Verbrechern theils auf altes Herkommen, auf Atavarismus und religiösen Mysticismus, theils auf Eitelkeit, Nachahmungstrieb und Langeweile zurück. Auch die Prostituirten pflegen sehr stark dieser Unsitte zu huldigen.

Das II. Kapitel handelt von den Nervenstörungen der Verbrecher.

Man beobachtet häufig Abstumpfung des Hautgefühls und der allgemeinen Empfindlichkeit für Schmerz, Farbenblindheit, Abnahme der Gesichts- und Gehörschärfe, verminderte Muskelkraft, sowie Linkshändigkeit. Fallsucht und Veitstanz ist unter den Verbrechern sehr verbreitet, desgleichen die Unfähigkeit zu erröthen (bei Irren nur halb so häufig). Der Mangel an Mitgefühl für andere wird aus dem Mangel an Schmerzgefühl am eigenen Körper abgeleitet.

III. Kapitel. Der Gemüthszustand der Verbrecher.

Der Gemüthlosigkeit des Verbrechers kommt seine Unempfindlichkeit für leibliche Schmerzen gleich; die eine ist zweifellos von der andern abhängig. Doch ist die Stimme des Herzens nicht ganz erloschen, die Regungen des Gemüthes sind nur abgeschwächt. Zuerst erlischt das Gefühl des Mitleids für fremde Leiden, dann kommt Gleichgiltigkeit für das eigene Leben und Mangel des gesunden Selbsterhaltungstriebes, der sie zumeist mit Gleichmuth selbst die Hinrichtung ertragen lässt. Wird auch bei Manchem über erstaunlichen Muth berichtet, so sind doch die Meisten feige, sobald die Aufregung verflogen ist. Die muthigen Handlungen sind wohl zumeist Folgen von Unempfindlichkeit und kindischem Ungestüm.

Die Gefühlsverirrnng charakterisirt den Verbrecher sowohl als den Geisteskranken und wenn auch neben einem hohen Grade von Intelligenz verbrecherische Neigungen oder Wahn-

sinn vorkommen können, so ist dies doch nicht leicht bei einer normalen Gemüthsstimmung der Fall.

IV. Kapitel. Der Selbstmord bei Verbrechern.

Der Selbstmord beruht zwar bei den Verbrechern auf den gleichen allgemeinen Gesetzen wie bei den Unbescholtenen; er wird aber von ersteren ungleich häufiger begangen (in den verschiedenen Ländern 2 bis 10 mal so häufig). Er ist zurückzuführen 1) auf die Gefühllosigkeit und den fehlenden Selbsterhaltungstrieb, 2) auf nicht zu beherrschende Unbesonnenheit und Ungeduld.

Es besteht ein gewisses gegenseitiges Verhältniss zwischen Mord und Selbstmord derart, dass nach Ausweis der Statistik in den Ländern oder Provinzen mit zahlreichen Selbstmorden die Mordthaten selten sind und umgekehrt. Im gleichen Verhältnisse, in welchem die Pflege des Geistes zunimmt, steigt die Zahl der Selbstmorde. Unter den Selbstmördern findet man weit mehr Attentäter gegen die Person und gegen die öffentliche Ordnung, als gegen das Eigenthum; indem diese sich selbst zum Opfer fallen, werden sie an der Ausführung von Attentaten auf andere gehindert. Eine Anzahl der hier in Frage kommenden Selbstmörder sind ausgesprochene irre Verbrecher.

V. Kapitel. Gefühle und Leidenschaften der Verbrecher.

Die Gefühle sind bei den Verbrechern zum Theil, aber nicht völlig, erloschen. Die noch erhaltenen besseren Gesinnungen sind krankhaft, unbeständig und wechselnd. An Stelle der Gefühle für Freundschaft und Verwandtschaft steht grenzenloser Hochmuth und Eitelkeit, sowie Stolz auf begangene Verbrechen; sie taxiren sich um so höher, je grössere Verbrechen sie begangen haben (selbstgefertigte Verbrecher-Memoiren); sie verrathen sich durch Renomiren mit ihren Thaten. Das Rachegefühl ist hochgradig ausgebildet, ähnlich wie bei den Wilden; es führt zu massloser Grausamkeit, infolge moralischer Gefühlslosigkeit, bei Frauen angeblich noch mehr als bei Männern. Die Leidenschaft zu alkoholischen Getränken spielt eine hervorragende Rolle beim Begehen von Verbrechen. Zur Trunksucht gesellt sich die Spielsucht massloseser Art. Der Diebstahl steht oft nur im Dienste der Genusssucht.

Die Leidenschaft für Frauen ist bei den Verbrechern, wie bei den Wilden, rein sinnlicher Natur; doch erlischt die Wollust bei Dieben meist sehr rasch.

Die Irren sollen den Verbrechern ähneln in der Heftigkeit und Unbeständigkeit gewisser Leidenschaften, in der Gemüthlosigkeit, physischer Unempfindlichkeit, in hochgradigem Selbstgefühl — sich dagegen dadurch von ihnen unterscheiden, dass sie keine Lust an Spiel und Orgien haben und ihre Angehörigen hassen, sowie die Einsamkeit lieben. In Gefühlen und Leidenschaften sollen die Verbrecher den Wilden näher, als den Irren stehen; sie haben kein moralisches Gefühl, sind leidenschaftlich und unbeständig, zur Rache, zu Spiel und zur Wollust geneigt.

VI. Kapitel. Rückfall und Mord.

Die Rückfälle der Verbrechen nehmen in allen Ländern zu und zwar in gleichem Verhältnisse mit dem steigenden Bildungsgrade. Diese Rückfälligkeit spricht schon an sich für eine angeborene Verbrechernatur. Keine Art von Haftsystem schützt vor dem Rückfalle, auch nicht die Zellenhaft; in der gemeinschaftlichen Gefangenschaft wird derselbe geradezu gross gezogen.

Die rückfälligen Verbrecher sind gerade diejenigen, bei welchen vorzugsweise die Anomalien in Schädel, Gesicht und Sensibilität gefunden werden; sie drücken also von Seiten der Rechtswissenschaft das Siegel auf die Theorie vom geborenen Verbrecher. Die am meisten rückfälligen Reaten werden schon von Jugendlichen begangen. Sie rechtfertigen ihre schlechten Thaten; denn sie haben ein verkehrtes sittliches Gefühl, sie kennen keine wahre Reue und haben keine Gewissensbisse.

Die Verbrecher sind auch unter sich und selbst gegen ihre Mitschuldigen treulos, sie lassen sich sogar gerne von der Polizei gegen andere benützen. Der (unglückliche) Vergleich zwischen Irren und Verbrechern ergiebt: dass erstere nicht von Jugend auf, sondern erst seit ihrer Erkrankung unmoralisch und boshaft werden, dass sie zwar gewöhnlich auch keine Reue zeigen, aber doch in lichten Zeiten solche aufrichtig äussern, dass sie nicht selten ihre Selbstankläger werden. Der Wilde kennt keine Reue, sondern nur Rache und Gewalt.

VII. Kapitel. Die Religion ist unter Verbrechern weit mehr verbreitet, als a priori zu erwarten wäre; sie geht freilich nicht tief, hält sich zunächst nur an die äusseren Formen. Nicht wenige italienische Verbrecher nehmen vor und nach ihren Verbrechen religiöse Ceremonien in gläubigem Sinne vor.

VIII. Kapitel. Verstand und Bildung der Verbrecher.

Der Verstand steht im Durchschnitt bei Verbrechern auf niedererer Stufe, als bei normalen Menschen; auch die mit Geist Begabten zeigen irgend eine schwache Seite, irgend einen Defekt. Die Meisten sind zu geistesträge für eine ernste, ausdauernde Thätigkeit; sie zeigen einen masslosen Leichtsinn und grosse Unvorsichtigkeit — also Zeichen einer gewissen Geistesschwäche. Die geriebenen Verbrecher sind oft mehr schlau als gescheidt und verdanken ihre grossen Erfolge mehr der Uebung, als dem Verstande, namentlich gilt dies von den „Specialisten“ im Diebshandwerke.

Den verschiedenen Klassen von Gewohnheitsverbrechern ist eine besondere, wohl angeborene, Veranlagung eigen, die sie zu ihren Vergehen antreibt.

Vereinzelt giebt es auch wirklich geniale Verbrecher, sie zeigen aber doch zumeist irgend welche geistigen Lücken.

Verbrecher sind unter den Gelehrten sehr selten, etwas häufiger bei Dichtern und Künstlern, namentlich Malern, bei denen vermöge ihres Berufes die Leidenschaften mehr in den Vordergrund treten.

IX. Kapitel. Die Gaunersprache hat zum Theil einen atavistischen Charakter, ähnelt darin den Ursprachen, dass sie die Gegenstände nach ihren Eigenschaften benennt oder dass sie auf Schallnachahmung beruht.

Das Kapitel, welches höchst interessante Details enthält, erörtert in geistvoller Weise die Gaunersprache verschiedener Länder und die Art ihrer Entstehung. (Der Beweis dürfte aber schwer zu erbringen sein, dass dieselbe auf einer pathologischen Grundlage beruhe.)

X. Kapitel. Die Handschrift der Verbrecher soll in doppelter Hinsicht atavistisch sein; denn erstens seien

die angewandten Zeichen vielfach dieselben, wie sie bei den Alten im Gebrauche standen, zweitens beruhten sie auf derselben Neigung, wie bei den Wilden und Menschen im Urzustande, ihre Gedanken durch Bilder auszudrücken, aus denen erst später die Buchstaben entstunden.

Verfasser legt der Schrift der Verbrecher, welche bei der verschiedenen Qualität derselben sehr verschieden sei, einen grossen Werth bei.

XI. Kapitel behandelt die Literatur der Verbrecher.

XII. Kapitel stellt das Bandenwesen dar.

XIII. Kapitel. Moralisches Irresein und angebornes Verbrechen.

Beide Zustände, welche Verfasser früher, der allgemeinen Annahme folgend, unterschieden hatte, hält er heute für identisch — belehrt durch Untersuchung von neuen Fällen, in welchen Verbrechen und Irrsinn so vollständig durch einander gemischt waren, dass eine Trennung unmöglich gewesen sei und in welchen bestimmte, dem moralischen Irrsinn identische, körperliche Veränderungen nachgewiesen werden konnten. Das moralische Irresein werde sehr häufig in den Gefängnissen, sehr selten aber in den Irrenanstalten beobachtet (häufiger in den Privatanstalten, wohin reiche Leute ihre mit dem Gesetze in Conflikt gerathenen Angehörigen zu bringen wüssten), seltener bei Frauen (namentlich bei den Prostituirten), als bei Männern.

Die Belege für die Identität beider Zustände findet Verfasser in folgenden, bei beiden vorgefundenen, Anomalien: Mikrokephalie und Makrokephalie, Assymetrie und Missbildungen des Gesichtes, Augenmuskelstörungen, leichte Ataxie, periodische Hyperästhesien und Analgesien, gesteigerte Beweglichkeit, Anomalien im Geschlechtstrieb, Mangel an Gemüth mit grenzenloser Selbstsucht gepaart; beide lassen sich unterrichten, aber nicht innerlich erziehen; beide kennen kein höheres Gefühl, wohl aber zeigen sie Gleichgiltigkeit gegen von ihnen begangenes Unrecht, Reizbarkeit, Böswilligkeit mit grundlosem Hass und Neigung zur Rache und Grausamkeit, Eitelkeit; auch die Intelligenz ergiebt,

wenn auch in weniger hervortretendem Grade als das Gemüth, Abweichungen von der Norm; mitunter, wenn auch selten, besteht zugleich höhere Begabung, oft Schlauheit, zumeist Unlust zu ernster Arbeit. Weiter werden Gleichartigkeit in Ursache und Verlauf beim moralischen Irresein und dem Verbrecherthum betont; der häufige Beginn im kindlichen Alter, bei andern zur Zeit der Geschlechtsentwicklung; Geistesstörung oder Trunksucht in der Ascendenz. Kopfverletzungen.

XIV. Kapitel. Epileptoide Verbrecher.

Verfasser zieht weiter die Epilepsie zum Vergleiche heran, in der er die gleichen Grundzüge, sogar in noch höherem Masse, wie beim moralischen Irresein und im Verbrechen, wieder finden will. Er sucht dies zu beweisen an den Schädel- und Gesichtsanomalien, der Physiognomie, an den vorhandenen Degenerationssymptomen, an Störungen in der Haut- und Sinnesempfindung etc., namentlich aber dem angeblich analogen Geisteszustand; betont wird die geistige Abstumpfung, wechselvolle Stimmung. sowie die masslose Reizbarkeit, die sie leicht zu gewaltthätigen Handlungen antreibt, zu Zerstörungen, Körperverletzungen, Tödtungen. Häufig werde bei den Epileptikern chronischer Alkohol-Uebergenuss, sowie Neigung zum Selbstmord beobachtet. Sie sollen grosse Neigung zu Conspiration zeigen, sowie zur Simulation.

In den entschiedensten Fällen geht seit frühester Jugend Moral Insanity mit verbrecherischer Neigung parallel. Bekannt ist die Häufigkeit der Epilepsie bei Verbrechern; nicht selten werden schwere Verbrechen von Epileptikern begangen.

Des Nähern wird hier die larvirte Epilepsie in Betracht gezogen, in der schwere Verbrechen in scheinbar überlegter Weise ausgeführt werden; solche Menschen leiden zuweilen an epileptischen Schwindelanfällen. Die psychomotorischen Entladungen derselben würden rein mechanisch ausgelöst, wenn statt der Krampfcentren die physischen Centren beim Anfall betroffen seien. Jn Jtalien soll im Allgemeinen ein gewisses relatives Verhältniss zwischen der Häufigkeit der Epilepsie und der des Verbrechens bestehen. Bei beiden Categorien sollen nicht selten Gehirnerkrankungen vorausgegangen

sein. Endlich wird auch hier wieder dem Atavismus eine Rolle zuerkannt.

Schliesslich zieht Verfasser aus seinen Erörterungen die kühne Folgerung: „Moralisches Irresein und angebornes Verbrecherthum gleichen der Epilepsie und da zwei Dinge, die einem Dritten gleichen, auch einander gleich sind, so sind unzweifelhaft das angeborene Verbrecherthum, sowie die Moral Insanity weiter nichts als Varianten der Epilepsie."

XV. Kapitel handelt von der Widerstandsunfähigkeit. Diese sei in gleichem Grade bei den moralisch Gestörten und bei den geborenen Verbrechern vorhanden — und zwar nach verschiedenen Richtungen hin. Der Beweis soll durch zahlreiche mitgetheilte Beispiele erbracht werden.

XVI. Kapitel. Ueberschau und Schlussfolgerung.

Der Verbrecher ähnelt in hohem Grade dem wilden und dem kranken Menschen und zwar ebensowohl in seiner körperlichen, wie in seiner geistigen Vereigenschaftung.

Sein Verstand ist nicht als voll und richtig anzusehen.

Der moralisch Irrsinnige gleicht dem geborenen Verbrecher und dem Epileptiker.

Bei Allen ist das Gehirn ungenügend entwickelt oder schlecht ernährt und dadurch äussern Reizen gegenüber weniger widerstandsfähig.

Neben erblicher Anlage spielt der Atavismus eine entscheidende Rolle, so dass sogar die scheusslichsten Verbrechen aus einem, auf thierischen Trieben beruhenden Zustande entspringen, der unter begünstigenden äusseren Verhältnissen wieder plötzlich hervorbrechen kann. Der Atavismus erklärt auch die beständigen Rückfälle und die Unwirksamkeit der Strafe.

Das Verbrechen tritt demnach wie eine nothwendige Erscheinung auf.

Wir wenden uns nunmehr nach der Darstellung des reichhaltigen Inhaltes von Lombroso's Werk der kritischen Erörterung desselben zu, wobei wir eine Reihe an sich interessanter Kapitel, wie namentlich die aus dem Gebiete der Thierphysiologie und Ethnographie unberücksichtigt lassen können.

Gehen wir direkt auf Lombroso's Lehre vom angeborenen Verbrecher ein, so enthält dieselbe Thatsächliches und entschieden Falsches. Unzweifelhaft steht es fest, dass eine gewisse psychische Abnormität zu verbrecherischem Hange führen kann, sowie, dass solche psychische Abnormitäten von leiblichen Zuständen, theils von Entwicklungshemmungen, theils von erworbenen Krankheitsprocessen abhängen können. Mit diesen Faktoren muss die gerichtliche Psychopathologie entschieden rechnen.

Ein anthropologischer Verbrecher-Typus, wie ihn Lombroso auf Grund reicher eigener und fremder Beobachtungen zu zeichnen sucht, existirt aber entschieden nicht. Denn erstens zeigen die Verbrecher ebensowohl in ihrer körperlichen Entwicklung, als in ihrer geistigen Vereigenschaftung die grösste Mannigfaltigkeit; zweitens finden wir genau die von Lombroso als charakteristisch angeführten, körperlichen und geistigen Eigenartigkeiten mitunter auch bei unbescholtenen Menschen. Es steht nur soviel fest, dass eine Anzahl Gewohnheitsverbrecher auf einer anthropologisch niedereren Entwicklungsstufe steht, als die Majorität der Menschen. — Dies ist der wahre Kern, welchen die neue Lehre enthält!

Unter keinen Umständen kann der angenommene Typus auf atavistischer Grundlage beruhen, also ein Rückschlags-Typus sein. Die zahlreichen Beweise, welche Verfasser zu Gunsten dieser seiner Lieblingstheorie zu erbringen sucht, sind nicht stichhaltig oder bereits widerlegt. Wenn auf die vielen Aehnlichkeiten des Verbrechers mit dem Wilden so grosses Gewicht gelegt wird, so könnten ebensoviele Verschiedenheiten zwischen beiden namhaft gemacht werden.

Somit ist der Verbrecher an sich nicht ein chronisch kranker Mensch, wenn es auch unter denselben

deren viele giebt, welche Pathologisches aufweisen. Muss doch selbst Lombroso aus seinen eigenen Beobachtungen zugeben, dass unter 100 Verbrechern nur bei 40 körperliche Degenerationszeichen vorhanden gewesen seien (bei der Bevölkerung der deutschen Gefängnisse ist die Zahl jedenfalls noch niedriger). Solche können also durchaus nicht den Beweis für einen eigenen Racentypus bilden, wohl aber sind sie wichtige Unterstützungsmomente bei der anthropologischen und forensen Beurtheilung dieser Jndividualitäten.

Da es ferner feststeht und gerade durch Lombroso's dankenswerthe Zusammenstellung durch zahlreiche Beispiele belegt wird, dass der Begriff des Verbrechens und somit auch des Verbrechers kein absoluter, sondern ein durchaus relativer ist, abhängig von der Kulturstufe, geschichtlichen Entwicklung und Zeitverhältnissen, so kann schon deshalb kein bestimmter, anthropologisch gekennzeichneter, Verbrechertypus existiren.

Gehen wir auf die wichtigsten Punkte ein, welche unser Autor zur Stütze seiner These des Näheren ausführt!

Mit Recht legt derselbe ein sehr grosses Gewicht auf die Befunde der Schädel; er hat bei denselben bald abnorme Gestaltung bald aussergewöhnliche Mass- und Gewichtsverhältnisse gefunden. Wenn es nun auch gewiss von grossem Interesse ist, zu erfahren, dass Missbildungen an den Schädeln von Verbrechern keine seltenen Erscheinungen sind, so sind dagegen die Einzelbefunde zu verschiedenartig, zu ungleichartig, um auf dieselben ein entscheidendes Gewicht legen zu können; irgend eine, auch nur einigermassen gesetzmässige, oder gleichartige Abweichung von der Norm konnte hier nicht gefunden werden. Ferner fehlen darunter auch solche, welche nicht auch bei Unbescholtenen, wenn allerdings auch weit seltener, beobachtet wurden. Auch das Resultat der mühevollen Schädelmessungen ist kein ergiebiges; nur soviel lässt sich aus denselben ableiten, dass man bei Verbrechern in erster Linie mehr abnorm kleine (namentlich bei Gewohnheitsdieben), in zweiter Linie mehr abnorm grosse Schädel findet, als bei Unbestraften. Aus all' diesen Befunden

kann man nicht mehr ableiten, als dass bei einer Anzahl von Inkriminirten eine gewisse Disposition zu einer abnormen Entwicklung des Gehirnes vorhanden sei, wobei aber noch einschränkend zu betonen ist, dass ein abnormer Schädel noch nicht nothwendig ein abnormes Gehirn beherbergen müsse. Der abnorme Schädel gewinnt eigentlich erst dann eine höhere Bedeutung, wenn eine krankhafte oder mangelhafte Gehirn-Entwicklung durch psychische Symptome nachgewiesen werden kann.

Haben einzelne Autoren anatomische Veränderungen in der Bildung des Gehirns bei einer Anzahl von Verbrechern aufzufinden geglaubt, welche sie für charakteristisch erklärt haben, so sind bis jetzt solche Befunde so vereinzelt und unbestätigt geblieben, dass absolut kein Schluss aus denselben abgeleitet werden kann.

Dagegen können die auf dem Leichentische aufgefundenen Veränderungen in Schädelkapsel, Hirnhäuten und Gehirn ebensowohl die Folgen von erworbenen, mit der immoralischen Vergangenheit und Lebensführung im engsten Zusammenhange stehenden Schädigungen (Trunksucht, Syphilis, Kopfverletzung), als die Ursachen abnormer Geistesthätigkeit sein.

Wenden wir uns endlich der psychischen Vereigenschaftung der Verbrecher zu, wie solche von Lombroso geschildert wird, so bietet das von ihm entworfene Charakterbild, welches sich auf langjährige Beobachtungen gründet, ein hohes Interesse; es kann demselben wohl nur der Vorwurf einer allzu grossen Verallgemeinung gemacht werden. Es handelt sich eben thatsächlich nicht um einen einheitlichen Typus, sondern um sehr verschiedenartige geistige Ausbildungen, bei welchen nur einzelne Züge häufig wiederkehren. Als allgemein giltig darf wohl nur Folgendes angenommen werden: Der Durchschnitt der Verbrecher steht unter dem mittleren geistigen Niveau der Menschheit im Allgemeinen; das Sittlichkeitsbewusstsein ist bei denselben abgestumpft, die Leidenschaftlichkeit erhöht; es besteht krasser Egoismus mit allen seinen Consequenzen.

Sind aber, muss man da fragen, alle diese Züge nothwendig angeboren? Können sie nicht auch durch schlechte

Erziehung, oder Mangel einer solchen, nicht auch gerade durch das verbrecherische Leben allmählig erworben sein?

Die immer wieder sowohl in körperlicher, als in geistiger Beziehung herangezogenen Vergleiche zwischen Verbrechern und Irren sind schon deshalb werthlos, weil durchaus kein Irren-Typus existirt, wie etwa supponirt werden könnte, vielmehr eine grosse Zahl grundverschiedener Typen. Der Melancholische und der Tobsüchtige, der Verrückte und der Blödsinnige bilden die grössten Gegensätze, ebensowohl in ihren körperlichen, als in ihren geistigen Erscheinungen.

Wir kommen nunmehr zu einem der wichtigsten Schlusssätze Lombroso's:

„Das angeborene Verbrecherthum ist nichts anderes als moralisches Irresein." Fürwahr, ein kühner Gedanke, die erwünschte Lösung eines grossen Problems!

Was verstehen wir denn unter moralischem Irresein? Ein Zustand von psychischer Abschwächung, welcher mehr in sittlicher, als in intellektueller Hinsicht hervortritt und die Betroffenen, eben weil sie kein ausgebildetes moralisches Bewusstsein besitzen, leicht und gleichsam instinktiv zu immoralischem Handeln antreibt. Solche Zustände sind entweder angeboren und meist mit andern Erscheinungen mangelhafter Entwicklung verbunden, oder erworben und stehen dann in Abhängigkeit von epileptischen, hysterischen, paralytischen oder alkoholischen Psychosen. Es handelt sich hiernach in der Regel um keine selbstständigen Krankheitsformen, sondern nur um einen Symptomen-Komplex, welcher genetisch auf die allerverschiedensten Ursachen zurückgeführt werden muss. Ein einheitliches moralisches Irresein existirt nicht!

Wir finden nun allerdings in den Strafanstalten in der Regel eine gewisse, aber nicht allzu grosse, Zahl von Jndividuen, welche thatsächlich die Erscheinungen des moralischen Schwachsinnes oder Blödsinnes zeigen — diese müssen gewiss als psychische Invaliden betrachtet und behandelt werden. Die Majorität der Verbrecher aber muss, auch wenn sie einige verwandte Anklänge in ihrem geistigen Leben zeigen, strenge von diesen geschieden werden. Mag auch die hochwichtige

Unterscheidung zwischen verbrecherischen Irren und irren Verbrechern in einzelnen Fällen auf grosse Schwierigkeiten stossen, so muss sie doch im Princip so streng als möglich aufrecht erhalten werden.

Lombroso geht nun von der merkwürdigen, glücklicher Weise unerweisbaren, Voraussetzung aus, dass der Mensch im Urzustande an einer Art sittlichen Schwachsinns leide. Ferner soll der Geisteszustand des Kindes auf einer ähnlichen Stufe stehen und erst durch geistige Entwicklung und Erziehung zur Norm herangebildet werden. Thatsächlich ist aber doch nur das sittliche Gefühl des Kindes, ebenso wie seine Intelligenz, noch unentwickelt, es fehlt ihm einfach das richtige Verständniss für Gut und Böse. Irrig ist dagegen die Behauptung, dass beim Kind vorwiegend eine Neigung zum Bösen hervortrete, dass es Mangel an Zuneigung, Grausamkeit, Trägheit, sowie Neigung zu Trunksucht und lüsternen Begierden zeige. Aus dieser falschen Voraussetzung wird dann der Schluss abgeleitet, dass der angeborene Verbrecher im Grunde genommen einem naturwüchsigen, unerzogenen Menschen in seinem Seelenleben nahe verwandt sei!

Die zahlreichen angeführten Beispiele, in welchen spätere Verbrecher schon in der Kindheit verbrecherischen Hang gezeigt hatten, betreffen eben keine normalen, sondern pathologische Naturen, bei vielen der Fälle geht dies deutlich hervor — aus vorhandener erblichen Belastung und körperlichen Degenerationszeichen. Solche Fälle beweisen also durchaus nicht die aufgestellte These.

Wenn uns endlich Lombroso von der Möglichkeit spricht, die moralisch schwachsinnigen Kinder durch geeignete Erziehung zu bessern, so kommt er mit seiner eigenen Lehre in Konflikt, da es erfahrungsgemäss feststeht, dass bei wirklicher Moral insanity alle Besserungsversuche scheitern.

Nun geht unser Autor in seinen unerwiesenen Hypothesen abermals einen grossen Schritt weiter. Da sich nämlich beim Epileptiker infolge seiner erworbenen geistigen Entartung nicht selten die Erscheinungen des sittlichen Schwachsinns vorfinden, so wird auch er mit den moralisch Irrsinnigen identificirt. Hiernach kommt Lombroso zu dem kühnen Fehlschluss,

den Epileptiker mit dem moralisch Irrsinnigen zu identificiren und somit auch mit dem geborenen Verbrecher. Es liegt auf der Hand, dass bei solchem Vorgehen die heterogensten Zustände zusammengeworfen werden, nur weil bei allen Neigung zu verbrecherischem Handeln besteht, welches eine organische Begründung hat. Während die einzige unbestrittene Thatsache die ist, dass unter den Insassen der Zuchthäuser und Gefängnisse sich viele geistig unentwickelte oder durch Krankheiten geistig herabgekommene Individuen befinden.

Hat uns so unsere Kritik zu einem theilweise negirenden Resultate geführt, so sind wir doch weit entfernt, über das Lebenswerk des hervorragenden Italieners den Stab brechen zu wollen. Lombroso hat nicht umsonst gearbeitet. Er hat bemerkenswerthe Resultate zu Tage gefördert und uns in mancher Hinsicht die Bahn gebrochen, auf welcher wir bei unsern Forschungen weiter wandelnd, zu den wichtigsten Errungenschaften gelangen werden.

Aus den aus seinem Enthusiasmus für sein Thema abgeleiteten, zu weit gehenden Schlüssen wird für uns die Lehre des Masshaltens hervorgehen. Und wenn wir uns auch nicht den Theorien der positivistischen Schule anzuschliessen vermögen, so wird diese uns doch mächtig antreiben, dem Studium der Anthropologie des Verbrechers in der Zukunft unsere volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Psychosen in der Strafanstalt in ätiologischer, klinischer und forenser Hinsicht von Prof. Dr. Kirn. Sep.-Abdr. aus der „Allg. Zeitschrift f. Psychiatrie". B. 45. 1888. (Berlin. G. Reimer.) 96 S.

Verf. bespricht in dieser eingehenden und die Gefängnisspsychosen allseitig beleuchtenden Arbeit, die von ihm im Landesgefängniss zu Freiburg i. B. seit 1. Januar 1879 bis zum 31. December 1886 beobachteten Fälle von Geistesstörung. Die Zahl derselben beträgt 129 bei einer durchschnittlichen Belegung der Strafanstalt mit 400 Köpfen; wiederholte Erkrankungen bei demselben Gefangenen sind

dabei nur einmal gezählt. Die Zahl der jährlich beobachteten Fälle schwankte zwischen 10 und 21 und betrug im Mittel 15,5. Auf die Zahl der jährlich aufgenommenen Gefangenen bezogen entspricht dies einem mittleren Verhältniss von 2,7 %. Im Vergleich mit der freien Bevölkerung ist die Häufigkeit von Geistesstörungen bei Gefangenen also etwa 10 mal so gross. Diese Zahl stimmt mit dem in andern deutschen Strafanstalten gefundenen Verhältniss überein. Verf. beschränkt seine Zählung auf die ausgesprochen Geisteskranken, bei denen eine Störung des Bewustseins und Mangel geistiger Freiheit vorlag; die nur psychopathisch Veranlagten berücksichtigt er dabei nicht. Dass trotz des Bestehens geistiger Störung nicht selten der verbrecherische Sinn fortbesteht, und dass weite Kreise gesunder Vorstellungen erhalten bleiben, ist eine bei Irren gewöhnliche Erscheinung, die daher auch bei Sträflingen nicht befremden kann. Auch die Dauer der Störung ist für deren Anerkennung gleichgiltig; und die bei Gefangenen häufig vorkommenden rasch verlaufenden Geisteskrankheiten entsprechen trotzdem ganz dem Bilde langwieriger Psychosen.

Bezüglich der Ursachen der Geistesstörung fand Verf. unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, über das Vorleben Gefangener und ihre Erblichkeitsverhältnisse ausreichende Nachrichten zu erhalten, folgendes:

Bei 42 Kranken (32,5 %) bestand erbliche Anlage zu Geistes- oder Nervenkrankheiten oder waren die Eltern Trinker. 15 Kranke hatten bereits früher Anfälle von Geistesstörung überstanden.

Mangelhafte oder unregelmässige geistige Entwickelung z. Th. verbunden mit Missbildung des Schädels wiesen 30 von den Kranken auf; 11 waren seit langer Zeit krankhaft reizbar gewesen. Vernachlässigung der Erziehung lag bei 36 Kranken vor, 6 standen im Greisenalter.

Kopfverletzungen hatten 10 erlitten, 5 waren epileptisch, ein Kranker hatte einen Schlaganfall überstanden, 37 waren Trinker, 2 Onanisten, 21 endlich hatten ein unstetes Leben mit mannichfachen Ausschweifungen geführt. In der Regel lagen mehrere dieser ursächlichen Verhältnisse bei demselben Kranken vor. Nur in 15 Fällen liessen sich keine derartigen vor der Gefangenschaft

liegenden schädlichen Einflüssen nachweisen. Zu diesen innerhalb der Gefangenschaft liegenden Ursachen tritt als letzter Anlass die Gefangenschaft mit ihren mannichfachen seelischen und körperlichen Schädigungen hinzu. Unter den ersteren ist die Einzelhaft nicht ohne Bedeutung, wenn ihr Einfluss auch vielfach überschätzt worden ist, da ihre Nachtheile durch die Verbesserungen des Strafvollzugs zu einem bedeutenden Theile ausgeglichen worden sind. Als ein Vortheil steht ihnen überdies die Möglichkeit baldiger Erkennung der Krankheit und Behandlung derselben gegenüber.

Um den Einfluss der Gefangenschaft auf die Entstehung der Geisteskrankheit genauer nachzuweisen, theilt Verf. seine Fälle ein in solche, die krank eingeliefert werden, solche, die eine krankhafte Anlage mitbrachten und endlich solche, die bis zum Beginn der Strafverbüssung gesund waren.

In die erste Gruppe gehörten 19 Kranke, die aber beim Antritt der Gefängnissstrafe bereits als geisteskrank erkannt wurden. 95 zählten zur zweiten, alle sie waren mehr oder weniger vielen der erwähnten Schädlichkeiten vor ihrer Haft ausgesetzt gewesen. Nur 15 waren frei von solchen ursächlichen Einflüssen geblieben, doch waren drei darunter durch Unkenntniss der deutschen Sprache besonders vereinsamt.

Der Beginn der Störung fiel bei 27 Kranken in den ersten Monat der Gefangenschaft, bei je 14 in den 2. und 3., bei 10 in den 4. Monat. Von da ab tritt bis zum Ende des ersten Jahres eine fast regelmässige Abnahme in jedem Monat ein. Im ganzen erkrankten 101 im ersten Jahre, 8 im zweiten Jahre, 2 später. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zahl der langjährigen Gefangenen nur klein ist.

Der klinische Verlauf der beobachteten Störungen zeichnet sich durch die Häufigkeit acuter Formen aus, die vorwiegend das Bild der Melancholie, demnächst das der Verrücktheit (Paranoia) darbieten. Der Ausgang dieser Fälle ist meist günstig, namentlich darf man da, wo vor der Gefangenschaft keine Anlage zu Psychosen bestand, in der Regel auf Genesung hoffen. Der Zahl nach gehören 70 Fälle den chronischen Seelenstörungen, die übrigen den andern Irrsinnsformen an. Von den 19 der ersten Gruppe, die an chronischer Verrückt-

heit (Paranoia) litten, zeigten 14 die als Verbrecherwahnsinn bekannte und beschriebene Form des Verfolgungswahns. Von den ganzen 70 chronisch geisteskranken Gefangenen sind 13 genesen. Der Verlauf war mit Ausnahme der Fälle von Verbrecherwahnsinn ein solcher, wie er auch ausserhalb der Strafanstalt beobachtet wird.

Die acuten Geistesstörungen trennt Verf. in zwei Hauptgruppen, je nachdem die Grundlage der Krankheit bereits mit in die Strafanstalt gebracht wurde, wie bei den epileptischen und alkoholischen Psychosen, oder sich selbstständig in der Haft entwickelten. Die letzteren verlaufen als acute Melancholie, Manie oder acuter Wahnsinn und hängen ursächlich vorwiegend mit der Haft, namentlich der Einzelhaft, zusammen. Am häufigsten, nämlich bei 29 Kranken wurde die acute hallucinatorische Melancholie beobachtet, die Verf. als die charakteristische Psychose der Einzelhaft bezeichnet. Sie beginnt mit einer schmerzlichen Verstimmung bei körperlichem Unbehagen, aus der sich dann rasch Gehörstäuschungen peinlichen Inhalts entwickeln, die von Beängstigungen und körperlicher Unruhe begleitet werden. Bei rechtzeitiger Erkennung und zweckmässiger Behandlung nimmt die Krankheit in der Regel in kurzer Zeit einen günstigen Verlauf. Die Krankheit befällt hauptsächlich Affectverbrecher und solche Gefangene, die zum ersten Male bestraft sind. Unter dem Einflusse der Einzelhaft grübeln sie über ihre Vergangenheit nach, machen sich Vorwürfe, werden schlaflos und gehen in der Ernährung zurück. Plötzlich treten dann Sinnestäuschungen auf, die sich meist als Gehörstäuschungen, „Stimmen“ äussern und das Verbrechen oder eine zu erwartende Strafe betreffen, wohl auch Aufforderungen zum Selbstmord enthalten. Dazu gesellt sich Lärmen und Toben mit Ausbrüchen gewaltthätiger Art. Die Krankheitsdauer bewegte sich zwischen zwei Wochen und 6 Monaten. Nur von 2 Kranken ist es Verf. unbekannt geblieben, ob sie genasen, bei allen übrigen erfolgte Genesung.

Die nächsthäufige Form war der acute hallucinatorische Wahnsinn, der bei 12 Kranken beobachtet wurde. Bei diesen fehlt die vorausgehende gemüthliche Verstimmung, höchstens macht sich eine grössere Reizbarkeit bemerklich. Die Krank-

heit beginnt unmittelbar mit Sinnestäuschnngen, aus denen sich rasch Wahnideen mit dem Inhalte des Verfolgungs-, Grössen-, religiösen oder sexuellen Wahns herausbilden. Die Stimmung wechselt und wird ebenso wie die Handlungen der Kranken durch den Inhalt der Sinnestäuschungen beeinflusst. Auch hier wiegen Gehörstäuschungen vor. Von den Kranken genasen 9 nach einer Krankheitsdauer von 1 bis 7 Monaten; zwei wurden gebessert, bei einem bildete sich unheilbarer Wahnsinn aus.

Verf. beleuchtet im folgenden Abschnitte seine Beobachtungen vom forensischen Standpunkte aus und bespricht zunächst die Fälle von Geistesstörung, welche bereits bestanden, als die betreffenden Gefangenen in die Strafanstalten eingeliefert wurden. Unter diesen 19 Kranken war Schwachsinn in seinen verschiedenen Formen mit 9 und Wahnsinn mit 6 Fällen vertreten. Es ergiebt sich hieraus, dass Verurtheilung von Geisteskranken keine seltene Erscheinung ist, dass aber die meisten dieser irrthümlichen Verurtheilungen hätten vermieden werden können, wenn die Richter mit den Grundzügen der Criminalpsychologie vertraut wären und in allen zweifelhaften Fällen sachverständige Aerzte zu Rathe zögen.

Von den 110 während der Haft erkrankten Gefangenen waren 61 wegen Eigenthumsverbrechen, 20 wegen Sittlichkeitsverbrechen, 25 wegen Affectverbrechen verurtheilt.

Die Behandlung der frisch Erkrankten muss in allen Fällen mit der Entfernung aus der Isolirhaft und Versetzung in ein zweckmässig eingerichtetes Lazareth beginnen. Bei sachgemässer Behandlung genesen hier die heilbaren Fälle rasch. Von der Gesammtzahl der psychisch erkrankten Gefangenen (129) wurden 53,5 % geheilt, 8.5 % gebessert; 30 % blieben unheilbar oder starben. Bei 8 % war der Ausgang unbekannt oder noch nicht entschieden. Für die chronisch gestörten Gefangenen genügten die gewöhnlichen Gefängnisslazarethe nicht. Die beste Fürsorge für sie würde die Unterbringung in einer Centralanstalt für irre Verbrecher sein, doch sprechen der Kostenpunkt und die territorialen Verhältnisse in Deutschland gegen die Errichtung solcher Anstalten. Die Errichtung der Irrenstationen bei Strafanstalten hat sich bisher hauptsächlich

wegen ihrer Kleinheit an sich und im Verhältinss zur Strafanstalt nicht so recht bewährt. Günstiger sind die Erfahrungen, die man in der berliner städtischen Irrenanstalt in Dalldorf mit der Anlage einer besonderen Abtheilung für die dort sehr zahlreichen und gefährlichen irren Verbrecher gemacht hat, wo sie bei sicherer Bewachung eine angemessene Beschäftigung und psychisch ablenkende Behandlung finden.

Knecht (Ueckermünde).

Ueber das Wesen der Strafe. Vortrag von Alfred Cless. Horb a. N. 1888. Verlag der H. Christian'schen Buchhandlung.

Der Verfasser vorgenannten Vortrags bespricht zunächst in gedrängter Kürze die sogenannten absoluten und relativen Theorien über Grund und Zweck der Strafe, gegen welch' erstere er lebhaft polemisirt und wogegen er in der Verbindung der letzteren das Richtige erkennt; er kommt sodann zur Erörterung des Wesens der Strafe, wobei er einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über die zu verschiedenen Zeiten üblichen Strafarten gibt. Er gelangt dabei zum Ergebniss, dass die Freiheitsstrafe diejenige Massregel ist, durch welche der Staat den oder die verschiedenen Strafzwecke erreichen kann; (nebenbei wird hier der sehr bedauerliche Mangel eines einheitlichen Strafvollzugsgesetzes beklagt); bei dieser Gelegenheit wendet sich der Verfasser mit grosser Schärfe gegen die bekannte Schrift von Mittelstädt, berührt im Vorübergehen einzelne strafprozessualische Fragen, erkennt neben den Freiheitsstrafen die Zulässigkeit von Geldstrafen und Verweis, als innerstes Prinzip aber des Strafrechts und der Praxis das der Humanität. Das Schriftchen ist für Juristen und Laien bestimmt, und, wenn es für erstere gerade auch nicht viel Neues bietet, doch ganz interessant, für Nichtjuristen dürfte es in seiner Diktion mit sehr langathmigen Sätzen manchmal etwas schwer verständlich sein.

Vorschriften über den Dienst in den Gerichtsgefängnissen des Königreichs Bayern. Amtliche Ausgabe. München 1883. J. G. Weiss' Buchdruckerei.

Gefängniss-Ordnung für die Strafanstalten und Bezirksgefängnisse in Elsass-Lothringen. — Strassburg. R. Schultz & Cie. 1887.

Die Buch- und Rechnungsführung bei den Gefangenen-Arbeitsverdienstkassen und Gefängniss-Oekonomie-Verwaltungen der Preussischen Justizbehörden. Systematische Zusammenstellung etc. mit Erläuterungen u. s. w. von J. Wollenzien und Heinrich Walter Berlin 1888.

Die beiden erstgenannten Bücher sind Textabdrücke von Gesetzen und Verordnungen betr. das Gefängnisswesen in Bayern und Elsass-Lothringen. Das Durchlesen derselben gewährt aber schon die Ueberzeugung, dass die betreffenden Bestimmungen mit grösster Umsicht und Sorgfalt getroffen sind und durchaus auf der Höhe der heutigen Anschauungen über diesen wichtigen Theil der staatlichen Verwaltung stehen; dieselben werden daher jedem sich für diese Sache Interessirenden willkommenes Material bieten. Dem in dritter Linie genannten Werkchen sind zu den Texten von den Herausgebern eine Einleitung sowie Erläuterungen, Formulare und Beispiele beigegeben. Die Zusammenstellung zeitlich theilweise sehr weit zurückliegender Vorschriften wird dem praktischen Bedürfnisse der Beamten der preussischen Justizgefängnisse eine sehr willkommene Gabe darbieten, die durch die beigefügten Bemerkungen u. s. w. nur an Werth gewinnen mag, so dass das Buch zweifellos im Kreise der Interessenten gerne aufgenommen werden und so gebührende Verbreitung finden wird.

Der Gefängnissvorsteher. Handbuch der Gefängnissverwaltung in Preussen. herausgegeben von Carl Kurtz, Aufsichtführender Amtsrichter. Berlin, Carl Heymann's Verlag. 1889.

Das unter obigem Titel von dem genannten Verfasser erschienene Buch wird unseres Dafürhaltens in den Kreisen, für

welche es bestimmt ist, sehr willkommen geheissen werden. Der junge Jurist, welcher zum Amtsrichter ernannt wird, tritt, sofern er allein am Gerichte des Ortes ist, wo ein höheres Instanzgericht nicht besteht, jedenfalls ziemlich unvorbereitet dem Theil seiner Aufgabe entgegen, der in der Oberaufsicht des Gefängnisses besteht. In neuerer Zeit hat man zwar angefangen, wie z. B. hier in Freiburg beim Landesgefängniss, sog. Gefängnisskurse für Referendäre und jüngere Amtsrichter einzurichten, wo dieselben von erprobten Männern der Praxis in diesen so wichtigen Zweig ihres Amtes eingeführt werden. Weitverbreitet ist diese Einrichtung in Deutschland noch nicht. Augenblicklich ist uns nichts bekannt; mag sie es aber überall sein oder auch nicht, so wird der Praktiker gern zu einem Buche greifen, dass die sonst, man kann wohl sagen an allen Ecken und Enden verstreuten Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. s. w. zu einem einheitlichen wohlgeordneten Ganzen zusammenträgt. Nebenbei ist es natürlich auch für Leute ausserhalb Preussens, die sich mit dieser Materie befassen, interessant, die desfallsigen preussischen Bestimmungen in bequemer Weise kennen lernen zu können. Das Buch behandelt sein Thema in drei Theilen, deren erster „das Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung“, deren zweiter „der Gefangenen Arbeitsverdienst“, deren dritter „die Oekonomie-Verwaltung“, und deren vierter „Revisionen, Berichte, Uebersichten“ als Titel trägt; die einzelnen Theile zerfallen wieder in Unterabtheilungen. Ein ausführliches Register erhöht den Werth des 282 Seiten umfassenden Buches, das uns als wohlgelungen und sehr empfehlenswerth erscheint und übrigens am besten sich selbst empfiehlt.

Die Arbeit in den Gefängnissen. Von Roland P. Falkner, Dr. phil. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1888.

Die vorgenannte 89 Seiten umfassende Broschüre bildet zugleich das 1. Heft des 5. Bandes der von Prof. Conrad in Halle herausgegebenen Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des dortigen staatswissenschaftlichen Seminars. Die Schrift beabsichtigt die wirthschaftliche Seite der Gefängnissarbeit zu beleuchten, d. h. den Gesichtspunkt,

dass der Ertrag der Sträflingsarbeit dazu bestimmt ist, die Gefängnisskosten zu decken. Als grundlegendes Bild ist das Gefängnisswesen der Vereinigten Staaten gewählt, wo nun allerdings die wirthschaftliche Seite der Gefangenarbeit am meisten hervortritt, so zwar, dass die amerikanischen Gefängnisse nicht blos die Kosten decken, sondern vielfach noch eine recht hübsche Rente an den Staat abwerfen. Wenn der Herr Verfasser aber behauptet, dass die Bundesregierung als solche keine eigenen Gefängnisse für die von den Bundesgerichten Verurtheilten besitze, so ist das nicht ganz richtig, einige wenige besitzt sie allerdings (vergl. hierüber The International Record, Jahrgang 2 Heft 11). Im übrigen ist das Material für die amerikanischen Strafanstalten sehr fleissig gesammelt und umsichtig verwerthet, interessante Resultate bietet Tabelle II (S. 11), wo eine Vergleichung der beschäftigten Gefangenen bezw. ihres Arbeitsprodukts mit der nöthigen Zahl freier Arbeiter zur Erzeugung gleichartiger Arbeitserzeugnisse angestellt wird. Fast durchweg, wie allbekannt, leisten die freien Arbeiter höherwerthige Arbeit, nur bei der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten leisten die Gefangenen mehr. Der Verfasser kommt bei Betrachtung der amerikanischen Strafanstalten zum Ergebniss, dass es möglich ist, die Kosten zu decken, unabhängig vom verfolgten Arbeitssystem, wenn nur der Betrieb nach gesunden wirthschaftlichen Maximen gehandhabt wird. Im zweiten Kapitel wird das europäische Gefängnisswesen abgehandelt; in Europa tritt nun allerdings der in Amerika vorherrschende wirthschaftliche Gesichtspunkt zurück gegenüber dem Zweck der Strafe. Ein drittes Kapitel ist dem Verhältniss der Gefängnissarbeit zum freien Gewerbebetriebe gewidmet. Die Klagen der freien Gewerbetreibenden gegen die Gefängnissarbeit sind ja allgemein bekannt und machen sich nur bald da bald dort wieder in lauterm Tone geltend. Der Verfasser scheint uns hier klar und überzeugend nachgewiesen zu haben, dass diese Klagen unbegründet sind und auf irrigen Anschauungen, Unkenntniss der thatsächlichen Verhältnisse, beruhen. Zum Schlusse kommt der Verfasser nochmals auf das Prinzip der Selbsterhaltung der Strafanstalten zurück, lässt es aber unentschieden, ob

dessen Durchführung in Einklang zu bringen ist mit den andern Zwecken des Strafvollzugs; immerhin ist die Arbeit des Verfassers, die rein vom wirthschaftlichen Standpunkt aus betrachtete Beschäftigung der Gefangenen, als eine recht erfreuliche und interessante zu begrüssen.

Ueber Gefangenen- und Entlassenen-Pflege, von Dr. jur. Ponfick, Vorsitzenden des Gefängnissvereins in Frankfurt a. M.

Das vorliegende Heftchen ist ein Separatabdruck aus der Monatsschrift für innere Mission und für weitere Kreise berechnet. Der hochverdiente Verfasser legt darin die für Gefangenen- und Entlassenen-Pflege massgebenden Grundsätze für die Schutzvereine in anschaulicher, den Verhältnissen des Lebens entnommener Darstellung klar, zählt, soweit dies möglich, die Anstalten für Strafentlassene beiderlei Geschlechts und die Fürsorgevereine auf und wendet sich auf Grund der Darstellung des Wirkens und Strebens dieser Fürsorgevereine an Alle zu werkthätiger Unterstützung und Theilnahme. Wir können den aus warmen Herzen kommenden Worten des Verfassers nur wünschen, dass sie nach dem Sprüchwort einen guten Ort finden. Einen Abdruck des Verzeichnisses der oben genannten Anstalt werden wir mit Erlaubniss des Verfassers an anderer Stelle bringen.

Ueber Gefängnisswesen und Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Vortrag etc. von Pfarrer Wagner, ev. Hausgeistlichen an der Strafanstalt Gotteszell. Stuttgart 1888.

Der Vortrag des obengenannten Verfassers, des Hausgeistlichen an der württemb. Weiberstrafanstalt Gotteszell, wohin alle mit mehr als 30 Tagen irgend welcher Freiheitsstrafe bestraften Frauenspersonen in Württemberg kommen, und zwar in Kollektivhaft, gibt zunächst einen Ueberblick über die Verhältnisse eben dieser Anstalt und sodann einen gedrängten Abriss der geschichtlichen Entwicklung des Gefängnisswesens. Er entwirft im weitern ein Bild des Lebens in der Anstalt in ausführlicher Darstellung, der Erfolge und Misserfolge desselben,

und bespricht schliesslich die Fürsorge für Entlassene. Wir können auch diesem Schriftchen, wie dem von Ponfick, um der guten Sache willen, welcher es dient, nur weite Verbreitung wünschen.

Die korrektionelle Nachhaft von Dr. Robert von Hippel. Freiburg i. B. 1889. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Die vorliegende Arbeit, welche zugleich Heft 3 des I. Bandes der „Abhandlungen des kriminalistischen Seminars zu Marburg, herausg. v. Prof. Dr. Franz von Liszt“ bildet, ist eine von der Marburger Juristenfakultät gekrönte Preisschrift. Der weitaus grösste Theil der 124 Seiten umfassenden Abhandlung (S. 1 bis 74) beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung der korrektionellen Nachhaft in den einzelnen deutschen Staaten (mit Ausnahme einiger der kleinsten) bis zum Reichsstrafgesetzbuch. Es war jendenfalls eine vielen Fleiss erfordernde Arbeit, das hier einschlagende weitschichtige Material von überall her zusammenzutragen, zu sichten und in übersichtlicher Weise zusammenzustellen. Mit besonderer Ausführlichkeit ist hier wiederum Preussen, und dies schon deshalb mit vollem Rechte, behandelt, da gerade dieser Staat die älteste Entwickelung dieses Instituts in Deutschland besitzt. Als 2. Theil folgt (S. 74—96) die Darstellung des heutigen Zustandes auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches und der hierherbezüglichen Vollzugsverordnungen der Einzelstaaten, welch' letztere immer noch eine ziemlich bunte Mannigfaltigkeit in der Ausführung aufweisen, namentlich im Anschlusse an die frühern partikularrechtlichen Bestimmungen über die korrektionelle Nachhaft, welche in einzelnen Staaten theilweise einen weit grössern Umfang hatte als die jetzige nach § 361 und 362 R.-St.-G.-B. Im 3. Theil, der dogmatischen Darstellung, wird die Frage erörtert, ob die korrektionelle Nachhaft polizeiliche Massregel oder Strafe sei. Der Verfasser kommt dabei unseres Dafürhaltens mit durchschlagenden, scharfsinnig entwickelten Gründen zu der Ansicht, dass sie, als Strafe zu erklären sei. (S. 96—115.) Die dogmatische Darstellung führt, theilweise

sehen auf den 4. Theil übergreifend, zu der hier gegebenen Kritik. Auch hier können wir uns den vom Verfasser gewonnenen Ergebnissen anschliessen. Die vorliegende Arbeit ist, wie schon angedeutet, mit grossem Fleisse und kritischem Scharfsinn geschrieben und darf als eine sehr werthvolle Gabe, welche des Lesers Interesse in hohem Grade fesselt, bezeichnet werden. Wir können deshalb nur den lebhaften Wunsch hegen, es möge des Verfassers Absicht, in einer späteren Arbeit auf verschiedene mit dem Thema der korrektionellen Nachhaft in Verbindung stehende Fragen, welche hier nur kurz behandelt werden konnten, näher einzugehen, in thunlichster Bälde verwirklicht werden; es darf nach der in der vorliegenden Schrift abgelegten Probe für Theorie und Praxis von einer solchen nur Erspriessliches erwartet werden.

Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen in Freiburg am 20. September 1887. XV. Versammlung. Die Arbeit in den Gefängnissen. Aarau. H. R. Sauerländer. 1888.

Unsere schweizerischen Nachbarn entwickeln in den letzten Jahren eine sehr rege und erspriessliche Thätigkeit des Straf- und Gefängnisswesens; Zeuge dafür sind die Veröffentlichungen des obengenannten Vereins, Zeuge auch die neue bereits bis zum 5. Heft gediehene Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht u. s. w. Wir haben das uns vorliegende Heft mit regem Interesse gelesen, namentlich interessant erschien uns die Eröffnungsrede des Herrn Staatsraths H. Schaller von Freiburg über die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts und Gefängnisswesens in diesem Kanton. Sehr bemerkenswerth erwiesen sich die Vorträge der beiden Referenten Chicherio (Gefängnissdirector in Lugano) und Zimmermann (Strafhausdirektor in Luzern) über das eigentliche Thema der Verhandlungen, die Gefängnissarbeit und die sich daran knüpfenden Erörterungen. Auch in der Schweiz wie anderwärts machen sich da und dort Klagen seitens der freien Arbeiter gegen die Wettbewerbung der Gefängnissarbeit geltend, namentlich die Schuster von Neuchâtel sind, wiewohl mit Unrecht, unzufrieden.

Des weitern wurde auch über das Schutzwesen verhandelt, wobei insbesondere auch die badisch-baslerische Vereinbarung besprochen u. deren Ausdehnung auf die ganze Schweiz als wünschenswerth bezeichnet wurde. Dem Berichte über die Verhandlungen sind denn eine Reihe Beilagen, so der Bericht über den Stand des Projekts der Errichtung von Korrektionsanstalten für Jugendliche (v. Hürbin) die Chronik über den Stand von Strafrecht und Gefängnisswesen in dem Jahre 1885/86 (v. Guillaume) und eine schweizerische Biographie für diese Zeit, die beiden Referate von Chicherio und Zimmermann in extenso und endlich einige kleinere über minder wichtige Dinge beigegeben. Mitglieder zählt der Verein 293 und Ehrenmitglieder zusammen 313; am meisten weist auf Bern 43, dagegen der grosse Kanton Graubünden nur 2, einige kleine Kantone wie Uri, Zug u. s. w. je 1. Wünschen wir dem Verein bestes Gedeihen und lebhaften Zuwachs.

Neunundzwanzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in dem Vereinsjahre 1887—88.

Der uns vorliegende Jahresbericht der seit 1859 bestehenden juristischen Gesellschaft bietet viel Interessantes, wenn auch die meisten darin behandelten Themata dem von diesen Blättern bebauten Gebiete fernliegen; einzig in das strafrechtliche Gebiet einschlagend ist der am 17. Juni 1887 von Landrichter Dr. Kronecker gehaltene Vortrag über „die Retorsionen bei Beleidigungen und Körperverletzungen (§§ 199. 233 St.-G.-B.)", der sehr interessant, historisch und kritisch behandelt ist. Die jeden Monat einmal sich versammelnde Gesellschaft zählt ausser einigen Ehrenmitgliedern geradeaus 150 ordentliche Mitglieder; speziell für das Gefängnisswesen thätige Männer unter jenen finden wir aber nur den Prof. v. Holzendorff in München und Staatsrath Beltrani-Scalia in Rom, unter diesen den Geh. Oberjustizrath Starke in Berlin und den Justizminister v. Friedberg selbst.

Zucht, Strafe, Arbeit. Probleme und Projekte zur Reform des Strafwesens und Organisation der Arbeit, von Joh. Ernst Caesar Haertel zu Leipzig. Leipzig, Wilhelm Friedrich.

Unter vorstehendem Titel ist neuestens eine Broschüre erschienen, die es unternimmt, eine einheitlicheOrganisation des deutschen Strafwesens — „einschliesslich der Behandlung des Bettels und der Landstreicherei nebst der gemeinen Arbeiterschaft“ vorzuschlagen und zu konstruiren. Nach einer Einleitung entwickelt der Verfasser unter den Haupttiteln A. Strafverfahren, B. Strafgesetz und C. Zuchtgesetz seine Gedanken über die vorwürfige Sache. Was unter A. und B. vorgebracht wird, bewegt sich zwar im Allgemeinen in den Bahnen der gegenwärtigen deutschen gesetzlichen Vorschriften, in nicht geringem Masse weicht es aber auch davon ab. So will der Verfasser nur noch Schwurgerichte und Schöffengerichte bestehen lassen, jene für Verbrechen, diese für Vergehen. die Strafkammern der Landgerichte sollen nur noch ausschliesslich Berufungsgerichte gegen jener beider Urtheile sein; für die Uebertretungen werden besondere „Zuchtämter“ konstruirt; für die Angeklagten wünscht der Verfasser eine Art Aussage- und Geständnisszwang. Manches was über das derzeitige Strafgesetzbuch gesagt wird, ist als richtig anzuerkennen, Vieles aber davon erscheint doch ziemlich unklar, orakelhaft dunkel (z. B. S. 35 „die Kriminaljustiz möge das Dezimalsystem beobachten, ist sie doch kein mathematisches Exempel“) und sonderbar. Im Kapitel von den Strafen wünscht Verfasser die Deportation wieder aufgenommen, von der Leibesstrafe scheint er ein grosser Freund zu sein, sogar nichtbeibringliche Geldstrafen sollen möglicherweise in Hiebe verwandelt werden können, der Hieb zu 2 Mark gerechnet. Sub C., dem Zuchtgesetz, wird für eine ausgedehnte Polizeigewalt plädirt, was vielleicht theilweise nicht unheilsam wäre, im Allgemeinen scheinen uns aber die freiheitbeschränkenden Tendenzen des Verfassers doch gar zu weitgehend, trotz manchem Richtigen, was über Trunksucht, Stromerthum, die wohlthätigen Erfolge der Arbeiterkolonien u. s. w. gesagt wird. Zur durchgreifenden Abhülfe auf diesem Gebiete schlägt der Verfasser vor,

ein „Arbeitsheer“ zu bilden und bringt einen Entwurf eines deutschen Zuchtgesetzes (S. 70—78). In Nachträgen werden noch Erläuterungen und Erweiterungen des vorher Gesagten gegeben. Als jedenfalls ernst gemeinter in bester Absicht gegebener Beitrag zur Besserung der thatsächlichen Zustände ist die Broschüre jedenfalls anerkennenswerth, wenn man auch die Verwirklichung mancher Vorschläge sehr in Frage stellen mag; an einem recht lebhaft entwickelten Selbstgefühl scheint es dem Verfasser, den Worten der Vorrede nach zu schliessen, nicht zu mangeln.

Oesterreichische Statistik. Statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1883; bearbeitet im K. K. Justizministerium. Wien 1886.

Im Oktober 1883 wurde die neuerbaute Männerstrafanstalt zu Stanislau in Ostgalizien der Benützung, wenigstens theilweise, übergeben, in der Einleitung zur vorgenannten Schrift wird eine kurze Beschreibung dieser Anstalt gegeben. Bis jetzt sind 4 Flügel gebaut, die, zur Gemeinschaftshaft bestimmt, zu je zweien von der halbkreisförmigen Centralhalle rechtwinklig von der Längenachse ausgehen. Vorn an der Centralhalle befinden sich die Administrationsgebäude, die Schulen, zwei Kirchen (griechisch-katholisch und griechisch-orientalisch) u. s. w.; hinten an die Halle sollen sich die Zellenflügel anschliessen. Die Baukosten betrugen bis jetzt 859,000 fl. In der neuen Anstalt können 800 Gemeinschaftshäftlinge untergebracht werden; auf welche in den Schlafräumen 19,39 cm. und in den Arbeitssälen 13,42 cm. Luftraum per Kopf kommen. Durch die Eröffnung dieser Strafanstalt wurde die Lemberger in geeigneter Weise entlastet, so dass dieselbe jetzt auf die normale Ziffer von 900—1000 Sträflinge reduzirt ist.

Im Jahre 1883 betrug die Sträflingsbevölkerung im Ganzen 17,520 Köpfe, davon 15,136 Männer und 2384 Weiber; Männerstrafanstalten sind es jetzt 15, Weiberstrafanstalten 6, der durchschnittliche Tagesbestand betrug in jenen 10,211, in diesen 1568. Strafvollzug in Einzelhaft findet nur in 4 Anstalten:

Stein, Karthaus, Pilsen und Carlau statt, im Jahre 1883 mit 2105 Sträflingen im Ganzen. Der Zugang betrug im Jahre 1883 Männer 5317, Weiber 855, wovon aber 779 bezw. 76 wegen Raummangels oder aus andern Gründen in Gerichtsgefängnissen untergebracht waren; 25,92 % der Männer hatten ihren letzten Aufenthaltsort in Städten, 62,34 % auf dem Lande, 1,34 % im Auslande und 10,40 % an unbekannteu Orten; bei den Weibern stellen sich die entsprechenden Zahlen auf 29,09 %, 60,19 %, 0,31 und 9,51 %.

Bezüglich des Alters wiesen die Jahre von 20—30 bei Männern und Weibern den höchsten Prozentsatz auf, nämlich 40,10 bezw. 36,62 %; das nächste Jahrzehnt von 30—40 hat noch 26,40 bezw. 24,71 %, dann fällt es rasch bis 2,32 bezw. 3,58 % bei den mehr als 60 Jahre alten Personen; jugendliche von 14—16 Jahren weisen 1,20 bezw. 1,66 %, 16—20 Jahre alte 9,96 bezw. 9,86 % auf.

Ueber den einzelnen Nationalitäten ragen die Deutschen mit 41,50 und die Slaven mit 51,37 % (7,92 Nordslaven, 43,45 Südslaven) bei den Männern hervor; bei den Weibern stellen sich die entsprechenden Zahlen auf 45,81 und 51,12 % (43,52 und 7,76); der Religion nach sind weitaus die meisten römische Katholiken: 79,51 % M., 91,17 % W.; dem Familienstand nach waren bei den Männern 69,35 %, bei den Weibern 63,31 % ledig. Rückfällige männliche Verbrecher gab es im Ganzen 2719, weibliche 425. Darunter waren 8,44 bezw. 8,43 % Solcher, die bei der ersten Bestrafung im Alter von 14—16 Jahren standen; die Justizverwaltung ist im Hinblick darauf bestrebt, besondere Jugendabtheilungen zu schaffen; als nicht günstig erscheint auch, dass 6,14 bezw. 8,06 % der Rückfälligen bei der letzten Verurtheilung dem Alter von 16—20 Jahren angehörten, bei den Männern waren 10,48, bei den Weibern 12,11 % unter den Rückfälligen mehr als fünfmal vorbestraft. Was den zwischen der Vorstrafe und der neuen Bestrafung liegenden Zeitraum betrifft, so hat der Zeitraum von 6 Monaten den grössten Prozentsatz mit 25,32 % M. und 27,06 % W. Der Zeitraum von 1 Jahr weist 20 bezw. 20,78 % auf; von da ab nehmen die Prozentsätze rasch ab bis auf 2,78 bezw. 3,07 % bei 10jährigem Zwischenraum; bei mehr als 10

Jahren steigt es wieder auf 4,40 bezw. 3,44 %. Nach der Strafdauer liefert die bis zu 6 Monaten die grössten Rückfallsprozente, nämlich 32,71 % M., 27,70 % W., bei Strafen von mehr als zehnjähriger Dauer finden sich Rückfällige nur noch 0,39 bezw. 0,19 %. Die Rückfälligen der Gemeinschaftshaft betragen bei den Männern 93,15 %, der Einzelhaft 4,06 %, der gemischten Haft 2,79 %; bei den Weibern ist nur Gemeinschaftshaft vorhanden. Diebstahl hat 67,99 bezw. 87,02 % Rückfällige, alle andern Verbrechen treten bei weitem zurück. Von den im Jahre 1883 ausgeschiedenen Sträflingen traten 67,56 bezw. 66,01 % nach Strafverbüssung aus, 7,66 bezw. 15,24 % wurden begnadigt, 0,04 % M. sind entflohen, 15,70 bezw. 18,24 % sind gestorben. Das Verdienstersparniss betrug durchschnittlich bei den Männern 24,51 fl., bei den Weibern 17,08 fl.; in Karthaus, wo mindestens 10jährige Strafen verbüsst werden, betrug es 119 fl. 18 kr. pro Kopf. Das Betragen der Sträflinge war vorherrschend ein gutes, ebenso das Ergebniss des Unterrichts. Arbeitstage waren es bei den Männern 2,594,854, bei den Weibern 420,972; der Prozentsatz mit Rücksicht auf die Verpflegstage beträgt 72,09 bei den Männern, 73,83 % bei den Weibern. Für die Bedürfnisse der Anstalt waren gewidmet 21,90 bezw. 26,60 % aller Arbeitstage; dem Verkehr nach Aussen 78,10 bezw. 73,40 %. Der Gesammtarbeitsverdienst betrug 480,924 fl. 90 kr.; 461,688 fl. 02 kr. bei den Männern, 19,236 fl. 88 kr. bei den Weibern. Was die Gesundheitsverhältnisse betrifft, so erkrankten bei den Männern 33,31, bei den Weibern 25,21 % mit 30,76 bezw. 40,62 Tagen durchschnittlicher Krankheitsdauer; geheilt wurden 61,26 % bezw. 46,12 %, gestorben sind davon 10,92 bezw. 16,90 %; von der Gesammtzahl starben 5,42 bezw. 5,67 %. Von den Todesfällen kommen weitaus die meisten auf Krankheiten der Athmungsorgane, nämlich 62,15 bezw. 53,87 %, an Selbstmord starben 0,58 % der Männer. Geisteskrankheiten gab es im Ganzen 7. Disciplinär bestraft wurden 28,58 bezw. 14,26 % aller Sträflinge, darunter weisen die rückfälligen Verbrecher 70,95 bezw. 76,29 % auf. Verbrechen wurden in den Strafanstalten begangen 16 bezw. 1; in der Männerstrafanstalt Wisnicz revoltirten 120 Sträflinge und machten Strike, weil sie

angeblich bei der von einem Privatunternehmer betriebenen Fabrikation von Möbeln aus gebogenem Holz zu schlecht entlohnt wurden; der Anfstand war aber mit militärischer Hülfe baldigst unterdrückt. Der Kostenaufwand betrug im Ganzen 2,355,973 fl., etwas über 1,000,000 fl. weniger als im Vorjahre, davon sind 2,222,691 fl. ordentliche Ausgaben, welche gedeckt wurden durch eigene Einnahme der Anstalten mit 736,726 fl. und 1,485,965 fl. Staatszuschuss; auf einem Sträfling kommen per Jahr 196 fl. 62 kr., per Tag 53,87 kr. ordentlicher Verwaltungsaufwand; für Brod und Kost 70,12 fl. bezw. 19,21 kr., für Kleidung, Wäsche und Reinigung 11 fl. 50 kr. bezw. 3,15 kr. Durch die Uebernahme der Beköstigung in Regie ist eine namhafte Ersparniss erzielt worden.

Was nun die Gerichtsgefängnisse betrifft, in denen die in Untersuchungshaft befindlichen Personen untergebracht werden, so gab es im Jahre 1883 im Ganzen 106,960 männliche und 21,574 weibliche Untersuchungsgefangene, die Dauer die Untersuchungshaft hat gegen früher bedeutend abgenommen. Daneben waren aber auch noch in den Gerichtsgefängnissen 31,719 M. und 5224 W. in Strafhaft (Kerker); in Arreststrafe 331,487 M., 79,614 W. — Dem Hefte sind noch eine Anzahl (13) Tabellen zu übersichtlicher Darstellung der einzelnen Verhältnisse beigegeben.

Die Entwicklung der Justizgesetzgebung in Ungarn während der Jahre 1875—1887. Mit besonderer Rücksichtnahme auf das Gebiet des Strafrechts und Gefängnisswesens. Dargestellt von Professor Dr. S. Mayer in Wien. Wien, 1888. Manz'sche Buchhandlung.

Die in der genannten Schrift auf 85 Seiten gegebene Darstellung der ungarischen Justizzustände in den Jahren 1875 bis 1887 beruht im Wesentlichen auf einer Publikation des ungarischen Justizministeriums, welche im Jahre 1888 unter dem Titel: „Die Thätigkeit des königl. ungarischen Justizministeriums vom Jahre 1875—1887, herausgegeben durch das königl. ungarische Justizministerium. (Band I. und Band II. letzterer Heft 1 und 2)“ bei Gebr. Légrády in Buda-Pest erschienen ist.

Nach einem kurzem Ueberblick über die Organe der Rechtspflege in Ungarn kommt der Verfasser auf die in den genannten Zeitraum fallenden Codificationen im Gebiete des Civil- und Strafrechts zu sprechen, von denen hier natürlich die letzteren besonders interessiren. Das ungarische Strafgesetzbuch gehört bekanntlich der neuesten Zeit an, indem es erst am 1. September 1880 in Kraft getreten ist, und ist als eine gute Arbeit anerkannt. Mangelhafter und theilweise äusserst schlimm ist es noch mit dem Strafverfahren und dem Strafvollzug bestellt. Eine kodifizirte Strafprozessordnung gibt es nicht, „der ungarische Strafprozess ist im Grossen und Ganzen das Werk der Rechtsgewohnheit“ (S. 19); ein Entwurf von 1872 wurde vom Reichstage nicht angenommen und so sind dessen Bestimmungen nur als Gewohnheitsnormen für die Budapester kgl. Gerichtstafel (Oberlandesgericht) in Geltung, während für die kgl. Gerichtstafel von Marosvásárhely (Siebenbürgen) die österreichische Strafprozessordnung von 1853 als Gewohnheitsrecht gilt. Ein neuer Entwurf ist in Vorbereitung. Was nun den Strafvollzug angeht, so sieht es bei allen grossen Fortschritten und trotz der ausgezeichneten und hingebenden Bemühungen so vieler tüchtiger Männer in der ungarischen Staatsanwaltschaft und der Strafanstaltsbeamtenschaft jedenfalls noch sehr traurig aus. Das Strafgesetzbuch von 1880 hat als Freiheitsstrafen Zuchthaus, Kerker (diese beiden mit Zwischenanstalt), Gefängniss, daneben noch Staatsgefängniss und Haft. Wenn nun auch das Strafgesetz gewiss mit aller möglichen Genauigkeit und Gerechtigkeit durch die Abstufung der erstgenannten drei Freiheitsstrafen die Strafthaten treffen und sühnen wollte, so fehlen noch heute vielfach zur Ausführung dieser Ziele die Strafanstalten und zur Errichtung dieser das nöthige Geld. Dadurch haben sich sehr schlimme Verhältnisse entwickelt, denen nur durch die umsichtigste Leitung der bestehenden Strafanstalten bis zu einem gewissen Grade gesteuert werden kann. Der Verfasser, welcher viele ungarische Strafanstalten wiederholt und eingehend besucht hat, gibt verschiedene Beispiele, welche dies Urtheil rechtfertigen. Die Gefängnisse, (447 an der Zahl) sind theilweise ausserordentlich überfüllt, ohne richtige Ventilation, ohne Licht u. s. w., und

eine ganze Menge von Kerker- und Zuchthaussträflingen müssen oft lange Zeit in jenen verbleiben, weil in den Anstalten, wohin sie eigentlich gehören, kein Platz ist; es gibt 7 Zuchthäuser für Männer, 1 Distriktskerker für Männer und 1 Anstalt für Zuchthaus- und Kerkerstrafe für Weiber. Wenn nach den Mittheilungen des Verfassers, welcher von ganz besonderer Anerkennung der gemachten Fortschritte erfüllt ist, allerdings auch für den Fernerstehenden klar ist, dass in dem obenbezeichneten Zeitraume sehr viel und von den berufensten Männern gethan worden ist, so wird man doch nicht verkennen, dass noch viel mehr zu thun übrig bleibt und Ungarn jedenfalls noch eine längere Reihe von Jahren zu thun haben wird, bis der Strafvollzug dem Strafgesetz und den heutigen Tags an ein geordnetes Gefängnisswesen gestellten Anforderungen entspricht. Jedenfalls verdient die vorliegende Arbeit alle Beachtung, wenn sie auch in Folge des ausserordentlichen Raumes, den die Anmerkungen einnehmen, etwas schwerfällig zu lesen ist.

Der Kampf gegen die Unsittlichkeit. Von Dr. Victor Böhmert. Leipzig. Duncker und Humblot. 1888.

Das 31 Seiten umfassende Schriftchen enthält ausser dem Vorwort den Wortlaut eines Vortrags, den Dr. Böhmert in der Hauptversammlung des sächsischen Landesverbands der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung vom 9./10. Juni 1888 in Chemnitz gehalten hat. Der Verfasser tritt darin mit eindringlichen Worten den vielfachen Erscheinungen der Unsittlichkeit in heutiger Zeit entgegen und bespricht die Mittel, um gegen dieselbe anzukämpfen; insbesondere werden dabei die Vorträge von Dr. Ziemann in London über den Kampf gegen die Unzucht hervorgehoben. Man kann den von hohem sittlichem Ernst durchdrungenen Worten des Verfassers nur wünschen, dass sie auf fruchtbaren Boden fallen mögen; und es scheint uns, dass das vorliegende Werkchen namentlich auch in diesen Blättern Erwähnung verdient, da die Unzucht nicht nur viele Sittlichkeitsvergehen im Gefolge hat, sondern auch leicht gar viele andere Strafthaten hervorzurufen geeignet ist. Der Vortrag ist zugleich Heft 1 einer von Dr. Böhmert und Dr. Bode in

Dresden in Aussicht genommenen Sammlung von Volkswohl-Schriften nnd kostet nur 40 Pf.

Samuel Smiles. Der Weg zum Wohlstand. Nach dem Englischen für das deutsche Volk bearbeitet von Dr. Hugo Schramm-Macdonald etc. Heidelberg, Georg Weiss, Verlag.

Nachdem schon im Jahre 1887 im gleichen Verlage ein Werk von S. Smiles „Der Charakter" in deutscher Bearbeitung von W. Rudow erschienen, ist diesem nunmehr eine Bearbeitung des Smiles'schen Werkes „Thrift" in dem uns jetzt vorliegenden Buch gefolgt. Das englische Werk hat in seiner Heimath eine ganz ausserordentlich grosse Verbreitung gefunden; das deutsche Buch ist aber nicht etwa eine blosse Uebersetzung des englischen Originals, sondern eine freie Bearbeitung, nur mit Beibehaltung des ursprünglichen Planes, welche durchaus sich den doch vielfach von den englischen Verhältnissen abweichenden deutschen anschliesst. Das Buch enthält 14 Kapitel, deren einzelne Ueberschriften schon eine Uebersicht des gebotenen Inhaltes geben: I. Vom Fleisse. II. Vom Verfahren des Sparsamen. III. Von der Unvorsorglichkeit. IV. Von den Mitteln zum Sparen. V. Beispiele von Wirthschaftlichkeit. VI. Regeln für das Sparen. VII. Von den Sparkassen. VIII. Wirthschaftlichkeit in der Versicherung. IX. Kleinigkeiten. X. Von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. XI. Das Leben über seine Mittel. XII. Reichthum und Wohlthätigkeit. XIII. Von der Wohnung, Häuslichkeit und Nahrung. XIV. Von der Lebenskunst. Das 373 Seiten umfassende Werk enthält in diesen oben genannten 14 Kapiteln eine Fülle praktischer Lebensweisheit, Regeln für das wirthschaftliche Leben illustrirt an Beispielen hervorragender Persönlichkeiten. Dabei ist es aber nicht etwa blos auf den rein materiellen Erwerb bedacht, sondern von echter Sittlichkeit und religiöser Gesinnung getragen. Wie es sonach in den weitesten Kreisen nützlich zu wirken vermag, so scheint es uns auch ganz besonders für eine Gefängnissbibliothek empfehlenswerth zu sein. Der Besserungszweck nimmt ja heutzutage bei der Strafe eine so her-

vorragende Stellung ein, dass Alles, was hierzu beitragen kann, willkommen sein muss. Wir glauben, dass die ernstliche Lektüre des hier in Frage stehenden Buches bei Manchen geeignet ist, auf die in der Vergangenheit begangenen Fehler und auf den in der Zukunft einzuschlagenden Weg hinzuweisen, in diesem Sinne verdient das Werk auch in diesen Blättern eine kurze Besprechung und Empfehlung.

Bulletin de la commission pénitentiaire internationale. Nouvelle série. Quatrième livraison. septembre 1887. St. Petersbourg et Neuchâtel etc.

Das uns vorliegende 4. Heft des Bulletins der internationalen Gefängnisskommission hat einen recht reichen Inhalt. Zuerst bringt es den Bericht von F. Chicherio über zwei die Gefängnissarbeit betreffende Fragen, welche auf dem Kongress zu Rom von 1885 auf den künftigen Petersburger Kongress vertagt worden sind, und die von dem Berichterstatter gezogenen Schlussfolgerungen (Regie oder Auftrag-Arbeit; möglichste Konkurrenzvermeidung, thunlichste Besserungsmöglichkeit bei den Gefangenen und Individualisirung, Feldarbeit unter gewissen Voraussetzungen, keine Elimination im Sinn der positivistischen Schule). Dem Berichte sind eine interessante Tabelle über die Beschäftigungsart der Gefangenen in den Strafanstaltsn der verschiedenen Schweizerkantone, deren Ergebnisse u s. w., sowie die Verhandlungen über die Gefängnissarbeit beim Kongresse zu London und Rom von 1872 und 1885 beigegeben. Es folgen sodann eine Uebersetzung der Abhandlung von v. Jagemann in Band XX 1 229 ff. dieser Blätter über die Vorbildung der Strafanstaltsbeamten, die Namen der bereits zum Petersburger Kongress von 1890 von einzelnen Staaten ernannten Delegirten, eine Anzahl neuer Fragen für denselben, einige Rundschreiben des Präsidenten der Commission, und eine Reihe von Fragebogen betr. die Fortschritte des Gefängnisswesens. Endlich enthält das Heft die Gefängnissstatistik des Grossfürstenthums Finland pro 1886 (vgl. hierwegen diese Blätter Bd. XXIII S. 124) und das dortige Schutzwesen; einige russische Gesetze über Bekleidung der

Gefangenen, Gefängniss-Verwaltung und -Aufsicht vom Jahre 1887; Erlasse des belgischen Justizministeriums v. 1887 betr. die Beschäftigung der Gefangenen, deren Bekleidung, disciplinäre Bestrafung u. s. w.; bibliographische Notizen (darunter einen kurzen Bericht über das auch in diesen Blättern besprochene Büchlein von Acollas: Les délits et les peines) und schliesslich das Inhaltsverzeichniss der bisher erschienenen 4 Lieferungen des Bulletins.

La loi sur la libération conditionelle et les condamnations conditionels par Adolphe Prins etc. Bruxelles 1888.

Unter obigem Titel liegt uns eine in Sonderabdruck erschienene Abhandlung aus der Revue de Belgique vor, worin der obengenannte Verfasser, Generalinspector der belgischen Gefängnisse und Professor des Strafrechts an der Universität Brüssel, sich über das neue belgische Gesetz vom 31. Mai 1888, das nicht blos die vorläufige Entlassung, wie sie ja jetzt in den meisten Kulturstaaten allerdings mit verschiedenen theilweise sehr erheblichen Modifikationen besteht, auch für Belgien bestimmt, sondern darüber noch einen bedeutenden Schritt hinausgeht, verbreitet und sich desselben in warmer Weise annimmt. Die wesentliche Neuerung, die bedingungsweise Verurtheilung, besteht nach Art. 9 des Gesetzes darin, dass in Fällen, wo der Angeklagte zu einer 6 Monate nicht übersteigenden Gefängnissstrafe (emprisonnement) verurtheilt wird, ohne vorher wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden zu sein, der verurtheilende Gerichtshof durch motivirte Entscheidung den Strafvollzug aufschieben kann, wobei jedenfalls die betr. Frist 5 Jahre nicht übersteigen darf. Nach Verlauf der bestimmten Frist gilt die Strafe, sofern der Angeklagte innerhalb derselben keine neue Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen erleidet, als gar nicht ergangen (non avenue); im gegentheiligen Fall wird die aufgeschobene alte Strafe mit der neuerkannten kumulirt. Der Verfasser, der wie bemerkt ein eifriger Anhänger dieses neuen Gesetzes ist, weiss seine Sache in sehr geistreicher Weise zu führen, so dass die Lektüre des 46 Seiten umfassenden Heftes als eine

äusserst interessante zu bezeichnen ist. Man darf begierig sein, welche Erfolge Belgien mit diesem Gesetze erzielt. Bei der Lektüre des Prins'schen Aufsatzes erschiene uns sehr wünschenswerth, dass demselben auch der vollständige Text des Gesetzes beigegeben sein würde.

Rivista di discipline carcerarie. Jahrgang XVIII. Heft 3 bis 8.

Bulletin de la Société générale des prisons. Nro. 5 und 6, Mai, Juni 1888.

Die 3 Doppelhefte der bekannten italienischen Zeitschrift bieten des Interessanten wieder Vieles; grössere geschichtliche Darstellungen, verschiedene Abhandlungen über die sog. positive Strafrechtsschule, sonstige hierher einschlagende wissenschaftliche Aufsätze, Parlamentsverhandlungen, bibliographische und sonstige Notizen u. s. w. geben der Rivista immer einen sehr mannigfachen belehrenden und anregenden Inhalt und machen dieselben zu einem werthvollen Bestandtheile der strafrechtlichen und Gefängniss-Literatur.

Das Gleiche ist zu sagen von dem nicht minder wohlrenommirten Bulletin de la société générale des prisons, von welchem uns das Mai- und Juni-Heft 1888 vorliegt; aus dem Juniheft wäre etwa noch besonders hervorzuheben der Jahresbericht über die Ergebnisse der französischen Strafgerichtsbarkeit pro 1886, der u. A. eine bedenkliche Steigerung der Rückfälle aufweist, sowie die Darstellung der algerischen Strafanstalten.

Bulletin de la Société générale des prisons. Nro. 7 November, Nro. 8 Dezember 1888.

Ausser dem Berichte über die Sitzung der Gesellschaft vom 20. Juni 1888 bringt das Heft Nr. 7. eine sehr interessante Studie von J. Lacointa über das neue italienische Strafgesetzbuch und einen amtlichen Bericht über die Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1875 die Einzelhaft betr., aus dem hervorgeht, dass die Einzelhaft bis jetzt in 17 Gefängnissen mit zusammen 3203 Zellen besteht; im Bau begriffen

sind 9 weitere Gefängnisse mit 985 Zellen, so dass demnächst 4188 Zellen zur Verfügung stehen. Des Ferneren bringt das Heft den zweiten Jahresbericht der Kommission für die Klassifizirung der Rückfälligen, einen Erlass des Justizministers Ferrouillat vom 28. Juni 1888 über die bisherigen Ergebnisse des Gesetzes betr. die vorläufige Entlassung vom 14. August 1885, welche als sehr gute dargestellt werden; und endlich unter dem Titel Revue pénitentiaire eine Reihe kleinerer Mittheilungen, worin noch zweimal auf die vorläufige Entlassung zurückgekommen wird. Sehr merkwürdig erscheint eine Notiz über griechische Gefangene; nach den amtlichen Zusammenstellungen befanden sich im Februar in den griechischen Gefängnissen Verurtheilte im Ganzen 4766, worunter nur 25 Weiber. Diese scheinen aber sehr gewaltthätiger Natur zu sein, denn davon sind nicht weniger als 21 wegen Verbrechen wider das Leben (Kindsmord, Meuchelmord, Mord, Vergiftung u. s. w.) verurtheilt und nur 3 wegen Diebstahls, 1 wegen Landstreicherei und 1 wegen — Entführung.

Dasselbe Nro. 8 Dezember 1888 enthält 1. Schreiben an H. Jules Simon v. Lucas. 2. Die vorläufige Entlassung in Belgien (1 Art.) von Prins. 3. Mittheilung über die Entwicklung des Strafrechts in Portugal v. Branco. 4. Bericht der Budgetcommission betr. der Colonien von Leroy. Einzelhaft in Belgien v. Voisin. Revue. Inhaltsverzeichniss.

Nordisk Tidsskrift for Fængselvæsen etc. Jahrgang XI Nro. 1. 1888. Kopenhagen bei C. A. Reitzel.

Das 1. Heft des 11. Jahrgangs der unsern Lesern wohlbekannten trefflichen Zeitschrift für Gefängnisswesen enthält u. A. einen recht interessanten Aufsatz des Directors des Aageberger Zellengefängnisses über die neue im September 1887 eingeweihte Kirche und die bis dahin seit dem Bestehen dieser Strafanstalt getroffenen Anordnungen für Abhaltung des Gottesdienstes daselbst (seit 1851). Der Bau wird im Ganzen als sehr zweckmässig geschildert, woran Beamte und Gefangene ihre grosse Freude haben. Ein weiterer Aufsatz betrifft die Gefängnissstatistik Dänemarks aus den Jahren 1861—85, die unsern Lesern ja auch aus den mehrfach wiedergegebenen

fünfjährigen Berichten bekannt ist. Den Schluss bilden Mittheilungen amtlicher Aktenstücke (Gesetze und Verordnungen) aus Norwegen, Finland und Dänemark; das interessanteste derslben ist das neue dänische Gesetz vom 5. April 1888 über den vom Staate unschuldig in Untersuchungshaft genommenen Personen zu leistenden Ersatz. Die Höhe dieses Ersatzanspruches eines solchen Untersuchungsgefangenen wird vom Gericht festgesetzt (§ 1). Wer durch sein Verhalten zur Haftnahme selbst Anlass gegeben, hat in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz (§ 2). § 3 gibt nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Geltendmachung solcher Ansprüche; die Ansprüche sind nach § 4 innerhalb eines Jahres, nachdem der Betreffende von den Umständen, worauf er seine Forderung stützen kann, Kenntniss erhalten hat, geltend zu machen. § 5 gibt einen gleichen Ersatz wie dem Untersuchungsgefangenen jenen Personen, die unschuldig eine Strafe ganz oder theilweise erstanden haben. Nach § 6 können auch der überlebende Ehegatte und die Erben des Betreffenden Ersatz für Vermögensverluste verlangen. Der Ersatz ist gem. § 7 von der Staatskasse zu leisten, vorbehaltlich eines etwaigen Regresses an das Gericht, sofern dies in Amtsmissbrauch oder Fahrlässigkeit gehandelt hat. In den vorbenannten Fällen hat nach § 8 die Staatskasse in der Regel auch die Gerichtskosten zu tragen, sofern nicht der in Untersuchung gezogene dieselben selbst veranlasst hat. Nach § 9 tritt das Gesetz sofort in Kraft; schon vorher in Untersuchung Genommene können sich darauf nur berufen, wenn beim Inkrafttreten ihre Sache noch nicht endgültig entschieden oder sonst abgeschlossen ist.

Nordisk Tidsskrift for Fængselvæsen etc. Jahrgang XI Heft II. 1886.

Das vorliegende Heft bringt durchweg Uebersetzungen und Besprechungen fremder Arbeiten. So von Du Cane über Verbrecher und Verbrechen in England von 1837—87; eine Uebersetzung eines Aufsatzes dieser Blätter: Das Verpflegungssystem in den Gefängnissen der nordamerikanischen Südstaaten, welcher seinerseits wieder eine auszügliche Uebersetzung

aus einer amerikanischen Zeitschrift (The New-York Century-Magazine) ist; des weitern Mittheilungen aus der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, eine Abhandlung von Ch. Lucas über die Todesstrafe (aus dem Bull. d. l. Soc, gén.) und endlich den Schluss der dänischen Gefängnissstatistik für 1861—1885.

Bericht des Direktors der Ackerbaukolonie Hall in Schweden.

Die an einer Bucht der Ostsee in der Nähe der Stadt Södertelge gelegene Kolonie ist eine private Besserungsanstalt, welche im Jahre 1876 durch eine Nationalsubscription für jugendliche Verbrecher von 10—15 Jahren gegründet wurde. Es ist dies die einzige derartige Anstalt in Schweden und sie kann ihre Zöglinge wenn nöthig, bis zum 20. Lebensjahre behalten. Der Unterricht ist der gewöhnliche der Volksschule nebst landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeiten. Die Zahl der Insassen betrug im Mai 1888 — der Bericht des Direktors T. Tant ist vom 31. Mai 1888 datirt — 151; zur Anstalt gehören 800 Hektare Land, wovon 200 kultivirt sind. Bis jetzt sind hier 140 Zöglinge als reif und zu verschiedenen Arbeiten tüchtig, die meisten als landwirthschaftliche Arbeiter, entlassen worden, und nur 13 derselben sind vom rechten Wege abgekommen. Die Anstalt erhält für jeden Zögling eine jährliche Entschädigung von 200—270 Franken auf 5 Jahre und eine Staatssubvention von 250 Franken; die jährlichen Kosten für einen Zögling, ausschliesslich der Baukosten, betragen 427 Franken; der Werth der Liegenschaften und Fahrnisse der Anstalt beläuft sich auf mehr als eine halbe Million Franken.

Norges officielle Statistik. Beretning om Rigets Distriktsfængsler for Aaret 1887. Kristiania. 1888.

Das vorliegende Heft, das zweite, welches uns über die norwegischen Distriktsgefängnisse zu Gesicht gekommen ist, belehrt uns zunächst in seinen allgemeinen Bemerkungen, dass bezüglich der Anzahl, des Ortes oder der Behörden dieser

Gefängnisse, deren es 55 im Ganzen gibt, keine Aenderung vorgekommen ist. Die Gesammtzahl der im Jahre 1887 in diesen Anstalten untergebrachten Straf- und Untersuchungsgefangenen betrug, abgesehen von Nachtarrestanten, 10,022, davon 8875 Männer und 1147 Weiber. Hiervon kommen auf das Gefängniss von Christiania (welches mit 99 Gefangenenräumen auch weitaus das grösste ist) nahezu die Hälfte, nämlich 4092, davon 3602 Männer und 490 Weiber; in Langesund dagegen war gar kein Gefangener, in zweien nur je 5. Die Verpflegstage betrugen 89,313, wovon 74,031 auf Männer, 15,282 auf die Weiber entfallen; für Christiania sind die betreffenden Zahlen 32,288, 26,915 und 5373. Gegen das Jahr 1886 ist in der Gefangenzahl einer Zunahme von 9,2 % zu verzeichnen. Von den genannten 10,022 Gefangenen waren 6965 Straf- und 3057 Untersuchungsgefangene mit 50,017 bezw. 39,266 Verpflegstagen; in Christiania allein 3124 Strafgefangene mit 15,587 Tagen und 968 Untersuchungsgefangene mit 14,701 Tagen. Unter den Untersuchungsgefangenen befinden sich auch mitgerechnet 4 in Geldarrest und 485 auf dem Transport befindliche. Unter den vorgenannten 6965 Strafgefangenen waren aber nur, abgesehen von 76 Militärarrestanten, 2060 (1643 M. 417 W.) zu Gefängniss verurtheilt, die weitern 4829 (4470 M., 359 W.) sühnten auf diese Art Geldbussen. Die Anzahl der Gefangenen verhielt sich zur Bevölkerungszahl wie 1 zu 195, die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen betrug 245. 691 Personen der Gesammtzahl waren noch nicht 18 Jahre alt. In Betreff der Ordnung und Disciplin ist nichts Besonderes zu bemerken, als dass in Chirstiania ein 20 Jahre alter Gefangener in seiner Zelle Feuer angelegt, das jedoch keinen grossen Schaden anrichtete; des ferneren sind einige Entweichungen bezw. Versuche zu verzeichnen. Unterricht und Seelsorge geben ebenso zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass; regelmässiger Gottesdienst fand indess nur im Distriktsgefängniss zu Christiania statt, wo einem Geistlichen der Dreifaltigkeitskirche die Gefängnissseelsorge übertragen ist; in Bergen wurden Wochenandachten abgehalten, in den übrigen Anstalten dagegen nichts derartiges. Ueber den Gesundheitszustand der Gefangenen liegt ein aus-

führlicherer Bericht des Arztes des Distriktsgefängnisses in Christiania vor, namentlich ist dabei eingehend mitgetheilt, welchen Einfluss die Wasser- und Brotsstrafe (Maximum 30 Tage) auf das Körpergewicht der Gefangenen hatte. Während bis zu 20 Tagen theilweise keine Gewichtsänderung, theilweise sogar noch eine Zunahme, und theilweise eine Abnahme sogar bis zu 3 Kilogramm stattfand (wobei die Gewichtsabnahme bei den Weibern geringer war als bei Männern), findet sich bei 21—25 Tagen bei Männern, abgesehen von 1 Zunahme von 0,1 Kg., Abnahme bis zu 5 Kg., bei Weibern nur bis zu 3 Kg., ebenso bei 25—30 Tagen. Ueber die übrigen Distriktsgefängnisse ist nichts besonderes zu bemerken Was die Beschäftigung der Gefangenen betrifft, so fand solche nur in 43 Gefängnissen statt, in den übrigen 12 dagegen war keine Gelegenheit dazu. In Christiania waren 499 Gefangene, 430 Männer und 69 Weiber regelmässig beschäftigt; die Arbeit war sehr mannigfaltig, am meisten waren mit Wergzupfen beschäftigt, nämlich 235, sodann mit Schachtelmachen 125. Ueber Ernährung und Kleidung ist nichts Neues zu bemerken; für Unterstützung von 533 dürftigen entlassenen Gefangenen mit Kleidungsstücken wurden 4187 Kronen ausgegeben; davon kamen allein 275 Gefangene bezw. 1695 Kr auf Christiania. Die Ausgaben der Staatskasse betrugen im Ganzen 89,129 Kr., davon kommen 33,079 Kr. auf Christiania; diejenigen der Gefängnissdistrikte 133,806 Kr., davon treffen 25,878 Kr. auf das Gefängniss von Christiania. Im Ganzen belaufen sich sonach die Ausgaben auf 222,935 Kr.; am wenigsten Auslagen verursachte das Gefängniss von Langesund, wo wie schon bemerkt im ganzen Jahr kein einziger Gefangener sich befand, nämlich 289 Kronen d. h. rund 324 Mark. Endlich haben auch die Gefängnissgesellschaften im Berichtsjahr 1887 wieder ihre segensreiche Wirksamkeit durch Gewährung vielfacher Unterstützung geübt. — Als Beilage sind dem Heft eine Reihe statistischer Tabellen und eine Instruktion des Bischofs von Christiania über den Seelsorgerdienst in dem dortigen Distriktsgefängniss beigegeben.

Norges officielle Statistik. Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for Aaret 1. Juli 1886 til 30. Juui 1887. Kristiania 1888.

Dem vorstehend genannten Bericht über die norwegischen Strafarbeitsanstalten vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 entnehmen wir die nachstehenden kurzen Daten:

In der Zahl, Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Strafanstalten ist seit dem vorigen Berichtsjahre weiter nichts neues zu verzeichnen (vergl. XXII 3./4. Heft S. 354 ff.), als dass in Aageberg und Trondhjem die Nachtwache jetzt durch das (geeignet vermehrte) Dienstpersonal, anstatt wie bisher durch gemiethete Nachtwächter besorgt wird, für Kristiania ein Zellenwagen angeschafft und in den Männeranstalten nunmehr Lederschuhe anstatt der viel Lärm machenden und gefährlichen Holzpantoffeln eingeführt wurden. Die Aenderungen unter den Beamten der einzelnen Anstalten interessiren nicht näher.

Was nun die statistischen Nachweise anlangt, so waren zu Beginn des Berichtsjahres 783 Gefangene, 594 Männer und 189 Weiber, vorhanden, im Lauf des Jahres kamen dazu 439, M. 358, W. 81, der Abgang betrug 458, davon 372 M., 86 W., am Jahresschluss waren vorhanden 774, davon 590 Männer und 184 Weiber. Im Ganzen befanden sich im Berichtsjahre 1222 Gefangene in den Anstalten, davon 952 Männer und 270 Weiber, das Verhältniss zur Bevölkerungszahl (1,959.000) wie 1 zu 1603. In Anbetracht der einzelnen Verbrechen herrschte bei den Männern der Diebstahl weitaus vor: 630 unter 952, bei den Weibern Kindsmord, absichtlich hilflose Niederkunft und Abtreibung: 132 von 270, während nur 67 Diebstähle hier zu verzeichnen sind (gleich wie in früheren Jahren S. 356 l. c.). Die Strafdauer betreffend herrscht eine solche von $^1/_2$—1 Jahr bei den Männern (351 auf 952), von 6—9 Jahren bei den Weibern vor (83 auf 270). Das Lebensalter, welches die meisten Verbrechen liefert, ist dagegen bei beiden Geschlechtern dasselbe, nämlich die dreissiger Jahre (30—40): hier treffen 138 M. und 66 W. auf die Zahl von 594 und 189 oder 211 bezw. 85 auf die Gesammtzahl von 952 bezw. 270, Die Unverheiratheten überwiegen in der Verbrechenstabelle

bedeutend, es kommen auf 952 Männer 633 Unverheirathete, auf 270 weibliche Gefangene gar 214 unverheirathete. Dem Stand nach liefern bei den Männern die Taglöhner (323 auf 952), bei den Weibern die Dienstmädchen (114 auf 270) den grössten Prozentsatz. Der Heimath nach liefert die Hauptstadt am meisten, nämlich 26,7 % M. und 18,5 % W. von bei Beginn des Berichtsjahres vorhandenen, und 29,6 % M. und 30,9 % W. von den an dessen Schlusse vorhandenen Gefangenen. Der schon einmal Bestraften sind es bei den Männern weit mehr als der Erstbestraften, so kommen auf 952 M. im Ganzen 709 Vorbestrafte und 243 Erstbestrafte, bei den Weibern ist es umgekehrt, auf 270 kommen 164 Erst- und nur 106 Vorbestrafte.

Was die Disciplin anbelangt, so ist kein schwerer Fall, der gerichtliche Verurtheilung zur Folge gehabt hätte, zu verzeichnen; eine Entweichung fand statt in Akerhus; es war ein wegen Mords lebenslänglich Verurtheilter; er wurde aber alsbald in einer Strasse von Christiania wieder ergriffen und erhielt bei der Rückkehr nach Akerhus 25 Ruthenhiebe für seinen Ausflug. Vorbereitungen zu einigen andern Fluchtversuchen wurden rechtzeitig entdeckt. Disciplinarbestrafungen kamen in allen Anstalten 176, 139 bei Männern und 37 bei Weibern vor. Ueber Seelsorge und Unterricht ist nichts Besonderes zu bemerken, ebenso über den Gesundheitszustand, der im Allgemeinen gut war; Geisteskrankheiten gab es im Ganzen 8, davon 5 im Zellengefängniss. Das neue Speisereglement im Zellengefängniss soll sich nach Bericht des Arztes gut bewähren. Von den im Berichtsjahr entlassenen Gefangenen hatten 56,9 % an Gewicht zugenommen, 41,1 % verloren, 2 % waren gleich geblieben. Die Arbeitsthätigkeit ist, wie schon in frühern Besprechungen bemerkt wurde, eine sehr verschiedene, im Durchschnitt waren 73,9 % mit ertragliefernden Arbeiten beschäftigt, 20 % im Hausdienst, 6,1 % unbeschäftigt. Das Gesammterträgniss betrug 296247,88 Kronen, davon sind abzuziehen 148063,11 Kr. Ausgaben für Materialien u. s. w., so dass eine reine Einnahme von 148184,27 Kr. übrig bleibt. Der Arbeitsverdienst eines Gefangenen betrug durchschnittlich 12,74 Kronen, zwischen den einzelnen An-

stalten herrscht dabei allerdings ein ausserordentlicher Unterschied. Die Verpflegung anbelangend, so wurde schon oben bemerkt, dass das neue Speisereglement sich bisher wohl bewährt hat; dabei hat sich die Sache noch wesentlich billiger gestaltet gegen früher, nämlich auf 0,27 Kr. per Tag gegen 0,31, 0,34, 0,35 u. s. w. in den Vorjahren. An Gebäudeänderungen, Neubauten ist besonders die neue Kirche beim Bodsfængsel zu erwähnen, deren Fertigstellung übrigens erst nach dem Berichtsjahr eintrat. Die Gesammtausgaben betrugen 660214,84 Kronen, die Arbeits- und sonstigen Einnahmen 313120,23 Kr., der Staatszuschuss demnach also 347094,61 Kr., die jährliche Ausgabe für einen Gefangenen beträgt in den einzelnen Anstalten von 569,10 bis zu 649,17 Kr. oder täglich 1,56 bis 1,78 Kronen.

Die Unterstützungsvereine für entlassene Gefangene erhielten im Berichtsjahr einen Staatszuschuss von 3600 Kronen.

Dem Bericht ist eine Reihe statistischer Tabellen beigegeben, sowie noch ein kurzer besonderer Bericht von der Inspektion des Zellengefängnisses in Aageberg.

Norges officielle Statistik. Oversigt over de vigtigste Resultater af Norges Kriminalstatistik for Aarene 1846—1885. Kristiania. Aschehoug & Co. 1888.

N. o. St. Tabeller vedkommende Norges Kriminalstatistik for Aaret 1885. Kristiania. H. Aschehoug & Co. 1888.

Das erste der beiden obenerwähnten Hefte enthält eine Uebersicht der norwegischen Kriminalstatistik für den vierzigjährigen Zeitraum von 1846—85; wir entnehmen demselben folgende kurze Notizen. Sehr bedeutende Unterschiede zwischen den verschiedenen Durchschnittssätzen der in Untersuchung und der in Strafe gezogenen Personen innerhalb des genannten Zeitraums sind nicht zu verzeichnen; für den ganzen Zeitraum kommen 200 Angeklagte und 174 Verurtheilte auf 100,000 Einwohner der Gesammtbevölkerung. Des Weitern werden Vergleichungen angestellt über die Häufigkeit des Vorkommens einzelner Kategorien von Verbrechen in den drei skandinavischen Reichen, die theils zu Gunsten, theils zu Ungunsten Norwegens ausfallen; wie wohl überall herrschen die Diebstähle

der Zahl nach bei weitem vor (56,7 % im ganzen Zeitraum), dann Sittlichkeitsvergehen mit 12 %; im Ganzen wurden in diesen 40 Jahren 15,911 Personen verurtheilt. Es kann indess hier nicht weiter auf die ganz interessanten Einzelheiten der sehr fleissigen Arbeit eingegangen werden, wer genauer sich mit der Sache befassen will, muss natürlich das Original zur Hand nehmen. Dem Texte folgen sodann eine Reihe Tabellen, und auf S. 63 bis 69 ein Auszug aus dem dänischen Originaltext in französischer Sprache, welcher die Hauptergebnisse weitern der dänischen Sprache nicht kundigen Kreisen zugänglich zu machen geeignet ist.

Das zweite obenerwähnte Heft enthält lediglich Tabellen zur Kriminalstatistik des Jahres 1885.

Penological and preventive principles with special reference to Europe and America and to the diminution of crime etc. by William Tallack, secretary of the Howard association, London etc. London, Wertheimer, Lea and Co. 1889.

Unter obigem Titel hat der so ausserordentlich thätige und verdiente Sekretär der Howard Association ein umfangreiches Werk herausgegeben, das hohe Beachtung in allen Kreisen verdient, welche sich um Gefängnisswesen und alle mit diesem in Zusammenhang stehenden Dinge und Fragen interessiren und damit zu beschäftigen haben. Das ganze, 408 Seiten Text umfassende Buch verräth überall die ausserordentliche Belesenheit des Verfassers in der betreffenden Literatur, seinen hingebungsvollen Eifer an die Sache und seine praktische Beobachtungsgabe, zugleich beseelt von warmer Menschenliebe und tiefer Religiosität, wenn vielleicht auch gerade in letzterem Punkte manchem kontinentalen Leser etwas zuviel Theologie darin erscheinen mag. Der Verfasser handelt in 16 Kapiteln und einem Schlusswort als 17. Kapitel sein Thema ab. Wir geben nachstehend die Kapitelüberschriften in deutscher Uebersetzung zur Orientirung darüber, wie der Verfasser seinen Stoff eingetheilt hat. Kapitel 1. Vornehmste

Grundsätze betreffend die Minderung von Verbrechen, Pauperismus (principles essential in diminishing crime aud pauperism) als allgemeine Einleitung. Kap. 2. Die Gefängnisssysteme sind im Allgemeinen nicht zufriedenstellend (prisons systems generally unsatisfactory). Es werden hier die Gefängnisszustände der verschiedenen europäischen Länder und der Union, vor Allem natürlich Englands, besprochen und auf ihren Werth geprüft. Kap. 3 handelt über Trennung und Klassifikation im Gefängniss (prison separation and classification); der Verfasser erweist sich hier wie auch schon theilweise im vorhergehenden Kapitel als warmer Anhänger der Einzelhaft. Im vierten Kapitel wird die lebenslängliche Einschliessung (perpetual or life imprisonment) besprochen und verurtheilt. Kap. 5 handelt von den Gewohnheitsverbrechern und Rückfälligen (habitual offenders or recidivistes); Kap. 6 betrifft das vielbesprochene Thema der Gefängnissarbeit (prison labour) mit ihren verschiedenen Systemen, Verfasser entscheidet sich für Handarbeit in der Einzelzelle. Kapitel 7 befasst sich mit den Gefängnissbeamten (prison officers); Kapitel 8 betrifft ein vom Verfasser sehr oft und mit Vorliebe behandeltes Thema: Ueber systematischen Gefängnissbesuch (durch Nichtbeamte) [on systematic prison visitation]; Kap. 9 handelt über die Unterstützung entlassener Gefangener (the aid of discharged prisoners). Kap. 10 trägt als Ueberschrift „Die Urtheile“ (sentences) und plädirt namentlich für einen gleichmässigern Strafvollzug in den verschiedenen Gefängnissen und gegen die, wie es scheint, in England herrschende Manier, gewissermassen festbestimmte Straftaxen zu beachten, so dass Strafen von 5, 7, 10 und 14 Jahren als die heute dort üblichen Strafmasse gelten können, u. s. w. Kapitel 11 spricht über Bussen und Zwangsarbeit als Ersatz für Einsperrung (fines and forced labour, as substitutes for imprisonment) und empfiehlt deren ausgedehntere Anwendung; Kapitel 12 behandelt die Frage der Leibesstrafe (corporal punishment), die in mässiger und weisser Uebung als gut und wirksam dargestellt wird. Kapitel 13 spricht über vorläufige Entlassung (conditional liberty) und das sog. Probation system d. h. die bedingungsweise Infreiheitsbelassung, die namentlich in Massachussets geübt wird (der neueste Ver-

such in dieser Richtung ist bekanntlich in Belgien gemacht durch das Gesetz vom 31. Mai 1888 über bedingungsweise Entlassung und bedingungsweise Verurtheilung). Kapitel 14 bespricht die Kriminalstatistik und ihre vielfach zu ungenauen oder schiefen Schlüssen Veranlassung gebenden Resultate. Kap. 15 handelt von der Polizei, insbesondere ihrer Beziehung zu Pfandleihern, Schankwirthen, Prostituirten und zur Verbrechensverhütung (the police, especially in relation to pawnsbrokers, publicans, prostitutes and the prevention of crime), worin insbesondere der englischen Polizei, speziell der französischen gegenüber hohes Lob gezollt wird; das 16. Kapitel behandelt die verwahrloste Jugend und die jugendlichen Verbrecher (neglected youth and juvenile delinquency) in eingehender Weise, und endlich das 17. Kapitel unter dem Titel Beschluss (conclusion) die Ergebnisse der ganzen voraufgehenden Darlegungen. Danach sind folgende Anforderungen zu stellen: Einzelhaft, bessere Abmessung der Urtheile, ausgedehnte Anwendung von Geldbussen, mässige Leibesstrafen, vorläufige Entlassung, ausgedehnte Thätigkeit zur Verhütung von Verbrechen durch Beförderung des religiösen Sinnes, der Sittlichkeit, der Mässigkeit, Sittenreinheit, von Fleiss und Erziehung. Es war natürlich, um nicht die vorstehende Besprechung zu ausgedehnt werden zu lassen, nicht möglich, alle einzelnen Abschnitte der 17 Kapitel hervorzuheben, sondern muss an dieser summarischen Uebersicht genügen. Es wird aber schon daraus hervorgehen, dass die Eingangs dieses Berichts gemachte Bemerkung über den bedeutungsvollen Inhalt des Werkes wohlgerechtfertigt ist. Man kann ja in einzelnen Fragen anderer Ansicht sein als der Verfasser, der Werth seiner Arbeit wird dadurch nicht geschmälert; und sie behält ihre allgemeine Bedeutung, wenn auch natürlicherweise in ihr vorzugsweise auf englische Verhältnisse abgehoben ist. Danach lässt sich dem Buche nur grösste Verbreitung wünschen, um das Verständniss für die darin abgehandelten, die ganze Gesellschaft interessirenden Fragen in immer weitere Kreise zu bringen und zu vertiefen. (Eine Kritik erschien in the Scotsmen, Edinburg v. 27. Aug. 1888.)

Howard association report. 1888.

The diminution of pauperism. London 1888.

In dem Berichte der Howard Association finden sich wieder eine ganze Reihe von das Gefängnisswesens betreffenden Fragen besprochen; wie z. B. Todesstrafe, britische Colonien, die deutschen und holländischen Arbeiterkolonien, Stimmen über das neue Werk v. W. Tallack: Penological and preventive principles (welches oben eine eingehende Besprechung und Würdigung gefunden hat) u. s. w. Man sieht, dass diese Berichte den frühern sich würdig anreihen.

Das Flugblatt enthält zwei Briefe von Tallack an die Times und Daily News, deren einer sich mit den Einrichtungen für Unterstützungsbedürftige in Holland, der zweite mit den deutschen Arbeiterkolonien und dem neuerdings vielfach zur Anwendung kommenden sich gut bewährenden sog. Allotmentsystem beschäftigt.

Prison Labor by Chas. E. Felton.

Das unter vorstehendem Titel uns vorliegende Schriftchen enthält eine Rede, die Hr. Ch. E. Felton von Chicago am 11. November 1886 vor dem National-Gefängniss-Congress zu Atlanta gehalten hat. Als Resultat seiner Untersuchung über die Gefängnissarbeit erscheint sein Vorschlag, in allen Strafanstalten der Union die Arbeit auf Rechnung des Staates (the public accountsystem) einzurichten, was aber zu seiner Durchführung noch eine Reihe von vorbereitenden Schritten erfordern würde. Die Schrift ist mit Verständniss und Liebe zur Sache geschrieben und man kann ihr den heutigen Zuständen gegenüber nur den besten Erfolg wünschen. Nach der beigegebenen Tabelle waren übrigens 1886 schon 29,153 Gefangenen unter der Gesammtzahl von 53,970, auf Rechnung des Staates beschäftigt, 3837 nach dem Stückpreis, 13,253 auf Unternehmersystem und 7727 verpachtet.

The International Record of Charities and Correction. Volume III Nro. 1—6.

Von der schon in frühern Heften dieser Blätter erwähnten amerikanischen Fachzeitschrift liegen uns die 6 ersten Hefte des 3. Jahrgangs (April — September 1888) vor, die sich den früher besprochenen würdig anschliessen. Im ersten dieser Hefte findet sich ein Aufsatz über ein Ereigniss, das jedenfalls im alten Europa noch nie, und auch in Amerika zum ersten Male stattgefunden hat. Am 15. März 1888 fand nämlich in dem Schulsaale des Gefängnisses von Ohio mit Genehmigung des Vorstandes eine Versammlung der zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten statt; die meisten derselben waren wegen Mords verurtheilt, nur wenige Gewohnheitsverbrecher befanden sich darunter. Der Gegenstand der Tagesordnung dieser seltsamen, aus mehr als 100 Theilnehmern bestehenden Versammlung war die Berathung einer Eingabe an die Legislatur, das parole-law (das Gesetz über bedingungsweise Entlassung) auch auf lebenslängliche Verurtheilte auszudehnen, die denn auch angenommen wurde. Die Gefängnissbeamten und einige Mitglieder der Legislatur waren bei der Versammlung anwesend, einige der ersteren, wie der Vorstand, der Gefängnissgeistliche u. s. w. hielten auch Reden und wurden von der Versammlung ersucht, die Eingabe an die gesetzgebende Körperschaft zu übermitteln. Der Verfasser des Aufsatzes befürwortet die Gewährung des Gesuchs. Von Interesse mag ferner aus dem 3. Heft hervorgehoben werden, dass die Vereinigten Staaten als solche nur 3 Gefängnisse (jails) für Untersuchungshaft und Gefängnissstrafe in Washington, Fort Smith (Arkansas) und Sitka (Alaska), sowie 5 Strafanstalten in Sioux Falls (Dakota), Boisé City (Idaho), Deer Lodge (Montana), Mc. Neills Island (Washington Territory) und Laramice City (Wyoming) besitzen; alle andern derartigen Anstalten gehören den Staaten oder Territorien. Strafbar nach Bundesgesetzen sind nur wenige Delikte z. B. Hochverrath, Meuterei, Desertion, Vergehen gegen die Wahl-, Post- und Steuer-Gesetze. Aus dem 4. und 5. Heft ist eine interessante Abhandlung über amerikanische Gefängnissstatistik hervorzuheben, wobei insbesondere die unverhältnissmässig grosse Anzahl von langzeitigen Gefangenen

der Negerrasse auffällt, auf welche. obwohl Ausländer und Neger an Zahl fast gleichstehen, doch mehr als doppelt so viele der genannten Sträflinge kommen als auf die Fremden. Weiter wäre aus dem Heft 5 hier zu bemerken, dass durch eine neue Akte der New-Yorker Legislatur bestimmt wurde, alle Maschinenarbeit aus den Strafanstalten des Staates New-York auszuschliessen und künftig nur noch die für Strafanstalten nöthigen Kleidungsgegenstände und sonstige diesen Anstalten nothwendige Dinge anfertigen zu lassen. In Folge dieser Massregel werden nach Ansicht des Intern. Record. die Insassen der New-Yorkischen Straf- und Besserungsanstalten weitaus den grössten Theil des Jahres zum Müssiggang gezwungen; der betr. Artikel unseres Blattes verurtheilt dieselbe auf's heftigste. Im 6. Heft wird u. A. mitgetheilt, dass eine Bibliothek in Chicago eine kleine Sammlung von Werken über Wohlthätigkeits- und Strafwesen anlegen will, die, wenn allgemein zugänglich, vielleicht manches Gute leisten kann; es ist zugleich der Anfang der vom Herausgeber des International Record hiefür aufgestellten Bücherliste mitgetheilt.

The Restoration of the Criminal. A sermon by Frederick H. Wines etc. Springfield. 1888.

Das vorliegende Broschürchen: „Die Wiederaufrichtung der Verbrecher" betitelt enthält den Abdruck einer Predigt, welche der bekannte Gefängnissschriftsteller Wines am 21. Okt. 1888 in Springfield in Illinois gehalten hat. Es ist nämlich in New-York seit 4 Jahren Sitte, in den Kirchen aller Bekenntnisse an einem Sonntage des Jahres, der daher den Namen Gefängniss- oder Gefangenen-Sonntag (Prison-, bezw. Prisoner's Sunday) hat, der Gefangenen zu gedenken; diese Sitte hat sich jetzt über die ganze Union ausgebreitet, und es wurde der dritte Sonntag im Oktober dazu bestimmt, am 21. Oktober 1888 fand sonach zum erstenmale in den ganzen Vereinigten Staaten diese Feier statt. Die vorliegende Predigt hat die Stelle aus dem Galaterbriefe zum Vorwurf: „Brüder, wenn ein Mensch von einem Fehler übereilet würde, so richtet einen solchen wieder auf im Geiste der Sanftmuth, die ihr

geistlich seid, und siehe auf Dich selbst, dass Du nicht auch versuchet werdest.“ Gal. VI. 1. Wir haben die Predigt mit lebhafter Aufmerksamkeit gelesen und denken, dass eine solche Sitte wohl geeignet erscheint, in weitesten Kreisen Interesse für die hier zu behandelnden Fragen zu erwecken.

La nueva cárcel de Barcelona. Memoria etc. leyó el consejero penitenciario Ilmo Sr. D. Pedro Armengol y Cornet. Barcelona, Imprenta de Jaime Jepús. 1888.

Die uns vorliegende 58 Seiten starke Broschüre, der noch eine Anzahl Pläne beigegeben sind, enthält einen Vortrag, den der um das spanische Gefängnisswesen verdiente Dr. Pedro Armengol y Cornet in dem Komité für Erbauung des neuen Gefängnisses in Barcelona am 3. Juni 1888 gehalten hat. Nach einleitenden Bemerkungen über die Vorgeschichte des Baues, bei dessen feierlicher Grundsteinlegung die Königin-Regentin in diesem Sommer anwesend war, gibt der Verfasser einen geschichtlichen Ueberblick über die frühern Gefängnissverhältnisse in der katalonischen Hauptstadt seit der Römerzeit. Bis in die jüngste Zeit waren dieselben theilweise wenig erfreulicher Natur; gewiss wird es jeden sonderbar anmuthen, dass vor noch gar nicht langer Zeit zum Vorstand des Gefängnisses von Barcelona — ein Stierkämpfer ernannt wurde zur Belohnung seiner Verdienste um die Wahlen und weil man gerade kein anderes Pöstlein für ihn frei hatte. Was nun das neue Gefängniss anlangt, so ging die Absicht des Ausschusses dahin, übertags gemeinsame Arbeit und nachts die Einschliessung der Gefangenen in Einzelzellen zu Grunde zu legen. Der Bau zerfällt in 3 Haupttheile: die Räume der Verwaltung, der Untersuchungsgefangenen und der Strafgefangenen. Der Plan des Gebäudes für die Untersuchungsgefangenen hat 6 ungleich lange, vierstöckige Flügel, von denen je zwei 24 Zellen zu beiden Seiten, 2 je 16 und 2 je 12 Zellen haben. Zwischen diesen Flügeln liegen die Spazierhöfe. Jeder Flügel hat am Ende ein grosses Fenster und daneben noch Oberlicht; in der Mitte befindet sich ein polygoner Centralbau, in diesem Kirche und Schule. Eine Zelle für Untersuchungsgefangene hat 31 Meter

80 Centimeter Kubikinhalt; die Fenster erhalten 1 Meter Breite und 70 Centimeter Höhe. Im Ganzen sind für Untersuchungsgefangene 878 Zellen projektirt, davon entfallen 22 für politische Verbrecher, 128 für Weiber, 128 für Kinder, 544 für gemeine männliche Verbrecher und 56 für Kranke. Das Gebäude für die Strafgefangenen hat 3 Flügel, 2 für Männer, Jünglinge und Erwachsene, 1 erheblich kürzern für Weiber. Im unteren Stockwerk sind die Werkstätten und Speisesäle; diese Flügel sind dreistöckig und haben zusammen 350 Zellen, auch hier befinden sich Kirchen- und Schulräume. Um das Ganze zieht sich eine Mauer von 5 Meter Höhe mit einem innern obern Gang. Nach dem Voranschlag sind die Baukosten auf 2,875,907 pesetas 29 centimos festgesetzt, mit den Kosten für Ankauf des erforderlichen Geländes mit 224,770 Ps. 54 Cs. betrüge danach die vorgesehene Gesammtausgabe 3,100,677.83 Pesetas, während das Mustergefängniss in Madrid weit über 7 Millionen Pesetas gekostet hat, ohne mehr Zellen zu besitzen. Zum Schlusse seines Vortrages plädirt der Verfasser eifrig und eindringlich für Beschaffung eines guten geeigneten Beamtenpersonals, hierauf möchte er vor Allem die Aufmerksamkeit der Regierung insbesondere des Justizministers und der Generaldirektion des Gefängnisswesens lenken, denn, wenn man kein besseres Personal erhalte, als es sich im Allgemeinen in den spanischen Gefängnissen finde, dann wären die Millionen umsonst ausgegeben. — Dem Hefte sind einige Beilagen mit geschichtlichen Urkunden das Gefängnisswesen betr. aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert und verschiedene Pläne beigegeben.

Aus und über Strafanstalten.

Berlin. Am 9. Mai 1888 feierte der Geh. Justizrath Wirth zu Plötzensee bei Berlin sein 25jähriges Dienstjubiläum als Gefängnissdirector. Am 9. Mai 1863 wurde er zum Director des Strafgefängnisses zu Zweibrücken ernannt, im August 1867 als Director an das damals neuerbaute Zellengefängniss in Nürnberg versetzt und im März 1872 an das grosse neue Strafgefängniss bei Berlin zu Plötzensee berufen. An dieser wichtigen Stelle steht er nun schon über 16 Jahre lang. Obwohl die Feier eines 25jährigen Dienstjubiläum hier nur selten üblich ist und der Jubilar selbst eine solche nicht wünschte, fand der Tag doch vielseitige Beachtung. Als schönstes Angebinde traf Morgens der von Seiner Majestät dem König Friedrich III. dem Jubilar allergnädigst verliehene rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife ein, ebenso Glückwünsche der vorgesetzten Behörden. Eine Deputation der Oberbeamten von Plötzensee überreichte ein prachtvolles reiches Album mit den Photographien der sämmtlichen höheren Beamten, zwei Deputationen der Unterbeamten und eine solche der Arbeitgeber brachten künstlerisch ausgeführte und ebenso gebundene Adressen, die Beamten des Untersuchungsgefängnisses zu Berlin liessen eine von collegialer Freundschaft zeugende Adresse überreichen und eine Deputation des Vereins zur Besserung entlassener Strafgefangener in Berlin, zu dessen Vorstandsmitgliedern der Jubilar zählt, fügte unter Führung des Herrn Geh. Ober-Justizraths Dr. Starke zu einer mit ebensoviel Geschmack als Humor künstlerisch ausgestatteten Adresse einen mit Widmung versehenen silbernen Pokal. Von dem Vereine

der deutschen Strafanstaltsbeamten war eine von dem Präsidenten des Ausschusses Geheimrath Ekert in Freiburg verfasste, den Jubilar hochehrende Adresse eingetroffen, eine grosse Zahl von Telegrammen und Glückwünschen von Verwandten und Bekannten aus nah und fern folgte. Ueberall sah man unzweideutige Beweise dafür, mit wie grossem Interesse die Person und die amtliche Thätigkeit des Jubilars von den verschiedensten Seiten beachtet wurde. Für so viel Liebe, Anerkennung und Verehrung gebührend zu danken, war für den Jubilar keine leichte Aufgabe. Doch war es ihm vergönnt, am Samstag den 12. Mai Abends die sämmtlichen Beamten und Bediensteten der Anstalt (etwa 120) in dem Saale der Restauration Habermann zu Plötzensee für einige Stunden um sich zu versammeln und er hatte dabei Gelegenheit, ihnen für ihre thatkräftige Unterstützung bei seiner Amtsführung, deren vielseitige ehrenvolle Anerkennung ihnen mit zu Theil werde, seinen Dank auszusprechen und sie um die ungeschmälerte Fortdauer desselben zu ersuchen. Toaste, Musik, Gesang und allseitige Fröhlichkeit erhöhten die Freude an der so selten möglichen geselligen Vereinigung der Beamten, denen dieselbe stets in angenehmer Erinnerung bleiben wird. Wir schliessen unsern Bericht in der Hoffnung, dass ein kleiner Theil der guten Wünsche, welche dem Herrn Jubilar dargebracht wurden, sich bei ihm erfüllen möge: dann werden wir ihn noch lange Zeit an dem Platze wirken und schaffen sehen, den er heute mit Ehren einnimmt.

Aus Sachsen. 1. Hoheneck ist nicht mehr Weiberzuchthaus, sondern wird zu einem Männergefängniss ausgebaut. 2. Das „Weiberzuchthaus“ ist nach Waldheim verlegt und bildet hier eine räumlich abgesonderte Abtheilung der Gesammtanstalt Waldheim. Diese besteht aus dem Männerzuchthause mit Irrenstation, dem Weiberzuchthause und dem Weibercorrectionshause und steht in der Oberleitung und der Bewirthschaftung Einer Direction.

Stuttgart, im Juni 1888. Das Königl. Justizministerium hat am 23. Juni 1888 folgende Verfügung, betr. die Unterbringung invalider Strafgefangener in der unter die Leitung der K. Zuchthausdirektion zu Ludwigsburg gestellten Invalidenstrafanstalt auf Hohenasperg erlassen: Nachdem in dem vormaligen Spitalgebäude auf Hohenasperg besondere Gelasse für die Aufnahme invalider Strafgefangener eingerichtet worden sind, wird hiermit hinsichtlich der Benützung dieser unter die Leitung der K. Zuchthausdirektion zu Ludwigsburg gestellten Invalidenstrafanstalt sowie hinsichtlich der Behandlung der in derselben untergebrachten Gefangenen mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Nachstehendes verfügt: § 1. Männliche Strafgefangene der höheren Strafanstalten, gegenüber von welchen nach dem Erachten des betreffenden Strafanstaltsvorstands und gemäss dem Ausspruch des betreffenden Hausarztes wegen durch Alter oder körperliche Gebrechen herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit, wegen geistiger Schwäche oder sonstiger geistiger Defekte eine den Grundsätzen der Hausordnung entsprechende Behandlung nicht durchführbar erscheint, mit Ausschluss jedoch der völlig Geistesgestörten (Geisteskranken), können in die unter die Leitung der K. Zuchthausdirektion zu Ludwigsburg gestellte Invalidenstrafanstalt auf Hohenasperg versetzt werden. § 2. Die Versetzung in die Invalidenstrafanstalt kann bei dem Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen von dem betreffenden Strafanstaltsvorstand angeordnet werden; in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des K. Strafanstaltenkollegiums einzuholen. Von der angeordneten Versetzung eines invaliden Gefangenen, welcher nicht dem Zuchthause in Ludwigsburg angehört, ist die Direktion dieses Zuchthauses unter Anschluss der Personalakten des betreffenden Gefangenen sowie unter Mittheilung der Gründe, welche nach dem Erachten des betreffenden Strafanstaltsvorstandes und Hausarztes die Versetzung des Gefangenen in die Invalidenstrafanstalt erheischen, sofort zu benachrichtigen. § 3. In der Invalidenstrafanstalt sind die Gefängnisssträflinge und die ihnen im Strafvollzug gleichgestellten Haftsträflinge (Artikel 3 Absatz 3 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871,

Reg.-Blatt Seite 391) von den Zuchthausgefangenen getrennt zu halten. Die Behandlung der einzelnen Invaliden erfolgt bis auf Weiteres, soweit die Anwendung der an sich auch für sie massgebenden hausordnungsmässigen Bestimmungen nicht thunlich erscheint, unter ausgiebiger Rücksichtnahme auf die bei den einzelnen in Betracht kommenden besonderen Umstände, entsprechend den von dem Vorstand des Zuchthauses zu Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem dortigen Hausarzt zu treffenden besonderen Anordnungen.

Den **Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängnissverwaltung in Elsass-Lothringen für das Jahr 1887/88** entnehmen wir Folgendes:

Der Zellenbau in Ensisheim ist im Dezember und Januar des Berichtsjahres ohne weitere Störung des Dienstes bezogen worden. Die Einrichtungen des Baues, namentlich auch die Heizung und Ventilation, haben sich bisher bewährt. Es ist Aussicht vorhanden, dass eine lohnende Beschäftigung der Zellengefangenen, welche mit Rücksicht auf die bestehenden Arbeitsbetriebe anfänglich mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, sich nach und nach durchführen lassen wird. Die Leistungen des Einzelnen pflegen sich im Allgemeinen in der Zelle zu steigern.

Der Abschluss der Pläne und Anschläge für den an Stelle des baufälligen Bezirksgefängnisses zu Metz aufzuführenden Zellenbau ergab eine Steigerung der anfänglich zu 250,000 bezw. 280,000 M. angenommenen Gesammtkosten auf 336,000 M. Die Höhe dieser Aufwendungen für eine Zahl von 100—120 Gefangenen gab Anlass zur Prüfung der Frage, ob nicht unter gänzlichem Verzicht auf die weitere Benutzung des jetzigen Bezirksgefängnisses zu Metz in anderer Weise einerseits ein Ersatz für dieses, anderseits eine Ableitung für die in den Bezirksgefängnissen zu Mühlhausen und Strassburg hervorgetretene Ueberfüllung zu finden wäre. Die Lösung dieser Frage musste wesentlich erleichtert erscheinen, falls der bereits früher einmal in Aussicht genommene Erwerb der an die Rückseite des Metzer Untersuchungsgefängnisses stossenden Militärkaserne,

eines früher für die Verwahrung von Militärgefangenen verwendeten und leicht wieder zu Gefängnisszwecken herzurichtenden Gebäudes, gelingen sollte. Die dieserhalb mit der Militärverwaltung eingeleiteten Verhandlungen eröffnen die begründete Aussicht, dass der Ankauf unter billigen Bedingungen zu Stande kommen wird. Jene Kaserne kann nach Vornahme nur mässige Kosten erfordernder Herstellungen ausser einer Wohnung für den Direktor die Verwaltungs- und Wirthschaftsräume, sowie die Weiberabtheilung umfassen. Für die Männer wäre das jetzige Untersuchungsgefängniss unter stärkerer Ausnutzung desselben zu verwenden. Für etwa 40—50 längere Freiheitsstrafen verbüssende Männer bliebe in einer andern Anstalt Unterkunft zu schaffen. Da ohnedem für die Abhülfe der Ueberfüllung der Männerabtheilungen zu Mülhausen und Strassburg Sorge zu tragen war und zwar zunächst gleichfalls für solche Personen, welche längere Gefängnissstrafen zu verbüssen hatten, so war der Gedanke nahe gelegt, unter ausgedehnter Anwendung der Einzelhaft ein eigenes Zentralgefängniss für s ä m m t l i c h e zu längeren Freiheitsstrafen verurtheilte Männer zu errichten. Wenn auch der aus dem Bau einer solchen auf mindestens 300 Insassen zu berechnenden Anstalt entspringende Fortschritt in dem Gefängnisswesen Elsass-Lothringens keineswegs verkannt wurde, so liess doch die Rücksicht auf die Höhe der Kosten von der Durchführung dieser Idee absehen. Es empfahl sich dagegen, das Bezirksgefängniss zu Mülhausen unter gleichzeitiger Beseitigung einer Reihe empfindlicher baulicher Missstände an demselben der Art zu erweitern, dass auch der in Strassburg und Metz überschiessende Theil von Gefangenen hier aufgenommen werden konnte. Diesem Plane entsprechende Bewilligungen sieht der Etatsentwurf für 1889/90 vor.

Die Ergänzungsbauten im Bezirksgefängniss zu Strassburg nehmen Fortgang, ohne dass ausserordentliche Mittel dafür weiter in Anspruch genommen werden müssten; die Absicht, dem protestantischen Geistlichen Wohnung in der Anstalt zu beschaffen, hat aufgegeben werden müssen.

Beim Bezirksgefängnisse in Colmar ist durch die im Laufe des Jahres 1888 ausgeführte Errichtung eines Stockwerks über

der Kapelle für eine unmittelbare Verbindung der Männerabtheilung mit den über der Weiberabtheilung gelegenen Arbeitsräumen der Männer Sorge getragen worden, so dass von nun ab das Führen Letzterer durch die Abtheilung der Weiber gänzlich abgestellt ist. Die Einrichtung einiger weiteren Zellen für Weiber und die vermehrte Zufuhr von Luft und Licht in der Abtheilung für Letztere ist für das kommende Jahr in Aussicht genommen worden.

Die neuen Amtsgefängnisse zu Bolchen und Busendorf sind im Laufe des Sommers 1888 in Benutzung genommen worden. Sonstige Bauten von irgend welcher Erheblichkeit sind in den Amtsgefängnissen, abgesehen von den im Vorjahre berührten Bauten beim Gefängnisse in Sulz b. G., nicht zur Ausführung gekommen.

Mit dem 1. April 1888 ist unter Zustimmung des Landesausschusses die Fürsorge für die Beköstigung, Bekleidung, Lagerung u. s. w. der in Ensisheim und den Bezirksgefängnissen verwahrten Personen, soweit solche bisher durch Unternehmer erfolgte, Seitens der Landesverwaltung übernommen worden. Die Durchführung dieser Massregel ist keinerlei Schwierigkeiten begegnet. Jedoch hat sich der Werth des den Unternehmern zu vergütenden Inventars gegen die Vorabschätzung nicht unerheblich höher herausgestellt. Die in Aussicht genommenen günstigen finanziellen Folgen der Selbstverwaltung werden sich allem Anschein nach in vollem Umfange ergeben, trotzdem die Getreidepreise und gleichzeitig diejenigen einer ganzen Reihe anderer Nahrungsmittel recht erheblich angezogen haben. Die Kosten der gesammten Ernährung der Gesunden dürften durchschnittlich den Betrag von 30 Pfg. täglich kaum übersteigen trotz einer seit dem 1. April in Wirksamkeit getretenen Verbesserung des Speiseetats. Diese gipfelt vornehmlich darin, dass die Fettportion zur Mittagskost von 20 auf 30 Gramm und die dreimal wöchentlich statt der Fettung gereichte Fleischgabe von 50 auf 70 Gramm vermehrt, dagegen die Brotportion von 750 Gr. für Männer auf 650, für Weiber und Jugendliche auf 600 Gr. heruntergesetzt worden ist. Mehrkosten sind durch diese Veränderung kaum erwach-

sen, beschränken sich jedenfalls auf Bruchtheile eines Pfennigs für den Kopf und Tag.

Zu den in der bisherigen Weise aufgestellten Uebersichten A—L wird im Einzelnen bemerkt:

Leider hat sich die im Vorjahre ausgesprochene Vermuthung einer weiteren Vermehrung des Durchschnittsbestandes an Gefangenen bestätigt. Nach Abrechnung der weiblichen Arbeitshausgefangenen ist derselbe von 2251 auf $2356._3$ oder um $4,_7$ % und zwar fast ausschliesslich bei den Männern gestiegen. Dagegen hat sich der Gesammtzugang im Laufe des Jahres 1887/88 gegen das Vorjahr noch weiter vermindert, wenn auch in geringem Umfange; ein Beweis, dass sich nicht die Zahl der in Haft Genommenen vermehrt, sondern die durchschnittliche Haftzeit eine Verlängerung erfahren hat. Die Steigerung beim Durchschnittsbestande trifft mit über 10 % die Untersuchungsgefangenen und mit $7._8$% die Gefängnissgefangenen; bei den Zuchthaus-, den Polizei- und den Transportgefangenen ist eine Abnahme zu verzeichnen.

Für 1888/89 ist mit Bestimmtheit auf einen bedeutenden Rückgang in dem Durchschnittsbestande an Gefangenen zu rechnen. Der Vergleich der an dem Ersten jeden Monats Inhaftirten in den Jahren 1887 und 1888 ergibt in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen durchschnittlich für den Ersten der Monate April bis Dezember ein Weniger von 225 Köpfen, und zwar beträgt dieses Weniger für die 4 letztgedachten Monate durchschnittlich genau ebensoviel wie für den 1. Mai, wo die Amnestie ihre weitreichende Einwirkung auf den Rückgang übte.

Die auch durch die Uebersicht D festgestellte Verminderung der Detinirten kommt auf Rechnung der Inländer (1,2%), während bei den Ausländern eine verhältnissmässig starke Steigerung (6%), zu verzeichnen ist. Die Abnahme würde für die Inländer sich noch günstiger darstellen, wenn nicht für die Unter-Elsässer ein Mehr von stark 2% in Rechnung gesetzt werden müsste.

Die Gesundheitsverhältnisse (E) weisen ähnlich wie im Vorjahre günstige Verhältnisse auf; dennoch sind 3 Personen mehr gestorben.

Von der vorläufigen Entlassung ist wiederum ein steigender Gebrauch gemacht worden; auch ist erfreulicher Weise von der neuen Verurtheilung eines vorläufig Entlassenen zu einer schwereren Freiheitsstrafe nichts bekannt geworden.

Die Bestrafungen (H) haben sich um mehr als $20^0/_0$ vermehrt und zwar ausschliesslich bei den Männern; die dichtere Bevölkerung der Gefangenenanstalten ist dabei sicher nicht ohne Einfluss gewesen.

Die Uebersicht über die Vorbestrafungen (J) zeigt fast in allen Spalten eine — allerdings wenig erhebliche — Zunahme früherer Bestrafungen.

Zum ersten Mal seit längeren Jahren konnte ein sichtlicher Fortschritt in dem Beschäftigungswesen (K) nicht verzeichnet werden. Der Ertrag der Arbeit für Fremde ist zwar noch gestiegen, aber nicht in gleichem Verhältniss mit der vermehrten Zahl an Gefangenen, so dass die Nettoeinnahme um einige Mark zurückgegangen ist. Auf den Kopf und das Jahr berechnet ist der Ertrag sogar von $113,_{77}$ auf $108,_{56}$ M. gesunken. Die Ursache ist wesentlich in der starken plötzlichen Vermehrung der Gefangenenzahl zu Strassburg und Mülhausen zu suchen. In Folge letzteren Umstandes konnte naturgemäss die Beschäftigung mit schwierigeren und besser lohnenden Arbeiten nicht immer sogleich in die Wege geleitet werden.

In den Amtsgefängnissen ist nach der Uebersicht L der Netto-Arbeitsverdienst zwar zurückgegangen; thatsächlich ergibt sich aber eine Mehreinnahme von etwa 400 M. gegen das Vorjahr, welche erst für 1888/89 zur Vereinnahmung gelangen werden.

Die Ausgaben der Gefängnissverwaltung sind selbstredend in den grösseren Gefangenenanstalten mit dem höheren Durchschnittsbestande an Gefangenen und zwar in fast gleichem Verhältniss angewachsen; dieselben sind aber auf den Kopf des Durchschnittsbestandes die gleichen geblieben. Wenn die Ausgaben für die Amtsgefängnisse trotz der grösseren Zahl der in denselben Verwahrten noch heruntergegangen sind und zwar für den Kopf und den Tag von $1,_{14}$ auf $1,_{05}$ M., so beruht dies wesentlich auf den geringeren Aufwendungen für Bauten. Der Gesammtaufwand beträgt auf den Kopf und das Jahr

$273_{,1}$, auf den Tag $0_{.75}$ M., wie im Vorjahr, nach Abzug der wieder eingezogenen Strafvollstreckungs- und Transportkosten mit $28,895_{.35}$ M. sowie des Reinertrages der Beschäftigung der Arbeitshausweiber mit $7644_{,76}$ M. aber nur $259_{.8}$ bezw. $0_{,70}$ M.

Auch für 1887/88 kann der Wirksamkeit der Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Strassburg, Colmar und Mülhausen, welche von der Gefängnissverwaltung Unterstützungen im Gesammtbetrag von 700 M. erhielten, nur rühmend gedacht werden.

Es dürfte von Interesse sein, an dieser Stelle einen Blick zu werfen auf die Ergebnisse der jüngst für das Kalenderjahr 1886 erschienenen Kriminalstatistik des Deutschen Reichs. Danach sind auf 100,000 strafmündige (über 12 Jahre alte) Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurtheilt worden:

	im Deutschen Reich	in Elsass-Lothringen	im Unter-Elsass	im Ober-Elsass	in Lothringen
1. im Durchschnitt der 5 Jahre 1882—1886 Verbrechen und Vergehen ausschliesslich der Verletzung der Wehrpflicht	993	722	756	809	603
2. im Jahre 1886 Verbrechen und Vergehen einschliesslich der Verletzung der Wehrpflicht	1066	982	1010	1117	823
darunter gegen					
a. Staat, Polizei und öffentliche Ordnung	182	249	288	231	219
b. die Person	405	414	434	457	349
c. das Vermögen . .	474	316	285	425	252

Unter den 99 in der Statistik aufgeführten Gebietstheilen des deutschen Reichs nimmt Elsass-Lothringen 1886 zu 2 die 38., zu a die 12., zu b die 30., zu c die 77., also, da 1 die ungünstigste Ziffer ist, nur im letzten Falle eine günstige Stelle ein. Für den Durchschnitt des Deutschen Reichs sind die bezüglichen Ordnungsnummern 30, 31, 31, 32.

Eine besonders starke Zunahme der Verurtheilungen hat sich im Unter- und Ober-Elsass ergeben bei den gefährlichen Körperverletzungen; es sind jene von 1882 bis 1886 fast jedes Jahr steigend von 657 bezw. 360 auf 1009 bezw. 797 angewachsen.

Auf Zuchthausstrafe wurde im Oberlandesgerichtsbezirk Colmar verhältnissmässig selten erkannt, nämlich auf je 100 Verurtheilte $1._{87}$ gegen $3._{23}$ im Durchschnitt des Deutschen Reichs; dagegen haben die erkannten Zuchthaus- und Gefängnissstrafen verhältnissmässig eine längere Dauer.

Anlangend sodann die Betheiligung der jugendlichen Personen und des weiblichen Theils der Bevölkerung, so sind folgende Zahlen von Interesse:

Bevölkerung:

	Unter-Elsass	Ober-Elsass	Lothringen	Elsass-Lothringen
12—18 Jahre alt . .	69,595	53,147	50,029	172.771
darunter weiblich .	35,286	27,174	25,288	87,748
über 18 Jahr alt . .	372,309	283,731	315,372	971,412
darunter weiblich .	192,163	148,227	154,798	495,188

Verurtheilte:

(Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt, mit Ausschluss der wegen Verletzung der Wehrpflicht Bestraften.)

	Unter-Elsass	Ober-Elsass	Lothringen	Elsass-Lothringen
Noch nicht 18 Jahr alt .	278	327	193	798
darunter weiblich . .	35	48	30	113
18 Jahre und darüber .	3174	2842	2280	8296
darunter weiblich . .	495	424	424	1343

Im 5jährigen Durchschnitt der Jahre 1882/86 betrug

	im Deutschen Reich	in Elsass-Lothringen	im Unter-Elsass	im Ober-Elsass	in Lothringen
1. die weibliche Kriminalität (die männliche Kriminalität zu 100 angenommen) . .	23	19	18	17	23

	im Deutschen Reich	in Elsass Lothringen	im Unter-Elsass	im Ober-Elsass	in Lothringen
2. die jugendliche Kriminalität (die Kriminalität der über 18 Jahre alten Personen zu 100 Personen angenommen	52	54	54	57	49

Dabei ist zu bemerken, dass im Durchschnitt derselben 5 Jahre im Deutschen Reich unter je 100 Verurtheilten überhaupt etwa 9 % jugendliche (d. h. unter 18 aber über 12 Jahre alte) Personen sich befinden.

Was das Bekenntniss angeht, so kommen im Deutschen Reich auf je 100 Verurtheilte $57._4$ Protestanten, $39,_9$ Katholiken, $1._0$ Juden und $1._6$ unermittelten Bekenntnisses; während diese Bekenntnisse $62,_7$ bezw. $35,_8$ bezw. $1,_2$ und $0._{02}$ % der Bevölkerung bilden.

Es kommen auf je 100,000 Einwohner derselben Religion im Durchschnitt von 1882/86

	Protestanten			Katholiken			Juden		
	Unter-Elsass	Ober-Elsass	Lothringen	Unter-Elsass	Ober-Elsass	Lothringen	Unter-Elsass	Ober-Elsass	Lothringen
Verbrechen und Vergehen gegen Reichs-Gesetze überhaupt . .	553	520	438	730	690	505	498	467	351
darunter									
a. gefährliche Körperverletzung .	125	73	46	157	134	85	40	27	19
b. Diebstahl .	95	137	107	137	154	101	35	47	27
c. Betrug .	10	27	29	18	20	16	34	30	27

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

a. Sachsen.

Möbius, Ober-Inspector in Sachsenburg wurde zum Director ernannt.

b. Württemberg.

Wullen, Oberjustizrath und Vorsteher der Weiberstrafanstalt in Gotteszell wurde in den erbetenen Ruhestand versetzt.

2. Decorationen.

a. Elsass-Lothringen.

Bachmann, Strafanstaltsaufseher in Ensisheim erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Schwarzenberg, Amtsgefängnissaufseher und Amtsgerichtsdiener in Hagenau erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Winter, Gefängniss-Oberaufseher in Saargemünd erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

b. Preussen.

Bahl, Werkmeister an der Strafanstalt Sonnenburg erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Baucks, Strafanstalts-Oberaufseher in Aachen erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Blaschguda, Strafanstalts-Oberaufseher in Ratibor erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Habedank, Gefängnissaufseher in Arys, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Kutz, Gefängnissaufseher in Hechingen, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Meinke, Gefängnissaufseher in Ratzeburg, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Meyer, Werkmeister an der Strafanstalt Moabit, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Oste, Frhr. von der, gen. Sake, Major und Vorstand des Festungsgefängnisses Spandau, erhielt den rothen Adlerorden IV. Classe.

Ringmann, Aufseher an der Arbeitsanstalt Zeitz, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Schelowsky, Inspector und Rendant der Strafanstalt Moabit, erhielt den rothen Adlerorden IV. Classe.

Treptow, Gefängnissaufseher in Zielenzig, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Zörner, Oberaufseher an der Strafanstalt Moabit, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

c. Württemberg.

Ungeheuer, Inspector am Zuchthaus in Ludwigsburg, erhielt die goldene Civilverdienstmedaille.

d. Oesterreich.

Rosenbaum, Alois Ritter von, niederösterr. Landesrath, erhielt das Ritterkreuz des k. österr. Franz-Josef-Ordens.

3. Todesfälle.

a. Baiern.

Holtzendorff von Dr., Professor der Rechte in München.

b. Preussen.

Heim Dr., Sanitätsrath in Berlin.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten:

a. Elsass-Lothringen.

Rechtenwaldt, Inspector am Bezirksgefängniss Metz.
Stoll, Expedient am Bezirksgefängniss Metz.

b. Preussen.

Pohl, Gefängnisssekretär in Eberbach.
Preungesheim, Königl. Strafgefängniss.

c. Sachsen.

Günther, Dr., Hausarzt am Zuchthaus Waldheim.
Volkmann, Pastor am Zuchthaus Waldheim.

d. Württemberg.

Locher, Lehrer am Zellengefängniss Heilbronn.

e. Oesterreich-Ungarn.

Agram, Königl. kroat.-slav. Landesregierung — Justiz-Abtheilung.

Ausgetreten:

a. Baiern.

Fleischmann Dr., Bezirksarzt in Dillingen.
Keil, Domcapitular in Hochstädt.

b. Ungarn.

Kranjucic, Regierungssecretär in Agram.
Maháts, Pfarrer in Pered.
Szabo von, Strafanstaltsdirector in Leopoldstadt.

Der unersetzliche Verlust, den mit dem Tode

von Holtzendorff's

auch unsere Sache erlitten, ist den Lesern dieser Blätter schon von anderwärts bekannt geworden.

Mit Nächstem bringen wir einen Necrolog über den leider zu früh Geschiedenen.

Die Redaction.

Inhalt

des 1. Heftes.

Berichtigung.

S. 18 Z. 13 v. u. in diesem Heft l. „Strafresten“ statt Vorstrafen.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Vierundzwanzigster Band, 2. u. 3. Heft.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1889.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Versammlung 1889.

Zur Nachricht.

Die Gutachten sind nun bis auf wenige sämmtlich erstattet und werden mit Versendung dieses Heftes die Ausschussmitglieder über die aufgestellten Thesen gehört werden.

In einem bald erscheinenden 4. Heft kommen die Gutachten für Fr. 19, Vorbildung für den höheren Gefängnissdienst und noch ein Antrag des Unterzeichneten zu Fr. 17, einheitliches Formular für Einlieferungsbogen zum Abdruck.

Auch im Uebrigen sind die Vorbereitungen für die Versammlung im Gang.

Freiburg, im Juni 1889.

Der Vorsitzende des Ausschusses:

Ekert.

Gutachten für die Versammlung 1889.

a) 2. Abtheilung.

(Frage 3 der Tagesordnung für die Versammlung von Vertretern der deutschen Schutzvereine und der Vereine mit verwandten Bestrebungen.)

Warum gehört die Fürsorge für die Bedürfnisse der Angehörigen eines Gefangenen während der Strafzeit zu den Aufgaben des Schutzwesens?
In welchem Umfange und von wem soll dieselbe ausgeübt werden?
Welcher Antheil daran trifft speciell die Schutzvereine?

Gutachten von Pfarrer C. Krauss, Gefängnissgeistlicher in Freiburg i. B.*)

Einleitung.

Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Frage.

Die Frage, ob und wie auch die Familienangehörigen der Gefangenen während der Inhaftirung der letzteren einen Gegenstand der Schutzfürsorge bilden sollen, ist schon mehrfach erörtert worden. Verschiedene Abhandlungen in Fachschriften — vergl. z. B. „Blätter für Gefängnisskunde“ XVII S. 172 ff. XVIII S. 114 ff. — sowie die Jahresberichte einer Reihe von Vereinen zeigen uns, wie man diesen besonderen Zweig der schützenden und bewahrenden Liebesthätigkeit ausüben sollte und wirklich ausübt. Auch der „Verein der deutschen

*) Ein ähnliches Gutachten wurde auch für die internationale Gefängnisscommission erstattet.

Strafanstaltsbeamten" befasste sich auf seiner Versammlung zu Wien im September 1883 — „Bl. f. Gef." XIX S. 118 ff. — mit der vorliegenden Frage und eine der daselbst angenommenen Thesen enthält den Satz: „Zugleich ist es wünschenswerth, dass sich die Fürsorge auch auf die Angehörigen der Gefangenen während der Strafzeit ausdehne.

Die internationalen Pönitentiärcongresse haben die Frage bislang noch nicht in den Bereich der Berathung gezogen, während der nächste dieser Congresse, der im Jahre 1890 zu St. Petersburg stattfinden soll, ihr die verdiente Beachtung nicht versagen wird.

Gegen die Leistung dieser humanen Arbeit hat sich unseres Wissens noch keine bemerkenswerthe Stimme grundsätzlich und entschieden ausgesprochen, während sie in Wirklichkeit schon vielfach den wärmsten Sympathien begegnet. Nur die Frage ist schon aufgeworfen worden, ob sie zum Schutzwesen im engeren Sinne oder zur Armenpflege gehöre. „Bl. f. Gef." XV S. 275 (bad. Denkschrift etc.).

Zur Gewinnung eines Ueberblickes über die hinsichtlich unserer Frage bestehenden thatsächlichen Verhältnisse wurde ein Fragebogen zur gefälligen Beantwortung versendet. Eine solche ist dem Schreiber dieses aber nur von 12 „Schutzaufsichtsvereinen" aus der Schweiz durch die Güte des Herrn Dir. Dr. Guillaume zugegangen. Hiernach unterstützt nur der Verein des Kantons Aargau „statutenmässig" auch die Familien „mit Rath und Geld, letzteres in Beträgen bis zu 20 frs." Doch hat auch die 12. Generalversammlung des Thurgauer Vereins beschlossen, dass derselbe „in dringenden Fällen auch Familien der Strafgefangenen unterstützen solle, um durch diese Hilfe der Noth und dem Zerfall der Familien zu begegnen, sowie dadurch auch auf die Gefangenen selbst moralisch günstig einzuwirken." Die Satzungen der übrigen Schweizer Vereine erwähnen aber diese Aufgabe nicht, dagegen berichten sie alle, dass in einzelnen Fällen gleichwohl auch von Vereinswegen für solche Familien Manches gethan werde. —

Wie anderwärts die Schutzvereine zu unserer Frage sich thatsächlich stellen, dies zu erfahren ist ein sehr erwünschtes Hilfsmittel die als Separatheft der „Bl. f. Gef." — XXIII. Band — erschienene, sehr instructive Abhandlung des verdienstvollen Herrn Geheimen Finanzraths Fuchs, die den Titel trägt:

„Die Vereinsfürsorge zum Schutze für entlassene Gefangene in ihrer geschichtlichen Entwicklung während der letzten hundert Jahre." (Heidelberg, G. Weiss, 1888). Aus der hierin gegebenen Zusammenstellung ist ersichtlich, dass die Fürsorge für die Familien Inhaftirter

a) vielfach als statutenmässige Aufgabe betrachtet wird: so u. A. in Oldenburg, Hessen-Darmstadt, Frankfurt a. M. (wo diese Fürsorge sehr umfassend geübt wird), Wiesbaden, Cassel, Potsdam, Königsberg, Stettin, Erfurt, Halle a S., Breslau, Görlitz, von der Rheinisch-Westfäl. Gefängnissgesellschaft, ihren Hilfsvereinen und Tochtergesellschaften, vom Frauenverein in Strassburg in Verbindung mit dem dortigen Schutzverein. Grosse Beachtung wird ferner satzungsgemäss den Familien der Detinirten im Königreich Sachsen geschenkt. In Oesterreich zeichnet sich durch seine Bemühungen um die Familien ganz besonders der „Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge" zu Wien aus — „Bl. f. Gef." XVII S. 189 —. In Frankreich haben ebenfalls einzelne Associationen die Obsorge für die Familien in ihr Programm aufgenommen, wie z. B. das „oeuvre des libérés de St. Lazare" zu Paris, die „Société de patronage des jeunes libérés" in der Dordogne.

b) Nicht in den Statuten erwähnt, aber praktisch geübt wird diese Thätigkeit zum Theil in Baden, dann auch in Frankreich und England. Obwohl es richtig ist, dass gerade auf dem charitativen Arbeitsfelde „Uebung über Satzung geht", so sollte doch allerwärts jene durch diese legitimirt und geregelt sein, zumal, da es sich bei der Vereinsthätigkeit nicht um die Bethätigung des Einzelwillens, sondern des Willens einer vielköpfigen Körperschaft handelt.

c) Weder in der Theorie, noch in der Praxis scheint nach dem erwähnten Gewährsmann der Familien Inhaftirter bis jetzt gedacht zu werden in Württemberg, Bayern, Holland und

Belgien, Oesterreich (mit Ausnahme von Wien), Russland und Italien.

Gehen wir nun zur Frage selbst über, die wir in 3 Theilen erörtern wollen.

I. Warum gehört die Fürsorge für die Bedürfnisse der Angehörigen eines Gefangenen während der Strafzeit zu den Aufgaben des Schutzwesens?

1. Zunächst von allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachtet, stellt sich die Fürsorge für die Familien oder Angehörigen der inhaftirten Sträflinge

a) als eine Forderung der durch die Religion geadelten Humanität dar. Religion ist ihrem Wesen nach That und Leben, insbesondere die Anstrebung der Gottähnlichkeit durch Nachahmung und möglichste Aneignung nicht nur seiner Heiligkeit, sondern ebensosehr der — menschlich gesprochen — schönsten und trostreichsten Eigenschaften Gottes: seiner Güte und Treue, Liebe und Erbarmung: „Wer nicht liebt, der kennt Gott nicht; denn Gott ist die Liebe“ — sagt der Ap. Johannes (1. Br. 4, 8. 11). Wenn wir nun aber nicht vergessen wollen, dass der Welterlöser durch Wort und Beispiel uns Gott vor Allem zu lieben gelehrt hat in den Armen und Nothleidenden, so liegt in dieser Solidaritätserklärung des Gottmenschen mit der Armuth (Matth. 25, 40 und 45: „Was ihr einem dieser Geringsten nicht gethan habt, das habt ihr auch mir nicht gethan“) doch gewiss die nachdrücklichste Aufforderung, eben dieser Armuth in barmherziger Liebe uns anzunehmen. Wo diese Liebe fehlt, ist alle s. g. Religion ein wesenloser Schein. (1. Cor. 13, 1 ff.) Unter den Armen die Aermsten sind aber gemeiniglich die hilflosen Wittwen und Waisen, die deshalb in der hl. Schrift auch ganz besonders der Mildthätigkeit empfohlen werden. „Ein reiner und unbefleckter Gottesdienst vor Gott dem Vater ist dieses: Wittwen und Waisen in ihrer Trübsal zu besuchen.“ (Jak. 1, 27.) Und sehen wir uns nun die Familien vermögensloser Sträflinge an, — sind sie nicht thatsächlich für die Dauer der Strafzeit derselben ver-

waist? Entweder ist ihnen der Vater und Ernährer fern im Kerker entrückt oder die Mutter und Hausfrau sitzt im Gefängniss, während der Mann-Wittwer sich zu Hause nicht zu helfen weiss vor lauter Sorgen, Unvermögen oder Ungeschicklichkeit in Verpflegung und Erziehung der mutterlos gewordenen Kinder, oder endlich, es ist eine wirkliche arme Wittwe, die im gefangenen Sohne ihre einzige Stütze und Hilfe vermissen muss. Und in welche Lage sind sie gerathen! Um diese vollkommen würdigen zu können, muss man mit eigenen Augen es gesehen, muss man die Jammerbriefe, die herzzerreissenden Schilderungen des schreienden Elendes gelesen haben, welche aus der Heimath dem Gefangenen zugehen.

Die weitaus grösste Zahl der Gefangenen gehört den ärmeren Volksklassen an. Wenig nur besass die Familie von jeher; nun ist auch dieses Wenige verloren, zunächst der Staatskasse verfallen zur Deckung der Untersuchungs- und Haftkosten. Mühsam hat die Familie sich vorher durchkämpfen müssen, zumal da der Vater so pflichtvergessen war: — nunmehr geht die Noth erst recht an. Kein Erwerb, kein Brot, ein Forderungszettel nach dem andern, der Gerichtsvollzieher jede Woche im Hause, die Gläubiger so hartherzig und ungeduldig! Da wird ein Stück nach dem andern gepfändet, da muss das Häuschen, der Acker, die letzte Kuh oder Ziege versteigert werden und von Allem entblösst, von Allen verlassen, „wie der Staan auf der Strassen“, stehen Frau und Kinder da. — Indessen ist das Mass noch nicht voll: zum leiblichen Elend gesellen sich gar häufig — und das thut noch viel weher, wenn man noch einen Funken von Ehr- und Schamgefühl besitzt — der Kummer und der Druck der Schande und die Kränkungen alle, die dem armen Weib des Verbrechers und seinen Kindern von lieblosen und schadenfrohen Menschen oft zugefügt werden, — wo immer sie sich sehen lassen. Geächtet und gemieden, müssen solche Familien, und zwar oft Jahre lang, inmitten des Hohns und der Verachtung und der bittersten Vorwürfe leben. Wahrlich, wer verdient in höherem Grade unser Mitleid, als diese Aermsten aller Armen? Und dies um so mehr, als sie schuldlos leiden und entbehren müssen! — Letzterer Umstand führt uns

aber sofort zu einem weitern Grunde, aus welchem die Fürsorge für derartige Familien so dringend geboten erscheint; es ist dies nämlich

b) Die Pflicht der ausgleichenden Gerechtigkeit. Ist die strafende Gerechtigkeit, sofern sie überhaupt ihres Amtes (Röm. 13, 4) walten will, schon ausserstande, von der Person des Verbrechers selbst, den sie doch in ihrer Gewalt hat, alle schädlichen Folgen der Strafe, die nicht vom Gesetze intendirt sind, fern zu halten, wie z. B. die Schädigung seiner Gesundheit, so vermag sie dies noch weit weniger hinsichtlich der Wunden, die sie — gewiss oft zu ihrem eigenen tiefen Bedauern — mit der Verhängung der Strafe auch den unschuldigen Angehörigen schlagen musste: einem braven Weibe, das so häufig und unter heissen Thränen, aber vergebens, ihren Mann, ihren Sohn gewarnt und angefleht und beschworen hatte, von seinem schlimmen Treiben abzulassen; Kindern, die vielleicht so manches Gebet für die Bekehrung ihres verkommenen Vaters zum Himmel gesendet hatten. Und über diese Schuldlosen bricht nun ein solches Uebermass von Noth, Schande und Verlassenheit herein, oft viel schwerer und drückender, als das verdiente Loos des bestraften Verbrechers, den sie um sein Brod, ja um die Zelle beneiden, wo er den spöttischen Augen und giftigen Zungen der Lieblosigkeit entrückt ist. —

Wie kann diesem Missstand abgeholfen werden? Wem steht es zu, neben und nach der strafenden Gerechtigkeit die ausgleichende zu üben? Vieles kann und soll der Staat selbst thun, vieles die behördliche Armenpflege, wie wir später hören werden; allein eben so vieles bleibt immer noch für die freiwillige Liebe übrig, die in Vereinen zweckmässig organisirt sich bethätigt. Treffend bemerkte deshalb der rühmlichst bekannte Gefängnissdirektor Wirth in seiner Rede auf der oben erwähnten Wiener Vereinsversammlung, wo er dem dortigen Schutzverein ein gebührendes Lob für seine Thätigkeit an den Familien der Sträflinge spendete, dass „hierdurch einigermassen die Härte ausgeglichen werden müsste, welche bei der Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen darin liegt, dass

unter der Strafe des schuldigen Verbrechers die Familie des Bestraften zuweilen noch mehr leidet, als der Bestrafte.“

c) Weiterhin dürfte für die materielle und moralische Unterstützung fraglicher Familien auch ein nationalökonomischer Gedanke sprechen, welcher nämlich verlangt, dass alles aufgeboten und nichts unterlassen werde, was die wirthschaftliche und sittliche Wohlfahrt des Volkes, in seinen Gliedern, wie in seiner Gesammtheit, zu bewahren und zu fördern geeignet ist. Die Familie aber bildet den Ursprung und die Grundlage des Volkes, der stattlichen Gemeinschaft. Wo also möglichst wenige Familien dem Ruin preisgegeben werden müssen, da blüht das Gemeinwohl und den vielen Gefahren der Massenarmuth ist ein Riegel vorgeschoben. Freilich giebt es tiefere und ausgedehntere Ursachen der Verarmung Einzelner, wie ganzer Familien und Communitäten, und man bekämpft dieselben heutzutage von allen Seiten in rühmlichem Wetteifer und mit allen thunlichen Mitteln; allein für unsere Kategorie von Familien ist eine häufige Ursache des gänzlichen Zusammenbruches der Mangel an rechtzeitiger geeigneter Fürsorge für dieselben.

2. Nach diesen allgemeinen Erwägungen wollen wir uns nunmehr auf den speciellen Boden des Schutzwesens selbst stellen, um auch von hier aus die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Unterstützung wirthschaftlich oder sittlich schwacher und hilfsbedürftiger Sträflingsfamilien zu gewinnen. Wir sagen: die Schutzfürsorge erfüllt ihre Aufgaben so lange nicht in vollem Umfange, als sie diesen besondern Zweig der Liebesarbeit von ihrem Programme ausschliesst. Alle Bestrebungen, Einrichtungen und Vereinigungen zum Schutze entlassener Gefangenen sind bekanntlich nicht allein religiösen und humanitären Motiven entsprungen, sondern auch der Erkenntniss, dass seitens der freien Gesellschaft das Mögliche für diese Leute geschehen müsse, um die Erfolge des beendigten Strafvollzuges zu sichern und weiter zu pflegen und dadurch die Entlassenen vor dem Rückfall und die Gesellschaft gegen sie vor neuen Angriffen und Schädigungen

zu schützen. Das Schutzwesen hat somit einen charitativ-correctionell-prophylactischen Charakter. Die hier geübte Liebe ist mit allem Grunde auch eine eigennützige. Was bedeutet also — fragen wir — die Fürsorge für die Familien der Inhaftirten a. für diese letzteren, b. für die freie Gesellschaft?

a) Die Schutzfürsorge im weiteren Sinne muss sich schon lange vor der Entlassung mit dem Sträfling beschäftigen. Die Vermittlung von Arbeit und Broterwerb, das Wegräumen äusserer Schwierigkeiten und Hindernisse für den Rücktritt ins bürgerliche Leben genügt nicht, ist vielmehr verlorene Liebesmühe, wenn die Hilfe keinen Würdigen trifft, wenn der Schützling nicht wirklich gebessert ist. Die vollzogene Besserung ist die unerlässlichste aller Voraussetzungen für jede lohnende Schutzthätigkeit, ja, sie ist an und für sich als die beste und wirksamste Fürsorge zu betrachten, die überhaupt einem Gefangenen zutheil werden kann und alle übrige Anhilfe ist, im Vergleich zu ihr, nur von secundärer Art.

Diese entferntere, grundlegende und vorbereitende Fürsorge hat nun aber als einen gewichtigen Faktor bei der Besserungsarbeit an den Sträflingen die Aufrechterhaltung und wo sie gelockert oder ganz aufgelöst waren, die Wiederanknüpfung der Familienbande zwischen dem Inhaftirten und seinen Angehörigen zu Hause ganz besonders ins Auge zu fassen.

Erfahrungsgemäss ist die Zeit der Trennung des Mannes von der Frau eine für beide Theile sehr gefährliche. Namentlich ist es das Weib, das durch die bittere Noth, in die es durch des Mannes Verschulden gerathen ist, oder durch die Art des Verbrechens (insbesondere wo dasselbe einer groben Verletzung der ehelichen Treue oder einer schmachvollen Entehrung der Ehefrau gleichkommt) nicht selten mit Abneigung oder Abscheu gegen den Mann erfüllt wird. In ihrem brieflichen Verkehre geben die Ehefrauen diesen Gefühlen ungeschminkten Ausdruck. Ja, Verwünschungen und Flüche haben sie für den, durch dessen Schuld sie in so namenloses Unglück versinken mussten; sogar die Kinder schreiben dem Vater nicht selten Verwünschungen in den Kerker nach. Eheschei-

dungen kommen gar nicht selten vor: — das Gesetz begünstigt und erleichtert dieselben. Nur ein gottesfürchtiges, starkmüthiges, die Treue in allen Lebenslagen bewahrendes Weib vermag auch in dieser Zeit schwerer Heimsuchung ohne Erbitterung gegen den schuldigen Ehemann mit Geduld auszuharren, ja, im heissen Gebet mit ihren Kindern zu Gott sich zu wenden, dass er den Vater im Kerker erhalten und gebessert ihnen dereinst wieder zurückgeben wolle. Von verschiedener Seite kann nun in dieser Richtung auf die Familie während der Strafzeit des Gefangenen versöhnend und aufrichtend eingewirkt werden. Das ist aber schon ein grosser Gewinn.

Oder aber, die Familienbande waren schon vor der gerichtlichen Bestrafung des Mannes stark gelockert oder ganz zerrissen. Sehr viele Sträflinge hatten in ihrem sitten-, pflicht- und gesetzwidrigen Vorleben allmählig vergessen, was sie ihren Familien schuldig waren, hatten alle Liebe zu Weib und Kind im Sündentaumel erstickt. Wie nun aber im Grossen der Mangel an Vaterlandsliebe eine Entstehungsursache vieler Gesetzesverletzungen ist, so ist im Kleinen auch der Mangel Familienanhänglichkeit zwar oft die Wirkung, aber auch wieder die Ursache vieler Ausschreitungen und Vergehungen. Mit der Erkaltung des hl. Feuers der Familienliebe entfremdet man sich den edelsten Regungen und Beweggründen zu einem ehrbaren nützlichen Leben und Wirken. So geben oft die Auskunftschreiben der Heimathsbehörden über die neu eingelieferten Sträflinge ein wüstes Bild von ihren Familienverhältnissen, wo alles zerrüttet und aus den Fugen gerathen war, der Mann im gröbsten Unfrieden mit der Frau, in Trunksucht und Arbeitsscheu gelebt, die Kinder der grössten Verwahrlosung überliefert hatte. Das erkennen und fühlen die Gefangenen dann selbst, wenn es einmal anfängt, in ihrem Innern hell und warm zu werden. „Ach, wäre ich ein besserer Gatte und Vater gewesen, hätte ich ein christliches und inniges Familienleben geführt, so wäre ich jetzt nicht hier an diesem Orte!“

Bei solcher Sachlage gilt es, die zerrissenen Bande wieder zu knüpfen, die Gefühle für Frau und Kinder neu

zu beleben. Und auch dieses Bemühen, vom Geiste der Liebe getragen, ist vielfach kein vergebliches. Viele Gefangene lernen erst im Kerker die Ihrigen wahrhaft lieben und schätzen. Dies ist dann auch der Anfang ächter Besserung und fester Vorsätze. In ihrer Familie wollen sie wieder frische Wurzeln fassen und als Freude und Trost der Ihrigen nach Hause zurückzukehren sich bemühen.

Diese Vorsätze werden aber mächtig unterstützt durch die Wahrnehmung, dass auch von anderer Seite ihre Familien der vollsten Theilnahme sich erfreuen. Wie dankbar äussern sie sich, dass gute Menschen, wohlthätige Vereine, humane Ortsvorgesetzte, ja die Staatsbehörden selbst sich um ihre armen verlassenen Lieben in der Heimath annehmen, dass dem völligen Zusammenbruch des häuslichen Glückes und Familienbestandes, der wirthschaftlichen und sittlichen Zertrümmerung thunlichst vorgebeugt wird! Nun erschliesst der Sträfling sein Herz, „er erfährt die christliche Liebe an den Seinen und da öffnet sich auch seine Seele für die Liebe Gottes in Christo." (Gefk. XVIII S. 115.) „Nun", denkt er, „lohnt es sich der Mühe, an meine Besserung ernstlich Hand anzulegen, damit meine Heimkehr für alle zu Hause ein Freudenfest und der Anfang neuen Glückes werde."

Umgekehrt dagegen wirkt die Wahrnehmung der allseitigen Verlassenheit seiner Familie auf den armen Sträfling. Er fühlte seine eigene Ohnmacht, seine Gedanken waren Tag und Nacht zu Hause, er hatte für nichts anderes Interesse, als für die Frage: Wie mag es daheim aussehen? Er muss nun aber von Besuchern hören oder aus Briefen ersehen, wie die Seinigen leiden und entbehren müssen, wie sie gekränkt, unterdrückt, verfolgt werden, wie man herzlos ihren Hunger und ihre Blöse ansieht, wie der schnöde Wucher ihre Noth- und Zwangslage gewissenlos ausbeutet, wie karg und ungern die öffentliche Unterstützung gewährt wird, wie der Verführer dem nothgedrängten Weibe sich naht, oder Früchte des Ehebruchs erwachsen, wie die Kinder an Leib und Seele verwahrlost werden u. s. w. Da wird er mit Ingrimm erfasst gegen den Staat, der auch die Schuldlosen so schwer getroffen

werden lässt, gegen die menschliche Gesellschaft, die keine Liebe und kein Mitleiden kennt, gegen die Heimathsgemeinde, die alles zu Grunde gehen lässt, gegen alle die Personen, die irgendwie an den Seinen sich versündigt haben. Nun beseelt ihn nicht selten nur mehr der Gedanke, sich zu rächen, Schaden mit Schaden zu vergelten. Wozu ein besserer Mensch werden? sagt er sich; ich finde ja nur Ruinen zu Hause und ob die Meinen schlecht werden, darnach fragt man nicht. Er grollt dem Lenker der Geschicke; verliert den Glauben an Gott und die Menschen. Der böse Geist bekommt ihn immer mehr in seine Gewalt; das Wort Gottes fällt auf felsigen Grund; er gibt sich selber auf. Er geht nicht selten gar nicht heim nach der Entlassung, sondern in die weite Welt zur grossen Armee der Vagabunden, oder aber, er geht heim, doch — „die letzten Dinge werden dann ärger, als die ersten."

Steht es also im Interesse einer dauernd guten Führung des Entlassenen fest, dass die Gefangenen nach erstandener Strafe, wo möglich in ihrer Heimath, in ihrer Familie wieder einen Boden zu ehrbarem Fortkommen suchen und finden sollen, so muss dafür gesorgt werden, dass sie gern heimgehen, dass ihnen die Familie auch erhalten bleibt oder wieder für sie gewonnen wird. Die Fürsorge für die Familien hat also einen ganz eminenten Werth für die Besserung der Gefangenen, für ein ruhiges und empfängliches Verhalten am Strafort, ist die nothwendige Vorbereitung der Schutzfürsorge für die Zeit nach der Entlassung oder, wie ich „Bl. f. Gef." XVII S. 184 mich ausdrückte: „Die Fürsorge für die Angehörigen ist eine unerlässliche Vorbedingung für die erspriessliche Schutzthätigkeit am entlassenen Gefangenen selbst." Sie erleichtert den Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft, den Wiederbeginn einer geordneten Existenz. Unterlässt man es, um die Familien während der Strafzeit sich thatkräftig anzunehmen, so kommt jede andere Hilfe nach der Entlassung nicht selten — zu spät!

b) Die freie Gesellschaft endlich schadet sich selbst, wenn sie die in Frage stehende Liebes- und Schutz-

thätigkeit nicht ausübt. Die dem Schutzwesen zu Grunde liegenden prophylactischen Absichten werden vereitelt: Der Rückfall der Entlassenen wird nicht verhütet, ja, die Entstehung neuer Verbrecher und Verbrechen verursacht. Wir haben gehört, wie ungünstig unter Umständen die Versagung jeglicher Fürsorge für die Familie auf den Gefangenen während der Inhaftirung einwirken kann, wie er allen Muth sinken lässt, sich zu einer neuen bessern Lebensauffassung und Lebensführung aufzuraffen, da er weiss, dass daheim doch nur Ruinen auf ihn warten Er verzweifelt an seiner Wiederherstellung und die schönsten Vorsätze werden zunichte gemacht: — der Rückfall zum mindesten befördert. Aber auch in der Sträflingsfamilie selbst, die man hilflos sich überlässt, wird dadurch gar leicht „eine neue Verbrecherbrut herangezogen.“ Das arme Weib oder die Tochter werden nicht selten dem Laster in die Arme getrieben, die Kinder zum Betteln, Lügen angehalten und endlich zum Stehlen verleitet. Sie hatten ohnehin sehr häufig eine geringe sittliche Bildung, weil das böse Beispiel des bestraften Vaters vielleicht schon seit Jahren verderblich auf sie gewirkt hatte und nun treten noch der Hunger und die mannigfaltigste Noth mit ihren Gefahren und Versuchungen an sie heran. Mir sind Fälle bekannt, wo während der Gefangenschaft des Vaters das Weib zur Kindsmörderin und ebenfalls den Kindern durch Bestrafung entzogen wurde; wo Kinder wegen Diebstahls oder anderer Vegehen zu gleicher Zeit mit dem Vater den Sträflingskittel tragen mussten. Dies mag genügen.

Fassen wir das Vorgetragene nochmals kurz zusammen, so ist also die Fürsorge für die Familien Inhaftirter

1. eine Forderung der Religion und Humanität,
2. „ „ „ ausgleichenden Gerechtigkeit,
3. „ „ „ Volkswirthschaftspolitik,
4. ein Besserungsmittel für den Sträfling während des Strafvollzuges,
5. eine wesentliche Erleichterung seiner wirthschaftlichen und bürgerlichen Rehabilitirung,
6. ein nicht zu unterschätzendes Kampfmittel gegen das

Verbrecherthum (durch Verhütung der Rückfälligkeit und der Entstehung neuer Verbrecherelemente).

II. In welchem Umfange und von wem soll fragliche Fürsorge ausgeübt werden?

1. Als Gegenstand der schützenden und erhaltenden Fürsorge haben wir nur solche Familien im Auge, welche der materiellen Unterstützung oder der sittlichen Pflege absolut bedürfen, also „arm“ sind im umfassendsten Sinne des Wortes und entsprechend den oben gegebenen Schilderungen. Zugleich müssen sie eine Beihilfe selbst wünschen und erbitten, da man Wohlthaten Niemanden aufzwingen soll. Nur bei vorhandener sittlicher Verkommenheit einer solchen Familie oder eines ihrer Mitglieder hat die Armenpolizei von Amtswegen einzugreifen. Auf gegenseitiger Freiwilligkeit beruht aber das Schutzwesen grundsätzlich.

Die materielle Unterstützung wird bei solchen Familien wegen den obwaltenden aussergewöhnlichen und äusserst ungünstigen Verhältnissen wohl immer reichlicher zu gewähren sein, als in gewöhnlichen Verhältnissen, in denen an die fremde Wohlthätigkeit appellirt wird. Indessen sind doch auch gewisse Grenzen einzuhalten und die Zuwendungen jeweils nach dem zu erreichenden Zwecke abzumessen (Schutz vor grosser Noth und ihren Gefahren). Auch wird eine solche Familie darauf zu prüfen sein, ob und in wie weit ihre Glieder mit ihren eigenen Händen und Kräften sich durchzubringen vermöchten. Verbrecherfamilien sind häufig an nichts weniger als an Arbeit und Sparsamkeit gewöhnt.

Notorisch unwürdige oder verdächtige sollte man überhaupt von der charitativen Schutzfürsorge zurück- und lediglich an die behördliche Armenpflege verweisen; dem Müssiggang und Wohlleben soll in keiner Weise Vorschub geleistet werden. Ueberhaupt ist bei Bethätigung der Theilnahme an der Lage solcher Sträflingsfamilien jegliche Erregung des Anstosses bei andern armen Leuten thunlichst ferne zu halten und deshalb ein diskretes Verfahren zu beobachten. Arme giebt es genug und Veranlassungen, ihnen

zu helfen; aber nur eine gleichmässige und gerechte Behandlung ihrer Bedürfnisse findet Dank und Werthschätzung. Uebermässige Wohlthätigkeit gegen Sträflingsfamilien könnte sogar die bedenkliche Wirkung haben, dass in andern armen Familien der Wunsch erwachte, eines ihrer Angehörigen möchte sich auch einmal eine längere Freiheitsstrafe zuziehen. Man gebe also, was nöthig ist und dieses nur unter möglichster Garantirung einer guten Verwendung.

Soll einerseits die Unterstützung fraglicher Familien in bescheidenem Umfange und mit Vorsicht gegeben werden, so ist doch anderseits Rücksicht auf das Ehrgefühl derselben zu nehmen und zu grosse Beschämung zu vermeiden.

Wie bei der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen ist auch bei derjenigen für die Familien derselben die geistige und sittliche Pflege oft von höherem Werthe als eine Gabe an Geld, Kleidung oder dgl. Einer solchen Pflege dürfte aber die Mehrzahl aller Sträflingsfamilien benöthigt sein, sei es, dass sie des Trostes und Rathes, der Vertheidigung und Beschützung oder zur Erhaltung ihrer eigenen Moralität der strengen Ueberwachung, rechtzeitigen Warnung, der Mitwirkung in Erziehung der ausartenden Kinder u. dgl. m. bedürfen.

Dem Zeitumfang nach wird die Fürsorge zu gewähren sein, bis die Familie, im geordneten Zustande, einer fremden Stütze in materieller und moralischer Hinsicht wohl entbehren kann oder derselben sich unwürdig zeigt oder darauf verzichtet. —

Zu einer Controverse könnte nur die (auch in den „Bl f. Gef.“ Band XXIII, Separatheft S. 114 berührte) Frage führen, ob nur bei kurzzeitigen Strafen den Familien der betroffenen Gefangenen beigesprungen werden sollte oder auch bei länger andauernder Einsperrung. Nach dem oben unter I. 2 Vorgetragenen dürfte man indessen der Meinung ohne Weiteres sich zuneigen, dass gerade bei Jahre lang Inhaftirten eine Fürsorge für ihre preisgegebenen Familien aus prophylactischen Gründen noch weit mehr angezeigt ist, als bei Bestraften, die nur kurze Zeit von den Ihrigen abwesend sind. Für Familien von Zuchthaussträflingen wird die Nothwendigkeit dieser Fürsorge sich weit dringender und häufiger

nahelegen, als für diejenigen der kurzbestraften Gefängniss-insassen. Bei jenen handelt es sich keineswegs nur um eine Aufgabe der Armenpflege, um Milderung der äussern Noth, sondern noch weit mehr um eine Liebesthätigkeit, die wie ein schützender Engel der Familie zur Seite steht, um ihre sittliche Ehre und den geordneten Stand des Hauswesens zu bewahren. —

2. Wir kommen nun zur Frage

Von wem ist dieser besondere Zweig der Schutzfürsorge zu üben?

Wir sagen: es liegen hier combinirte Aufgaben vor und berufen zum Zusammenwirken sind: die öffentliche Armenpflege, die Privatwohlthätigkeit, kirchliche Personen und Vereine, der Staat und seine Strafvollzugsorgane, endlich die Vereine zum Schutze entlassener Gefangenen.

a) Die öffentliche Armenpflege wendet sich allen Erwerbsunfähigen oder zeitweise am Erwerb gehinderten Personen zu. Ein Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armuth, zwischen den Familien von Gefangenen und andern armen Familien wird von ihr nicht gemacht; sie ist verpflichtet zur Gewährung der Armenunterstützung an alle Bezugsberechtigten ohne Ausnahme. Unsere fraglichen Familien fallen demnach zur gesetzlichen Unterstützung nach dem Grade der Bedürftigkeit ebenfalls dem betr. Ortsarmenverbande event. dem Kreis- oder Landarmenverbande anheim. In der Regel giebt die Armenbehörde einen Beitrag zur Wohnungsmiethe, Lebensmittel in natura oder ein Wochengeld dazu, Brennmaterialien, Krankheitskosten etc. Auch fallen ihr ganz oder theilweise die Kosten für Unterbringung und Erziehung der sittlich verwahrlosten oder gefährdeten Kinder solcher Familien — letzteres eine der wichtigsten Aufgaben! — zur Last. Gut wird es sein, wenn die Armenbehörde in ausserordentlichen Fällen zu besonderer Bethätigung ihrer Fürsorge von zuständiger Seite (Gefängnissbeamten, Schutzvereinen) auf specielle Punkte aufmerksam gemacht wird. Ebenso ist der Armenbehörde diskretes und schonendes, sowie aber auch nicht allzu engherziges und kärgliches Eingreifen

zu empfehlen. Gefürchtet und verpönt ist oft das Wort: „Der Gemeinde zur Last fallen.“ — Nach unseren Erfahrungen bleibt in dieser Richtung noch Manches zu wünschen übrig. Von einzelnen Schweizer Schutzvereinen dagegen wird ein sehr weites Entgegenkommen und Mitwirken der Heimathsarmenpflege gerühmt.

b) Die öffentliche Armenpflege muss sich in der Regel auf das Nothwendigste und Dringendste beschränken, während doch darüber hinaus gar Vieles erforderlich und wünschenswerth erscheint, was nur durch freie Mildthätigkeit, wenn auch keineswegs durch blindes Almosengeben, erreichbar ist. Deshalb wird die staatliche Armenpolitik stets den engsten Zusammenhang mit der Privatwohlthätigkeit zu suchen und zu bewahren haben, während anderseits auch letztere, wenn sie wahrhaft zweckdienlich wirken soll, immer den durch erstere gegebenen Schranken sich anbequemen müssen wird. Auch die freie Wohlthätigkeit muss organisirt sein, sonst ist sie so gut wie wirkungslos. Das intelligentere Publikum giebt auch lieber seine Beiträge, wenn es dieselben bestimmten rationellen Einrichtungen zu Werken der Liebe zuwenden kann.

Für unsere Sträflingsfamilien nun finden sich erfahrungsgemäss in erfreulicher Häufigkeit edle Menschenfreunde und christliche, vermögliche Familien, die mit Rath und That auf die verschiedenste Weise helfen. Ferner können im Bedarfsfalle Vereine zur Unterstützung für Wöchnerinnen um die Frau des Gefangenen sich annehmen, Säuglings- und Krippenanstalten um Aufnahme von kleinen Kindern angegangen, schulpflichtige Kinder in Sonntagsschulen, Knabenhorten unentgeldlich zugelassen, aus Suppenanstalten billige Speisen bezogen werden u. s. w. Namentlich ist auch ein schönes Gebiet der Thätigkeit für die Frauenvereine hier geboten. Von christlicher werkthätiger Liebe erfüllte Frauen können in die Wohnungen dieser armen Familien sich begeben, nach Zucht und Ordnung, Reinlichkeit u. Sparsamkeit sehen, der Frau für lohnende Arbeit sorgen, sie gegen Anfechtungen stärken, den Kindern Kleidung oder Erziehung geben, besonders auch im Falle, dass die Ehefrau eingekerkert und dem

Manne alle Obsorge auferlegt sein sollte. Auch Diakonissen und barmherzige Schwestern können hier segensreich wirken. Die Liebe ist ja unerschöpflich und auch unsere Gefangenenfamilien sind nicht davon auszuschliessen. —

c) Der Kirche und ihren Dienern ist von jeher die Armen- und Waisenpflege als vorzügliche Domäne zu segensreichem Wirken zugewiesen. Auch sie wird ihre mannigfaltigen wohlthätigen Anstalten und Einrichtungen unsern in Frage stehenden Familien, insbesondere den Kindern derselben, nicht verschliessen, wenn von berufener Seite das Ersuchen gestellt wird. — Insbesondere aber gehört es zum Hirtenamte der Ortsseelsorger, zunächst alles zu thun, was die religiös-sittliche Lage solcher Familien erheischt. Der Pfarrer ist ihr geborener Fürsorger und es wird ihm ein Leichtes sein, auch für ihre äusseren Bedürfnisse gute Herzen und offene Hände, sowie nöthigenfalls den weltlichen Ortsvorsteher und event. den Lehrer als Gehilfen seiner schützenden, bewahrenden und rettenden Thätigkeit zu gewinnen.

d) Der Staat als solcher hat zwar keine rechtlichen Verpflichtungen auf diesem Gebiete. Mögen die Folgen seiner Strafrechtspflege auch Unschuldige treffen, so deckt er sich mit dem guten Rechte, in welchem er gehandelt hat. Für unvermeidliche Wirkungen einer an sich berechtigten und pflichtmässigen Handlung ist niemand haftbar. Indessen dürfte die oben hervorgehobene Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit auch den Staat nicht unberührt lassen und je vollkommener er seine Mission erfasst, desto bereitwilliger wird er auch zu mildern bestrebt sein, was der Schuldlose unter der Schärfe seines „rächenden Schwertes“ zu leiden hat. Zudem muss auch ihm an der Besserung und Wiederherstellung seiner Gefangenen vieles gelegen sein. Daher seine unterstützende Mitwirkung in allen Bestrebungen der Verbrechensprophylaxe.

Thatsächlich geschieht denn auch Manches seitens des Staats zur Fürsorge für die Familien Inhaftirter:

α) Im Kanton St. Gallen sind schon „die Untersuchungsrichter verpflichtet, die Heimathsbehörde zu benachrichtigen, sobald sie mit Bestimmtheit die Bestrafung eines

Individuums voraussehen, damit dessen Angelegenheiten, wie auch die seiner Familie rechtzeitig in Obsorge genommen werden.“ Sehr nachahmenswerth!

β) Der Sechzigste Jahresbericht der „Rheinisch-Westfäl. Gefängnissgesellschaft“ (Düsseldorf L. Voss & Cie.). S. 58 ff. enthält das Referat eines erfahrenen Gefängnissdirectors (Krell aus Hamm) über die Frage: „Wer soll die Kosten der Strafvollstreckung tragen?“ Veranlassung hierzu gaben die Verhandlungen des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten“ auf seiner Frankfurter Versammlung über das Thema: „Wem gehört das Arbeitserträgniss der Gefangenen?“ („Bl. f. Gef.“ XXII S. 36 ff.) Hatte schon auf letzterer der Hamburger Gefängnissdirector Streng mit Wärme für die „Ueberwälzung der Strafvollzugskosten auf die Staatskasse“ sich ausgesprochen und als Motiv dafür namentlich auch die Rücksicht auf die bedrängten Familien der Sträflinge geltend gemacht, so vertrat auch der erwähnte Referent der Rhein.-Westf. Ges. die Anschauung, dass die Entbindung der Verurtheilten von der Bezahlung der Straferstehungskosten, die bereits in manchen Staaten (z. B. Hamburg, Frankreich, England, Holland, bedingungsweise auch in Oesterreich) gesetzlich sei, auch in die deutsche Strafprozessordnung als Norm aufgenommen werden sollte. Auch er betont zur Begründung seiner Ansicht das Interesse der Familien. Von juristischer Seite wird freilich diese Anschauung bekämpft und die Ersatzpflicht des Verurtheilten aufrecht erhalten. Es ist nicht meine Aufgabe und mein Beruf, in diesem Widerstreit der Meinungen ein Wort mitzureden. Ausführlich ist die Frage von Krohne im „Handbuch des Gefängnisswesens“, herausgegeben von F. von Holtzendorff und E. von Jagemann (Hamburg, F. Richter) II. Band S. 417 ff. erörtert. Er wünscht auch, dass man auf die Betreibung der Haftkosten verzichte; könne man sich aber nicht dazu entschliessen, so müsse man diese Angelegenheit jedenfalls einheitlich regeln und bestimmen, dass die Haftkosten nur da eingezogen werden dürften, „wo unzweifelhaft feststeht, dass dieselben aus dem vorhandenen Vermögen des Gefangenen anstandslos gezahlt werden können, ohne seine Zukunft

oder die Existenz seiner Familie zu gefährden ...." Diese Auffassung entspricht völlig meinem Mitgefühl für die Sträflingsfamilien.

γ) Auf das Wohl der Familie kann der Staat weiterhin Bedacht nehmen bei den Fragen über Begnadigung, zeitweise Strafunterbrechung durch Beurlaubung, vorläufige Entlassung. („Handb. des Gefängnisswesens" II. Bd. S. 107 not. 4; S. 111 I. num. 3.) In letzterem Falle (der vorläufigen Entlassung auf Widerruf) wird auch das häusliche Wohlverhalten des Entlassenen mehr sicher gestellt.

δ) Den Strafvollzugsbeamten sodann giebt der Staat verschiedene Dienstvorschriften und Befugnisse, deren gewissenhafte und kluge Beobachtung ebenfalls für unsere fragliche Fürsorge von erheblichem Werthe sein kann. Von diesen Beamten hat in der Regel die Anrufung der betreffenden Behörden, Vereine oder Personen um Unterstützung der Familien zu geschehen. — Sie können speziell die Erhaltung der Familienzusammengehörigkeit sicher stellen oder es kann durch geeignete Mahnung und Correspondenz einer von der Ehefrau oder dem Sträfling (bei Ehebruchsfällen) beabsichtigten Ehescheidung mit Erfolg entgegengewirkt, durch den Gefängnissgeistlichen insbesondere eine Menge der verschiedensten Wohlthaten den Familien direkt oder indirekt zugewendet oder erwirkt werden. Der Geistliche darf und soll während der Strafhaft in seinen Gefangenen ein inniges Gefühl für die Heimath und die Angehörigen zu erwecken suchen, ihnen ihre schwere Verschuldung an den Ihrigen recht zum Bewusstsein bringen, seine Gefangenen auffordern, die schwer beleidigten und geschädigten Angehörigen brieflich um Verzeihung zu bitten, die Kinder vor Nachahmung seines bösen Beispiels zu warnen, täglich im Kerker um Gottes Schutz für sie zu beten etc. Er kann mit den Angehörigen nöthigenfalls selbst in Verkehr treten, den Heimathsgeistlichen als Fürsorger für sie gewinnen u. s. w. Auch nach der Entlassung steht es dem Geistlichen noch frei, anregend auf den Entlassenen hinsichtlich des Familienlebens einzuwirken. —

ε) Endlich ist durch staatliche Anordnung und Zulassung auch dem Gefangenen selbst ermöglicht, vom Gefängniss

aus Manches für die armen Seinen zu thun. Er darf — die Uebung ist hierin verschieden — den ganzen Betrag oder einen Theil seines Arbeitsguthabens von Zeit zu Zeit nach Hause schicken (vergl. „Handbuch" II. Bd. S. 257, 260 und 261). Der Gedanke, wenigstens ein kleines Schärflein zur Linderung der von ihm herbeigeführten Noth seiner Familie beitragen zu können, erweckt frische Arbeitslust in ihm, erneuert das Pflichtgefühl und erhebt ihn innerlich durch Wahrnehmung des Dankes, der ihm dafür aus der Heimath zutheil wird. „Ach, hättest du doch früher so fleissig gearbeitet, wie jetzt, wo du überdies nur die knappste Nahrung und einige wenige saure Pfennige des Tages dafür bekommst!" — Auch darf der Sträfling, wenn es im Gefängniss zum Sterben kommen sollte, zu Gunsten seiner Familie über sein dort erworbenes Vermögen letztwillig verfügen. — Endlich kann ihm gestattet werden („Handbuch" l. c. S. 229 not. 15), für die Seinigen zu arbeiten (bei Arbeitszwang wenigstens in der Freizeit).

Haben wir nun gehört, wer ausser und neben und bisweilen **vor** den „Schutzvereinen" zur fraglichen Fürsorge für die Sträflingsfamilien mitberufen ist, so sind wir jetzt erst imstande, die letzte Frage, um die es sich eigentlich hier gehandelt hat, präcis zu beantworten, nämlich:

III. Welcher Antheil an fraglicher Fürsorge trifft die „Vereine zum Schutze entlassener Gefangenen?"

Wir sagen: in jedem Falle, wo es feststeht, dass eine lohnende und wirksame Schutzfürsorge für einen Gefangenen von der Vorfürsorge für seine Familie nothwendig bedingt ist, hat der Schutzverein subsidiär einzugreifen, wofern diese Aufgabe nicht auf anderem Wege (s. II 2) genügend erfüllt wird oder werden kann. Nur weil es die Familie eines inhaftirten Sträflings ist, wendet der Verein ihr seine Obsorge zu; die an ihr von demselben geübte Liebesthätigkeit ist Privatarmenpflege mit verbrechensprophylactischen Zwecken, die vielfach unerlässliche

Ergänzung der nur auf das Nothwendigste und Materielle beschränkten, öffentlichen Armenpflege. Schutzwesen und Armenwesen, an sich innerlich verwandt, wirken hier Hand in Hand. — Die Zwecke dieses besonderen Zweiges der Schutzvereinsthätigkeit sind oben I 2 dargestellt, sowie auch II 1 der Umfang und die Art der zu gewährenden Fürsorge. — Die Erfahrung lehrt übrigens, dass solche Fälle nur selten an den Schutzverein herantreten. Das ist freilich wieder die Folge des Mangels an Erkenntniss und Würdigung der hier vorliegenden wichtigen Ziele und Aufgaben. —

In Wirklichkeit wird stets die Sache so liegen: Von den Gefängnissbehörden wird bei einem Schutzvereine der Antrag auf materielle Unterstützung oder sittliche Pflege der Familie eines Gefangenen gestellt. Der Verein wird den Fall prüfen, die Familie aufsuchen, Mass und Art des Bedürfnisses feststellen. Wohnt die Familie am Sitze des Vereinsvorstandes, so wird es diesem unschwer werden, durch ein ebenfalls daselbst domilicirendes Vorstands- oder Vereinsmitglied alles Erforderliche besorgen zu lassen. Ist die Familie im Bezirk des Vereins auswärts untergebracht, so ruft der Verein die dortige Armenbehörde, bezw. den Ortsgeistlichen zur Mithilfe an, verpflichtet sich zu nothwendigen Beiträgen an Geld u. dgl.

Wiegt ein äusseres Bedürfniss vor, das erhebliche Baarmittel erfordert, so wird der Verein nach seinen Kräften geben und wo sie nicht zureichen, eben an die Armenbehörde appelliren. So theilen sich z. B. in Appenzell in Fällen, wo die Unterstützung 100 frs. und mehr beträgt, der Schutzaufsichtsverein und die gesetzliche Armenbehörde in die Ausgaben. — Handelt es sich um Fürsorge für die Kinder, so wird der Verein, ebenfalls in Verbindung mit den Behörden, zu deren Unterbringung in Privatanstalten oder Familien, event. auch bei Durchführung der gesetzlichen Straf- oder Zwangserziehung redlich mitthun. Ist strenge Ueberwachung einzelner Familienmitglieder oder Schutz des verlassenen Weibes gegen Gehässigkeit, Verführung oder Wucher angezeigt, so wird ein passender Vereinsfürsorger hierzu wohl aufzufinden und zu be-

auftragen sein, wofern nicht auf Ansuchen der vorhandene Frauenverein diese sittliche Pflege übernehmen will.

Bei Gewährung von materieller Unterstützung könnte in einzelnen (besonders zweifelhaften) Fällen das erzieherisch bedeutsame Verfahren des Thurgauer Schutzvereins nachgeahmt werden, der mitunter an seine Gaben eine Ersatzpflicht knüpft. „Es kommt vor“, wird von dort geschrieben, „dass Entlasslinge direkt oder indirekt angehalten werden, die während der Strafzeit zur Erhaltung der Familien auferlaufenen Kosten resp. öffentlichen Unterstützungen theilweise zu restituiren und gerade diese Massregel hat sich bis anher als ein gutes Disciplinarmittel bewährt.“ Es steht ja dann immer noch frei, bei andauerndem Wohlverhalten von dieser Ersatzpflicht zu entbinden.

Die Vorbereitung der Fürsorge für den zur Entlassung kommenden Sträfling sowohl, als auch die vorherige Sorge für seine Familie wird endlich auch vortheilhaft gefördert werden, wenn der auf dem letzten internationalen Congress zu Rom gefasste Beschluss, dass Mitglieder der Schutzvereine die Gefangenen sollten besuchen dürfen, um über ihre inneren und äusseren Verhältnisse mit ihnen zu verkehren, überall zur Ausführung gelangen wird („Bl. f. Gef.“ XX 181).

Wir sehen also, dass den Schutzvereinen eine subsidiäre Stellung und Aufgabe den Familien-Inhaftirter gegenüber zusteht, und dass sie sich derselben nicht entziehen dürfen, wenn es feststeht, dass von der Erhaltung der betreffenden Familie die Zukunft und das Verhalten des Gefangenen selbst wesentlich bedingt ist.

Thesen:

1.

Das Schutzwesen hat sich auch mit der Lage und den Bedürfnissen der Familien der Gefangenen während der Strafzeit fürsorglich zu befassen; damit nicht nur einer Forderung der Menschenliebe, der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Volkswirthschaftspolitik genügt, sondern auch die

Besserung der Gefangenen selbst während ihrer Inhaftirung und ihre spätere bürgerliche Wiederherstellung erleichtert, wie nicht minder auch dem Rückfall und dem Anwachsen des Verbrecherthums thunlichst vorgebeugt werden kann.

2.

Berufen zu dieser Fürsorge sind in einheitlichem Zusammenwirken der Staat (und seine Strafvollzugsorgane), die Kirche (mit ihren Dienern, Vereinen und Anstalten), sowie die öffentliche und private Wohlthätigkeit und Armenpflege.

3.

Im engen Anschluss an diese Faktoren fällt auch den „Schutzvereinen für entlassene Gefangene“ eine theils anregende, theils ergänzende Aufgabe in diesem speziellen Fürsorgezweig zu und ist dieselbe in den Satzungen ausdrücklich zu erwähnen.

Gutachten für die Vereinsversammlung 1889.

b) Für die erste Abtheilung.

VIII.

Der Sonntag im Gefängnisse.

Von Pfarrer Mahn in Schönfeld bei Dresden, früher Anstaltsgeistlicher in Waldheim, sowie Secretär und Reiseagent des Centralausschusses des Vereins zur Fürsorge für Strafentlassene im Königreiche Sachsen.

Sonn- und Feiertage stellen an die Beamten der Gefängnisse andere Aufgaben als die Werkeltage, weil an ihnen die Werktagsarbeit, die vom frühen Morgen bis zum späten Abend fest geregelt ist und alle Hände in Anspruch nimmt, eine Unterbrechung erfährt und viele Menschen, auf kleinem Raume zusammengedrängt, nicht ohne Beschäftigung bleiben können. Ja, man braucht nicht lange in einem Gefängnisse gearbeitet zu haben, um zu erkennen, dass die Frage, wie soll das Leben der Gefangenen an den Sonn- und Feiertagen zweckentsprechend geregelt werden, gar nicht so leicht zu beantworten ist.

Um deswillen ist es gewiss mit Freude zu begrüssen, dass seiten des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten gerade diese Frage einmal zum Gegenstande der Discussion bei einer Vereinsversammlung in Vorschlag gebracht worden ist, und hier soll versucht werden, die wesentlichsten

Stücke, die bei Beantwortung solcher Frage der Berücksichtigung verdienen, in Kürze zu beleuchten.

Von vornherein ist zu betonen, dass das Gebot Gottes: „Du sollst den Feiertag heiligen!“ unter allen Lebensverhältnissen seine Geltung behält, also auch in dem Leben der Gefangenen. Der Beweis wird nicht erst zu liefern sein, dass für den Gefangenen ganz in derselben Weise, wie für den freien Mann, die Pflicht der Sonntagsheiligung einerseits und der Segen des Sonntags andererseits gegeben ist. Weil aber noch darüber in der weitverbreiteten Sonntagsentheiligung eine der wesentlichsten Ursachen für die bei sehr vielen vorhandene Verwilderung und für die grosse Menge von Verbrechen in der Gegenwart zu suchen ist und dem Referenten in einer mehr als zwanzigjährigen anstaltlichen Erfahrung es immer wieder entgegengetreten ist und nicht bloss, wie sehr es an der Heiligung des Sonntags gefehlt hat bei Leuten jeglichen Standes, die in die Strafanstalt eingeliefert werden, sondern auch, wie sehr es von dem Zeitpunkte an, da sie Gebet und Gottes Wort und Kirche zu vernachlässigen anfingen, abwärts gegangen ist, so stehen wir nicht an, der Strafanstalt eine besondere Aufgabe bei der Beförderung der Sonntagsheiligung zu vindiciren. Sie soll dem Gefangenen nicht nur die Sonntagsheiligung ermöglichen, sondern ihn dazu anhalten und daran gewöhnen; sie soll ihm Gelegenheit bieten, den Segen rechter Sonntagsheiligung zu empfinden; sie soll den christlichen Sonntag ihm lieb und theuer machen, so dass er, in die Freiheit zurückgekehrt, ohne Sonntagssegen nicht leben mag und ihn sich zu wahren sucht. Und sie wird diese Aufgabe erfüllen, wenn sie dafür Sorge trägt, dass die Sonntage in ihrem Bereiche in jeder Hinsicht als christliche Sonntage gefeiert werden.

Wie aber sollen die Sonntage geheiligt werden? Etwas Acusserliches stellen wir oben an, das unseres Erachtens in Strafanstalten — in Untersuchungsgefängnissen, wo die Leute nur auf kurze Zeit untergebracht sind, mags anders sein — nicht fehlen darf. Wir beanspruchen am Sonntage, neben reiner Wäsche, ein Sonntagskleid statt des Werktagskleides, es mag noch so einfach sein. Der Gefangene soll dadurch

erinnert werden, dass Sonntag ist und solches für sein späteres Leben schätzen lernen, wenn er es noch nicht gelernt hat.

Ferner: zu unterbleiben hat die gewöhnliche Berufsarbeit, oder was dasselbe sagen will, die Arbeit, die gratificirt wird, und beziehentlich der Werktagsarbeit zu Gute geht. Die Sonntage sollen für den Gefangenen Tage der Erholung und Erfrischung sein für Leib und Seele Er bedarf Ruhe, um wie jeder andere Mensch in dem alltäglichen Getriebe einmal aufzuathmen, um neue Kräfte zu sammeln. Er bedarf Ruhe am Sonntage, wenn er nicht ermatten und ermüden, sondern am Montag sein Tagewerk mit neuer Lust und Freudigkeit antreten soll. Er bedarf ja zuweilen äusserlicher Ruhe auch, damit er Zeit finde zur Selbstbestimmung, Zeit um über sich und seine Lage, über Weib und Kind, über Vergangenheit und Zukunft, über seine Stellung zu Gott und zu dem ihm gesteckten himmlischen Ziele nachzudenken und also über die Aufgaben in der Gegenwart und nach überstandener Strafzeit sich klar zu werden. Die absolute Ruhe mag immerhin für manchen unbequem sein; sie mag auch für die ganze Dauer des Sonntags, soweit derselbe nicht in der Kirche zugebracht wird, nicht zu empfehlen sein, einige Stunden der Ruhe möchten wir doch dem Gefangenen, vornehmlich dem Nichtisolirten, der viel weniger zur Ruhe kommt — am liebsten des Vormittags neben den gottesdienstlichen Stunden — unter allen Umständen zur Sammlung und Selbstbestimmung gewahrt und gewährt wissen. Es verträgt sich mit dem Gesagten, dass die Gefangenen am Sonntage ihre Kleidungstücke, soweit möglich, selbst ausbessern. Das ist erziehlich von grossem Werthe. Auch ist es gewiss nicht gegen eine christliche Sonntagsfeier, dass Gefangene für ihre Kinder und Angehörigen vor dem Weihnachtsfeste Geschenke anfertigen. Die Herzen werden dadurch inniger verbunden.*)

---

*) Wir glauben, dass die Hausordnung für die Landes-Straf- und Corrections-Anstalten des Königreichs Sachsen (zu vergleichen Blätter für Gefängnisskunde Bd. 21, Heft 1 und 2 pg. 46 f.) das Richtige trifft, wenn es da heisst: „§ 36. Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen:

1. Wegfall der Werkeltagsarbeit. An Sonn- und Feiertagen findet Pensumzwang und Arbeitsgratificirung nicht statt.

Ganz wesentlich aber gehört zur rechten Sonntagsheiligung Gottes Wort und Gebet, das alle Dinge heilig macht, und Kommen zu dem Hause Gottes, um in versammelter Gemeinde Gott zu dienen und sich selbst erbauen zu lassen. Kirchenbesuch fordern die evangelische Kirche und die katholische Kirche ganz in derselben Weise und ebenso von Zeit zu Zeit Theilnahme an Beichte und heiligem Abendmahle, welche dem freien Willen zu überlassen ist und überall, so weit wir darüber unterrichtet sind, überlassen wird, so gewiss darauf zu halten ist, dass jeder Gefangene in jedem Jahre sich wiederholt daran betheilige.

Ueber die Einrichtungen des Gottesdienstes bis in's Einzelnste zu verhandeln, würde in einer Versammlung von Strafanstaltsbeamten zu weit führen. Eine Schablone für alle Fälle lässt sich gewiss nicht feststellen. Als Grundsatz möchten wir festhalten, dass der Gottesdienst im Gefängnisse in den wesentlichsten Stücken dasselbe bietet, wie in den anderen Gemeinden. Auch die da gebräuchlichen Bücher werden am besten benutzt. Im Uebrigen wird es auf die Verhältnisse ankommen, ob einmaliger oder mehrmaliger Gottesdienst statt-

---

Die Werkeltagsarbeit hat zu ruhen.

Arbeiten, welche der Werkeltagsarbeit bezw. der Gratification zu Gute kommen, dürfen nicht gestattet werden.

Ausnahmen sind nur zulässig, soweit es sich um Erledigung der nöthigen Hausarbeiten handelt, oder dafür besonders dringliche Umstände nach directoriellem Ermessen zeitweilig die Fortsetzung von Werkeltagsarbeiten, namentlich landwirthschaftlichen Arbeiten nicht umgehen lassen.

2. Zulässige und geeignete Beschäftigungen. Als solche sind anzusehen:

das Lesen von Erbauungsschriften nach Auswahl und Anleitung des Geistlichen oder von anderen Geist und Gemüth bildenden Schriften,

das Anhören von dergleichen Vorlesungen oder Vorträgen,

Theilnahme an den etwa auf diese Tage verlegten Unterrichtsstunden (§ 35, Pkt. 1) sowie an sonstigen über die Schranken des § 35 hinausgehenden Unterrichte,

Instandhaltung der eigenen oder der dem Gefangenen in Gebrauch gegebenen Kleidungsstücke und Effekten,

Beschäftigung mit Arbeiten, welche der eigenen Ausbildung dienen, mit der Werkeltagsarbeit des betreffenden Gefangenen nichts gemein haben, und sonst mit der Anstaltsordnung verträglich sind,

Bewegung in freier Luft, welche unter Umständen über das gewöhnliche Mass vermehrt werden kann."

findet, ob alle Gefangenen zum Gottesdienste sich einfinden, oder nur ein Theil des Bestandes, ob neben dem Hauptgottesdienste mit Predigt ein Nebengottesdienst (Bibelstunde, Katechismusunterredung u. dgl.) abgehalten wird, ob in dem Gottesdienste nur Lieder aus dem Gesangbuche, oder daneben auch — namentlich an den Festtagen — Motetten u. dergl. gesungen werden. Dieses zu ordnen, kann gewiss den Anstaltsdirectionen bez. den Anstaltsgeistlichen unter Berücksichtigung dessen, was von den Kirchenbehörden im allgemeinen angeordnet ist, überlassen werden.

Wohl aber könnte eine Aussprache darüber erwünscht sein, ob Gefangene überhaupt vom Gottesdienste auszuschliessen sind und in welchen Fällen. Auf blossen Wunsch hin die Leute vom Gottesdienste auszuschliessen, halten wir für bedenklich. Wenn das den Gefangenen bekannt wird, hört das Wünschen nicht auf und ist bald so, bald anders, je nachdem der Geistliche, oder die übrigen Beamten ihm willfahren oder nicht. In eine Strafanstalt gehört Ordnung. Dieser Ordnung hat der Gefangene sich zu fügen und nach unseren Erfahrungen erkennt der Gefangene das bald als etwas für ihn Selbstverständliches. Er ist eben nicht ein freier Mann, sondern ungefähr in einer ähnlichen Stellung wie der Soldat, der auch zur Kirche kommandirt wird, oder wie ein noch nicht zur Mündigkeit gelangter junger Mensch, der von seinem Dienst- oder Lehrherrn zur Kirche geschickt wird. Anders verhält es sich bei solchen, die gemeingefährlich sind, die den Gottesdienst gestört haben, oder zu stören beabsichtigen, oder bei Arrestanten. Solche vom Gottesdienste auf Zeit auszuschliessen, damit sie das Zusammensein beim Gottesdienste mit anderen und das, was er bietet, als eine Wohlthat erkennen, kann nur befürwortet werden. Andere Gefangene werden nur bei ganz dringenden Veranlassungen dem Gottesdienste fern zu bleiben haben, und bei den in der Küche und Hauswirthschaft beschäftigten Leuten wird darauf zu halten sein, dass sie, wenn nicht zu einer andern Zeit des Tages Kirchenbesuch sich ermöglichen lässt, an jedem zweiten Sonntage zum Zwecke des Kirchengehens von andern abgelöst werden.

Am Nachmittage einen zweiten Gottesdienst abzuhalten,

sobald die Verhältnisse es erlauben, kann nur empfohlen werden. Nur möchten wir ihn anders eingerichtet wissen, als den Vormittagsgottesdienst. Man biete in demselben nicht eine zweite Predigt — für ein zuviel in dieser Hinsicht können wir uns nicht erwärmen — sondern eine schlichte Auslegung der heiligen Schrift oder des Katechismus. Zur Abwechselung könnte auch über ein Lied des Gesangbuchs geredet werden. Ausserdem ist hier der Ort für Mittheilungen, die die kirchlichen Liebeswerke, (äussere und innere Mission, Bibelverbreitung, Gustav-Adolph-Verein, Gotteskasten u. dergl.) betreffen. — Kann bei diesen Gottesdiensten die Auslegung der Schrift, oder des Katechismus katechisirend gegeben werden, so wird die Aufmerksamkeit der Gefangenen sich nur erhöhen und viel mehr Frucht als sonst wird erzielt werden. Erfahrungsgemäss gibt es unter den Gefangenen eine grosse Anzahl — besonders unter denen, die schon viele Jahre in Strafanstalten zugebracht haben, — welche, sobald nur vorgetragen wird, stumpf und unempfänglich dasitzen. Solche Leute werden bei katechetischer Lehrform aus ihrer Trägheit immer wieder aufgerüttelt und thätig gemacht. Freilich ist es dann anzurathen, den Gefangenencötus, namentlich in Männeranstalten, nur abtheilungsweise — am liebsten nicht mehr als 40 Köpfe auf einmal — herbeizuführen.

Für andere Abtheilungen — und auch sonst — kann recht wohl nebenher Unterricht in andern Fächern ertheilt werden. Als solche Fächer bezeichnen wir obenan Schreiben, Rechnen, Zeichnen und was sonst dem Gefangenen beim Wiedereintritt in die Freiheit forthelfen kann; bei den weiblichen Gefangenen Stricken und Nähen. Tändelei und Spielerei ist zu vermeiden. Auch wäre es eine Prämie für das Verbrechen, wenn man in den Strafanstalten das, was auf den Hochschulen geboten wird, den Gefangenen ersetzen wollte. Hier liegt die Grenze, die wir in den Anstalten, wo für die Gefangenen seitens der Beamten am Sonntage Vorträge gehalten werden, bei dem, was geboten wird, gezogen sehen möchten. Dem Unterrichte muss der Charakter: „Anleitung zum Zwecke des Fortkommens im Leben“ gewahrt bleiben und immer muss es als das Hauptziel vorschweben, nicht dass der Verstand mit

Kenntnissen angefüllt, sondern dass das Herz erweitert und bleibend für das Gute gewonnen werde.

Die nöthigsten und gewöhnlichsten Hilfsmittel beim Unterrichte hätte die Anstalt zu beschaffen, was darüber hinausgeht, der Gefangene.

Für die noch übrigen Stunden des Sonntags gilt es, den Gefangenen in angemessener Weise Beschäftigung und Unterhaltung zu bieten; denn haben wir gleich oben eine gewisse Zeit absoluter Ruhe zum Zwecke der Sammlung und Selbstbesinnung für zweckmässig erachtet, wollte man darin zu weit gehen, so hat das auch seine Gefahren. Das Sprüchwort sagt: „Müssiggang ist aller Laster Anfang!“ Bei Langeweile werden die Gefangenen leicht versucht, Dinge zu treiben, die sie nicht treiben sollen, und wenn dem Referenten in seiner vieljährigen anstaltlichen Thätigkeit es wiederholt entgegengetreten ist, dass von den mit der Disciplinargewalt betrauten Beamten an den Sonntagen über mehr Anzeigen geklagt worden ist, so ist ihm das erklärlich gewesen. (Weniger erklärlich ist's ihm gewesen — offen gestanden, — dass bei der geschehenen Umfrage aus vielen Anstalten, zum Zwecke dieses Gutachtens, von den Berichterstattern gemeldet wird, dass an den Sonntagen über mehr Anzeigen nicht zu klagen sei, auch aus solchen, wo Gemeinschaftshaft verbüsst wird.)

Bei günstiger Witterung ist es gewiss gut, wenn an Sonn- und Feiertagen mehr Zeit als sonst zur Bewegung im Freien, bez. zum Turnen, eingeräumt wird.

Weiter liegt es nahe, dass die Correspondenz der Gefangenen gerade am Sonntage erledigt wird. Zumeist wird es also gehalten.

Sind die Geistlichen nicht zu sehr in Anspruch genommen, so kann die persönliche Anmeldung zu Beichte und heiligem Abendmahl am Sonntag erfolgen. Die Arbeit wird dann nicht beeinträchtigt.

Aussenarbeiten können vorgenommen werden.

Auch für Zellenbesuche ist der Sonntag nach den Erfahrungen des Referenten der geeignetste Tag. Er hat Zellenbesuche an Sonntagen, wenn Zeit und Kraft übrig blieb, gern gemacht und da nicht bloss mehr Anknüpfungspunkte und Stoff

zu Unterredungen gehabt, sondern auch bei der Ruhe von der Werktagsarbeit und nach Besuch des Gottesdienstes die Herzen offener und williger zu Unterredungen gefunden.

Sehr empfehlenswerth ferner sind gewiss Gesangsübungen; ja wir möchten sie in viel höherem Masse eingerichtet sehen, um so mehr, als gerade diese Uebungen nicht einen der Oberbeamten (Lehrer, Katechet, Geistlichen, oder wie er heissen mag) — als Leiter beanspruchen, — da würde es an Lehrkräften fehlen, beziehentlich würden diese Beamten an den Sonntagen zu sehr belastet werden —, sondern von einem Aufseher, ja selbst von Gefangenen, (früheren Lehrern u. dgl.) im Dabeisein eines Aufsehers abgehalten werden können. In dem Waldheimer Zuchthause haben ehemalige Lehrer solchen Unterricht aushülfsweise ertheilt, ohne dass Uebelstände zu beklagen sind. — Gesangliche Uebungen verschönern den Gesang bei den Gottesdiensten und erhöhen die Erbauung, Gesang guter Lieder aber wirkt nebenbei veredelnd auf das Gemüth. Es wird dabei manches dem Herzen eingeprägt, was später in den Stunden der Versuchung und Noth dem Menschen Halt und Trost darbietet und für immer das Herz nach oben zieht. Unser Volk hat so viele herrliche Lieder, die im Ganzen nur äusserst wenigen bekannt werden. Wie viel wäre genützt, wenn die Leute auf dem Dorfe und auch in der Stadt die langen Winterabende mehr mit gutem Gesang ausfüllten und wenn auch in der Strafanstalt der Gesang guter christlicher Lieder und Volksgesänge ausgiebiger geübt und gepflegt würde!

Die hier einschlagende Frage, ob die Zutheilung zum Gesangsunterrichte vom freien Willen der Gefangenen abhängig sein soll, möchten wir bejahen, nur mit dem Vorbehalte, dass ein ordnungsgemässes An- und Abmelden stattfindet, dass die Abmeldung in der Regel nicht vor Ablauf eines halben Jahres berüchsichtigt wird und dass gutes Verhalten bei der Annahme und bei dem Verbleiben im Unterrichte in die Wagschale fällt. Gleichzeitig sei hier bemerkt, dass wir überhaupt bei dem Sonntags-Unterrichte, soweit es sich dabei nicht um den von den Beamten für nöthig erachteten Schulunterricht handelt, der Freiwilligkeit der Theilnahme unter den eben bezeichneten

Einschränkungen den Vorzug geben. Obligatorischen Schulunterricht aber (dem die Gefangenen in Württemberg bis zum 30sten, in Sachsen bis zum 35sten, in etlichen Anstalten anderwärts bis zum 40sten Lebensjahre zugetheilt werden), am Sonntage abzuhalten, können wir nicht billigen. Er stimmt nicht zum Charakter des Sonntags, da ihm zu sehr das Gepräge einer Leistung, die in die Werkeltage gehört, anhaftet, gleichviel ob man den Lehrer, oder die Schüler in's Auge fasst.

Allgemein verbreitet in den Anstalten ist nach unserer Kenntniss die Beschäftigung der Gefangenen mit Lektüre. Zumeist haben sie Bibeln und Neue Testamente, Gesangbücher, Katechismen, auch Sonntagsblätter, oder andere erbauliche Schriften beständig zur Verfügung. Daneben aber werden aus den vorhandenen — zum Theil sehr reichhaltigen — Anstaltsbibliotheken geignete Bücher ausgetheilt, damit sie in der arbeitsfreien Zeit Sonntags und in der Woche — in manchen Anstalten nur Sonntags — etwas Gutes zu lesen Gelegenheit haben. Die Austheilung geschieht durch Beamte, (Geistliche, Lehrer, Katecheten, Inspektoren) und es ist gut, wenn — namentlich bei Jugendlichen — der Lehrstoff nicht ganz in das Belieben der Gefangenen gestellt, sondern zwischen unterhaltender und belehrender Lectüre abgewechselt und die Art und Weise, *wie* gelesen wird, durch Nachfragen nach dem Inhalt des betreffenden Buchs, möglichst controlirt wird. Mag die Verwaltung der Bibliothek immerhin viel Zeit und Kraft erfordern, der Segen guter Lectüre ist nicht gering. Wir treten für diese Art der Unterhaltung und Beschäftigung ein und können auch nichts Bedenkliches darin finden, dass auf Sälen vor Leuten in Gemeinschaftshaft mit Rücksicht auf weniger Begabte und Abgestumpfte an den Sonntagen vorgelesen wird, aber dann nicht den ganzen Tag! — das möchten wir betont haben. (Findet nur ein Gottesdienst statt und dieser, wie es in dem Männerzuchthause zu Waldheim für gewisse Abtheilungen sein musste, erst Nachmittags, so kann früh recht wohl etwas Erbauliches, das der Geistliche vorgeschlagen oder gebilligt hat, vorgelesen werden.) —

Die Erlaubniss, dass von Gefangenen, die sich gut führen

und Schreibmaterial haben dürfen, Aufzeichnungen privater Art (von Gedichten u. dergl.) gemacht werden, namentlich in den Zellen, wo Missbrauch von Schreibmaterial viel weniger möglich ist, wird kaum zu beanstanden sein. Wünscht man das Aufschreiben der Predigt, so würde das nach unserer Ansicht in der Zeit nach dem Gottesdienst zu erfolgen haben. Im Gottesdienst zieht's vom Hören der Predigt ab, gleichviel ob die Leute isolirt sind, oder nicht, besonders im letzteren Fall und hat sehr leicht Unfug im Gefolge.

Dass Gefangene sich in musikalischer Hinsicht auf irgend einem zulässigen Instrumente weiter bilden, kann in manchen Fällen wünschenswerth erscheinen. In jedem Falle aber muss das auf ernste Musik beschränkt bleiben und an geeignetem und abgelegenem Orte stattfinden. Instrumentale Aufführungen grösserer Art stimmen unseres Erachtens nicht zu dem Ernste der Strafanstalt. Man mag dafür anführen, was man will, z. B. es bringe die Erinnerung an bessere Tage des Lebens u. dergl. m. — wir haben, so oft wir derartiges gehört haben, das Gefühl: „Das passt nicht!" nicht überwinden können.

Für die Kranken, Epileptische eingeschlossen, welche an dem Gottesdienste in der Kirche nicht theilnehmen können und doch nach seelsorgerlicher Pflege vor anderen Verlangen tragen, bez. derselben bedürfen, ist möglichst an jedem Sonntage eine Erbauungsstunde mit kurzer Predigt zu halten. Geht das nicht, so lese man vor ihnen ein kurzes Schriftwort, an dem sie etwas zu zehren haben, und knüpfe daran ein Gebet. Sie begrüssen es mit Freude und Dank, wenn man sich ihrer annimmt. Sonntagsblätter, Krankenblätter und sonst geeignete Schriften und Bücher können daneben vertheilt werden.

Zuletzt kann nicht unerwähnt bleiben, dass für Herbeiführung einer rechten Sonntagsfeier bei den Gefangenen es nicht gleichgültig ist, welches Beispiel seitens der Beamten gegeben wird. Sie beobachten genau, ob die Beamten fleissig zur Kirche gehen, oder nicht, ob sie das heilige Abendmahl feiern oder nicht, und wie sie im Gottesdienste ebensowohl, wie nach dem Gottesdienste sich verhalten. In Sachsen — und wohl auch anderwärts — ist darum durch Instruction den Beamten vorgeschrieben, dass sie, den Gefangenen in der

Sonntagsheiligung ein gutes Beispiel zu geben, die Pflicht haben. Und wie viel ist's werth, wenn der Anstaltsdirector ein ernster christlicher Mann ist, der den Gottesdienst mit den Seinen fleissig besucht, die Beamten nicht weiter als zu den dringendsten Arbeiten in Anspruch nimmt und darauf hält, dass auch die Aufseher nach gewisser Zeit einen freien Sonntag haben.

Es legt das noch die Frage nahe, ob und inwieweit freie Liebeskräfte herbeizuziehen sind, damit die Sonntage ohne übermässige Inanspruchnahme der Beamten für die Gefangenen möglichst fruchtbar und segensreich gemacht werden. Da müssen wir denn sagen: In dieser Beziehung gilt es, die grösste Vorsicht anzuwenden. Denn, wenn wir auch nicht ganz unbedingt gegen das Herbeiziehen von nicht berufsmässigen, freiwilligen Helfern bei der Behandlung und Pflege der Gefangenen uns erklären können, wenn wir uns vielmehr Verhältnisse denken können, — namentlich in Frauenanstalten, wo sie nicht bloss nicht schaden, sondern mit Segen wirken: die rechte Auswahl unter denen, die sich zur Hilfe bereit erklären, zu treffen, ist nicht leicht; es ist bedenklich, viele herbeizuziehen, beziehentlich den wenigen, welche arbeiten, zu viel anzuvertrauen, und wenn sie von den Beamten genügend überwacht werden sollen, so ist die Hilfe schliesslich keine so grosse.

Ich schliesse mit dem herzlichen Wunsche, dass der Sonntag, diese Perle unter den Tagen der Woche, auch den Gefangenen in unserem Volke immer mehr eine Quelle des Segens werde, ein Tag, wo sie sich, anstatt gedrückt, vielmehr im Herzen gestärkt, getröstet und erhoben fühlen und Kräfte neuen Lebens finden! — Die nachfolgenden Thesen sollen das Gesagte kurz zusammenfassen:

These 1. Die Pflicht der Sonntagsheiligung und der Segen des Sonntags sind für den Gefangenen in derselben Weise gegeben, wie für den freien Mann.

These 2. Die Anstalt hat die Aufgabe, die Gefangenen zur Sonntagsheiligung zu erziehen und ihnen dieselbe kostbar zu machen.

These 3. Die gewöhnliche Berufsarbeit (Arbeit, die gratificirt wird, oder der Werktagsarbeit zu Gute kommt) hat zu unterbleiben.

These 4. Einige Stunden absoluter Ruhe zur Sammlung und Selbstbesinnung sind im Interesse der Gefangenen zu empfehlen.

These 5. Zur Sonntagsheiligung gehört wesentlich der Besuch des Gottesdienstes, für dessen Einrichtung eine allgemein zu berücksichtigende Schablone nicht gegeben werden kann.

These 6. Den Besuch des Gottesdienstes von dem Wunsche der Gefangenen abhängig zu machen, ist bedenklich.

These 7. Unter besonderen Umständen kann Ausschliessung vom Gottesdienste verfügt werden.

These 8. Für Nebengottesdienste ist die katechetische Lehrform zu empfehlen und dann nicht zu hohe Kopfzahl, sondern kleinere Abtheilungen.

These 9. Für die noch übrigen Stunden des Sonntags gilt es, dem Gefangenen in angemessener Weise Beschäftigung und Unterhaltung zu bieten. Zulässige und geeignete Beschäftigungen sind: Uebungen und Unterweisungen zum Zwecke des Fortkommens im Leben, namentlich in Schreiben, Rechnen, Zeichnen; bei den weiblichen Gefangenen: Stricken und Nähen.

Bewegung im Freien, bez. Turnen unter Umständen mehr als sonst.

Briefschreiben.

Lectüre von Erbauungsschriften nach Auswahl und Anleitung des Geistlichen, oder von anderen guten, bildenden Schriften, deren Austheilung in das Ermessen der damit beauftragten Beamten gestellt ist. (Wird auf den Arbeitssälen vorgelesen, so ist solches auf einige Stunden des Tages zu beschränken.)

Gesang guter Lieder und Einübung der kirchlichen Gesänge, sowohl bei den Chorsängern, als den den übrigen Gefangenen.*)

*) Bei der Zutheilung eines Gefangenen zum Sonntagsunterrichte und zu den Chorsängern, empfiehlt es sich, neben guter Führung den freien Willen zu berücksichtigen, ein ordnungsgemässes An- und Abmelden und in der Regel eine wenigstens halbjährige Theilnahme festzuhalten.

Obligatorischer Schulunterricht stimmt nicht zum Character des Sonntags und ist nicht über das 40ste Lebensjahr auszudehnen.

Aufzeichnungen privater Art, auch Aufschreiben der Predigt nach dem Gottesdienste, bei denen, die Schreibmaterial haben dürfen.

Uebungen auf musikalischen Instrumenten sind nur ausnahmsweise und unter besonderen Voraussetzungen zulässig.

These 10. Für Kranke, die am Anstaltsgottesdienst nicht theilnehmen können, ist ein Gottesdienst von kürzerer Dauer, oder wenigstens eine kurze Andacht auf der Krankenstation abzuhalten.

These 11. Ein gutes Beispiel seitens der Beamten ist, wenn es zu rechter Sonntagsheiligung kommen soll, nothwendig.

These 12. Freie Liebeskräfte an den Sonntagen thätig zu machen, kann erwünscht sein, erfordert aber die grösste Vorsicht.

IX.

Welches Haftsystem empfiehlt sich für jene besonderen Anstalten und Räume, welche nach § 57 des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmt sind?

Von Pfarrer Adolf Köstlin, evangelischem Haus-Geistlichen am Zuchthaus und Katharinen-Hospital in Stuttgart.

Ich stehe hier an keiner Strafanstalt für jugendliche Gefangene, aber ich habe an einer solchen schon 1852—1855 in Schwäbisch-Hall gewirkt und auf unserem letzten Vereinstage der deutschen Strafanstaltsbeamten mir erlaubt, meine Erfahrungen aus meiner Haller Zeit mitzutheilen bei der Verhandlung in Frankfurt über die Errichtung besonderer Anstalten für Jugendliche, und darum hat mich wohl der verehrliche Vereinsausschuss mit gegenwärtigem Gutachten beauftragt. Meine Hoffnung, ein vollständiges, überschauliches Bild der ersten Entstehung, der weiteren Entwicklung und des gegenwärtigen Bestandes der Anstalten für die verbrecherische Jugend zu entwerfen, hat sich zwar nicht erfüllt, aber auch die Minderzahl von ausgefüllten Fragebögen, unter welcher gerade diejenigen über grössere Länder wie Preussen, Bayern, K. Sachsen mir noch ausstehen, hat mir doch einen hinreichenden Einblick in alle einschlägigen Verhältnisse verschiedener Anstalten grösseren und kleineren Umfangs verschafft.

sodass ich dennoch den Muth gefasst habe, die Beantwortung der oben voranstehenden Frage unseres Vereinsausschusses in Folgendem zu versuchen. Ueberdies sind wir durch das Separatheft zum 23. Bande unseres Vereinsorgans in dem Besitz des schönen, lesereichen, für längere Zeit abschliessenden Aufsatzes des Grossherzoglich Badischen Herrn Geh. Finanzraths Fuchs über die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene in ihrer geschichtlichen Entwicklung während der letzten 100 Jahre gekommen, in welchem an das Bild der Entwicklung des Gefängnisswesens in einem der verschiedenen deutschen und europäischen Länder im Grossen jedesmal das Bild der Bestrebungen zur Erziehung und Besserung der verbrecherischen Jugend sich anreiht.

Die Geschichte der Strafanstalten für jugendlichen Gefangene ist ja von jeher mit der allgemeinen Entwicklung des Gefängnisswesens verknüpft gewesen von dem ersten Schritte an, den einige edle, einsichtige Menschenfreunde und Regierungen thaten, die Säuberung der überfüllten Gefängnisse und Trennung der Gefangenen nach Geschlecht, Grad des Verbrechens, Verurtheilung und Anklage — und Altersstufen. Diesem ersten Schritt zu bessernder Einwirkung auf die Gefangenen folgte der zweite Schritt in der Vervollkommnung des Gefängnisswesens, die Aufstellung des Pönitentiarsystems nach dem amerikanischen Vorgange in den Anstalten für Erwachsene und diesen nachgebildet in solchen für Jugendliche, wozu namentlich auch die in regelmässiger Abwechslung weniger Jahre in den Mittelpunkten der verschiedenen Länder einander gefolgten Kongresse von ebenso über das Strafwesen unterrichteten wie von Menschenliebe beseelten Männern das Ihrige beigetragen haben. Zu den Principien unseres Vereins gehört auch seit nun 25 Jahren die Einführung und Verbreitung der Isolirhaft, und so musste in demselben nach Ueberwindung der vielen Vorurtheile von aussen gegen das Zellensystem für Erwachsene folgerichtig auch die Anwendung des letzteren auf die verbrecherische Jugend in Fluss kommen. So sehen wir in den verschiedenen deutschen Ländern (in Württemberg seit 1876) mit eingeschlossen von den Ringmauern grösserer Anstalten besondere Räume für jugendliche Gefan-

gene in Einzelhaft noch immer entstehen. Sowie nachgerade die Anstalten für Erwachsene sich nicht mehr mit gemeinsamer Haft allein halten können ohne Einrichtung von Nebengebäuden mit einer Reihe von Zellen, bekommen auch die Jugendanstalten, welche noch zurückgeblieben sind, wenigstens Anhängsel von mehreren Zellen. So schwer der Entschluss zur Bringung so grosser Opfer nun auch für die Einzelhaft der Jungen den Landtagen der verschiedenen Länder sein mag, so werden sie doch zu demselben gedrängt, seitdem das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch einen andern Rahmen, als überall vorher, für das Jugendalter der Gefangenen aufgestellt hat. Wie die neue Zeit die Kinder so merkwürdig rasch zeitigt, dass wir öfter vor 10—12jährigen Knaben und ihrer Reife im Bösen geradeso erschrecken, wie vor erwachsenen Verbrechern, so müssen alle Bedenken gegen die Isolirhaft der jugendlichen Verbrecher schwinden, wenn es sich darum handelt, mehrere im Gefängniss vereinigte gereifte jugendliche Verbrecher vor einander selbst zu bewahren durch strenge Einzelhaft, vollends bei der fast die Regel bildenden Kürze ihrer Strafen, welche also nothwendig mit Nachdruck vollzogen werden müssen. „Wir müssen“, schreibt mir einer der ersten Leiter und Kenner des Gefängnisswesens, „es erleben, dass Kindsmörderinnen, Prostituirte, Schwangere als jugendliche Gefangene kommen, die können wir doch nicht mit ihres Gleichen dem Alter nach verkehren lassen! Einzelhaft bei Tag und Nacht muss hier Regel sein, gemeinschaftliche Haft mit nächtlicher Isolirung motivirte Ausnahme. Eingehendste Individualisirung, aber mehr Besserungsprincip, als Abschreckungsprincip“, setzt er hinzu. Nicht Einer der Berichterstatter ist in den Fragebogen für die Gemeinschaftshaft der Jugendlichen als alleiniges Princip eingetreten, mehrere empfehlen ein gemischtes System, ebensoviele die strenge Isolirhaft.

Nach diesen einleitenden Worten gestatte ich mir meiner Ansicht noch in einer Reihe von Thesen Ausdruck zu verleihen und derselben noch einzelne werthvolle Notizen aus den beantworteten Fragebogen einzustreuen.

1. Durch die Hinaufrückung des Alters der jugendlichen Gefangenen sind die besonderen Anstalten für Jugendliche auf

eine kleinere Anzahl junger Leute mit Recht beschränkt worden und verbleiben viele in den früheren Gesetzen für jugendliche Verbrecher angesehene Leute der Erziehung und Besserung der Familie und Schule und Rettungsanstalten daheim, auf der andern Seite ist die Zahl der Jugendlichen wieder vermehrt worden durch die Einbeziehung der bis an das 18. Lebensjahr hin grenzenden in den Begriff der jugendlichen Gefangenen.

2. Aber auch in dem jetzigen engeren Rahmen erst vom 12. Lebensjahre an bis an das 18. hin sind wesentlich noch 2—3 Gruppen zu unterscheiden, die jüngsten weniger reifen, die mittleren, reiferen, die älteren, reifsten.

3. Nach diesen Unterschieden unter den jugendlichen Gefangenen einer Anstalt hinsichtlich ihrer natürlichen Entwicklung wird auch die Anwendung der verschiedenen Haftsysteme eine verschieden abgestufte sein: für die jüngsten noch zum Theil noch leichtern, gemeinsame Behandlung, für die mittleren, reiferen die Einzelhaft, höchstens unterbrochen durch den Wetteifer der gemeinsamen Arbeit und Schule, für die völlig reifen der ganze volle Ernst der Isolirhaft. Das vorherrschende System muss aber auf allen Altersstufen der jugendlichen Gefangenen das System der Einzelhaft sein als das wahre Princip der gegenseitigen Verwahrung, der Bändigung, der Individualisirung, der Besserung, während unter dem Princip der gemeinsamen Haft die jugendlichen Gefangenen ganz wie die erwachsenen eher ihren Trotz festhalten, sich gegenseitig anstecken und hinter der Menge sich verbergen können gegenüber von der individualisirenden, erziehenden Einwirkung.

4. Die Isolirung muss demnach wie in der Physionomie des Baus, so in der Hausordnung in allen Theilen bestimmt sich ausdrücken.

5. Ein zweckmässiges Verbot in Stein (Oesterreich) verdient hier besondere Erwähnung: Bei Zellenmangel sollen lieber mehrere Gefangene gemeinsam verwahrt sein, als dass 2 jugendliche oder 1 jugendlicher und 1 erwachsener Gefangener in einer Zelle bei einander weilen. Kommen ferner

jugendliche Gefangene nach überstandener längerer Zellenhaft noch in gemeinsame Haft, so sollen sie nur mit ebensolchen vorher einzeln verwahrten Gefangenen zusammengenommen werden zur Minderung der Ansteckung. Während nämlich in Stein der Procentsatz der Rückfälligen, welche die frühere Strafe ganz in Einzelhaft verbrachten, nicht mehr als circa 12 % beträgt, entfallen auf Rückfällige, welche die frühere Strafe ganz in Gemeinschaftshaft zubrachten, circa 86 % und der Rest von 27 auf jene, welche die Vorstrafe theils in Einzelhaft, theils in gemeinsamer Haft zubrachten.

6. Schlafzellen müssen vor Allem ausnahmslos vorhanden sein.

7. Auch die Schullokale müssen Isolireinrichtungen in Bereitschaft haben und namentlich räumlich gut ausgestattet sein bei der Wichtigkeit des Unterrichts für jugendliche Zellengefangene (in Braunschweig in 5 Klassen ertheilt nach der Abstufung der bürgerlichen Schule).

8. Desgleichen aber auch Isolirung in der Kirche, welche gerade in sonst strengen Zellenanstalten ein Stelldichein der schlechtesten wird bei freier Gemeinschaft.

9. Ebenso im Hof, wo nur erprobteren Gefangenen freier Verkehr gestattet werden kann.

10. Die Arbeitszellen und etwa zugelassenen Säle müssen hinreichenden Raum für die Arbeit bieten, damit nicht „wegen mangelnder Räumlichkeit für Gewerbe Drahtbörsen und Korrallenschmuck“ etwa angefertigt werden muss, statt dass die jungen Leute eine tüchtige, ihre Kraft in Anspruch nehmende, nach der Entlassung sicheren Lohn verheissende gewerbliche Ausbildung bekommen.

11. Da aber immerhin $^1/_3$ jugendlicher Gefangene vom Lande sind, ist gehöriges Areal bei der Zellenanstalt zu ihrer Beschäftigung erforderlich, damit sie nicht dem ländlichen Berufe entfremdet werden.

12. Jugendanstalten innerhalb der Anstalten für Erwachsene sind freilich schon im Raume nothwendig eingeschränkt, und Berührung ist nicht zu vermeiden zwischen beiden Strafaltersklassen, und wenn sie nur zufällig einander sehen würden (Mecklen-

burg). Auch werden diese Jugendanstalten eher unter ihrem eigenen Dache (heuer Prag und Marburg in Oesterreich) gedeihen, wo sie ihr besonderes Personal, ihr eigenes Gepräge haben. (Mecklenburg 1 Diaconissin-Aufseherin und Lehrerin und 2 Lehrer, welche den ganzen Dienst der Aufsicht auch besorgen.)

13. Für die Isolirung in den Jugendanstalten sprechen deutlich die bisherigen Erfolge hinsichtlich der körperlichen Entwicklung und der geistigen Gesundheit in den ausschliesslichen Isolirgefängnissen, auch der Mädchen, welche freilich nur $^1/_6$ und noch weniger betragen. Braunschweig: geistige und körperliche Entwicklung vorzüglich, Besserungszweck erreicht. Vechta, Oldenburg: kein Nachtheil in Einzelhaft. Ebenso bei gemässigter Isolirhaft in Württemberg befriedigende Resultate, wo schon mehrere 16jährige 3 Jahre in Einzelhaft gehalten worden sind und die jungen Leute nur im Freien und beim Schulunterricht in Abtheilungen vereinigt, die übrigen gemeinsam arbeiten theils im Saal, theils im Hof, nur die allerjüngsten bei Nacht in Schlafsälen, die übrigen alle in Nachtzellen. Der projektirte Neubau eines Zellenflügels an die Weiberstrafanstalt zugleich für die jugendlichen Strafgefangenen verspricht auch bei den weiblichen Jugendlichen bessere Erfolge als schon bisher.

14. Weniger günstig sind die Aeusserungen aus Anstalten des alten Systems gemeinsamer Haft. Grossherzogthum Hessen: Wenn auch durch die völlige Trennung der jugendlichen Sträflinge von den Erwachsenen die Nachtheile einer Vereinigung beider Strafaltersklassen unter einem Dache und der gemeinschaftlichen Haft thunlichst vermieden werden konnten, so wurden doch in Bezug auf Besserung und Disciplin keine guten Erfahrungen gemacht, und Disciplinarstrafen kamen bei den jugendlichen Gefangenen bedeutend öfter in Anwendung, als bei den erwachsenen Sträflingen. Daher projektirte besondere Anstalt nicht mit vollständigem Ausschluss der Gemeinschaft, jedoch mit ausreichenden Isolirzellen. Mecklenburg: hier nur Gemeinschaftshaft in Schule und Arbeit, Einzelhaft wäre in vieler Beziehung sehr wünschenswerth.

15. Am geringsten sind die Erfolge, wo die Jugendabtheilungen klein und nebensächlich behandelt sind in mitten grösserer Gefängnisse. Elsass: von Besserung wenig zu spüren Mangels von Zellen.

16. Hiernach ergibt sich auf die Frage nach dem Haftsystem für besondere Anstalten jugendlicher Gefangenen nach § 57 des deutschen Reichs-Srafgesetzbuches die Antwort: Einzelhaft, ernsthaft durchgeführt im grossen Ganzen, mit vernünftiger, gewissenhafter Berücksichtigung der Winke der Natur von Fall zu Fall (mangelnde Reife, Kränklichkeit, nothwendige Unterstützung bei der Arbeit, Schwermuth, Gedankenleere), wie ich den ebenso praktischen wie scharfsinnigen Prälaten von Hauber bei den Kammerverhandlungen über die Hausordnung für das Zellengefängniss in Heilbronn mit biblischem Anklange sagen hörte: Der Mensch ist nicht um des Statuts willen, sondern das Statut um des Menschen willen da!

Nachtrag.

Nach Absendung meines Gutachtens über Ziffer 22 des Programms für die Versammlung 1889 in Freiburg i. B. noch glücklich in den Besitz der Fragebogen aus Preussen und Königreich Sachsen gelangt, gestatte ich mir einige weitere werthvolle Beiträge für die Lösung der aufgestellten Frage über das Haftsystem für jugendliche Gefangene meinem Gutachten beizufügen zur Vervollständigung des von mir mit etlichen Strichen entworfenen Bildes der dermaligen Anstalten für jugendliche Verbrecher insbesondere im deutschen Reiche, und zur Bestätigung der von mir aufgestellten Thesen. In Preussen besteht eine besondere Anstalt nur in Plötzensee bei Berlin für 1886/87 97, 1887/88 123 verurtheilte Jugendliche nur mänliche im Bezirk des Kammergerichts (Prov. Brandenburg), übrigens in den Organismus des Strafgefängnisses zu Plötzensee eingefügt. Bei absoluter Einzelhaft bis zu 3 Jahren sind fast ausnahmslos günstige Erfolge erzielt worden, sie hat

den Besserungszweck mächtig gefördert und nur in ganz vereinzelten Fällen hinsichlich der geistigen und körperlichen Gesundheit und Entwicklung zu Bedenken Anlass gegeben. Gefangene, welche längere Zeit (wenigstens 6 Monate) in Einzelhaft waren, werden wegen Mangels an Isolirzellen gemeinsam während des Tages beschäftigt, wenn sie dafür passen, Nachts schlafen diese Gefangene in Isolirschlafzellen in einem Saale pro Kopf mit 12 cbm. Luftraum. 90 Isolirzellen für Tag und Nacht sind vorhanden, 40 blos für die Nacht. Nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre Versetzung in eine Anstalt für Erwachsene; weil es in der Anstalt an Raum mangelt, die Versetzten kommen wenn möglich in Einzelhaft in der Abtheilung für Erwachsene.

Ausser der Kirche hat jeder Gefangene Schulunterricht täglich 1 Stunde in den Grenzen der Volksschule, die Schule ist in 4 Klassen getheilt nach dem Stand der Kenntnisse der Gefangenen. Sonntags Beschäftigung mit Schul-Aufgaben, Briefschreiben, Zeichnen, Lesen.

Keine besondere Disciplinarbestimmungen. Körperliche Züchtigung und Schulstrafen gibt es nicht, ebensowenig Disciplinarklassen. Die auffallend wenigen Disciplinarstrafen bestehen meistens in einer Kostschmälerung. In den letzten zwei Jahren haben in der Anstalt ein Handwerk erlernt 15 Schuster, 18 Schneider, 10 Tischler.

Besondere Abtheilungen für jugendliche Gefangene bestehen ausserdem noch in Berlin verbunden mit dem Untersuchungsgefängniss in Einzelhaft für männliche Bestrafte mit 2 Monat Strafzeit und weniger (53 Köpfe, Führung gut) und verbunden mit Gerichtsgefängnissen in 29 Orten mit 5—72 männlichen jugendlichen Gefangenen und mit 2—23 weiblichen jugendlichen Gefangenen. Bei Neubauten wird stets dem Isolir-System der Verzug gegeben. Die Fürsorge für zu entlassende Jugendliche aus Plötzensee ist durch die Verbindung mit dem Arbeitsnachweisbureau des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin musterhaft geregelt, ein Mehr kann in dieser Beziehung gar nicht verlangt werden.

Einer andern Mittheilung aus einem grösseren Staate, dem Königreich Sachsen, entnehmen wir zuerst wichtige Notizen

über die besondere Leitung und Organisation der Jugendstrafanstalt. In Sachsenburg bei Frankenberg ist eine solche besondere Anstalt verbunden mit dem dortigen landwirthschaftlichen Staatsgute für männliche Jugendliche seit 1874, in Grünhain bei Schwarzenberg für weibliche Jugendliche seit 1882. Diese Anstalten stehen unter selbstständiger Verwaltung, unter welcher jedoch in Sachsenburg zugleich die dort ebenfalls befindliche Correctionsanstalt für männliche Jugendliche steht. Tagesbestand in Sachsenburg 1885 188, 1886 178, 1887 210, in Grünhain 1885 51, 1886 51, 1887 51.

In Sachsenburg 1 Director (Lehrer), 2 Geistliche, 1 Arzt, 1 Lehrer, 1 Rendant, 3 Expeditionsbeamte, 1 Oberaufseher, 14 Aufseher, 2 Wächter, 1 Bote, 1 Koch. zugleich für die Correctionsanstalt; in Grünhain 1 Dirigent (Lehrer), 1 Expeditionsbeamter, 5 Aufseherinnen, 1 Hausaufseher, 1 Geistlicher, 1 Arzt, beide letztern nebenamtlich.

Procentsatz jährlicher Zugänge aus den Städten und vom Lande:

Sachsenburg	1885	51 St.	46 L.
	1886	56 „	42 „
	1887	59 „	39 „
Grünhain	1885	58 „	36 „
	1886	48 „	49 „
	1887	58 „	37 „

Die Hausordnung für die Landes-Straf- und Corrections-Anstalten des Königreichs Sachsen abgedruckt im XXI. Band der Blätter für Gefängnisskunde. Hungerkost seither häufiger als das Ministerium gut befinden konnte, die Anstalts-Verwaltung ist angewiesen worden, mehr von andern Strafmitteln Gebrauch zu machen.

Von in den Landesstrafanstalten des Königreichs Sachsen in den Jahren 1862 bis mit 1887 vorgekommenen 1102 Fällen vorläufiger Entlassung kommen 25 auf die männlichen jugendlichen Gefängnisssträflinge, davon 23 und die 5 weiblichen sämmtlich mit dem erwünschten Erfolge nach dem ausgefüllten Fragebogen.

Frage 5 handelt zwar von den Beamten und Aufsehern, aber die besondern Eigenschaften des Vorstands und der

niederen Beamten finden eine Hervorhebung in den meisten Fragebogen nicht, da doch diese Personalfrage meines Erachtens wichtiger ist als das ganze Haftsystem und sich für ein besonderes Thema allein schon eignen würde. Möge diese Frage noch von den Regierungen in den verschiedenen Anstalten entschieden werden, wie sie wolle, so hat jedenfalls die dauernde Einzelhaft der jugendlichen Gefangenen wie die der Erwachsenen den Vorzug, dass in der Zelle der Vorsteher dem Gefangenen viel näher kommt und umgekehrt als auf der Kanzlei, und der Geistliche dem Gottesdienst und Religionsunterricht durch seelsorgerliche Einzelgespräche vorarbeiten und den Eindruck jener beiden viel eingehender und nachhaltiger verstärken kann, als in Unterredungen mit Gefangenen, welche aus der gemeinsamen Haft vorübergehend ihm vorgeführt werden, und der Lehrer den Einzelnen die beste Nachhilfe gewähren kann, hauptsächlich aber die Gefangenen selbst ohne die Reizungen des gemeinsamen Lebens vor neuen Strafen (Disciplinarstrafen) sich bewahren und der Selbsterkenntniss, einer fruchtbaren namentlich religiösen Lektüre, der Erinnerung an gute Menschen, dem Verkehr mit Gott sich völlig hingeben und von der Sünde innerlich frei machen können, so dass sie, wenn sie auch nur Nachts und in arbeitsfreien Zeiten, Sonntags besonders in ihren Zellen sich aufhalten, eher innerlich bösen Einflüssen der Mitgefangenen widerstehen können, mit denen sie sonst gemeinsam arbeiten müssen.

X.

Der Sonntag im Gefängniss.

Von Fr. Scherr, Strafanstaltspfarrer in Bruchsal.

Der Sonntag im Gefängniss hat im Wesentlichen dieselbe Bedeutung wie in der Freiheit; es ist die ihm von Gott zugewiesene, ein Tag der körperlichen Erholung und der inneren Erhebung und Förderung zu sein. Nach beidem liegt das Bedürfniss im Menschen, das ohne dessen schwere physische und geistige Schädigung nicht ungestillt bleiben darf. Die Anerkennung der Pflicht Seitens des Staates diesem Bedürfniss auch bei den Sträflingen entgegenzukommen, ist auf dem Boden des neueren Gefängnisswesens unbestritten. Wenn somit heute vom „Sonntag im Gefängniss" die Rede ist, so handelt es sich nicht darum, denselben erst für die Gefangenen zu reclamiren unter Berufung auf des Menschen natürliches Bedürfniss und das göttliche Gebot. Wohl aber wird die Bedeutung des Sonntags im Gefängniss durch die besondern darin obwaltenden Verhältnisse in beiderlei Hinsicht im Vergleich zum Sonntage in der Freiheit näher modificirt. Er erhält nach Zweck und Art der Feier sein eigenes Gepräge. Er hat hier, im Gefängniss, einer bestimmten, abgeschlossenen Menschenklasse zu dienen, sittlich Erkrankten auf der Grund-

lage körperlicher Ruhe die Nothwendigkeit religiöser und sittlicher Gesundung zum Bewusstsein zu bringen und zur Erneuerung ihres Sinnes und Wandels ihnen Handreichung zu thun.

Nach dieser Seite seines Zweckes berührt sich der Sonntag aufs innigste mit der Hauptaufgabe des Strafvollzugs, der, vom Geiste christlicher Humanität geleitet, es darauf absieht, die Sünder zu bessern, an den Gefallenen jenes Gotteswort verwirklichen zu helfen: „Ich will solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln“, Hes. 36, 27. In der Kette der mancherlei Factoren, die im Dienste des Strafvollzugs an der Erreichung dieses Zweckes mitwirken, bildet somit der Sonntag ein hervorragendes Glied.

Wie erfüllt er seinen Zweck für die Gefangenen? Wie gestaltet sich, beziehungsweise hat sich seine Feier zu gestalten? In Beantwortung dieser Frage werde zunächst besprochen, was die Anstalt und der hinter ihr stehende Staat thut, um die Sonntagsfeier zu einer ihrer Bedeutung entsprechenden werden zu lassen, woran sich dann die Erörterung darüber anschliessen soll, was die Gefangenen ihrerseits dazu beitragen können und sollen.

Unerlässliche Vorbedingung für eine gesegnete Sonntagsfeier ist die Wochenarbeit. Ohne Werktag kein Sonntag! Ein Blick in die Geschäfte der Gefängnissreform zeigt, wie das auf Einführung einer regelmässigen Seelsorge für die Gefangenen gerichtete Streben begleitet war von der Forderung einer die Kraft und Zeit derselben hinlänglich in Anspruch nehmenden Arbeit. In seinem Büchlein „Kreuz und Kerker“ S. 14 berichtet Natorp aus der Zeit der Gründung der Rhein. Westph. Gefängnissgesellschaft: „Noch war in den meisten Gefangenenanstalten ein grosser Theil der Gefangenen unbeschäftigt — und zwar selbst von den Strafgefangenen — — und wie sah es mit dem Gottesdienst und Religionsunterricht aus!“

Und selbst wenn es um die beiden letzteren gut aussähe, es hätte der Gefangene aber keine Gelegenheit, die Wochentage mit Arbeit auszufüllen, so würde der Anstaltsgeistliche ein „Prediger in der Wüste“ bleiben und würden die Sonntage

noch kaum den Charakter einer Oase in dieser Wüste annehmen. Mit Genugthuung darf constatirt werden, dass die heutigen Strafanstalten Stätten geordneter, angemessener Arbeit sind.

Es ist nun aber auch denkbar, dass, aus welchem Grunde immer, an die Arbeitskraft der Gefangenen zu weit gehende Anforderungen gestellt werden, oder dass sie vielleicht selbst sich übermässige Anstrengungen auferlegen in Aussicht auf besondere Vergütung, welche den das gewöhnliche Tagespensum übersteigenden Arbeitsleistungen zuerkannt wird. Käme es jemals wirklich hiezu, so wäre im religiösen und sittlichen Interesse der Gefangenen, d. h. also auch des „Sonntags im Gefängniss“ die Zurückführung des Zuviel auf das richtige Mass zu verlangen. Denn übermüdeten und abgehetzten Arbeitern könnte der Sonntag, wie in der Freiheit, so auch in der Strafanstalt wohl als Ruhetag willkommen sein, die körperliche Abgespanntheit aber würde der inneren Erholung und Förderung sich hinderlich erweisen.

Einige Minuten früher als an den übrigen Werktagen darf der Gefangene am Samstag Abend die Arbeit einstellen; sie sollen ihm dazu dienen, dass er durch Aufräumen seines Arbeitsgeräthes und Arbeitsmaterials seinem Arbeitsraume, so weit sich das thun lässt, ein sonntägliches Aussehen gebe.

Am Sonntag selbst ruht die Arbeit, nicht allein wegen des Personals, dem dienstfreie Sonntage freilich nöthig und zu gönnen sind, sondern auch um der Gefangenen willen.

Auf der Grundlage der Sonntagsruhe hat sich die Sonntagsheiligung zu vollziehen.

Da kommt vor allem in Betracht der Gottesdienst, zu welchem die Gefangenen derselben Confession im Laufe des Vormittags in der Anstaltskirche sich versammeln. Ihm fällt die ebenso hohe als schwierige Aufgabe zu, den Gefangenen den Heilsweg in seinen verschiedenen Stadien der Selbst- und Sündenerkenntniss, der Reue, der Sehnsucht nach Heil, des Glaubens an Gottes Gerechtigkeit und Erbarmung, bis zur Erlangung des verlorenen Seelenfriedens, zu zeigen, auf diesen Weg sie zu leiten und Schritt für Schritt vorwärts zu führen über die mancherlei Hindernisse hinweg, die sich aus Un-

glauben und Aberglauben, Trotz und Leichtsinn, Verzagtheit, Zweifeln, Hochmuth ergeben, sowie Willigkeit und Freudigkeit zu einem gottesfürchtigen Wandel in ihnen zu wecken und zu erhalten. Die Lösung dieser Aufgabe wird erstrebt durch die wesentlichen Theile des Gottesdienstes auch in der Freiheit bildenden Mittel des Gesanges, des Gebets, der Predigt.

Am Gesang betheiligen sich die Gefangenen zumeist gerne. Er bietet ihnen die sonst nicht häufige Gelegenheit, aus sich herauszutreten; und sind die ausgesprochenen Gedanken und Empfindungen und Entschlüsse zunächst nicht immer ihre eignen, so werden doch über dem Singen die Herzen auf deren Ton gestimmt, zur Andacht bereitet und für die Predigt empfänglich gemacht. In der Regel wird man sich mit einstimmigem Gesang begnügen müssen. Wo die Verhältnisse die Einübung und den Vortrag mehrstimmiger Gesänge ermöglichen, sind solche namentlich in Anstalten mit längerzeitigen Gefangenen, mit Freuden zu begrüssen.

Der Hauptantheil an der gottesdienstlichen Aufgabe kommt der Predigt zu, die in den Dienst- und Hausordnungen ausdrücklich vorgeschrieben ist; so heisst es z. B. in der badischen: „Jeden Sonn- und Feiertag wird Vormittagsgottesdienst — — und zwar regelmässig mit Predigt abgehalten.“ Zu detaillirten Auseinandersetzungen über Art und Inhalt der Gefängnisspredigt ist hier nicht der Ort. Es sei nur bemerkt, dass der Prediger das schon bezeichnete Ziel der Gefängnissseelsorge und des Strafvollzugs überhaupt, die Gewinnung und Besserung der Gefangenen stets vor Augen zu halten hat. Die Predigt muss daher zu vermeiden suchen, dass die Hörer verbittert werden, was dann geschehen würde, wenn sie Jahr aus und ein nur Buss- und Strafpredigt wäre. Angesichts des Sündenabgrundes, der sich vor dem Prediger im Blick auf seine Hörer und deren Vergangenheit aufthut, muss dieser gewiss je und je mit heiligem Ernste bezeugen, dass das göttliche Wort ein Hammer ist, der Felsen zerschmeisst (Jer. 23, 29), ein zweischneidiges Schwert, das durchdringt, bis dass es schneidet Seele und Geist, auch Mark und Bein und ein Richter der Gedanken und Sinne des Herzens (Hebr. 4, 12); aber das darf nicht der ausschliessliche Inhalt der Gefängnisspredigt

sein. Mag sie immerhin die Herzen erschüttern und erbeben machen, so muss doch die Absicht heraus gefühlt werden, nach Art Johannes des Täufers, der dem Herrn den Weg bereitet, hinzuführen die Hörer zu dem, der gekommen ist, zu suchen und selig zu machen das Verlorene. Der Gefangene wird auf Schritt und Tritt schon auf dem Wege in die Kirche, und dann in dieser selbst durch seine Kleidung, durch das Aufsichtspersonal an seine Strafe und an seine Sünde erinnert; um so mehr wird der Grundton der Gefängnisspredigt sein dürfen und sein müssen: Gott will den Tod des Sünders nicht, sondern dass er sich bekehre und lebe. Das mündliche Wort wird wohl in den meisten Anstaltskirchen bekräftigt und unterstützt durch ein geeignetes Altar- oder Wandgemälde, oder auch durch einzelne an den Wänden angebrachte Bibelstellen. — Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch der immer erneute Hinweis auf Gottes Sündererbarmen Einzelne ärgert, solche nämlich, die von Gott nicht sowohl Vergebung der Sünden und seinen Beistand zum Werk der sittlichen Erneuerung erwarten, als vielmehr Hülfe im Leiblichen, Befreiung, und von der Erfüllung dahingehender Wünsche selbst ihren Gottesglauben abhängig machen; da würde aber die stete einseitige Hervorhebung der göttlichen Strafgerechtigkeit noch weniger das Eis des unbussfertigen Herzens zum Weichen bringen.

Es empfiehlt sich, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Gründe dagegen sprechen, die gewöhnlichen Sonntagspericopen zu Texten zu nehmen. Das hat den Vortheil, dass man nicht in den Verdacht kommt, als hätte man in Rücksicht etwa auf eine stattgehabte Unterredung oder auf eines Einzelnen Sünde oder Verhalten in der Anstalt absichtlich gerade diesen Text und keinen andern gewählt, ein Misstrauen, zu dem sich immer Geneigtheit findet. Dann aber hat die regelmässige Behandlung der vorgeschriebenen Predigttexte, die auf den Wandkalendern der Gefangenen angegeben sind, auch das für sich, dass sie von diesen vor dem Gottesdienst gelesen werden können.

Gleich den Texten seien auch die liturgischen Hülfsmittel, Gebet- und Gesangbücher, dieselben wie in den Gemeinden draussen. Damit wird der Anstaltsgottesdienst bei all seiner

Besonderheit in Verbindung gebracht und erhalten mit dem religiös-kirchlichen Leben in der Freiheit und das Zugeständniss gegeben, dass die Gefangenen zu den mancherlei Verlusten, die sie sich durch ihre Uebelthaten zugezogen, nicht auch sollen die Zugehörigkeit an ihre Kirche verlieren, als deren treue und lebendige Glieder man sie vielmehr wieder gewinnen möchte, und dass es keine specifische Gefängnissreligion, keinen besondern Gefängnissgott gibt. Darin liegt ein versöhnendes Moment. Es kommt das freilich nicht Allen zum Bewusstsein. Sicherlich aber würde es von den Meisten bemerkt werden und sie für den ganzen Sonntag verstimmen, wenn alle Bestandtheile des Gottesdienstes über den Gefängnissleisten gezogen wären, und an Schriftworten, Liedern und Gebeten nur benützt würde, was als lediglich für Sträflinge berechnet gelten könnte.

Ein anderes ist's wenn zur Bereicherung des gottesdienstlichen Lebens im Gefängniss über das Mass des in den eingeführten kirchlichen Büchern Gebotenen hinausgegangen wird. In gesanglicher Beziehung ist letzteres, hauptsächlich wieder in Anstalten mit langzeitigen Gefangenen, geradezu erwünscht.

Der Gottesdienst schliesst mit der Bitte um den göttlichen Segen. Wenn irgend wo, fühlt man im Gefängnissgottesdienst die Nothwendigkeit desselben, hier, wo es sich darum handelt, gegen die Grossmacht der Sünde in deren mancherlei Gestalten anzukämpfen und Sünder in den mancherlei Abstufungen vom erstmals Gefallenen bis zum ruchlosesten Verbrecher, zum abgefeimtesten Bösewicht, für Zeit und Ewigkeit retten zu helfen.

Die Betheiligung der Gefangenen am Gottesdienst ist obligatorisch. Die Sonntagsstimmung wird dadurch nicht gestört. Es würde ihnen vielmehr auffallen bei der sonst in den Anstalten geltenden bestimmten, strengen Ordnung, wenn der Besuch des Gottesdienstes und dann auch des Religionsunterrichtes lediglich in ihr Belieben gestellt wäre und könnte sie zu der Meinung verleiten, dass der Seelsorge überhaupt im Gefängniss Seitens der sie anordnenden Behörden kein grosses Gewicht beigemessen werde. Der obligatorische Besuch des Gottesdienstes hebt die Gefangenen auch über die Gefahr hinweg, dem Geistlichen zu lieb oder aber ihm zu leid weg-

zubleiben. Doch wird das Princip der Gewissensfreiheit insofern gewahrt, als nach den Hausordnungen dem dringenden Wunsche eines Gefangenen, der aus Gründen z. B. völligen Atheismus' dispensirt sein möchte, stattgegeben werden kann. Vorkommenden Falls wird unter den Beamten der Geistliche der erste sein, der die diesbezügliche Bitte befürwortet, nicht blos um den Schein persönlicher Gereiztheit oder der Zudringlichkeit zu vermeiden, sondern weil er sich sagt, dass ein nur mit innerem Widerstreben, mit Unwillen oder in hochmüthigem Spöttersinn geschehendes Anwohnen im Gottesdienst völlig werthlos ist und dass dieser auch nicht den Beruf hat, zur Strafe für gottlose Gesinnung, auf eine Stunde gleichsam die Stelle der Zwangsjacke oder des Arrestes zu versehen. Die Theilnahme am hl. Abendmahl dagegen ist jedem Einzelnen völlig freigestellt; ja man ist bisweilen in der Lage, eher von derselben ab- als zuzurathen.

Wenn Gefangene die Anwesenheit in der Kirche zu Correspondenzen missbrauchen, oder Störung verursachen, und durch Wort und Verhalten eine absichtliche Verschlossenheit gegen die seelsorgerliche Thätigkeit an den Tag legen und alle Ermahnungen und Warnungen leichtfertig in den Wind schlagen, so erscheint mir eine Ausschliessuug im Disciplinarweg für kürzer oder länger geboten. (Man vergl. mit Luc. 19, 10 u. inhaltähnlichen Stellen Mtth. 7, 6). Das Mittel wird selten in Anwendung zu kommen brauchen, wird aber dann doch möglicherweise von gewünschter Wirkung sein.

Hinsichtlich des Gottesdienstbesuchs von Seiten der Beamten herrscht eine sehr verschiedene Praxis. Wo eine besondere Gefängnisspfarrei besteht, ist es naturgemäss, dass dieselben (mit ihren Angehörigen) dem Anstaltsgottesdienst anwohnen; sind sie einer Gemeinde-Parochie zugetheilt, so ist es ihnen nicht zu verdenken, wenn sie am Sonntag in den Gemeindegottesdienst gehen, nachdem sie die ganze Woche hindurch mit Gefangenen zu thun gehabt haben. In einzelnen Anstalten sind die dienstfreien Beamten zum Gottesdienstbesuch verpflichtet, dies wohl mit in der Annahme, dass es auf die Gefangenen einen gewinnenden Eindruck machen könne, wenn sie sich mit jenen in der gemeinsamen

Befriedigung des religiösen Bedürfnisses begegnen. Vorurtheile des Inhalts, dass alle „Vornehmen“ und „Höhergestellten“ keine Religion haben, diese aber als ein bequemes Mittel schätzen, die Armen und Geringen im Zaume zu halten, sind damit indess nicht beseitigt; sie äussern sich nur in anderer Weise; da heisst es dann: sie kämen nicht, wenn sie nicht müssten, oder: sie sind dafür bezahlt. Der Gefängnissgeistliche seinerseits wird die Anwesenheit der Mitbeamten im Gottesdienst behufs Bethätigung und Pflege ihres religiösen Sinnes allezeit gerne sehen.

Durch Bureaugeschäfte sollte keinem Beamten unmöglich gemacht sein, auch den Gehülfen nicht, eine Stunde für den Gottesdienst zu erübrigen. Gewiss könnte manches „dringende“ Geschäft ebensogut als am Sonntag, auch vorher oder nachher zur Erledigung kommen. Jedenfalls aber sollten die Sonntage dadurch geschäftlich entlastet werden, dass grundsätzlich an denselben Entlassungen und Einlieferungen unterbleiben.

Dass die Gefangenen auch während des Gottesdienstes beaufsichtigt werden, ist nicht zu umgehen. Das mag, bis sie sich daran gewöhnt haben, demüthigend sein. Manche würden gewiss bei ihrer noch vorhandenen Ehrerbietung gegen das Heilige das in Beziehung auf ein würdiges Verhalten in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen; aber allen solches Vertrauen entgegenbringen, könnte sich bald genug bitter rächen. Sind die Anstalten paritätisch, auch in Hinsicht auf das Aufseherpersonal, so steht man vor der Frage, ob die Aufsicht confessionell auszuüben ist. Im Allgemeinen wäre dies allerdings zu wünschen, wenn nicht der Dienst dadurch eine wesentliche Erschwerung erfährt. Principiell kann es nicht gefordert werden, da es sich eben um Aufrechterhaltung der Ordnung, also um hauspolizeilichen Dienst handelt. Bei richtigem Takt und den Blick immer auf die Hauptaufgabe gerichtet, wird der Gefängnissgeistliche es auch vermeiden können, dass die seiner Confession nicht angehörigen Aufsichtspersonen in ihren religiösen Gefühlen verletzt werden, ohne dass er seine Ueberzeugung verleugnet.

Dem Gottesdienst am Morgen folgt, in vielen Anstalten wenigstens, ein solcher am Nachmittag bald mit Predigt oder

einer Homilie, bald als blosse lithurgische Andacht; oder es vertritt eine Gesangstunde dessen Stelle. Der Werth dieser Nachmittagsgottesdienste darf sich nicht damit erschöpfen, dass in Ermangelung eines genügenden Ersatzes lediglich wieder eine Stunde der Sonntagszeit ausgefüllt ist, sondern besteht darin, dass auch in ihnen dem Sonntagszweck an den Herzen der Gefangenen gedient wird, dass die Vormittags empfangenen Eindrücke womöglich befestigt und vertieft werden. Durch genaue Vorbereitung lässt sich verhüten, dass über den Nachmittagsgottesdienst tödtliche Langeweile sich lagert. Dass geistige Uebersättigung, namentlich bei längeren Strafen, eintreten kann, ist zuzugeben, zumal wenn man bedenkt, dass vielleicht auch noch ein Wochengottesdienst und 2stündiger Religionsunterricht gehalten wird. Dieser Gefahr ist zu entgehen durch möglichste Kürze, aber auch durch thunlichste Erweiterung des zu behandelnden Stoffes, indem mit im engeren Sinn religiösen Vorträgen Mittheilungen aus dem Gebiet der Kirchengeschichte, der Mission, der Geschichte des religiösen Liedes oder auch einmal über hierfür sich eignende Zeitereignisse abwechseln. Bei drückender Hitze, die nur nachtheilig auf Andacht und Aufmerksamkeit wirkt, bei strenger Kälte, gegen die sich der Gefangene nicht durch reichlichere Kleidung zu schützen vermag, wird es sich empfehlen, den Nachmittag frei zu geben. Auch wäre in einzelnen Fällen je nach Lage der Verhältnisse zu erwägen, ob man bei der Alternative, entweder Sonntagsnachmittagsgottesdienst und dann kein Gottesdienst in der Woche resp. nur einmal Religionsunterricht, oder kein Gottesdienst am Sonntag Nachmittag, aber ein solcher an einem Wochentag bezw. 2 Religionsstunden, sich nicht für das Erstere entscheiden soll.

In seiner Zelle wie in den gemeinschaftlichen Sälen ist dem Gefangenen Gelegenheit geboten, sich selbst noch weiter zu erbauen, die religiösen Kenntnisse zu vermehren, auf allerlei Fragen des denkenden Verstandes Auskunft zu erhalten und nach dem Vorbild der Christen zu Beröa (Act. 17, 11) zu forschen in der Schrift, ob sich's also (wie ihm gesagt wird) verhielte. Es stehen ihm zur Verfügung ein Gebetbuch, das Gesangbuch, der Katechismus, die biblische Geschichte, das

neue Testament und bisweilen auch die ganze Bibel. Dazu kommt vielleicht noch eine Sammlung religiöser Gedichte, oder je nach den individuellen Bedürfnissen irgend ein anderes erbauliches oder religiös belehrendes Werk. Diese Bücher sind eine unentbehrliche Ergänzung zu Gottesdienst und Religionsunterricht, können und wollen wesentlich beitragen zum geistigen Wachsthum der Gefangenen.

Wie viele gesunde und kräftige Nahrung aber auch in dieser Richtung gewährt wird, so wäre es doch verkehrt, die Gefangenen darauf beschränken zu wollen. Sie würden ihrer überdrüssig werden und wer je, nur um beschäftigt zu sein, stundenlang sich damit befassen wollte, würde keinen wirklichen Gewinn davon haben.

Der Sabbath ist um des Menschen willen da, sagt Jesus einmal, Mrc. 2,27. Der Mensch hat nun aber neben dem religiösen auch andere geistige Bedürfnisse, dazu jenes körperlicher Erholung. Indem diesen genügt wird, wird doch zugleich auch der höhere Sonntagszweck gefördert, wenn auch nur dadurch, dass dem geistigen Müssiggang, dem Sonntagsarbeit weit vorzuziehen wäre, und unnützem Brüten vorgebeugt wird. Die geistige Beschäftigung der Gefangenen zu ermöglichen, bestehen besondere Anstaltsbibliotheken, in die unter sorgsamer Auswahl das Beste Aufnahme findet, was unsre Literatur an unterhaltenden und belehrenden Erzählungen, Biographien, populär geschichtlichen, geographischen etc. Werken aufzuweisen hat. Wöchentlich oder auch alle 14 Tage erfolgt die Austheilung der Bücher an die Gefangenen, wobei die Individualität zu berücksichtigen und in paritätischen Anstalten dem confessionellen Unterschied Rechnung zu tragen ist. Ob auch Zeitungen in die Hände von Gefangenen gelangen sollen, um einen Theil der Sonntagslektüre zu bilden, wird zu verneinen sein, Beides bezüglich der politischen wie der kirchlichen Blätter, welch' letztere jeweils politische Mittheilungen enthalten können, die den Gefangenen besser versagt bleiben, auch über begangene Verbrechen u. s. w. berichten, das zu erfahren ihnen eher schädlich als nützlich wäre.

Ein grosser Theil der Gefangenen ist im Sinne der Hausordnung schulpflichtig. Die Altersgrenze ist nicht überall die-

selbe. Der Prozentsatz der Schüler schwankt zwischen 20 und 90, je nach dem Charakter der Anstalt. Der Schulunterricht selbst, der vor 20 Jahren z. B. noch in Dänemark*) am Sonntag ertheilt, ja erst allgemeiner eingeführt wurde, ist wohl allenthalben und mit Recht auf den Werktag verlegt; aber die Fertigung von Schulaufgaben werde am Sonntag nicht nur gestattet, sondern gefordert. Sie bietet erwünschte Abwechslung, spornt zum Denken an, ruft Vergessenes wieder in das Gedächtniss zurück und bereichert den Geist mit allerlei im späteren Berufsleben zu verwerthenden Wissen. Nur seien die Anforderungen nicht zu weitgehend, damit nicht diese Aufgaben sonderlich bei den schwächeren Schülern die freie Zeit fast ganz in Anspruch nehmen. Ein Schullesebuch und etwa noch ein Schulatlas mit einem Geographiebüchlein laden auch am Sonntag zur Benützung ein.

Einzelne Gefangene unterhalten sich ferner damit, in ein ihnen auf ihre Bitte zu diesem Ende übergebenes Schulheft allerlei Einträge zu machen als Predigtnachschriften, Gedichte aus Büchern, auch einmal Proben eigener Dichtung, kurze Erzählungen u. dgl.

Von Zeit zu Zeit ist den Gefangenen erlaubt, Briefe zu schreiben. Sie sind mit der Besorgung der Correspondenz meistens auf den Sonntag verwiesen (nicht z. B. in Württemberg). Macht der Gefangene von der ihm gewordenen Erlaubniss Gebrauch, so ist eine weitere Stunde der Sonntagszeit verwendet und zwar der Seite seiner Bedeutung entsprechend, wornach dieser auch dem Familienleben zu gut kommen soll. Sind es doch in erster Linie die Angehörigen, mit denen der Gefangene correspondirt. Mag mancher Gefängnissbrief das Jahr hindurch die Stimmung, daraus er geflossen, als eine sehr unsonntägliche erkennen lassen, mag Hochmuth, Processsucht, Heuchelei, Rachsucht, Leichtsinn einmal die Feder führen — im Allgemeinen sind die dem Briefschreiben gewidmeten Stunden für die Gefangenen doch solche der inneren Befriedigung, häufig auch der Wehmuth beim Gedanken an das über die

---

*) S. Hindberg, Berufsthätigkeit des Gefängnissgeistlichen, deutsche Ausgabe, 1866, S. 59 ff.

Angehörigen gebrachte Leid, Stunden, in denen ernstere Gedanken, gute Entschlüsse geboren, edlere Gefühle geweckt und genährt werden. Einen ähnlichen Sonntagsdienst leistet auch in Einzelfällen die Lektüre empfangener Briefe, die der Gefangene immer wieder vornimmt und gerne liest, im Geiste bei den Absendern weilend.

In grösseren Anstalten werden immer auch Sträflinge sich finden, die einst in der Schule oder im Auslande sprachliche Kenntnisse sich erworben haben und diese zu retten und zu erweitern wünschen, und wieder andere, die nach verbüsster Strafe auszuwandern gedenken und deshalb sich mit einer fremden Sprache vertraut machen möchten. Erscheint die Absicht des Gefangenen als eine redliche und ist sein Betragen ein befriedigendes, so darf man m. E. den diesbezüglichen Bitten unbedenklich entgegenkommen durch Gestattung resp. Gewährung der nöthigsten literarischen Hülfsmittel.

Unter derselben Voraussetzung sind auch die auf Mehrung theoretisch-gewerblichen Wissens und damit zugleich auf die Sicherung eines späteren geordneten Lebensberufs gerichteten Bestrebungen zu unterstützen, indem darum nachsuchenden Gefangenen erlaubt wird, am Sonntag zu zeichnen oder aus einem Werke gewerblichen Inhalts Belehrung zu ziehen.

Ob solche Sträflinge, die nicht mehr die Schule besuchen, also keine Schulaufgaben zu machen haben, auch auf die beiden letztgenannten Arten sich nicht zu beschäftigen vermögen, etwa stille Arbeiten z. B. auf der Schneiderei, dem Kartonnagegeschäft, in Weiberstrafanstalten im Nähen, Stricken, Sticken etc. verrichten dürfen, ist eine Frage, die im Grunde oben schon mit der principiellen Forderung der Sonntagsruhe ihre Beantwortung und zwar in verneinendem Sinne gefunden hat. Die Sonntagsarbeit soll in den Anstalten grundsätzlich eingestellt sein mit Ausnahme jener, die das Hausreinigungs-, das Heizungs- und das Küchegeschäft verursacht. Die Gefangenen sollen lernen ohne äussere Arbeit den Tag zubringen, sollen durch die körperliche Ruhe dazu gebracht werden, dass sie nach der ihnen gebotenen geistigen Beschäftigung greifen, sie sollen wissen, dass der Mensch auch seinen Geist hat, welcher mit der dem Irdischen und seiner dem Himmel zuge-

kehrten Seite der treuen, fürsorglichen Pflege bedarf. Etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn zum Sonntag noch ein Feiertag kommt, oder wenn 2 Feiertage, unter Umständen auch einmal 3 (incl. Sonntag) aufeinanderfolgen; da werden auch geistig regsamere Elemente sich versucht fühlen, die Arbeit zeitweise aufzunehmen; man wird sie darum nicht strafen, sofern nur nicht durch geräuschvolle Arbeit andern über Verletzung ihrer religiösen Empfindungen zu klagen Anlass gegeben wird.

Und wenn nicht zum Arbeitsraum, wird die eine und die andere Zelle am Sonntag zu einer Stätte „künstlerischen" Schaffens. Es werden Modelle entworfen, allerlei Zellenutensilien gefertigt; der Erfindungsgeist regt sich. Es wird nach dem perpetuum mobile gesucht! Dieser Beschäftigungsweise ist im Allgemeinen kein Vorschub zu leisten. Nicht blos liegt darin eine Versuchung, Arbeitsmaterial zu verderben, sondern sie führt auch leicht zur Spielerei und Tändelei, die sich mit dem Sonntagsernst nicht recht verträgt, und der Geist geräth, vornehmlich im zuletzt angedeuteten Falle, in Gefahr, der Grübelei und der Einbildung zu verfallen und nach und nach das Gleichgewicht zu verlieren. Dagegen würde ich bei Gemeinschaftsgefangenen, zumal wenn körperlich und geistig Defecte unter ihnen sind, in der Zulassung eines unschuldigen Spieles (zwischen je 2 Gefangenen) nichts Verwerfliches erblicken, um so weniger, als ein längeres Vorlesen ermüdet, und im Uebrigen der Kreis der Unterhaltungsgegenstände in der Gemeinschaft ohnehin ein engerer ist als in der Zelle.

Die Rücksicht auf die Gesundheit des Gefangenen lässt diesem auch am Sonntag die Wohlthat der Bewegung in frischer Luft, und zwar am besten 2mal des Tages, angedeihen. Weniger als am Werktag und unter einer Stunde sollte der Aufenthalt im Spazierhof nicht betragen; bei einigermassen günstiger Witterung und besonders in Anstalten mit Jugendlichen und dem jugendlichen Alter noch nahestehenden erwachsenen Gefangenen möchte man denselben eher am Sonntag verlängert sehen, doch in der Annahme, dass das Aufsichtspersonal in Hinsicht auf dienstfreie Sonntage nicht allzusehr verkürzt wird. Der Spaziergang hat aber nicht blos das Gute,

dass der Gesundheit ein wesentlicher und unentbehrlicher Dienst geleistet wird und dass über demselben der Zeiger an der Sonntagsuhr abermals um ein Erkleckliches vorrückt; es verlässt auch für eine Weile den Gefangenen, wenn nicht das Bewusstsein der Gefangenschaft, so doch das beengende Gefühl, das der Haftraum einflösst; der Sträfling erfreut sich da eines gewissen Masses relativer Freiheit. Mit dem Leib wird auch das Inwendige erfrischt, was wieder auf die geistige Beschäftigung im Hause drinnen anregend einwirkt.

In manchen Fällen wird am Sonntagmorgen das Zeichen zum Aufstehen eine halbe oder eine ganze Stunde später, und des Abends zum Schlafengehen etwas früher als am Werktag gegeben und dadurch die Sonntagszeit eingekürzt. Das kann man nur billigen; doch darf hierin nicht zu weit gegangen werden; denn einmal ist die für die Ruhe gewöhnlich bestimmte Frist von Abends 8 Uhr an ohnehin reichlich bemessen und länger als Vielen lieb ist, und dann birgt das müssige, längerdauernde schlaflose Daliegen des Morgens wie des Abends ernste sittliche Gefahren in sich.

Die Gewohnheit, den Sonntag durch bessere Kleidung und Kost vor dem Werktag auszuzeichnen, ist unserm Volke in allen seinen Gesellschaftsschichten so in Fleisch und Blut übergegangen, dass man sich frägt, ob dieselbe ihren Weg nicht auch in die Gefängnisse zu nehmen habe, um hier den Ruhetag zu einem richtigen Sonntag gestalten zu helfen. In beiderlei Beziehung sind in der That Ansätze einer Accommodation an diese Volkssitte vorhanden und das mit gutem Grunde. Sicherlich müsste die Arbeitskleidung, am Sonntag getragen, namentlich wenn die Arbeit eine solche ist, dass sie die Schonung und Reinhaltung der Kleider unmöglich macht, die rechte sonntägliche Gemüthsstimmung zum mindesten erschweren, und würde der Anblick des Alltagsgewandes im Gottesdienst die Andacht ungünstig beeinflussen; aber auch andere hier nicht näher zu erörternde Gründe sprechen für besondere Sonntagskleidung. Wohl in den meisten Anstalten ist denn auch eine doppelte Garnitur, und zwar vom gleichen Stoffe, im Besitze der Gefangenen und sollte, wo das noch nicht der Fall ist,

überall zur Einführung gelangen. Der finanzielle Aufwand im Grossen und Ganzen wird dadurch kaum ein höherer.

Was die Kost anbelangt, so wird an einzelnen Orten nur an den höchsten Feiertagen von der gewöhnlichen Verköstigungsweise abgewichen, indem entweder die Fleischportion reichlicher bemessen wird, oder die Gefangenen, wie z. B. in Sachsen die Sträflinge und Correctionäre I. und II. Classe, je $1/2$ Liter Bier erhalten. In Baden ist an solchen Tagen die Verabreichung von Schweinefleisch zulässig; ausserdem wird an jedem Sonntag zum Frühstück statt der Suppe Caffe gegeben. Diese den Gefangenen sehr willkommene Abwechslung ist s. Z. vom medicinischen Standpunkt aus angeregt worden und würde ihren Zweck an jedem andern Tag so gut wie am Sonntag erfüllen. Dass aber gerade dieser für dieselbe gewählt wurde, ist um des Sonntags an sich willen dankenswerth.*)

Was von der Anstaltsleitung und den Gefängnissbehörden bezüglich einer zweckentsprechenden Sonntagsfeier erwartet werden kann, wird in der bisher beschriebenen Weise nach meinem Dafürhalten genügend gewährt.

Die Haft, hauptsächlich die Einzelhaft, drängt unwillkürlich und das insbesondere am Sonntag dazu, Rückblicke in die Vergangenheit zu werfen. Da liegt es denn nahe, dass nach-

---

*) Eine fürstbischöfliche Verordnung aus dem Jahre 1776 für das Bisthum Bruchsal-Speier bestimmt, dass die Gefangenen am Sonntag, ausser Fleischsuppe und $1/4$ Pfund Fleisch und Gemüsen nach den Jahreszeiten, $1/2$ Schoppen Wein bekommen, als hätte man damals schon das Hebel'sche Wort nicht blos gekannt, sondern als auch für die Gefangenen gültig erachtet:

Und wer am Werchtig schafft,
Dem bringt der Rebe Saft
Am Sunntig neui Chraft.

Dennoch würden wohl unsre heutigen Sträflinge, auch die Unzufriedensten unter ihnen und sie am allerwenigsten, ihre Lage mit den damaligen Gefängnissverhältnissen nicht vertauschen wollen; spielt doch auf dem „Speisezettel für das fürstlich-speiersche Zuchthaus“ die Wassersuppe eine dominirende Rolle. An den Wochentagen gab's nie Fleischspeise, und an einzelnen Abenden, ausgenommen für die Weber, auch am Sonntag Abend gar nichts.

denkende Gefangene zwischen dem Sonntag im Gefängniss und jenem, den sie in der Freiheit gehabt haben, Vergleiche ziehen. Dabei kommt mancher zu dem Ergebniss, das sich bei Zellenbesuchen und in Briefen äussert: „Wenn ich draussen so hätte können meinen Sonntag begehen, wäre ich nicht hier.“ Die damit absichtlich oder unabsichtlich erhobenen Anklagen gegen sociale Missstände sind in häufigen Fällen nur allzu berechtigt. Wie viele sind es doch, die als Fabrikarbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, männliche und weibliche, Kaufleute, auf irgend einem Büreau beschäftigt etc., selten oder gar nie dazu kommen, einen freien Sonntag oder wenigstens Sonntagsvormittag zu haben, um den Gottesdienst besuchen zu können! Ein jugendlicher Gefangener, der $^5/_4$ Jahr an einem Platze als Knecht diente, versicherte, dass er während der ganzen Frist aus Mangel an Zeit nie in der Kirche gewesen sei. Ein anderer schreibt: „Ich hatte jede Woche 17 M. Lohn; den bekam ich am Samstag. — Am Sonntag mussten wir, — er war als Fuhrmann eingestellt, — unsre Wagen auf Montag laden; wir waren unser 5; es kam keiner in die Kirche, was heutzutage nicht auffallend ist.“ Diese Geständnisse könnten leicht durch Dutzende von ähnlichen vermehrt werden. Wie viele Andre mögen es sein, die, ob durch spöttische Bemerkungen oder auch durch Drohungen, von der gottesdienstlichen Sonntagsfeier geradezu abgehalten werden! Nun steht neben dem Gebot: „Du sollst nicht stehlen“, „Du sollst nicht tödten“ das: Du sollst den Sabbath heiligen. Ist's zu verwundern, wenn mit der Ehrfurcht vor diesem auch die vor andern allmählig schwindet? Ist's zu verwundern, wenn der Mensch, der von Haus aus vielleicht wohl erzogen war, aber unter der Ungunst der Verhältnisse gehindert wurde, sich immer auf's Neue das Gewissen schärfen, zu einem gottesfürchtigen Wandel, zur Treue im Kleinen und im Grossen sich ermahnen zu lassen, dazu das üble Beispiel derer vor Augen hatte, auf deren Verhalten man doch zu sehen gewöhnt ist, in langsamerem oder schnellerem Tempo in ein ungöttliches, sündhaftes Wesen hineingerieth und schliesslich zum Verbrecher ward? Hunderte von Spaziergängern wandeln vielleicht an schönen Sonntagen an Strafanstalten vorbei. Ist nicht mancher Blick auf diese

von dem pharisäischen Gedanken begleitet: Ich danke Dir, Gott, dass ich nicht bin, wie die da drinnen? Wäre es ein unwahres Bekenntniss, wenn mancher sich sagte: ich habe mitgeholfen, dass dieser oder jener meiner Mitmenschen sittlich und religiös zu Schaden kam, zum mindesten nichts gethan, vor Fall ihn zu bewahren? Der in religiösen Dingen bekanntlich sehr weitherzige König Friedrich der Grosse soll einmal zu seiner Räthe einem gesagt haben: Schaff' er mir wieder Religion in's Land. Nun sind Sonntagsfeier und Religion nicht identische Begriffe; aber es ist ohne allen Zweifel erstere doch eine der vorzüglichsten Stützen für letztere. Je weitere Kreise in der freien Bevölkerung der Bedeutung des Sonntags für Leib und Seele gerecht zu werden suchen, je mehr die Dienstherrschaften, die mancherlei Arbeitgeber, die Bureauchefs u. s. w. ihre Mitverantwortlichkeit für das sittliche Wohl ihrer Untergebenen erkennen und durch Ermöglichung der Sonntagsfeier das Werk der Prophylaxe*) nach dieser Richtung fördern helfen, desto kleiner wird nach und nach die Zahl der Unglücklichen werden, die ihren Sonntag im Gefängniss feiern müssen. In Stadt und Land lassen allsonntäglich die Kirchenglocken ihre Stimme erschallen. Dass man sich durch deren Ruf auch daran erinnern liesse, dass es ein grösseres Verdienst ist, einen Menschen vor Verbrechen zu schützen, als einen Verbrecher zu bessern und ersteres bei allen Schwierigkeiten doch schliesslich leichter ist, als einen in die Netze des Sündenverderbens einmal Verstrickten wieder herauszureissen.

Andrerseits werden Manche beim Rückblick in die Tage der Freiheit doch auch bekennen müssen, wenn sie der Wahrheit die Ehre geben, dass sie ihre Sonntage hätten feiern können, wenn sie gewollt hätten. Sie wurden von Niemanden getrieben zur Arbeit, sie haben aus eignem Antrieb, vielleicht aus Gewinnsucht den Sonntag damit zugebracht. Sie sind, von Niemanden am Gottesdienstbesuch gehindert, ihre eigenen

---

*) Vergl. Handbuch des Gefängnisswesens von v. Holtzendorff und v. Jagemann, Bd. II, in dem Abschnitt: „Sonstige Prophylaxe" von Pfr. Krauss, die §§ 3 und 4.

Wege gegangen, die Zeit in Befriedigung der Genuss- und Vergnügungssucht vergeudend; sie haben in ihrer Umgebung vielleicht Vorbilder von christlichem Sinn und Wandel gehabt, aber es nicht für nöthig gefunden, sie nachzuahmen, ja sich darüber erhaben gefühlt. So ging's denn Schritt für Schritt abwärts, bis endlich die Strafanstalt ihre Thore ihnen öffnete. Wie oft sind es gerade die Sonn- und Feiertage, an welchen die Verbrechen begangen werden! Akte der Rache und des Uebermuths, Schlägereien mit Körperverletzung und vielleicht mit nachgefolgtem Tode, Brandstiftung, Sachbeschädigung, ferner Verbrechen wider die Sittlichkeit sind häufig Sonntagssünden. Zu so manchem Meineid wird der in Streithändeln, Beschimpfung u. dgl. liegende Anlass am Sonntag gegeben.

Wenn dann nur alle Bestraften im Gefängniss den Werth rechter Sonntagsfeier kennen und würdigen lernten und auf Grund neugewonnener Einsicht in den innigen Zusammenhang zwischen religiöser Gleichgültigkeit und sittlicher Verirrung als Frucht der Strafe auch den Entschluss mit hinaus nähmen, den Sonntag fürder seinen eigentlichen Zwecken nicht mehr zu entziehen!

Ob dieser Wunsch sich erfüllt oder ein „frommer" Wunsch bleibt, ob überhaupt der Sonntag im Gefängniss das wird, was er sein will und soll, das hängt wesentlich vom Verhalten der Gefangenen selbst ab. Was haben sie dazu beizutragen? Das ist die weitere Frage, die noch der Beantwortung bedarf.

Was immer den Sträflingen am Sonntag für ihr inneres Leben geboten wird, es ist Alles vergebens, wenn sie kein Entgegenkommen zeigen, ihre Herzen verschliessen, sich mit absichtlichen Zweifeln, mit Trotz und Hochmuth oder völligem Indifferentismus gegen alle Versuche der Einwirkung gleichsam verbarrikadiren. Es komme ein Engel vom Himmel, ihnen zu predigen, man gebe ihnen die interessantesten Bücher, was nützt's, wenn sie nicht aufmerken wollen und diese zu lesen verschmähen? Zum Kirchenbesuch kann man nöthigen; die innere Umkehr lässt sich nicht erzwingen. Damit ist aber im Grunde die Frage schon beantwortet.

Die Gefangenen sollen, dessen eingedenk, dass die Sonntagsfeier ihnen zum Besten dienen will, in den Gottesdienst

den guten Willen mitbringen, sich auch innerlich an demselben zu betheiligen, das verkündigte Wort aufmerksam zu hören und dessen Einfluss sich zu unterstellen; sie sollen die ihnen zukommenden Bücher auch benützen, mit der redlichen Absicht, Gewinn daraus zu ziehen für ihren Geist. In den Hausordnungen ist vorgesehen, dass in Gemeinschaftshaft z. B. vor dem Essen laut ein Gebet gesprochen werde, dass der Gefangene überhaupt zur Verrichtung seiner Andacht Zeit habe. Gilt das von jedem Tage, wie vielmehr ermahnt der Sonntag dazu, dass man bittend und dankend das Herz zu Gott erhebe.

Und wie ist's nun mit dem thatsächlichen Verhalten der Gefangenen diesen an sie zu stellenden Forderungen gegenüber? Hat jene pessimistische Ansicht recht, nach welcher, wer einmal zum Verbrecher geworden, unverbesserlich ist, und alle vermeintlichen Anzeichen von Reue, Umkehr, guten Vorsätzen nichts als Schein sind? Dass es in den Strafanstalten, ebenso wie in der Freiheit an Heuchelei und Verstellung auch in religiöser Hinsicht nicht gebricht, ist richtig. Es ist richtig, dass man im Umgang mit Gefangenen manche schmerzliche Enttäuschung erlebt. Mitunter kann man im Gottesdienst einzelnen anmerken, wie sie nur mühsam den Widerspruchsgeist im Zaum halten, dass er nicht murre und knurre. Allein ein Blick auf die Versammelten alle lässt doch auf manchem Antlitz nicht blos Aufmerksamkeit, sondern auch wirkliche Andacht und ein tieferes Interesse, Lern- und Heilsbegierde wahrnehmen. Ebenso gestatten Unterredungen und Briefe doch oft in reuige, ernster gesinnte, zum Guten entschlossene Herzen hineinzuschauen. Manche Zelle wird doch, mag auf der einen Seite ein Heuchler, auf der andern ein völlig Irreligiöser sein, zum Kämmerlein, aus dem aufrichtige Gebete zum Vater im Himmel aufsteigen.

Ein Gefangener hatte seine Religionsbücher mit einer Schnur zusammengebunden, zum Zeichen, dass er sie nicht lesen wollte, vielleicht auch, dass er um so weniger in Versuchung käme, sie sich näher anzusehen; andre besudeln ihre Bücher mit ungehörigen Bemerkungen; aber es ist sicher, dass die grosse Mehrzahl gerne nach ihren Büchern, beides den

erbaulichen und unterhaltenden, greift und dankbar sie sich zu nutze macht. Wenn man bei Zellenbesuchen sich erkundigt, womit die Zeit am Sonntag ausgekauft worden, wird meistens auf das Bücherbrett gedeutet.

Eine Bestätigung dafür, dass der Sonntag im Allgemeinen nützlich angewendet wird, wenn auch nicht immer mit dem gewünschten bleibenden Erfolge, liegt in der Thatsache, dass die Vergehen gegen die Hausordnung am Sonntag nicht häufiger sind als am Werktag; es wird von einzelnen Anstalten sogar das Gegentheil constatirt.

Für diejenigen Gefangenen, die gegen alle auf ihre Besserung gerichteten Bemühungen sich verneinend verhalten, sei es dass sie gänzlicher Interesselosigkeit und Stumpfheit verfallen sind, oder grundsätzlich eine ablehnende Stellung einnehmen, wird der Sonntag ein düsterer Tag als die Werktage. Wenn auch verhältnissmässig selten, hört man doch bisweilen Gefangene sagen, dass der Sonntag ihr härtester Tag sei. Er wird in diesen Fällen zu einem eigentlichen Straftag noch mehr als die Werktage. Er will das an sich nicht, jedenfalls aber in erster Linie nicht sein. Wo er es wird, fällt's den betr. Gefangenen zur Last.

Die vorstehenden Ausführungen haben, wie das verschiedenfach angedeutet ist, zur Voraussetzung die Einzelhaft, welche zu ihren sonstigen Vorzügen vor der Gemeinschaftshaft auch den voraus hat, dass sie ungleich geeigneter ist als diese, die Sonntagsstimmung in die richtigen Bahnen zu lenken und darin zu erhalten.

Möchte durch vereintes ernstliches Zusammenwirken aller Betheiligten unter göttlichem Beistande der Sonntag für die Gefangenen mehr und mehr werden, was das Lied besagt:

„Heller Tag im dunklen Thale,
Zeit in der viel Segen fliesst,“

ein Tag, dessen Anfang verkündet, dessen Ende bestätigt:

„Dies ist der Tag des Herrn.“

Soll ich das bisher Gesagte in einzelne kurze Sätze zusammenfassen, so wären es folgende:

1. Am Sonntag sei behufs körperlicher und geistiger Erholung der Gefangenen die Werktagsarbeit eingestellt.
2. Zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Gefangenen wird besonderer Gottesdienst gehalten und werden ihnen allerlei Bücher religiös-belehrenden und erbaulichen Inhalts eingehändigt.
3. Das dem Nachmittagsgottesdienst entgegenstehende Bedenken, als führe derselbe zur geistigen Uebersättigung, ist zwar der Beachtung werth, doch nicht durchweg zutreffend.
4. Die Benützung derselben liturgischen Hülfsmittel im Gefängnissgottesdienst, wie in der Gemeinde, ist zu empfehlen.
5. Die Betheiligung der Gefangenen am Gottesdienst ist obligatorisch. Ausnahmen sind in der doppelten Richtung möglich, dass ein Gefangener auf begründet scheinende Bitte dispensirt oder aber wegen seines Verhaltens ausgeschlossen werden kann.
6. Die Betheiligung der Beamten an dem Gottesdienst ist erwünscht.
7. Der Aufsichtsdienst werde, wo thunlich, confessionell geübt; es ist dies principiell aber nicht zu fordern.
8. Die durch das religiöse Bedürfniss nicht in Anspruch genommene Zeit ist in einer für Geist und Herz nutzbringenden Weise auszufüllen durch geeignete Lektüre, Briefschreiben, Fertigung von Schulaufgaben u. dgl.
9. Die Volkssitte, den Sonntag durch besondere Kost und Kleidung auszuzeichnen, ist nur in geringem Masse auf die Gefängnissverhältnise anwendbar.
10. In der Einkürzung der Sonntagszeit durch die Anordnung späteren Aufstehens und wieder früheren Sichzubettlegens ist nicht zu weit zu gehen.
11. Aus Rücksicht auf die Gesundheit wird den Gefangenen die Bewegung in frischer Luft i. e. im Spazierhof mindestens eben so lange als an Werktagen gestattet.

12. Es liegt nahe, dass Gefangene die gegenwärtige Sonntagsfeier vergleichen mit der Art, wie sie in der Freiheit den Tag zugebracht haben, und für die Zukunft entsprechende Entschlüsse fassen.
13. Einer erspriesslichen Sonntagsfeier ist die Einzelhaft ungleich dienlicher als die Gemeinschaftshaft.
14. Es ist die eigene Schuld der Gefangenen, wenn trotz des im Sinne dieser Thesen ihnen Gebotenen der Sonntag vielmehr ein Tag der Strafe, als ein Tag des Segens wird.

XI.

Wie wäre der Vollzug der Freiheitsstrafen zu gestalten, um den Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnissstrafe (schweren und einfachen Kerker) entsprechend dem Zweck dieser Strafabstufung merkbarer hervortreten zu lassen, als dies bis jetzt der Fall ist und empfiehlt sich zu diesem Ende die Einführung besonders schwerer wenn auch unproduktiver Arbeit? Oder empfiehlt sich eine andere gesetzliche Abstufung der Freiheitsstrafen als die zuerst gegebene?

Von Gefängniss-Director Streng in Hamburg.

In der für den Praktiker gebotenen Beschränkung auf das Deutsche Strafrecht zerfällt das Thema in 4 Fragen:

I. Besteht ein merkbarer Unterschied im Vollzug zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe?

II. Kann dieser Unterschied merkbarer gestaltet werden?

III. Empfiehlt sich hiezu Einführung besonders schwerer, wenngleich unproduktiver Arbeit?

IV. Empfiehlt sich eine andere gesetzliche Abstufung der Freiheitsstrafe?

Die erste Frage ist in der zweiten selbstverständlich enthalten. Ein merkbarer Unterschied im Vollzug zwischen Gefängniss- und Zuchthausstrafe liegt in der Zeitgrenze beider

Strafarten; Gefängnissstrafe unter 1 Jahr unterscheidet sich der Dauer nach von Zuchthausstrafe und diese in der Dauer von über 5 Jahren wesentlich von Gefängnissstrafen. Das geringste Mass der Gefängnissstrafe ist ein Tag. Eine Gefängnissstrafe von einem oder von wenigen Tagen wird sich in ihrem, durch kurze Dauer bedingten, mechanischen Vollzug sehr wesentlich von Zuchthausstrafe unterscheiden; jemehr sich aber beide Strafarten dem erkannten Masse nach nähern, desto mehr verschwindet der Unterschied. Zwischen dem Vollzuge der Gefängnissstrafe in Gefangenanstalten und dem Strafvollzug in Strafanstalten besteht nach der heutigen Gestaltung des Strafvollzuges keine wesentliche Verschiedenheit; bestände ein merkbarer, in die Augen springender Unterschied, so wäre die in dem Thema enthaltene Frage, worin derselbe bestehe, 20 Jahre nach Einführung des R.-St.-G.-B. kaum begreiflich.

Schärferen Ausdruck hatte der Unterschied zwischen beiden Strafarten in dem von der Strafgesetzgebung zu Anfang des Jahrhunderts unter dem überwiegenden Einflusse der von Feuerbach angebahnten Reform des Strafrechts aufgestellten System der Freiheitsstrafen gefunden. Das Bayrische St.-G.-B. von 1813 hatte 2 Arten schwerer Freiheitsstrafen; die Kettenstrafe, die nur auf Lebensdauer erkannt werden konnte und die Zuchthausstrafe mit einem Minimalbetrage von 8 Jahren. Die zweifarbige Kleidung, Fesselung, Zulässigkeit von Schärfungen durch Hungerkost und körperliche Züchtigung bildeten einen greifbaren Kern der Zuchthausstrafe, die sich hiedurch sehr wesentlich von Gefängnissstrafe unterschied. Das Strafsystem des Bayr. St.-G.-B. von 1861 hatte Kettenstrafe und die auszeichnenden, im älteren St.-G.-B. für den Vollzug der Zuchthausstrafe aufgestellten Merkmale und Schärfungen beim Vollzug der Zuchthausstrafe aufgegeben, den Minimalbetrag der Zuchthausstrafe auf 4 Jahre ermässigt, den Maximalbetrag der Gefängnissstrafe auf 5 Jahre erhöht und bezüglich des Vollzugs beider Strafarten sich auf die Vorschrift beschränkt, dass in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten die Sträflinge innerhalb des Bezirks der Anstalt zur Arbeit anzuhalten, die Sträflinge in den Bezirksgerichtsgefängnissen dagegen in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise zu be-

schäftigen seien. Die im Anschlusse an diese gesetzliche Bestimmung für Zuchthäuser und Gefangenanstalten erlassenen Hausordnungen waren sich bis auf eine unwesentliche Auszeichnung der Zuchthaustracht und eine nicht erhebliche Abweichung bezüglich der Dauer des in beiden Anstalten zulässigen Disciplinararrestes bis auf den Buchstaben gleich. Damit war die Unmöglichkeit der Durchführung eines merklichen Unterschieds im Vollzug zwischen Zuchthaus- und der in Gefangenanstalten zum Vollzug gebrachten, die Dauer von zwei Monaten übersteigenden Gefängnissstrafe officiell anerkannt.

Das R.-St.-G.-B. ist auf dem Pr. St-G.-B. von 1851 und nicht auf dem Bayr. St.-G.-B. von 1861 aufgebaut, obwohl letzteres sein Strafensystem der praktischen Gestaltung des Strafvollzuges besser angepasst hatte.

Wie das R.-St.-G.-B. hatte das Pr. St.-G.-B. entsprechend der Dreitheilung der strafbaren Handlung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, das System der Freiheitsstrafe dreifach gegliedert in Zuchthaus-, Gefängniss- und polizeiliche Gefängnissstrafe, die letzte als Strafe für Uebertretungen in der Dauer von 1 Tag bis 6 Wochen.

Ueber den Vollzug der Zuchthausstrafe bestimmt des Pr. St.-G.-B. in § 11:

> Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.

Ueber den Vollzug der Gefängnissstrafe bestimmt § 14:

> Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer ihren Fähigkeiten angemessenen Weise beschäftigt werden.

Wie diese Zulässigkeit der Beschäftigung beim Vollzug der Gefängnissstrafe zu verstehen sei, erläuterte ein Minist.-Rescript vom 11. April 1854, welches die Gefängnissvorstände ermächtigte, die Gefangenen sowohl für Rechnung der Anstalt zu beschäftigen, wie auch durch Abschluss von Verträgen die ausreichende und dauernde Beschäftigung der Gefangenen Privatpersonen zu überlassen. Die Wahl der Beschäftigungs-

arten wurde von den in den Gefängnissen vorhandenen Räumlichkeiten und von der Gelegenheit zum Absatz der gefertigten Waaren abhängig gemacht und vorzugsweise Anfertigung der erforderlichen Kleidungsstücke und Lagergeräthschaften für die Gefängnisse verlangt. — In diesen Bestimmungen wird jeder Praktiker die gemeinsame Grundlage erkennen, auf welcher sich der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten so gut wie in den Gefangenanstalten aufbaut. Ganz unabhängig von der officiellen Benennung der Anstalt verfolgt der Strafvollzug mit dem Regiebetrieb wie mit dem Betrieb durch Unternehmer die dauernde und ausreichende Beschäftigung der Gefangenen im Interesse der Disciplin und im finanziellen Interesse durch Einführung von Arbeiten, welche die Ordnung des Hauses nicht stören, deren Ergebnisse genügend Absatz finden und die am zweckmässigsten für öffentliche Rechnung angefertigt werden.

Unter der Herrschaft des Pr. St.-G.-B. bestand demnach trotz des verschiedenartigen Wortlautes der gesetzlichen Bestimmungen zwischen dem Arbeitszwang der Zuchthausstrafe und dem Beschäftigungszwange der Gefängnissstrafe im Vollzug kein Unterschied. Beim Vollzug der Gefängnissstrafe konnte von Beschäftigung eines Gefangenen nach Ermessen der Gefängnissbehörde Umgang genommen werden; abgesehen von dieser Ermächtigung war bei Beschäftigung der Sträflinge für einen merkbaren Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe nach den erläuternden Bestimmungen des erwähnten Rescripts kein Boden mehr zu finden.

Der erste Entwurf des R.-St.-G.-B. behielt das die Gefängnissstrafe von der Zuchthausstrafe unterscheidende Kriterium des Pr. St.-G.-B. bei; in der Bundescommission wurde aber die Unterscheidung nicht beliebt und dahin gefasst: „Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten sind — — zu beschäftigen." Der Reichstag änderte die Bestimmung in dritter Lesung auf Grund eines allseits vereinbarten Antrages, über den eine Debatte im Plenum nicht stattfand. Man ging dabei von der Ansicht aus, dass ein Zwang, jeden Gefangenen zu beschäftigen, unter Umständen für den Gefangenen, namentlich bei kurzer Dauer der Strafe, eine unnöthige Härte enthalte und

auch für die Gefängnissverwaltung unter Umständen mit Schwierigkeiten z. B. wegen der Individualität des Gefangenen verbunden sein könne. Obwohl daher eine angemessene Beschäftigung für die Massnahmen der Verwaltung die Regel zu bilden verdiene, glaubte man doch hier einen gewissen Spielraum lassen zu müssen. Andererseits wollte man den Gefangenen gegen die Nachtheile andauernder Unthätigkeit schützen und gab ihm daher das Recht, seine Beschäftigung zu verlangen. (Motive z. R.-St.-G.-B.) Mit den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des R.-St.-G.-B. konnte und wollte demnach ein merkbarer Unterschied zwischen den in den Strafanstalten eingeführten Arbeiten, wozu die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten anzuhalten sind und der in Gefangenanstalten zulässigen, den Fähigkeiten und Verhältnissen der zur Gefängnissstrafe Verurtheilten angemessenen Beschäftigung nicht festgestellt werden. Die thatsächliche Undurchführbarkeit eines solchen Unterschieds war bereits erkannt und officiell zugegeben und wenn nachträglich noch ein Zweifel in dieser Beziehung bestanden hätte, so wurde derselbe durch die in § 94 des Preuss. Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung enthaltene und von da in die Gefängniss - Reglements anderer Deutscher Bundesstaaten übergegangene erläuternde Anordnung beseitigt, wonach

> unter den, den Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen, Arbeiten nicht bloss solche zu verstehen sind, welche der Gefangene schon früher gelernt oder betrieben hatte.

Die eigenthümlichen Schwierigkeiten womit der Gewerbsbetrieb in Gefängnissen zu kämpfen hat, machen von vornherein jeden Versuch fruchtlos, den Arbeitsbetrieb in Strafanstalten und Gefangenanstalten in wesentlich verschiedener Gestaltung aufzuziehen. Die Strafhaus-Industrie bleibt mit ihrer örtlichen Gebundenheit, ihrer grundsätzlichen Unterordnung unter höhere Zwecke des Strafvollzugs, ihrem bunt zusammengewürfelten vielfach mangelhaften Arbeiterheer und ihren beschränkten Mitteln gegenüber der von der vollen Kraft des Kapitals, rastlosem Unternehmungsgeist und allen Erfindungen der modernen Technik unterstützten freien Industrie ein küm-

merlicher Betrieb, der, von dem freien Markt immer mehr überflügelt und zurückgedrängt, nur mit äusserster Anstrengung sich zu erhalten und die Aufgabe einer dauernden und zweckmässigen Beschäftigung der Gefangenen zu lösen vermag. Jeder ernste Versuch, diese Aufgabe in doppelter wesentlich verschiedener Form zu erfüllen, würde die ohnehin an innern Widersprüchen leidende Einrichtung auf das Empfindlichste schädigen.

Die in dem Thema enthaltene Frage, ob sich der bisher undurchführbar gebliebene merkbare Unterschied im Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe durch Einführung besonders schwerer wenn auch unproduktiver Arbeit erreichen lasse, lässt den Gewerbebetrieb in den Strafhäusern in seiner gegenwärtigen Gestalt unberührt und schlägt, rückwärtsgreifend, ein nicht erfreuliches Blatt in der Geschichte des Vollzugs der Freiheitsstrafe wieder auf.

Schwere und besonders schwere Arbeit ist schon jetzt im Arbeitsbetrieb der Strafanstalten nichts unbekanntes. Schlosserei und Schmiede für den eigenen Bedarf finden sich wohl in den meisten grossen Anstalten; in einzelnen Anstalten wird Eisenindustrie auch in grösserem Umfang betrieben. Diese Beschäftigung fordert schwere und schwerste Arbeit, bedingt aber an sich keine schärfere Gestaltung des Strafvollzugs. Schwächliche Individuen können schwere Arbeit nicht leisten, und kräftige ziehen schwere Arbeit in der Regel leichter, namentlich sitzender, Beschäftigung vor. Ein gelernter Schmied wird die gewohnte schwere Arbeit jeder andern vorziehen, leichte Arbeit wäre für ihn eine Verschärfung der Strafe. Eine Strafanstalt, die für 100 Schneider im Laufe der Jahre die erforderliche Kundschaft gewonnen hat, käme in grosse Verlegenheit, wenn sie statt der Schneidertische die erforderliche Zahl von Ambosen aufstellen sollte. Die für den Strafvollzug sich ergebende Nothwendigkeit der auch bei Zuweisung der Beschäftigung erforderlichen Individualisirung und die thatsächliche Unmöglichkeit beliebigen Wechsels der mit vieler Mühe und erheblichem Kostenaufwand betriebsfähig gewordenen Beschäftigungszweige lassen den Vorschlag, durch Einführung schwerer und schwerster Arbeit den Vollzug der

Gefängniss- und Zuchthausstrafe merkbar verschieden zu gestalten, unausführbar erscheinen.

Der Zusatz der Frage, ob durch besonders schwere „wenngleich unproduktive“ Arbeit der Unterschied im Vollzug der Gefängniss- und Zuchthausstrafe merkbarer gestaltet werden könne, verlegt den Schwerpunkt der Eröterung auf ein völlig fremdes Gebiet. Unproduktive Beschäftigung ist wohl in keiner deutschen Strafanstalt eingeführt. Unproduktive Beschäftigung sind Arbeiten, welche ohne praktischen Nutzen nur die körperliche Anstrengung zum Zweck der Ermüdung als Strafe fordern; eine Art Leibesstrafe, körperliche Züchtigung in milderer Form. Wenn Pumpenwerke, Walzen und andere maschinelle Einrichtungen durch Menschenhand in Bewegung gesetzt werden zum Zweck der Kraftübertragung und Verwendung derselben zu industriellen oder wirthschaftlichen Arbeiten, so ist das keine unproduktive Arbeit. Pumpenwerke durch Menschenhand in Bewegung gesetzt zur Hebung des Wassers an Stelle kostspieliger Dampfmaschinen haben nicht nur eine theoretische Berechtigung, sondern auch praktische Anwendung in deutschen Strafanstalten und ermöglichen eine ausgiebige, gesunde und dem Strafzweck sich vollständig anschliessende Beschäftigung von Sträflingen. Die unproduktive Sträflingsarbeit hat ihren historischen Boden in England, wo sie noch in Anwendung ist. Die Tretmühle soll unter der Regierung der Königin Elisabeth im Jahre 1570 erfunden worden sein. Im Anfang unseres Jahrhunderts construirte ein Mechaniker Namens Cubitt das Tretrad, welches rasch eine ungemeine Ausbreitung in den Englischen Gefängnissen fand und sowohl beim Vollzug der penal servitude während des ersten Stadiums der Isolirhaft wie beim Vollzug der Gefängnissstrafe bei first class hard labour im Gebrauch ist. Ein anschauliches Bild dieses einst so beliebten Justiz-Instrumentes findet sich in einem, in den criminalistischen Beiträgen von Hudtwalker und Trummer 1825 zu Hamburg erschienenen Aufsatze, welcher die persönlichen Eindrücke des Verfassers beim Besuche der Correktionsanstalt zu Coldbathfields in London schildert:

> „Es giebt zu Coldbathfields 8 grosse Treträder, die durch eine im Hofe angebrachte Maschinerie vermöge

einer Mühlenwelle in Verbindung gesetzt sind; es befanden sich 600 männliche und 200 weibliche Sträflinge daselbst, die täglich 12 Stunden von morgens 6 Uhr an die acht Treträder treten mussten. Auf den Zuschauer macht die Einförmigkeit dieser nutzlosen Bewegung und Kraftäusserung einen komischen Eindruck. Das Automatische wird indess durch die Geschwätzigkeit der Weiber variirt. Diese mehrentheils von den Londoner Strassen eingefangenen Lustdirnen waren sehr laut und munter."

Die Ansichten über die Vortheile der Tretmühle waren in England sehr getheilt; Anhänger und Gegner derselben führten einen Federkrieg, der an Umfang und Schärfe dem durch Einführung der Einzelhaft entzündeten nicht nachsteht. Auch das Englische Parlament beschäftigte sich vielfach mit diesem Gegenstand. In einem, in den citirten Beiträgen enthaltenen Aufsatze werden als Nachtheile der Tretmühle aufgeführt:

> „Die Arbeit errege Unwillen und Erbitterung; der Züchtling bemitleide sich, statt Reue zu fühlen. Ueberall wo Treträder eingeführt, hätten sich Sträflinge widersetzt und empört. Die Arbeit sei erniedrigend und mache den Züchtling lächerlich. Er werde völlig zur Maschine herabgewürdigt, da alle geistige Thätigkeit dabei wegfalle. Schon die Stellung des Tretenden mache ihn zur Carrikatur. Zeitungsschreiber, Balladensänger und Witzlinge hätten ihren Witz bereits über die Tretmühle ausgelassen, selbst auf dem Theater kämen dergleichen Spässe vor. Man höre, dass Jemand die Last seiner Thorheiten und Vergehen in Brixton abwälze, dass ein Anderer, der einen Fehltritt begangen, in Coldbathfields einen neuen Tritt annehme. Man vergleiche die Tretenden mit Eichhörnchen. Das Gefühl der Demüthigung, welches daraus hervorgehe, habe öfter die Tretenden, namentlich Frauenzimmer, veranlasst, vom Rad herunterzuspringen, wenn Fremde das Gefängniss besucht hätten u. s. w."

In dem früher so ausgedehnten Umfange der Anwendung ist die Tretmühle in England beseitigt. Als first class hard labour kommt Tretmühle und Kurbel (tread wheel and crank) beim Vollzuge kurzer Gefängnissstrafen, wenn der Richter auf diese Art des Vollzuges erkennt, und während des ersten neunmonatlichen, in Isolirhaft verbrachten Stadiums der Verbüssung der penal servitude auch hier nur während eines Zeitraums von 4—6 Wochen in Anwendung. Die Einschränkung dieser Art von Zwangsarbeit auf dem historischen Boden, auf welchem sie entstanden und früher in so grossem Umfange angewendet worden ist, die oben erwähnten, auf persönlicher Beobachtung beruhenden Schilderungen und die dagegen erhobenen durchschlagenden Einwände dürften wohl jede weitere Ausführung überflüssig machen, dass Schaffung eines merkbaren Unterschieds zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe mit derartigen Mitteln nicht wünschenswerth erscheine.

Ist der vom R.-St.-G.-B. beliebte Unterschied zwischen der Zwangsarbeit der Zuchthausstrafe und dem Beschäftigungszwange der Gefängnissstrafe in der Praxis undurchführbar, so ist die Unmöglichkeit eines Unterschieds im Vollzug beider Strafarten erwiesen. Gesetzlich ist Strafvollzug in Einzelhaft, vorläufige Entlassung und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bei beiden Strafarten zulässig. Für die bauliche Anlage von Strafanstalten und Gefangenanstalten gelten die gleichen Gesichtspunkte; ebenso für leibliche Verpflegung, Ordnung und Reinlichkeit, wie Fürsorge für die geistigen Bedürfnisse der Gefangenen in Kirche und Schule.

Die praktische Undurchführbarkeit eines merkbaren Unterschieds im Vollzuge der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe fordert Vereinfachung des Strafensystems. Die heutige Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe kennt nur 2 wesentlich verschiedene Arten des Vollzugs: Einfache Entziehung der Freiheit und die durch Arbeitszwang und Anlegung der Sträflingstracht geschärfte Vollzugsart. Der dritte, einen wesentlichen Unterschied bedingende Faktor ist die Zeitdauer der Strafe. In dieser Beziehung giebt die Statistik des deutschen Reiches über die in den Jahren 1882—1886 von den bürgerlichen Strafgerichten wegen Verbrechen und Vergehen

gegen Reichsgesetze abgeurtheilten Strafsachen ein anschauliches Bild des zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung in Anwendung kommenden Strafensystems. Von den während dieser Zeit verhängten Strafen waren

$3,_{28}$ $^0/_0$ Zuchthausstrafen,
$64,_{94}$ „ Gefängnissstrafen und
$30._{32}$ „ Geldstrafen.

Die übrigen Strafarten bilden geringe Bruchtheile, die hier füglich übergangen werden können.

Von den erkannten Zuchthausstrafen hatten

$0,_{48}$ $^0/_0$ eine Dauer von 5 Jahren und darüber,
$1,_{34}$ „ von 2—5 Jahren und
$1,_{46}$ „ von weniger als 2 Jahren.

Von den erkannten Gefängnissstrafen hatten

$0._{63}$ $^0/_0$ eine Dauer von 2 Jahren und mehr,
$1,_{97}$ „ von 1—2 Jahren,
$10._{44}$ „ „ 3 Monaten bis 1 Jahr,
$10,_{02}$ „ „ 1—3 Monaten und
$41._{88}$ „ „ bis zu 1 Monat.

Die Statistik befasst sich nicht mit den Uebertretungen, die an Zahl mindestens das Doppelte der abgeurtheilten Vergehen betragen und durchschnittlich mit Haftstrafen bis zu 1 Monat belegt werden.

Dieses ziffernmässige Bild lässt auf den ersten Blick die scharfe Trennungslinie in der Zeitdauer der erkannten Strafen erkennen. Die von den deutschen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen zerfallen der Zeitdauer nach in 2 scharf getrennte Gruppen; Strafen unter einem Jahr als weit überwiegende Mehrzahl, Strafen von 1 Jahr und darüber als ausnahmsweise Minderzahl. Dieser thatsächlichen Grundlage würde als gesetzliches Strafensystem entsprechen

a. schwere Freiheitsstrafe mit dem Minimalbetrage von 1 Jahr,
b. leichte Freiheitsstrafe bis zu dem Maximalbetrage von 1 Jahr.

Mit der schweren Freiheitsstrafe wäre Arbeitszwang und Verpflichtung zum Anlegen der Sträflingstracht als gesetzliche Vollzugsmerkmale auszusprechen, mit der leichten Freiheits-

strafe der auch für die weitaus grosse Mehrzahl unserer Haftgefangenen nothwendige Beschäftigungszwang der Sträflinge als zulässig zu verbinden, dem Richter aber die Ermächtigung einzuräumen, unter Berücksichtigung der näheren Umstände der That und der persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten den Beschäftigungszwang aufzuheben. Die Verpflichtung zum Anlegen der Sträflingstracht festzustellen, bliebe nach praktischen Rücksichten der Strafvollzugsbehörde überlassen.

Vereinfachung des Strafensystems bildet ein seit 2 Jahren in dem Vereinsheft und auf den Versammlungen des N.-W.-Deutschen Gefängniss-Vereines lebhaft verhandeltes Thema. Auf die einzelnen dafür und dagegen angeführten Gründe einzugehen, würde hier zu weit führen. Nur einige Gesichtspunkte sollen hier hervorgehoben werden:

Nach dem gegenwärtigen Strafensystem und der Gestaltung des Strafvollzugs besteht zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe von gleicher Dauer kein wesentlicher Unterschied. Beim Vollzug der Gefängnissstrafe sind den Strafvollzugsbehörden wesentliche Befugnisse des Richteramtes übertragen, insofern die Gefängnissbehörden nach ihrem Ermessen Gefängnissstrafen bald in derselben Form wie Zuchthaus-, bald wie Haftstrafen vollziehen.

Nach dem gegenwärtigen Strafensystem gelten Zuchthaus- und Gefängnissstrafe auch bei gleichem Strafmasse als verschiedene Grössen; einjährige Zuchthausstrafe ist nach der Strafrechtstheorie eine schwerere Strafe als 5jähriges Gefängniss, obwohl bei völlig gleichem Vollzug die Gefängnissstrafe 5mal so lange währt, als die Zuchthausstrafe. Aus dem gleichen Grunde wird Gefängnissstrafe um $^1/_3$ gekürzt, wenn sie mit Zuchthausstrafe zusammentrifft; im Vollzug unterscheiden sich beide Strafen nicht, so dass unter Umständen der zu Zuchthaus- und Gefängnissstrafe Verurtheilte besser daran ist, als der nur zu Gefängnissstrafe Verurtheilte.

Mit dem Uebergang zu einem 2gliederigen Strafensystem müssten die in § 31 mit der Zuchthausstrafe verbundenen Ehrenfolgen fallen. Die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Zuchthausstrafe als entehrende Strafe wird von den Gegnern des vereinfachten Strafensystems als dem Rechtsbewusstsein

des Volkes entsprechend und zum Schutze der Rechtsordnung unentbehrlich mit besonderem Gewicht in's Treffen geführt. In dieser Beziehung dürften sich die Anhänger des gegenwärtigen Systems doch täuschen. Die mit der Zuchthausstrafe von selbst verbundenen Ehrenfolgen der Unfähigkeit zum Militairdienst und öffentlichen Aemtern haben nur ausnahmsweise praktische Folgen. Die Zuchthausstrafe dient vorzugsweise zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrecherthums, welchem man weder mit Ehrenfolgen noch mit dem officiellen Titel der Strafe, sondern nur mit langen Strafmassen ernsthaft zu Leib gehen kann, während anderen in diese Kategorie von Verbrechern nicht fallenden Verurtheilten der Versuch, nach verbüsster Strafe in der bürgerlichen Gesellschaft wieder festen Fuss zu fassen, durch den ominösen Titel der erstandenen Strafe erheblich erschwert wird.

Nach Dr. Aschroth's Strafensystem und Gefängnisswesen in England ist die Durchschnittszahl der zu penal servitude Verurtheilten von 2589 in den Jahren 1855/59 auf 1427 in den Jahren 1880/84 gesunken. Diese Abnahme ist weder auf die von Aschroth mit besonderer Anerkennung hervorgehobenen prägnanten Grundsätze, noch auf die praktische Gestaltung des Strafvollzugs, sondern auf die hohen Strafmasse der hauptsächlich bei Diebstahl, Hehlerei, Einbruch und Raub zur Anwendung kommenden schwersten Englischen Freiheitsstrafen zurückzuführen. Eine Freiheitsstrafe mit dem Mindestmasse von 5 und bei Rückfälligen mit 7 Jahren, ist zur mechanischen Aufarbeitung des Gewohnheitsverbrecherthums weit geeigneter als das Strafensystem des R.-S.-G.-B. in seiner praktischen Anwendung seitens der Gerichte. Wiederholte kurze Zuchthausstrafe wegen gleicher Reate untermischt mit kurzen Gefängnissstrafen schaffen die endlosen Straflisten unserer Rückfälligen, gewähren gewohnheitsmässigen Verbrechern nach kurzen Pausen immer wieder Gelegenheit zu neuen Verbrechen und führen zu jener Zerbröckelung der Strafgewalt, die an den unbefriedigenden Ergebnissen der Strafrechtspflege weit mehr Schuld hat, als die Mängel des Strafvollzugs.

Eingedenk des Bibelwortes, dass auch der Gerechte 7mal im Tage fällt, kann und soll der Richter seines Amtes mit

Milde walten, in allen Fällen, in welchen Sühne des begangenen Unrechts den vorwiegenden Zweck der Strafe bildet; gegen gemeingefährliche Individuen, die ihre Freiheit grundsätzlich zu Angriffen gegen die Rechtsordnung missbrauchen, verlangt die bürgerliche Gesellschaft ausgiebigen Schutz, den die Praxis unserer Strafgerichte vielfach nicht in ausreichendem Masse gewährt. Dieser Schutz kann trotz Vereinfachung des Strafensystems durch Einführung hoher Rückfallsstrafen mit fester Minimalgrenze nach Vorbild der Engl. penal servitude gewährt werden. Ein derartiges Strafensystem würde den Kampf gegen das Gewohnheitsverbrecherthum wirksamer gestalten, als die Beibehaltung des Zuchthauses, welches in unserer Zeit sowohl nach seiner Aufgabe, wie nach der durchschnittlichen sittlichen Beschaffenheit seiner Insassen mit dem Zucht- und Arbeitshause des vorigen Jahrhunderts wenig mehr gemein hat.

Ich erlaube mir folgende Thesen vorzuschlagen:

1. Ein merkbarer Unterschied im Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe ist im St.-G.-B. nicht begründet und praktisch undurchführbar.

2. Ein merkbarer Unterschied kann im Vollzug zwischen beiden Strafarten durch Einführung besonders schwerer wenngleich unproduktiver Arbeiten bei der für Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Individualisirung und dem beschränkten Umfange der Gefängnissarbeit sowie der Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit reiner Strafarbeit für wichtige Interessen des Strafvollzugs nicht herbeigeführt werden.

3. Ein vereinfachtes zweigliederiges Strafensystem mit fixirten Strafmassen für Gewohnheitsverbrechen würde erhebliche Inconsequenzen des gegenwärtigen Strafensystems beseitigen und die Rechtsordnung besser schützen.

Franz von Holtzendorff.

Nekrolog

von Ministerialrath Dr. E. von Jagemann.

Ein universeller Geist ist von uns geschieden und sein Verlust wird mit doppeltem Schmerze empfunden, denn der Heimgang ist vor der Zeit erfolgt, die den Meisten nach Erreichung des Mannesalters gegönnt ist.

Am 14. Oktober 1829 zu Vietmannsdorf in der Uckermark geboren, in der grauen Klosterschule zu Berlin, dann in Schulpforta für die Hochschule vorgebildet, bezog Franz von Holtzendorff die Universitäten Bonn, Heidelberg und Berlin und habilitirte sich 1857 an der letzteren, nach einer fünfjährigen Praxis beim Kammergericht daselbst. Im Jahre 1872 schied er aus dem Lehrkörper der Berliner Hochschule, um von da an als ordentlicher Professor der Rechte, für Staats-, Völker- und Strafrecht in München bis zu seinem Tode zu wirken, der am 4. Februar d. J. Abends mit einem Herzschlag eingetreten ist. Seine Leiche wurde zu Schloss Kochberg bei Rudolstadt in der Gruft zu den Vätern versammelt. Eine Wittwe, Tochter des einst reg. Bürgermeisters Binder in Hamburg, mit zwei Söhnen und einer Tochter beweinen das einem innigen Familienleben entrissene Haupt.

Einem alten Adelsgeschlechte entsprossen, dessen Namen auch jüngst des Kaisers Majestät durch die Benennung eines Regiments des deutschen Heers geehrt, hat Holtzendorff ebenso sehr durch die Berühmtheit, welche er erlangte, wie durch den vollen inneren Gehalt seines Charakters die Ehre seines



Namens gemehrt. Zahlreich zierten Sterne und Orden seine Brust, die Universitäten Bologna und Edinburgh ernannten den Berliner Doktor zu ihrem Ehrendoktor, Dutzende von gelehrten und philanthropischen Gesellschaften in den verschiedensten Theilen von Europa und Amerika zählten ihn zu ihren Ehrenmitgliedern. Auch unser Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat die Freude gehabt, ihn in dieser Eigenschaft zu den Seinigen zu rechnen und für die letzte Versammlung zu Frankfurt empfing der Verein von ihm ein werthvolles Geschenk durch seine Schrift über den Stand der Meinungen über das Gefängnisswesen.*) Gewiss können nur höchst wenige deutsche Rechtsgelehrte ihm beigesellt werden, deren Namen auch im fernsten Auslande eine so hohe Bedeutung hat. Aber noch reiner und voller ist der Klang, welcher allen denen, die ihn zu kennen das Glück gehabt, aus seiner edeln und harmonischen Seele nachtönt. Feste Wahrheitsliebe, ein heiliger Zorn allem Unrechte gegenüber; ein unentwegter Glaube an den Fortschritt der Völker; Reichthum an grossgedachten Ideen bei gleichzeitiger Bereitschaft, an aller Kulturarbeit auch im Kleinen mitzuwirken; eine vor Allem in wärmster Menschenliebe sich äussernde tiefe Religiosität; ein freundlicher, dankbarer Sinn und die wohlwollende Förderung jüngerer Kräfte; — alle diese Eigenschaften verbanden sich in seiner Person.

In den drei Decennien seines Wirkens liegt eine reiche Arbeit beschlossen. Lebendig war sein mündlicher Vortrag, höchst anregend sein geschriebenes Wort und eine hohe literarische Fruchtbarkeit zeichnete ihn aus. Auf vielen Gebieten des Wissens hat er den Kreis der Wissenden erweitert durch das zielbewusste Streben, gemeinverständlich zu machen, was sich dazu eignet.**) Seine Wirksamkeit war nicht auf die Lehre beschränkt, sondern zugleich auf die praktische Ent-

*) Vergl. Gerichtssaal Band 39 S. 1—35.

**) Bekannt sind namentlich die mit Virchow begründete Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge (seit 1861), die mit Onken seit 1872 herausgegebenen deutschen Zeit- und Streitfragen und das 1871 begonnene Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reichs.

wickelung seiner Ideen gerichtet. So hat er den deutschen Juristentag mitbegründet, an dem Zustandekommen der internationalen Gefängnisscongresse und der internationalen Gefängnisskommission einen hervorragenden Antheil gehabt, wie er anderseits auch zu den Mitbegründern des deutschen Protestantenvereins gehörte und die Herausgabe der deutschen Bibel förderte. In seiner Berliner Zeit half er die Volksküchen, den Letteverein, den Volksbildungsverein errichten; die werkthätige Theilnahme an diesen Bestrebungen namentlich trug bei zu einer näheren und bleibenden Gestaltung seiner Beziehungen zum verewigten Kaiser Friedrich und zur Kaiserin Victoria, welche in ihm zugleich den genauen Kenner der englischen Zustände schätzten. In der Conflictszeit Preussens trat er für die gleiche Rechtsbehandlung der politischen Parteien in Bezug auf das Strafrecht und für die Reform der Staatsanwaltschaft mit Eifer ein. Nach von Schwarze's vollgültigem Zeugniss ist die Uebertragung der vorläufigen Entlassung vom Inselreiche zunächst auf das Königreich Sachsen vorwiegend der literarischen Anregung von Holtzendorffs zuzuschreiben. In manchen schwierigen völkerrechtlichen Fragen ist er als Gutachter aufgetreten; auch seine Vertheidigung des Grafen Arnim ist bekannt. Wie es in seiner Natur lag, einen grösseren Kreis des Wissens und Schaffens zu umspannen als ihn die Hand eines Einzelnen in allen kleineren Punkten fest fassen kann, so ist er auf manchen Gebieten zu der Methode des Sammelwerks gelangt, um durch berufene Mitarbeiter nach einheitlichem Plan ein grosses Ganzes zu erstellen.*) Seit 1861 gab er die allgemeine deutsche Strafrechtszeitung heraus, später auch den Gerichtssaal, mit welchem dieselbe verschmolzen wurde, und es war auch hierin sein Bestreben, das Wissenswerthe aus allen Völkern, wie aus allen dem Strafrecht verwandten Zweigen des Wissens beizubringen und dabei praktische Reformziele zu fördern. Am meisten bekannt ist seine Bekämpfung der Todesstrafe.

---

*) Hierher sind zu zählen die Encyklopädie der Rechtswissenschaft, die Handbücher des deutschen Strafrechts, des deutschen Strafprocessrechts, ferner des Völkerrechts. Zu stetem Danke verpflichtet auch den Verfasser dieser Zeilen, dass seiner Anregung der gemeinsamen Herausgabe eines Handbuchs des Gefängnisswesens von Holtzendorff gütigst entsprach.

Wie in der Methode seiner Arbeit, welche ihn auf Verbindungen mit Männern aller Zonen, auf die vergleichende Betrachtung der Einrichtungen verschiedener Länder hinführte, der Zug nach dem Universellen hervortritt, so ist auch der Inhalt seiner Werke ein Zeugniss seiner auf das Gesammte gerichteten Auffassung. Die juristische Scholastik ist ihm fern. Die Grenzen der einzelnen Disciplinen hat er für die Lehre geachtet, aber sein Blick war immer auf das Zusammenwirken aller Rechtseinrichtungen, auf die politische und sociale Wirkung hingelenkt. Ein warmherziger deutscher Patriot, liebte er doch viel in das Ausland zu reisen, hatte namentlich von Grossbritannien, Frankreich, Italien und Russland die werthvollsten Kenntnisse und den freien Blick, das Gute aus der Fremde zu empfehlen und der gemeinsamen Friedens-Arbeit der Völker, wo immer möglich, eine Bahn zu öffnen.

Es fällt ausser den Bereich dieser Blätter die Früchte seiner wissenschaftlichen Arbeit, unter denen als ein Hauptwerk noch die 1862 erstmals erschienenen „Principien der Politik" hervorzuheben wären, zu betrachten. Nur für das Gebiet des Gefängnisswesens soll dies hier geschehen, — um so mehr, als die Gefängnissreform eine der Hauptbestrebungen v. Holtzendorff's war.

Schon seine ersten Arbeiten (abgesehen von einer vorangegangenen Dissertation) bewegen sich auf diesem Gebiet.*) Sie enthalten den historischen Entwickelungsgang und die praktische Gestaltung der Deportation. Noch jetzt nach 30 Jahren besitzen wir kein deutsches Werk, in welchem der Gegenstand gründlicher und umsichtiger behandelt wäre, und je mehr unser Colonialbesitz und damit die Lust, ihn auch für Verbrecher zu verwenden, zunimmt, desto wichtiger wird es sein, jene Studien allgemein zu beherzigen, um rechtzeitig von einer Nachahmung fremder Missgriffe, mindestens vor einer unverbesserten Wiederholung des anderwärts Geschehenen abzuschrecken.

---

*) Französische Rechtszustände, insbesondere die Resultate der Strafrechtspflege in Frankreich und die Zwangscolonisation in Cayenne (1859). Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit (1859).



Eine zweite Gruppe gleichfalls früh begonnener Arbeiten*) beschäftigt sich mit dem irischen Strafsystem. Wenn auch die Progressividee im Strafvollzug trotz der Bemühung Tellkampf's, welcher die Aufnahme derselben in den Entwurf des deutschen Strafvollzugsgesetzes erstrebte, in Deutschland nirgends zur Schaffung von Zwischenanstalten führte und wenig Anklang findet, so ist doch die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen in unserm Reichsstrafgesetz geltendes Recht geworden und jeder Practiker, der diesen Hebel der Gefängnissdisciplin beobachtet hat, — möchte er auch im Einzelnen Verbesserungen unserer Einrichtung wünschen — wird gerne den Manen des Mannes danken, welcher die humane und gerechte Idee der vorläufigen Entlassung bei uns erfolgreich verbreitete.

Eine dritte Gruppe von Schriften besteht in zwei mehrfach aufgelegten Broschüren, welche sich mit Erfolg dagegen wandten, dass in einer eigenthümlichen Verquickung staatlicher und kirchlicher Organisation die Brüderschaft des rauhen Hauses zeitweise den preussischen Gefängnissdienst in Beschlag nahm.**)

Damit ist aber die Thätigkeit v. Holtzendorff's für die Gefängnissreform keineswegs erschöpft. In seinen Zeitschriften, Handbüchern und Vorträgen, bei den Versammlungen Gelehrter und wo sonst er konnte, wirkte er dafür und seine Grundtendenz dabei gipfelte in dem Anerkenntniss des Besserungsprincips. Diesem ist auch seine italienische Inschrift in das Gedenkalbum des römischen Gefängnisscongresses gewidmet, welche in deutscher Uebersetzung lautet:

„Ein Triumph der Gesittung offenbart sich in der Thatsache, dass das natürliche Gefühl, welches die Gesellschaft zur

*) Das irische Gefängnisssystem, insbesondere die Zwischenanstalten vor Entlassung der Sträflinge (1859). Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen (1861). Später kamen an verwandten Arbeiten hinzu: die Herausgabe des ihm überlassenen Werkes des niederländischen Ministers van der Brugghen „études sur le système pénitentiaire irlandais“ (1864). Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzugs (1865).

**) Vergl. Näheres darüber Handbuch des Gefängnisswesens. II. S. 24 ff.

Zerstörung des Verbrechers mittels gesetzlicher Rache drängt, allmählich ersetzt wird durch die vernunftmässige Ueberzeugung, die Gesellschaft zu schützen, indem man den Verbrecher zur sittlichen Ordnung zurückführt."

Dabei wäre es ein ungerechter Vorwurf, zu behaupten, v. Holtzendorff habe unterschiedslos lediglich die humanen Zwecke in den Vordergrund gestellt. Vielmehr hat er sich in Bezug auf Personen, die als unverbesserlich zu vermuthen, nämlich für wiederholt Rückfällige, ebenso offen dazu bekannt, dass sie in schwereren Fällen selbst durch lebenslängliche Freiheitsstrafe und Strafvormundschaft unschädlich zu machen seien.

Aber daran hat er immer festgehalten, dass die Strafe nicht von dem Princip der Sühne allein beherrscht werden könne und dass von allen neben der Gerechtigkeit und Vergeltung zu würdigenden Strafzwecken derjenige der Besserung auch praktisch der bedeutsamste sei. Allen auf sie abzielenden Einrichtungen galt seine warme Fürsprache, für die Philanthropen begehrte er einen Wirkungskreis in Bezug auf das Gefängnisswesen und die Schutzfürsorge.

Das Recht und die Menschenliebe waren innig in ihm vermählt und kein Sinnspruch bezeichnet wohl treffender sein Wesen als die hohen Worte, welche die Denkmünze des vorerwähnten Congresses trägt:

„Justitia et caritas osculatae sunt."

Schutzwesen.

Berlin, April 1889. Der unter hohem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers und Königs stehende Verein zur Besserung der Strafentlassenen hielt unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Justiz-Raths Starke im Bürgersaale des Rathhauses seine 61. Jahresversammlung ab. Der Verein hat, dem Verwaltungsbericht zufolge, auch im letzten Jahre eine umfassende und überaus segensreiche Thätigkeit entfaltet. Die Zahl der Hülfesuchenden stieg von 2854 im Jahre 1887 auf 3039 im Jahre 1888; unter letzteren befanden sich 529 jugendliche. In Arbeit bezw. in Lehre gebracht wurden 2421 oder 79,6 % derer, die die Vermittlung des Vereins in Anspruch genommen haben. Nur 17,6 % der Untergebrachten, 380 Erwachsene und 47 Jugendliche verblieben in Berlin; 1609 Erwachsene und 385 Jugendliche kamen in auswärtige Arbeitsstellen und wurden so dem verderblichen Einfluss der Grossstadt entzogen. In den letzten 6 Jahren, seitdem der Arbeitsnachweis des Vereins besteht, haben insgesammt 12,687 Strafentlassene durch den Verein Arbeit und Unterkommen gefunden. Von den im letzten Jahre Versorgten waren ihrer Lebensstellung nach 41 Beamte, 336 Kaufleute, Verkäufer, Aufseher, Schreiber u. dgl., 708 Handwerker, 319 Kutscher, Gärtner, Hausdiener und 1017 Arbeiter. Arbeit erhielten als Kaufleute u. dgl. 63, im Handwerksbetrieb 278, als Kutscher, Gärtner, Hausdiener 128, als Arbeiter 1958 und zwar als Fabrikarbeiter 264, als Erd- und Zigelarbeiter 1007 und als Landarbeiter 687. Eine Errungenschaft von Bedeutung ist die zum ersten Mal im Vorjahre gelungene Unterbringung einer grösseren

Anzahl Pfleglinge in dem landwirthschaftlichen Betriebe; abgesehen davon, das gerade in diesem Arbeitsmangel herrscht, bietet die Stellung eines ländlichen Arbeiters auch die beste Garantie für eine längere Dauer. Von den Pfleglingen kamen 188 aus dem Untersuchungsgefängniss Moabit, 1123 aus der Stadtvoigtei, 676 aus Arbeitshäusern; 219 hatten Haftstrafen, 654 Gefängnissstrafen, 179 Zuchthausstrafen verbüsst. Im Allgemeinen haben sich die Pfleglinge gut geführt; nur 104 Personen haben sich der Hülfe des Vereins unwürdig gezeigt, bezw. die zugewiesene Arbeit nicht angetreten. Die Ausgaben des Vereins betrugen insgesammt 19,157 M. Die Unterhaltung des Bureaus erforderte 3105 M., zur Beschaffung von Schlafstellen wurden 1226 M., für Verpflegung von Strafentlassenen 1721 M. ausgegeben; vertheilt wurden 9100 Mittagsportionen und 2100 Abendportionen. 230 M. wurden für Naturalverpflegung während des Transports nach auswärtigen Arbeitsstellen verwendet; der Transport selbst erforderte 3859 M. Zur Beschaffung von Werkzeug mussten 677 M., zur Beschaffung von Kleidungsstücken, zu Unterstützungen und Vorschusszahlungen 1268 M. verwendet werden. Für die letzteren drei Aufwendungen in Gesammthöhe von 5804 M. sind von den in Arbeit Gebrachten zurückerstattet worden 3293 M. oder 56,7 %. 852 M. erhielten die einzelnen Kommissionen des Vereins für ihre speziellen Zwecke; 90 M. wurden an Prämien für gebesserte Strafentlassene vertheilt; 5097 M. waren durchlaufende Posten. Die Gesammteinnahmen betrugen 19,691 M. Von Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften wurden 706, von Strafanstalten 900, von Gemeinde-Kirchenräthen 180, von den Mitgliedern 3588 M. gespendet. Die Stadt Berlin erhöhte ihren Zuschuss von 600 auf 1200 M., aus dem Fond der Friedrich-Wilhelms-Victoria-Stiftung wurden 2500 M. überwiesen. Das Vermögen des Vereins beläuft sich auf 41,947 M. Der Vorsitzende gab zugleich einen interessanten Rückblick über die soziale Lage im Allgemeinen und verwies dabei vor Allem auf die erfreuliche Abnahme des Verbrecher- und Vagabondenthums. Die Zahl der in den Gefängnissen der Justizverwaltung Untergebrachten hat sich von 620,404 in 1881/82 auf 451,149 in 1887/88, die Zahl der wegen Bettelns Bestraften

von 97,006 auf 49,485 verringert. Herr Bischoff, der Leiter des Arbeitsnachweisebureaus, schilderte dann noch Fälle aus der Praxis des Vereins.

Verhandlungen der Neunten General-Versammlung des Gefängnissvereins für Schlesien und Posen am 8. November 1888. Breslau 1889. O. Gutsmann.

Die genannte Generalversammlung fand unter dem Vorsitze des Kgl. Senatspräsidenten Leske im Saale des Evangel. Vereinshauses in Breslau statt; nach einem Eingangsgebete und Erledigung von Formalitäten erstattete Pastor Winkler-Breslau den Jahresbericht, indem besonders die Eröffnung der Arbeiterkolonie Alt-Latzig bei Filehne erwähnt wird. Die Einnahmen betrugen 685 M. 87 Pf., die Ausgaben 480 M. 60 Pf., also Ueberschuss 204 M. 87 Pf.; das Vereinsvermögen beläuft sich auf 1500 M. Pastor Schubert-Breslau hielt sodann einen längeren Vortrag über „die Bedeutung der Innern Mission gegenüber dem jugendlichen Verbrecherthum", woran sich eine eingehende Diskussion knüpfte. Es wurde sodann auf Antrag des Pastors Braune von Görlitz beschlossen, an Arbeitgeber, Geistliche und Lehrer einen Aufruf zur Mithilfe in Bekämpfung des jugendlichen Verbrecherthums durch Sammlung der Jugend in Jünglings- bezw. Jungfrauen-Vereinen und in der Fürsorge für jugendliche Bestrafte zu erlassen. Sanitätsrath Dr. Schmiedel-Breslau sprach hierauf über „Hygienische Rückblicke auf das Zuchthaus für weibliche Strafgefangene in Breslau". Die Strafanstalt war ursprünglich ein aus dem 14. Jahrhundert stammendes Minoritenkloster, die mannigfache bauliche Veränderungen erlitt. Licht- und Luft-Verhältnisse seien nicht besonders günstig, wohl aber die Untergrundverhältnisse; überdies ist die Anstalt überfüllt, indem sie bei einer Normalbelegungsfähigkeit von 356 Köpfen bei Tag und 432 Köpfen bei Nacht zur Zeit des Vortrags mit 476 Personen belegt war. — Der Verein zählt 122 Mitglieder.

Vierter Jahresbericht der Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt sowie Verhandlungen und Referate auf der Generalversammlung zu Halberstadt am 7. und 8. Juni 1888. Halle. A. Kegel. 1888.

Dem vorliegenden Broschürchen ist ein recht reichhaltiger Inhalt nachzurühmen: Es existiren im Ganzen 22 Lokalvereine, davon 15 in der Provinz Sachsen und 5 in Anhalt. Einnahmen hatte die Gefängnissgesellschaft 4876 M. 80 Pf., Ausgaben 731 M. 35 Pf. (darunter 50 M. für Unterstützungen), so dass ein Ueberschuss von 4145 M. 45 Pf. verbleibt. Mitglieder sind es etwas zu 200. Das Heft enthält des Weitern die Protokolle über die auf der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen. Die Spezialkonferenz der Geistlichen befasste sich mit der Frage über Beichte und Abendmahl bei den Gefangenen, die kombinirte Spezialkonferenz der Juristen, Strafvollzugsbeamten und Geistlichen behandelte das Thema: „Die Disciplin in den Strafanstalten und ihre Handhabung“, wofür Dir. Regitz von Halle Berichterstatter war; sowie darüber, was für die Rückfälligen zu geschehen habe (Referent Pastor Haselmann-Hornhausen). Die betr. Berichte sind dem Hefte beigegeben (S. 40—62, 63—84). Es folgen des weitern die Statuten der am 15. Mai 1884 zu Cöthen gegründeten Gesellschaft; derzeitiger Vorsitzender ist Oberstaatsanwalt Hecker in Naumburg a. S.

Danzig, Sept. 1888. In der diesjährigen Generalversammlung des hiesigen Gefängnissvereins am 19. Febr. berichtete zunächst der Vorsitzende Prediger Auernhammer über die Vereinsthätigkeit im verflossenen Jahre. Darnach waren verschiedene Erfolge über gewährte Unterstützung und nachgewiesene Arbeit zu verzeichnen; doch fehlte es auch nicht an Enttäuschungen. Ein grosser Theil der ehemaligen Gefangenen entzog sich alsbald dem Schutze des Vereins. Darauf hielt der Direktor der kgl. Erziehungs- und Besserungsanstalt in Konradshammer bei Danzig, Radomski, einen mehr als einstündigen Vortrag über die Fürsorge für jugendliche Uebelthäter. An den § 1 der

Vereinsstatuten, wonach sich der Verein unter anderm die sittliche Hebung der Gefangenen, besonders der jugendlichen, zur Aufgabe macht, anknüpfend, wies der Vortragende zunächst auf das Gesetz vom 13. März 1878 hin, wonach für die jugendlichen Gesetzesübertreter im Alter von 6—12 Jahre in sehr dankenswerther Weise gesorgt werde, indem man sie auf Beschluss des Vormundschaftsgerichts in Privatpflege oder in besondere Zwangserziehungsanstalten bringe, wo sie eine entsprechende Erziehung und Ausbildung empfangen und dann in ein Dienst- oder Lehrverhältniss treten. Nicht minder sei der preussischen Staatsregierung zu danken, dass sie auch für die jugendlichen Verbrecher von 12—18 Jahren, welche auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches wegen mangelnder Einsicht freigesprochen, jedoch zur Zwangserziehung verurtheilt worden, neuerdings besondere Anstalten, wie die zu Wabern bei Cassel und die zu Konradshammer bei Danzig, in's Leben gerufen hat. Diese Anstalten können, wenn sie entsprechend eingerichtet und geleitet werden, bei den vielfach schon im hohen Grade verderbten Elementen, wo die gewöhnliche Familienerziehung nicht mehr hinreicht, sehr segensreich wirken. Sie müssen indess unter Anderm ihre Zöglinge vorläufig nur unter dem Beding des Widerrufs und in ganz bestimmte, vorher ausgewählte Stellen entlassen, sowie bis zu ihrem 20. Lebensjahre die Aufsicht über sie führen.

Bei diesen beiden Kategorien von jugendlichen Uebelthätern kann man, so führte der Vortragende weiter aus, die Thätigkeit der Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene entbehren. Nur wäre es sehr nützlich, wenn seitens der gedachten Vereine an zuständiger Stelle Schritte dahin gethan würden, dass diejenigen Beamten und Verwaltungsbehörden, welche Vergehen jugendlicher Personen von 12—18 Jahren zur Anzeige bringen, sich gleichzeitig darüber äussern, ob die Unterbringung derselben in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt wünschenswerth erscheint, und dass im bejahenden Falle die Staats- bezw. Amtsanwaltschaften diese Anträge unterstützen. Alsdann würden die Gerichte auch in unserm Osten von dem § 56 voraussichtlich öfter Gebrauch machen als solches bis jetzt geschehen. Dadurch müssten aber die

Erziehungsanstalten be- und die Gefängnisse entvölkert werden, und zwar zum entschiedenen Nutzen des Allgemeinwohls. Denn in den Gefängnissen mag der Besserungszweck auch noch so sehr betont und angestrebt werden: der Aufenthalt daselbst muss doch als Sühne für das begangene Unrecht und als Abschreckung aufgefasst und die erlittene Strafe als Uebel empfunden werden. Namentlich darf dem Gefangenen dieser Ort niemals zur zweiten Heimath werden, nach der er sich später wieder zurücksehnt. In Folge dessen sind die meist kurzzeitigen Haftstrafen, zu welchen Jugendliche öfter verurtheilt werden und die sie in gemeinsamer Haft verbüssen müssen, für die Erziehung und dauernde Besserung nur zu oft werthlos; zuweilen wirken sie sogar schädlich, weil sie die Scheu vor dem Gefängnisse zerstören. Wer einmal in einer Gefangenanstalt war, betritt dieselbe zum zweiten Male mit weit geringeren Skrupeln. Zudem hat für ihn die erlittene Strafe etwas Infamirendes und häufig seine ganze spätere Lebensstellung Beeinträchtigendes. Ueberall, wohin er sich wendet, kommt sie zur Sprache, überall ist gegen ihn ein Vorurtheil. Er findet selten ein rechtes Vertrauen bei seinen Mitmenschen, schliesst sich Gleichgesinnten an und kommt so auf die eigentliche Bahn des Verbrechens. — Ganz anders steht es mit demjenigen, welcher auf Grund des § 56 in eine Erziehungsanstalt verwiesen worden. Dieses Institut hat mit Strafe und auch mit Sühne und Abschreckung nichts zu thun. Es soll vielmehr an Stelle des Elternhauses, welches die Erziehung verfehlt, treten und dem meist ohne eigene Schuld verirrten jugendlichen Menschen den rechten Weg zeigen, und zwar durch Unterricht, durch Erziehung in Gottesfurcht, Zucht und Ordnung, sowie durch Gewöhnung an Arbeitsamkeit. Verfährt die Anstalt hierbei in entsprechender Weise und nimmt sie sich ihrer Zöglinge auch nach der Entlassung in einer Art an, wie vorhin angedeutet, so kann sie sicher sein, dass mehr als $^3/_4$ derselben gerettet werden.

Da jedoch trotz der günstigen Massnahmen sämmtliche 12—18jährigen Verbrecher für zurechnungsunfähig nicht erklärt werden können, viele von ihnen demnach gemäss § 57 des Strafgesetzbuches in die Gefängnisse wandern müssen, so er-

öffnet sich gerade bei diesen für die Gefängnissvereine eine sehr verdienstvolle Thätigkeit. Diese jugendlichen Gefangenen dürfen aus den eben angeführten Gründen nicht schutzlos in's bürgerliche Leben entlassen werden; vielmehr empfiehlt es sich, dass die Gefängnissvereine mit den Gefängnissvorständen, wo Jugendliche untergebracht sind, sich in Verbindung setzen. Die zur Entlassung stehenden Kinder kommen dann direkt unter den Schutz des Vereins, welcher unter Aufwendung aller nöthigen Opfer ihn in die Lehre oder in Dienst giebt, dort durch ein entsprechendes Mitglied beaufsichtigt und so lange unter seinem Schirm behält, bis keine Gefahr für den Rückfall mehr besteht.

Dieser Vortrag fand vielen Beifall und wird nach der Meinung der Versammlung nicht ohne Segen bleiben. Man wünschte seine Veröffentlichung durch den Druck.

Konradshammer bei Danzig, Sept. 1888. Am 1. October v. J. wurde die seitens der preussischen Staatsregierung hier errichtete Erziehungs- und Besserungsanstalt für solche jugendliche Personen von 12—18 Jahren eröffnet, welche auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches freigesprochen und zur Zwangserziehung bestimmt worden. Sie ist vorläufig zur Belegung mit 80 Zöglingen katholischer Konfession eingerichtet. Als Einlieferungsbezirk bekam die Anstalt die Provinzen West- und Ostpreussen, Posen und Pommern und nunmehr auch noch die Provinz Schlesien zugewiesen. Bis jetzt sind derselben 50 Zöglinge zugeführt worden; die noch fehlenden 30 wird voraussichtlich Schlesien in kurzer Zeit liefern. Die Lage der Anstalt — 5 Minuten von der Ostsee und 20 Minuten von Oliva — ist eine gesunde und schöne. Zu derselben gehören 16 Hektar Acker bezw. Wiesen, sowie ein grosser Park und Teich. Traillen an den Fenstern, Mauern oder hohe Zäune, feste Verschlüsse u. s. w. sieht man an diesem Anstaltsgebäude nicht. An der Anstalt wirken zur Zeit: der Direktor Radomski (früher Direktor der Taubstummen-Erziehungsanstalt in Graudenz), der Oekonomie - Verwalter, Rendant und Sekretair Jacpinsk, die Lehrer Ohl und Hink, drei Führer und ein Dienstbote.

Der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Lissa i. P. berichtet nach vierjährigem Bestehen — er ist am 17. Januar 1884 gegründet — über seine bisherige Thätigkeit. Er zählt zur Zeit 94 Mitglieder in Lissa und Umgegend und ist ein Zweigverein des Posener Provinzialvereins. In den vier Jahren seines Bestehens wurden 36 Gesuche an ihn gerichtet, wovon 11 sich jedoch während der Bemühungen des Vereins sich anderweitig erledigten, in 9 Fällen dieselben fruchtlos blieben; in den 16 übrigen Fällen hat er sehr gute Resultate aufzuweisen. Präsident des Vereins ist I. Staatsanwalt Chuchul in Lissa.

Bericht über die Generalversammlung der Vereine zur Fürsorge für die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen abgehalten zu Dresden am 18. April 1888.

Diesem Berichte entnehmen wir nachstehende Daten über die Vereinsthätigkeit. Im Jahre 1886 wurden 903, im Jahre 1887 aber 1642 zu Entlassende von den Anstaltsdirektionen bei den betr. Vereinen angemeldet, hiervon meldeten sich dann 1886 persönlich an 487, 1887 dagegen 689. Von diesen führten sich 120 im Jahre 1886, 159 im Jahre 1887 gut, 50 bezw. 136 zufriedenstellend und 162 bezw. 247 wurden rückfällig. Im Ganzen bestehen im Königreich Sachsen 39 Vereine, von denen 34 Berichte eingeschickt haben; wie überall stehen gute und schlimme Erfahrungen neben einander. Ueber die Ausgaben und Einnahmen der Vereine ist keine genaue Zusammenstellung gegeben; einen sehr interessanten Vortrag hielt Staatsanwalt Schwerdfeger aus Zwickau „über die Hebung des Ehrgefühls als Heilmittel für die Verirrten“.

XLI. Jahresbericht des St. Gallischen Schutzaufsichtskomités für entlassene Sträflinge, über das Jahr 1887.

Nach dem vorgenannten Berichte, der über 24 Einzelfälle Nachricht gibt, waren die Ergebnisse des Jahres 1887 recht befriedigende; die finanziellen Verhältnisse stehen ganz glän-

zend. Einnahmen hatte der Verein an Beiträgen 2774 Franken 20 Centimes, daneben aber noch 2845 Fr. 50 Cts. an Zinsen und nur 694 Fr. Ausgaben, darunter 474 Unterstützungen an entlassene Gefangene, das Gesammtvermögen beträgt 77,030 Fr. 92 Cts. Der Vorstand wünscht selbst im Hinblick auf diese finanzielle Lage es möchten recht häufige begründete Gesuche einlaufen. Der Verein zählt etwa 1700 Mitglieder, davon bilden 7 das Komité unter Vorsitz des H. E. J. Winterhalter in Tablat.

Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse der VIII. General-Versammlung und des Jahresberichtes des galizischen Schutzvereines für entlassene Sträflinge pro anno 1888.

Am 2. April 1889 fand die VIII. Generalversammlung des Vereins unter Vorsitz des k. k. Hofrathes und Oberstaatsanwaltes Franz Zdanski statt.

Nach Begrüssung der Versammlung brachte der Vorsitzende zur Kenntniss derselben, dass ausser der den entlassenen Sträflingen von unserem Vereine zu Theil werdenden Unterstützung, in Ostgalizien überdies noch zwei andere Fonde für diesen Zweck bestehen, und zwar:

a. die im Jahre 1837 gegründete Stiftung des Lemberger Prälaten Johann Hoffmann für die aus den Strafanstalten Lemberg für Männer und Weiber tretenden hilfsbedürftigen Erstlingsverbrecher im Nennwerthe von 7200 Gulden und mit einem Jahreseinkommen von 302 Gulden 40 Kreutzern,

b. der im Jahre 1886 gegründete Sträflings-Unterstützungs-Fond für die aus den Männerstrafanstalten in Lemberg und Stanislau aus der Strafe tretenden hilfsbedürftigen und besserungsfähigen Sträflinge ohne Unterschied der Kategorie. Das Kapital dieses Fondes beträgt für Lemberg 6900 und für Stanislau 5600 Gulden in Werthpapieren, und das Jahreseinkommen beziffert sich für Lemberg auf circa 300 und für Stanislau auf circa 200 Gulden.

Weiters theilt der Vorsitzende der Versammlung die erfreuliche Thatsache mit, dass in den letzten zwei Jahren die Zahl der Sträflinge in den ostgalizischen Strafanstalten in der Abnahme begriffen ist.

Nach der sonach erfolgten Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung wurde der Jahresbericht über die Vereinsthätigkeit im Jahre 1888 zur Kenntniss genommen und der Direction das Absolutorium über die vorgelegten Jahresrechnungen ertheilt.

Ueber die Interpellation eines Mitgliedes wegen Gründung eines Zwangsarbeitshauses für Vagabunden und unverbesserliche Landstreicher erwiderte der Vereins-Director, dass diese Angelegenheit bereits bei der letzten Landtagssession angeregt, und einer speziellen Kommission überwiesen wurde und dass der Landesausschuss den Auftrag erhielt, diesbezügliche Daten zu sammeln und der nächsten Landtagsversammlung vorzulegen, worauf die Vereinsversammlung den Wunsch zum Ausdrucke brachte, damit die möglichst schleunige Lösung dieser Aufgabe durch den Vereins-Ausschuss abermals im geeigneten Wege angeregt werde.

Ueber eine weitere Interpellation wegen eines dem Vereinszwecke zugedachten Legates gibt der Director die Auskunft, dass die Angelegenheit dieses den Betrag von 4000 Gulden übersteigenden Legates bei der competenten Gerichts- als Verlassenschaftsabhandlungsbehörde anhängig ist.

Hierauf wird zur Wahl des Vereins-Präsidiums geschritten und hiebei das gegenwärtige Präsidium per acclamationem für ein weiteres Triennium bestätigt, worauf die Ergänzungswahlen in den Vereinsausschuss und die Wahl der Revisions-Kommission stattfanden.

Der folgende Punkt der Tagesordnung bezüglich des Budgets pro 1889, wobei die Einnahmen und die Ausgaben auf ca. 1000 Gulden festgestellt wurden, ist nach kurzer Motivirung des Directors ohne Diskussion angenommen worden.

Anlässlich der eben in der Organisation befindlichen Bildung eines selbstständigen Schutzvereines für entlassene Sträflinge in Krakau nach Muster der deutschen Schutzvereine,

insbesondere jenes im Grossherzogthums Baden, und nach den vom Vereins-Director eingeholten und bereitwilligst ertheilten Andeutungen stellt der Vereins-Director mehrere Anträge wegen Anknüpfung einer engeren Verbindung mit ähnlichen Schutzvereinen überhaupt und mit den österreichischen namentlich dem Krakauer Schutzvereine insbesondere. Nach einer ausführlichen und sehr warmen Diskussion über diesen Gegenstand wurde von der Versammlung der lebhafte Wunsch ausgesprochen, dass eine engere Verbindung der Schutzvereine angebahnt und dass im Zwecke zeitgemässer Reformen und eines einhelligen Vorgehens periodische Zasammenkünfte von Vereins-Repräsentanten eingeleitet werden. Die Ausführung dieses einstimmig angenommenen Grundsatzes wurde dem Vereinsausschusse überwiesen.

Wegen der durch die inhaltreiche Diskussion vorgerückten Abendstunde musste von dem vom Vereins-Director in Aussicht genommenen Vortrage über die geschichtliche Entwickelung und den heutigen Stand der Schutzvereine abgesehen werden und es richtet noch schliesslich der Director an die Versammlung die Einladung zur Theilnahme an der diesjährigen Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Freiburg, sowie zur Bearbeitung der für den nächsten Kongress in Petersburg festgestellten Themata, insbesondere das Prämien-Thema, worauf der Vorsitzende die Sitzung schloss.

Der Jahresbericht selbst zerfällt in zwei Theile, nämlich den allgemeinen und den besonderen.

Aus dem allgemeinen Theile werden folgende Punkte hervorgehoben:

a. im laufenden Jahre werden 60 Sträflinge der k. k. Männerstrafanstalt in Stanislau zur Flussregulirung in Ostgalizien verwendet werden.

b. im Jahre 1888 traten sowohl der Bezirksausschuss als auch die Stadtvertretung in Sambor dem Vereine als moralische Personen im Character von Wohlthätern mit einem jährlichen Beitrage von 20 Gulden bei, wogegen der Bezirksausschuss in Kalusz daselbst ein Bezirks-Comité gründete.

c. der galizische Landesausschuss spendete dem Vereine

100, und die galizische Sparkasse 200 Gulden pro anno 1889.

d. der in der Organisirung begriffene selbstständige Schutzverein in Krakau wird seine Thätigkeit über West-Galizien und namentlich im Sprengel des Krakauer Oberlandesgerichtes erstrecken und es hat die Stadtvertretung von Krakau diesem Vereine eine jährliche Unterstützung von etlichen Gulden in Aussicht gestellt.

Der besondere Theil schildert die Art und Weise, in welcher die Vereinsthätigkeit über die im Jahre 1888 aufgenommenen Pfleglinge ausgeübt wurde, und es wird hier hervorgehoben, dass von 86 entlassenen Sträflingen, welche im Jahre 1888 die Aufnahme unter die Vereinssorge angestrebt haben, blos 38 und zwar 28 Erstlinge und 10 Revertenten aufgenommen wurden, für welche durch Vertheilung von Geldaushilfen, Kleidungen, Vorschüssen, Kost und Wohnung, Ermittlung von Privatdiensten, Erwirkung der Befreiung von der Abschiebung in die Heimath, dann von ermässigten Fahrkarten und von Reisepässen ins Ausland, endlich Betheilung mit Empfehlungsschreiben und in sonstiger Weise gesorgt wurde.

Unter den im Jahre 1888 angenommenen Pfleglingen befanden sich 11 Weiber.

Von den im Jahre 1888 in die Obsorge des Vereines genommenen Pfleglingen ist in demselben Jahre einer rückfällig geworden. Im Ganzen sind von den seit sieben Jahren aufgenommenen 256 Pfleglingen 40 rückfällig geworden.

Die Zahl der Mitglieder ist im Jahre 1888 um eine Person gesunken und beträgt einschliesslich der Wohlthäter 307.

Das Einkommen des Vereins bezifferte sich im Jahre 1888 einschliesslich des 220 Gulden 71 Kreutzer betragenden Kassarestes vom Jahre 1887 auf 1018 Gulden 21 Kreutzer. Die Ausgaben einschliesslich 20 % für den eisernen Fond betrugen 703 Gulden 59 Kreutzer. Der Vermögensstock beträgt 2500 Gulden.

Schliesslich folgt eine kurze Berichterstattung über einzelne im Interesse der Discretion nicht namentlich, sondern nur nach Nummern bezeichnete besonders erwähnenswerthe Pfleglinge.

Versammlung des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien in Berlin, Febr. 1889.

Am 21. und 22. Februar wurde unter dem Vorsitze des Herzogs von Ratibor und des Grafen v. Zieten-Schwerin die Versammlung des Zentralvorstandes der deutschen Arbeiterkolonien gehalten. An derselben betheiligten sich ausser den 40 Vertretern der betheiligten Vereine eine grössere Anzahl von Gästen, worunter Geh. Reg.-Rath Bartels als Vertreter des Reichsamts des Innern, Unterstaatssekretär v. Zastrow als Vertreter des Ministeriums des Innern, Reichstagspräsident v. Levetzow u. A. Nach Konstituirung der Versammlung wurde eine Huldigungsadresse an den Kaiser beschlossen und von den Vereinsdelegirten unterzeichnet. In der Adresse wird Se. Maj. unterthänigst gebeten, dem Werk der Fürsorge für die armen Wanderer gleich seinen Vorgängern seine Huld gnädigst zuzuwenden. Nach dem Jahresbericht des Vorsitzenden sind an dem Verband deutscher Arbeiterkolonien 22 Vereine mit 20 Kolonien, die in allen Theilen Deutschlands vertheilt sind, betheiligt. In neuester Zeit wurden 3 Kolonien neu errichtet. Bei Feststellung des Haushalts wurde beschlossen, einen Staatszuschuss von 2000 M. für den Verband nachzusuchen. Als erster Referent berichtete Pastor Dr. Dembowsky über die erste Versammlung der Vorsteher der Arbeiterkolonien. Sodann berichtete Oberkonsistorialpräsident Dr. Goldmann von Darmstadt mit Landrath v. Dewitz über die Anwendung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes auf die Arbeiterkolonien. Die beiden Referenten waren darin einig, dass beide Gesetze auf die in den landwirthschaftlichen Arbeiterkolonien beschäftigten Arbeiter anzuwenden seien. Nach längerer Erörterung stimmte die Mehrheit dem Antrage zu, das Referat mit dem Versammlungsbericht dem Reichsversicherungsamte vorzulegen. — Für die Behandlung der Frage: „welcher Ergänzung der bestehenden Einrichtungen bedarf es zu Gunsten derjenigen Personen, von denen sich der erziehliche Einfluss der Arbeiterkolonien nicht dauernd wirksam erweist“ war eine Kommission bestehend aus Präsident Frhr. v. Reitzenstein, Reg.-Rath Huzel, Pastor v. Bodelschwingh, Graf Vitztum, Pastor Braune aufgestellt worden. Namens der Kommission legte Freiherr

v. Reitzenstein 6 Sätze vor, welche nach eingehender Berathung die Zustimmung der Versammlung fanden. Den Arbeiterkolonien soll der Charakter von Durchgangsanstalten für die Wiedergewinnung einer geregelten Erwerbsthätigkeit thunlichst gewahrt werden, sie sollen nicht Anstalten zu dauernder Versorgung werden. Doch ist die Beschränkung der Dauer des Aufenthalts in den Kolonien auf 4 Monate nicht aufrecht zu erhalten; bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten soll der Vorsteher mit dem Vereinsvorstand sich ins Benehmen setzen. Wiederholte Aufnahmen sind nicht zu beanstanden, doch in der Regel nur dann zu gewähren, wenn sich der Ausgetretene indessen nichts zu Schulden kommen liess. Mit den entlassenen Kolonisten soll in allen geeigneten Fällen der Verkehr behufs fernerer Einwirkung auf dieselben fortgesetzt werden. Die Aufstellung von Vertrauensmännern zu Vermittlung dieses Verkehrs wird als wünschenswerth bezeichnet. Soweit sich zum Zweck der Verlängerung des erziehlichen Einflusses der Kolonien auf die Kolonisten das Bedürfniss der Erweiterung der Arbeitsgelegenheiten ergiebt, ist solche vor Allem im Bereiche der landwirthschaftlichen und Erdarbeiter (Wege- und Kanalbauten) zu suchen. Die Gründung von Heimathkolonien zu dauernder Beschäftigung und Ansiedlung von arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen wird als förderlich für die Zwecke der Arbeiterkolonien anerkannt und ein näherer Anschluss an diese Bestrebungen (deren Anreger Pastor Kronemeyer von Bremerhafen ist) in Aussicht genommen.

Berlin. Das Beispiel, welches Deutschland mit der Errichtung von A r b e i t e r k o l o n i e n zum Zweck der Bekämpfung des Landstreicherthums gegeben, wird vom Auslande immer allgemeiner für nachahmenswerth befunden. Gegenwärtig ist es die Schweiz, welche mit dem Plane umgeht, dergleichen gemeinnützige Einrichtungen nach deutschem Muster in's Leben zu rufen. Es wird beabsichtigt, theils im Auftrage verschiedener Kantonsregierungen, theils auf Veranlassung von Privatgesellschaften Delegirte nach Deutschland zu entsenden, um die diesseitigen Unterstützungssysteme, speziell die Einrichtung

der Ackerbaukolonie Wilhelmsdorf in Westfalen, von deren segensreichem Wirken man in der Schweiz eine hohe Meinung hat, gründlich zu studiren. Die dortigen Interessenten der Sache zweifeln nicht, dass seitens der eidgenössischen Centralregierung eine nachhaltige Förderung eintreten wird, sobald erst positive greifbare Vorschläge gemacht sein werden.

Weimar, 22. März 1889. Am Dienstag fand hier die Generalversammlung des Vereins zur Begründung einer Arbeiterkolonie in Thüringen statt. Bekanntlich ist für diesen Zweck ein bei Stadt-Ilm gelegenes, sehr geeignetes Gut, Feilsdorf, angekauft worden. Der Kaufpreis beträgt 110,000 M.; die Uebergabe erfolgt am 1. April d. J. Die Kolonie wird zunächst zur Aufnahme von 100 Kolonisten eingerichtet. Die Versammlung genehmigte die auf diese Angelegenheit bezüglichen Vorschläge des Vorstandes.

Akerbrugskolonien Hall. Styrelsens för Föreningen till minne af Konung Oscar I. och Drottning Josephina berättelse afgifven vid allmän arssammankomst den 29. November 1888. Stockholm, tryckt i central-tryckeriet 1888.

Schon auf Seite 84 des XXIV. Bandes haben wir nach einem französisch geschriebenen Bericht des Direktors Fant kurz auf die Ackerbaukolonie Hall hingewiesen, jetzt liegt uns unter dem Titel: Die Ackerbaukolonie Hall. Bericht des Vorstandes des Vereins zum Gedächtniss Königs Oscar I. und der Königin Josephine, erstattet bei der allgemeinen Jahreszusammenkunft am 29. November 1888 ein 35 Seiten umfassendes Heftchen vor, das eingehendere Nachricht über die genannte Kolonie gibt. Der eben erwähnte Verein befasst sich nunmehr ausschliesslich mit der Kolonie Hall und berichtet in dem Schriftchen über die Zeit vom 1. Juni 1887 bis 30. Juni 1888. Zum Verwaltungspersonal gehören der Vorstand, ein Geistlicher, der Kassier und Buchhalter, der Befehlshaber, 2 Lehrer und die Hausmutter, als Arzt fungirt der Stadtarzt in Södertelje, ausserdem 11 Leute als Aufseher und

Gewerbelehrer. Bei Beginn des Berichtsjahres waren 150 Zöglinge in der Anstalt, zu- und abgingen je 39, einer starb, so dass am Jahresschluss noch 149 vorhanden waren. Das Durchschnittsalter betrug zu Anfang des Jahres 16,01, am Schlusse 15,38 Jahre, jenes der Neuaufgenommenen 12,93, der Entlassenen 19,11 Jahre. Seit Eröffnung der Anstalt im Jahre 1876 sind bis 1. Juli 1888 im Ganzen aufgenommen worden 325 Knaben, abgegangen 176, von den 325 sind 40,9 aus Stockholm, 38,2 aus den übrigen Städten, 20,9% vom Land. Die im Verwaltungsjahr Aufgenommenen haben bis auf einen, welcher ein Sittlichkeitsvergehen sich zu Schulden kommen liess, Eigenthumsvergehen begangen. Alle Abgegangenen erhielten Stellen als Feldarbeiter, Seeleute, Handwerker u. s. w., nach den über die seit 1876 Entlassenen eingegangenen Nachrichten haben sich 84 % gut geführt. Auch die Aufführung der im Berichtsjahr in der Kolonie befindlichen Zöglinge war im Allgemeinen gut, Disciplinarübertretungen kamen 34 vor, darunter 2 Entweichungen und 7 Fluchtversuche; zur Aufmunterung für Arbeitstüchtigkeit und Fleiss nebst guter Aufführung erhielten 50 ältere Zöglinge bei der Jahresprüfung im September 1888 Belohnungen mit zusammen 350 Kronen, an Weihnachten sodann für gutes Betragen 51 Schüler zusammen 128 Kronen. Am 22. Juli 1888 fand die Stiftungsfeier des Vereins mit einem Ausflug statt. Religions- und Schulunterricht fand regelmässig statt, auch Exerzierübungen wurden vorgenommen, der Gesundheitszustand wird als besonders gut geschildert. Die Arbeiten, mit denen die Zöglinge beschäftigt wurden, waren theils landwirthschaftliche, theils gewerbliche, im Ganzen 44,261 Arbeitstage mit einem berechneten Werthe von 5187 Kronen, weitaus herrschte Landbau mit mehr als ¼ aller Arbeitstage nämlich 11,533, vor. Die Kolonie erhielt bei verschiedenen Ausstellungen (in Stockholm und Kopenhagen) Auszeichnungen für ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse. Der Reinertrag des Eigenthums der Anstalt belief sich auf 3147 Kr. 10 Oere. Der Reichsbetrag bewilligte für das Berichtsjahr 15,000 Kr. zur Verzinsung und Amortisirung der Schuld der Vereins, ausserdem erhielt die Kolonie aus den Sparkassen der Strafanstalten 50 Oere pro Tag für die

Zöglinge, welche durch richterliches Urtheil oder auf Ansuchen der Polizei- oder Stadtbehörden in dieselbe aufgenommen werden, künftighin soll dies bis zur Anzahl von 175 der Fall sein, bisher nur bis 150. Eingegangen sind Beiträge für Zöglinge mit 21,886 Kr. 31 Oere, mit sonstigen Einnahmen belief sich die Gesammteinnahme auf 59,759 Kr. 77 Oere; die Unterhaltungskosten für einen Zögling beliefen sich jährlich auf 305 Kr. 14 Oere, im Ganzen betrugen die Ausgaben für Unterhaltung der Zöglinge und Gebäude 55,439 Kr. 29 Oere, also Ueberschuss 4320 Kr. 48 Oere, welche zu verschiedenen Zwecken verwendet werden sollen.

Jahresbericht der St. Josephs-Anstalt für Cretinen, Schwachsinnige etc. in Herthen (Baden) pro 1889.

Obwohl die in vorliegendem Berichte mit den in diesen Blättern behandelten Dingen nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, so möge doch die sehr segensreich wirkende Anstalt mit kurzen Worten erwähnt werden. Ihre Einnahmen betrugen 162,962 M. 93 Pf., ihre Ausgaben 162,843 M. 90 Pf.; sie hat sich im Berichtsjahre durch neue Gebäude vergrössert und besitzt dermalen ein Reinvermögen in Liegenschaften von 197,403 M. Die Anzahl der Pfleglinge betrug auf 1. Januar 239; darunter Badener 124, sonstige Deutsche 85 und 30 Ausländer meist Schweizer. Die Erziehungsresultate, soweit solche überhaupt zu erzielen waren, sind nach dem Berichte recht erfreuliche; diese unglücklichen Geschöpfe werden nach Möglichkeit zu nützlichen Menschen herangebildet, zum Guten erzogen und damit wohl auch manches Verbrechen verhindert, das vielleicht sonst, wenn auch nur in sehr beschränkt zurechnungsfähigem Stande, begangen worden wäre. Somit mag auch die kurze Erwähnung der Anstalt hier gerechtfertigt und sie selbst bestens empfohlen sein.

Bericht über das evangel. Magdalenen-Asyl Bethesda zu Boppard am Rhein für die Zeit vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1888.

Diesem Zweijahresberichte entnehmen wir, dass in der Rheinprovinz 2 Asyle und 2 Vorasyle bestehen, in den andern preussischen Provinzen besteht meist nur je eines oder auch gar keines. Der Bericht tritt mit eindringlichen Worten für die Sache der Asyle ein und fordert zur Mitwirkung auf. Im Ganzen waren in den 2 Berichtsjahren 55 gefallene Mädchen im Asyle in Pflege, am Schlusse noch 22 davon anwesend; von den 33 ausgetretenen dürfen 19 sicher als gebessert betrachtet werden, 7 sind noch zweifelhaft, die weitern 7 aber bieten sehr geringe Hoffnungen. Dem Lebensalter nach variiren die Insassinnen von 15 bis 28 Jahren. Die Einnahmen durch im Jahr 1887 vorgenommene Hauskollekten betrugen 11,755 M. 91 Pf., an Geschenken und Beiträgen gingen ein 738 M. 05 Pf., darunter 90 M. als Geschenk der Kaiserin Augusta, im Ganzen betrugen die Einnahmen 23,740 M. 62 Pf., ebensoviel die Ausgaben. Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus den HH. C. Jatho (Pfarrer), Bädeker, Cäsar, Joost und Redeker.

Anstalten, welche entlassene Bestrafte freiwillig aufnehmen, erziehen oder versorgen, sowie Einrichtungen zu Gunsten entlassener Bestrafter

giebt es gegenwärtig in Deutschland etwa folgende:*)

I. für männliche Strafentlassene:

1. Die Asyle für entlassene Bestrafte in Berlin (Johannistisch 6, S., und Dresdenerstrasse 127, SO.), Breslau,

*) Aus der Schrift des verdienstvollen Dr. jur. Ponfick, Vorsitzender des Gefängnissvereins in Frankfurt a. M. „Ueber Gefangenen- und Entlassenenpflege“, auf die wir hiemit aufmerksam machen. Der Verfasser sagt in einer Anmerkung: Die Anstalten für verwahrloste und sittlich gefährdete Kinder gehören nicht eigentlich hierzu und pflegen auch nur ausnahmsweise bestrafte Jugendliche aufzunehmen. Soweit sie dies meines Wissens thun, sind sie mit aufgeführt. Im übrigen kann leider das Verzeichniss nicht als vollständig und durchaus zuverlässig gelten, weil aller Bemühungen in dieser Richtung ungeachtet die erbetenen Auskünfte nicht ausreichend eingegangen sind.

Dresden (Neustadt, Alaunstrasse 76), Görlitz, Hamburg (Heidenkampsweg 45 im Hamerbrook), Liegnitz, München, Nürnberg; das evangelische Männerasyl in Enger bei Herford (Westfalen).

2. Das Asyl für evangelische Trunksüchtige in Lintorf bei Düsseldorf, in welchem auch wohl andere Männer behufs ihrer Besserung Aufnahme finden;
3. Die Asyle für Obdachlose in Berlin (Büschingstrasse 4, O.), Dresden (Käufferstrasse 11), Leipzig (Thalstrasse 28);
4. Die „Arbeiterkolonien“ in Berlin, N., Reinickendorferstrasse 36a, Friedrichswille bei Frankfurt a. d. O. (Mark Brandenburg), Meierei bei Ramelow (Pommern), Karlshof bei Rastenburg (Ostpreussen), Wunscha bei Boxberg (Niederschlesien), Seyda bei Wittenberg (Preussisch-Sachsen), Kästorf bei Gifhorn (Hannover), Rickling bei Neumünster (Holstein), Wilhelmsdorf bei Bielefeld (Westfalen) für Evangelische, Gross-Recken bei Borken (Westfalen) für Katholische — in der Einrichtung begriffen —, Lühlerheim bei Wesel (Rheinprovinz) für Evangelische, Elkenroth bei Betzdorf an der Sieg (Rheinprovinz) für Katholische, Neu-Ulrichstein bei Homberg an der Ohm (Oberhessen), Simonshof bei Mellrichstadt (Bayern), Schneckengrün bei Mehltheuer (kgl. sächsisches Voigtland), Dornahof bei Altshausen (im südl. Württemberg), Ankenbuck bei Villingen (im südl. Baden), Dauelsberg bei Delmenhorst (Oldenburg).

In Magdeburg (nahe dem Bahnhof), in Thüringen und in Posen (Alt-Latzig) ist die Errichtung von Arbeiterkolonien in Vorbereitung.

Für solche, welche sich in einer Arbeiterkolonie als tüchtig bewährt haben, kommt noch die „Heimathkolonie“ Düring bei Bremerhafen in Betracht;

5. Die Arbeitsanstalt für Arbeitslose (auch Bestrafte) in Bremen, das Werk- und Armenhaus in Hamburg, die Arbeitsstätte für Arbeitslose in Dresden (Elbberg 5), die Werkstätte für Arbeitslose in Leipzig; in Chem-

nitz soll eine „Arbeitsstätte für Arbeitslose" (auch Strafentlassene) begründet werden.

6. Das Arbeitsnachweisbüreau für männliche Entlassene des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin, neue Friedrichstrasse 13/16, Zimmer 29/30, Werktags Vormittags von 10—1 Uhr offen.
7. Die königl. evangelischen Erziehungs- und Besserungsanstalten St. Martinsstift zu Boppard a. Rh. und zu Wabern bei Cassel, die königlichen katholischen Erziehungs- und Besserungsanstalten zu Steinfeld (in der Eifel) und zu Konradshammer bei Oliva (nächst Danzig), die staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Ohlsdorf bei Hamburg, die kgl. Staats-Erziehungsanstalt in Speyer, sämmtlich für männliche Zwangszöglinge bestimmt.
8. Die Rettungsanstalten Beiserhaus in Rengshausen bei Rothenburg a. d. Fulda und Veilhof bei Nürnberg für evangelische Knaben; die Rettungsanstalt für verbrecherische ältere evangelische Knaben in Schönbühl bei Schorndorf (Württemberg) und die Rettungsanstalt für verbrecherische ältere katholische Knaben St. Konradihaus in Schelklingen bei Blaubeuren (Württemberg).
9. Die Rettungsanstalten zu Klein-Zimmern bei Dieburg (Grossherzogthum Hessen), Sannerz bei Schlüchtern (Regierungsbezirk Cassel), Marienstatt bei Hachenburg (Westerwald) und Niederschönenfeld bei Rain (Oberbayern), sämmtlich für katholische Knaben.
10. Die Rettungsanstalt Haus Hall bei Coesfeld (Westfalen) und das St. Joseph-Waisenhaus in Rodingen bei Luxemburg, beide für katholische Knaben und Lehrlinge.
11. Die Anstalten der Gustav Wernerstiftung zum Bruderhaus in Reutlingen (Württemberg), welche Pfleglinge beiderlei Geschlechts, jeden Alters, Standes und religiösen Bekenntnisses aufnehmen (zusammen etwa 860 Pfleglinge in der Hauptanstalt zu Reutlingen und in 10 Zweiganstalten auf dem Schwarzwald und sonst wo im Land Württemberg).

II. für weibliche Strafentlassene:

1. Die Asyle für entlassene Bestrafte in Dresden (Neustadt, Alaunstrasse 76), Hamburg (Hamm, Landstrasse 204), München, Nürnberg;
2. Die Bethabara-Stiftung für weibliche Strafentlassene (meist evangelische) in Berlin (Weissensee, Albertinenstrasse 22/23), das St. Afrastift in Berlin (Moabit, Thurmstrasse 58) für katholische weibliche Strafentlassene, die Zufluchtsstätte für gefallene und sittlich gefährdete Mädchen in Berlin, Trebbiner Strasse 10, S.W., das Frauenheim zu Achtum bei Hildesheim (Hannover), das Frauenheim („weibliche Arbeiterkolonie") beim Strafarbeitshaus zu Gross-Salze (Preuss.-Sachsen), die „Zufluchtsstätte" für weibliche Entlassene und Obdachslose in Magdeburg (Moltkestrasse 6), das evangelische Frauenasyl zu Lippspringe (Westfalen), das evangelische Johannisstift zu Danzig, das Asyl für bestrafte weibliche Personen in Görlitz (dessen Erweiterung zu einem Magdalenenstift erstrebt wird), das Asyl für weibliche Strafentlassene in Scheibenhardt bei Karlsruhe (Grossherzogthum Baden).
3. Die Asyle für Obdachlose in Berlin (Füsilierstrasse 5, NO.), Hamburg (Bundesstrasse neben Nr. 15), Dresden (Rosenstrasse 79), Leipzig (Friedrichstrasse 17), die Arbeitsanstalt für Arbeitslose (auch Bestrafte) in Bremen.
4. Die königl. evangelische Erziehungs- und Besserungsanstalt St. Martinsstift zu Boppard a. Rh. und die königl. katholische Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Steinfeld (in der Eifel), die staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalt in Ohlsdorf bei Hamburg, sämmtlich für weibliche Zwangszöglinge bestimmt; solche werden auch aufgenommen in den evangelischen Anstalten zu Neuendettelsau bei Ansbach (Mittelfranken), Hassloch (Pfalz) und auf dem Inkelthaler Hof bei Rockenhausen (Pfalz), sowie in den katholischen Anstalten zu Mädingen bei Dillingen (Schwaben), Freudenhain bei Passau (Niederbayern) Ettmannsdorf bei

Schwandorf (Oberpfalz), Landstuhl (Pfalz) und Pirmasens (Pfalz).

5. Das Mariannenhaus (Asyl für gefährdete oder gefallene Mädchen) in Berlin (Wilmersdorf, Schönebergerstrasse gegenüber dem Joachimsthalschen Gymnasium), das Asyl für entlassene weibliche Sträflinge und verwahrloste Mädchen in der s. g. Blomeschen Wildniss bei Glückstadt (Holstein), der Hartmannshof (Mädchenrettungshaus in Bremen), das Emilienstift und der Kastanienhof bei Eppendorf nächst Hamburg, das Martinstift für verwahrloste Mädchen in Leipzig, dass Mädchenasyl Martinstift in Flensburg (Schleswig), die Anstalt für evang. entlassene weibliche Strafgefangene in Oberurbach bei Schorndorf (Württemberg), die Rettungsanstalt für ältere (meist gefallene) evangelische Mädchen in Leonberg bei Stuttgart, die Rettungsanstalt Elim für ältere evangelische Mädchen in Neunkirchen bei Mörs (Niederrhein), die Erziehungs- und Rettungsanstalten zu Wörth a. M. (Unterfranken), Christi Hilfe zu Düsseldorf (Gerresheimerstrasse), die Rettungsanstalt zu Schwäbisch-Gmünd (Württemberg) und die Besserungsanstalt zu Oberzell a. M. bei Würzburg, die drei letztgenannten für katholische Mädchen.

6. Die Vorasyle (meistens evang.) in Barmen-Elberfeld, Bremen (beim Vereinshelfer des Magalenenvereins), Dresden (Diakonissenanstalt), Frankfurt a. M. (Mörsfelderlandstrasse 119), Karlsruhe (Grossherzogthum Baden), Loschwitz bei Dresden („Pniël“, Carolaweg 62), München, Prester bei Magdeburg, Wiesbaden; in Hamburg (durch die Gesellschaft von Freundinnen junger Mädchen) und zu Strassburg i. E. (in der Diakonissenanstalt) sind solche im Entstehen begriffen.

7. Die Magdalenenstifte (meistens ev.) zu Berlin (Plötzensee NW., Südufer, und Siloah in Pankow, Florastrasse 61), Bernburg (Johannisstift), Bonn a. Rh. (kath.), Boppard a. Rh. (Bethesda), Brandenburg a. d. H., Cassel, Frankfurt a. M. (Magdalenum, Holzhausenstrasse

92), Gernsbach im badischen Schwarzwald (Bethesda), Hamburg (Hamm, Landstrasse 204), Kaiserswerth bei Düsseldorf, Kirchrode bei Hannover, Königsberg i. Pr., Deutsch-Lissa bei Breslau, Neuendettelsau bei Ansbach (Mittelfranken), Nieder-Lössnitz bei Dresden, Stettin, Strassburg i. E. (Rupprechts-Au, Kirchgasse 4), Elisabethenhof in Ulmbach bei Schlüchtern (Reg.-Bez. Cassel).

8. Die katholischen Klöster zum guten Hirten in Aachen, Breslau, Charlottenburg bei Berlin, Ettmansdorf bei Schwandorf (Oberpfalz), Köln, Mainz, Metz, Mühlhausen i. E. (in der Einrichtung begriffen), München (Haidhausen), Münster in Westfalen, Strassburg i. E. (Rupprechts-Au), Trier, Wien, die „Persévérance“ in Hagenau i. E.

9. Die Anstalten der Gustav Wernerstiftung zum Bruderhaus in Reutlingen (Württemberg), welche Pfleglinge beiderlei Geschlechts, jeden Alters, Standes und religiösen Bekenntnisses aufnehmen (zusammen etwa 860 Pfleglinge in der Hauptanstalt zu Reutlingen und in 10 Zweiganstalten auf dem Schwarzwald und sonstwo im Lande Württemberg).

10. Das evangelische Johannisstift in Königsberg i. Pr. für Töchter von Gefangenen während und nach deren Haft.

11. Das Versorgungshaus in Bonn a. Rh., Weberstrasse 67/69 (Zufluchtsstätte für erstgefallene bis dahin unbescholtene Mädchen mit ihren Kindern) sowie die ähnlichen Anstalten in Berlin (Bethabara, Elim, Feldzeugmeisterstrasse 1, N. W.), Colmar i. E., Dresden (wohlgemeinte Stiftung), Hannover und Hamburg (Luisenhof in Eppendorf) seien wegen ihrer hohen Bedeutung für die Verhütung von Vergehen hier ebenfalls genannt, ebenso der Frauenverein zur Bewahrung der weiblichen Jugend in Bremen, die Gesellschaft von Freundinnen junger Mädchen in Hamburg und ähnliche Bestrebungen mehr.

Fürsorgevereine für entlassene Bestrafte bestehen, soweit diesseits bekannt, an nachstehenden deutschen Orten: *)

in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Berlin (Verein zur Besserung der Strafgefangenen mit einem Arbeitsnachweis im Amtsgerichtsgebäude, neue Friedrichstrasse 13/16, Zimmer 29/30, an Werktagen von 10—1 Uhr Vormittags offen, evangelische Vereinigung zur Fürsorge für Strafentlassene — Vorsitzender Prediger Krüger, Friedrichsgracht 53 —, Verein zur Rettung und Erziehung minorenner strafentlassener Mädchen — Vorsitzende Frau Lina Morgenstern, Kaiserin-Augustastrasse 80 —, sowie auch die Stadtmission Johannistisch 6, S.), Brandenburg a. d. H., Braunschweig, Bremen (Verein für entlassene Gefangene und Magdalenenverein), Breslau (Gefängnissverein für Schlesien und Posen, evangelischer Lokal-Fürsorgeverein und katholischer Lokal-Fürsorgeverein), Cassel, Chemnitz, Colmar i. E., Cottbus, Darmstadt (Centralbehörde für das Grossherzogthum Hessen), Dresden, Düsseldorf (rheinisch-westfälische Gefängnissgesellschaft mit Tochtergesellschaften zu Arnsberg, Bonn, Cleve, Coblenz, Hamm, Köln, Minden-Ravensberg, Saarbrücken, Trier und mit einer Reihe von Hilfsvereinen), Forst i. d. L., Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gera, Görlitz, Gotha, Guben, Halle a. d. S., (Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt mit den Lokalvereinen in Aschersleben, Ballenstedt, Bernburg, Calbe a. d. S., Coethen, Dessau, Erfurt, Halberstadt, Magdeburg, Merseburg, Mühlhausen i. Th., Naumburg, Neuhaldensleben, Vorelhausen — (Verein für freiwill. Armenpflege) —, Schönbeck, Stassfurt, Torgau, Wittenberg, Zerbst), Hamburg, Hameln, Hannover (Centralverein für die Provinz Hannover), Karlsruhe (Centralleitung für das Grossherzogthum Baden mit 59 Kreisvereinen), Kiel (schleswig-holsteinischer Centralverein mit über 20 Lokalvereinen), Königsberg i. Pr. (ostpreussischer Provinzialverein mit Zweigvereinen in Insterburg, Darkehmen, Goldapp und Stallupönen), Leipzig, Liegnitz, Lingen, Lübeck, Lüneburg,

*) Diejenigen Vereine, welche ausschliesslich oder hauptsächlich Anstalten vorgesetzt sind, die im vorherigen bereits genannt wurden, sind hier nicht mitaufgeführt.

Magdeburg (Stadtmission, Bahnhofstrasse 30), Mühlhausen i. E., München (Centralverein mit 11 Bezirksvereinen in Oberbayern), Nauen, Neisse, Neu-Ruppin, Nürnberg, Posen (mit den Vereinen in Bromberg und Schneidemühl), Potsdam, Prenzlau, Rostock, Sigmaringen, Spandau, Speyer (Sittenbesserungsverein für schlechterzogene Kinder und entlassene jugendliche Verbrecher), Stettin, Strassburg i. E. (mit Lokalkomité in Schlettstadt) Stuttgart (Centralausschuss für das Königreich Württemberg mit 64 Hilfsvereinen), Weimar (Magdalenen-Hilfsverein), Wiesbaden,*) Zwickau (Centralausschuss für das Königreich Sachsen);

in der Schweiz: Appenzell, Basel (auch ein Magdalenenstift), Bern, St. Gallen, Genf, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Thurgau, Zürich;

in Oesterreich: Prag (auch ein Magdalenenstift), Wien.

Vorgehen der russischen Regierung gegen die Bettelei.

Das Ministerium des Innern zu Petersburg hat soeben für alle Theile des russischen Reiches die Gründung von „Gouvernial-Vereinen gegen Bettelei“ beschlossen. Das Projekt bestand schon seit längerer Zeit in Regierungskreisen, die Ausarbeitung der neuen Verfügung wurde aber aus dem Grunde so beschleunigt, weil aus einer ganzen Anzahl von Städten (Warschau, Odessa, Samtow, Kischinew u. a.) fortwährend Bittschriften bei dem Minister eingingen, gegen die wachsende Ausbreitung des Bettlerunwesens energische Massregeln zu ergreifen. Diese neuen Gouvernial-Vereine, welche in eine entsprechende Anzahl von Bezirks- und Kreisvereine zerfallen, stehen direct unter den Regierungsorganen. Vorsteher jedes Gouvernialvereins ist der betreffende Gouverneur, dem zwei Stellvertreter und fünf Hilfsbeamte zugetheilt sind. Ausserdem sind sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, den Vereinen thatkräftige Unterstützung

---

*) In Würzburg wird ein „Kreisunterstützungsfonds“ von der königl. Regierung für Unterfranken und Aschaffenburg verwaltet, aus dessen Zinsen entlassenen Sträflingen zur Auswanderung oder zu sonstiger Wiederaufrichtung verholfen werden kann.

angedeihen zu lassen. Die Vereine ertheilen wirklich Bedürftigen und Armen, ebenso schwächlichen Personen und Greisen finanzielle Unterstützung, verpflegen auf ihre Kosten in Hospitälern etc., Kranke, Krüppel und Wöchnerinnen, vermitteln arbeitslosen Handwerkern und Arbeitern Beschäftigung, bezw. Anstellung. Ausserdem ist die Begründung von Arbeitshäusern in Aussicht genommen, und will der Verein sein Augenmerk auch darauf richten, dass dem gewerbsmässigen Bettlerthum, „überhaupt aller denen, welche die öffentliche Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit ausbeuten, vor Allem der Haus- und Strassenbettelei, das Handwerk gründlich gelegt wird. Später soll auch den aus den Gefängnissen Entlassenen geeignete Arbeit und Unterkommen nachgewiesen werden. Der Beitrag für die Vereinsmitglieder ist auf jährlich 3 Rubel festgesetzt; auch kann durch die einmalige Zahlung von 50 Rubeln die Mitgliedschaft auf die ganze Lebenszeit erworben werden. Mit den schon bestehenden Privatvereinen gegen Hausbettelei u. s. w. haben diese Gouvernialvereine nichts gemein.

Wer da weiss, welche enorme Plage sowohl für den Ansässigen, wie für den Reisenden die Bettler in Russland bilden, wie sie als eine ungemein lästige Staffage an den Strassen, Bahnhöfen, Schiffslandeplätzen, an den Eingängen zu Kirchen und öffentlichen Gebäuden erscheinen, wie selbst ganze Dörfer wohlorganisirte Bettelinnungen repräsentiren — der wird ein solches Vorgehen der Regierung nur mit Freuden begrüssen können. Dem Vernehmen nach soll das Gesetz noch vor Neujahr allerhöchste Bethätigung erlangen.

Die Arbeiter-Kolonie. Correspondenzblatt etc. Fünfter Jahrgang Nr. 7, 8, 9 und 10, Juli bis Oktober 1888.

Die Hefte bieten einen recht reichhaltigen Inhalt, Heft 7 enthält zunächst einen warmen Nachruf an Kaiser Friedrich, den Protektor der Arbeiterkolonien, und sodann einen Bericht über die erste Versammlung von Hausvätern deutscher Arbeiterkolonien v. 12. und 13. Juni 1888 in Neu-Ulrichstein (Oberhessen); des weitern folgen Nachrichten aus den einzelnen Kolonien und sonstige Mittheilungen; recht interessant sind die Uebersichtskärtchen über die Herbergen und Stationen in ein-

zelnen Provinzen, wovon ein Muster gegeben ist (Schleswig-Holstein); auch der Inhalt von Heft 8, 9, 10 bietet vieles Bemerkenswerthe über alle in dieses Gebiet einschlagende Verhältnisse.

Nr. 11 (November 1888) dieses Correspondenzblattes hat folgenden Inhalt: Zur Tagesordnung der VI. Jahresversammlung, Februar 1889; zur Pensionirungsfrage der Berufsarbeiter für innere Mission; Arbeiterkolonien: Gegen die Cantinenwirthschaft, Wo liegt die Arbeiterkolonie XVIII. Maria-Veen, Aus den Kolonien; Naturalverpflegungsstationen: 1) Commission für Naturalverpflegungsstationen in der Provinz Hannover, 2) Versammlung von Vertretern der Naturalverpflegungsstationen im Grossherzogthum Hessen und in Hessen-Nassau v. 25. Okt. 1888 zu Frankfurt a. M., 3) aus Thüringen (Verein zur Beschäftigung brodloser Arbeiter in Gera); Deutscher Herbergsverein (Wanderunterstützung, Westfälische Verbandsversammlung, neues Herbergsverzeichniss, gegen die Trunksucht, Berichtigung).

Nr. 12, VI. Jahrgang Nr. 1. Das erstgenannte Heft bringt u. A.: Mittheilungen über einzelne Arbeiterkolonien, darunter die damals neueste Magdeburger, und Naturalverpflegungsstationen, das andere solche über die Landarmen, die volkswirthschaftliche und soziale Bedeutung der Armenpflege, Arbeiterkolonien, insbesondere die jüngste (20.) in Alt-Latzig (Provinz Posen), den deutschen Herbergsverein u. s. w.

Aus und über Strafanstalten.

Berlin, im März 1889. Der im Ministerium des Innern bearbeiteten **Statistik** der zum Ressort des genannten Ministeriums gehörenden **Straf- und Gefangen-Anstalten** für das Jahr vom 1. April 1887/88 entnehmen wir nachstehende Angaben: Die Statistik erstreckt sich auf 50 Anstalten (die neuerbaute Strafanstalt zu Gross-Strehlitz ist erst zu Anfang Oktbr. 1888 belegt worden). Bei Beginn des Etatsjahres vom 1. April 1887/88 waren detinirt 27,275 Gefangene, nämlich 23,433 Männer und 3842 Weiber. Der Zugang im Laufe des Jahres betrug 97,381 Gefangene (73,244 Männer und 24,137 Weiber), der Abgang 97,867 Gefangene (73,773 Männer und 24,094 Weiber). Am Schluss des Jahres verblieben in Gefangenschaft 26,789 Personen (22,904 Männer und 3885 Weiber). Mithin war gegen den Jahresanfang die Gesammtzahl der Gefangenen um 486 Personen geringer (529 Männer weniger, 43 Weiber mehr). Von den am Jahresanfang vorhandenen Gefangenen waren 18,843 Zuchthaus-Gefangene (16,266 Männer, 2577 Weiber). Am Jahresschluss verblieben 18,647 Zuchthaus-Gefangene (15,990 Männer, 2657 Weiber); mithin war gegen den Jahresanfang die Zahl der Zuchthaus-Gefangenen um 196 kleiner (276 Männer weniger, 80 Weiber mehr). Die Zahl der Gefängniss-Gefangenen betrug am Jahresbeginn (einschliesslich 11 Knaben, welche in der Gefangen-Anstalt zu Herford zur Zwangserziehung untergebracht waren) 6101 (5294 männliche und 807 weibliche), am Jahresende 6240 (5377 männliche und 863 weibliche), mithin gegen den Jahresbeginn 139 (83 männliche und 56 weibliche) Gefangene mehr. Haftgefangene in geschärfter Haft waren am Jahresanfang 784 (552 männliche,

232 weibliche) vorhanden, am Jahresschluss 559 (363 männliche, 196 weibliche), mithin gegen den Jahresanfang 225 (189 männliche, 36 weibliche) weniger. In einfacher Haft gehalten wurden am Jahresbeginn 60 (40 männliche, 20 weibliche) Gefangene, am Jahresende 81 (60 männliche, 21 weibliche Gefangene, mithin gegen den Jahresbeginn 21 (20 männliche, 1 weibliche) mehr. Die Zahl der Polizei-Gefangenen betrug am Jahresanfang 75 (61 männliche, 14 weibliche), am Jahresschluss 105 (99 männliche, 6 weibliche), mithin gegen den Jahresanfang 30 mehr (38 männliche mehr, 8 weibliche weniger). Untersuchungs-Gefangene waren zu Anfang des Jahres 1408 (1218 Männer, 190 Weiber), zu Ende des Jahres 1155 (1013 Männer, 142 Weiber) vorhanden, also am Jahresschluss 253 (205 Männer, 48 Weiber) weniger. Die Zahl der Schuld-Gefangenen betrug am Jahresbeginn 4 (2 Männer, 2 Weiber), am Jahresende 2 (Männer), also 2 (Weiber) weniger. Ueberhaupt detinirt wurden im Laufe des Jahres 124,656 Individuen (96,677 Männer, 27,979 Weiber). Darunter 26,516 (22,623 Männer 3893 Weiber) Zuchthaus-Gefangene, 25,723 (20,315 Männer, 5408 Weiber) Gefängniss-Gefangene, 22,472 (12,297 Männer, 10,175 Weiber) Haftgefangene in geschärfter Haft, 7685 (6615 Männer, 1080 Weiber) Haftgefangene in einfacher Haft, 19,956 (16,141 Männer, 3815 Weiber) Polizei-Gefangene einschl. Transportaten, 21,561 (18,029 Männer, 3532 Weiber) Untersuchungs-Gefangene und 733 (657 Männer, 76 Weiber), Schuld-Gefangene. Die Gesammtzahl der Gefangenen hat sich gegen das Etats-Jahr 1886/87, in welchem sie 130,917 (101,249 Männer, 29,668 Weiber) betrug, verringert um 6261 (4572 Männer, 1689 Weiber). Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen war 26,837,60 (22,946,52 Männer, 3891,08 Weiber) gegen 26,998,28 (23,107,14 Männer, 3891,14 Weiber) im Jahre 1886/87, hat sich also verringert um 160,68 (160,62 Männer, 0,06 Weiber). Der höchste Bestand bezifferte sich im Jahre 1887/88 auf 24,867 Männer und 4156 Weiber, der niedrigste auf 21,281 Männer, 3612 Weiber (gegen 26,009 Männer und 4229 Weiber, bezw. 21,292 Männer und 3500 Weiber im Jahre 1886/87). Die Gesammtzahl der Detinationstage erreichte im Berichtsjahr die Höhe von 9,822,156, und zwar kamen

davon 8,398,416 auf die männlichen, 1,423,740 auf die weiblichen Gefangenen. Die Zahl der Detentionstage ist gegen das Jahr 1886/87, in welchem sie 9,854,375 (wovon 8,434,105 auf männliche, 1,420,270 auf weibliche Gefangene kamen), betrug, um 32,219 Tage gesunken (und zwar bei den männlichen Gefangenen um 35,689 gesunken, bei den weiblichen um 3470 Tage gestiegen). Die Zahl der Detentionstage hat sich demgemäss im Jahre 1887/88 gegen das Vorjahr um 0,33 % verringert (gegen 2,58 % Verminderung im Jahre 1886/87). Der gesammte Gefangenenbestand am letzten März 1888 hat gegen denjenigen am letzten März 1887 um 1,78 % abgenommen (gegen 2,31 % Verminderung im Jahre 1886/87). Der Bestand an Zuchthaus-Gefangenen speziell ist um 1,04 % gesunken (gegen 2,46 % Verminderung im Jahre 1886/87). Die Zahl der im Laufe des Jahres 1887/88 überhaupt detinirten Gefangenen aller Kategorien ist gegen 1886/87 um 5,02 % gesunken (gegen 1,22 % Vermehrung im Jahre 1886/87). Die Zahl der detinirten Personen vom Jahre 1887/88 ist gegen die gleiche Zahl vom 1886/87 um 5,25 % gesunken (gegen 0,81 % Vermehrung im Jahre 1886/87). Der Durchschnittsbestand des Jahres 1887/88 ist gegen das Jahr 1886/87 um 0,60 % gesunken (gegen 2,52 % Verminderung im Jahre 1886/87). — Im Deutschen Reich hat nach der vor Kurzem erschienenen Statistik Band 30 während der 5 Jahre 1882—1886 eine stetige Zunahme der Kriminalität im Ganzen stattgefunden. Es sind nämlich Verurtheilungen erfolgt: im Jahre 1882 389,658 — 1883 400,064 — 1884 426,490 — 1885 441,245 — 1886 450,636. Verurtheilt wurden: i. J. 1882 329,968 — 1883 330,128 — 1884 345,977 — 1885 343,087 — 1886 353,000 Personen. Der Art des Verbrechens oder Vergehens nach sind verurtheilt worden: wegen Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit: im Jahre 1882 6481 — 1883 6476 — 1884 6497 — 1885 6850 — 1886 7467 Personen; wegen Körperverletzung: im Jahre 1882 56,787 — 1883 60,172 — 1884 69,143 — 1885 72,601 — 1886 75,767 Personen. Von 1000 Verurtheilten waren wegen Körperverletzung verurtheilt 1882 173 — 1883 182 — 1884 200 — 1885 212 — 1886 215. Wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt sind

verurtheilt worden im Jahre 1882 12,908 — 1883 12,830 — 1884 13,560 — 1885 13,702 — 1886 14,298 Personen; wegen Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung: 1882 35,636 — 1883 35,983 — 1884 39,526 — 1885 39,694 — 1886 43,394 Personen. Bei den Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen hat auch diesmal wieder eine Abnahme stattgefunden. Es wurden verurtheilt wegen solcher Verbrechen und Vergehen überhaupt: 1882 169,334 — 1883 164,590 — 1884 162,898 — 1885 157,275 — 1886 156,930 Personen; wegen Diebstahls und Unterschlagung: 1882 117,627 — 1883 114,201 — 1884 111,350 — 1885 104,830 — 1886 103,547 Personen. — Auch in den preussischen Gefängnissen war die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Personen und gegen die Sittlichkeit etc. Bestraften im Jahre 1887/88 wiederum eine auffallend grosse. Beispielsweise befanden sich in dem Gefängniss zu Münster unter einer Gesammtzahl von 944 Gefangenen 452 wegen Körperverletzung Verurtheilte; in Siegburg waren von den dortigen 1090 Gefangenen 550, in Herford von 909 Gefangenen 559, in Elberfeld von 1084 Gefangenen 611, in Cleve von 648 Gefangenen 304 wegen Körperverletzung verurtheilt. In Hameln waren von 1249 Gefangenen 110 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit verurtheilt; in Insterburg von 1035 Gefangenen 176 (also 17 %) wegen Meineid; in Rhein waren von den im Laufe des Jahres neu eingelieferten 121 Gefangenen 32 (also 26%) gleichfalls wegen Meineid verurtheilt.

Ueber die Kassenverwaltung und die Finanz-Ergebnisse wird mitgetheilt: Die Einnahmen aus der Verwaltung der 50 Straf- und Gefangen-Anstalten, ausschliesslich der von der Justizverwaltung eingenommenen Unterhaltungskosten für vermögende Gefangene und der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Beamten, erreichten im Jahre 1887/88 den Betrag von 3,039,186 ℳ 65 ₰. Die Ausgaben betrugen 8,062,064 ℳ 62 ₰. Die Verwaltung erforderte mithin einen Unterhaltungskosten-Zuschuss aus Staatsfonds von 5,022,877 ℳ 97 ₰. Auf den Kopf der durchschnittlich täglich Detinirten

ergiebt sich danach für das Jahr 1887/88 eine Einnahme pro Jahr von 113 ℳ. 24 ₰ (gegen 109 ℳ. 74 ₰ im Jahre 1887/88) und pro Tag von 30.94 ₰ (30,07 ₰), eine Ausgabe pro Jahr von 300 ℳ. 40 ₰ (300 ℳ. 74 ₰) und pro Tag von 82,08 ₰ (82,40 ₰), ferner ein Unterhaltungskosten-Zuschuss pro Jahr von 187 ℳ. 16 ₰ (191 ℳ.) und pro Tag von 51,14 ₰ (52,33 ₰). Die Einnahmen bestehen aus folgenden Posten: 1) Netto-Arbeitsverdienst (der Brutto-Ertrag aller Arbeitsbetriebsarten mit Gefangenen, abzüglich der Verdienstantheile der Gefangenen sowie der Aufwendungen für Arbeitsgeräthe, Materialien und extraordinäre Aufsichtskosten): a. von Gefangenen mit Arbeitszwang 2.657.631 ℳ. 89 ₰, b. von Untersuchungs-Gefangenen 35,511 ℳ. 64 ₰, c. von sonstigen Gefangenen ohne Arbeitszwang 825 ℳ. 70 ₰, zusammen 2.693,969 ℳ. 23 ₰ (gegen 2,557,889 ℳ. 16 ₰ im Jahre 1886/87, ohne die Einnahmen aus der Beschäftigung der Untersuchungs-Gefangenen); 2) Reingewinn aus der Feld-, Garten- und Vieh-Wirthschaft 153.696 ℳ. 12 ₰ (gegen 161,570 ℳ. 20 ₰ im Jahre 1886/87); 3) Sonstige Einnahmen (darunter die Haftkosten, welche von einigen deutschen Staaten für die auf Grund besonderer Vereinbarung in preussischen Strafanstalten untergebrachten Gefangenen gezahlt werden) 191,521 ℳ. 30 ₰ (gegen 243.210 ℳ. 91 ₰ im Jahre 1886/87, wobei die Einnahmen aus der Beschäftigung der Untersuchungs-Gefangenen mitgerechnet sind). — Die Ausgaben setzten sich wie folgt zusammen: a. Beamten-Besoldungen 3.202.645 ℳ. 42 ₰ und zwar Gehälter der Oberbeamten 904,927 ℳ. 57 ₰, der Unterbeamten 1,720,808 ℳ. 21 ₰, Wohnungsgeldzuschüsse 39,072 ℳ. 70 ₰; Remunerationen für Hilfsbeamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte, sowie Stellvertretungskosten 252,404 ℳ. 84 ₰; Miethsentschädigungen und Funktionszulagen 285,432 ℳ. 10 ₰; b. Bureaukosten etc. 67,223 ℳ. 26 ₰; c. Verpflegung der Gefangenen 2.816,246 ℳ. 28 ₰; d. Medizin und Bandagen 70,487 ℳ. 75 ₰; e. Bekleidung 469,260 ℳ. 18 ₰; f. Reinigung des Körpers, der Wäsche, der Lokale, der Schornsteine und Kloaken, Abgaben und Lasten, sowie Ausgaben wirthschaftlicher Art für Dienstgebäude; ferner Kosten für Wasserbeschaffung 151,990 ℳ. 41 ₰; g. Lager-Geräthschaften 145,782 ℳ. 58 ₰;

h. Utensilien 96,135 *M.* 54 *₰*; i. Heizung und Feuerung 267.113 *M.* 81 *₰*; k. Beleuchtung 315,822 *M.* 75 *₰*; l. Bauten 213,950 *M.* 42 *₰*; m. Insgemein (Kosten der Einlieferung, für Kultus- und Schulbedürfnisse etc.) 245.406 *M.* 22 *₰*. Die Summe der Ausgaben pro Kopf und Jahr betrug 300 *M.* 40 *₰* (gegen 300 *M.* 74 *₰* im Jahre 1886/87). Der Unterhaltungskosten-Zuschuss aus allgemeinen Staatsfonds pro Kopf und Jahr bezifferte sich am höchsten bei den Anstalten zu Simmern (593 *M.* 80 *₰*). Berlin, Stadtvogtei (330 *M.* 86 *₰*). Koblenz (323 *M.* 59 *₰*). Hamm (300 *M.* 29 *₰*). Siegburg (280 *M.* 42 *₰*), Aachen (275 *M.* 12 *₰*), am niedrigsten bei den Anstalten zu Rawitsch (76 *M.* 8 *₰*), Halle (87 *M.* 47 *₰*), Ratibor (100 *M.* 8 *₰*), Sonnenburg (102 *M.* 16 *₰*), Insterburg (104 *M.* 64 *₰*). Bei den übrigen Anstalten betrug dieser Zuschuss 115 *M.* 93 *₰* bis 273 *M.* 41 *₰*. Die Höhe des Zuschusses für Simmern findet ihre Erklärung in der Kleinheit der Anstalt, die einen unverhältnissmässig kostspieligen Verwaltungsapparat erfordert. — Ueber die Gefangenen-Asservatenkasse (Extrakasse) wird Folgendes mitgetheilt: An Arbeitsprämien und anderen, den Gefangenen gehörigen Geldern, einschliesslich des Bestandes der Zinsen von den ausgeliehenen Geldern, wurden bei den Anstaltskassen am Schluss des Berichtsjahres verwaltet: 779.135 *M.* 49 *₰* mit 25.080 einzelnen, den Gefangenen gehörigen Massen (gegen 755.296 *M.* 23 *₰* in 25,304 Massen im Jahre 1886/87). — Die einzelnen Massen betrugen: a. bei den Zuchthaus-Gefangenen: bis zu 30 *M.* 10.583 Männer, 2148 Weiber; über 30 bis 150 *M.* 4745 Männer, 384 Weiber; über 150 bis 300 *M.* 334 Männer, 20 Weiber; über 300 *M.* 58 Männer. 3 Weiber; b. bei den anderen Gefangenen: bis zu 30 *M.* 5513 Männer, 980 Weiber; über 30 bis 150 *M.* 282 Männer, 20 Weiber; über 150 bis 300 *M.* 7 Männer; über 300 *M.* 3 Männer. Zinsbar belegt waren von dem Gesammtbestande am Schluss des Jahres 662.622 *M.* 9 *₰* (gegen 658.648 *M.* 31 *₰* im Jahre 1886/87). Die Zinseinnahmen betrugen für das Berichtsjahr 25 950 *M.* 93 *₰* (gegen 26.099 *M.* 2 *₰* im Vorjahre). Von den Gefangenen wurden im Laufe des Berichtsjahres verausgabt: a. zur eigenen besseren Verpflegung und zu sonstigen erlaubten Aufwendungen

224.525 ℳ. 19 ₰ (gegen 216.167 ℳ. 53 ₰ im Jahre 1886/87), b. zur Unterstützung von Angehörigen 21.790 ℳ. 86 ₰ (gegen 20.643 ℳ. 4 ₰ im Jahre 1886/87), zusammen 246,316 ℳ. 5 ₰ (gegen 236.810 ℳ. 67 ₰ im Vorjahre). An entlassene Gefangene wurden im Laufe des Jahres folgende einzelne Massen ausbezahlt, und zwar: an Zuchthaus-Gefangene: im Betrage bis zu 30 ℳ. an 3573 Männer, 842 Weiber; über 30 bis 150 ℳ. an 1751 Männer, 180 Weiber; über 150 bis 300 ℳ. an 61 Männer, 1 Weib; über 300 ℳ. an 4 Männer, 1 Weib; an andere Gefangene: im Betrage bis zu 30 ℳ. an 21,684 Männer, 5710 Weiber; über 30 bis 150 ℳ. an 275 Männer, 36 Weiber; über 150 bis 300 ℳ. an 11 Männer; über 300 ℳ. an 3 Männer. Von dem oben bezeichneten Kassenbestande von 779,135 ℳ. 49 ₰ gehörten dem aus den Zinsen des Bestandes gebildeten, zur Verfügung der Behörde stehenden Fonds 165 563 ℳ. 24 ₰ und waren den in Haft befindlichen Gefangenen gutgeschrieben 613.572 ℳ. 25 ₰. Aus der Zinseneinnahme und zum Theil aus dem Bestande des Zinsenfonds sowie aus den bei disciplinarischen Bestrafungen eingezogenen Arbeitsprämien wurden, abgesehen von den zinsbar angelegten Beträgen, folgende Ausgaben bestritten: Unterstützungen für entlassene Gefangene 9577 ℳ. 12 ₰. Beihülfen für Gefängnissvereine 4411 ℳ. 75 ₰, Ergänzung der Bibliotheken 3680 ℳ. 83 ₰, Porto für Briefe der Gefangenen, Anschaffung von Papier etc. sowie sonstige kleine Ausgaben 3415 ℳ. 66 ₰. Ausser obigen Beihülfen für Gefängnissvereine wurden im Berichtsjahre an Vereine und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene beziehungsweise für verwahrloste und verwaiste Kinder aus Centralfonds Beihülfen im Betrage von 11,350 ℳ. 94 ₰ (1886/87 6501 ℳ. 73 ₰) bewilligt.

Ueber die Personalstatistik der Zuchthaus-Gefangenen enthält die Statistik Folgendes: Der Zugang an Zuchthaus-Gefangenen im Laufe des Jahres 1887/88 betrug 7312, und zwar 6065 Männer und 1247 Weiber, gegen 7481 (6217 Männer und 1264 Weiber) im Jahre 1886/87. In Folge Erkenntnisses der Civilgerichte kamen hinzu 6610 Gefangene (5432 Männer, 1178 Weiber), gegen 6819 (5638 Männer, 1181

Weiber) im Vorjahre; in Folge Erkenntnisses der Militärgerichte 159 Männer (1886/87 132). Der Zugang der übrigen Gefangenen erfolgte durch Uebernahme aus anderen Straf- und Gefangen-Anstalten bezw. durch Wiedereinlieferung zur ferneren Strafverbüssung. Der Abgang an Zuchthaus-Gefangenen bezifferte sich auf 7869, und zwar 6633 Männer und 1236 Weiber. Infolge Ablaufs der Strafzeit wurden entlassen 6211 Gefangene oder 78,93 % (1886/87 75,98 %), und zwar 5226 Männer und 985 Weiber; infolge von Begnadigung 34 (28 Männer, 6 Weiber) oder 0.43 % (1886/87 0,31 %); infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens 9 Männer oder 0,11 % (1886/87 0,11 %); infolge der Ueberführung in andere zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörende Straf- und Gefangen-Anstalten 401 (350 Männer, 51 Weiber) oder 5.10 % (1886/87 7.43 %); infolge der Ablieferung an Gerichte etc. zu neuen Untersuchungen, Vernehmungen etc. 516 (428 Männer, 88 Weiber) oder 6.56 % (1886/87 6.08 %); infolge Todesfalls 539 (462 Männer, 77 Weiber) oder 6,85 % (1886/87 8.97 %); in Folge von Blödsinnig- oder Wahnsinnig-Erklärung 10 (8 Männer, 2 Weiber) oder 0.13 % (1886/87 0,20 %); in Folge vorläufiger Entlassung aus der Haft 114 (94 Männer, 20 Weiber) oder 1,45 % (1886/87 1.26 %); in Folge zeitweiliger Beurlaubung und Aussetzung der Strafvollstreckung 12 (11 Männer, 1 Weib) oder 0,15 % (1886/87 0,17 %); in Folge zeitweiliger Ueberweisung an Kranken- und Irrenanstalten 17 (12 Männer, 5 Weiber) oder 0.21 % (1886/87 0.26 %); in Folge von Entweichung 65 Männer, 1 Weib oder 0,08 % (1886/87 0,23 %). — Von den nach Ablauf der Strafzeit, in Folge Begnadigung, Wiederaufnahme des Verfahrens oder wegen Blödsinnigkeit Entlassenen, sowie von den vorläufig Entlassenen wanderten 31 (Männer) aus; 43 (Männer) wurden mit Auslandspässen versehen, 3369 Männer und 833 Weiber nach der Heimath entlassen, 1657 Männer und 101 Weiber nach anderen Orten des Inlandes entlassen, 204 Männer und 49 Weiber Gerichtsgefängnissen und Korrektionsanstalten zugeführt, 35 Männer und 9 Weiber der öffentlichen Fürsorge überwiesen; 26 Männer und 21 Weiber traten nach Ablauf der Strafzeit, ohne die Anstalt zu verlassen, in eine andere Strafkategorie

(Gefängniss oder Haft) über. Von den nach der Heimath und anderen Orten des Inlandes Entlassenen wurden 1697 (1487 Männer und 210 Weiber) der Obhut von Gefängniss-Vereinen überwiesen. — Der Bestand der Zuchthaus-Gefangenen betrug am Schluss des Jahres 1887/88 18,647, und zwar 15,990 Männer und 2657 Weiber. Verurtheilt waren (bei Verurtheilungen wegen mehrerer Verbrechen war das schwerste massgebend): wegen Hoch- und Landesverraths 11 Männer; wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte 1 Mann; wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, und zwar wegen Aufruhrs 21 Männer, wegen anderer Vergehen dieser Art 51; wegen Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, und zwar wegen Landfriedensbruchs 36 Männer, wegen anderer Vergehen dieser Art 4; wegen Münz-Verbrechen und Vergehen 100 (98 Männer und 2 Weiber); wegen Meineides, und zwar wegen dieses Verbrechens 968 (776 Männer, 192 Weiber), wegen fahrlässigen falschen Eides 5 Männer, wegen Verleitung zum Meineide und falschen Eides 431 (331 Männer, 100 Weiber), wegen anderer Verletzungen der Eidespflicht 19 (18 Männer, 1 Weib); wegen falscher Anschuldigung 1 Mann; wegen Verbrechen und Vergehen in Bezug auf den Personenstand 4 Männer; wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, und zwar gegen § 171 des Strafgesetzbuchs 34 (31 Männer, 3 Weiber), gegen § 173 141 (134 Männer, 7 Weiber), gegen § 174 49 Männer, gegen §§ 176, 1, 2., 177, 178 555 Männer gegen § 176, 3 899 (893 Männer, 6 Weiber), gegen § 179 1 Mann, gegen §§ 180, 181 114 (31 Männer, 83 Weiber), gegen §§ 172, 175, 182 bis 184 79 (74 Männer, 5 Weiber); wegen Verbrechen und Vergehen wider das Leben, und zwar wegen Mordes 803 (623 Männer, 180 Weiber), wegen Todtschlags 414 (357 Männer, 57 Weiber), wegen Kindsmordes 86 Weiber, wegen Verbrechen gegen §§ 218—220 des Strafgesetzbuchs 60 (9 Männer, 51 Weiber), wegen solcher gegen §§ 221, 222 91 (71 Männer, 20 Weiber); wegen Körperverletzung, und zwar wegen schwerer 615 (578 Männer, 37 Weiber), wegen Vergiftung 18 (12 Männer, 6 Weiber), wegen Verbrechen gegen §§ 223, 223a, 227, 228, 230 21 (19 Männer, 2 Weiber); wegen Verbrechen und

Vergehen gegen die persönliche Freiheit, und zwar wegen widerrechtlicher Freiheitsentziehung 1 Mann; wegen Diebstahls und Unterschlagung, und zwar wegen einfachen Diebstahls 153 (131 Männer, 22 Weiber), wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle 4588 (3489 Männer, 1099 Weiber), wegen schweren Diebstahls 1831 (1687 Männer. 144 Weiber), wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle 3219 (3034 Männer, 185 Weiber), wegen Unterschlagung 39 (31 Männer, 8 Weiber); wegen Raubs und Erpressung 901 (877 Männer, 24 Weiber); wegen Begünstigung und Hehlerei 336 (179 Männer, 157 Weiber); wegen Betruges und Untreue 397 (329 Männer, 68 Weiber); wegen Urkundenfälschung 303 (286 Männer, 17 Weiber); wegen Bankerotts 54 Männer; wegen Wuchers 2 Männer; wegen Sachbeschädigung 1 Weib; wegen gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen, und zwar wegen vorsätzlicher Brandstiftung 815 (723 Männer, 92 Weiber), wegen fahrlässiger Brandstiftung 20 (19 Männer, 1 Weib), wegen anderer gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen 35 (34 Männer, 1 Weib); wegen Verbrechen und Vergehen im Amte 42 Männer; wegen militärischer Verbrechen und Vergehen, und zwar wegen Desertion 193 Männer, wegen anderer 85 Männer. (Die wegen gemeiner Verbrechen etc. von den Militärgerichten verurtheilten Militärpersonen sind unter den betreffenden Kategorien mitgezählt.) — Von den Verurtheilten hatten 5157 (4487 Männer, 670 Weiber) drei- bis fünfmal Vorbestrafungen mit Zuchthaus, Gefängniss oder Haft erlitten, 4167 (3560 Männer, 607 Weiber) sechs- bis zehnmal. 1515 (1249 Männer, 266 Weiber) zehn- bis dreissigmal, 32 (17 Männer, 15 Weiber) einunddreissig und mehrmal. — Die Dauer der Strafe betrug: Lebenszeit bei 754 Gefangenen (598 Männer, 156 Weiber), über 15 Jahre bei 90 Gefangenen (88 Männer, 2 Weiber), 10 bis 15 Jahre einschliesslich bei 906 Gefangenen (856 Männer, 50 Weiber), 5 bis 10 Jahre bei 3665 Gefangenen (3361 Männer, 304 Weiber). — Als Nebenstrafen waren erkannt: die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht gegen 11.042 Gefangene (9387 Männer, 1655 Weiber), der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gegen 16,979 (14,689 Männer, 2299 Weiber). — Heimathsangehörig waren: in

Preussen 17.702 Gefangene (15.115 Männer, 2587 Weiber), in anderen Staaten des Deutschen Reichs 718 (665 Männer, 53 Weiber), im Auslande 227 (210 Männer, 17 Weiber). — Ihren Wohnort hatten die Gefangenen: in der Provinz Ostpreussen 1637 (1315 Männer. 322 Weiber), in der Provinz Westpreussen 1099 (923 Männer. 176 Weiber), in der Provinz Brandenburg 1050 (907 Männer, 143 Weiber), in der Stadt Berlin 911 (786 Männer. 125 Weiber), in den Provinzen: Pommern 683 (588 Männer, 95 Weiber), Posen 1581 (1276 Männer, 305 Weiber), Schlesien 3640 (2890 Männer, 750 Weiber), Sachsen 1030 (893 Männer, 137 Weiber), Schleswig-Holstein 322 (256 Männer, 66 Weiber). Hannover 785 (666 Männer, 119 Weiber), Westfalen 958 (877 Männer, 81 Weiber), Hessen-Nassau 510 (445 Männer, 65 Weiber), in der Rheinprovinz 1616 (1482 Männer, 135 Weiber), in den Hohenzollernschen Landen 15 (14 Männer, 1 Weib), in anderen Staaten des Deutschen Reichs 452 (411 Männer, 41 Weiber), im Auslande 184 (176 Männer, 8 Weiber); ohne festen Wohnsitz waren 2174 (2085 Männer, 89 Weiber). — Auf dem Lande wohnten 9672 (8494 Männer, 1178 Weiber), in Städten 8975 (7496 Männer, 1479 Weiber), wobei für Diejenigen, welche keinen festen Wohnsitz hatten, der Aufenthaltsort bezw. Ort der Festnahme angenommen wurde. — Ehelich geboren waren von den Gefangenen 16 877 (14.503 Männer, 2374 Weiber), unehelich geboren 1770 (1487 Männer, 283 Weiber). — Der Religion nach waren: evangelisch 11.106 (9138 Männer, 1968 Weiber), katholisch 7331 (6657 Männer, 674 Weiber), anderer christlicher Konfession 3 Männer, Juden 201 (186 Männer, 15 Weiber), Andersgläubige 6 Männer. — Im Alter von 18 bis unter 21 Jahren standen 859 Gefangene (780 Männer, 79 Weiber), im Alter von über 70 Jahren 84 (68 Männer, 16 Weiber). — Schulbildung hatten genossen: höhere als Elementar-Schulbildung 206 (203 Männer, 3 Weiber), Elementar-Schulbildung 16.242 (14.172 Männer, 2070 Weiber), keine Schulbildung hatten erhalten 2199 (1615 Männer. 584 Weiber). — Von den am Jahresschluss vorhandenen 15,990 männlichen Zuchthaus-Gefangenen hatten im Militär gedient 5123. — In der Trunkenheit hatten das Verbrechen begangen 2862 (2835

Männer, 27 Weiber); Gewohnheitstrinker waren 3638 (3472 Männer, 166 Weiber).

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königsreichs Bayern im Jahre 1887. München, Christian Kaiser 1889.

Diese vom Kgl. bayerischen Staatsministerium der Justiz veranlasste Veröffentlichung befasst sich unter A (S. V—XVI) mit den Ergebnissen der Civilrechtspflege, die wir als an diesem Orte nicht einschlagend übergehen; unter B und C werden sodann Strafrechtspflege und Gefängnisswesen behandelt. Was nun zunächst die amtsgerichtliche Strafrechtspflege im ordentlichen Verfahren (ohne Forstrügesachen) anbelangt, so betrug die Anzahl der laufenden Nummern in den Anzeigeverzeichnissen der Amtsanwälte 294,528 gegen 307.872 im Durchschnitt der Jahre 1881—86. An das Gericht kamen Privatklagesachen 8255 oder 2.9 %, Anträge auf Erlass von Strafbefehlen 214.885 oder 75.4 %, Anklagesachen 61,715 oder 21,7 % (davon Vergehen 35,914, Uebertretungen 25.801), zusammen 284.855 gegen 299.741 im Durchschnitt der Jahre 1881—86; dazu kamen noch 14 247 unerledigt gebliebene Sachen vom Vorjahre, so dass es im Ganzen waren 299,102 zu erledigende Sachen, von denen 283,628 ihre Erledigung fanden und 15.474 in das neue Jahr übergingen. Abgeurtheilt wurden 88.042 Personen, davon 73,597 (84 %) verurtheilt und 14.445 (16 %) freigesprochen. Bei den Landgerichten waren anhängig Vorverfahren 58,619, von denen 53,211 im Laufe des Jahres beendet wurden, Hauptverfahren vor den Strafkammern 11.113 bei den Schwurgerichten 826, beendet wurden davon 9946 bezw. 697. Abgeurtheilt wurden bei den Strafkammern 14,190, bei den Schwurgerichten 942 Personen, von welchen bei ersteren 12.656, bei letztern 691 verurtheilt wurden. Revisionen waren anhängig beim Oberlandesgericht München (welches die vor das Oberlandesgericht gehörigen Revisionen und Beschwerden in Strafsachen für ganz Bayern zu entscheiden hat) 230, beim

Reichsgericht 330, zusammen 560. Unter den strafbaren Handlungen hat der Diebstahl seit 1880 bezüglich des Prozentsatzes ständig abgenommen (von 28,7 bis zu 22 %) und wird im Berichtsjahre von der Körperverletzung um 23 % übertroffen.

Wenden wir uns nun zu dem unter C behandelten Gefängnisswesen, so ist seit dem letzten Bericht (vgl. Bd. XXIII S. 177) bezüglich der Bestimmungen über den Strafvollzug nichts geändert worden, es liegen somit noch die in der eben citirten Besprechung dargelegten Verhältnisse vor. Strafanstalten sind es im Ganzen 15, davon 7 ausschliesslich für Zuchthausgefangene (Krailsheim, Lichtenau, München, Plassenburg, St. Georgen, Wasserburg und Würzburg), 5 auschliesslich für Gefängnisssträflinge (Gefangenenanstalten Amberg, Laufen, Niederschönenfeld, Sulzbach und Zweibrücken) und 3 (Ebrach, Kaiserslautern und Nürnberg) für Zuchthaus- und Gefängniss-Gefangene). Wasserburg, Würzburg und Sulzbach sind ausschliesslich für weibliche Sträflinge bestimmt, in Kaiserslautern befinden sich neben männlichen auch weibliche Gefangene.

In sämmtlichen dem Justizministerium unterstellten Gefängnissen — nur die Feste Oberhaus, wo Festungsstrafen verbüsst werden, steht unter dem Kgl. Kriegsministerium — befanden sich im Berichtsjahre 280.061 Gefangene, davon 266,569 (95.2 %) in Gerichtsgefängnissen, 13,492 (4,8 %) in Strafanstalten. Die Verpflegungstage sämmtlicher Gefangenen betrugen 4,015.005, wovon 2,435,227 (60,7 % auf die Strafanstalten und 1.579.778 (39,3 %) auf die Gerichtsgefängnisse entfallen. Es ergiebt sich danach eine durchschnittliche Tagesbelegung mit 11,000 Gefangenen, 6672 in Strafanstalten, 4328 in Gerichtsgefängnissen. Auf jede einzelne der 15 Strafanstalten kommen durchschnittlich 899 Gefangene mit 162,348 Verpflegungstagen, sowie eine durchschnittliche Tagesbelegung mit 445 Gefangenen, auf jedes einzelne der 276 Gerichtsgefängnisse kommen als entsprechende Zahlen 966 Gefangene, 5724 Verpflegungstage und 16 als Tagesbelegung. Zu Beginn des Jahres 1887 waren vorhanden 11,530 — davon 6681 in Strafanstalten und 4849 in Gerichtsgefängnissen; zugegangen sind 268 531, nämlich 6811 in Strafanstalten und 261,720

in Gerichtsgefängnissen, abgegangen sind 268,351, die sich mit 6725 auf die Strafanstalten und 262,221 auf die Gefängnisse vertheilen. Am Schlusse des Berichtsjahres waren noch anwesend 11.115, davon 6767 in Strafanstalten und 4348 in Gerichtsgefängnissen. Gegenüber dem Jahr 1886 hat sich die Zahl der neuzugegangenen Gefangenen um 5 % vermindert, die Zahl der Verpflegungstage um 1.6 %, die durchschnittliche Tagesbelegung war um 173 geringer. Nach dem Geschlechte waren es 224.556 männliche und 55.505 weibliche Gefangene im Ganzen, bei Jahresschluss noch 9737 Männer und 1378 (12.4 %) Weiber. In den Gerichtsgefängnissen waren 47.584 Untersuchungs-, 187.073 Straf- und 31.912 Civil-, polizeiliche und Schub-Gefangene oder 17.8; 70.2 und 12 %. Von den Gefangenen in Strafanstalten mit 13,492 kommen 4919 auf die Zuchthaus- und 8573 auf die Gefängnissgefangenen oder 36.5 und 63,5 %. Jugendliche Sträflinge waren es im Ganzen 1056, davon 907 männliche und 149 weibliche (14,1 %). In den Gerichtsgefängnissen hatten Strafen zu erstehen (Haft und Gefängniss) 147,986 Männer und 44,334 Weiber. Dem Hefte ist eine Reihe statistischer Tabellen beigegeben.

Stuttgart, im April 1889. Bericht des Justizministeriums an den König, betreffend die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten während des Zeitraums vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1888. Aus dem Inhalt desselben ist Folgendes hervorzuheben:

1) In der Organisation der Strafanstalten sind wesentliche Aenderungen nicht eingetreten, doch ist anzuführen, dass vermöge Höchster Entschliessung vom 28. Juli 1887 die früher durch einen besonderen Beamten bekleidete Stelle des Vorstands der Zivilfestungsstrafanstalt Hohenasperg dem Direktor des Zuchthauses zu Ludwigsburg neben seinem Hauptamt übertragen wurde, und seit dem 1. April 1887 die Rechnungsführung für das Zuchthaus in

Ludwigsburg und für die Filialstrafanstalt sowie für die Zivilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg in Einer Rechnung zusammengefasst wird.

2) Das Aufsichtspersonal der Strafanstalten bestand am 31. März 1888 aus 196 Personen, nämlich: 4 Hausmeistern (Stuttgart, Ludwigsburg, Hall und Gotteszell), 11 Oberaufsehern, 2 mit den Oberaufsehern roulirenden, gleichfalls zum Aufsichtsdienst verwendeten Hauswundärzten (Ludwigsburg, Heilbronn), 158 Aufsehern (einschliesslich eines Aufsehers mit dem Titel und Rang eines Oberaufsehers (Ludwigsburg) und eines mit den Aufsehern im Gehalt roulirenden gleichfalls zum Aufsichtsdienst verwendeten Heilgehilfen an der Filialstrafanstalt Hohenasperg, 1 erste Aufseherin und 20 Aufseherinnen.

3) Zahl und Art der Gefangenen. Am 1. April 1887 befanden sich in den sämmtlichen höheren Strafanstalten des Landes 2043 Gefangene. Bis zum 31. März 1888 sind zugegangen: a) neu eingeliefert 3710, b) von Untersuchungsbehörden, von Irrenanstalten, nach bewilligter Strafunterbrechung, nach vorangegangener Entweichung zurückgeliefert 210, c) von anderen Strafanstalten übernommen 107, zus. 6070 Gefangene. Abgegangen sind: a) nach abgelaufener Strafzeit entlassen 3403, b) infolge von Begnadigung entlassen 96, c) gestorben 31, d) entwichen 4, e) vorläufig entlassen 121, f) an andere Strafanstalten abgegeben 109, g) an Irrenanstalten abgegeben 4, h) an Untersuchungsbehörden abgegeben, infolge bewilligter Strafunterbrechung beurlaubt 212, zus. 3980 Gefangene, verbleibt sonach als Stand am 31. März 1888 2090 Gefangene, gegenüber dem Stand vom 1. April 1887 von 2043 Gefangenen um 47 Gefangene mehr. Der tägliche Durchschnittstand der Gefangenen betrug im Jahre 1887/88 2002,4 Gefangene, um 60.7 Gefangene mehr als im Jahre 1886/87. Der höchste Gefangenenstand betrug 2273, der niederste Gefangenenstand betrug 1800 Gefangene. Es hat sich sonach die in dem Bericht vom 29. Februar 1888 ausgesprochene Annahme, dass der niedere Durchschnittsgefangenenstand des Jahres 1886/87 nur eine vereinzelte Erscheinung bleiben werde, im Allgemeinen bestätigt. Bei einem durchschnittlichen Gefangenenstand von 2002,4 Gefangenen entfallen auf die orts-

anwesende Bevölkerung Württembergs nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 mit 1.995.185 Einwohnern 0,100 % Gefangene. Die Beilage A enthält unter I eine Uebersicht über den täglichen Durchschnittsstand der Gefangenen mit Unterscheidung nach den Strafarten und nach dem Geschlecht, unter II eine Zusammenstellung der bei dem Beginn und am Schlusse des Etatsjahres 1887/88 vorhanden gewesenen, sowie der im Laufe dieser Periode zu- und abgegangenen Gefangenen mit Unterscheidung der Strafarten, der Ursachen der Verurtheilung und der persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, insbesondere auch bezüglich ihrer Vorbestrafung. Hiernach waren am 31. März 1888 in den Strafanstalten a) männliche Gefangene 1813, weibliche Gefangene 277, zus. 2090; b) Gefangene, welche zur Zeit der Begehung der Strafthat das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten (jugendliche Gefangene im Sinne des § 57 des Strafgesetzbuchs) 111, ferner Gefangene, welche auf jenen Zeitpunkt im Alter standen: vom begonnenen 19. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr 889, vom begonnenen 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 540, vom begonnenen 40. bis zum vollendeten 49. Lebensjahr 350, vom begonnenen 50. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr 136, vom begonnenen 60. bis zum vollendeten 69. Lebensjahr 53, vom begonnenen 70. Lebensjahre an 11, zus. 2090 Gefangene; c) ehelich geborene Gefangene 1660, unehelich geborene Gefangene 430, 2090 Gefangene; d) evangelische Gefangene 1266, katholische Gefangene 807, israelitische Gefangene 11, einer sonstigen Konfession angehörig, oder konfessionslos 6, 2090 Gefangene; e) Zuchthausgefangene 980, darunter auf Lebenszeit männliche 28, weibliche 6, Gefängnisssträflinge 959. Haftgefangene (Artikel 3, Absatz 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) 151, Festungshaftgefangene —, 2090 Gefangene. f) Unter den am 31. März 1888 in den Strafanstalten befindlichen 2090 Gefangenen waren ferner erstmals bestraft 787, erstmals rückfällig 257, wiederholt rückfällig 1046. Unter den 1303 Rückfälligen waren letztmals bestraft wegen Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit 56, wegen Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben 53, wegen Diebstahls 644, wegen Betrugs 184, wegen sonstiger Verbrechen und Ver-

gehen 366. g) Unter den in der Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 neu eingelieferten 3710 Gefangenen waren erstmals bestraft 1431, erstmals rückfällig 395, wiederholt rückfällig 1884. 3710. Die Zahl der Rückfälligen (2279) betrug somit 61.43 % der Gesammtzahl der Neueingelieferten, und es hat hiernach der Prozentsatz der Rückfälligen unter den Neueingelieferten wiederholt eine Steigerung erfahren. Diese Steigerung ist indessen keineswegs eine den württembergischen Strafanstalten eigenthümliche Erscheinung, sie tritt vielmehr auch anderwärts zu Tage, sie erstreckt sich übrigens nicht auf die sämmtlichen württembergischen Strafanstalten. In dem Zellengefängniss zu Heilbronn waren im Jahre 1887/88 27.8 % der neueingelieferten Erwachsenen rückfällig gegen 33.8 % im Vorjahre, auch das Zuchthaus zu Ludwigsburg hat einen kleinen Rückgang des Prozentsatzes zu verzeichnen. Die Steigerung zeigt sich in fortschreitendem Masse innerhalb der Kategorie des gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecherthums, welchem gegenüber die bestehende Strafgesetzgebung und das bestehende Strafvollzugssystem sich als nahezu machtlos erweist, und sie tritt hauptsächlich hervor unter den nach den bestehenden Einlieferungsbestimmungen dem Landesgefängniss in Hall zuzuweisenden Gesetzesübertretern, woselbst sich unter den im Jahre 1887/88 neu eingelieferten Gefangenen nur 29 erstmals bestrafte, 30 erstmals rückfällige und 1372 mehrmals rückfällige befanden und insbesondere die Zahl der eingelieferten „Stromer“ 956 gegen 800 im Vorjahre betrug. Im Hinblick auf diese Erfahrungen wird das Absehen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens fortdauernd auf die Erweiterung derjenigen Einrichtungen gerichtet werden müssen, mittelst welcher von den erstmals bestraften und von den besserungsfähigen Gefangenen die aus dem Umgang mit den verdorbenen Elementen der Gefängnisse erwachsenden moralischen Nachtheile abgehalten werden können, und der erziehenden Thätigkeit der Strafanstaltsorgane eine nachhaltigere Wirksamkeit zu sichern ist. Diesem Zwecke sollen zunächst die Zellenbauten an dem Landesgefängniss zu Rottenburg und an dem Zuchthause zu Ludwigsburg dienen, für deren Herstellung mit Höchster Genehmigung

in dem Entwurf des Hauptfinanzetats für die Jahre 1889/91 die erforderlichen Mittel exigirt werden. h) Von den am 31. März 1888 vorhandenen Gefangenen waren durch die bürgerlichen Gerichte verurtheilt 2063, durch die Militärgerichte (§ 15 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs) 27, 2090. i) Unter den vorhandenen 2090 Gefangenen befanden sich Württemberger 1788, Nichtwürttemberger 302, und zwar deutsche Reichsangehörige 272, Ausländer 30. k) Unter den am 31. März 1888 vorhandenen 2090 Gefangenen konnten weder lesen noch schreiben 9. l) Die durchschnittliche Strafdauer der im Jahre 1887/88 neu eingelieferten 3710 Gefangenen betrug im Zellengefängniss Heilbronn bei den jugendlichen Gefangenen — Jahre 6 Monate 15,0 Tage, bei den erwachsenen Gefangenen — Jahre 9 Monate 24,4 Tage, im Zuchthause zu Stuttgart 10 Jahre 2 Monate 23 Tage, im Zuchthause zu Ludwigsburg 2 Jahre 3 Monate 2 Tage, im Landesgefängniss zu Hall — Jahre 3 Monate 7 Tage, im Landesgefängniss zu Rottenburg — Jahre 3 Monate 12,5 Tage, in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell, und zwar bei den Zuchthausgefangenen 2 Jahre 4 Monate 2 Tage, bei den Gefängnissträflingen — Jahre 4 Monate 19 Tage, bei den jugendlichen Gefangenen — Jahre 3 Monate 28 Tage. Die durchschnittliche Strafdauer hat hienach beinahe hinsichtlich sämmtlicher Gefangenenkategorien gegenüber dem Vorjahre eine gewisse Steigerung erfahren.

4) Finanzielle Ergebnisse. Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten, einschliesslich der Kosten des Strafanstaltenkollegiums, des Betrags von 1715 ℳ. an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, des Beitrags von 430 ℳ. zur Rettungsanstalt für ältere evangel. Mädchen in Leonberg, und des Beitrags von 800 ℳ. an die Anstalt für entlassene weibliche Gefangene evangel. Confession in Oberurbach im Jahre 1887/88 betrug 1,300,629 ℳ. 82 ₰ (1878/79: 1.380,562 ℳ., 1879/80: 1,352.596 ℳ., 1880/81: 1,493,358 ℳ., 1881/82: 1.412 243 ℳ., 1882/33: 1,387,569 ℳ., 1883/84: 1,361.180 ℳ., 1884/85: 1,373,183 ℳ., 1885/86: 1,403,619 ℳ., 1886/87: 1,397,236 ℳ. 16 ₰). Hiervon wurden durch die eigenen Einnahmen der Strafanstalten gedeckt 785,975 ℳ. 72 ₰ (1878/79: 760,560 ℳ.,

1879/80: 815.651 ℳ, 1880/81: 897.869 ℳ, 1881/82: 834,807 ℳ, 1882/83: 879.059 ℳ, 1883/84: 856,110 ℳ, 1884/85: 853,311 ℳ, 1885/86: 866.515 ℳ, 1886/87: 838,704 ℳ 52 ₰), wonach eine eine Mehrausgabe von 514,834 ℳ 10 ₰ zu decken blieb. Der wirkliche Zuschuss der Staatskasse betrug 532.731 ℳ 87 ₰, (1878/79: 621,076 ℳ, 1879/80: 540.639 ℳ, 1880/81: 595,522 ℳ, 1881/82: 598,140 ℳ, 1882/83: 485.250 ℳ. 1883/84: 503,395 ℳ, 1884/85: 519,674 ℳ, 1885/86: 535,387 ℳ, 1886/87: 559,779 ℳ), somit Zuschuss mehr 17.897 ℳ 77 ₰. Es konnten nämlich von den Resteinnahmen des vergangenen Jahres zwar gedeckt werden 1516 ℳ 24 ₰ dagegen waren von der laufenden Verwaltung der Restverwaltung zuzuschiessen 19,414 ℳ 1 ₰. In dem Etat war der Zuschuss der Staatskasse unter Annahme einer Mittelzahl von 2100 Gefangenen für sämmtliche Strafanstalten einschliesslich des Strafanstaltenkollegiums veranschlagt auf 561,261 ℳ — ₰, der wirkliche Zuschuss der Staatskasse betrug 532,731 ℳ 87 ₰, es wurden also weniger verausgabt 28,529 ℳ 13 ₰, wovon der Betrag von 1673 ℳ 16 ₰ (Ersparnisse zu Titel 1—5 des Kapitels 12) der Staatskasse anheimfiel, während der Betrag von 26,855 ℳ 97 ₰ mit Rücksicht auf die bei dem Landesgefängniss in Rottenburg zufolge des Brandfalles von 21. Juni 1887 nothwendig werdenden Bauten, in gleicher Weise wie die Ersparnisse des Vorjahres mit 94,249 ℳ 95 ₰, insolange „auf Reste" vorbehalten wurde, bis über die Verwendung dieser Summe anderweitige Verfügung getroffen sein wird. Für die einzelnen Strafanstalten berechnete sich unter Zugrundelegung des von der Staatskasse für dieselben geleisteten Zuschusses von 520,817 ℳ 3 ₰ (nämlich 532.731 ℳ 87 ₰ nach Abzug des Aufwandes unter Titel 1—5 des Etatskapitels 12 mit 11,914 ℳ 84 ₰) der Durchschnittsaufwand des Staates auf Einen Gefangenen bei Annahme eines Durchschnittsstandes von rund 2003 Gefangenen folgendermassen: Zellengefängniss Heilbronn 337 ℳ 81 ₰, Zuchthaus in Stuttgart 462 ℳ 11 ₰, Zuchthaus in Ludwigsburg einschliesslich Filialstrafanstalt und Zivilfestungsstrafanstalt Hohenasperg 158 ℳ 13 ₰, Landesgefängniss in Hall 290 ℳ 25 ₰, Landesgefängniss in Rottenburg 256 ℳ 7 ₰, Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell

315 *M.* 96 ₰. Der Durchschnittsaufwand des Staates auf Einen Gefangenen überhaupt aber betrug 260 *M.* 2 ₰. Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege) für Einen Gefangenen belief sich bei einem Gesammtaufwand von 371.167 *M.* 69 ₰ und einer Mittelzahl von rund 2003 Gefangenen auf 185 *M.* 30.5 ₰, während er sich im Vorjahre bei einem Gesammtaufwand von 360.964 *M.* 62 ₰ und einer Mittelzahl von rund 1942 Gefangenen auf 185 *M.* 87 ₰ belaufen hatte. Neben den der Verwaltung der Strafanstalten für den ordentlichen Dienst überwiesenen Mitteln standen derselben weiter zur Verfügung die für die Herstellung von Aufseherwohnungen an dem Zuchthause zu Ludwigsburg bewilligten Mittel. Zu Beginn der Berichtsperiode waren von den zu diesem Zweck gemäss der Verabschiedung für die Jahre 1885/87 zur Verfügung gestellten Ersparnissen der Zuchthausverwaltung in Ludwigsburg aus dem Jahre 1882/83 mit 59 539 *M.* 77 ₰ noch unverwendet 36.826 *M.* 83 ₰. Hierauf wurden ausgegeben die Akkordkaufschillige für die im Jahre 1887/88 neu fertiggestellten beiden Aufseherwohngebäude mit je 13.500 *M.* 27.000 *M.* — ₰. so dass auf den 1. April 1888 zur Verfügung blieben 9826 *M.* 83 ₰.

5) Beschäftigung der Gefangenen. Der Darstellung der Geschäfts- und Betriebs-Ergebnisse der einzelnen Strafanstalten liegen erstmals die in dem Bericht vom 5. März 1887 erwähnten, mit dem 1. April 1887 in Wirksamkeit getretenen neuen Vorschriften für die Verfassung der Etats und der Rechnungen bei den gerichtlichen Strafanstalten vom 13. Januar 1886, und über die Einrichtung der Jahresberichte der Strafanstaltenverwaltungen vom 24. März 1886 zu Grunde. Hienach waren von den im Jahre 1887/88 durchschnittlich vorhandenen 2002.43 Gefangenen beschäftigt: 1) mit Lohnarbeiten a) auf auswärtige Bestellung 314.70, b) in eigener Regie 274.30. 2) in dem Gewerbebetrieb der Strafanstalten 1244.40, zus. 1833.40. Unbeschäftigt blieben als arbeitsfrei 63,83, als alt und gebrechlich 21 50, als krank 83.70, 169,3, thut wieder den Durchschnittsstand von 2002,43 Gefangenen. Die Lohnarbeiten für auswärtige Bestellung bestanden in Schreiben

1.3, Holzspalten 16.8, Reinigen 0.2, Gartenarbeiten 0.4, Feldarbeiten 29.0, Rosshaarzupfen 0 2, Federnschleissen 5.9, Kaffébohnenlesen 0.1. Cigarrenmachen 11,7, Papierhülsen-, Holzkistchenmachen 129.8, Seegrasarbeiten 24.8, Hopfenpflücken 2,7, Holzpolieren 12 2, Schäftemachen 4 2, Korsettnähen 9.3. sonstige Taglohnarbeiten für Auswärtige und Angestellte 66.1, zus. 314,7. Die Lohnarbeiten für die eigene Regie bestanden in Schreiben 10,4, Bauarbeiten 10.1, Holzspalten 1.6, Waschen 20,3, Küchenarbeiten 33,3, Rasiren 1 1, Krankenwarten 16.4, Bäckerei 5.0, verschiedenen sonstigen ökonomischen Verrichtungen 176,1, zus. 274.30. Der Gewerbebetrieb der Strafanstalten umfasste Weberei 60,0, Schneiderei 165.9, Schusterei 104,0, Schreinerei 43.8, Schlosserei 64.9, Buchbinderei 55 0, Korbflechterei 94 9, Linnenspinnerei 12,4, Küferei 1.2. Werkzeugfabrikation 1,7, Sattlerei 0 2, Kartonnagearbeiten 1.5, Gärtnerei 11.9, Bauarbeiten 1.7. Leinwandbereitung 90,7. Holzarbeiten und Mattenflechten 68.5, Schmiedarbeiten etc. 23,1, Drahtarbeiten 35 0, Wascherei 12.7, Hopfenbau 11 0, Landwirthschaft 22,0, Bäckerei 5,8, Mosten 0,1, Waldarbeiten 14 9, Schäfte- und Absatzfabrikation 39.0. Seegrasmattenfabrikation 115.0, Wichseschachtelfabrikation 36.2, Näherei 77,5, Strickerei 74.3, zus. 1244.40 Gefangene, thut wieder 1833 40 durchschnittlich beschäftigte Gefangene. Der Verdienst der Gefangenen aus Lohnarbeiten (oben Ziffer 1a und b) das heisst die baar zur Kasse der Strafanstalten geflossenen Einnahmen für Lohnarbeiten in Verbindung mit den in durchlaufender Verrechnung für die Regiearbeiten angesetzten Lohnbeträgen (60 ₰ pro Tag in den Männerstrafanstalten und 40 ₰ pro Tag in der Weiberstrafanstalt) betrug nach den Anstaltsrechnungen im Jahre 1887/88 116,027 *M.* 85 ₰. Es beliefen sich ferner die Einnahmen der Strafanstalten aus dem Gewerbebetrieb (oben Ziffer 2), das heisst die Einnahmen aus den in den Strafanstalten hergestellten Fabrikaten und sonstigen Erzeugnissen, insbesondere auch die Einnahmen aus dem landwirthschaftlichen Betrieb an dem Landesgefängniss zu Rottenburg, einschliesslich des Erlöses aus gewerblichen Abfällen und alten Gewerbegeräthschaften auf 578,886 *M.* 74 ₰. Unter Hinzurechnung des Verdienstes aus Lohnarbeiten ergiebt sich sonach eine Gesammteinnahme

aus der Beschäftigung der Gefangenen pro 1887/88 mit 694.914 ℳ. 59 ₰. Stellt man dieser Roheinnahme gegenüber den Aufwand auf die Beschäftigung der Gefangenen mit Lohnarbeiten im Betrage von 21,535 ℳ. 82 ₰, sowie den Aufwand auf den Gewerbebetrieb (in sich begreifend insbesondere den Aufwand für die Arbeitsmaterialien) mit 335.491 ℳ. 14 ₰, zusammen also von 357,026 ℳ. 96 ₰, so ergiebt sich als rechnungsmässiger Reinertrag der Gefangenenarbeit in den Strafanstalten für das Jahr 1887/88 der Betrag von 337.887 ℳ. 63 ₰ (1878/79: 180072 ℳ., 1879/80: 248.813 ℳ., 1880/81: 247.830 ℳ., 1881/82: 281,304 ℳ., 1882/83: 334.556 ℳ., 1883/84: 300,486 ℳ., 1884/85: 296,662 ℳ., 1885/86: 282,108 ℳ., 1886/87: 257,520 ℳ.). Es entfällt sonach, wenn ein Durchschnittsstand von rund 2003 Gefangenen zu Grund gelegt wird, auf Einen Gefangenen ein Arbeitserträgniss von 168 ℳ. 69 ₰ für das Jahr und von 56,23 ₰ für den Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, oder wenn nur der Durchschnittsstand der beschäftigten Gefangenen mit 1833,40 zu Grund gelegt wird, auf Einen Gefangenen ein Arbeitserträgniss von 184 ℳ. 30 ₰ für das Jahr und von 61,43 ₰ für den Tag, das Jahr gleichfalls zu 300 Arbeitstagen gerechnet. Anders stellt sich das Ergebniss, wenn man bei Berechnung des Erträgnisses der Gefangenenarbeit auch den Werth der Vorräthe an Materialien, Fabrikaten und Produkten am Beginn und Schluss des Rechnungsjahres und weiterhin in gleicher Weise den Werth des Arbeitsinventars (Maschinen, Werkzeuge und Geräthe) in Berücksichtigung zieht. Darnach berechnet sich der Reinertrag der Gefangenenbeschäftigung: 1) aus Lohnarbeiten a) für auswärtige Bestellung bei 97,315½ Arbeitstagen auf 56.811 ℳ. 42 ₰. b) für die eigene Regie bei 82,420 Arbeitstagen auf 36.964 ℳ. 21 ₰, 2) im Gewerbebetrieb der Strafanstalten bei 392,070½ Arbeitstagen auf 204,610 ℳ. 47 ₰, zusammen also bei 571.806 Arbeitstagen auf 299,386 ℳ. 10 ₰, es bleibt sonach der wirkliche Reinertrag hinter dem rechnungsmässigen Reinertrag von 337,887 ℳ. 63 ₰ um 38,501 ℳ. 53 ₰ zurück um eine Differenz, welche sich hauptsächlich aus einer sehr erheblichen Minderung der Materialvorräthe und des Werths der Fabrikate sowie des

Werths des Arbeitsinventars bei dem Zuchthause in Ludwigsburg erklärt. Bei einer Reineinnahme von 299,386 ℳ. 10 ₰ entfielen auf einen Arbeitstag (das heisst einen beschäftigten Gefangenen) 52.36 ₰ und auf das Jahr zu 300 Tagen 157 ℳ. 8 ₰. Der bei der Aufstellung des Reinerträgnisses der Gefangenenbeschäftigung bereits in Abzug gebrachte Nebenverdienst der Gefangenen betrug im Ganzen 58,111 ℳ. 65 ₰ (1878/79: 61.251 ℳ., 1879/80: 59.217 ℳ., 1880/81: 59.710 ℳ., 1881/82: 61,234 ℳ., 1882/83: 59/123 ℳ., 1883/84: 60,302 ℳ., 1884/85: 59,727 ℳ., 1885/86: 60,815 ℳ., 1886/87: 58,821 ℳ.), und im Durchschnitt auf einen Gefangenen 29 ℳ. 6 ₰ (1878/79: 29 ℳ. 81 ₰, 1879/80: 28 ℳ. 30 ₰. 1880/81: 28 ℳ. 45 ₰, 1881/82: 28 ℳ. 94 ₰. 1882/83: 28 ℳ. 53 ₰, 1883/84: 29 ℳ. 41 ₰, 1884/85: 28 ℳ. 51 ₰. 1885/86: 29 ℳ. 39 ₰, 1886/87: 30 ℳ. 24 ₰). Für erlaubte Kostzulagen wurde von den Gefangenen im Ganzen verwendet 20,801 ℳ. 30 ₰ (1878/79: 29,269 ℳ., 1879/80: 27,246 ℳ.. 1880/81: 24,568 ℳ., 1881/82: 26.204 ℳ., 1882/83: 25.945 ℳ., 1883/84: 24,098 ℳ., 1884/85: 24,153 ℳ., 1885/86: 24,712 ℳ., 1886/87: 22.938 ℳ.), im Durchschnitt von einem Gefangenen 10 ℳ. 40 ₰ (1878/79: 14 ℳ. 24 ₰. 1879/80: 13 ℳ. 2 ₰, 1880/81: 11 ℳ. 70 ₰, 1881/82: 12 ℳ. 38 ₰. 1882/83: 12 ℳ. 52 ₰, 1883/84: 11 ℳ. 75 ₰, 1884/85: 11 ℳ. 53 ₰, 1885/86: 11 ℳ. 94 ₰, 1886/87: 11 ℳ. 81 ₰). Die sämmtlichen Privatgelder der Gefangenen haben am Schlusse der Rechnungsperiode betragen 45,971 ℳ. — ₰, wovon 36,197 ℳ. verzinslich angelegt waren.

6) Betragen der Gefangenen. Die Zahl der in dem abgelaufenen Jahre erkannten Disciplinarstrafen betrug 1211 gegen 858 im Vorjahre. Es entfielen auf 100 Gefangene 60.48 Disciplinarstrafen gegen 44.20 im Jahre 1886/87.

7) Gesundheitszustand der Gefangenen. Was die Gesundheitsverhältnisse an den Strafanstalten während des Etatsjahrs 1887/88 betrifft, so können dieselben im Allgemeinen als nicht ungünstige bezeichnet werden. Während des Berichtsjahres starben 31 Gefangene (1878/79: 44. 1879/80: 63. 1880/81: 28. 1881/82: 51. 1882/83, 42, 1883/84: 40, 1884/85: 38, 1885/86: 42, 1886/87: 26), nämlich 29 Männer (0,56 % der männlichen Gefangenen),

2 Weiber (0 28 % der weiblichen Gefangenen). Die Sterblichkeit ist sonach im Berichtsjahre, wenn auch um ein Weniges höher, als im Vorjahre, doch auf einem sehr niedrigen Stand geblieben. Die grösste Sterblichkeit zeigte das Zuchthaus in Ludwigsburg mit 1 02 %, ihm folgte der Reihe nach das Landesgefängniss in Hall mit 0.68 %. das Zuchthaus in Stuttgart mit 0.65 %. das Zellengefängniss in Heilbronn mit 0,34 %, die Strafanstalt in Gotteszell mit 0.28 % und endlich das Landesgefängniss in Rottenburg mit 0,16 %. Dabei tritt allgemein ein regelmässiges Ansteigen der Sterblichkeit entsprechend der Länge der Strafdauer zu Tage. Legt man die jährliche Durchschnittssterblichkeit für die letzten fünf Berichtsjahre zu Grunde, so betrug die Sterblichkeit bei einer Strafdauer bis zu 1 Jahr 0.52 %, bei einer Strafdauer bis zu 2 Jahren 0.75 %, bei einer Strafdauer bis zu 3 Jahren 1.06 %, bei einer Strafdauer bis zu 4 Jahren 1.35 %. Wiederum ist es die Lungenschwindsucht, welche im Berichtsjahre die meisten Todesfälle in den Männerstrafanstalten veranlasst hat (9 Todesfälle oder 32 1 % der vorgekommenen Todesfälle). Zunächst in der Häufigkeit des tödtlichen Verlaufs folgen Lungenentzündung mit 5, und Hirn- und Hirnhautentzündung mit 4 Todesfällen (17 9 % beziehungsweise 14 3 % der Todesfälle). In je 2 Fällen (7.1 %) waren Herzfehler und Nierenerkrankungen die Ursache des tödtlichen Verlaufs. Die beiden in der Weiberstrafanstalt Gotteszell vorgekommenen Todesfälle betrafen eine an Blutarmuth mit Oedem und eine an Nierenleiden mit Gicht erkrankte Gefangene. Durch Selbstmord machte nur Ein Gefangener seinem Leben ein Ende. (Zellengefängniss Heilbronn.) Von den 25 in Behandlung gekommenen Geisteskranken wurden 4 in Irrenanstalten versetzt. Die übrigen konnten in den betreffenden Krankenabtheilungen behandelt und zum Theil entlassen werden.

8) Gottesdienst und Unterricht. Die Gottesdienste fanden in der vorgeschriebenen Ordnung statt. Eine Störung kam nirgends vor. Das Verhalten der Gefangenen in der Kirche und bei der seelsorgerlichen Behandlung wird im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet. Auch für das abgelau-

fene Berichtsjahr wird von den Strafanstaltsvorständen hervorgehoben, dass die Geistlichen und Lehrer bestrebt gewesen seien, ihren Obliegenheiten mit Treue und Gewissenhaftigkeit nachzukommen. Das Zusammenwirken der Geistlichen beider Konfessionen unter sich und mit den Vorständen der Strafanstalten war nach den vorliegenden Berichten im Allgemeinen ein harmonisches. Die Zahl derjenigen Gefangenen, welche die Schule der Anstalt besuchten, betrug am 31. März 1888 652, nämlich 584 männliche und 68 weibliche Gefangene. An dem freiwilligen Zeichenunterricht betheiligten sich in Heilbronn nach dem Stande vom 31. März 1888 19 Gefangene, in Ludwigsburg 30 Gefangene, in Rottenburg 6 Gefangene und in Stuttgart durchschnittlich 25 Gefangene.

Wie im Vorjahre, so erachtet sich der Minister im Rückblick auf das abgelaufene Berichtsjahr verpflichtet, die Bemühungen der Vorstände und der übrigen Angestellten der Strafanstalten, durch welche eine zweckmässige und für die Staatskasse immerhin lohnende Beschäftigung der Gefangenen erzielt wurde, anerkennend hervorzuheben. Nach dem von dem Strafanstaltenkollegium in Betreff der einzelnen Strafanstalten Vorgetragenen hat die Verwaltung derselben im Allgemeinen einen durchweg geregelten Gang genommen. Ein Ereigniss von weittragenden Folgen war jedoch vor allem der schon in dem Bericht vom 29. Febr. 1888 erwähnte, am Nachmittag des 21. Juni 1887 in dem sogenannten „alten Bau“ des Landesgefängnisses zu Rottenburg ausgebrochene Brand. Durch diesen Brand, dessen Ursache nicht genügend hat klargestellt werden können, wurde der Dachstock des die Räumlichkeiten für die Gefängnissküche umfassenden sogenannten Menageflügels und ein Theil des Dachstocks auf dem sogenannten Kirchenflügel zerstört, und der gesammte Menageflügel mit einem Raum zur Unterbringung von 127 Gefangenen für die fernere Benützung unbrauchbar gemacht. Da der abgebrannte Flügel in seinem bisherigen Bestande nicht erhalten werden kann und die übrigen Räume des Landesgefängnisses zu einer zweckmässigen Verwahrung der demselben zuzuliefernden Gefangenen in keiner Weise ausreichen, so ist die Herstellung eines neues Gefängnissflügels nebst Menageküche

dringend geboten, und es sind die erforderlichen Mittel für diesen Gefängnissneubau, welcher als Zellenbau zur Ausführung gebracht werden soll, wie bereits erwähnt, in dem Entwurf des Hauptfinanzetats für die Jahre 1889/91 exegirt. Das bei dem Zuchthause zu Stuttgart schon seit Jahren hervorgetretene Bedürfniss einer besseren Wasserversorgung ist im abgelaufenen Berichtsjahr zunächst aus Mitteln des Finanzministeriums durch die Herstellung einer über die sämmtlichen Räume des Zuchthauses sich hinziehenden Wasserleitung für Nutz- und Feuerlöschzwecke in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise zur Befriedigung gelangt. Bei dem Zuchthause in Ludwigsburg ist im Laufe des Monats Juli 1887 das achte Aufseherwohngebäude, im Laufe des Monats November 1887 das neunte Aufseherwohngebäude, je mit Wohnungen für vier Aufseherfamilien ausgestattet, zur Uebernahme gelangt, und es hat damit die Reihe derjenigen Bauten, welche behufs Beseitigung der früheren misslichen Wohnungsverhältnisse der Aufseher an dem Zuchthause zu Ludwigsburg zufolge Verabschiedung in dem Hauptfinanzetat für die Jahre 1883/85 und 1885/87 zur Ausführung zu bringen waren, ihren Abschluss erhalten. In den vorhandenen neun Aufseherwohngebäuden haben nunmehr 36 Aufseherfamilien sich der Wohlthat zweckmässig eingerichteter, gesunder und billiger Wohnungen zu erfreuen, und es ist mit diesen Wohngebäuden zugleich das Interesse des Dienstes der Strafanstalt in hohem Grade gefördert. Die zum Ankauf und beziehungsweise zur Herstellung der betreffenden Wohngebäude in den genannten beiden Hauptfinanzetats zur Verfügung gestellten Mittel im Betrag von 135.704 *M.* 58 *₰* in Verbindung mit den eigenen Einnahmen des Aufseherwohnungsfonds an Miethzinsen mit zusammen 6640 *M.* 6 *₰* haben nicht blos ausgereicht, um die sämmtlichen Wohngebäude fertigzustellen, sondern es werden nach Herbeiführung einzelner für das laufende Rechnungsjahr vorbehaltenen Ergänzungsarbeiten für die Gesammtanlage von den bewilligten etatsmässigen Mitteln noch 7235 *M.* 39 *₰* der Staatshauptkasse zur Verfügung gestellt werden können, wornach also der Gesammtaufwand für die Aufseherwohnungsanlage an dem Zuchthause in Ludwigsburg auf 135,109 *M.* 25 *₰* sich berechnet.

Da für die in den Aufseherwohngebäuden untergebrachten 36 Aufseher der denselben früher bezahlte Miethzinsbeitrag mit jährlichen je 90 *M.* in Wegfall kommt, dieselben im Gegentheil für die ihnen überlassene Wohnung je 80 *M.* jährlich an die Strafanstaltskasse abzuführen haben, so erwächst der Staatskasse aus diesen Wohnungen eine alljährliche Ersparniss und beziehungsweise Einnahme von 6120 *M.* und verzinst sich demgemäss das Anlagekapital von 135 109 *M.* 25 ₰ bei Ausserachtlassung der alljährlichen Unterhaltungskosten für den Aufsehergebäudekomplex zu $4\frac{1}{2}$ %. Für den Betrieb, die Salubrität und die Feuersicherheit der auf der vormaligen Festung Hohenasperg untergebrachten Strafanstalten — der Filialstrafanstalt des Zuchthauses zu Ludwigsburg und der Zivilfestungsstrafanstalt — von der grössten Bedeutung ist weiterhin die im Laufe des Berichtsjahres unter der bewährten Oberleitung des Baudirektors Dr. von Ehmann zur Ausführung gebrachte Wasserversorgung dieser Strafanstalten mittelst eines in den sogenannten „Hutwiesen" bei der Stadt Asperg erstellten Dampfpumpwerks, wofür in Artikel 11 des Finanzgesetzes vom 14. Juni 1887 (Regierungsblatt Seite 177) der erforderliche Aufwand mit 60.000 *M.* aus Mitteln der allgemeinen Restverwaltung zur Verfügung gestellt worden ist. Die beiden auf Hohenasperg angelegten Sammelbehälter, welche durch das erwähnte Dampfpumpwerk gespeist werden, sichern nunmehr den Strafanstalten einen jederzeit verwendbaren Gesammtvorrath von über 700 württembergischen Eimern, und versorgen nicht nur die Strafanstaltsgebäude, sowie die zu denselben gehörigen Küche-, Wasch- und Badegelasse mit reichlichem und gutem Nutz- und Trinkwasser, sondern ermöglichen auch für Feuerlöschzwecke die ausgiebigste Vorkehr. Während bei der früheren Wasserbeschaffung mittelst Benützung des schon in früheren Jahrhunderten innerhalb der Festung niedergetriebenen, ein vollkommen ungeniessbares Wasser liefernden Brunnenschachts, sowie mittelst Beifuhr aus der Stadt Asperg erfolgte, für den Kopf der Bevölkerung Hohenaspergs kaum 13 l Wasser pro Tag zur Verfügung gestellt werden konnten, entfallen jetzt auf den Kopf 120 l guten Wassers pro Tag, und berechnen sich die Selbstkosten der Strafanstalt für

jeden nach Hohenasperg gelieferten Hektoliter Nutz- und Trinkwasser nach den neuestens angestellten genauen Erhebungen auf 1.7 ₰, wogegen bei der früheren Wasserversorgung das Hektoliter auf 30 ₰ zu stehen kam. Dabei sind die Einrichtungen in der Art getroffen, dass für den Fall weiterer Ausnützung der auf Hohenasperg vorhandenen Räumlichkeiten die dermalige Leistungsfähigkeit des Wasserwerks auf das Drei- und Vierfache gesteigert werden kann. — Entsprechend der (gleichen) im Vorjahre bei dem Zuchthause in Ludwigsburg getroffenen Massnahme wurden in dem abgelaufenen Berichtsjahr auch in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell 16 eiserne Nachtzellen beschafft, welche zur nächtlichen Isolirung der in dieser Strafanstalt untergebrachten weiblichen jugendlichen Gefangenen bestimmt sind. Mit der Herstellung dieser Nachtzellen ist für die weiblichen jugendlichen Gefangenen dieselbe Behandlungsweise ermöglicht, wie sie bezüglich derjenigen jugendlichen männlichen Gefangenen des Zellengefängnisses in Heilbronn zur Anwendung kommt, welche nicht dauernd in der Zelle verwahrt werden. Nach der bisher gemachten Wahrnehmung hat sich die neue Einrichtung, welche aus den laufenden Mitteln der Strafanstalt Gotteszell bestritten werden konnte, vollkommen bewährt. Die Erfahrungen, welche im abgelaufenen Jahre mit dem Regiebetrieb an dem Gefängniss für das Amtsgericht Stuttgart Stadt und an dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ulm gemacht worden sind, können gleichfalls wieder als durchaus günstige bezeichnet werden. Auch der Regiebetrieb an dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ravensburg hat sich in gleich günstiger Weise wieder entwickelt. An Kassenüberschüssen konnten zur Ablieferung gebracht werden: von dem Gefängniss des Amtsgerichts Stuttgart Stadt 17 300 ℳ. — ₰. von dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ulm 5600 ℳ. — ₰. von dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ravensburg 3431 ℳ. 49 ₰, wozu bei dem letzteren Gefängniss noch zurückbezahlte Vorschüsse kommen 2909 ℳ. 39 ₰, zusammen hienach 29 240 ℳ. 88 ₰. Im Hinblick auf diese günstigen Erfahrungen ist in dem laufenden Jahr mit der Einführung des Regiebetriebs an amtsgerichtlichen Gefängnissen zunächst versuchsweise weiter

vorgegangen und ein solcher Betrieb am 15. August 1888 bei dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ludwigsburg und am 1. Oktober 1888 bei dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Hall eröffnet worden mit der Massgabe, dass die Verpflegung der betreffenden Gefangenen durch Vermittlung der Menageküche des Zuchthauses zu Ludwigsburg und beziehungsweise des Landesgefängnisses in Hall erfolgt.

Stuttgart, im April 1889. Zu dem Berichte des Justizministers an den König über die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten ist noch eine in Tabellenform abgefasste Darstellung der Reineinnahmen aus der Gefangenenbeschäftigung während des Etatsjahres 1887/88 erschienen. Danach wurden betrieben im Zellengefängniss Heilbronn Weberei mit 4739 *M.* 52 ₰, Schneiderei mit 5462 *M.* 62 ₰, Schusterei mit 5389 *M.* 32 ₰, Schreinerei mit 2488 *M.* 40 ₰, Seegras-, Rohr- und Korbflechterei 11.370 *M.* 06 ₰, Buchbinderei 4862 *M.* 22 ₰, Schlosserei und Flaschnerei 3134 *M.* 60 ₰, Gärtnerei 163 *M.* 33 ₰, Baugewerbe 579 *M.* 85 ₰, im Ganzen 37.829 *M.* 92 ₰, ferner Lohnarbeiten mit 9364 *M.* 67 ₰, zusammen 47.194 *M.* 59 ₰; im Zuchthaus Stuttgart gingen bei ungefähr den gleichen Gewerbearten im Ganzen 27 335 *M.* 01 ₰; im Zuchthaus Ludwigsburg 123 053 *M.* 01 ₰; im Landesgefängniss Hall 38 779 *M.* 48 ₰; im Landesgefängniss Rottenburg 42.787 *M.* 23 ₰; in der Weiberstrafanstalt Gotteszell (wo natürlich Näherei und Strickerei als Beschäftigung getrieben wurde) 20.236 *M.* 78 ₰ ein. Zusammen gibt es eine Gesammtreineinnahme von 299 386 *M.* 10 ₰ bei 571.806 Arbeitstagen. Am meisten Einnahme erzielte in Heilbronn pro Kopf des Gefangenen das Baugewerbe: 344 *M.* 40 ₰ pro Jahr oder 1 *M.* 14.8 ₰ pro Tag (300 Arbeitstage gerechnet), am wenigsten die Gärtnerei 26 *M.* 40 ₰ bezw. 08,8 ₰; alles zusammen gerechnet gibt für Heilbronn 165 *M.* pro Jahr, 55 ₰ pro Tag. In Stuttgart erzielte die Schuhmacherei den höchsten Ertrag mit 456 *M.* 90 ₰ pro Jahr und 1 *M.* 52 3 ₰ pro Tag, den niedersten die Korbflechterei mit 71 *M.* 40 ₰ bezw. 23.8 ₰, im Ganzen trafen in Stuttgart auf

den Kopf 221 ℳ. 70 ₰ pro Jahr, 73.9 ₰ pro Tag. In Ludwigsburg steht die Bäckerei obenan mit 507 ℳ. pro Jahr, 1 ℳ. 69 ₰ pro Tag, am niedersten Schlosserei und Flaschnerei mit 96 ℳ. 57 ₰ bezw. 32.19 ₰; Gesammtertrag beziffert sich in Ludwigburg auf 184 ℳ. 92 ₰ bezw. 61 ℳ. 64 ₰. In Hall steht obenan Schuhmacherei mit 333 ℳ. bezw. 1 ℳ. 11 ₰, am unteren Ende Seegras-, Rohr- und Korbflechterei mit 52 ℳ. 62 ₰ bezw. 17.54 ₰. Der Durchschnittsertrag ist 117 ℳ. 90 ₰ pro Jahr, 39.3 ₰ pro Tag. In Rottenburg geht vor die Bäckerei mit 783 ℳ. 30 ₰ oder 2 ℳ. 61 ₰ pro Tag, unten steht wieder Seegras- etc. Flechterei mit nur 0,05 ₰ pro Tag, der Durchschnitt ist 180 ℳ. 90 ₰ pro Jahr 25.3 ₰ pro Tag. In Gotteszell endlich brachte die Näherei 90 ℳ. pro Jahr, 30 ₰ pro Tag ein, der Durchschnitt ist 75 ℳ. 90 ₰ bezw. 25.3 ₰. Zählt man alle Strafanstalten zusammen, so ergibt sich ein Jahreserträgniss von 157 ℳ. 08 ₰, ein Tageserträgniss von 52,36 ₰ pro Kopf der Gefangenen.

Freiburg, 10. April 1889. In dem der Redaktion dieser Blätter mitgetheilten Anhang zum Hauptfinanzetat des Königsreich Württemburg für 1889/91 finden sich auch einige Posten, welche für unsere Leser von Interesse sind und daher in thunlichster Kürze erwähnt werden mögen. So zunächst die Errichtung eines neuen Justizgebäudes in Ulm, Die Verhältnisse des jetzigen stellen sich nach Begründung der Exigenz als äusserst ungenügend dar, nebenbei ist aber auch das amtsgerichtliche Gefängniss von allen Gerichtslokalen weit (bis zu einer Viertelstunde) entfernt und überhaupt in einem den heutigen Anforderungen keineswegs entsprechenden Zustande. Erweiterungs- oder Umbauten bestehender Gebäude erwiesen sich nicht als zweckmässig und so ist ein Neubau in Aussicht genommen, dessen Kosten vorläufig auf 700,000 ℳ. geschätzt sind. Des weitern ist projektirt die Errichtung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Maulbronn, wofür 91.500 ℳ. Gesammtkosten in Aussicht genommen sind. Eine sehr ein-

gehende Begründung (S. 13—28) findet sich die Anforderung von 281,000 *M.* zu Herstellung von Zellenbauten für das Landesgefängniss in Rottenburg und das Zuchthaus in Ludwigsburg. Die bisherigen Einrichtungen genügen nicht, um so weniger als am 21. Juni 1887 der sogenannte Menageflügel des Landesgefängnisses in Rottenburg durch Brand zerstört wurde; für die Vollziehung der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe in Einzelhaft ist überhaupt nur in sehr ungenügendem Masse gesorgt: Heilbronn hat 225 Tag- und Nachtzellen und Gelasse für 50—60 blos Nachts zu isolirende Gefangene, das Stuttgarter Zuchthaus hat 64 Zellen, 48 einfache und 16 Doppelzellen, bei einem Gesammtgefangenenstand von 2273 im Jahre 1887/88. Der Bericht giebt hierauf eine Uebersicht über den Stand der Frage der Einzelhaft in andern deutschen Staaten und sodann eine Darstellung der Thätigkeit Württembergs auf dem Gebiete des Gefängnisswesens und der hier getroffenen Reformen seit dem Jahre 1838. Projektirt sind nunmehr in Rottenburg der Anbau eines neuen Flügels mit 3 Stockwerken mit im ganzen 104 Zellen von durchschnittlich 32 cbm. Raum und Errichtung eines neuen Küchengebäudes und endlich Erbauung eines neuen Stockwerks auf den Verwaltungsbau zwecks Schaffung eines neuen Kirchenraumes. Der Aufwand hiefür ist berechnet zu 274,928 *M.*; in Ludwigsburg ein aus Souterrain, Parterre und einem Stockwerk bestehender Bau mit 79 Zellen, davon 68 Tag- und Nachtzellen und 11 Arrestlokale bezw. Schlafzellen, davon 5 Zellen mit 32, 3 mit 28,7, 63 mit 25 und 8 mit 22.5 cbm. Rauminhalt, wofür ein Gesammtaufwand von 141,000 *M.* vorgesehen ist. Der Begründung sind zwei Anlagen über die Belegfähigkeit der württ. Strafanstalten, den Gefangenenstand von 1870/88 u. s. w. beigegeben. Eine weitere Forderung mit 101,108 *M.* 51 *₰* ist vorgelegt zur Erbauung eines Amtsgerichtsgefängnisses in Cannstatt. Das jetzige Gefängniss ist durchaus nicht zweckentsprechend und verlangt dringend Abhülfe. Das neue Gebäude soll dreistöckig werden und im Ganzen 20 einzelne Untersuchungsarreste und 6 Arreste für zusammen 12 bis 18 Gefangene erhalten; das jetzige hat nur 10 Lokale bei einem durchschnittlichen höchsten Gefangenenstand von 30 Köpfen. Die letzte Anforderung endlich für

das Gefängnisswesen betrifft eine Summe von 26,000 *M.* zur Versorgung der Weiberstrafanstalt Gotteszell mit Nutz- und Trinkwasser. Die bis jetzt bestehende Wasserversorgung ist sehr wenig genügend mittels einer primitiven Deichelanlage; zudem sind die alten Gebäude grossentheils in Holzkonstruktion, sodass für den Fall eines Brandes grosse Gafahr vorhanden wäre. Danach erscheint eine Neuanlage der Wasserleitung mit einem Hochreservoir erforderlich, wofür im Ganzen 26,000 *M.* eingestellt sind.

Aus **Vechta.** Am 30. November 1888, dem Tage, an welchem Herr Oberdirektor Langreuter sein Amt als Strafanstaltsdirektor 25 Jahre lang verwaltet hatte, brachten die sämmtlichen Ober- und Unterbeamten dem Jubilar ein gemeinsames Geschenk dar als Zeichen der Verehrung und Anhänglichkeit und als bleibendes Andenken an diesen Tag in Gestalt eines Pokals mit Widmung, welcher ihm beim Eintritt in das Conferenzzimmer zur gewohnten Stunde der Conferenz der Oberbeamten mit einer kurzen Ansprache, die auch die Glückwünsche sämmtlicher Beamten zum Ausdruck brachte, übergeben wurde. Nach geschehener feierlicher Annahme folgte die Ueberreichung der Adresse des Vereinsausschusses, die den Jubilar sichtlich erfreute, dann das Herantreten der Unterbeamten, um der Reihe nach mit einfachem Handdruck zu erklären, dass jeder freudig den Glückwünschen zustimme, — und des Dienstes gleichgestellte Uhr nahm ihr Recht wieder auf bis zum Schlusse der Arbeitszeit. — Am Abend versammelte eine Einladung des Jubilars sämmtliche bei den Strafanstalten angestellten Personen, soweit sie nicht durch Wachehalten zurückgehalten wurden, in seiner Wohnung, wo er es sich angelegen sein liess, durch Freundlichkeit jeden einzelnen sich behaglich fühlen zu lassen und dem Tage einen passenden und angenehmen Abschluss zu geben. Möge Herr Oberdirektor Langreuter in derselben körperlichen und geistigen Frische wie bei der Feier, dem Berufe noch lange erhalten bleiben.

Freiburg, im März 1889. Am 17. Januar d. J. ist unser früheres und vieljähriges Vereinsmitglied, Herr Poilizeiinspektor a. D. Anton nach langem schwerem Leiden, 66 Jahre alt, in Berlin gestorben. Er war einer der ersten Brüder des Rauhen Hauses, die im Gefängnissdienst verwendet wurden, kam 1848 an die Strafanstalt zu Naugardt als Aufseher, später nach Wartenburg (Ostpreussen). Durch regen Diensteifer, Fleiss und Zuverlässigkeit gelangte er 1853 zur Stellung als Oberaufseher, wurde dann interimist. Polizeiinspektor des Landarmenhauses zu Tapiau und kam später wieder nach Wartenburg. Im November 1856 trat er als Polizeiinspektor in den Dienst des Moabiter Zellengefängnisses, wo er in dieser Eigenschaft bis zu der im Jahr 1887 wegen schweren körperlichen Leidens erfolgten Zuruhesetzung verblieb. Er hatte demnach diesen Dienst 31 Jahre lang treu, gewissenhaft und mit Geschick versehen. Am 21. Januar wurde er zur letzten Ruhe bestattet, nachdem er zuvor im Bibliothekzimmer des Zellengefängnisses aufgebahrt war, umgeben von den nächsten Hinterbliebenen, Verwandten und Bekannten, sowie von den Beamten der Anstalt und zahlreichen Brüdern des rauhen Hauses. Die Bergung seiner Leiche erfolgte auf dem Beamtenkirchhof des Zellengefängnisses.

Correspondenz.

Freiburg, 9. April. Das Regierungsblatt Nr. 41 für das Köngreich Württemberg vom 29. Dezember 1888 bringt eine Königliche Verordnung vom 11. Dezember 1888 betr. die Erlassung neuer Hausordnungen für die Civilfestungsstrafanstalt Hohenasperg, sowie für die Abtheilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängniss zu Heilbronn und an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell. Die zuerst aufgeführte für Hohenasperg bestimmt zunächst in § 1 Hohenasperg als Vollzugsort der Festungshaft gem. § 17 R.-St.G.-B. Die §§ 2—4 handeln von „Aufnahme der Gefangenen": § 2. Vorstellung des Gefangenen beim Vorstande, nach § 3 soll körperliche Untersuchung in der Regel wegfallen, §§ 4 und 5: Erkundigung des Hausarztes über Gesundheitszustand des Gefangenen, § 6: Einhändigung eines Exemplars der Hausregeln. Nach diesen den I. Abschnitt bildenden §§ bringt der II. Abschnitt, Behandlung der Gefangenen betitelt zunächst unter I. Allgemeine Vorschriften (§§ 7—15); § 7 ordnet gleichheitliche Behandlung aller Gefangenen an, § 8 schärft ein, dass Festungshaft lediglich in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Lebensweise und Beschäftigung des Gefangenen bestehe, § 9 bestimmt die gesonderte Verwahrung jugendlicher Gefangener und Trennung der Geschlechter, § 10 regelt die Anbringungsart von Anfragen, Bitten und Beschwerden, § 11 den persönlichen Verkehr der Gefangenen mit Angehörigen und Freunden: mehr als drei Personen darf, abgesehen von Familienangehörigen, der Gefangene gleichzeitig nicht empfangen; die Dauer der Besuche beträgt höchstens vier Stunden, § 12 gewährt als Regel Freiheit des schriftlichen Verkehrs,

§ 13 weisst jedem Gefangenen mindestens 22 cbm. Wohnraum zu und setzt die Zimmereinrichtung fest, § 14 handelt von den Hausregeln, die in jedem Zimmer anzuheften, § 15 stipulirt, dass vermögliche Gefangene nach den vom Justizministerium zu bestimmenden Vorschriften einen Kostenbeitrag zu leisten haben. II. (§§ 16—35) befasst sich mit der Verpflegung der Gefangenen und zwar sub A (§§ 16—20) mit der Nahrung. Vermögliche Gefangene müssen sich selbst verköstigen, unvermögliche Gefangene erhalten die Kost von der Anstalt. Diese besteht in 500 g. gehörig ausgebackenem schwarzen Brod, Morgens und Abends 0,65 l. Wassersuppe mit je 125 gr. Schwarzbrod, Mittags Fleischbrühsuppe und Gemüse oder Gemüse mit Zuthat von Mehlspeise oder Kartoffeln sowie regelmässig fünfmal in der Woche je 125 g. Fleisch. Die Mittagskostportion soll 0,85 l. betragen. Getränke: dreimal täglich frisches Wasser (§§ 16 und 17). Der Hausarzt kann Ausnahmen gestatten aber ohne Kostenaufschlag, Israeliten können zu Ostern von ihren Glaubensgenossen Kost erhalten (§ 18), nach § 19 dürfen auch von der Strafanstalt verköstigte Gefangene je nach ihren Mitteln Speisen, Getränke, Tabak u. dgl. anschaffen oder schenkweise annehmen, § 20 handelt von Erledigung von Beschwerden über die Kost. Sub B regelt § 21 die Frage der Kleidung, hienach tragen die Gefangenen ihre eigenen, eventuell sorgt die Anstalt für solche; sub C. Lagerstätte verfügt § 22, dass der Gefangene sein eigenes Bett benützen darf; sub D. Körperpflege und Reinlichkeit bestimmen die §§ 23—26 möglichste Reinlichkeit der Wohnräume, täglich 2, eventuell 4 Stunden Bewegung der Gefangenen in freier Luft, vorbehaltlich der Beschränkung als Disciplinarstrafen oder bei Untersuchungsgefangenen, gegen welche Haftbefehl ergangen ist. E. Krankenpflege umfasst die §§ 27—37. Auf Anordnung des Arztes können die Kranken in ein besonderes Zimmer kommen (§ 27), hiefür ist ein eigener Aufseher bestellt (§§ 28, 29), von einer Erkrankung ist dem Aufseher, durch diesen sodann dem Hausarzt Anzeige zu machen (§ 30), Geisteskranke sind in eine Irrenanstalt zu verbringen (§ 31); über Verpflegung der Kranken bestimmt der Hausarzt im Anschlusse an die bestehenden Regulative (§ 32), vermögliche Gefangene haben die Krank-

heitskosten selbst zu tragen, können aber auch anderes Heil- und Wartepersonal benützen, § 34 befasst sich mit der Frage der Behandlung der Schwangeren, die sofern Deutsche und nicht fluchtverdächtig für die Wochenbettsdauer zeitlich entlassen werden können. Unter F. Todesfälle gibt § 35 die nöthigen Bestimmungen beim Ableben eines Gefangenen. III. Beschäftigung der Gefangenen (§ 36) bestimmt, dass die Gefangenen in der Wahl ihrer Beschäftigung frei sind und kein Beschäftigungszwang geübt werden darf. IV. Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht: § 37 gibt die Berechtigung zum Besuch des Gottesdienstes, schliesst aber den Zwang dazu aus; § 38 enthält besondere Bestimmungen wegen der Israeliten; Benutzung der Gefängnissbibliothek ist gestattet (§ 39). Unter V. Disciplinarstrafen behandeln die §§ 40—46 die hier einschlägigen Fragen. In leichtern Fällen entscheidet der Anstaltsvorstand, in schwereren das Strafanstaltenkollegium (§ 40), ausser Entziehung oder Beschränkung hausordnungsmässiger Befugnisse und Vergünstigungen kommen als Disciplinarstrafen zur Anwendung: einsame Haft bis zu 2 Monaten (bei Jugendlichen unter 16 Jahren bis zu 8 Tagen), Kostschmälerung je um den andern Tag und längstens 8 Tage. (§ 41), Die Kostschmälerung besteht in Setzung auf eine tägliche Brodportion von 625 g. und Wasser in gesondertem Lokal zur Essenseinnahme, und Verbot der Anschaffung von Lebensmitteln (§ 42); § 43 regelt die einsame Haft (in hellem Zimmer), Genuss der freien Luft ist nur nach Bedürfniss und nicht in Gesellschaft Anderer zulässig. §§ 44 und 45 handelt über das Verfahren bei der Disciplinarstrafverfügung und das Beschwerderecht beim Strafanstaltenkollegium; Suspensivwirkung besteht nicht. Anderen Beamten als dem Vorstand steht Strafbefugniss nicht zu, ausgenommen in eiligen Fällen einer vorläufigen Inhaftnahme durch den Oberaufseher (§ 46). Der dritte Abschnitt: Entlassung der Gefangenen, enthält in §§ 47 und 48 Bestimmungen über Abrechnung, Vorstellung vor dem Vorstande, Entlassung am Morgen und etwaige Unterstützung unvermöglicher Gefangenen sowie Verpflegung Kranker in der Anstalt bis zur Genesung. Der Verordnung sind 4 Beilagen beigegeben: 1) Hausregeln für die Festungshaftgefangenen,

betr., die sich von anderwärtigen nicht wesentlich unterscheiden, 2) Regulativ für die Bekleidung für die unvermöglichen Festungshaftgefangenen, 3) ein Regulativ für die Lagerstätte der Festungsgefangenen, sofern dieselben sich nicht eines eigenen Bettes bedienen und endlich 4) eine Uebersicht über die Abstufungen der Krankenkost. Es sind deren vier festgesetzt: in der ersten erhalten die Gefangenen Mittags $^1/_2$ l. dünne Fleischbrühsuppe, Morgens und Abends $^1/_2$ l. Wasser- oder Rahmsuppe, morgens eventuell $^1/_2$ l. Milch; keine Brodportion. In der zweiten Abstufung erhält der Gefangene dasselbe und ausserdem Mittags leichtes Gemüse und 125 g. Weissbrod; auf der dritten noch dazu Mittags oder Abends 65 g. Fleisch und die doppelte Brodportion, in der vierten endlich täglich zweimal 65 gr. (abwechselnd Ochsen- und Kalb-) Fleisch und 500 g. weisses Brod. Ausserdem kann der Hausarzt noch Extraverordnungen machen, — Die Hausordnung für die männlichen Jugendlichen im Zellengefängniss Heilbronn ist im Allgemeinen dieselbe wie die Hausordnung für das Zellengefängniss vom 23. Juli 1874. Sie bestimmt im Einzelnen stetige Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen (§ 2), planmässigen Unterricht (§ 3), gemeinsame Haft, Wegfall des Nebenverdienstes, Verbot der Anschaffung ausserordentlicher Genussmittel. dagegen Zugabe von Obst, Milch, Butter, einem Glas Bier oder Most an festlichen Tagen. Maximum der einsamen Haft als Disciplinarstrafe in der Dauer von 8 Tagen, Maximum der Dunkelhaft 4 Tage bei Jugendlichen unter 16 Jahren (§ 4). Ganz ähnlich ist die Hausordnung für die weiblichen jugendlichen Gefangenen in Gotteszell. — Das Regierungsblatt Nr. 4 vom 4. Februar 1889 bringt sodann die schon oben angedeutete Verfügung des Justizministeriums betreffend die Verpflegung der Festungshaftgefangenen und die von denselben zu den Kosten des Strafvollzugs zu leistenden Beiträge, vom 22. Januar 1889. Die Verordnung hat 6 Paragraphen; § 1 ordnet an, dass die zu Festungshaft Verurtheilten für die Verköstigung selbst zu sorgen haben, ebenso haben sie die Krankheitskosten zu tragen und ausserdem noch 180 ℳ. als Beitrag zu den Kosten des Strafvollzugs zu leisten, der indessen bis zu 36 ℳ. ermässigt bezw. ganz erlassen werden kann;

nach § 2 bestimmt das Gericht erster Instanz über diese Verhältnisse; nach § 3 erhält die Anstalt bei der Einlieferung der Verurtheilten eine Urkunde über die Pflicht der Selbstverköstigung und den Satz des Kostenbeitrags mitgetheilt. Gemäss § 4 kann bei Aenderungen der Vermögensverhältnisse der Verurtheilten die Verköstigungspflicht bestimmt und die Beitrags-Festsetzung, bezw. Erhöhung ausgesprochen werden, sofern die Aenderung vor Ablauf der Strafzeit eintrat. § 5 ordnet die Vorauszahlung der Kostenbeiträge auf je 3 Monate bezw. bei minderer Strafe die ganze Strafzeit an. § 6 endlich zählt die Verordnungen auf, welche durch die gegenwärtige aufgehoben, bezw. abgeändert werden, und bestimmt, dass dieselbe mit 15. Februar in Kraft trete. Zum Schluss ist noch ein Formular einer solchen in § 3 genannter Urkunde als Anlage beigegeben.

Stuttgart im April 1889. In der Sitzung der württ. Abgeordnetenkammer vom 3. April 1889 kam zur Verhandlung: Etat des Königl. Justizministeriums.

Kap. 12. Gerichtliche Strafanstalten. Tit. 1. Besoldungen und Funktionsgehalte 8100 ℳ. Tit. 2. Kanzleikosten 2057 ℳ. Tit. 3. Diäten und Reisekosten 686 ℳ. Tit. 4. Beitr. a. d. Ver. z. Fürsorge für entlassene Strafgefangene 1715 ℳ. Tit. 5. Beiträge an andere Vereine 1430 ℳ. Tit. 6. Besoldungen 25.400 ℳ. (Dir. in Heilbronn 5600 ℳ.,, Vorst. d. Zuchthauses in Stuttg. 5000 ℳ., Dir. in Ludwigsburg 5200 ℳ., Vorst. in Hall 3400 ℳ., Rottenburg 4200 ℳ., Gotteszell 4000 ℳ.). Tit. 7. Gehilfen 19,450 ℳ. Tit. 8. Hausgeistliche 18,476 ℳ. Tit. 9. Hausärzte 6700 ℳ.. Tit. 10. Inspektoren 5550 ℳ. Tit. 11. Hausmeister 8000 ℳ. Tit. 12. Oberaufseher 14,700 ℳ. Tit. 13. Lehrer 10,280 ℳ. Tit. 14. Wundärzte 5270 ℳ. Tit. 15. Aufseher 151,140 ℳ. Tit. 16. Aufsehererinnen 12,560 ℳ. Tit. 17. Knechte 3415 ℳ. Tit. 17a. Thorwart auf Hohenasperg 75 ℳ. Tit. 18. Allgemeine Amtsausgaben 214.106 ℳ. Tit. 19. Aufwand an Verpflegung von Gefangenen 380.740 ℳ. Tit. 20. Unterricht 2699 ℳ. Tit. 21. Beschäftigung der Ge-

fangenen 20.990 *M.* Tit 22. Gewerbebetrieb 381.840 *M.* Tit. 23. Ausserordentliches 9165 *M.* Einnahmen: Tit. 24. Verdienst der Gefangenen 113.620 *M.* Tit. 25. Vom Gewerbebetrieb 615.660 *M.* Tit. 26. Vom Vermögen der Strafanstalten 20.125 *M.* Tit. 27. Unterhaltungskostenbeiträge der Gefangenen 8165 *M.* Tit. 28. Ausserordentliches 1070 *M.* — Schlussantrag: den Staatszuschuss zu Kap. 12 von 552,004 *M.* zu genehmigen.

Haussmann will aufmerksam machen auf die Art, wie hier der Gefangenentransport gehandhabt wird. Täglich sehe man einen Zug von Gefangenen unter bewaffneter Bedeckung auf den Mittagszug zwischen 1 und 2 Uhr auf den Bahnhof führen. Dort müssen die Gefangenen lange Zeit auf offenem Perron warten. Ein Lokal, wo sie warten könnten, ist nicht vorhanden. So stehen sie denn da an einer Art Pranger. Redner glaubt, dass die Räumlichkeiten auf dem Bahnhof nicht zu klein seien und es werde sich wohl ein Lokal zur Unterkunft finden lassen. Er möchte doch dringend bitten, dass Abhilfe geschafft werden möge mit Rücksicht sowohl auf die Gefangenen, als auch besonders auf das Publikum. Er möchte sogar die Frage aufwerfen, ob man nicht in einer Stadt von der Grösse, wie Stuttgart, einen Wagen für den Transport der Gefangenen anschaffen solle. — Staatsminister v. Faber: Er mache darauf aufmerksam, dass der Vorredner diese Angelegenheit streng genommen nicht an die richtige Adresse gebracht habe. Das Gefangenentransportwesen sei Sache der Polizei. Der Redner hätte sich also richtiger an den Minister des Innern, bezw. wegen eines Unterkunftsraums für Gefangene im Bahnhof an den Minister des Aeussern gewandt. Er könne der Anregung keine besondere Folge geben. — Haussmann: Es sei ihm wohl bewusst, dass die Frage in verschiedene Kompetenzen hineinspiele. Er wiederhole seine Bitte und möchte dieselbe zugleich an die übrigen in Betracht kommenden Minister gerichtet haben. — Bei Tit. 5 (Rettungsanstalten für ältere evang. Mädchen und für weibliche Strafgefangene evang. Konfession) spricht Gröber den Wunsch aus, dass auch ein Beitrag für ähnliche Anstalten katholischer Konfession in Zukunft angesetzt werde. — Baur bringt zur

Sprache, auch die Strafgefangenen in den Amtsgerichtsgefängnissen zur Arbeit heranzuziehen. — Direktor v. Breitling: Er habe schon vor 2 Jahren hervorgehoben, dass eine gewisse Ausgleichung für diese Missstände dadurch herbeigeführt sei, dass Gefangene von mehr als 4 Wochen Strafzeit in die Landesgefängnisse übergeführt werden. Es sei nicht möglich, allen Gefangenen Arbeit zuzuweisen. Die Missstände seien übrigens nicht so gross, wie man glaube. — Frhr. v. Seckendorf weist darauf hin, dass nur durch ein Radikalmittel zu helfen sei; man soll darauf hinwirken, dass in den Gefängnissen des Amtsgerichts nur Untersuchungsgefangene und in den Kreisgefängnissen nur Strafgefangene untergebracht werden sollen. Redner wisse wohl, dass eine solche Massregel mit grossem Kostenaufwand verknüpft sei. Weiter weise er darauf hin, die Leute haben mit Niemand Verkehr, ausgenommen den Gefängnisswärter, sie haben keine Zusprache, keinen Unterricht und keinen Zuspruch der Geistlichen. Es soll doch dahin eine Bestimmung getroffen werden, dass die Leute auf Wunsch Zuspruch der Geistlichen erhalten können. Die Strafmittel des Staates seien besonders gegen Rückfällige unzureichend. Es möchten besonders Bestimmungen getroffen werden, durch welche die Gefangenen erzogen und gebessert werden könnten. — Staatsminister v. Faber: Er bedaure, in dem Jahresbericht über die Verwaltung der Strafanstalten anführen zu müssen, dass die Zahl der Rückfälligen im letzten Jahre wieder zugenommen habe. Uebrigens sei die Zahl der Rückfälligen in verschiedenen Anstalten sehr verschieden, z. B. sei sie in Heilbronn viel geringer, als in Hall. Er habe deshalb in dem Jahresbericht darauf hingewiesen, dass die Ausdehnung des Zellensystems ins Auge zu fassen sei. Die Geistlichen widmen sich mit grösstem Pflichteifer ihrer schweren Aufgabe. — Eggmann spricht über die Thätigkeit der Geistlichen in den Strafanstalten. — Becher bringt den Vorschlägen v. Seckendorffs gegenüber die Erfahrung zur Kenntniss, dass unter den Sträflingen des Amtsgerichts viele seien, die durchaus vorziehen ihre Strafzeit im Amtsgerichtsgefängniss verbringen zu können. Eine Trennung der Unterbringung in Kreis- und Amtsgerichtsgefängnissen sei sehr schwer. — Haussmann

schliesst sich Becher an. Ausserdem betont er, dass die Verschiedenheit der Strafverbüssung in den Zuchthäusern und den Gefängnissen fast ganz verwischt worden sei. Für alle Gefangenen der Amtsgerichtsgefängnisse die zwangsweise Arbeit einzuführen, wäre eine grosse Härte. Schliesslich spricht er den Wunsch aus, dass für die Auswahl der den Gefangenen zugänglich gemachten Bücher ein etwas weiterer Spielraum zugelassen werde. — Frhr. v. Seckendorff erwidert, dass er nichts wolle, als dass den Gefangenen der Amtsgerichte Gelegenheit zur Arbeit gegeben werde, falls sie zu arbeiten wünschen. — Gröber will auf einen Punkt aufmerksam machen, der der Regelung bedarf. Es seien bis jetzt noch nicht geregelt: die Gebühren der Landjäger und Stationskommandanten. Es häufen sich die Anträge an die Landjäger und Stationskommandanten von Seiten der Staatsanwaltschaft massenhaft, aber es fehlen die Bestimmungen, wie diese Leute, wenn sie über ihre Zeit hinausarbeiten, belohnt werden sollen. Für den Stat.-Komm. 3 *M.* und den Landjäger 1 *M.* sei zu wenig, da dieselben besonders auswärts viele Auslagen haben. Sie seien sehr tüchtig und verdienen alle Anerkennung. Es möchte in dieser Richtung Besserung geschaffen werden. Weiter scheine noch das alte Inquisitionsverfahren zu herrschen. Es kommt oft vor, dass Mittel von den Landjägern angewandt werden, welche nicht als erlaubt gelten können, Drohungen um ein Geständniss herauszupressen, Täuschungen u. s. w. Es sei dies nicht die richtige Art und Weise, dies entspreche nicht der Justizpflege. Es fehlte diesen Leuten an jeglicher Instruktion. Redner schlägt nun vor, es möchten solche geschaffen werden, wodurch die Landjäger über die Grenzen ihrer Befugnisse genau aufgeklärt würden. Damit wäre der Irrthum, alles dies geschehe auf Wunsch von oben herunter, gehoben. — Staatsmin. v. Faber: Die Entwerfung einer Instruktion für die Landjäger sei in Behandlung. Freilich müsse eine solche Instruktion eine gewisse Dehnbarkeit haben. Um nicht einen falschen Eindruck durch die Anklagen Gröbers entstehen zu lassen, müsse er sagen, dass die Landjäger ein sehr tüchtiges, intelligentes Korps und eine sehr schätzenswerthe Stütze der Staatsanwaltschaft bilden. Wenn

einzelne Missgriffe vorkommen, mögen sie zur Anzeige gebracht werden. — Gröber: Die Neuregelung des Instituts der Landjäger sei nun 10 Jahre in Kraft und bis jetzt sei noch nichts geschehen. — Haussmann bestätigt aus seiner Erfahrung, dass Missgriffe der Landjäger keine Seltenheit seien. — Kap. 12 wird darauf genehmigt.

20. Sitzung der Kammer der Abgeordneten, 27. April 1889, Fortsetzung.

Es folgt Ziff. IX: Exigenz von 281.000 ℳ. zu Herstellung von Zellenbauten für das Landesgefängniss in Rottenburg und für das Zuchthaus in Ludwigsburg. Die Kommission stellt den Antrag: I. für Herstellung eines Neubaues an dem Landesgefängniss zu Rottenburg, und zwar für die Einrichtung eines neuen Betsaals die Summe von 24,073 ℳ., für die Herstellung des neuen Gefängnissflügels mit Zellen nebst Einrichtung und Küchengebäude die Summe von 250,855 ℳ., im Ganzen 274,928 ℳ. zu genehmigen, und zur Bestreitung dieses Aufwands a) die Verwendung der Mobiliarentschädigung vom Brand des 21. Juni 1887 mit 5213 ℳ. 97 ₰, b) ebenso der Gebäude-Brandentschädigung mit 8776 ℳ. 88 ₰, c) sowie der Ersparnisse an dem Staatszuschuss für die Strafanstalten vom Jahre 1886/87 mit 94.249 ℳ. 95 ₰, d) und derselben Ersparnisse vom Jahre 1887/88 mit 26.855 ℳ. 97 ₰ gutzuheissen; e) den Restbetrag mit 139.831 ℳ. 23 ₰ aber aus den Mitteln der allgemeinen Restverwaltung zu verwilligen; II. für den Zellenbau an dem Zuchthaus in Ludwigsburg den Gesammtaufwand von 141,000 ℳ. zu genehmigen und den entsprechenden Betrag aus den Mitteln der allgemeinen Restverwaltung zu verwilligen.

Berichterstatter Ebner begründet den Antrag der Kommission mit Beziehung auf die eingehenden Erläuterungen der Regierung und mit dem Hinweis auf die Erfahrungen, welche mit dem System der Einzelhaft bisher gemacht worden sind. — v Weber: Von den Rottenburger Gefangenen werden viele zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwandt. Man habe die Erfahrung gemacht, dass die landwirthschaftlichen Beschäftigungen günstig auf die Gefangenen wirken und geeignet

seien, die Leute wieder zu brauchbaren Menschen zu machen. Er frage, ob in Folge der Errichtung eines Zellengefängnisses in Rottenburg der landwirthschaftliche Betrieb vermindert oder wohl gar völlig beseitigt werden solle. — Untersee begrüsst diese Forderung, mit der ein grosser Fortschritt auf dem Gebiet des Gefangenenwesens gemacht werde. Es handle sich um eine rationelle Verbindung der Isolirhaft mit der Kollektivhaft. Die letztere bilde für die meisten Gefangenen eine grosse Gefahr, für viele einen grossen Schaden. Die Folge der Kollektivhaft sei, dass viele aus dem Gefängniss schlechter herauskommen, als sie hineinkamen. Freilich habe auch die Einzelhaft ihre Nachtheile und die Kollektivhaft ihre Vortheile. Deshalb sei man der Regierung zu Danke verpflichtet, dass sie einen Mittelweg einschlagen wolle. Er bitte, dass auch für die weiblichen Gefangenen in Gotteszell Einzelhaft ermöglicht werden möge, namentlich erbitte er dies für die Gefangenen, welche besseren Gesellschaftskreisen entstammen. Für diese sollte nicht die Strafe eine ganz besondere Verschärfung dadurch bekommen, dass sie mit den verrufensten Elementen zusammengewürfelt werden. Aber auch wegen der verworfenen Subjekte, welche wie Pestkranke wirken, erbitte er die Errichtung von Zellen in Gotteszell, damit für diese das Empfindliche, das Züchtigende der Einzelhaft in Anwendung gebracht werden könne. (Beifall.) — Staatsmin. v. Faber: Die Rede Untersee's habe ihn so sehr befriedigt, dass er zu allem, was er gesagt habe, seine Zustimmung geben könne. Von den sanguinischen Hoffnungen, die man noch vor Jahrzehnten an die Sammelhaft geknüpft habe, sei man vollständig abgekommen. Der Gefahr, welche die Einzelhaft für geistige und gemüthliche Gesundheit habe, könne durch pflichtmässige Ueberwachung des Geisteszustandes der Gefangenen vorgebeugt werden. Wenn geistige Krankheiten in Gefängnissen häufig seien, so liege dies zum Theil daran, dass die Gefangenen schon vor Einbringung in die Anstalt ihre Gesundheit untergraben haben. Die Sammelhaft könne aber schon deswegen nicht entbehrt werden, weil die Einzelhaft immer nur für eine gewisse Zeit durchzuführen sei. Das nächste Absehen der Regierung werde darauf gerichtet sein, auch in Gotteszell Zellen

anzulegen. Was die Frage von Weber's betreffe, so sei ihm der landwirthschaftliche Betrieb in Rottenburg schon aus dem Grunde sympathisch, weil die landwirthschaftliche Beschäftigung die für leibliche und geistige Gesundheit zuträglichste sei. Uebrigens habe der landwirthschaftliche Betrieb auch seine Schattenseiten. Redner bespricht noch die gewerblichen Arbeiten der Gefangenen und berührt einige Punkte, die Ebner vorgeführt hat. — Präsident v. Hohl: Nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Staatsministers verzichten auf das Wort die Herren Gröber, Holzherr, Wittich. — Probst spricht über die Frage der Einzelhaft. Schon im Jahre 1857 habe er einen Antrag eingebracht, nach welchem Zellenhaft eingeführt werden sollte. Die Frage sei dann lang liegen geblieben. Die Zellenhaft ist übertrieben worden. Man wisse jetzt, dass nicht überall Zellenhaft angewendet werden solle, aber wo Gefahr der Ansteckung bei Verbrechern u. A. vorliege, sei sie nothwendig. Er hoffe, dass die Vorlage einstimmig angenommen werde, zum Wohle des Staates. — Leibbrand bemerkt, dass die Prüfung der bautechnischen Gesichtspunkte zu keinerlei Beanstandung geführt hat. — Nach einer Schlussbemerkung Ebner's wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Es folgt Ziff. XI: Exigenz von 26,000 *M.* zu Versorgung der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell mit Trink- und Nutzwasser. — Die Kommission stellt den Antrag: 1) die Ausführung der projektirten Trink- und Nutzwasserversorgung in Gotteszell schon aus feuersicherheitlichen Gründen gutzuheissen und 2) hiezu die Summe von 35,000 *M.* zu verwilligen, und zwar soll 3) aus dem etatsmässigen Staatszuschuss für die Strafanstalt Gotteszell für 1888/89 die Summe von 9000 *M.*, 4) aus den Mitteln der allgemeinen Restverwaltung aber die Summe von 26,000 *M.* entnommen werden. — Ebner führt aus, dass die Feuersicherheit vor allem eine Wasserleitung verlange, da Gotteszell ziemlich isolirt liege. Eine Warnung sei ergangen durch den Brand im Juli 1884. Das Wasser sei vorhanden, dürfe nur in gute Leitung gefasst

werden. Die Kosten seien geringe und nur einmalige. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

London. Der von dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss über das englische Gefängnisswesen erstattete Bericht gewährt einen ebenso belehrenden als interessanten Einblick in die Einrichtungen der Polizei- und Untersuchungsgefängnisse, der ohne Zweifel manche Illusionen zerstören wird, die man im Auslande über diese Verhältnisse im „Lande der Freiheit" hegen mag. Zunächst stellt der Bericht fest, dass meistens eine grosse Anzahl von Untersuchungsgefangenen vor den Verhandlungen in eine einzige Zelle zusammengesperrt werden, ohne Rücksicht auf die Vergehen oder Verbrechen, deren sie angeklagt sein mögen. Diese Zellen sind gewöhnlich nur unvollkommen oder gar nicht beleuchtet, enthalten keinerlei Vorrichtungen zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse. Sie sind dabei der Schauplatz der gemeinsten Ausdrücke und Zoten, die für das Ohr gebildeter oder unschuldiger Personen, die vielleicht nur zufällig verhaftet wurden, ebenso widerlich als beleidigend sind. Dabei sind die Zellen schlecht oder gar nicht erwärmt und gelüftet, sodass die blosse Einsperrung in diesen Löchern für anständige oder unschuldige Personen schon eine schwere Strafe ist, die, würde sie verurtheilten Verbrechern zutheil, im ganzen Lande einen Schrei der Entrüstung erregen würde. In West Ham, einem Vororte von London, werden beispielsweise in einer Zelle von 15 Fuss Länge und 12 Fuss Breite gewöhnlich 8—12 Gefangene zusammengesperrt. Schlimm, wie es in dieser Beziehung auch in London aussehen mag, so sieht es, dem Bericht zufolge, in den Provinzialstädten noch weit schlimmer aus, namentlich in Hull und Manchester, wo man auf Anstand und Menschlichkeit auch nicht die geringste Rücksicht zu nehmen scheint. In Hull befinden sich die Zellen unter der Erde, wo weder Sonne noch Mond hineinscheinen kann; obschon erleuchtet und geheizt, sind sie doch so schlecht gelüftet, dass ihr Geruch unerträglich ist und die Gesundheit leicht geschädigt

werden kann. Ebenso schlecht sieht es in Manchester aus, denn in dem dortigen City Court befinden sich nur 2 Zellen für Männer und 2 für Frauen; erstere sind 21 Fuss lang und 15 Fuss breit, letztere haben eine Länge von 15 und eine Breite von 14 Fuss. Dennoch aber werden in den grösseren Zellen je 30 männliche und in den kleineren je 20 weibliche Personen eingesperrt, obschon die Räume für eine solche Zahl viel zu klein sind. Nach dem Verhör werden verurtheilte oder zurückgestellte Personen in unterirdische Zellen geführt, die nach Aussage eines Gefängnissinspektors den vergitterten Käfigen wilder Thiere im Zoologischen Garten gleichen, mit dem Unterschiede jedoch, dass die wilden Thiere es weit besser haben, da in jeder dieser Zellen oft 40—50 Männer und 20—30 Frauen eingepfercht sind, während jedes wilde Thier doch meistens einen eigenen Käfig hat. Seltsamerweise haben gewöhnlich die grössten und reichsten Städte des Landes die schlechtesten Gefängnisse, besonders Manchester. Liverpool, Hull und Sheffild, die in dieser Beziehung am schlimmsten daran sind. Kein Wunder, dass der Ausschuss für diese scheusslichen Zustände sofortige Aenderung verlangt, und sein Erstaunen darüber ausgedrückt hat, dass verantwortliche Männer oder Körperschaften derartige Unzuträglichkeiten dulden konnten, nachdem schon seit zwei Jahren die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Unzulänglichkeit der Untersuchungsgefängnisse gezogen worden sei. Unter diesen Umständen hält es der Ausschuss mit Recht für hohe Zeit, dass das Parlament einem Zustande ein Ende machen möge, wie er skandalöser kaum gedacht werden könne. Die Schilderung dieser Zustände erscheint allerdings unglaublich, besonders für deutsche Leser, da man ja in Deutschland längst das Gefängnisswesen auf der breitesten menschenfreundlichen Grundlage neu aufgebaut hat.

Neuchâtel, im Januar 1889. Das Organisationskomité für den IV. internationalen Gefängnisskongress hat folgendes Rundschreiben an die von den hohen Regierungen für den im Jahre 1890 zu Petersburg stattfindenden internationalen Gefängnisskongress ernannten offiziellen Delegirten sowie an die Mitglieder der internationalen Gefängnisskommission erlassen:

Sehr geehrter Herr und werther Kollege!

Indem das Organisationskomité für den IV. internationalen Gefängnisskongress von den seit der Zusammenkunft in Bern von 1885 im Schosse der internationalen Gefängnisskommission gemachten Vorschlägen und ausgedrückten Wünschen Akt nimmt und ihnen Rechnung trägt, beschloss es anlässlich des zu Anfang Juni nächsten Jahres in St. Petersburg stattfindenden Kongresses die Organisation

a. einer internationalen Ausstellung von durch Zellengefangene gefertigten Arbeitserzeugnissen;
b. einer internationalen Ausstellung von allen mit den für jugendliche Verbrecher bestimmten Besserungsanstalten in Beziehung stehenden Gegenständen; sowie
c. die Aufnahme der nicht in den Rahmen der beiden vorstehenden Kategorien fallenden Gegenstände in eine Sektion der Ausstellung, welche die Regierungen in der Voraussetzung, dass jene die Kongressmitglieder interessiren, etwa auszustellen wünschen.

1) Die erste dieser Ausstellungen, welche die von Zellengefangenen gefertigten Arbeiten umfasst, ist gewissermassen geboten, da sie zum Gegenstand eines Vorschlags seitens der internationalen Gefängnisskommission, deren Mitglieder offizielle Vertreter ihrer Regierung sind, gemacht wurde, und das Organisationskomité ist diesen Wünschen umsolieber entgegen gekommen, als es selbst eine Ausstellung dieser Art für sehr wünschenswerth und von praktischem Interesse hielt, sofern sie als Ausdruck der wirklichen Arbeitsthätigkeit im Gefängniss und nicht blos jene des persönlichen Talentes einzelner Gefangenen gelten kann.

Andererseits soll diese Spezialausstellung die Besucher nicht bloss über die Art und die Verschiedenartigkeit der Beschäftigungen der Gefangenen in den Zellengefängnissen oder der in der Zellenklasse Befindlichen belehren, sondern auch über die möglichst praktische und gewinnreiche Beschäftigungsweise der gefährlichen Gefangenen, denen man Werkzeuge oder Instrumente, womit sie einen schlechten Gebrauch machen könnten, nicht anvertrauen darf.

Mit einem Wort, die Ausstellung soll nicht bloss in industrieller sondern auch in disciplinärer Hinsicht thunlichste Belehrung gewähren.

Um der Ausstellung dieses praktische Interesse zu sichern, muss sie ein möglichst deutliches Bild geben, selbst auf Kosten der ästhetischen Seite. So spricht sich das Protokoll der Gefängnisskommission aus.

Jedes für die Ausstellung bestimmte Erzeugniss muss mit folgenden Bezeichnungen versehen sein:

1) dem Namen der Anstalt;
2) der Strafdauer des Gefangenen, der den Gegenstand gefertigt hat;
3) der Lehrzeit des Gefangenen bis zu dem Augenblick, wo er im Stande war den ausgestellten Gegenstand zu fertigen;
4) der Anzahl der in jedem Industriezweig beschäftigten Gefangenen;
5) Regie oder Unternehmung?
6) Auftraggeber: der Staat oder Private?
7) der dem Gefangenen auf sein Arbeitsprodukt gewährte Verdienstantheil;
8) Angaben über die Dimensionen der Zelle und wo möglich ein verkleinertes tragbares Modell derselben, sowie ihrer industriellen und häuslichen Ausstattung.

2) Betreffs der zweiten Spezialausstellung hat das Organisationskomité den von H. Beltrani-Scalia gemachten Vorschlag der Organisation einer Ausstellung, welche alles auf die Erziehung jugendlicher Verbrecher Bezügliche enthält, angenommen.

Nach der Ansicht des Herrn Baltrani-Scalia müsste diese Ausstellung die Pläne der für jugendliche Verbrecher bestimmten Anstalten und alles auf den hier ertheilten gewerblichen, religiösen und bürgerlichen Unterricht Bezügliche, die erkannten Strafen und gewährten Belohnungen, die Arbeit und Erlernung eines Handwerks, die Beköstigung, die Disciplin u. s. w. kurz das ganze innere Leben dieser Anstalten umfassen.

Das Organisationskomité war um so eher geneigt, diesen Vorschlag anzunehmen und sich zu seiner Ausführung zu verpflichten, als die russische Regierung unmittelbar dabei interessirt ist, bei dieser Ausstellung die ganze Anordnung dieser Anstalten mit allen Einzelheiten vertreten zu sehen, welche geeignet sind, ein vergleichendes Studium solcher Anstalten des Auslandes mit den in Russland bestehenden oder in Entstehung begriffenen zu ermöglichen. Eine ähnliche Ausstellung ist aber auch zugleich im Stande, alle Regierungsdelegirten und die übrigen Kongressmitglieder zu interessiren.

Demzufolge hat das Organisationskomité beschlossen, ein Programm der Spezialausstellung der Besserungsanstalten auszuarbeiten und binnen kurzem den offiziellen Delegirten der übrigen Länder mit der Bitte mitzutheilen, bei den Vorbereitungen zur Theilnahme ihres Landes an dieser Ausstellung darauf Rücksicht zu nehmen.

3) Was die dritte Ausstellung anbelangt, welche die in den Gemeinschaftsanstalten gefertigten Gegenstände und alle übrigen nicht in den Rahmen der beiden vorgenannten Abtheilungen fallenden umfassen soll, so wollte das Organisationskomité gleicherweise einem ausgesprochenen Wunsche entsprechen und den Regierungen Gelegenheit geben, in einer besonderen Abtheilung Alles auszustellen, was sie für die Kongressmitglieder von Interesse oder geeignet glauben, ihnen die in dem betreffenden Lande seit dem Kongress von Rom in industrieller Beziehung gemachten Fortschritte darzulegen. Jedem Lande steht frei, an dieser allgemeinen Ausstellung sich zu betheiligen oder von ihr fernzuhalten, das Organisationskomité erlaubt sich indess rücksichtlich dieser Ausstellung dieselben Bemerkungen zu machen, welche es bezüglich der

Ausstellung der in den Zellen gefertigten Erzeugnisse gemacht hat.

Das Organisationskomité ist schon jetzt in der Lage mitzutheilen, dass die Kosten für Hin- und Rücksendung von der russischen Regierung getragen werden und es glaubt, dass eine grosse Zahl der ausgestellten Gegenstände, sofern sie nicht ausdrücklich zurückverlangt werden, in St. Petersburg gekauft werden, wie dies nach der Gefängnissausstellung in Rom der Fall war.

Bis jetzt ist Herr Herbette, der offizielle Delegirte der französischen Regierung der einzige, welcher uns angezeigt hat, dass er sich mit der Frage beschäftigt hat, in welchem Masse Frankreich sich an dieser Specialausstellung der Gefängnissarbeit betheiligen solle. Da die Zeit des Kongresses näherrückt, hielt ich es für gut, bei den verschiedenen Mitgliedern der internationalen Gefängnisskommission vorzusprechen und Sie, nachdem ich mit denselben mich verständigt, jetzt in ihrem Namen und in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Organisationskomité zu bitten, Sich gleichfalls mit dieser Frage befassen zu wollen. Das Organisationskomité muss zeitig von der Theilnahme der verschiedenen Länder unterrichtet werden und den Raum kennen, den es für jedes derselben in einer oder der andern oder in allen drei Abtheilungen der projektirten Ausstellung vorbehalten soll. Angesichts der praktischen Organisation, welche diese Ausstellung haben wird, zweifeln wir nicht, dass Ihr etwa erfordertes Gutachten günstig sein wird und uns die Theilnahme Ihres Landes mindestens an den beiden ersten, unserer Ansicht nach wichtigsten, sichert.

Bevor wir auf diplomatischem Wege eine Einladung zur Theilnahme an der beabsichtigten Ausstellung an die verschiedenen Regierungen richten, wünschten wir Ihre Aeusserung über die Ihnen vorgetragenen Beschlüsse zu vernehmen und bitten Sie, uns dieselben womöglich bis 15. Februar d. J. zu übermitteln.

Endlich und wieder um einem von der internationalen Gefängnisskommission ausgedrückten Wunsche zu entsprechen oder einen ihrer Beschlüsse zu vollziehen, bitten wir Sie, um Vorbereitung von Notizen über die Entwicklung des Strafen-

und Gefängnisssystems Ihres Landes seit dem Kongress von Rom bis zu Ende des laufenden Jahres sowie über die strafrechtliche und das Gefängnisswesen betreffende Biographie. Die Notizen beider Art sollen die Fortsetzung jener bilden, welche früher in den Berichten der vorhergehenden Kongresse veröffentlicht wurden, und einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand dieser Frage in der civilisirten Welt gewähren.

Empfangen Sie, geehrter Herr Kollege, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Namens des Organisationskomitė
Der Vorsitzende
gez **W. Galkine-Wraskoy.**

Literatur.

Die Disciplinarstrafen der Preussischen Straftanstalten. Ihre Zu- und Abnahme und die darauf einwirkenden Faktoren. Von Dr. von Kohlinski, Strafanstaltspfarrer. Sonderabdruck aus Schmoller's Jahrhuch für Gesetzgebung etc. Jahrg. XII. Heft 4. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1888.

Der Aufsatz von Koblinski, den wir schon in dem Jahre 1888 erschienenen Schmoller'schen Jahrbuch, aus welchem er jetzt als Separatabdruck vorliegt, mit Interesse gelesen, stellt sich die Aufgabe, die Gründe des Wechselns in der Höhe der Zahl der Disciplinarstrafen an der Hand der aus 28 preussischen Strafanstalten mit ausschliesslich zu Zuchthaus verurtheilten Insassen vorliegenden statistischen Zusammenstellungen von 1869 bis 1885/86 darzulegen. Von vornherein ist zu bemerken, dass die Disciplinarvergehen bei Zuchthäuslern allein einen erheblich geringeren Prozentsatz darstellen als bei der Gesammtheit der Gefangenen, die zum Ressort des preussischen Ministeriums des Innern überhaupt gehören. Der Literaturbericht der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft von v. Liszt und v. Lilienthal für 1887 S. 712 hatte bemerkt, dass die Disciplinarstrafen von 1882—85 beständig gestiegen seien (0,99; 1,06; 1,15 bei den Männern; 1,27; 1,22; 1,25 bei den Weibern). Der Verfasser der vorliegenden Broschüre beschäftigt sich nun mit der Frage, ob diese Zahlen schlüssig sind für die schon an der Zunahme der gerichtlichen Vorstrafen nachgewiesene grössere Beharrlichkeit der schwerern Verbrecher. Von den 28 Anstalten zeigen in den obengenannten 16 Jahren 11 derselben eine fallende, 9 eine steigende Richtung, 8 blieben gleichmässig; die Zunahme wie die Abnahme der Straffälle trat in den einzelnen Anstalten zu verschiedenen Zeiten und theilweise mehrmals ein; das Niveau der Straffälle, der Vergehens- und Strafarten war in den einzelnen Strafanstalten sehr verschieden. Danach fehle es, sagt der Verfasser, völlig an dem Boden, um aus den Disciplinarstrafzahlen einen allgemeinen Schluss auf die Entwickelung des Charakters der Gefangenen zu ziehen. Er gelangt vielmehr auf Grund seiner Untersuchung zu dem Ergebniss, dass die Verschiedenheit der Straffällezahl bei den einzelnen Anstalten durch die Verschiedenheit der

allgemeinen Verhältnisse (Bauart, Belegung und Arbeitsbetrieb) zu beurtheilen sei; des fernern wird an Hand der statistischen Daten erörtert und begründet, dass unter den allgemeinen Ursachen der Bewegung der Disciplinarstrafzahl, der Klassifikation der Vergehen und der angewandten Strafarten die Persönlichkeit des Vorstehers und daher der Wechsel in der Person des Vorstehers oft sehr erheblich in Betracht kommt. Endlich kommt noch bei wesentlichen Veränderungen der Straffälle während der Beständigkeit der Anstalts-Verhältnisse und Anstalts-Leitung das Verhalten der Gefangenen als bewegende Ursache in Frage. Verfasser bespricht zuletzt kurz die dringende Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs; er wünscht vorerst, dass jede Anstalt angewiesen würde, eine fortlaufende Uebersicht der Disciplinarergebnisse von Jahr zu Jahr zu führen und die entstandene Bewegung aufzuklären, sowie dass die einzelnen Anstalten ihren gesammten Dienstbetrieb und die Hausordnung mit allen Einzelheiten aufstellten und der Zentralstelle einreichten; dabei auch eingehend die Disciplinarstrafpraxis darlegten. Damit wäre schon ein Fortschritt in der Entwickelungslinie eines Strafvollzugsgesetzes gegeben. Eine Reihe statistischer Tabellen dient zur Beleuchtung der im Texte erörterten Verhältnisse. Der Aufsatz des Verfassers erweist sich als eine fleissige umsichtige Arbeit, deren Lektüre wohl zu empfehlen ist.

Nordwestdeutscher Verein für Gefängnisswesen. 18. Vereinsheft, redigirt etc. von Dr. H. Föhring. Hamburg, Hoffmann & Campe. 1888.

Der Nordwestdeutsche Verein für Gefängnisswesen hielt unter dem Vorsitze des Landgerichtsdirektors Dr. Föhring am 28. Mai 1888 zu Hamburg seine 13. Jahresversammlung ab. Nach den einleitenden Bemerkungen berichtete Pastor Pätz zunächst über die Frage: „Was kann noch geschehen, damit die geistliche Pflege der Gefangenen möglichst unterstützt und gefördert werde.“ Seine Thesen sprechen aus, dass diese Pflege nicht mehr ganz ihrem Zwecke entsprächen, dass deshalb Aenderungen für eine wirksamere Bethätigung des Geistlichen zu treffen und die Schutzfürsorge unter Anlehnung an die kirchliche Vereinsthätigkeit für die innere Mission von neuem zu organisiren und beleben seien. Der Gegenstand rief eine lebhafte Debatte hervor, wobei sich namentlich Oberstaatsanwalt Stellmacher von Celle warm der Pätz'schen Anträge annahm; dieselben betrafen sechs Vorschläge; die Grundfrage, die lebhaftere Förderung der geistlichen Pflege der Gefangenen zu besserer Erreichung der Haftzwecke überhaupt betr., und der erste Spezialvorschlag, der eine umfangreichere Heranziehung der Geistlichen verlangt, wurde angenommen, Nr. 2, 3 und 4, welche den Geistlichen mehr Einfluss bei der Vertheilung der Gefangenen bei der Arbeit geben, die Seelsorge bei Untersuchungsgefangenen gestatten und die Aufseher durch die Geistlichen über den Verkehr mit den Gefangenen unterweisen lassen wollen, wurden abgelehnt. Nr. 5 schlägt die Organisation einer Fürsorge für die

Angehörigen der Inhaftirten und der vorläufig Entlassenen durch die Gefängnissgeistlichen im Einvernehmen mit den Anstaltsvorstehern vor und wurde angenommen, Nr. 6 dagegen die Bildung von Besuchsvereinen für grössere Strafanstalten wurde abgelehnt. Den zweiten Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete die Frage: „Empfiehlt sich, abgesehen von der Festungshaft, eine Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen des Reichsstrafgesetzbuchs, und in welcher Weise hat dies event. zu geschehen?" Die Frage war schon auf der 12. Jahresversammlung des Vereins in Hannover auf der Tagesordnung gestanden und war von dem damaligen Referenten, Staatsanwalt Blume-Hildesheim, dahin bejaht worden, dass ausser der Festungshaft nur 2 (nicht wie jetzt 3) Freiheitsstrafen bestehen sollten, von welchen die schwerere die Verpflichtung zur Zwangsarbeit enthält, während die leichtere in einfacher Freiheitsentziehung besteht; die schwerere ist Regelstrafe für Verbrechen und Vergehen, ihr Mindestmass darf nicht unter drei Monaten betragen, die leichtere Strafe, mit einem Maximum von drei Monaten, soll für Uebertretungen oder für leichtere Vergehen, für diese schlechthin oder wahlweise mit der schwerern Strafe eintreten. Der Correferent Staatsanwalt Court von Hannover kommt im Wesentlichen zu einem dem Blume'schen Berichte entgegengesetzten Ergebniss und schlug vor 1) Zuchthaus nur für Verbrechen beizubehalten, die nach richterlicher Feststellung auf ehrloser Gesinnung beruhen, 2) das jetzige Maximum der Dauer der Gefängnissstrafe zu erhöhen und 3) Arbeitszwang bei Gefängniss- und Haftstrafen nur bei richterlicher Feststellung der der Strafthat zu Grund liegenden ehrlosen Gesinnung einzuführen. Direktor Streng von Hamburg trat für die Blume'schen Anträge besonders aus praktischen Gründen lebhaft ein. Zu Beschlüssen kam es nicht, die Fortsetzung der Verhandlung wurde vielmehr auf die nächste Vereinssitzung vertagt. Abgedruckt ist auch noch in dem vorliegenden Hefte das von Staatsanwalt Clodius in Paderborn herrührende Gegenreferat zu dem (im 17. Hefte enthaltenen) Blume'schen Referate, das nicht bloss keine Vereinfachung des gegenwärtigen Systems der Freiheitsstrafen, sondern eine Vertiefung des Unterschieds besonders zwischen Zuchthaus und Gefängniss, die Aufrechterhaltung der Ehrenrührigkeit der Zuchthausstrafe, Verschärfung des Vollzugs von Gefängniss- und Zuchthausstrafen und zu diesem Behufe möglichst rasche Durchführung der Einzelhaft will. Ausser den beiden höchst interessanten Verhandlungen bringt das Heft noch einige kürzere Beiträge: von Streng über das Unfallversicherungsgesetz und den Gewerbebetrieb in Strafanstalten, über Berechnung der Nachhaft, deren Konkurrenz mit einer Criminalstrafe, ihrer Verjährung und Unterbrechung von Cruse-Wolfenbüttel, (die Frage der korrektionellen Nachhaft ist neuerdings in einem besondern Schriftchen von Dr. v. Hippel, über das hier auch berichtet wurde, behandelt), von Fuchs über das badisch-baslische Uebereinkommen betr. die Schutzvereine und die Themata für die im September 1889 zu Freiburg i. B. stattfindenden Versammlung deutscher Schutzvereine und endlich

über eine Stiftung des † Rentners David Jonas in Hamburg zu Gunsten der Fürsorge für entlassene Gefangene und deren Angehörige im Betrag von rund 80,000 M.

Einundsechzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1887/88. Düsseldorf. L. Voss & Cie.

Die 60. Generalversammlung der oben genannten Gesellschaft fand am 3. und 4. Oktober 1888 in Anwesenheit von 166 Mitgliedern zu Düsseldorf statt. Der vom Vorsitzenden, Konsistorialrath Natorp allda, erstattete Jahresbericht verbreitet sich zunächst über die Frage, wo die Wurzeln der Kraft der Gesellschaft ruhen, welches das Prinzip ihrer Wirksamkeit sei, und findet sie in dem Glauben an Christus, und gibt sodann über die einzelnen die Gesellschaft betreffenden Vorkommnisse und ihre Thätigkeit Nachricht. „Ueber das Fürsorgewesen in England" erstattete Hr. Pastor Gräber in Düsseldorf einen sehr interessanten Bericht (S. 23—43), an dessen Schlusse der Vortragende als Resolutionen vorschlug 1) die Wünschbarkeit eines Staatszuschusses an die Schutzvereine, 2) die Ueberweisung der Arbeitsprämien Entlassener an die Schutzvereine, 3) die Erwägung der Frage, ob die Polizeiaufsicht in Schutzaufsicht dieser Vereine zu verwenden sei, 4) die versuchsweise Bezahlung von Kommissionären zur Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit für Entlassene, 5) Eine Bekanntmachung in den Zellen über die Schutzvereine.*) Die These 1 wurde angenommen, ebenso die These 2, die 3. These wurde in etwas veränderter Fassung, wonach Mitwirkung der Schutzvereine bei Ueberwachung vorläufiger Entlassener und unter Polizeiaufsicht stehender Personen, die Hoffnung auf geordnete Lebensführung geben, erstrebenswerth sei, angenommen. These 4 und 5 wurden wegen Zeitmangels zurückgezogen. Angenommen wurde ferner der Entwurf eines neuen Normalstatuts für die Hülfsvereine der Gesellschaft. Die Spezialkonferenz der Strafanstaltsvorsteher und Beamten beschäftigte sich mit dem Bericht des Direktors Strosser von Münster über die mit dem neuen Speisetarif gemachten Erfahrungen (vgl. über diesen Band XXIII Heft 1 und 2 S. 65 ff.). Der Bericht erweist sich im Ganzen dem neuen Speiseetat nicht günstig, wenn er auch unter gewissen Umständen darin einen Fortschritt sieht. Die Spezialkonferenz der evangelischen Anstalts- und Asylgeistlichen beschäftigte sich mit der Frage, welche und welcherlei Erbauungsbücher den Gefangenen zu geben und auf welche Art deren rechter Gebrauch zu fördern sei. Die erste Frage wird dahin beantwortet, dass jeder erwachsene evangelische Gefangene Bibel, Gesangbuch und Katechismus während der ganzen Strafdauer erhalten solle, über den richtigen Gebrauch werden dann noch einzelne Verhaltungsmassregeln gegeben; die

---

*) In Baden überall durchgeführt. Anm. d. Red.

Spezialkonferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen befasste sich mit dem Religions- und biblischen Unterrichte der jugendlichen Gefangenen. Der gemeinsamen Konferenz der Beamten und Geistlichen lag ein Bericht von Landrichter Kirsch-Düsseldorf über den Vollzug der Untersuchungshaft zur Diskussion vor; über diese Frage soll bei der nächstjährigen Konferenz nach Sammlung weiterer Erfahrungen wieder verhandelt werden. Die Konferenz der Strafanstaltslehrer endlich hatte zwei Gegenstände auf der Tagesordnung, das alte Schulreglement und die zweckmässigste Vertheilung der Bibliothekbücher an die Gefangenen. Ueber die Abänderungsbedürftigkeit des Reglements waren die Theilnehmer einig, doch sollen noch nähere Erhebungen gemacht werden, die zweite Frage wurde auf die nächste Versammlung verschoben. Dem Hefte sind 5 Beilagen beigegeben, 1) über die Kassenverhältnisse der Gesellschaft im Geschäftsjahr vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888. Die Einnahmen betrugen 12.792 M. 23 Pf., die Ausgaben 12,337 M. 25 Pf., also ein Ueberschuss von 455 M. Daneben besteht ein Reservefonds von 10,500 M. in Staatspapieren und ein Schriftenfonds von 1193 M. 44 Pf., bei der Düsseldorfer Sparkasse. Beilage 2—4 enthalten Auszüge der Berichte der Tochtergesellschaften, und Hilfsvereine (27 im Ganzen), der Vereinsagenten in Essen, Dortmund und Bochum, der Asyle in Lintorf (Trinkerasyl), Kaiserswerth (evangel. Asyl für entlassene weibliche Gefangene und Magdalenenstift), Enger i. W. (Männerasyl) und Lippspringe (Magdalenenasyl). Die letzte Beilage endlich gibt die Grundgesetze und Organisation der Gesellschaft.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. Fangvardsstyrelsens underdanlga berättelse för ar 1887. Stockholm 1888. Kongl. bocktryckeriet P. A. Norstedt & soner.

Nach dem vorliegenden Bericht über die schwedischen Strafanstalten und Gefängnisse für das Jahr 1887 waren in denselben detinirt im Ganzen 24,194, davon 21,917 Männer und 2277 Weiber; von dieser Gesammtzahl waren aus dem Vorjahre herübergenommen 4248, nämlich 3598 M. und 650 W., frischzugegangen sind 19,946, davon 18,319 M. und 1624 W., abgegangen sind während des Jahres 20,087, davon M. 18,425 und Weiber 1662, so dass am Schlusse von 1887 noch vorhanden waren 4107 Gefangene, davon 3492 M. und 615 W. Von diesen am 31. Dezember 1887 vorhandenen 4107 Personen waren wegen Verbrechen oder Vergehen angeklagt 254, M. 229, W. 25, zu Strafarbeit verurtheilt 2295, M. 1883, W. 412, zu Gefängniss verurtheilt 150, M. 144, W. 6, zu einer in Gefängniss verwandelten Geldbusse Verurtheilte 248, M. 233, W. 15, wegen Bettels und Landstreicherei Verhaftete 55, M. 49, W. 6, wegen solcher Uebertretungen Verurtheilte 1105, M. 954, W. 151. Wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen waren im Jahre 1887 verhaftet zusammen 3600, M. 3217, W. 383, vorhanden davon waren bei Jahresschluss noch 254, M. 229,

W. 25, da abgegangen waren (durch Verurtheilung, Freisprechung u. s. w.) 3346, nämlich 2988 M. und 358 W. Strafarbeitsgefangene waren es im Ganzen 3955, darunter 3311 M., 644 W. Lebenslängliche waren davon 302, M. 247, W. 55. Am Schluss des Jahres befanden sich nach da 2295, M. 1883, W. 412; es ist dies seit den letzten 10 Jahren weitaus der niederste Stand. Gefängnissgefangene waren es im Ganzen 14,629, M. 13,798, W. 831, von der Gesammtzahl dieser Gefangenen erstanden weitaus die meisten diese Strafe, weil sie die in erster Linie ihnen auferlegte Geldbusse nicht zahlten nämlich 13,773, M. 12.980, W. 793, nur 856, 818 M., 38 W. waren von vornherein zu Gefängniss verurtheilt. Die Zahl der durch Gefängniss ihre Geldstrafe Abbüssenden ist seit 10 Jahren 1887 weitaus die höchste gewesen. Bettler und Landstreicher waren inhaftirt 2943, M. 2416, W. 527, am Jahresschluss waren davon noch da 55, M. 49 und Weiber 6. Zu Zwangsarbeit Angehaltene endlich waren es im Berichtsjahr 2672, davon M. 2227, W. 445, am Schlusse des Jahres waren noch anwesend 954 M. und 151 W., zusammen 1105. Rücksichtlich der Ordnung und Disciplin in den Gefängnissen wurden 152 Bestrafungen nöthig und ausserdem eine gerichtliche Verurtheilung, diese gegen einen in Kalmar verhafteten Landstreicher, der gegen den dortigen Gefängnissdirektor sowie den Wachtmeister und einen Aufseher Gewalt brauchte; er erhielt dafür 8 Monate Strafarbeit. Des Ferneren kamen einige Fluchtversuche (4 mit Erfolg) sowie 5 Selbstmorde und ein Versuch vor. In den Centralanstalten gab es bei den M. 293, bei den W. 146 Disciplinarstrafen; überdies kamen einige Vergehen vor, welche gerichtliche Bestrafungen veranlassten, so insbesondere ein Mordversuch eines rückfälligen Diebes in Malmö gegen einen Aufseher, wofür auf lebenslängliche Strafarbeit erkannt wurde; der Betreffende hatte dem Aufseher mit einem Messer eine ziemlich grosse Wunde an der linken Halsseite beigebracht. 28 zu Zwangsarbeit verurtheilte Männer entflohen, wurden aber bis auf einen alle wieder beigebracht. Der Direktor des Länsfängsel (Kreisgefängniss) in Malmö wurde wegen einer unrichtigen Rechnungsführung — er hatte nicht den ganzen Ertrag der Gefangenenarbeit eingetragen — zu sechsmonatlichem Gehaltsverlust und Ersatz der fraglichen 3920 Kronen 7 Oere verurtheilt; ausserdem kamen noch einige unbedeutendere Straffälle beim Personal vor. Ueber Religions- und Schulunterricht ist nichts besonderes zu bemerken, hervorzuheben dürfte nur sein, dass die Geistlichen sich durchweg sehr ungünstig über die Folgen der Gemeinschaftshaft äussern. Bei Begehung der Verbrechen spielt die Trunkenheit eine sehr grosse Rolle, so dass von den im Jahre zugegangenen unter den Straf-Arbeitsgefangenen 69,8 % Männer, 9,3 % Weiber, unter den Gefängnissgefangenen 73,7 % M., 33,3 % W. ihre Straftthaten in betrunkenem Zustande oder überhaupt als Trunkenbolde begangen haben. Das Schutzwesen anlangend, so wurden 1887 im Ganzen unterstützt 549 Personen, theils durch den Stockholmer Centralverein, theils durch Schutzvereine, die Gefängnissverwaltung, einzelne Personen oder Gemeinden; der Löwenantheil fällt auf die Gefängnissverwaltung mit 362 Personen. Die Sparkassenbeträge

bei sämmtlichen Strafanstalten betrugen am Schlusse des Berichtsjahres 242,734 Kronen 17 Oere. Aus den Berichten über die Gesundheitsverhältnisse geht hervor, dass unter den Insassen der Zwangsarbeitsanstalten Krankheitsfälle im Jahre 1887 viel zahlreicher waren als in früheren Jahren, wogegen in den Centralstrafanstalten die Krankenzahl gegen das Jahr 1886 sich nicht unbedentend minderte, in den Bezirks- und Kreisgefängnissen ungefähr gleich blieb. Die Geisteskrankheiten waren im Jahre 1887 bedeutend zahlreicher als in manchen vorhergehenden Jahren, nämlich 50 Fälle, nur 14 darnnter wurden wieder gesund. Kranke waren es im Ganzen 3103, davon 152 vom Jahre 1886 Ueberkommene und 2951 im Berichtsjahr Erkrankte. Hergestellt oder bedeutend gebessert 2756; gestorben sind 50, 150 gingen in's Jahr 1888 über. Am meisten kamen, akute und chronische, Magen- und Darmkatarrhe vor nämlich 869, sodann Lungenkatarrh und Bronchitis mit 438. Aeusserliche Verletzungen wurden 498 gezählt, davon sind 486 vollständig hergestellt. Im Centralgefängniss in Landskron wurde ein Gefangener, der sich dort und in 2 andern Anstalten 8 Jahre lang stumm gestellt hatte, plötzlich wieder redebegabt; diese Lösung des Bandes seiner Zunge wurde durch ein sehr schmerzliches Leiden am After, das sich im Februar 1887 bei ihm einstellte, bewirkt, wegen dessen er operirt zu werden verlangte. Von Stund an redete er wieder wie andere Leute. Die Ausgaben für das Gefängnisswesen beliefen sich im Jahre 1887 auf 1,651,805 Kronen 7 Oere, danach um 2223 Kr. 28 Oere weniger als im vorhergehenden Jahre. Das Erträgniss der Gefangenenarbeit betrug 139,452 Kr. 95 Oere. Ein neues Bezirksgefängniss wurde errichtet in Pajala sowie ein Anbau zu dem bestehenden in Langholmen. Die Verpflegungskosten betrugen per Tag 25,71 Oere gegen 26,37 Oere (nicht 2637 wie es Bd. XXIII S. 121 fälschlich gedruckt ist). In den Centralstrafanstalten werden 707,943 Arbeitstage gezählt mit einer Mittelzahl von 2498 Gefangenen. Dem Hefte sind 26 Tabellen beigegeben.

Norges officielle Statistik. Tabeller red kommende Norges Kriminalstatistik for Aaret 1886. Kristiania. H. Aschehoug 1888.

Das uns unter diesem Titel vorliegende Heft enthält lediglich statistische Tabellen. Tabelle 25 gibt eine Zusammenstellung der in den Jahren 1855 bis 1886 für Verbrechen und Vergehen und Uebertretungen bestrafte Personen. Die höchste Zahl wies das Jahr 1882 mit 6440 Personen auf, seitdem ist die Zahl bis 1886 wieder auf 5688 zurückgegangen, am wenigsten, nämlich 4287, waren es im Jahre 1864.

Annual report of the board of managers of the New York State Reformatory at Elmira. 1877—1888.

Unter diesem Titel liegen uns 12 Hefte vor, welche die Jahresberichte des Aufsichtsrathes über die allen Lesern dieser Blätter bekannte Anstalt von Elmira seit ihrer Errichtung enthalten. Der erste Bericht, welcher die Zeit von der Errichtung bezw. vom Bezug des Reformatory im Mai bezw. Juli 1876 bis Ende 1876 umfasst, enthält im wesentlichen baugeschichtliche Notizen und Bemerkungen über den Zweck der Anstalt, über welch' letzteren früher schon in diesen Blättern Mittheilungen gemacht wurden. Zuerst waren es 194 Insassen, die nach und nach aus andern Strafanstalten (Auburn und Sing Sing) hieher versetzt wurden. Ausgegeben wurden im Berichtsjahr für Bauten u. s. w. 125,949 Dollars 48 Cts. Im 2. Berichtsjahr 1877 beliefen sich die Ausgaben (wobei wieder viele für Bauten sich darunter befinden) auf 134,050 Ds. 52 Cts.; darüber werden ganz in's Einzelne gehende Aufstellungen gemacht, worauf hier natürlich nicht einzugehen ist; beim Bau wurden die Insassen der Anstalt selbst verwendet. Im Ganzen befanden sich deren 288 während des Jahres in dem Reformatory, 116 gingen ab, so dass zu Schluss des Jahres noch 172 übrig waren; unter der Gesammtzahl befanden sich aber nur 82, die nach dem Gesetze von 1877 für unbestimmte Zeit (under indefinite sentence) der Strafanstalt zugesprochen waren. Der Gesundheitszustand war ein sehr guter in diesem Berichtsjahr. Der nächste Bericht umfasst nur 9 Monate (Januar bis September 1878), um diesen und die künftigen an das Finanzjahr anzupassen. Auch jetzt kommen noch viele Errichtungs- und Einrichtungskosten vor, die Ausgaben betrugen 93,945 Ds. 42 Cts.; über die Neubauten wird eingehender Bericht erstattet. Während der 9 Monate befanden sich im Ganzen 296 Insassen in der Anstalt, davon gingen ab 42, so dass also am Schlusse noch 254 übrig waren. Schule fand jeweils Abends statt, an derselben nahmen etwa 96 % aller Insassen theil; am Sonntag ist Gottesdienst, für die Römisch-katholischen jeden dritten Sonntag im Monat. Der Gesundheitszustand war in diesen drei Vierteljahren minder günstig als im vorhergehenden Jahr. Das Berichtsjahr 1878/79 weist eine Gesammtausgabe für die Unterhaltung von 56,762 Ds. 51 Cts. auf, das Ergebniss des Verdienstes der Insassen betrug 35,477 Ds. 59 Cts., so dass der Staat noch 21.284 Ds. 92 Cts. Auslagen hatte. Die meisten Insassen wurden mit Bürstenfabrikation beschäftigt. Bauten wurden verschiedene ausgeführt. Während des Jahres befanden sich 520 Personen in der Anstalt, abgingen 45, also Rest 475. Der Bericht verbreitet sich sodann ausführlicher über die drei Klassen (grades) der Gefangenen, von welchen jeder zuerst in die zweite kommt, von der aus er sodann in die erste aufsteigen oder zur Strafe in die dritte herabversetzt werden kann; jeder muss mindestens sechs Monate in der zweiten Klasse verweilen. Nach einem tadellosen Aufenthalt von sechs Monaten in der ersten Klasse kann der Gefangene vorläufig entlassen werden (is upon parole); es ist im Bericht ein Abdruck des Formulars und der Bedingungen hiefür gegeben. Beim Schlusse des Jahres

waren von den obenerwähnten 475 Personen 25 on parole. Ueber Schule und religiöse Uebungen ist nichts Neues mitzutheilen; der Gesundheitszustand war im Berichtsjahr ein guter. Der fünfte uns vorliegende Bericht von 1879/80 bringt eine längere Auseinandersetzung über die Vortheile des dem Reformatory zu Grunde liegenden Systems, es folgt sodann ein eingehender Bericht über die Schule, an der acht Lehrer wirken; die meisten Schüler sollen, was man eigentlich bei den Amerikanern sicher nicht erwarten würde, sehr schlechte Rechner sein. — Die Unterhaltungskosten betrugen 84,338,57 Ds., davon geht aber ab Arbeitsgewinn mit 62,657,35 Ds., so dass eigentlich nur 21,681,22 Ds. vom Staate dazu zu legen waren. Baukosten gab es in diesem Jahre nur noch 6541,70 Ds. Die Beschäftigung der Gefangenen geht auf Staatsrechnung (public account system). Der Gesundheitszustand war im Berichtsjahr ausserordentlich zufriedenstellend. Die Beilagen des Berichts geben die verschiedenen auf die Errichtung des Reformatory und seine Statuten bezüglichen gesetzgeberischen Akte. Der nächstfolgende Jahresbericht für 1880/81 weist einen Staatszuschuss von 40,860,37 Ds. zu den Gesammtunterhaltungskosten von 85,915,96 Ds. auf; Baukosten gab es 3065,67 Ds. Im Berichtsjahr wurde in Folge Gesetzes-Aenderung zum Contraktsystem übergegangen. Am Schlusse des Jahres waren 485 Insassen vorhanden; seit Eröffnung der Anstalt waren 1238 Gefangene darin untergebracht. Ueber Schule und Gesundheitszustand ist nichts Neues zu bemerken. Als Beilage wird die Vorstellung des Aufsichtsrathes über Belassung des bisherigen Arbeitssystems und die Akte von 1881 über Einführung des Contraktsystems gegeben. Die Berichte werden nach und nach immer umfangreicher, der ebenbesprochene zählte 52, der von 1881/82 schon 103 Seiten: Der Monatszuschuss zu den Gesammtkosten von 95,099,63 Ds. betrug im Berichtsjahr 30,445 Ds., die Baukosten beliefen sich auf 4894,71 Ds. Die Anstalt hatte am Schlusse des Jahres 516 Insassen. Bezüglich der Schule ist zu bemerken, dass jetzt auch im Sommer (Juni, Juli, August), wo bisher Ferien waren, Schule gehalten wird, weil man bemerkte, dass die Schulbesucher während der Vakanz das Meiste wieder vergassen, was sie gelernt hatten. Der Gesundheitszustand war fortwährend gut. Als Beilagen sind verschiedene Gesetze und Verordnungen die Anstalt betr. gegeben, aus denen wir z. B. ersehen, dass den Insassen erster Klasse während des Mittagsessens eine ausgewählte Uebersicht über die neuesten Weltereignisse gegeben wird. Der Bericht von 1882/83 zählt, was wir auch einmal erwähnen wollen, an Ober- und Unterbeamten 52 Personen auf. Die Unterhaltungskosten betrugen 97,893,03 Ds., woran der Staat 29,697 Ds. zuzuschiessen hat, da die aus der Arbeit resultirenden Einkünfte sich auf 68,196,03 Ds. beliefen. Anbaukosten wurden 12,053,40 Ds. verwendet. Am Schlusse des Jahres befanden sich 495 Gefangene in der Anstalt. Der Bericht gibt interessante statistische Uebersichten über die Ergebnisse während des siebenjährigen Bestehens der Anstalt. Der Bericht über die Schule ist ausserordentlich eingehend. Die Unterhaltungskosten des Berichtsjahres 1883/84 waren nahezu die gleichen

wie im vorhergehenden Jahre, nämlich 98,719,41 Ds., dagegen hatte sich der Arbeitsverdienst auf 72,903,18 Ds. gesteigert, so dass der Staatsbeitrag nur 25,816,23 Ds. betrug. Die Baukosten betrugen 24,000 Ds. Die Frequenz des Reformatory war im Berichtsjahr so gross, dass der Superintendent den dringenden Wunsch nach einer Aenderung dieses Zustandes durch Neubau einer Anstalt, Erweiterung der jetzigen oder Verwandlung eines bisherigen Gefängnisses in ein Reformatory ausspricht. Neben dem gewöhnlichen Schulunterricht werden den Vorgeschritteneren auch Vorträge über verschiedene Gegenstände gehalten; die Bibliothek enthielt im Berichtsjahr 1400 Bände. Das Berichtsjahr 1884/85 weist an Gesammtausgaben die Summe von 104,411,16 Ds. auf, der Staatszuschuss beträgt 30,118,60 Ds.; der Durchnittssatz der Bevölkerung der Anstalt betrug 647 Köpfe. Im Jahre 1884 wurde das Contraktsystem wiederum gesetzlich abgeschafft, da aber kein Fond für Regiearbeit vorhanden, so waren schon im Berichtsjahr 200 Insassen wenig oder gar nicht beschäftigt. Es wurde mit dem Bau eines neuen südlichen Flügels begonnen. Der Gesundheitszustand war in diesem Jahre wie in den früheren ein günstiger. Aus dem Jahresberichte 1885/86 ersehen wir zunächst, dass bis dahin die Kosten für Grund und Boden sowie die Gebäude 1,158,705 Ds. 91 Cts. betrugen; Insassen zählte die Anstalt am Schlusse des Berichtsjahres 711, die Zahl war seit der Eröffnung mit kleinen Schwankungen fast ständig gestiegen (von 164—711). Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf 104,880,87 Ds., wovon 33,041,40 Ds. Staatszuschuss, 71,839,47 Ds. Arbeitserlös darstellen. In der Schule wurden verschiedene Industrieklassen für Zimmerei, Schneiderei, Steinhauerei u. s. w., welche sehr gute Erfolge aufweisen sollen, eingerichtet. Der Gesundheitszustand war gut. Im Juni des Berichtsjahrs wurde eine Expermentalklasse oder Klasse für physische Kultur (experimental or class in physical culture) errichtet, um zu erproben, ob die geistig am wenigst entwickelten Insassen der Anstalt, 12 an der Zahl durch besonders sorgfältige Körperpflege, wie häufiges Baden, Masssge u. s. w. auch in geistiger Beziehung gefördert werden könnten. Die betr. Leute, 10 Weisse und 2 Farbige, waren durchschnittlich 22,9 Jahre alt, alle bis auf einen waren wegen Eigenthumsvergehen bestraft. Der Kurs dauerte fünf Monate. Es ist im Berichte ausführlich die tägliche Beköstigung der Leute angegeben, wir bemerken nur, dass sie jeden Morgen Kaffee oder Chokolade mit Brod und Butter, Mittags Fleisch mit Gemüsen (Schwein-, Rind- oder Hammelfleisch), am Freitag Fisch in zerlassener Butter und Gemüse, und Abends Thee, Cacao oder Milch mit Brod und Butter erhielten. Gebadet wurden die Leute schliesslich drei Mal in der Woche, nachdem sich die anfänglich täglichen Bäder für einige als zu anstrengend erwiesen hatten; die Bäder waren theils Warmwasser-, theils Dampfbäder, erstere von 37—38 ° R. (100 ° F.), die Dampfatbmosphäre war 115 ° F. = etwas über 47 ° R. Die Erfolge waren im Grossen und Ganzen günstige; in der Schule machten die Leute ziemliche Fortschritte. Dem Hefte sind photographische Nachbildungen der betreffenden Personen beigegeben, welche dieselben als auf

einer ziemlich niedern Entwicklungsstufe stehend erscheinen lassen. Das letzte endlich der uns vorliegenden Hefte, den Jahresbericht 1886/87 enthaltend, weist wiederum eine Steigerung der Bevölkerungszahl des Reformatory auf, welche nun auf 785 gestiegen ist, und lenkt die Aufmerksamkeit der Legislatur auf die Ueberfüllung der Anstalt und die Nothwendigkeit der Gründung einer neuen. In dem Berichtsjahr wurde wiederum die Regiearbeit eingeführt, was natürlich erhöhte Auslagen veranlasste; die Unterhaltskosten betrugen 116,275,93 Ds., durch die Neuordnung der Arbeit entstand eine Mindereinnahme, welche diesmal nur 66,245,83 Ds. betrug, sodass ein Staatszuschuss von 50,030,10 Ds. nöthig wurde; für die Zukunft erhofft der Bericht aber bestimmt eine günstigere Gestaltung in dieser Beziehung. Seit dem Bestehen des Reformatory zählte dasselbe 3032 Insassen, es werden über dieselben eine Menge statistischer Daten gegeben, auf die eben hier bei der ohnehin schon grossen Ausdehnung unseres Referates nicht näher eingegangen werden kann. Der Bericht über die Schule, auf die natürlich in einer Anstalt, wo nur Leute von 16 bis 30 Jahren untergebracht sind, besonderes Gewicht gelegt wird, stellt durchaus günstige Ergebnisse fest; es sind jetzt 13 Lehrer aufgeführt, einschliesslich jener, welche nur Vorlesungen halten. Die im vorigen Berichtsjahr begonnene physische Erziehung wurde diesmal an 31 Personen in Ausführung gebracht, wobei wiederum sehr erfreuliche Resultate sich ergeben haben. Das Heft gibt als Beilage die 1882 bezw. 1887 revidirten Bestimmungen über die Anstalt von Elmira.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Baden.

Eichrodt, Dir., des Männerzuchthauses Bruchsal, zum Regierungsrath ernannt.

Krautinger, Buchhalter am Männerzuchthaus Bruchsal, in gleicher Eigenschaft an das Landesgefängniss Freiburg versetzt.

Kübel, Oberbuchhalter am Landesgefängniss Freiburg, in gleicher Eigenschaft an das Männerzuchthaus Bruchsal versetzt.

Kübel, Oberbuchhalter am Männerzuchthaus Bruchsal, wurde auf Ansuchen seines Dienstes auf 1. Juni 1889 enthoben.

Rihstein, Arzt der Strafanstalten in Bruchsal, zum Medicinalrath ernannt.

b. Bayern.

Pregler, Lehrer am Zuchthaus Plassenburg, wurde in gleicher Eigenschaft an das Zellengefängniss Nürnberg versetzt.

Schweykart, Verwalter am Zuchthaus Plassenburg, wurde in gleicher Eigenschaft an die Gefangenenanstalt Amberg versetzt.

c. Preussen.

Ademeit, Inspector in Cronthal, wurde in gleicher Eigenschaft nach Naugard versetzt.

Albertus, Hausgeistlicher in Delitzsch, wurde auf Ansuchen seines Dienstes enthoben.

Anton, Inspector in Berlin (Moabit), wurde in den Ruhestand versetzt.

Arning, Secretär in Wehlheiden, wurde zum Inspector ernannt.

Bercio, Hausgeistlicher in Wartcburg, wurde auf Ansuchen seines Dienstes enthoben.

Billigus, Inspector in Herford, wurde in gleicher Eigenschaft nach Berlin (Moabit) versetzt.

Böhm, von, Secretär in Breslau, wurde zum Inspector ernannt.

Borschdorf, Secretär in Fordon, wurde zum Inspector ernannt.

Deicke, Hausgeistlicher in Celle, wurde auf Ansuchen seines Dienstes enthoben.

Dewitz, von, Inspector in Sonnenburg, wurde zum Director dieser Anstalt ernannt.

Diesing, Secretär in Düsseldorf, wurde zum Inspector dieser Anstalt ernannt.

Dölle, Inspector in Elberfeld, wurde zum Oberinspector dieser Anstalt ernannt.

Elmenthaler, Geistlicher in Rheln, wurde auf Ansuchen seines Dienstes enthoben.

Elsner, Secretär in Rawitsch, wurde zum Inspector ernannt.

Erhardt, Inspector in Sonnenburg wurde in gleicher Eigenschaft nach Rendsburg versetzt.

Fröhlinghaus, Pastor, wurde zum Hausgeistlichen in Siegburg ernannt.

Geelhaar, Secretär in Rawitsch wurde zum Inspector ernannt.

Gohr, Pastor, wurde zum Hausgeistlichen in Herford ernannt.

Haase, Pastor, wurde zum Hausgeistlichen in Celle ernannt.

Habernoll, Inspector in Fordon, wurde in gleicher Eigenschaft nach Rendsburg versetzt.

Hartmann, Inspector in Berlin, wurde in gleicher Eigenschaft nach Delitzsch versetzt.

Hartmann, Inspector in Delitzsch, wurde zum Oberinspector ernannt.

Hausmann, Hausgeistlicher in Herford, wurde auf Ansuchen dieser Function enthoben.

Hausmann, Pastor, wurde zum Hausgeistlichen in Wehlheiden ernannt.

Heinrich, Inspector in Breslau, wurde in gleicher Eigenschaft nach Striegau versetzt.

Hirschberg, Pastor, zum Hausgeistlichen in Wartenburg ernannt.

Hoppe, Inspector in Wehlheiden, wurde in gleicher Eigenschaft nach Grossstrelitz versetzt.

Ihering, Pastor, wurde zum Hausgeistlichen in Hameln ernannt.

Kranz, Inspector in Naugard, wurde in gleicher Eigenschaft nach Hameln versetzt.

Kutzer, Inspector in Graudenz, wurde in Ruhestand versetzt.

Lohmann, Oberinspector in Grossstrehlitz zum Director dieser Anstalt ernannt.

Lorenz, Inspector in Cronthal, wurde in gleicher Eigenschaft an die Stadtvoigtei in Berlin versetzt.

Lummer, Pastor, wurde zum Hausgeistlichen in Halle ernannt.

Mayerhausen, Inspector in Hameln, wurde in gleicher Eigenschaft nach Breslau versetzt.

Metzinghaus, Pastor, wurde zum Hausgeistlichen in Münster ernannt.

Mevius, Hausgeistlicher in Brieg, wurde in gleicher Eigenschaft nach Herford versetzt.

Meyer, Pastor, wurde zum Hausgeistlichen in Lichtenburg ernannt.

Michaelis, von, Inspector in Rendsburg, wurde in gleicher Eigenschaft nach Cronthal versetzt.

Michel, Inspector in Gollnow, wurde in gleicher Eigenschaft nach Verden versetzt.

Neuendorf, Inspector in Striegau, wurde in Ruhestand versetzt.

Pahl, Sekretär in Cronthal, wurde zum Inspector daselbst ernannt.

Pelchrzim, von, Anwärter, wurde zum Inspector in Herford ernannt.

Pentsckke, Hausgeistlicher in Lichtenburg, auf Ansuchen seines Dienstes enthoben.

Plautz, Director in Sonnenburg, auf Ansuchen in Ruhestand versetzt.

Rahm, Hausgeistlicher in Hameln, auf Ansuchen in Ruhestand versetzt.

Regulla, Pastor, zum Hausgeistlichen in Ratibor ernannt.

Riese, Secretär in Werden, zum Inspector daselbst ernannt.

Rogalski, Pastor, zum Hausgeistlichen in Rhein ernannt.

Rüping, Hausgeistlicher in Münster, auf Ansuchen entlassen.

Sieg, Hausgeistlicher in Sonnenburg, in gleicher Eigenschaft nach Lukau versetzt.

Speck, Pastor, zum Hausgeistlichen in Gollnow ernannt.

Speck, Hausgeistlicher in Gollnow, in gleicher Eigenschaft nach Sonnenburg versetzt.

Schiemenz, Pastor, zum Hausgeistlichen in Hamm ernannt.

Schleyer, Inspector in Sonnenburg, in gleicher Eigenschaft nach Rawitsch versetzt.

Schnase, Inspector in Werden, in Ruhestand versetzt.

Schulz, Hausgeistlicher in Aachen, in Ruhestand versetzt.

Staeglich, Hausgeistlicher in Lukau, aus dem Dienst ausgeschieden.

Steger, Pastor, zum Hausgeistlichen in Brieg ernannt.

Storz, Sekretär in Graudenz, zum Inspector ernannt.

Teike, Secretär in Werden, zum Inspector ernannt.

Tetzner, Pastor, zum Hausgeistlichen in Delitzsch ernannt.

Thiele, Secretär in Cöln, zum Inspector ernannt.

Tschirner, Hausgeistlicher in Brieg, aus dem Dienste ausgeschieden.
Weinand, Secretär in Görlitz, zum Inspector ernannt.
Wenk, Inspector in Diez, in Ruhestand versetzt.
Wenzer, Secretär in Grossstrehlitz, wurde zum Inspector ernannt.
Wild. Hausgeistlicher in Wartenburg, wurde in Ruhestand versetzt.
Witt, Inspector in Werden, in gleicher Eigenschaft nach Naugard versetzt.
Wolf, Inspector in Münster, in gleicher Eigenschaft nach Sonnenburg versetzt.

2. Todesfälle.

a. Baiern.

Prückner, Director in Laufen.

b. Preussen.

Eyff, Inspector in Breslau.
Forke, Inspector in Ziegenhain.
Götze, Inspector in Berlin (Moabit).
Grundmann, Director in Rhein.
Kahlert, Inspector in Görlitz.
Koitka, Hausgeistlicher in Wartenburg.
Schneider, Inspector in Cöln.
Wittrupp, Inspector in Wartenburg.

c. Italien.

Cardon, Generaldirector in Rom.

3. Decorationen.

a. Baden.

Degen, Amtsgerichtsdiener u. Gefangenwärter in Kehl,
Motsch, Amtsgerichtsdiener u. Gefangenwärter in Eppingen,
Müller, Oberaufseher am Männerzuchthaus Bruchsal,
Münzer, Aufseher am Landesgefängniss Bruchsal,
Wiederhold, Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter in Bonndorf,
} erhielten die silberne Verdienst-Medaille.

b. Preussen.

Drews, Gefangenaufseher in Cöslin, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.
Triis, Gefangenaufseher in Nordstrand, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

c. Oesterreich.

Rosenbaum von, Ritter, k. k. Landesrath in Wien erhielt das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

a. Baden.

Bitzel, Amtsrichter in Pfullendorf.

Maas Dr., Amtsrichter in Mannheim.
Schmidt, Amtsrichter in Boxberg.

b. Baiern.

Hoffmann, kath. Hausgeistlicher in Ebrach.
Kleinfeller Dr., Privatdocent in München.

c. Preussen.

Schweidnitz, Landarmen- und Arbeitshaus.

d. Württemberg.

Schwandner, Hilfsstaatsanwalt und Vorstand des Landesgefängnisses Hall.

e. Oesterreich-Ungarn.

Lepoglava, Landesstrafanstalt.

Ausgetreten:

a. Mecklenburg.

Balck, Finanzrath in Schwerin.

b. Preussen.

Grützmacher, Director in Halle.
Zaluskewsky, Director in Schweidnitz.

Inhalt.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Vierundzwanzigster Band, 4. Heft.

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1889.



Versammlung 1889.

Da die Daten des vorläufigen Programms im XXIII. Band 3. u. 4. Heft der „Blätter für Gefängnisskunde“ S. IX. und hiernach im 1888er Jahresbericht der Badischen Centralleitung der Schutzvereine S 17 nicht richtig angegeben sind, haben wir wiederholt auf dem Umschlag der „Blätter f. Gefängnisskunde“ die richtigen Daten angegeben. Hier folgt das corrigirte vorläufige Programm.

Dienstag den 3. September:

Vorm. 1/2 9 Uhr: Sitzung des Ausschusses. (Erste Abtheilung).
Abends: Begrüssungsabend.

Mittwoch den 4. September:

Vorm. 1/2 9 Uhr: I. Hauptsitzung der ersten Abtheilung.
Nachm. 2 Uhr: Gemeinsames Diner, den Theilnehmern der Versammlung gegeben.
„ 5 Uhr: Spaziergang mit Einkehr.
Abends: Gesellige Zusammenkunft.

Donnerstag den 5. September:

Vorm. 8 Uhr: Ausschusssitzung (Erste Abtheilung).
„ 1/2 9 Uhr: II. Hauptsitzung der ersten Abtheilung. Gleichzeitig Landesversammlung der badischen Schutzvereine, mit Zutritt der Mitglieder des Vereins der d. Strafanstaltsbeamten und der Abtheilung II. als Zuhörer.
Nachm. 3 Uhr: Sitzung der zweiten Abtheilung.
Abends: Gesellige Unterhaltung.

Freitag den 6. September:

Vormittags: Freie Extrafahrt nach Titisee. Gemeinsames Mittagsmahl dort. Rückfahrt Abends.

Das Nähere, insbesondere auch bezüglich der Locale, wird in dem bald erscheinenden definitiven Programm bekannt gegeben.

Bericht

über

die Sterblichkeit unter den Gefangenen des Württ. Zuchthauses Ludwigsburg in den Jahren 1872/73 bis 1886/87 incl. und über Wägungen des Körpergewichtes der Gefangenen in den Jahren 1884/85 bis 1886/87.

Von Strafanstaltsdirector Sichart.

Mortalität.

Bei einer tägl. Durchschnittsbevölkerung von 588 Köpfen
in Ludwigsburg und . . . . . . 118 „
auf Hohenasperg,
zusammen . . . . 706 Köpfen,
starben 1886/87 11 Gefangene,
das ist 16 pro Mille,
gegen 16 pro Mille 1885/86 und 7 pro Mille 1884/85.

Zur richtigen Würdigung dieser Ziffer empfiehlt sich, eine zahlenmässige Darstellung desselben Verhältnisses von 1872/73 bis 1886/87 nach 3jährigen Zeiträumen zu geben.

Nach Tabelle I, welche diesen Zweck erfüllen soll, ist die Sterblichkeitsziffer seit 1872/73 stetig und in höchst auffälliger Weise gesunken.

Die jährliche Mittelzahl der Gefangenen zu Grunde gelegt, treffen auf 1000 Köpfe

1872/73—1874/75 34,
1884/85—1886/87 13 Sterbfällle,

und auf je 1000 neu zugegangene Gefangene

1872/75 . . 54,
1884/87 . . 24 Todesfälle.

Für den ganzen Zeitraum 1872—1887 berechnet sich eine durchschnittliche (urtheilsmässige) Strafdauer von 2 Jahren 1 Monat 8 Tagen. Danach betreffen im Durchschnitt auf 1 Strafjahr, die Zahl der Zugänge zu Grunde gelegt, 19 Todesfälle pro Mille.

Zu Tabelle I ist zu bemerken, dass von 1872/75 sich noch eine von Jahr zu Jahr sich mindernde Anzahl von Arbeitshausgefangenen in der Anstalt befand, welche in Tabelle I neben den die Mehrzahl bildenden Zuchthausgefangenen Berücksichtigung gefunden haben. Eine wesentliche Verringerung der Sterbfälle in hiesigem Zuchthause ist erst seit 1877/78 zu verzeichnen. Als solche Massnahmen, welche mit jener erfreulichen Besserung in ursachlichen Zusammenhang gebracht werden dürfen, sind zu bezeichnen: Bessere Ventilation der Schlafräume, Beseitigung von Abtritten und sog. Kothkammern, prompte und gründliche Entfernung der Fäkalstoffe, Aufstellung von Spucknäpfen in den Schlafsälen, Einführung von Tuchkleidern für ältere, für schwächliche und für im Freien beschäftigte Gefangene, bessere und zweckmässigere Lagerung der Sträflinge durch Einführung der Indiafaser-Matratze und der eisernen Bettstelle, häufigere Anwendung der in § 28 Ziff. 3 der Hausordnung für die Zuchthäuser den Antaltsvorständen eingeräumten Befugniss, kränklichen und schwächlichen Gefangenen statt der Morgensuppe wie an Stelle der Mittagskost Milch und Brot zu verabreichen, die Gewährung einer zweiten Hofstunde an solche Gefangene, deren angegriffener Gesundheitszustand vermehrte Bewegung im Freien als nothwendig oder räthlich erscheinen lässt, endlich die weitestgehende Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Gefangenen und deren Arbeitskraft sowohl bei Auswahl der Gewerbe und bei deren Betriebsausdehnung wie bei Zutheilung der einzelnen Sträflinge zu den verschiedenen in der Anstalt eingeführten Beschäftigungsarten.

Die folgenden Tabellen II bis VI verfolgen den Zweck, die Sterblichkeit unter den seit 1. Januar 1872 bis 31. März 1887 zugegangenen Zuchthausgefangenen darzustellen.

Die Tafeln II bis V enthalten eine statistische Darstellung des Verhältnisses, in welchem das Lebensalter und die urtheils-

mässige Strafzeit der während jenes Zeitraumes eingelieferten Zuchthausgefangenen zu der Sterblichkeit überhaupt, wie insbesondere auch zu der Zahl der durch Lungenschwindsucht herbeigeführten Todesfälle sich befinden.

Nach Ausweis der Tabelle II hat sich innerhalb der letzten 3 Jahre die Mortalitätsziffer nahezu für sämmtliche Altersklassen in ganz erheblicher Weise gemindert. Dieselbe ist im Vergleiche zu dem vorausgegangenen 12jährigen Zeitraume bei den Gefangenen im Lebensalter

von 16 bis 20 Jahren von 54 auf 10 ‰,
„ 21 „ 30 „ „ 30 „ 11 ‰,
„ 31 „ 40 „ „ 27 „ 11 ‰,
„ 41 „ 50 „ „ 39 „ 24 ‰,
„ mehr als 60 „ „ 195 „ 173 ‰,
und im Ganzen „ 40 „ 24 ‰

zurückgegangen, und für das Lebensalter von 51 bis 60 Jahren, sich nahezu gleich geblieben.

Das frühere Sterblichkeitsverhältniss zu Grunde gelegt, hätten auf die einzelnen Altersklassen, und zwar

von 16 bis 20 Jahren 5 statt 1,
„ 21 „ 30 „ 14 „ 5,
„ 31 „ 40 „ 8 „ 3,
„ 41 „ 50 „ 8 „ 5,
„ mehr als 60 „ 10 „ 9

im Ganzen 50 statt 28 Todesfälle getroffen.

Dabei kommt noch zu berücksichtigen, dass die Gefangenenzahl jener Altersklassen, in denen sich erfahrungsgemäss eine höhere Sterblichkeit zeigt, in den 3 letzten Jahren eine verhältnissmässige Erhöhung aufweisst und zwar ist die Zahl der Zugänge mit einem Lebensalter

von 16 bis 20 Jahren von 25 auf 84,
von mehr als 60 „ „ 35 „ 44

pro Mille gestiegen.

Eine unbedeutende Erhöhung der Sterblichkeitsziffer während der letzten 3 Jahre hat sich ausweislich der Tabelle III lediglich bei den bis zu Einem Jahre Verurtheilten eingestellt; das Gegentheil ist bei den zu höheren Strafen verurtheilten Gefangenen eingetreten.

Die Zahl derjenigen Sträflinge, welche zur Zeit ihres Ablebens eine Strafzeit von mehr als 4 Jahren zurückgelegt hatten, ist von 0,5 % auf 11 % der Gestorbenen hinaufgegangen, während die Verhältnissziffer der zu einer Strafe bis zu 1 Jahr Verurtheilten und während der Verbüssung dieser Strafe mit Tod abgegangenen Gefangenen sich auf 54 % gegen 60 % der Sterbfälle in den Vorjahren vermindert hat.

Tabelle IV sucht die Frage zu beantworten, ob und in wieweit die Dauer der Strafe die Disposition zu Erkrankungen mit tödtlichem Ausgange begünstige.

Die grosse Mehrzahl der Todesfälle in fast sämmtlichen nach der Haftdauer unterschiedenen Sträflingsklassen liegt dem Anfange der Strafe viel näher als deren urtheilsmässigem Ende. So starben von 14 Gefangenen mit einer Strafzeit von je Einem Jahre 8 in den ersten 6 Monaten der Gefangenschaft, darunter 3 schon in den ersten 3 Monaten nach der Einlieferung. Von 105 gestorbenen Gefangenen, die zu Strafen über 1 Jahr bis zu 2 Jahren verurtheilt waren, sind es 61 gewesen, deren Ableben in den ersten 9 Monaten nach Antritt der Strafe erfolgte.

Von den 47 Todten aus der Kategorie der Gefangenen mit einer Strafzeit von mehr als 2 bis zu 3 Jahren entfallen 23, also nahezu die Hälfte, auf das erste Haftjahr, und von den 27 Sträflingen, welche die Klasse mit mehr als 4jähriger Strafdauer durch Tod verlor, starben nicht weniger als 15 schon während der zwei ersten Strafjahre.

Die schon früher geäusserte Vermuthung, dass die zahlreichen Todesfälle nach kurzer Strafzeit durch Umstände und Verhältnisse veranlasst sein dürften, welche ausserhalb des Gefängnisses liegen und dem Strafantritte vorausgehen, erhält eine sehr wichtige Unterstützung durch die in den hausärztlichen Berichten der letzten 4 Jahre konstatirten Thatsache, dass von 1497 in den Jahren 1883/87 eingelieferten Gefangenen, sich nicht weniger als 482, d. i. 32 % in krankem Zustande, und zwar 150, d. i. 10 % an Lungenschwindsucht leidend, sich befanden.

Von sämmtlichen seit 1872 mit Tod abgegangenen Zuchthausgefangenen waren letztmals verurtheilt

a) wegen Verbrechen gegen das Eigenthum
155 von 4231 Eingelieferten oder 36,6 pro Mille,
b) wegen anderer Verbrechen
50 von 1331 Eingelieferten oder 37,5 pro Mille.
Ferner starben
a) erstmals Bestrafte 51 von 1478 Eingelieferten, d. i. 34 ‰,
b) erstmals Rückfällige 20 von 759 Eingelieferten, d. i. 26 ‰,
c) mehrmals Rückfällige 134 von 3325 Eingelieferten, d. i. 40 ‰.

Während nach Tabelle V das numerische Verhältniss der an Lungenschwindsucht Verstorbenen zu der Gesammtzahl der überhaupt mit Tod abgegangenen Zuchthausgefangenen 1872/84 86:177 oder 49 % war, berechnet sich dasselbe für 1884/87 auf 12:28 oder 43 %. Erhöht hat sich die Sterblichkeit in Folge von Lungenschwindsucht in den letzten 3 Jahren nur in der Altersklasse von 51—60 Jahren; bei allen übrigen Altersklassen ist eine wesentliche Besserung und zwar um 9,4 ‰ eingetreten, indem auf 1000 Einlieferungen

1872/84 19.6,
1884/87 10.2

in Folge von Lungenschwindsucht entfallen sind.

Nach Tabelle VI hat nur die Kategorie der zur niedersten Strafe von 1 Jahr verurtheilten Züchtlinge eine bemerkenswerthe Steigerung der Sterblichkeit in Folge von Phtisis im Vergleich zu den Vorjahren aufzuweisen. Auffällig ist auch die Zunahme der Prozentzahl der erst nach einer Strafzeit von mehr als 3 Jahren durch die Lungenschwindsucht weggerafften Individuen.

Tabelle VII zeigt, innerhalb welcher Frist nach Beginn der Strafe bei den verschiedenen mit Rücksicht auf die Strafdauer ausgeschiedenen Gefangenen-Kategorien die Todesfälle in Folge von Lungenschwindsucht eingetreten sind.

Von 98 derselben entfallen 55, d. i. 56 % auf das erste erstandene Strafjahr. Diese Erscheinung erklärt sich aus der im ärztlichen Jahresberichte konstatirten Thatsache, dass unter den Eingelieferten sich eine sehr beträchtliche Anzahl schwind-

süchtiger und scrophuloser Personen befindet. Von solchen Personen entfielen in den letzten 3 Jahren auf 1174 neu Eingelieferte 110 Scrophulose und 112 Phtisiker. Von den im Jahre 1886/87 an Schwindsucht gestorbenen Sträflingen, 7 an der Zahl, waren nicht weniger als 5 bereits beim Eintritte in die Anstalt mit diesem Leiden behaftet.

Von den an Phtisis Verstorbenen zählten

86 zu den Eigenthumsverbrechern, d. i. 20 pro Mille der Eingelieferten,

12 waren wegen anderer Verbrechen verurtheilt, d. i. 9 pro Mille der Eingelieferten.

Es waren von ihnen

14	erstmals bestraft,	d. i.	9	pro	Mille,
4	„ rückfällig,	„ „	5	„	„
80	wiederholt rückfällig,	„ „	24	„	„

der Eingelieferten.

Während der Unterschied in Bezug auf Sterblichkeit im Allgemeinen zwischen den erstmals Bestraften und wiederholt Rückfälligen nur 6 $^0/_{00}$ beträgt, beläuft sich die Differenz zwischen den gleichen Gefangenen-Kategorien in Bezug auf Mortalität in Folge von Lungenschwindsucht auf 15 $^0/_{00}$.

Die periodischen

Wägungen des Körpergewichtes

der Gefangenen in den Jahren 1884/85 bis 1886/87 führten zu den in den Tabellen VIII bis X dargestellten Ergebnissen.

Nach Tabelle VIII verhält sich die Zahl der gewogenen Personen, welche an Körpergewicht gewonnen, zu der Zahl derjenigen, welche an Gewicht verloren haben,

bei den nach 3monatl. Haft Gewogenen wie	737:159	= 4,6:1,
„ „ „ 9 „ „ „ „	625:230	= 2,7:1,
„ „ „ 15 „ „ „ „	376:205	= 1,8:1,
„ „ „ 2jähriger „ „ „	173:117	= 1,5:1,

bei den nach 3jähriger Haft Gewogenen wie 71:54 = 1.3:1.
„ „ „ 4 „ „ „ „ 14:23 = 1 : 1,6,
„ „ „ 5 „ „ „ „ 6 : 9 = 1 : 1,5,
„ „ „ 6 „ „ „ „ 3 : 3 = 1 : 1.

Es verhält sich ferner das gewonnene Gesammtgewicht zum verlorenen:

bei den nach 3monatl. Haft Gewogenen wie 2546:349 = 7,3:1.
„ „ „ 9 „ „ „ „ 2179:554,5 = 3.9:1,
„ „ „ 15 „ „ „ „ 1379,5:490,5 = 2.8:1,
„ „ „ 2jähriger „ „ „ 543,5:299 = 1,8:1,
„ „ „ 3 „ „ „ „ 191.5:114 = 1,7:1,
„ „ „ 4 „ „ „ „ 31 : 75 = 1 : 2 4,
„ „ „ 5 „ „ „ „ 14,5:22,3 = 1 : 1,6,
„ „ „ 6 „ „ „ „ 4 : 10 = 1 : 2,5.

Gewichtszunahme und Haftdauer stehen also in umgekehrtem Verhältnisse zu einander.

Endlich verhält sich die Gewichtszunahme pro Kopf zur Gewichtsabnahme pro Kopf:

bei den nach 3monatl. Haft Gewogenen wie 3.45 : 2.19 = 1.6 : 1,
„ „ „ 9 „ „ „ „ 3,49 : 2,41 = 1.4 : 1,
„ „ „ 15 „ „ „ „ 3.67 : 2.39 = 1,5 : 1.
„ „ „ 2jähriger „ „ „ 3.14 : 2,55 = 1.2 : 1,
„ „ „ 3 „ „ „ „ 2,69 : 2,11 = 1,2 : 1,
„ „ „ 4 „ „ „ „ 2,21 : 3,26 = 1 : 1,5,
„ „ „ 5 „ „ „ „ 2.42 : 2,50 = 1 : 1,0,
„ „ „ 6 „ „ „ „ 1,33 : 3,33 = 1 : 2.5.

Während im Allgemeinen in den ersten 3 Haftjahren die Gewichtszunahme gegen die Gewichtsabnahme vorschlägt, zeigt sich in den folgenden Strafjahren das Gegentheil dieser Erscheinung.

Nach Ausweis der Tabelle X verhält sich die Zahl derjenigen Gefangenen, deren Gewicht am Strafplatze zugenommen hat, zu der Zahl jener, welche an Körpergewicht eingebüsst haben, in der Altersklasse

von	18—30 Jahren	wie 919 : 322	= 2,8 : 1,
„	31—40 „	„ 521 : 217	= 2.4 : 1,
„	41—50 „	„ 348 : 159	= 2,2 : 1,
„	51—60 „	„ 144 : 60	= 2,4 : 1,
„	mehr als 60 „	„ 73 : 42	= 1,7 : 1.

Das Verhältniss des gewonnenen Gesammtgewichtes zum verlorenen stellt sich in der Altersklasse

von	18—30 Jahren	wie 3054 : 685.5	= 4.4 : 1,
„	31—40 „	„ 1781 : 500	= 3,5 : 1,
„	41—50 „	„ 1278,5 : 420	= 3,4 : 1,
„	51—60 „	„ 500,5 : 152	= 3.2 : 1,
„	mehr als 60 „	„ 274,5 : 155	= 1.7 : 1.

Es beträgt im Durchschnitt pro Kopf

die Gewichtszunahme

im Alter von	18—30 Jahren	3.3 kg.,
„ „ „	31—40 „	3,4 „
„ „ „	41—50 „	3,7 „
„ „ „	51—60 „	3,5 „
„ „ „	mehr als 60 „	3,7 „

die Gewichtsabnahme

im Alter von	18—30 Jahren	2,1 kg.,
„ „ „	31—40 „	2,3 „
„ „ „	41—50 „	2,6 „
„ „ „	51—60 „	2,5 „
„ „ „	mehr als 60 „	3.7 „

Tabelle IX stellt die Gewichtsveränderungen dar, wie sie sich bei den nach Beschäftigungszweigen geschiedenen Gefangenenklassen ergeben haben.

Es stellt sich demnach das Zahlenverhältniss derjenigen Arbeiter, deren Körpergewicht sich gehoben hat, zu denjenigen, deren Gewicht sich verringert hat, wie folgt:

bei den Webern	wie 191 : 66	oder 2,9 : 1,
„ „ Schreinern	„ 94 : 36	„ 2,6 : 1,
„ „ Schneidern	„ 160 : 70	„ 2,3 : 1,
„ „ Schustern	„ 112 : 35	„ 3.2 : 1,

bei den	Schlossern etc.	wie	40 : 18	oder	2,2 : 1,
„ „	Drahtarbeitern	„	53 : 18	„	2,9 : 1,
„ „	Rollenmachern	„	159 : 53	„	3.0 : 1,
„ „	Spulern	„	26 : 5	„	5,2 : 1,
„ „	Schreibern	„	4 : 6	„	1 : 1,5,
„ „	Invaliden	„	13 : 18	„	1 : 1.4.

Unter den eigentlichen Handwerkern haben demnach die Schuhmacher, wie in früheren Jahren die meisten Fälle von Gewichtsmehrung aufzuweisen.

Die Gewichtsmehrung im Ganzen verhält sich zu der Gesammt-Gewichtsminderung bei den einzelnen Arbeitszweigen wie folgt:

bei den	Webern	wie	1117 ℔ : 304 ℔	oder	3,7 : 1,
„ „	Schreinern	„	651 „ : 158 „	„	4,1 : 1,
„ „	Schneidern	„	1129 „ : 243 „	„	4,6 : 1,
„ „	Schustern	„	735 „ : 145 „	„	5,0 : 1,
„ „	Schlossern	„	220 „ : 71 „	„	3,1 : 1,
„ „	Drahtarbeitern	„	390 „ : 81 „	„	4,8 : 1,
„ „	Rollenmachern	„	1079 „ : 230 „	„	4,7 : 1,
„ „	Spulern	„	140 „ : 12 „	„	11,6 : 1,
„ „	Schreibern	„	12 „ : 25 „	„	1 : 2,1,
„ „	Invaliden	„	72 „ : 142 „	„	1 : 2.

Danach ist die Differenz bezüglich der Gewichtszunahme unter den eigentlichen Gewerben nicht bedeutend; das günstigste Verhältniss hat auch hier die Schuhmacherei, das wenigst günstige die Schlosserei aufzuweisen.

Der Hausarzt, zur Abgabe eines Gutachtens über das Beköstigungs-Regime auf Grund der vorliegenden Wägungs-Resultate veranlasst, äussert sich hierüber wie folgt:

Ohne Zweifel kann die Gewichtszunahme für sich allein nicht als sicherer Massstab für die Zweckmässigkeit des Kostregimes angesehen werden, indess ist doch, wie ich glaube, ihre Bedeutung für die Beurtheilung desselben nicht zu unterschätzen.

Ich habe seit dem Beginne meiner Thätigkeit an der Strafanstalt die Erfahrung gemacht, dass diejenigen Gefangenen, welche an Gewicht abgenommen haben, in der Regel

auch in ihren Arbeitsleistungen zurückgehen, und leichter zu Erkrankungen disponirt sind; es scheint demnach doch, dass die Gewichtszunahme im Ganzen eine Vermehrung der Widerstandskraft gegen die Schädlichkeit der Gefangenschaft bedeutet.

Bei der Betrachtung der Wägresultate fällt zunächst in's Auge, dass die Gewichtszunahme bei weitem am stärksten in den ersten 3 Monaten ist. Dies scheint damit zusammenzuhängen, dass die Mehrzahl der Gefangenen in der Untersuchungshaft an Körpergewicht nicht unbedeutend verliert. Vom 3. Monat an wird die Gewichtszunahme allmählig eine geringere, doch bleibt sie bis zum Ende des 3. Haftjahres grösser als die Gewichtsabnahme; erst vom 4. Haftjahr an tritt die Gewichtsabnahme gegenüber der Zunahme in den Vordergrund.

Diese Erscheinung dürfte zu dem Schlusse berechtigen, dass das Kostregime der Anstalt im Allgemeinen nach seinem Gehalt an Nahrungsstoffen ein ausreichendes zur Ernährung der Gefangenen sei, dass aber im Lauf der Zeit bei der Mehrzahl der Gefangenen ein Zustand eintritt, der ihnen die volle Assimilation der gebotenen Nahrungsmittel nicht mehr gestattet. Es ist wohl anzunehmen, dass hieran zum grossen Theil das sogenannte Abgegessensein schuldig ist, das bei einem grossen Theil der Gefangenen nach längerer Strafhaft eintritt und hauptsächlich durch die breiige Beschaffenheit der Gefängnisskost veranlasst wird.

Tabelle I,

das Verhältniss der Sterbfälle zu der Gefangenen-Zahl von 1872/75 bis 1884/87 darstellend.

In den folgenden Zeiträumen von je 3 Jahren	betrug die Mittelzahl der Gefangenen Köpfe:	betrug die Zahl der Zugänge, Köpfe:	betrug die Zahl der Todesfälle	Es treffen sonach Todesfälle auf 1000 Köpfe	
				der Durchschnitsbevölkerung	der Zugänge
1872/75	1545	977	53	34	54
1875/78	1661	1105	58	35	52
1878/81	1895	1131	45	24	40
1881/84	1986	1039	31	16	30
1884/87	2124	1171	28	13	24
Summa	9211	5423	215	23	40

Bemerkung. Die Zahlen für den Zeitraum 1884/87 berechnen sich für die vereinigte Bevölkerung des Zuchthauses Ludwigsburg und dessen im September 1884 eröffnete Filiale Hohenasperg.

Tabelle II,

das Verhältniss der Sterbfälle zum Lebensalter darstellend.

im Alter von	Es wurden eingeliefert				Von den einzelnen Altersklassen starben			
	Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten	
	a) 1872/84	b) 1884/87	ad a	ad b	ad a	ad b	ad a	ad b
16—20 Jahren	110	99	25	84	6	1	54	10
21—30 „	1559	463	355	395	47	5	30	11
31—40 „	1479	282	337	241	40	3	27	11
41—50 „	722	206	164	156	28	5	39	24
51—60 „	367	69	83	59	26	5	71	72
über 60 Jahre	154	52	35	44	30	9	195	173
Summa	4391	1171			177	28	40	24

Tabelle III,

das Verhältniss der Sterblichkeit zu der Strafdauer darstellend.

Von den Eingelieferten waren verurtheilt					Von ihnen starben				Von den Gestorbenen hatten zur Zeit des Todes erstanden				
zu einer Strafe	Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Strafe	Zahl der Gefangenen		d. i. Prozent der Gestorbenen	
	a) 1872/84	b) 1884/87	ad a	ad b	ad a	ad b	ad a	ad b		ad a	ad b	ad a	ad b
bis zu 1 Jahr	508	125	116	107	11	3	22	24	bis zu 1 Jahr	107	15	60	54
„ „ 2 Jahren	2536	620	577	529	93	12	37	19	„ „ 2 Jahren	51	8	29	29
„ „ 3 „	750	232	171	198	43	4	57	17	„ „ 3 „	14	1	8	3
„ „ 4 „	312	71	71	61	11	2	35	28	„ „ 4 „	4	1	2	3
„ „ 5 „ und darüber	285	123	65	105	19	7	67	57	„ „ 5 „ und darüber	1	3	0,5	11
Summa	4391	1171			177	28	40	24		177	28		

Tabelle IV,

die Dauer der von den Gestorbenen erstandenen Freiheitsstrafe innerhalb der nach der urtheilsmässigen Strafzeit unterschiedenen Gefangenen-Klassen darstellend.

Von den Eingelieferten waren verurtheilt		Von ihnen starben	Es erfolgten Todesfälle nach erstandener Haft bis zu							
zu einer Strafe	Zahl		3 Monaten	6 Monaten	9 Monaten	12 Monaten	2 Jahren	3 Jahren	4 Jahren	5 Jahren
bis zu 1 Jahr	633	14	3	5	3	3	—	—	—	—
„ „ 2 Jahren	3156	105	15	21	25	15	29	—	—	—
„ „ 3 „	982	47	4	4	10	5	18	6	—	—
„ „ 4 „	383	12	3	—	—	1	1	4	3	—
„ „ 5 „ und darüber	408	27	2	1	1	2	9	6	2	4
Summa	5562	205	27	31	39	26	57	16	5	4

Tabelle V,

das Verhältniss der Sterbfälle in Folge von Lungenschwindsucht zum Lebensalter darstellend.

im Alter von	Es wurden eingeliefert				Von den einzelnen Altersklassen starben an Lungenschwindsucht				Verhältniss der Todesfälle in Folge von Phtisis zu der in den einzelnen Altersklassen vorgekommenen Gesammtzahl der Sterbefälle	
	Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Zahl		d. i. pro Mille			
	a) 1872/84	b) 1884/87	ad a	ad b	ad a	ad b	ad a	ad b	ad a	ad b
16—20 Jahren	110	99	25	84	3	—	28	—	3: 6 oder 1:2	—: 1 oder —:1
21—30 „	1559	463	355	395	35	4	22	9	35: 47 „ 1:1.3	4: 5 „ 1:1,2
31—40 „	1479	282	337	141	23	3	16	11	23: 40 „ 1:1,7	3: 3 „ 1:1
41—50 „	722	206	164	276	13	—	18	—	13: 28 „ 1:2,1	—: 5 „ —:5
51—60 „	367	69	83	59	8	4	22	58	8: 26 „ 1:3,2	4: 5 „ 1:1,2
über 60 „	154	52	35	44	4	1	26	19	4: 30 „ 1:7.5	1: 9 „ 1:9
Summa	4391	1171			86	12	19,6	10,2	86:177 oder 1:2,0	12:28 oder 1:2,3

Tabelle VI,

das Verhältniss der durch Lungenschwindsucht verursachten Sterblichkeit zur urtheilsmässigen und zur erstandenen Strafzeit darstellend.

Von den Eingelieferten waren verurtheilt					Von ihnen starben an Phtisis				Von den an Phtisis Gestorbenen hatten zur Zeit des Todes erstanden				
zu einer Strafe	Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Zahl		d. i. pro Mille der Eingelieferten		Strafe	Zahl		d. i. Prozent der an Phtisis Gestorbenen	
	a) 1872/84	b) 1884/87	ad a	ad b	ad a	ad b	ad a	ad b		ad a	ad b	ad a	ad b
bis zu 1 Jahr	508	125	116	107	4	2	8	16	bis zu 1 Jahr	48	7	56	58
„ „ 2 Jahren	2536	620	577	529	44	4	17	6	„ „ 2 Jahren	26	1	30	8
„ „ 3 „	750	232	171	198	22	1	29	4	„ „ 3 „	10	1	12	8
„ „ 4 „	312	71	71	61	7	2	22	28	„ „ 4 „	2	1	2	8
„ „ 5 „ und darüber	285	123	65	105	9	3	31	24	„ „ 5 „	—	2	—	17
Summa	4391	1171			86	12				86	12		

Tabelle VII,

die Dauer der Freiheitsstrafe darstellend, welche die an Schwindsucht gestorbenen Sträflinge vor Eintritt des Todes erstanden hatten.

Von den Eingelieferten waren verurtheilt		Von ihnen starben an Phtisis	Es erfolgten Todesfälle nach erstandener Haft bis zu							
zu einer Strafe	Gefangene		3 Monaten	6 Monaten	9 Monaten	12 Monaten	2 Jahren	3 Jahren	4 Jahren	5 Jahren
bis zu 1 Jahr	633	6	1	2	2	1	—	—	—	—
„ „ 2 Jahren	3156	48	5	10	12	7	14	—	—	—
„ „ 3 „	982	23	2	3	4	3	8	3	—	—
„ „ 4 „	383	9	1	—	—	1	1	3	3	—
„ „ 5 „	408	12	1	—	—	—	4	5	1	1
Summa	5562	98	10	15	18	12	27	11	4	1

Tabelle VIII,

Gewichtsveränderungen im Zusammenhalte mit der von den Gefangenen erstandenen Strafzeit darstellend.

Es wurden gewogen 1884/87		Von diesen haben an Gewicht zugenommen				Von den Gewogenen haben an Gewicht abgenommen				Keine Gewichtsveränderungen haben erfahren	
nach erstandener Haft von	im Ganzen Gefangene	Gefangene	d. i. von 100 Gewogenen	Gewichtszunahme im Ganzen kg	Gewichtszunahme pro Kopf kg.	Gefangene	d. i. von 100 Gewogenen	Gewichtsabnahme im Ganzen kg.	Gewichtsabnahme pro Kopf kg.	Gefangene	d. i. von 100 Gewogenen
3 Monaten	955	737	77	2546	3,45	159	17	349	2,19	59	6
9 "	907	625	69	2179	3.49	230	25	554,5	2,41	52	6
15 "	629	376	60	1379.5	3,67	205	33	490,5	2,39	48	7
2 Jahren	319	173	56	543,5	3,14	117	37	299	2,55	29	7
3 "	134	71	53	191,5	2,69	54	40	114	2,11	9	7
4 "	43	14	33	31	2.21	23	53	75	3,26	6	14
5 "	18	6	33	14,5	2,42	9	50	22,5	2,50	3	17
6 "	7	3	43	4	1,33	3	43	10	3,33	1	14

Tabelle

Gewichtsveränderungen im Zusammenhalte mit

	Es wurden									
	nach 3 Monaten					nach 9 Monaten				
		Von diesen haben an Gewicht					Von diesen haben an Gewicht			
		gewonnen		verloren			gewonnen		verloren	
Arbeiter	Zahl	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf	Zahl	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf
Weber	125	97	3,0	20	2,3	91	59	3,1	27	2,3
Schreiner	55	42	3,3	10	1.3	48	31	3,8	13	2,4
Schneider	120	90	3,6	17	1,3	75	47	3,6	27	1,7
Schuster	54	43	3,6	7	2.4	49	33	3,2	14	1,5
Schlosser und Schmiede	26	20	3,2	4	2.0	3	10	4,3	8	2,0
Drahtarbeiter	40	28	3,8	9	2,2	26	18	2,5	7	2,5
Rollenmacher	143	108	3,6	27	1,5	48	33	3,0	11	3,1
Spuler	15	14	2,1	—	—	11	7	3,0	3	0,8
Spinner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausrücker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schreiber	5	2	—	3	—	3	1	1,0	2	2,0
Wascher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Köche und Bäcker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maurer	1	—	—	1	—	1	—	—	1	1,5
Gangreiniger und Läufer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Korbflechter	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1,0
Invalide	14	5	—	7	—	10	3	7,1	7	5,5

IX,

der Beschäftigung der Gewogenen darstellend.

gewogen														
nach 15 Monaten					nach 2 Jahren					nach 3 Jahren				
Zahl	Von diesen haben an Gewicht				Zahl	Von diesen haben an Gewicht				Zahl	Von diesen haben an Gewicht			
	gewonnen		verloren			gewonnen		verloren			gewonnen		verloren	
	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf		Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf		Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf
37	21	3,0	11	2,3	19	10	1,4	4	2,5	8	4	1,2	4	2,0
18	10	3,4	7	3,0	13	7	2,9	4	2,0	6	4	3,1	2	2,7
33	15	2,9	14	2.1	11	5	2,8	6	1,6	9	3	3,0	6	2,4
34	22	3,5	8	2,7	16	10	1,8	5	2,2	5	4	3,0	1	2,0
12	5	1,9	5	1,9	5	4	2,6	1	2,0	1	1	2,0	—	—
6	5	5,2	1	2,0	3	2	8,7	1	1,0	—	—	—	—	—
26	16	3,2	10	2,8	6	1	0,5	5	2,6	1	1	1,0	—	—
7	4	3,4	2	1,7	3	1	4,5	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	0,5	—	—	1	—	—	1	3,0	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	3	3	4	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle X,

Gewichtsveränderungen im Zusammenhalte mit dem Lebensalter der Gewogenen darstellend.

nach erstandener Haft von	An Gewicht haben zugenommen im Alter von										An Gewicht haben abgenommen im Alter von									
	18—30 Jahren		31—40 Jahren		41—50 Jahren		51—60 Jahren		über 60 Jahren		18—30 Jahren		31—40 Jahren		41—50 Jahren		51—60 Jahren		über 60 Jahren	
	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf	Gefangene	kg. pro Kopf
3 Monaten	356	1229	190	683	128	425	38	129,5	25	79,5	68	118	38	82	33	82,5	12	24	8	42,5
9 „	282	936,5	156	558	99	369	61	203	27	112,5	93	195,5	60	135,5	47	121,5	14	41,5	16	60,5
15 „	175	612	93	304,5	63	265	27	124	18	74	82	161,5	54	142	40	115,5	18	43	11	28,5
2 Jahren	71	190,5	46	139,5	42	176	12	30	2	7,5	33	86,5	37	84	29	75,5	12	83,5	6	19,5
3 „	25	67	29	82	13	34,5	3	6,5	1	1,5	24	47	17	34	8	17	4	12	1	4
4 „	6	15	4	8	2	2,5	2	5,5	—	—	15	54,5	6	12,5	2	8	—	—	—	—
5 „	3	3,5	2	4,5	1	6,5	—	—	—	—	5	15,5	4	7	—	—	—	—	—	—
6 „	1	0,5	1	1,5	—	—	1	2	—	—	2	7	1	3	—	—	—	—	—	—
Summa	919	3054	521	1781	348	1278,5	144	500,5	73	274,5	322	685,5	217	500	159	420	60	154	42	155

Mittermaier und Wessenberg

von Arthur Kleinschmidt.

In der mir vorliegenden noch nicht publicirten Correspondenz des grossen Juristen Dr. Karl Joseph Anton Mittermaier mit dem aufgeklärten Bisthumsverweser von Konstanz, Ignaz Heinrich Karl Freiherrn von Wessenberg, finden sich verschiedene Notizen und Gedanken über Straf- und Gefängnisswesen, die ich der Vergessenheit entziehen möchte. Ich lasse sie hier im Wortlaute folgen.

1) Konstanz, 22. Nov. 1835, schreibt Wessenberg an Mittermaier:

„Bisher ist dahier die Bildung eines wirksamen Vereins für die Verbesserung der Sträflinge in allen ihren Zuständen nur ein frommer Wunsch geblieben. Durch verschiedene Umstände wurde ich verhindert, mich dafür voranzustellen, so sehr ich die Verwirklichung gewünscht hätte. Nun möchte ich aber doch der Sache einen kräftigen Anstoss zu geben versuchen. Zu dieser Absicht wende ich mich an Sie, verehrter Freund, als den ersten Begründer des Vereins in Karlsruhe mit der Bitte, mir baldmöglichst alle Cirkulare und Schriften der bisherigen Verhandlungen jenes Vereins mitzutheilen, damit ich mich derselben bei der Einleitung zur Begründung eines Orts- oder Bezirksvereins dahier bedienen könne. Leider ist der Mangel an regem Gemeinsinn in manchen Gegenden noch ein mächtiges Hinderniss, das der Bildung solcher gemeinnützigen Vereine im Wege steht, und auch die Belebung des Sinnes dafür ungemein erschwert. Von Seiten der öffentlichen Be-

hörden geschieht meistens gar nichts dafür, obschon sie im Fall sind, das Bedürfniss klarer als Jemand Anderes einsehen zu können. . . ."

2) Konstanz, 10. April 1838, schreibt Wessenberg demselben:

„Sie haben mich durch Zusendung Ihrer gelehrten Abhandlung über den Grundsatz der Zurechnung im Zustande des Wahnsinns bei Beurtheilung peinlicher Fälle sehr erfreut. Dieser Gegenstand ist gewiss ebenso wichtig als schwierig. Sie haben ihn mit grosser Umsicht und vielem Scharfsinn beleuchtet. Der Wahnsinn oder die Seelenstörung hat zahllose Abarten und Abstufungen, wobei entweder alle Zurechnungsfähigkeit aufhört oder sie mehr oder weniger noch stattfindet. Die verschiedenen Arten im peinlichen Gesetz aufzuzählen, scheint auch mir, wie Sie dargethan, theils unmöglich theils unnütz. Daher wird es der Beurtheilung des Richters aus den verschiedenartigen Umständen überlassen werden müssen, ob der von Geistesverwirrung befangene Thäter das Unrecht und die Strafbarkeit der That zu erkennen und zu einem Willensentschluss, sie dennoch zu thun, fähig gewesen sei. Eine gewisse Seelenstörung findet wohl bei jedem mit der grössten Entschlossenheit begangenen Verbrechen statt. Aber hier ist blos die Frage: ob die Seelenstörung so beschaffen sei, dass die Erkenntniss, die Vorstellung des Unrechts der That und eine Wahl zwischen Thun und Lassen dadurch ausgeschlossen werde oder nicht. Eine völlige Abwesenheit an Zurechnungsfähigkeit ist wohl ziemlich selten. Aber in allen Fällen, wo aus dem Zusammenhang der Umstände sich eine geringe Zurechnungsfähigkeit ergibt, fordern Recht und Menschlichkeit, dass der Thäter mehr als Geistes- oder Seelenkranker wie als Verbrecher behandelt werde. Gerade für solche Fälle wird die Zweckmässigkeit des Pönitenziar-Systems in den Strafanstalten recht einleuchtend, indem diese zugleich Heilungsanstalten sein sollten. Manchmal (z. B. bei Verbrechen, die in einem hohen Grad von Schwärmerei begangen worden) mag die Irrenanstalt an die Stelle der Strafanstalt treten; aber das Individuum muss dann einer besonderen Heilmethode unterworfen werden. Seit einiger Zeit ist über die Irren und

die Anstalten für sie ungemein viel geschrieben worden. Aber die letzteren sind mehrentheils noch **sehr schlecht** bestellt. . ."

3) Konstanz, 2. Dez. 1841, derselbe demselben:

„Aus dem mir mitgetheilten Gutachten, welches bei dem gelehrten Zusammentritt zu Florenz die wichtigsten Gesichtspunkte zusammengestellt hat, aus welchen die Vortheile und Nachtheile der Isolirung der Sträflinge in dem Pönitenziarsystem zu erwägen sind, ersehe ich mit wahrem Vergnügen, dass man auf dem rechten Wege sich befinde, um das Wesen der Sache zu erforschen und zu einem für die Menschheit durchaus wohlthätigen und befriedigenden Ergebniss zu gelangen. Hier muss Beobachtung und Erfahrung das Meiste lehren. Umstände müssen berücksichtigt werden. Unbedingte Regeln sind da nicht anwendbar. Höchst wichtig ist es, dass in den Strafhäusern der sittlichen Ansteckung und Verschlechterung begegnet, dass die Sträflinge zur stillen Arbeitsamkeit gewöhnt werden und dass sie Anlass erhalten, über ihr Elend nachzudenken und Entschlüsse zur Besserung zu fassen. . ."

4) Konstanz, 1. Aug. 1846, derselbe demselben, als es sich um Rettungsanstalten und deren bessere Unterstützung durch den Staat handelte und Wessenberg dem badischen Ministerium und beiden Kammern eine Denkschrift über ihre Wichtigkeit unterbreitete:

„Das ist ja der einzige Vorzug kleinerer Staaten, die ihren Bestand nicht auf grosse stehende Heere stützen können, dass sie leichter etwas Bedeutendes für allgemeine Bildung und für Verminderung des sittlichen Elends zu leisten im Stande sind."

5) Am 11. Juli 1854 schreibt Mittermaier aus Heidelberg dem Freunde:

„Ich nehme seit einigen Jahren den innigsten Antheil an den Wohlthätigkeitsanstalten, vorzüglich an den zur Erziehung der Jugend bestimmten. Da ich Mitglied der Verwaltungskommission des hiesigen Waisenhauses und des Aufsichtsraths der Astorstiftung in Walldorf bin, so habe ich Gelegenheit zu wirken, aber auch zu erkennen, wie dringendes Bedürfniss

Stiftungsanstalten sind. Es ist traurig zu sehen, wie wir unsere jugendlichen Uebertreter in die gewöhnlichen Gefängnisse auf einige Wochen einsperren, statt auf ihre Besserung zu denken. Ich mache Sie auf ein kostbares Werk von Mrs. Carpenter „Juvenile Delinquents“ (London 1853) aufmerksam, worin die Lehre am besten behandelt ist. . .“

6) Am 1. Januar 1855 richtet sich Mittermaier mit herzlichem Neujahrsgrusse an Wessenberg und sagt:

„Ich freue mich Ihrer Rettungsanstalt und des guten Zeugnisses für Frau Pellissier.*) Es gibt über Rettungsanstalten kein kostbareres Werk als das der Carpenter „Jnvenile Delinquents, 1853“ — gewiss praktische Weisheit. England hat im August 1854 ein kostbares Gesetz erlassen, nach welchem jugendliche Sträflinge, wenn sie ihre Gefängnissstrafe (z. B. 1 oder 2 Monate) ausgestanden haben, vom Richter zu mehrjähriger Erziehung einer Rettungsanstalt zugewiesen werden können. Ich habe bei Bern die treffliche Rettungsanstalt von Bächtelen unter Kuentli's Leitung besucht und mich sehr gefreut. Wenn Sie die Jahresberichte der Anstalt nicht haben, werde ich sie Ihnen senden.“

---

*) Ueber diese schreibt Wessenberg am 12. Juni 1856 an Mittermaier.

Eine japanische Gefängnissordnung aus dem vorigen Jahrhundert.

Von Prof. Dr. von Kirchenheim.

Es ist bekannt, dass seit einem Menschenalter Japan zu denjenigen Ländern gehört, welche ihre gesammte Kultur durch europäische Einflüsse bestimmen lassen. Die Ueberwindung des Feudalismus, welche im Jahre 1868 begann und die Verkündung einer „konstitutionellen Verfassung", welche am 11. Februar dieses Jahres erfolgte, bezeichnen nicht nur eine staatsrechtliche Umwälzung, sondern den Anfang einer neuen Kulturepoche, deren Leitsterne die Errungenschaften westeuropäischer Gesittung sind. Das ferne Reich des Ostens sendet seine begabtesten Söhne auf unsere Hochschulen, und deutsche und französische Gelehrte werden auf die Lehrstühle in Tokio berufen. Die Verwaltung wird nach dem Vorbilde der preussischen Reformgesetze neu organisirt und bürgerliches wie Strafrecht sind unter Verwerthung der Schätze europäischer Wissenschaft neu gestaltet.

Wenn auf diese Weise eine Annäherung zwischen bisher einander fernen Lebenskreisen stattfindet, so ist es begreiflich, dass neuerdings sich die Aufmerksamkeit auch den früheren Rechtszuständen jenes Reiches zuwendet. Alle in dieser Richtung gemachten Studien zeigen, dass Japan ein altes Kulturland ist, welches zum Theil schon seit einem Jahrtausend bedeutsame Gesetzgebungen aufzuweisen hat. Landgerichtsrath Rudorff aus Hannover, welcher seit einigen Jahren in Tokio römisches Recht lehrt, hat vor kurzem aus dem reichen Schatze der japanischen Rechtsquellen einige Veröffentlichungen gemacht: Die Kamporitsu oder Hiakkajo (45 S. Qu.) und die

Tokugawagesetzsammlung (141 S. Qu.; beides in Tokio gedruckt und zu beziehen durch die Verlagsbuchhandlung von H. W. Müller in Berlin). Vielleicht ist es für die Leser dieser Blätter von Interesse, einen Augenblick bei denjenigen Sätzen zu verweilen, welche die genannten Quellen über das Gefängnisswesen enthalten. In der zweiten der erwähnten Sammlungen findet sich eine ziemlich eingehende Gefängnissdienstordnung, welche ich hier mittheilen möchte. So verlockend es wäre, in eine nähere Erörterung des japanischen Strafrechts einzutreten, so würde das hier doch zu weit führen.

Es mag nur, da dies von allgemeinem Interesse, gestattet sein, einige Worte über die Entwicklung des japanischen Strafrechts im Allgemeinen voraufzuschicken. Die japanische Rechtsgeschichte zeigt etwa vier grosse Perioden, die des unbeschränkten Kaiserthums bis 1192, des Shogunats vor dem Tokugawa 1192—1603, die Tokugawaperiode bis 1868 und die neue Reformperiode. Während die zweite Periode alle Eigenheiten des orientalischen Strafrechts zeigt und am Schlusse derselben die grausamsten Strafverschärfungen, z. B. das Zersägen, erscheinen, finden wir im Laufe der folgenden Periode zwar noch ein ausgeprägtes Standesstrafrecht, aber vielfache Milderungen der Strafen. Ein festes System und eine einheitliche Gesetzgebung fehlt bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts: aus den um diese Zeit erlassenen Gesetzen können wir jedoch bereits eine Uebersicht über das Strafensystem gewinnen. Dasselbe ist ausserordentlich reichhaltig, und die Todes- und Leibesstrafen nehmen, ähnlich wie bei uns seit der Carolina und in den Zeiten des gemeinen deutschen Strafrechts, eine bedeutende Rolle ein. Wir finden Todesstrafen durch Kreuzigen, Verbrennen und Enthaupten mit oder ohne schimpfliche Beerdigung und qualifizirt durch Ausstellen des Kopfes oder dadurch, dass der Leichnam zum Probiren von Schwertern benutzt wurde; als Leibesstrafen Brandmarkung und Prügel (den genannten Schriften sind mehrere Tafeln Brandmale beigefügt), Geldstrafen, Ehrenstrafen (Verweis, Abschneiden des Kopfhaares, Amtsentsetzung, Ausstossung aus dem Adelstande und Priesterstande, Ausstellung etc.). Unter

den Freiheitsstrafen sind neben der Verbannung und Einsperrung in ein Gefängniss die Einsperrung in's Haus und die Hingabe zur Verwahrung an Verwandte zu erwähnen.

In Bezug auf die Strafthaten ist ein bestimmtes System nicht zu erkennen. Man kann aber sagen, dass das 2. Buch (Ge-hen) des Kuji-Kata-Osadamegaki im Allgemeinen einen fast vollständigen Strafkodex enthält. Wir finden nicht nur Bestimmungen über die schwereren Verbrechen, sondern eine Menge mehr polizeilicher Vorschriften, Bestrafung des Hazardspielens, Jagdkontraventionen, Uebertretungen der Mass und Gewichts, Bau- und Sittenpolizei etc. Dabei eine stete Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, besondere Bestimmungen für Jugendliche, Alte, Trunkene, Unzurechnungsfähige und sogar Verfügungen für Fälle „in welchen die strafbare Handlung dem Namen nach schwer ist, thatsächlich aber Niemanden schädigt.“

Auf alles dies kann hier nur hingedeutet werden.*) Von grösserem Interresse für unsere Leser sind die besonderen Sätze über die Strafvollstreckung, welche sich in den erwähnten Quellen finden. Kap. III. art. 103 des II. Buches enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Strafvollstreckung, welche jedoch die Gefängnissstrafe fast gar nicht berühren. Gelegentlich an einzelnen Stellen finden wir dann Bestimmungen über die Anrechnung der Untersuchungshaft, Unterbringung in's Gefangenkrankenhaus, Anzeige ordnungswidriger Handlungen Mitgefangener etc. Ausführliche Strafbestimmungen finden sich über die aus dem Gefängnisse Entflohenen (S. 96): Erhöhung der Strafe um einen Grad, dagegen Milderung um einen Grad, wenn ein Gefangener, bei Feuer losgelassen, zurückkehrt. Abgesehen hiervon sind für den Gefängniss-

*) Nähere Auskunft über das japanische Strafrecht geben: S. Mayer, d. japan. Strafrecht im Archiv für Strafr. 1882 Heft 1. H. Michaells, Beitrag zur Kenntniss der Geschichte des japan. Strafr. in den Mittheilungen der deutschen Gesellschaft in Japan. 1887. Heft 38. Ueber das neue Strafgesetzbuch u. d. Strafprozessordnung (Boissonade, projet de Code pénal 1887 u. projet de Code de procédure criminelle. 1882) vgl. Centralblatt f. Rechtswissenschaft IV 433 u. VI 336; über das jetzige Gefängnisswesen Handb. d. Gefängnisswesens I, 348.



beamten folgende Stellen des zweitgenannten Werkes von Interesse:

I. Die Quelle für die Darstellung von Michaelis ist — so ersehen wir aus dem Vorworte Rudorff's — kein Gesetzbuch, sondern eine Uebersicht der Strafen. Dieses „Toku rin higen piroku" enthält neben dem Inhaltsverzeichniss Zeichnungen von Gefängniss (tamari), Verwahrsanstalt (tame) und Hospital. Vor dem Inhaltsverzeichniss sind noch die Tage angeführt, an welchen keine Strafvollziehung stattfinden soll (Neujahr, Monatsfesttage, Geburts- und Sterbetage von Herrschern etc.). In der Vorrede zu diesem etwa 100 Blatt umfassenden Buche heisst es: „Buch und Bilder entstanden so. Der Yoriki Hachiya Shigoro vom Amte des Machibugio für den nördlichen Stadttheil stellte im 4. XI. Dunka (1814) die Bilder zu einem Bande zusammen, welche sein Vater, der gleiche Anstellung hatte und zwei Generationen hindurch als Gefängnissinspektor (rosani-marwari no kakkari) fungirte, von den Bestrafungen entworfen hatte. Dieselben wurden dann von Inabe Tangorokami Masanmuri abgebildet und die so zu Stande gekommene Schrift jetzt zum Nutzen von Hisjosho abgeschrieben, im 4. XI Tempo (1840)."

II. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts beauftragte der achte Shogun einen seiner Staatsräthe mit Zusammenstellungen aller alten Gebräuche, Erlasse etc. Diese Sammlung, die als Ratifikation genehmigt ist, erschien in mehreren Auflagen. Uns liegt die „Osadamegaki" genannte vor, welche im ersten Theil (johen) 5 Kapitel verschiedener Rechtssätze, im 2. Theile (gehen) Strafverfügen enthält. Merkwürdigerweise sind aber in dem 1. Kap. des 1. Buches nicht nur Rechtssätze enthalten, vielmehr ist da eine Geschichte der Behörden etc. eingeflochten. Aus dieser Abtheilung heben wir die Anmerkung zum Art. 1. hervor:

1) Royashiki wurde zuerst in Tensho ausserhalb des Tokiwabashi Thores, da wo früher Naraya Ichiyemon und Goto Shozaburo vorhanden, errichtet und in der Periode Kecho (1596—1614) nach Temmacho verlegt. Jedoch giebt es darüber keine Aufzeichnung. Im 3. Teuwa (1683) ist die

Wohnung der im Royashiki angestellten Doshin eingezogen und an der Stelle ein neues agarizashiki (Gefängniss) errichtet den Doshin aber dafür ein anderes Grundstück zugewiesen (folgen Mittheilungen über den Tausch dieses Grundstückes etc.). Nach Errichtung des neuen Gefängnisses wurden ausser den bisherigen 40 Doshin noch 10 mehr angestellt und ihnen das Yashiki in Hashimotocho 7te chome zugewiesen.

2) Dieses Hauptgefängniss (hon-ro) ist vor 43 Jahren so gebaut, dass das Gebäude drei Seitenwände von Lehm und an der Vorderseite Lattenvergitterung hat. Weil aber die Gefangenen unter dieser Bauart viel zu leiden hatten, so hat man als agari-zashiki gebaut wurde nach Genehmigung an allen vier Seiten Lattenvergitterung angebracht. Dieses neue Gebäude ist vor 23 Jahren, also im 16. Genroku (1703) abgebrannt. Weil man dadurch genöthigt wurde, royashiki neu zu bauen und an drei Seiten das den Doshin eingeräumte Grundstück wegzunehmen, wurde diesen ein Grundstück in Yonezawa 2. Strasse gegeben.

3) Dem Gefängnissbeamten Ishida Tatewaki wurden 300 hio Reis verwilligt. Dieser Tatewaki hatte in seiner Jugend um Anstellung als Aufseher gebeten (Kambonin ainegai), dem 10 Rationen Reis besonders zugetheilt sind.

III. Von hauptsächlichstem Interesse dürfte aber die im Anhang zu Kap. II (Geschäftsanweisung für die Gerichtsbeamten) enthaltene Gefängnissdienst-Ordnung sein, welche wir wörtlich zum Abdruck bringen wollen, nur unter Fortlassung einer Randbemerkung über die Preise der Arzneien und den Gehalt und die Wohnungsgeldzuschüsse der Aerzte, deren für innere Krankheiten zwei, für äussere vier bestellt sind. Dieses Reglement, erlassen im fünften Monat des dritten Gembrun, also 1738, zeigt uns, wie sorgfältig auch in jenem Kulturreich des fernen Ostens vor anderthalb Jahrhunderten viele Punkte des inneren Gefängnissdienstes erwogen wurden und es ist vielleicht manchem unserer Leser erwünscht, dasselbe kennen zu lernen und etwa mit deutschen Reglements derselben Perioden — so z. B. mit dem in diesen Blättern

Bd. III S. 40 mitgetheilten Statut für Bruchsal — zu vergleichen.

Das Reglement bedarf keiner weiteren Erläuterung: die eingehenden Vorschriften, welche einen Einblick in das Gefängnisswesen jener Zeit und jenes Landes gewähren, mögen für sich selbst sprechen und im Wortlaute hier folgen. Diese „Vorschriften über Dienste, Beamte, Aerzte, Diener und Gefangene in den Gefangenenanstalten (gokuro und temarijo in Asak'va und Shinagawa) und Vorschriften für das Zuchthaus (ninsokuyoseba)" lauten:

1) Wenn Jemand einzukerkern ist, so muss er auf der Besichtigungswache vom Schliesser oder in Gegenwart der Doshin besichtigt und es muss festgestellt werden, ob Namen, Alter etc. des Einzukerkernden mit der im Aufnahmebefehl verzeichneten Person übereinstimmt. Dann wird er festgenommen, im sayauchi der Gefängnissanstalt aufgenommen, von seiner Kleidung entblöst, vom Gefangenenwärter genau besichtigt und dann in das Gefängniss (agariya) gebracht, die Kleidung wird in ein Buch eingetragen und am folgenden Tage dem sohobancho übersandt. Geld, Bücher und andere Sachen, welche in's Gefängniss zu bringen verboten ist, werden weggenommen und dem zuständigen Bansho vorgelegt.

2) Werden Gefangene von den zuständigen Beamten vorgefordert, so sind Samurai agariyamono von Stadtknechten wie Vögel gebunden im Kago zu befördern; gewöhnliche Gefangene aber ordentlich gefesselt im eigenen Kago von Büttelknechten zu tragen und bei der Zurückschickung ebenso wie Einzukerkernde zu besichtigen und in die agariya zu stecken.

3) Die Kleidung wird für Obdachlose jährlich im Anfang Mai und September, wenn aber Bancho zuständig ist, auf Verlangen von soho geliefert; solchen, für welche jisha — oder kanjobugio zuständig sind, von trukibanbansho und denjenigen, für welche die beiden Kuwayakugata zuständig sind, von den betr. Kuwayakugata.

Die Kleidung wird, wenn sie zerrissen ist, auch ausser der bestimmten Zeit geliefert.

4) Gefangenen, die eine Wohnung haben, wird in der

unter 3 bestimmten Weise zweimal jährlich vom eigenen Hause Kleidung geliefert, wenn sie darum einkommen.

5) Wenn Sachen für einen Gefangenen abgeliefert werden, so wird auf das Verzeichniss des Oshikiri der Stempel des zuständigen Beamten gedrückt; dann werden sie in's Gefängniss gebracht und dem zu dieser Zeit thätigen Schreiber abgegeben. Dieser veranlasst einen Gefangenenwärter die Sachen nach dem Gefängnisszimmer weiter zu bringen. Dort sind sie unter Zuziehung eines Aufsehers (robandoshin) zu prüfen und unter Aufruf des betreffenden Gefangenen an der Zellenthür auszuhändigen. Dabei wird das Verzeichniss verlesen.

6) Bei den Mahlzeiten sind die Speisen unter Aufsicht des Aufsehers (Doshin) vom Wärter in die Zellen zu bringen.

7) Arzneimittel sind von dem dafür zuständigen Wärter zu kochen und dreimal täglich unter Aufsicht des Schreibers (monokaki) und des robandoshin zu verabreichen, indem die Namen der Kranken aufgerufen werden.

Zusatz: Schwerkranken oder solchen, welche unter besonderer Pflege stehen, sind die Arzneien noch häufiger in die Zellen zu bringen.

8) Thee ist in den Behälter (taru) einzugeben und täglich dreimal durch den Wärter in die Zelle zu bringen, wobei der Aufseher zugegen sein muss.

9) Wenn ein Gefangener etwas zu kaufen wünscht, so sind die Waaren auf die Tafel zu schreiben; diese ist dem Aufseher (toban) vorzulegen, welcher sie abschreibt und dem Diener Auftrag gibt, zu kaufen. Bei Uebergabe der Waaren an den Gefangenen muss der Aufseher zugegen sein und die Waaren einzeln untersuchen.

10) Baden geschieht im 5., 6., 7., 8. Monat monatlich sechsmal, im 3., 4., 9., 10. monatlich viermal, im 1., 2, 11., 12. monatlich dreimal. Zum Baden sind die Gefangenen in's yuyakaisho zu bringen; während desselben haben Aufseher in und ausser dem Baderaume Wache zu halten.

11) Besichtigung des Gefängnisses (ro-aratame) ist monatlich viermal zu halten und zwar für jedes einzelne Gefängniss. Die darin verwahrten Gefangenen sind in den Ge-

fängnissgang zu schaffen, dabei haben unter Aufsicht des Inspektors (mi-mawari), des Yeriki Ishida Tatewaki und des Schliessers (Kagiyaku), der Untervorsteher (Ko-gashira) und Geschäftsführer (sewa-yaku) mit den Wärtern (genan) das Gefängniss zu betreten und genau zu prüfen, ob nicht verbotene Sachen darin sind oder der Raum irgendwie beschädigt ist.

12) Bei Ausbruch von Feuer sind die im agarizashiki Eingesperrten durch Kago und andere Gefangene möglichst in einer Kette aus der Zelle nach Massgabe der Windrichtung in die beiden Bugio-Amthäuser in Ekko-in zu schaffen. Bei andringendem Feuer sind die Gefangenen ungefesselt loszulassen und dabei hat Tatewaki zu verkünden, dass wer dem Platze entrinnen möchte, nach altem Gebrauche sein Leben geschenkt erhalte, wie schwer auch sein Verbrechen sein möge, falls er gutwillig in's Gefängniss zurückkehre.

13) Rasiren. a) Nanushi und soye-yaku von ro und agariya sind monatlich einmal zu rasiren, b) zu ento Verurtheilten, die sich im Gefängniss befinden und lebenslang Gefangene, ebenso c) die übrigen Gefangenen im 7. und 12. Monat ausser schwer Erkrankten, d) Rasiren, wobei tejo angelegt wird, geschieht im Gefängnisshofe; die Barbiere sind durch trukiban-machidoshiyori zu beauftragen.

14) Gefängnissordnung (ro-nai-hatto-gakki).

a) Die Gefängnissordnung ist zu beobachten und den Befehlen von Nanushi zu gehorchen.

b) Die Sitze von Gefangenen dürfen nicht in obere und untere unterschieden werden und sind so zu bestimmen, dass im Gefängnisse kein Gedränge stattfindet.

c) Die Gefangenen dürfen nicht mit solchen Mitgefangenen, welche bei der Gefängnissbesichtigung abgesondert wurden und auch in gewöhnlichen Zeiten nicht mit anderen Mitgefangenen schwatzen.

d) Innerhalb des Gefängnisses dürfen die Beamten (yakunin) sich nicht gegen Mitgefangene so verhalten, als ob sie sie zu untersuchen hätten, sodass sie die Mitgefangenen heimlich quälen.

e) Geld unter dem Namen arai-sen, zasen (Badesitzgeld) darf nicht erhoben werden. Geldbeträge, welche von der Wohnung des einzelnen Gefangenen eingehen, müssen ihm abgeliefert werden.

f) Wenn Gefangene erkrankt sind, so ist davon toban unverzüglich Anzeige zu machen; wenn die Krankheit sehr schwer ist, so ist nur der Stand der Krankheit anzuzeigen und es müssen Arzneien, sei es gekochte, seien es Pillen, Pulver, Plätzchen, Stangen, Pflaster auf Bitten verabreicht werden.

g) Hazardspiel (bakueki) ist verboten.

h) Wenn Jemand neu in's Gefängniss eintritt oder in's Gefängniss zurückkommt, wenn er Waffen, Pinsel, Tusche, Geld oder andere im Gefängniss verbotene Sachen mitbringt, so ist es sofort anzuzeigen, obwohl wir es vorher untersuchen.

i) Kleidungsstücke dürfen Mitgefangene nicht unter sich verleihen; auch ist verboten, dass man von einem andern Gefangenen, der zur Hinrichtung das Gefängniss verlassen hat, die Kleidung sich schenken lässt.

Zusatz: Alle Kleidungsstücke, welche einem auf freien Fuss Gesetzten gehören, dürfen nicht im Gefängnisse bleiben.

j) Auch ist verboten, dass Gefangene, wenn sie bei Gelegenheit des Badens oder der Kühlung im heissen Sommer, oder beim Ein- und Ausgehen im Gefängniss in den Gefängnissgang kommen, Metallstücke, Nägel, Holzstücke, Ziegel mit in die Zellen nehmen.

k) Wird diesen Bestimmungen zuwidergehandelt, so ist es an zuständiger Stelle anzuzeigen, worauf Bestrafung nicht nur des Schuldigen, sondern auch des nanushi und yakunin nicht ausbleiben wird. Die Bestimmungen sind also streng zu befolgen.

Dieselben sind erlassen im 5. Monat des 3. Gembun (1738).

Gutachten für die Vereinsversammlung.

XII.

Welche Einrichtungen sind zur Vorbildung für den höheren Gefängnissdienst an den Centralstrafanstalten sowohl als zur Leitung kleinerer Gefängnisse zu empfehlen?

Von Geheimerath Ekert.

Literatur: v. Jagemann in diesen Blättern XX. S. 236 ff. v. Holtzendorff und v. Jagemann Handbuch II. S. 19 ff.
Diese Blätter XX. S. 411. XXIII. S. 86.
Ferner VI S. 285 von Sichart.

Auch die werthvollsten Erfahrungen, welche aus andern Berufsarten mitgebracht werden, und die allgemeine Bildung können die wissenschaftliche und praktische Grundlage, welche der Fortschritt der Entwickelung allmählig dem Gefängnisswesen verschafft hat, und welche den Pflegern desselben bekannt sein muss, nicht ersetzen.

v. Jagemann im Handb. II. S. 21. Anm. 7.

I. Einleitung.

Die Ausführungen, welche v. Jagemann, der hier in Theorie und Praxis zuerst mit gutem Beispiel voranging, in dem oben erwähnten Aufsatz diesen Blättern gegeben hat, lassen es schwer erscheinen, dieser Frage eine neue Seite abzugewinnen, oder auch nur besondere von den dort geltend gemachten Ansichten abweichende Meinungen zu begründen.

Zweierlei aber liegt zwischen jenem Aufsatze und der jetzigen Zeit, was von eingreifender Bedeutung ist.

1. Das Erscheinen des Handbuchs für das Gefängnisswesen. Damit erhält der Ausspruch (S. 241) von Jagemann's „Es gibt nun eine Gefängnisswissenschaft" eine praktische Unterlage und die theoretisch-praktische Ausbildung der Gefängnissbeamten eine Directive.
2. Die Veranstaltungen Württembergs, die gegebenen Ansichten in die Praxis zu überführen, und
3. die Abhaltung von weiteren Gefängnisscursen für Juristen in Baden, wie der erste, der in mehrerwähntem Aufsatz angeführt ist.

II. Umfang des Stoffes.

Es soll behandelt werden die Vorbildung

1. bei höherem Gefängnissdienst an Centralstrafanstalten,
2. bei der Leitung kleinerer Gefängnisse.

Zu 1. Dem höheren Gefängnissdienst gehören nicht nur die höheren Verwaltungsbeamten, sondern auch die Aerzte, Geistlichen und Lehrer an.

III. Gegenwärtiger Stand der Sache.

a. im Allgemeinen.

1. Die Leitung kleinerer Gefängnisse pflegt meist Staatsanwälten, Richtern oder sonstigen Beamten im Nebenamt übertragen zu werden. Ausserhalb des Kreises der bei unserm Vereine vertretenen Staaten macht beispielsweise Belgien insofern von dieser Regel eine Ausnahme, als dort alle, selbst die kleinsten Gefängnisse ihre eigenen Verwaltungen und Directoren haben. Letztere sind bei diesen kleinern Gefängnissen (maisons sécondaires) lediglich durch die Praxis vorgebildet; doch muss im Allgemeinen daran erinnert werden, dass die Befugnisse der belgischen Strafanstaltsverwaltungen besonders durch die Aufsichtsräthe (commissions d'inspection) sehr eingeschränkt sind.

(Im Uebrigen entnimmt Belgien sein Directoren aus den Adjoints.)

2. Italien zieht seine Verwaltungsbeamten für eigentliche Strafanstalten zwar auch praktisch heran. Doch nimmt es dabei denselben für die einzelnen Chargen Prüfungen ab, in denen auch theoretische Kenntnisse, speciell im Strafrecht, Strafprocess, Verwaltung, Organisation etc. verlangt werden.*)

Föhring sagt in seiner bekannten Schrift: **)

> „Die Verwaltungsbeamten zerfallen in Directions- und Rechnungsbeamte, jedem sind die Functionen seiner Stelle, jedem die Wege seiner Ausbildung genau vorgeschrieben; die Anforderungen, die namentlich an die Aspiranten der Directions-Carrière gestellt werden, sind sehr hoch. Die Uebertragung hoher und verantwortlicher Directionsstellen an Nichtfachbeamte, wie es theilweise in Deutschland noch gang und gäbe ist, ist in Italien absolut ausgeschlossen."

Das Nähere über diese Vorbildung und die vorgeschriebene Prüfung findet sich in der Rivista di discipline carcerarie XIII. Jahrg. 1883 fasc. 5—6. Bulletino ufficiale S. 81 ff.

Die Verhältnisse der bei uns vertretenen Länder sind von denen des, zudem noch in voller Reform begriffenen, Italien zu verschieden, als dass wir die dortigen Einrichtungen nachahmen könnten; überdies verlangen wir, mindestens bei Vorständen, mehr und Anderes.

3. Wenn, wie bereits erwähnt, Baden und Württemberg Veranstaltungen für Juristen zur Vorbildung von höheren Gefängnissbediensteten getroffen haben, so gingen sie dabei mit auch von der Erwägung aus, dass die Kenntniss des Gefängnisswesens auch für die Rechtsprechung in Strafsachen eine grosse Bedeutung hat.

(v. Holtzendorff im Handbuch I. 1. Buch 1. Abschnitt § 4 bes. Ziff. V.)

---

*) Vergl. auch diese Blätter XX S. 238.

**) Die Reform und der heutige Stand des Gefängnisswesens in Italien. S. 18.



b. In Baden.

(Diese Blätter XX. S. 411. XXIII. S. 87.)

Unterm 6. Juni 1885 erging folgende Entschliessung Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts an die Grossh. Landesgefängnissverwaltung Freiburg:

> „Es ist beabsichtigt, während des nächsten Winters einzelnen Referendären in dortiger Anstalt Gelegenheit zu einer Information im Gefängnissdienst zu geben, um damit allmählig auf eine solche Art der Führung des Vorstandsdienstes bei den Kreis- und Amtsgefängnissen hinzuwirken, dass die mit der nun erlassenen neuen Dienst- und Hausordnung bezweckte thunliche Uebertragung der bei den Centralstrafanstalten bewährten Strafvollzugsgrundsätze auf die kleineren Gefängnisse in der Anwendung volle Sicherung erlange."

Nachdem daraufhin in der Folge der specielle Plan über den abzuhaltenden Cursus und die in Vorträgen zu behandelnde Stoffe festgestellt waren, fand zum erstenmal im Frühjahr 1886 ein derartiger theoretisch-praktischer Cursus bei Gr. Landesgefängniss Freiburg statt.

Derselbe wurde 1887, 1888 und 1889 wiederholt und dauerte jeweils 4, letztmals 3 Wochen. Es nahmen daran im Ganzen 11 Referendäre, die jetzt meist als Richter angestellt sind, 12 Amtsrichter, und 1 Verwaltungsbeamter, Letzterer als Hospitant Theil.

Der Director, der Hausarzt und der kath. Hausgeistliche hielten Vorträge, die sich über das gesammte Gebiet des Gefängnisswesens erstreckten. Seit dem Erscheinen des Handbuchs von v. Holtzendorff und v. Jagemann wurde Dieses den Vorträgen theilweise zu Grunde gelegt, auch jedem Theilnehmer, gleichwie auch die bezüglichen Dienstordnungen und v. Jagemann's Darstellung des badischen Gefängnisswesens zum Studium schon vor Beginn des Cursus in die Hand gegeben.

Die Vorträge erfolgten in ständiger Fühlung mit der Praxis; die Dienstweisungen wurden dabei behandelt, zwischenhinein

Colloquien gehalten, in denen den Theilnehmern speciell auch zur Stellung von Fragen Gelegenheit gegeben war.

Die sämmtlichen Localitäten des Gefängnisses wurden besichtigt, die nöthigen Erklärungen, auch über den Dienst dazu gegeben, der Dienst selbst vorgeführt und erklärt und für all das auch das der Landgefängnissverwaltung unterstellte Amtsgefängniss einbezogen.

Die Theilnehmer besuchten den Gottesdienst, Religions- und Schulunterricht, wohnten den Conferenzen, dem Rapport, den Aufsichtsraths- und Schutzvereins-Sitzungen an und verkehrten mit den sämmtlichen Beamten bezüglich deren Dienstes noch speciell. Sie nahmen Kenntniss von den sämmtlichen Geschäften der Beamten, auch der Kanzleien, von den Akten und Listen, von den Geschäften der Oberaufseher etc. (v. Jagemann l. c. S. 254 ff.) Die Zutheilung erfolgte im letzten Cursus zwar auch zur Dienstleistung, doch konnte bei der Kürze der Zeit und den sonstigen Verhältnissen diese Aufgabe nicht durchgeführt werden, wie z. B. in Württemberg, wo die Curse mehrere Monate ohne Vorträge dauern.

Man suchte in Baden auf die angegebene Art Verständniss für Theorie und Praxis zu erzielen und dabei die Anregung zu weiterer Ausbildung zu geben.

Zur näheren Erläuterung schliesse ich den Stundenplan und Uebersicht des Stoffes der gehaltenen Vorträge an (s. Beil. 1 und 2 unten).

Als Vorbereitung für den höheren Gefängnissdienst in Centralstrafanstalten könnte freilich ein solcher Curs nicht genügen.

Obschon die Theilnahme eine freiwillige war, das Gr. Ministerium meist nur die Reisekosten vergütete und für Stellvertretung sorgte, aber weiter keinen Kostenersatz leistete, fand sich bis jetzt nach Aufforderung zur Anmeldung stets die in Aussicht genommene Zahl von 6 Theilnehmern zu jedem Curse, (in den 2 letzten lauter Amtsrichter) ein und hatten sich bei Gr. Ministerium jeweils noch mehr freiwillig angemeldet.

Nach den Aussprüchen, welche wir von den Theilnehmern hörten, wurde der Zweck der Curse erfüllt.

c. In Württemberg.

(Diese Blätter XXIII S. 86.)

Dem Beispiele Badens folgend gab auch Württemberg (K. Justizministerium, Collegialdirector v. Breitling) Gelegenheit zur Ausbildung im Gefängnisswesen.

Die diesbezügliche Entschliessung des K. Justizministeriums vom 7. Oktober 1887 lautet:

„Um jüngeren Beamten des Justiz-Departements, welche sich mit den in Betreff des Strafvollzugs an den gerichtlichen Strafanstalten bestehenden Vorschriften und deren Handhabung, sowie mit dem Verwaltungsdienst an diesen Strafanstalten des Näheren bekannt zu machen wünschen, hierzu die Gelegenheit zu eröffnen, beabsichtigt das Justizministerium, zunächst versuchsweise von Zeit zu Zeit einzelne Amtsrichter, Hilfsstaatsanwälte etc. unter Bestellung eines Stellvertreters für dieselben auf Staatskosten den Verwaltungen der Strafanstalten auf die Dauer von einigen Monaten zur Unterweisung und Dienstleistung beizugeben.

Die Zutheilung jüngerer Beamten des Justizdepartements an die Verwaltungen der Strafanstalten erfolgt nicht nur zu dem Zweck, um diesen Beamten durch die Gewährung eines Einblicks in die Art und Weise des Strafvollzugs und in die Ziele desselben Kenntnisse zu verschaffen, welche sie in ihrem dermaligen Berufe zu verwerthen vermögen, sie erfolgt vielmehr auch in der Absicht, diese Beamten, falls sie künftighin etwa die selbstständige Leitung einer Strafanstalt zu übernehmen wünschen sollten, auf einen solchen Beruf in gründlicher und sachgemässer Weise vorzubereiten. Die Unterweisung und Anleitung, welche den zugetheilten Beamten von Seiten der Vorstände der Strafanstalten zu ertheilen sein wird, umfasst daher das gesammte Gebiet der Gefängnisskunde und des Gefängnissdienstes. (Dienstleitung, Seelsorge, Bildungswesen, Körperpflege, Oekonomie, Gefangenenbeschäftigung, Gefangenenbehandlung, Fürsorge für die Gefangenen nach der Ent-

lassung etc.) Die zugetheilten Beamten haben sich vor Allem mit den bestehenden Hausordnungen und den zu ihrer Ausführungen erlassenen Vorschriften, mit den bestehenden Instruktionen für das Beamtenpersonal der Strafanstalten eingehend bekannt zu machen, demnächst sind dieselben in den Gefängnissdienst in der Art einzuführen, dass sie den Strafanstaltsvorstand und die übrigen Gefängnissbeamten auf ihren Dienstgängen, zutreffendenfalls insbesondere bei dem Zellenbesuch begleiten, den Beamtenkonferenzen, den Rapporten der einzelnen Strafanstaltsbeamten und den hieran sich anschliessenden Verhandlungen mit den Gefangenen, dem Unterricht der Gefangenen in Kirche und Schule anwohnen, dass sie ferner unter Leitung des Strafanstaltsvorstandes die sämmtlichen Diesem obliegenden Dienstobliegenheiten auch selbst wahrnehmen, insbesondere die über einzelne Gefangene oder über Gegenstände der Verwaltung an die vorgesetzten Behörden zu erstattenden Berichte selbst entwerfen und sich der Ausarbeitung gutächtlicher Aeusserungen über Gefangene und Gefängniss - Gegenstände unterziehen. Weiterhin ist das Absehen darauf zu richten, dass die zugetheilten Beamten auch mit dem Verwaltungsdienst im engeren Sinne, mit dem Kassen- und Rechnungswesen der Strafanstalten und den bezüglich der Führung desselben bestehenden Vorschriften, mit der Führung der vorgeschriebenen Listen und Register, sodann mit den in Beziehung auf die Gefangenenverpflegung (Verköstigung) und in Beziehung auf die Gefangenenbeschäftigung bestehenden Einrichtungen sich eingehend vertraut machen, wobei sie auch auf diesem Gebiete einzelne Arbeiten unter Leitung der betreffenden Beamten selbst zu besorgen haben. Sofern nach dem Dafürhalten des Strafanstaltsvorstands im einzelnen Falle ein Anstand nicht obwaltet, will man die zugetheilten Beamten für kürzere Verhinderungsfälle des Strafanstaltsvorstandes schliesslich auch ermächtigt haben, zunächst dessen Stelle zu vertreten.

> Nach Umfluss der vorgesehenen Dienstzeit haben die betreffenden Strafanstaltsvorstände über die Leistungen der ihnen zugetheilten Beamten, sowie über die etwaige Befähigung derselben zur Leitung einer Strafanstalt sich eingehend zu äussern und diese Aeusserung durch Vermittlung des Strafanstalten - Kollegiums dem Justizministerium vorzulegen."

Gleichzeitig wurden mit dieser Verfügung diejenigen Amtsrichter, Hilfsstaatsanwälte etc., welche eine solche Zutheilung wünschen, aufgefordert sich zu melden.

In Folge dieser Bekanntmachung hat sich eine Anzahl von Juristen gedachter Art gemeldet, und es sind der Strafanstalt zu Heilbronn, Stuttgart, Ludwigsburg und Rottenburg solche junge Beamte zugetheilt worden.

Obigem wird von competenter Seite hinzugefügt:

> „Dabei fand also ein theoretischer Unterricht besonders durch Vorträge etc. nicht statt. Die vorgeschriebene Thätigkeit und der Hinweis und die Anleitung, welche die vorhandene Gefängnissliteratur an die Hand geben, reichte bis jetzt aus, den zugetheilten Justizbeamten den erforderlichen Einblick in das Gefängnisswesen zu gewähren.
>
> Leider machen aber nur sehr Wenige von der ihnen gegebenen Gelegenheit Gebrauch. Im Jahre 1889 nur ein Einziger."

d. Die im Verein vertretenen Staaten überhaupt.
(Handbuch II Buch 5 cap. I § 8.)

1. Wie wir gesehen hat also (bezüglich oben II) Baden Einrichtungen zur theoretisch-praktischen Bildung der Vorstände kleiner Gefängnisse und Württemberg zur praktischen Vorbildung der Vorstände von Centralstrafanstalten getroffen.

2. In andern Staaten existiren derartige Anstalten nicht. Es werden im Uebrigen in den betr. Staaten die Vorstände und sonstigen höheren Verwaltungsbeamten der Centralstrafanstalten entweder ohne besondere fachliche Vorbildung angestellt, oder in der Praxis vorbereitet, wie z. B. in Preussen die Vorstände meist zuerst als Inspectoren verwendet waren.

In Bayern, das die Vorstände nur aus der Zahl der Juristen nimmt, werden Bewerber zuerst als Verwalter angestellt und aus der Zahl der Letzteren, der Regel nach, die Vorstände entnommen. Auch Württemberg verwendet für die Vorstandsstellen der Centralstrafanstalten Juristen.

In den übrigen Staaten besteht eine bestimmte Regel desfalls nicht. (v. Jagemann in diesen Bl. XX S. 237.)

Die Ausbildung der nicht zu den Vorständen gehörigen höheren Verwaltungsbeamten erfolgt sonst gewöhnlich in der Praxis.

Bezüglich der nicht zu den Verwaltungsbeamten gehörigen Bediensteten der Gefängnisse ist nirgends eine fachliche Vorbildung vorgesehen.

e. Einfluss der Verhältnisse.

Einer gleichheitlichen Regelung der Vorbildungsart steht theilweise die Verschiedenheit der Verhältnisse entgegen.

1. Die Organisation der Strafanstalten ist sehr verschieden, und demnach richten sich insbesondere die Funktionen der Vorstände.
2. In Betracht kommen hier auch Haft-System, Betriebsformen bei der Arbeit (Handb. II S. 241) und selbst der allgemeine, speciell bauliche Zustand der Anstalt.
3. Kleinere Staaten sind selten in der Lage, höhere Gefängnissbeamte, zumal Vorstände anzustellen. Es kann deshalb hier eine gründliche Vorbildung nicht leicht eingerichtet werden und wenn das Bedürfniss auftritt, ist es gewöhnlich dazu zu spät.
4. An tauglichen Bewerbern um die Beamtenstellen hat es vielfach Mangel. Dabei kommt die äussere Stellung der Beamten u. A. in Frage. (v. Jagemann in diesen Bl. XX S. 244.)

IV. Vorschläge.

1. Vorbemerkung.

Stehen auch einer allgemeinen Norm bezüglich der Vorbildung, wie oben gezeigt, mancherlei Bedenken entgegen, so ist doch eines sicher und durch die erwähnten Citate evident

nachgewiesen, dass eine blos praktische Vorbildung nicht genügt. Der Stand der Reform des Gefängnisswesens verlangt entschieden mehr.

Was uns in dem Handbuch als Gefängnisswissenschaft vorgeführt ist, darf den im Gefängnissdienst wirkenden Beamten, speciell den Vorständen, nicht unbekannt sein.

(Diese Blätter XX S. 243.)

Die Eigenthümlichkeit der Gefängnisspraxis verlangt aber entschieden zur richtigen Würdigung und Erkenntniss der Theorie eine thunliche Verbindung der Letzteren mit der Praxis, jedenfalls bei Vorständen auch eine besondere praktische Vorbildung. Im Allgemeinen wissenschaftlich vorgebildete Bewerber um Stellen im höheren Strafanstaltsdienst haben einen Theil der Theorie sich bereits angeeignet und wird bei ihnen das Fehlende in dieser Hinsicht nur nachzuholen sein. Die Zeit zur Ausbildung muss unter allen Umständen vor oder nach dem Antritt eines Dienstes gegeben werden.

Auf der Grundlage des Handbuchs kann eine Unterweisung, unter Umständen sogar Selbstvorbereitung allenthalben, besonders auch in guten Strafanstalten möglich gemacht werden.

Wenn der zu stellenden Forderung, dass die Gefängnisswissenschaft auch an Universitäten gelehrt wird (vergl. Handbuch I. S. 7 unter IV), genügt ist, so wird dort nicht nur den Juristen für ihren Beruf als Richter Gelegenheit geboten sein, sich das Verständniss vom Strafvollzug zu erwerben, sondern es werden diese Vorlesungen auch für solche dienen können, die sich dem Gefängnissdienst widmen wollen.

Dass diese Vorlesungen an Orten, wo sich gute Strafanstalten befinden, mit der Praxis in Verbindung gebracht werden, wird den Zweck erfüllen, den Hörern ein besseres Verständniss beizubringen. Dagegen wird eine eigentliche praktische Uebung schon wegen der Anzahl der Theilnehmer, damit nicht verbunden werden können.

Es muss sich im Laufe der Zeit zeigen, inwiefern eigentliche Seminare nöthig, zweckmässig und möglich sind; jedenfalls wird sich aber die Erstellung einer Fachbibliothek und von Modell- und Plan-Cabinetten zur Benützung nach Anlei-

tung in den Vorlesungen empfehlen (vergl. Jagemann in diesen Bl. XX S. 251).

Demnach schlage ich als

2. Thesen

die folgenden vor:

Die Vorbereitung bezw. Ausbildung für den höheren Gefängnissdienst hat in der Weise zu erfolgen, dass (besonders nach Massgabe der von v. Jagemann gegebenen Ausführungen)

a. Vorstände kleinerer Gefängnisse, soweit solche die Leitung im Nebenamt führen, einen mehrwöchentlichen theoretisch-praktischen Cursus nach Art der in Baden getroffenen Einrichtung durchmachen;

b. Vorstände von Centralstrafanstalten etwa ein Semester lang bei einer Universität Vorlesung über Gefängnisswesen und soweit nöthig, Strafrecht, Psychologie, Finanzwissenschaft und Hygiene thunlich in Verbindung mit praktischer Erklärung hören und einen mehrmonatlichen praktischen Cursus und Beschäftigung bei einer Strafanstalt durchmachen;

c. andere Verwaltungsbeamte an Centralstrafanstalten thunlich in ähnlicher Weise ausgebildet, jedenfalls aber während ihrer praktischen Laufbahn durch Unterweisung und Selbststudium im Gefängnisswesen unterrichtet werden;

d. andere Beamte, Aerzte, Geistliche, Lehrer, an Centralstrafanstalten vor oder nach ihrem Dienstantritt die ihnen nöthigen Kenntnisse der Theorie durch Anhörung von Vorlesungen wie sub b. erwerben sollen.

Anlage 1.

Zeiteintheilung.

November.

Montag 12. Vorm. 9 Uhr Vorstellung dem Inspector. Erläuterung des Directors über den Gang des Curses in Anwesenheit des Inspectors. Vorstellung bei den Beamten in der Conferenz. Besichtigung des Landesgefängnisses mit allgemeiner Instruktion und Erklärung des Dienstes.

Dienstag 13. Vorm. 9 Uhr Fortsetzung der Besichtigung.
Nachm. 4 Uhr Erster Vortrag des Directors.

Mittwoch 14. Vorm. 9 Uhr Conferenz. Fortsetzung der Besichtigung.
Vorm. 11 Uhr Erster Vortrag des Hauzartes.
Nachm 4 Uhr Erster Vortrag des Hausgeistlichen.

Donnerstag 15. Vorm. $^1/_2$9 Uhr Anwohnung beim Rapport, bei der Conferenz und den Directorialgeschäften. Schluss der Besichtigung.
Nachm. 4 Uhr Zweiter Vortrag des Directors.

Freitag 16. Vorm. 9 Uhr Anwohnung beim Rapport und der Conferenz. Besichtigung des Amtsgefängnisses.
Nachm. 4 Uhr Zweiter Vortrag des Hausgeistlichen.

Samstag 17. Vorm. 9 Uhr Conferenz. Dienst des Directors und Canzlei.
Vorm. 11 Uhr Zweiter Vortrag des Hausarztes.

Sonntag 18. Frei.

Montag 19. Vorm. 9 Uhr Conferenz, dann Dienst des Directors und Kanzlei.
Nachm. 4 Uhr Dritter Vortrag des Directors.

Dienstag 20. Vorm. 8 Uhr Ev. Religionsunterricht.
Vorm. 9 Uhr Conferenz; Besprechung mit dem ev. Hausgeistlichen.
Vorm. 11 Uhr Dritter Vortrag des Hausarztes.
Nachm. 4 Uhr Dritter Vortrag des Hausgeistlichen.

Mittwoch 21. Vorm. 9 Uhr Conferenz.
Vorm. 10 Uhr Anwohnung beim Schulunterricht.
Vorm. 11 Uhr Colloquium mit dem Hausarzt.
Nachm. 4 Uhr Colloquium mit dem Hausgeistlichen.

Donnerstag 22. Vorm. 9 Uhr Conferenz. 10 Uhr Anwohnung beim Schulunterricht, sodann Besichtigung der Bibliothek und Besprechung mit den Lehrern.
Nachm. 4 Uhr Colloquium mit dem Director.

Freitag 23. Vorm. 9 Uhr Israel. Religionsunterricht, Conferenz und Kanzlei.
Vorm. 11 Uhr Vierter Vortrag des Hausgeistlichen.
Nachm. 4 Uhr Vierter Vortrag des Directors.

Samstag 24. Vorm. 9 Uhr Conferenz, Kanzlei.
Vorm. 11 Uhr Vierter Vortrag des Hausarztes.

Sonntag 25. Frei.

Montag 26. Vorm. 9 Uhr Conferenz, dann Kanzlei.
Vorm. 11 Uhr Fünfter Vortrag des Hausarztes.
Nachm. 4 Uhr Kenntnissnahme vom Gewerbebetrieb und Listenführung im Amtsgefängniss mit Verwalter.

Dienstag 27. Kenntnissnahme vom speciellen Dienst des Oberaufsehers.
Vorm. 9 Uhr Conferenz. 11 Uhr Fünfter Vortrag des Hausgeistlichen.
Abends 6 Uhr Aufsichtsrathssitzung.

Mittwoch 28. Vorm. 9 Uhr Conferenz. 11 Uhr Sechster Vortrag des Hausarztes.
Nachm. 4 Uhr Fünfter Vortrag des Directors.

Donnerstag 29. Vorm. 9 Uhr Conferenz, dann Canzlei.
Nachm. 4 Uhr Feuerlöschprobe; sechster Vortrag des Directors.

Freitag 30. Vorm. 9 Uhr Conferenz; $^3/_4$11 Uhr sechster Vortrag des Hausgeistlichen.
Nachm. Zellenbesuche.

Dezember.

Samstag 1. Vorm. 9 Uhr Conferenz; 11 Uhr Colloquium mit dem Hausarzt.

Sonntag 2. Vorm. $^3/_4$8 Uhr Anwohnung beim kath. und ev.

Gottesdienst und Kenntnissnahme vom Sonntagsdienst.

Montag 3. Vorm. 9 Uhr Conferenz.
Vorm. 11 Uhr Siebenter Vortrag des Hausgeistlichen.
Nachm. Zellenbesuche, auch mit dem Verwalter zur Kenntnissnahme von den einzelnen Gewerben.

Dienstag 4. Vorm. von $^1/_2$9 Uhr an Schulprüfung.

Mittwoch 5. Vorm. 9 Uhr Conferenz. Besichtigung des Krankenhauses und Kenntniss vom ärztlichen Dienst. Zellenbesuche mit dem Hausarzt.
Abends 6 Uhr Schutzvereinssitzung.

Donnerstag 6. Vorm. 9 Uhr Conferenz. Siebenter Vortrag des Directors. Begehung der Ringmauer und der Aufseherwohnungen.
Nachm. 4 Uhr Colloquium mit dem Director.

Freitag 7. Vorm. 9 Uhr Conferenz. Schluss.

Anlage 2.

Vorträge

a. des Directors
nebst Colloquien in 10 Abtheilungen.

1. Wissenschaftliche Grundlagen der Gefängnisskunde, Handb. I 1. Buch Abschnitt 1 u. 3. Rechtliche Principien des Strafvollzugs und Statistik, Handb. I 3. Buch.
2. Geschichte und Stand der Gefängnissreform, Handb. I 2. Buch. Gefängnissbaukunst, Handb. I 4. Buch.
3. Organisation, Handb. II 5. Buch. Disciplin und Individualisirung, Handb. II 6. Buch. Gefängnissarbeit, Handb. II 9. Buch. Ergebnisse — finanzielle, Handb. II 12. Buch 1. Abschnitt.

b. des Hausgeistlichen
nebst Colloquien in 10 Abtheilungen.

Das Gefängnisswesen unter dem Gesichtspunkte der moralischen Entwickelung, sowie seine Verbindung mit der Prophylaxe.

1. Die Gefangenenbehandlung im Allgemeinen. Sühne und Besserung. Aufnahme, Individualisirung, Hausordnung und

Belohnung, Aufmunterung und Disciplinarstrafe. Verkehr mit den Beamten (Zellenbesuche) und dem Personal. Incorrigibilität.

2. Die Gefängnissseelsorge.
3. Der Unterricht; Bibliotheken. Sonntagsbeschäftigung.
4. Zwangserziehung und Straferziehung Jugendlicher.
5. Schutzwesen. Asyle. Polizeiaufsicht. Staatliche Fürsorge in der Art der Entlassung.
6. Sonstige Thätigkeit der Gesellschaft zur Prophylaxe. Bekämpfung der Trunksucht, des Bettels und der Vagabondage. Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien.

c) des Hausarztes

nebst Colloquien in 8 Abtheilungen.

1. Aerztlicher Dienst und ärztliches Personal, Unter- und Hilfspersonal. Instruction.
2. Allgemeines. Allgemeine Einrichtungen hinsichtlich der Gesundheitspflege: Wasser, Luft, Bewegung, Fäcalienbehandlung, Bäder.
3. Ernährung und Bekleidung. Regulativ dafür.
4. Krankenpflege, insbesondere Epidemien. Krankenhäuser und Krankenzimmer.
5. Criminalpsychologie und Geisteskrankheiten, insbesondere Criminalirrenanstalten.
6. Individualität, Morbidität und Mortalität. Behandlung der Todesfälle.

Nach 3 und 6 Colloquium.

XIII.

Welches Haftsystem empfiehlt sich für jene besonderen Anstalten und Räume, welche nach § 57 des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmt sind?

Von Anstaltsdirector Möbius in Sachsenburg.

Die vorstehende Frage ist ziemlich eng gefasst. Sie erstreckt sich nur auf das zur Strafvollstreckung an jugendlichen Personen geeignetste „Haftsystem". Ich werde mich daher auch in dem nachfolgenden Gutachten nach Möglichkeit hierauf zu beschränken suchen und nur insoweit andere die Detention Jugendlicher betreffende Gegenstände berühren, als diese mit dem Haftsysteme selbst im Zusammenhange stehen.

Wenn das Gesetz die Verwahrung der bestraften Jugendlichen in besonderen Anstalten oder wenigstens in besonderen Räumen vorschreibt, so ist diese Bestimmung zunächst gewiss aus dem Bestreben hervorgegangen, die jugendlichen Uebelthäter vor dem verderblichen Einflusse älterer Verbrecher zu bewahren. In zweiter Linie aber hat meines Erachtens damit auch die Möglichkeit gegeben werden sollen, die Strafen an ihnen mit wenigstens theilweise anderen Mitteln und nach anderen Grundsätzen zu vollstrecken, als sie bei den Erwachsenen zur Anwendung kommen. Grundsätze und Mittel werden bestimmt durch das in dem eingetretenen sittlichen Verfalle zu Tage gekommene Erziehungsbedürfniss und die noch andauernde Erziehungsfähigkeit. Es wird Niemandem einfallen, von Rücksichten, die sonst Jeder, der es mit der Jugend wohl

meint, bei der Unterbringung derselben auf Schulen, in Lehr-, Dienst- und Arbeitsverhältnissen für unerlässlich hält, den Staat bei der Vollstreckung der von ihm auferlegten Strafen entbinden zu wollen. Er darf sich seiner Erziehungspflicht an der von ihm gestraften Jugend nicht entziehen.

Steht dies aber fest, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass, wie bei aller andern, so auch bei der Strafanstaltserziehung das Heil nicht im System, sondern in den Personen zu suchen sei. So wirksam und unentbehrlich auch die in der Strafanstalt vorhandenen äusseren Einrichtungen für die Gewöhnung an Fleiss und Ordnung und für die Disciplin sind, so kann doch die auch an der gefallenen Jugend, ja an ihr erst recht, zu lösende erziehliche Aufgabe nur von persönlichen Kräften übernommen und ausgeführt werden.

Hieraus folgt weiter, dass überall da, wo bei der Strafvollstreckung von einer Erziehung wirklich die Rede sein kann, also bei allen Strafen von längerer Dauer, dasjenige Haftsystem als das geeignetste zu bezeichnen ist, bei welchem die persönliche Einwirkung am ungehindertsten zur Geltung kommen kann.

Das ist aber im Allgemeinen nicht das System der Einzelhaft.

Freilich ist es das bequemste. Ist das Uhrwerk gut construirt und in Gang gesetzt, so macht sich das Meiste ganz vortrefflich von selbst. Aeussere Anstösse, durch die allerlei Unregelmässigkeiten herbeigeführt werden können und müssen, sind ferngehalten. Der verbrecherische Wille aber ist bei den Jugendlichen doch in den allermeisten Fällen noch nicht so intensiv, dass er es wagte, innerhalb der engen vier Wände gegen den straffen und für das jugendliche Gemüth gewaltigen Organismus einer grossen Strafanstalt ernstlich und nachhaltig zu reagiren. Der Strom jugendlicher Unarten und Sittenverderbniss ist gebührend eingedämmt, aber seine Quellen sind nicht verstopft. Der Löwe nimmt nicht ohne Weiteres Lammesnatur an, wenn er in den Käfig gesperrt wird. Werden trotzdem auch bei der Einzelhaft Erfolge an den Jugendlichen erzielt, — und sie sollen ihr keineswegs abgesprochen werden —, so dürfte es eine Täuschung sein, dieselben auf Rechnung des

Systems zu setzen. Das Hauptverdienst gebührt vielmehr auch hier der treuen Arbeit der massgebenden Beamten des Strafvollzugs, die wahrscheinlich mit noch besserem Erfolge sich hätte geltend machen können, wenn ihr ein freierer Spielraum verstattet worden wäre. In vielen Fällen von günstigem Erfolge war wohl auch die Sittenverderbniss noch nicht so weit vorgeschritten, dass nicht die Bestrafung an sich schon, ohne Zuhülfenahme eines „Systems", einen Anstoss zu gründlicher und dauernder Erneuerung zu geben vermocht hätte.

Dass die körperliche und geistige Gesundheit der jugendlichen Gefangenen bei länger fortgesetzter Einzelhaft zumeist intact blieb, ist noch kein Beweis für die Unschädlichkeit dieser Haftweise. Es gibt eben harte Naturen, die auch Schädliches lange zu ertragen vermögen. Eine naturgemässe Entwickelung aber insbesondere des jugendlichen Geistes ist innerhalb der Zellenwände nicht möglich; dazu gehören mehr Licht, mehr Luft, besonders aber mehr Menschen, auch wenn es nicht lauter Mustermenschen sind, mehr wechselvolles Leben, als die stille Zelle dem jungen Geiste zu bieten vermag.

Ich halte die Einzelhaft, die absolute und die modificirte, für eine durchaus zweckwidrige Haftweise da, wo die Möglichkeit und die Nothwendigkeit gegeben ist, die höheren Ziele des erziehenden Strafvollzugs an den Jugendlichen zu verfolgen.

Wo freilich diese Möglichkeit nicht gegeben ist, weil das geeignete Beamtenpersonal fehlt (wie in den Gerichtsgefängnissen), oder weil die Strafzeit zur Entfaltung einer erzieherischen Einwirkung zu kurz ist; sowie wo die Nothwendigkeit einer Nacherziehung nicht vorliegt, weil es sich nicht um einen allgemeinen sittlichen Verfall, sondern nur um einmalige Verirrung eines sonst gut erzogenen Menschen handelt, den man von der sittlichen Atmosphäre einer Strafanstalt möglichst unberührt erhalten möchte, da kann auch bei Jugendlichen die Einzelhaft am Platze sein, ja zu einer Wohlthat werden, obwohl ich wiederholt die keinen erfahrenen Strafanstaltsbeamten befremdende Wahrnehmung machte, dass eine kurze in Einzelhaft verbüsste Strafe ohne jede tiefergehende Wirkung geblieben war, während junge Burschen, die mit

leichtem Sinn und keckem Wesen ihre kurze Strafe antraten und dieselbe in gemeinsamer Haft, aber unter einer mit nachdrücklicher Strenge gehandhabten Zucht und entsprechender pädagogischer und geistlicher Einwirkung verbüssten, in unverkennbarer Weise zusammengerüttelt und innerlich angefasst die Strafanstalt wieder verliessen. Ob nicht die von manchen Seiten geführten und bedingungsweise voll begründeten Klagen über Zwecklosigkeit, ja Schädlichkeit der vielen kurzen Strafen zum Theil daher kommen, dass diese Strafen in der Zelle verbüsst werden, wo das Verhalten des Sträflings in der Regel weder zu einschneidender Gewissensschärfung, noch zu ernster Zuchtübung eine Handhabe bietet? — —

Dass, abgesehen vom Disciplinararrest, auch eine länger fortgesetzte Einzelhaft namentlich bei gewissen unruhigen und leichtlebigen, dem bunten Leben der Grossstadt entstammenden Naturen, auch bei verstockten Burschen, sowie bei für die Gesammtdisciplin gefährlichen Elementen ein wirksames Heil- und Erziehungsmittel sein könne, soll durchaus nicht bestritten werden. Nur darf dasselbe nicht zum „System“ gehören, sondern muss dem Ermessen des Directors, eventuell nach vorgängiger Berathung mit dem Geistlichen und dem Arzte überlassen bleiben. Die Dauer von 3 Monaten möchte dabei in der Regel nicht überschritten werden.

Dagegen ist Nachtisolirung, wenn irgend möglich, für alle Jugendlichen zur Anwendung zu bringen, theils um dem Einzelnen Gelegenheit zu stiller Einkehr und zum Gebet zu geben, theils auch um gegenseitige verderbliche Beeinflussung, zu der im unbeaufsichtigten Schlafsaal viel Zeit und erwünschteste Gelegenheit geboten ist, zu verhindern.

Ich glaube hiernach über Werth und Zweckmässigkeit der systematischen Einzelhaft an jugendlichen Personen mich hinlänglich ausgesprochen zu haben und bemerke nur noch, dass diese Aussprache sich stützt auf eine vieljährige Erfahrung an einer Anstalt mit sehr gemischter Bevölkerung, mit Personen von 1monatiger bis 15jähriger Strafzeit, mit Grossstädtern, Kleinstädtern und Landleuten. Erfahrungen entgegengesetzter Art würden wirkliche Beweiskraft für mich nur dann haben, wenn sie erstlich nicht bloss negativer Art sind (Be-

wahrung der in Einzelhaft gehaltenen Jugendlichen vor sittlicher Ansteckung, wenig Disciplinarstrafen, Unschädlichkeit für die Gesundheit) und wenn sie zweitens sich nicht beschränken auf eine bestimmte Bevölkerungsklasse, namentlich nicht auf die bestraften Jugendlichen aus grossen Städten. Dass übrigens auch da das Heil nicht im System liegt, geht aus den von grossstädtischen Zellengefängnissen neuesten Systems bekannt gegebenen sehr verschiedenartigen Erfolgen hervor. Während in dem einen „die Erfahrungen mit der Einzelhaft fast ausnahmslos günstige" waren, der Besserungszweck durch sie „mächtig gefördert" wurde, spricht der andere Bericht nur von guter Disciplin, aber von „schlechten Ergebnissen des Strafvollzugs", die vorzüglich auf die vielfachen kurzen Strafen zurückzuführen seien.

Kann sonach die Anwendung einer ausschliesslichen, systematischen Einzelhaft für jugendliche Personen nicht empfohlen werden, wie denn auch Dr. Föhring in dem Handbuche des Gefängnisswesens von v. Holzendorff und v. Jagemann einer solchen Empfehlung sich enthält, und der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 19. März 1879 die Verwahrung der Jugendlichen in Einzelhaft „bis zur Dauer von 3 Monaten" nur als zulässig bezeichnet, so erübrigt es nun noch, Werth und Weise der Gemeinschaftshaft, wie sie für den Strafvollzug an Jugendlichen zu empfehlen ist, darzulegen.

Um mich gegen den Vorwurf der Einseitigkeit und Parteilichkeit zu schützen, schicke ich voraus, dass auch aus den Gefängnissen mit gemeinsamer Haft ganz verschiedenartige Erfahrungen vorliegen. Während aus dem einen Staate mit gemeinsamer Haft für Jugendliche die „günstigsten Resultate für Disciplin und Besserung" gemeldet werden, kommt aus anderen die Klage, es sei „von Besserung wenig zu spüren", es würden „in Bezug auf Besserung und Disciplin keine guten Erfahrungen gemacht." Also auch hier keine Unfehlbarkeit des Systems. Die Erziehung junger Menschenkinder, auch die in der Strafanstalt, darf eben nicht von einem System, sondern

nur von Erziehern erwartet werden, denen eine möglichst vielseitige und unausgesetzte Einwirkung auf den Strafzögling verstattet werden muss.

Hierzu aber bietet allein die Strafvollstreckung in gemeinsamer Haft ausreichende Gelegenheit. Nur durch möglichst ununterbrochene und unbemerkte Beobachtung des jugendlichen Gefangenen, seiner Mienen und Bewegungen, guten und üblen Gewohnheiten, seiner Art zu arbeiten, seiner Gewohnheiten beim Essen, seines Verhaltens gegen Mitgefangene, seiner Zu- und Abneigung gegen gewisse Persönlichkeiten unter ihnen, des Eindruckes von Tadel und Strafe, oder von Anerkennung und Auszeichnung, von guten und schlimmen Nachrichten aus der Heimath u. s. w. gelangt zunächst der Aufsichtsbeamte zu einem Urtheile über den sittlichen Zustand des Gefangenen. Er theilt seine Wahrnehmungen dem Director, dem Geistlichen, dem Lehrer mit, die dadurch einen Anknüpfungspunkt für ihre eigenen Beobachtungen und mit diesen zusammen einen Anhalt für die Behandlung in der Disciplin, in der Seelsorge, in der Schule erlangen, wie ihn in gleich umfassender Weise und mit gleicher Zuverlässigkeit die Einzelhaft nie ermöglicht. Tiefliegende sittliche Mängel und unsittliche Neigungen, deren Kenntniss für den Erzieher oft von grösster Bedeutung ist, kommen nicht selten nur in der Gemeinschaft mit anderen zum Vorschein und können daher auch nur hier wirksam bekämpft werden. Eine ganze Anzahl kleiner, aber wirksamer Disciplinar- und Erziehungsmittel stehen dem erfahrenen und denkenden Anstaltsbeamten zu Gebote, deren Anwendung nur in der Gemeinschaft möglich ist.

Freilich ist die Lösung der höheren Aufgaben des Strafvollzugs an Jugendlichen in gemeinsamer Haft ungleich schwieriger und aufreibender, als in der Einzelhaft. Sie erfordert — für den Aufsichtsdienst zunächst — ganze Männer, ausgerüstet mit grosser Energie, aber auch mit Selbstbeherrschung, mit klarem Blick und mit warmem, theilnahmsvollem Herzen; mit Glauben und Gottesfurcht, mit grosser Geduld und mit der Liebe, die sich nie erbittern lässt; ausgerüstet auch mit der Fähigkeit, leicht zu lernen und gut zu lehren, denn es liegt ihnen auch die Anleitung der Gefangenen in den verschiedenen

Arbeitszweigen ob. Sie dürfen nicht zu jung sein, aber auch noch nicht in dem Alter stehen, in welchem man sein Tagewerk bequem und gemächlich zu thun liebt. Der ganze Dienst muss den Eindruck strammer Zucht und jugendlicher Raschheit und Frische machen, die den neueintretenden, vielleicht innerlich und äusserlich verlodderten Burschen mit unsichtbaren Fesseln umgiebt und mit fortreisst, zunächst äusserlich, dadurch aber auch innerlich. Militärische Schulung der Aufseher ist hierzu unerlässlich. Als Lehrer der Jugendlichen sind nur die besten gut genug; sie müssen, um auch den Söhnen gebildeter Stände zu imponiren, ausgerüstet sein mit einem möglichst vielseitigen und gründlichen Wissen, das sie wohl auch für ein Lehramt an einer höheren Schule befähigen würde, dabei aber zugleich als tüchtige Elementarlehrer sich beweisen, weit entfernt von der Sucht, ihr Wissen am unrechten Orte auszukramen. Der Lehrer darf sich nicht damit begnügen, seine Stunden zu ertheilen, sondern muss auch sonst Kenntniss nehmen von Allem, was in der Anstalt vorgeht, von Arbeitseinrichtungen und Disciplinarvorgängen, von Briefwechsel und von den Familienangelegenheiten der Gefangenen, um ihnen allewege auch Freund und Berather, Mahner und Tröster sein zu können. Der Seelsorger muss ein Mann voll Geistes und Glaubens sein, ausgestattet mit einem liebewarmem Herzen, das den Verlorenen gern nachgeht, und mit der Gabe volksthümlicher Rede, nicht breit, aber den Nagel auf den Kopf treffend; auch mit der Gabe, die Geister zu unterscheiden, nicht jede Regung von Frömmigkeit als Heuchelei anzusehen, ebenso aber auch den wirklichen Heuchler zu entlarven und von sich fernzuhalten. ohne dabei zu erbittern. Er muss es verstehen, das Wort recht zu theilen. hier den ganzen Ernst der Busse zur Geltung zu bringen, dort wieder mit väterlicher Milde und Freundlichkeit den oft auch bei den Jugendlichen gar todten Herzensboden zu beleben und für eigene Mitarbeit an der Besserung zu gewinnen.

Wohl sind dies zum grossen Theil Anforderungen, die an den tüchtigen Strafanstaltsbeamten überhaupt, nicht blos für Jugendliche, zu stellen sind. Es mag aber eher an einer Anstalt für Erwachsene ein mindertüchtiger Mann stehen, als an

einer solchen für Jugendliche, wo viel gerettet, aber auch viel versäumt werden kann, je nachdem das Werk in rechten, oder schlechten Händen liegt.

Die Leitung einer Anstalt oder Anstaltsabtheilung für Jugendliche ist am zweckmässigsten einem erfahrenen, pädagogisch durchgebildeten Geistlichen oder Lehrer anzuvertrauen, der die nöthige Kenntniss der Verwaltung besitzt und mit den militärischen Formen des Dienstes vertraut ist. Dass der Leiter der Anstalt an der Ertheilung des Religionsunterrichts sich betheiligen kann, ist dringend zu wünschen. Er findet dabei die beste Gelegenheit, seine Wahrnehmungen und Erfahrungen zum Heil der ihm anvertrauten Jugend zu verwerthen, eine Gelegenheit, die nur der voll zu würdigen weiss, der selbst von ihr Gebrauch machen durfte.

In einer so besetzten und geleiteten Anstalt können befriedigende Erfolge nicht ausbleiben. Da vermindert sich auch durch den bewahrenden und corrigirenden Einfluss, der den erzieherisch wirkenden Persönlichkeiten gesichert ist, die Gefahr der sittlichen Ansteckung, wenn sie auch nie völlig fernzuhalten sein wird. Da wird auch wenigstens zum Theil dem oftbeklagten Schaden begegnet, den die vielen kurzzeitigen Strafen bei den Jugendlichen anrichten, die durch sie das Gefängniss zwar kennen, aber nicht fürchten lernen und die Strafanstalt wieder verlassen, ohne ernstliche Reue und Besserungsvorsätze, nur um die eine Erfahrung reicher, dass es sich da auch leben lasse, und noch dazu gar nicht so schlecht, als man sich das vorher gedacht habe. Der Ansicht freilich, dass es noch besser wäre, die Strafrechtspflege hätte sich mit schulpflichtigen Kindern gar nicht zu befassen, kann auch ich nur beitreten. Verbrecherische Kinder gehören, wenn die Mittel der Familien- und der Schulerziehung nicht mehr ausreichen, in die Erziehungsanstalt; auf dem Fusse einer solchen kann und darf aber eine Strafanstalt nicht eingerichtet sein. —

Nur noch eine Seite des Strafvollzugs an Jugendlichen erlaube ich mir kurz zu berühren, ehe ich zum letzten Hauptpunkte meines Gutachtens übergehe: die Disciplin. Es beruht auf einem Irrthum, wenn man die Zahl der verfügten Disciplinarstrafen ohne Weiteres als einen Massstab für die

Disciplin selbst, ja für den Erfolg des Strafvollzugs überhaupt betrachtet, in der Weise, dass man von hohen Zahlen einen Schluss macht auf schlechte Disciplin und schlechte Erfolge. In einer Anstalt für Jugendliche in gemeinsamer Haft können zahlreiche Verstösse gar nicht ausbleiben; das bringt neben dem sittlichen Zustande der in der Anstalt Befindlichen und dem Zusammenleben Vieler auf engem Raume vor allem die Altersstufe derselben mit sich. Die Zahl der Disciplinarstrafen wird also bei dieser Haftweise immer ungleich höher sein, als in Anstalten mit Einzelhaft. Was schadet das aber? Vorhanden sind ja die üblen Neigungen. Wollen wir zufrieden sein, wenn sie im Gefängnisse sich in ihre Schlupfwinkel zurückziehen, um später nur um so ungezügelter wieder hervorzubrechen? Oder ist es nicht besser, hie und da einmal den wilden Schössling hervorbrechen zu lassen, um mit fester Hand ihn abzuschneiden und gleichzeitig auch die entsprechende innere Arznei anzuwenden, die jene bösen Neigungen an der Wurzel anfasst? Nur wo die Action möglich ist, kann auch die heilende Reaction einsetzen. In einer Strafanstalt für Jugendliche mit auffallend niedrigen Disciplinarstrafzahlen schläft entweder die Sünde, oder die Strafgewalt. Eines scheint mir so bedenklich wie das Andere.

Soll nun der Strafvollzug an Jugendlichen in der geschilderten Weise durch Anwendung der gemeinsamen Haft erfolgen und erspriesslich wirken, so müssen vor allen Dingen, das ergiebt sich aus dem Gesagten, Beamte vorhanden sein, die für den Dienst an Jugendlichen speciell ausgewählt sind. Diese Beamten müssen aber auch von zum Theil erheblich andern Anschauungen ausgehen und anderer Mittel sich bedienen, als beim Strafvollzuge an Erwachsenen. Auch müssen für Jugendliche ganz andere Arbeitseinrichtungen vorhanden sein, als für ältere Sträflinge. Das ist aber nur da möglich, wo die Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen nicht mehr oder weniger bloss auf dem Papier besteht, sondern thatsächlich und in radicalster Weise durchgeführt ist. Für die Jugend-

lichen müssen, und das ist eine grosse Hauptsache, nicht bloss besondere Räume als Theil einer grösseren Anstalt, sondern ganz besondere, selbstständige Anstalten vorhanden sein, wie sie meines Wissens zur Zeit in Deutschland freilich nur das Königreich Sachsen aufzuweisen hat. Damit solche Anstalten nicht zu theuer werden, würden grössere Staaten, anstatt der jetzt vorhandenen vielen Jugendabtheilungen bei grossen Gefängnissen, Centralanstalten für Jugendliche zu gründen, kleine Staaten aber gemeinschaftliche Jugendanstalten zu errichten, oder sich an grössere Staaten anzuschliessen haben. Will man aber doch die Anstalt für Jugendliche im Anschlusse an eine grosse Strafanstalt fortbestehen lassen, dann würde dieselbe wenigstens, soweit immer möglich, ihr eigenes Beamtenpersonal und namentlich auch ihren eigenen, mit möglichster Selbstständigkeit auszustattenden Leiter erhalten müssen.

Da auf diese Weise die Anstalten für Jugendliche zum grossen Theil erheblich umfänglicher werden würden, als die jetzigen Jugendabtheilungen sind, so würde es dann auch nicht mehr unmöglich sein, die sehr wünschenswerthe Mannigfaltigkeit geeigneter Arbeitszweige zu beschaffen und die Anstalt mit den nothwendigen baulichen und sonstigen Einrichtungen, deren sie bedarf, auszustatten, als: eigner Betsaal, Schulzimmer, Arrest-, Isolir- und Nachtzellen, eine speciell für die Jugend ausgewählte Bibliothek, womöglich auch Feld- und Gartenland.

Am ehesten möchte von der Errichtung besonderer Anstalten nöthigenfalls noch abgesehen werden können für weibliche Jugendliche. Sie treten ja ohnehin schon der Zahl nach hinter den männlichen weit zurück, weshalb an sie auch bei dem vorliegenden Gutachten nur zum Theil gedacht wurde. Ein besonderes Beamtenpersonal einschliesslich des Leiters ist aber auch hier nothwendig.

Auf Grund des Vorstehenden gestatte ich mir folgende Thesen aufzustellen:

1. Einzelhaft ist als Haftsystem für bestrafte jugendliche Personen nicht geeignet; die Anwendung der-

selben ist vielmehr dem Ermessen des Anstaltsvorstandes zu überlassen und in der Regel nicht über 3 Monate auszudehnen.

2. Für die mit der nothwendigen Rücksichtnahme auf das Erziehungsbedürfniss der Jugendlichen einzurichtende Gemeinschaftshaft empfiehlt sich die Errichtung selbstständiger Anstalten für Jugendliche.
3. Soweit die Abtheilungen für Jugendliche mit einer grösseren Anstalt verbunden bleiben, bedürfen dieselben, zum mindesten für Aufsicht und Unterricht, eines besonderen Beamtenpersonales und einer eigenen, von der Hauptanstalt möglichst unabhängigen Leitung.

XIV.

Herstellung eines für Deutschland zu empfehlenden Musterformulars für Einlieferungsbogen, theils weil die Einheit statistisch Verwerthbares ergäbe, theils weil ein gutes Formular, richtig ausgefüllt, manche Erkundigung und Schreiberei ersparen würde.

Antrag von Geheimerath Ekert.

Die Absicht bei Aufstellung obiger Aufgabe ging dahin, dass ein Musterformular für Einlieferungsbogen aufgestellt werde, d. h. für ein Aktenstück, welches gleich mit der Einlieferung eines Gefangenen in ein Gefängniss dem Vorstand zu Handen kommt. Wenn darin von der einliefernden Behörde eine erschöpfende Auskunft über das zunächst Wissenswerthe gegeben ist, so kann allerdings manche Erkundigung später unterbleiben, und für die Statistik gemeinsam Verwendbares gewonnen werden.

Krohne hat (XXIII. Bd. S. 292) s. Z. in dem Gutachten alle wissenswerthen Verhältnisse bezeichnet und damit eine Uebersicht darüber gegeben, was im Allgemeinen nothwendig ist, aber auch unmöglich gleich mit der Einlieferung gegeben werden kann.

Die in Baden seit Kurzem vorgeschriebenen Einlieferungsbogen enthalten nun meines Erachtens Alles, was bei der Einlieferung zur ersten Behandlung des Gefangenen nothwendig ist und gleichzeitig auch von der einliefernden Stelle mitgegeben werden kann.

Indem ich nun das Formular eines solchen Einlieferungsbogens unten abdrucken lasse, beantrage ich, die Versammlung wolle aussprechen, dass die darin enthaltenen Belege und Aus-

künfte in der Regel den Einlieferungen in die Strafanstalt beigegeben werden sollen. Ich stelle solche hier noch zusammen:

1. Einliefernde Stelle.
2. Strafanstalt, an die zu liefern ist.
3. Bezeichnung des Urtheils nach Gericht, Datum, Vor- und Zuname, Wohnort des Verurtheilten, Vergehen oder Verbrechen, Art der Strafe, Strafdauer, Verlust der bürgerl. Ehrenrechte, Polizeiaufsicht.
4. Personalbeschreibung.
5. Familienverhältnisse.
6. Religion.
7. Gewerbskenntniss.
8. Vorstrafen.
9. Auskunft über etwaige Trunksucht.
10. „ „ „ Prostitution.
11. „ „ Neigung zu Gewaltthätigkeit und Widerspenstigkeit.
12. „ „ Fluchtversuch.
13. „ ob geständig.
14. „ über Strafbeginn.
15. Bemerkungen.
16. Gesundheitszeugniss.
17. Vermögenszeugniss.

(Vgl. Bd. XXIII. S. 211.)

Formular.

Grossherzoglich Badische . . . .

an

Grossherzogliche Verwaltung . . . .

Durch Urtheil des . . . .
vom . . . . ist . . . .
. . . .
wegen . . . .
zu einer . . . . strafe von . . . Jahren . . . Monaten . . . Wochen . . . Tagen abzüglich Untersuchungshaft von

. . . . verurtheilt worden. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf . . . Jahre. Polizeiaufsicht zulässig?

Nachdem heute die Verbüssung der erkannten Strafe angeordnet wurde, fügt man Folgendes bei:

1. **Personalbeschreibung:**

Alter:	Gesichtsform:
Statur:	Besondere Kennzeichen:
Haare:	Eigenhändige Unterschrift:
Augen:	. . . .

2. **Familienverhältnisse:**
   Ist ehelich — unehelich geboren. Ist ledig — verheirathet — Wittwe . Anzahl der Kinder: . . .
3. **Religionsbekenntniss:**
4. **Gewerbskenntnisse:**
   Hat das . . . . Handwerk gelernt und getrieben. (Landwirth?)
5. **Vorstrafen:**
   Wegen welcher Verbrechen, Vergehen oder im Strafregister vermerkter Uebertretungen? Wann? Welche Strafen?
6. War d . . . selbe dem Trunke ergeben?
   War dieselbe der Prostitution verfallen?
   War d . . . selbe zu Gewaltthätigkeiten und Widerspenstigkeit geneigt?
   Hat d . . . selbe schon Fluchtversuche gemacht?
7. War d . . . . Verurtheilte in der Hauptverhandlung geständig?
8. Von welchem Tage an wird der Strafanfang berechnet?
9. **Bemerkungen:**

. . . .
. . . .

Indem noch das unten folgende Zeugniss des Gerichtsarztes über den Körper- und Geisteszustand d . . . . Verurtheilten sowie eine beglaubigte Abschrift des Vermögenszeugnisses für d . . . . selbe beigefügt wird, ersucht man um Anzeige von dem erfolgten Eintritt in die Strafanstalt.

. . . ., den . . . . 18 . .

Auf Grund der ärztlichen Untersuchung d....
Verurtheilten

. . . .

werden folgende Fragen dahin beantwortet:

1. Ist d... selbe zur Erstehung der Freiheitsstrafe geeignet?
2. Hat d... selbe ein Gebrechen?
3. Ist d... selbe frei:
   von Krätze?
   von Syphilis und andern ansteckenden Krankheiten?
   von Epilepsie?
   von Seelenstörung?
4. Sind erbliche Krankheiten oder Anlagen zur Seelenstörung in d.... Familie bekannt.

. . . ., den . . . . 18 . .

Der Grossherzogliche Bezirksarzt.

Literatur.

Mittheilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Erster Jahrgang. Heft I. Mai 1889. **Bulletin de l'Union international de droit pénal.** Berlin. Verlag von J. Guttentag (D. Collin); Brüssel C. Muquardt, librairie Européenne.

Die bereits Band XXIV S. 1—22 von v. Jagemann in diesen Blättern bestens eingeführte Vereinigung hat mit dem obenangeführten Heft 1 nun auch ihr literarisches Debüt vollzogen. Dasselbe gibt zunächst die Satzungen der Vereinigung in deutscher und französischer Sprache, sodann das Mitgliederverzeichniss (bis jetzt 200 im Ganzen, davon 66 aus Deutschland, hierauf die französische Uebersetzung eines in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft erschienenen Aufsatzes über „die Zielpunkte der Vereinigung", einige kleine Mittheilungen, das Programm der ersten Jahresversammlung der Vereinigung, welche auf 7. und 8. August 1889 in Brüssel stattfinden soll und endlich 5 Gutachten über drei der daselbst zu behandelnden Fragen. Ueber die erste dieser Fragen: „Empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurtheilung (Belg. Gesetz v. 31. Mai 1888) in die Strafgesetzgebung der übrigen Länder und unter welchen Voraussetzungen?" liegen 2 Gutachten vor, eines von Professor Ad. Prins in Brüssel, das andere von Professor Lamasch in Innsbruck. Dass der erstere die Frage bejaht, ist für Jeden, welcher sein (Bd. XXIV S. 80 besprochenes) Schriftchen über diesen Gegenstand gelesen, sofort klar. aber auch der zweite Berichterstatter spricht sich, freilich mit mehr Zurückhaltung und unter Forderung

bestimmter Vorsichtsmassregeln, für Bejahung der Frage, namentlich rücksichtlich Jugendlicher und Personen weiblichen Geschlechtes aus. Ueber die 2. Frage. „Welche Massregeln können dem Gesetzgeber zur Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen empfohlen werden?“ werden ebenfalls 2 Gutachten, das eine von Prof. v. Liszt in Marburg, das andere von Baron R. Garofalo, Gerichtspräsident in Neapel, mitgetheilt. Liszt befürwortet thunlichste Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, als geeignetstes Mittel dazu Einführung der bedingten Verurtheilung nach belgischem Beispiel, bei Unbeibringlichkeit der zweckentsprechend umzugestaltenden Geldstrafe Verwandlung derselben in Zwangsarbeit ohne Einsperrung. Der zweite Berichterstatter, Baron Garofalo, schlägt in seiner Abhandlung an Stelle der Freiheitsstrafe für Fälle, wo der Schuldige kein Rückfälliger oder Landstreicher ist, eine doppelte Geldstrafe vor, nämlich eine Geldbusse für den Staat und ein Bussgeld an den Geschädigten, und als Ersatz bei Zahlungsverweigerung Zutheilung zu einer Arbeiterkompagnie, welche für Rechnung des Staates nothwendige Arbeiten für diesen zu verrichten hätte, wie Festungs-, Hafen-, Eisenbahn-Bauten und dergl. Das letzte in dem Hefte enthaltene Gutachten von Ministerialrath v. Jagemann in Karlsruhe betrifft endlich die Frage IV b: „Empfiehlt es sich, die Zwangserziehung von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig zu machen?“ Der Berichterstatter kommt nach eingehender Erörterung der Sache zum Schlusse, dass die Frage zu verneinen sei, und spricht sich dann noch positiv darüber aus, wann die Zwangserziehung zulässig sein soll.

Aus den kurzen von uns gegebenen Andeutungen erhellt der sehr reiche und interessante Inhalt des Heftes, und so darf man in ihm und seinen Nachfolgern eine werthvolle Bereicherung der einschlägigen Literatur mit Recht voraussehen. Dementsprechend kann man der internationalen kriminalistischen Vereinigung nur lebhafteste Betheiligung der interessirten Kreise wünschen.

Dreissigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in dem Vereinsjahre 1888/89.

Wir können auch über das obengenannte Heft nur das gleiche Urtheil abgeben, wie über das vorgehende (Bd. XXIV. S. 70): Die darin gebotenen Mittheilungen gewähren viel Interesse, in das Gebiet dieser Blätter Einschlagendes bieten sie aber nur Vereinzeltes. Dahin gehört ein kurzer Vortrag von Dr. Aschrott über die „Internationale kriminalistische Vereinigung" (S. 45) und ein weiterer ausgedehnter von demselben „Aus dem Strafen- und Gefängnisswesen Nordamerika's; Rückblicke auf eine Studienreise" (worüber an anderer Stelle noch besonders berichtet werden wird). Die übrigen Abhandlungen befassen sich mit civilrechtlichen Materien, namentlich mit dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Strafgesetzgebung für das Königreich Italien mit besonderer Rücksichtnahme auf den Strafgesetzentwurf von 1887, von Prof. Dr. Wilhelm E. Wahlberg. Wien 1888.

Der berühmte kriminalistische Schriftsteller gibt in vorliegendem 40 Seiten umfassenden Broschürchen zunächst eine geschichtliche Uebersicht der seit dem Jahre 1860 hervorgetretenen Bestrebungen zur Erreichung eines einheitlichen Strafgesetzbuches für Italien, die sehr viele Gesetzentwürfe zu Tage gefördert haben. Mit S. 11. geht er sodann auf den von Zanardelli ausgearbeiteten Entwurf vom 22. November 1887 über, um denselben nach einzelnen Gesichtspunkten zu besprechen. Besonders ausführlich wird über das Strafensystem (S. 15—27) des Entwurfs gehandelt und eingehende Kritik geübt; des weitern werden Zurechnung, Versuch, Erlöschung der Strafklage und der Strafurtheile besprochen und zuletzt (S. 32—40) verbreitet sich der Verfasser über das System des besondern Theiles des Entwurfes. Durch die Darlegungen des Verfassers erhält der dieselben Lesende eine klare Uebersicht über das ganze neue italienische Strafgesetz und einen Einblick in den dasselbe durchdringenden Geist; wir müssen deshalb die Arbeit des Verfassers als eine sehr verdienstliche bezeichnen,

indem es doch speziell uns Deutsche besonders interessiren muss, wie der uns so eng verbündete italienische Staat seine rechtlichen Einrichtungen gestaltet.

Freiburg, 1. April. Der Redaktion dieser Blätter ist das von M. J. Stevens bearbeitete Projekt eines Zellengefängnisses für 600 Gefangene in Brüssel zugekommen. Bei Aufstellung der Pläne wurde vor Allem die Frage wegen der Ausdehnung des Geländes erörtert im Hinblick auf das bereits bestehende von Saint Gilles, welches einen Flächenraum von 56,325 Quadratmeter umfasst. Der Ansicht, dass es nützlich sei, das für die Anstalt nöthige Gemüse selbst zu ziehen und damit die Gefangenen, insbesondere kränkliche, im Freien beschäftigen zu können, trat die Erwägung entgegen, dass einestheils bei den hiezu nöthigen Fähigkeiten doch fast nur Gesunde verwendet werden können und andererseits der Gemüseverbrauch nicht mehr als 2000 Franken erheischt, währenddem zwei Hektar Baugelände auf 200,000 Franken zu stehen kämen. Dementsprechend wird die projektirte Anstalt nur 39,500 Quadratmeter Bodenoberfläche in Anspruch nehmen. Die Nebendienstzweige kommen an das Ende der Flügel im Erdgeschosse und werden unter sich durch einen Gang verbunden; die Spazierhöfe in die Zwischenräume zwischen den einzelnen Flügeln. Der Bau hat nach dem mitgetheilten Plane 5 Flügel mit Gefangenenzellen in zwei einander gegenüber liegenden Reihen, ein weiterer (6.) Flügel enthält Strafzellen, Räume für Anwälte, Gerichtsschreiber, Bureaus der Anstaltbeamten, Sprechzimmer u. s. w. An der Strasse vorn sind die Wohnungen der Oberbeamten, rechts und links ausserhalb des obenerwähnten Rund-Ganges sind rechts Krankenzellen, links Räume zum Wergzupfen, für Schreinerei, die Schmiede, die Küche u. s. w.; nach rückwärts sind rechts Badezellen, Wäsche- und Trockenräume, links die Metzig und Vorrathsräume; ganz hinten ausserhalb der Umfassungsmauern finden sich beiderseits eine grosse Anzahl Wohnungen (28) für das Aufsichtspersonal. Die Kapelle kommt in das Centrum wie in St. Gilles. Die Heizung soll durch Dampf geschehen, statt der Oberlichter sollen über

24*

jede Zelle links und rechts Seitenfenster angebracht werden. Das Gebäude enthält drei Stockwerke. Ausser dem Grundrisse liegt uns noch ein weiterer Plan vor, der einzelne Theile: Ansichten einer Zelle von aussen, Plan einer solchen, den Querschnitt eines Flügels u. s. w. enthält.

Freiburg, 7. Februar. In der Times vom 7. Januar 1889 erschien ein Artikel von W. Tallack unter dem Titel „Women in criminal aud pauper administration“ (Frauen in der Strafrechts- und Armenpflege) der eine grössere Beiziehung des weiblichen Elementes in diesen Zweigen befürwortet. Im Staate New-York wurde im Jahre 1888 ein Gesetz erlassen, wonach in jeder Stadt von mindestens 25,000 Einwohnern der Mayor oder die Polizeiverwalter eines oder mehrere Stationshäuser für alle verhafteten Frauenspersonen bestimmen sollen, an welchen dann passende Frauenzimmer als Beamte (police-matron) verwendet werden sollen. In England ist man damit beschäftigt, ähnliche Einrichtungen zu treffen und Tallack befürwortet die energische Inangriffnahme derselben. Des weitern wünscht er auch Mitwirkung der Frauen in der Frage der Prostitution und der Behandlung der Prostituirten sowie weiblicher Verbrecher überhaupt. Nicht weniger sei die Mitwirkung der Frauen erwünscht und nothwendig bezüglich armer Kinder und Frauenspersonen. In diesen Gebieten ist auch die Forderung des Anspruchs einer grössern Theilnahme der Frauen an öffentlichen Geschäften eine durchaus berechtigte und kann nicht mit schlechten Witzen abgefertigt werden, wie es anderwärts schon geschehen sei.

Bidrag till Finlands officiela statistik. XII. Fangvardstyrelsens berättelse för ar 1887.

Das neue Kreisgefängniss in Helsingfors ist nach dem uns vorliegenden Jahresberichte der Gefängnissdirektion Finlands für 1887 vollendet und bezogen worden, nur der Flügel für Kirche, Kanzleien, Gerichtssaal u. s. w. ist noch im Bau begriffen, auch anderwärts kamen verschiedene Bauten vor, so in

Abo, St. Michel, Kuspio u. s. w. Im Ganzen gab es im Jahre 1887 Gefangene 9289, davon 6996 Männer und 2293 Weiber. Von diesen 9289 waren zu Anfang des Jahres vorhanden 2082, und frisch zugegangen 7207; im Laufe des Jahres gingen ab 7250, so dass an dessen Schlusse noch vorhanden waren 2039. Von den 2039 waren a) Untersuchungsgefangene 253, b) Zuchthaussträflinge 1099, c) Gefängnisssträflinge 188, d) Geldstrafen Abbüssende 107, e) Bettler und Landstreicher 48, f) Arbeitshausinsassen 334, g) Schuldgefangene 5, h) Transportgefangene 5. Im Mittel waren es täglich 2018 Gefangene. Untersuchungsgefangene waren es im Ganzen 1401, davon 1111 M. 290 W.; Zuchthausgefangene 1417, davon 1109 M. 308 W., das grösste Kontingent lieferten die Diebe mit 638 Köpfen. Gefängnissgefangene gab es im Ganzen 584, darunter 463 Männer und 121 Weiber, Gefängnissgefangene bei Wasser und Brod 174, nämlich 146 M. 28 W. Geldbussen Absitzende 4475, davon 3501 M. 974 W. Bettler und Landstreicher 1827, darunter 1175 M. 652 W. Arbeitsgefangene 811, davon 429 M. 382 W. Schuldgefangene endlich gab es 45, nämlich 44 Männer und 1 Frau. Ausserdem waren noch 236 Kinder zu ihren Eltern in's Gefängniss gekommen, Was die Ordnung und Disciplin betrifft, so kamen in den Kreisgefängnissen (Länsfängelser) schwerere Vergehen nicht vor, Disciplinarstrafen wurden 114 erkannt (7 mal Prügel); 3 Fluchtversuche wurden gemacht. In den Männerstrafgefängnissen gab es im Ganzen disciplinäre Uebertretungen 579, als Strafe wurde meistens Einschliessung in eine helle Zelle erkannt, eine Entweichung kam nicht vor, wohl aber 3 Fluchtversuche. In dem Weibergefängniss kamen 108 Uebertretungen vor, hier wurden u. a. 8 mal Prügel ausgetheilt; bei den Arbeitshausgefangenen werden 275 Disciplinarübertretungen gezählt, dazu 1 Fluchtversuch. Das Bruttoeinkommen aus der Arbeitsthätigkeit der Kreis- und Bezirksgefängnisse betrug 14,987 M. 44 Pf. (finisch); in den Straf- und Arbeitsgefängnissen ergab sich ein reines Arbeitseinkommen von 137,847 M. 87 Pf. Betreffend Seelsorge und Schulunterricht ist nichts besonderes zu bemerken, Schreiben und Rechnen scheinen noch ziemlich unbekannte Künste zu sein. Was den Gesundheitszustand während des Jahres

1887 anbelangt, so gab es in allen Anstalten während des Berichtsjahres 910 Krankheitsfälle; davon wurden 515 geheilt, 201 gebessert, 57 besserten sich nicht und 55 starben, 82 gingen in's nächste Jahr über, besonders trat eine einzelne Krankheit nicht hervor, in Tavastehus kam ein Selbstmord eines geistesgestörten Gefangenen durch Erhängen vor. Was endlich die Einnahmen und Ausgaben betrifft, so betrugen die letzteren 1,126,751 M. 76 Pf. finische Währung, die Einnahmen 307,369 M. 88 Pf., es fiel darum nöthig ein Staatsbeitrag von 819,381 M. 88 Pf., ein Gefangener kam pro Jahr auf 450,42, pro Tag auf 1,26 fin. Mark zu stehen. Eine Anzahl statistischer Tabellen sind zur Erläuterung des Textes beigegeben.

Aus dem Strafen- und Gefängnisswesen Nordamerikas von Dr. P. F. Aschrott. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) 1889 (Heft 76 der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von R. Virchow).

Der durch sein Werk über das englische und irische Gefängnisswesen rühmlichst bekannte Verfasser hat im Jahre 1888 eine sieben Monate in Anspruch nehmende Reise durch die Vereinigten Staaten Nordamerikas gemacht, um die dortigen hierauf bezüglichen Einrichtungen kennen zu lernen. Seine dort gemachten Erfahrungen hat er in einem in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 9. März 1889 gehaltenen Vortrag niedergelegt, der uns unter dem oben angeführten Titel vorliegt. Natürlich liegen, wie der Verfasser zutreffend hervorhebt, die Verhältnisse ganz anders in Amerika, als in einem alten Kulturstaat wie England, dort ist noch Alles in frischer Entwickelung begriffen und zudem sind die einzelnen Staaten auf dem Gebiete des Strafrechts und Gefängnisswesens souverän (für den ganzen Bund giltige Strafgesetze gibt es nur einzelne), so dass die grösste Mannigfaltigkeit herrscht. Der Verfasser, welcher seine Reise von New-York aus antrat, gibt zunächst eine Uebersicht der drei Hauptklassen der amerikanischen Strafanstalten: State prisons oder State penitentiaries, District prisons und County oder City prisons, etwa unsern

Zuchthäusern, Kreisgefängnissen und Amtsgerichtsgefängnissen entsprechend, sowie der vier daselbst herrschenden Arbeitssysteme, lease, contract, public account und piece prize system genannt. Nach New-York, wo er Sing-Sing, 2 Distrikts-Gefängnisse, eine Workhouse, d. h. Arbeitshaus für Bettler, Landstreicher u. dgl., Elmira Reformatory und ein Grafschafts-Gefängniss, (diese county jails sind die schwächste Seite des nordamerikanischen Gefänisswesens, und lassen gar viel zu wünschen übrig) besucht hatte, wandte er sich nach Connecticut und Massachussets; namentlich im letztern Staat fand er ganz vortreffliche, die New-Yorker übertreffende Einrichtungen. Von Boston reiste unser Schriftsteller nach Philadelphia in Pennsylvanien, wo aber das sogenannte pennsylvanische System eine sehr eigenthümliche Praxis zeigt, von da nach Baltimore in Maryland, nach Washington, nach Columbus in Ohio, nach Chicago und Joliet im Staate Illinois, nach St. Louis in Missouri, nach Salt Lake City, dessen Gefängniss als das in jeder Beziehung schlechteste, welches der Verfasser jemals geschen hat, bezeichnet wird, und endlich nach St. Quentin in Kalifornien. Natürlich kann bei dem knapp bemessenen Raum von nur 60 Seiten die ganze Behandlung des ja so umfangreichen Stoffes nur eine mehr skizzenhafte sein, allein eine von einem auf seinem Gebiet so bewanderten Manne wie es der Verfasser ist, der Alles aus eigener Anschauung kennen gegelernt hat, entworfene Skizze gibt uns ein viel klareres Bild, als es durch Lektüre von andern viel umfangreichern Werken gewonnen werden könnte. Die Lektüre des Heftchens kann deshalb nur als eine äusserst interessante, vielfach belehrende bezeichnet und demselben weiteste Verbreitung gewünscht werden. Der Inhalt beweist, dass wenn die Verhältnisse und Einrichtungen der neuen Welt auch von den unsrigen sehr vielfach verschieden sind, doch die Thätigkeit gerade auf dem Gebiete des Gefängnisswesens in der grossen transatlantischen Republik eine ausserordentlich rege ist, die schon sehr schöne Früchte gezeitigt hat.

The International Record. Vol. III. Nr. 7. October 1888.

Die ebengenannte Monatsschrift fährt fort ihren Lesern einen sehr reichen Inhalt zu bieten. Recht interessant ist ein Aufsatz über ein Sommerlager der Minnesota Reform School, das seit 15 Jahren in der Nähe eines kleinen Sees (Lake Josephine) etwa 8 Meilen nordwestlich von St. Paul besteht; ferner ist speciell zu erwähnen eine längere Abhandlung von Miss Annie H. Thwing über das Heim der arbeitenden Klassen (The housing of the working classes), insbesondere in London, und die bisher gegen die kolossalen Missstände ergriffenen Mittel zur Abhülfe. Die übrigen in dem Heft enthaltenen Aufsätze sind meist kürzer und dabei mehr in das Gebiet der Wohlthätigkeit einschlagend.

Bulletin de la Société générale des prisons. Dreizehnter Jahrgang. Heft 1—3 (Januar bis März 1889).

Die drei ersten Hefte des Jahrgangs 1889 der bekannten gediegenen Zeitschrift bringen u. A. einen sehr warm geschriebenen Nekrolog des hochverdienten langjährigen Gefängnissgeistlichen Abbé Crozes von Lacointa, einen Bericht an den Senat von Bérenger über den Gesetzentwurf betr. die Reform der Gefängnisse für kurzzeitige Strafen sowie einen Gesetzesvorschlag desselben Mannes betr. die Mittel zur Verhütung des Rückfalles; den Gesetzentwurf bezw. einen Bericht über denselben betr. den Schutz misshandelter oder verwahrloster Kinder; einen zweiten Artikel von Voisin über die Einzelhaft in Belgien (s. Bd. XXIV. S. 82) (Heft 1); einen weiteren Artikel von Prins über die vorläufige Entlassung in Belgien (s. a. a. O.); eine Entgegnung von Stevens über die Broschüre v. Prins: La loi sur la libération conditionelle et les condamnés (vgl. Bd. XXIV. S. 80/81) unter dem Titel die Einzelhaft (le régime cellulaire), welche Stevens den Prins'schen Angriffen gegenüber eifrig vertheidigt, über die sog. positive Strafrechtsschule in Italien von Desjardins; eine Erwiderung von Prins auf die Stevens'sche Entgegnung, eine Rede von Blache über die vorläufige Entlassung; einen Vortrag von Picot über Nachtherbergen (l'ocuvre de l'hospitalité de nuit);

eine Uebersicht über das Schutzwesen in Frankreich und im Ausland, worin zweimal auch der Thätigkeit in Baden auf diesem Gebiete gedacht ist, zunächst speciell des Freiburger Schutzvereines und dann in einem längern Artikel von Bader über das badische Schutzwesen überhaupt; in dem letztern wird insbesondere auch der grossen Verdienste, welche sich der Freiburger katholische Anstaltsgeistliche, Pfarrer Krauss, um das Schutzwesen erworben hat, rühmlichst gedacht (Heft 2 und 3). Neben diesen grössern Arbeiten sind noch eine Reihe kleiner Notizen in den Heften mitgetheilt.

Nr. 4 und 5. April und Mai 1889.

Die vorbenannten Hefte weisen folgenden Inhalt auf:

Heft 4. Sitzungsbericht der Société vom 20. März 1889; Studie über das Strafgesetzbuch der Niederlande v. Camoin de Veuge; Bericht an den Oberrath für öffentliche Unterstützung über die Bettleranstalten. Bemerkungen zu den Urtheilen des Kassationshofes in Betreff der Relegation. Uebersicht über das Schutzwesen in Frankreich und im Ausland. Gefängniss-Uebersicht (hier wird u. A. auch eine von dem Bruchsaler kathol. Anstaltsgeistlichen Bader gehaltene Rede „Ueber den Rückfall“ sehr anerkennend besprochen).

Heft 5. Sitzungsbericht vom 17. April 1889. Senatsverhandlungen über die Gesetzentwürfe über die Reform der Gefängnisse für kurzzeitige Strafen und Vorbeugungsmittel zur Bekämpfung des Rückfalls; die Arbeiterwohnungen; dritter Jahresbericht über die Klassifizirungskommission für Rückfällige. Uebersicht über das Schutzwesen; Uebersicht über das Gefängnisswesen.

Nr. 6. Juni 1889.

Inhalt: Sitzung des Société générale des prisons vom 15. Mai 1889; Strafanstalten in Algier v. A. Rivière; Strafanstalten in Tunis, von demselben; die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene in ihrer geschichtlichen Entwickelung während der letzten hundert Jahre von Fuchs (Uebersetzung); Strafrechtliche Uebersicht (Gesetzentwurf betr. den Schutz der Kinder; der französische Verein zur Rettung

der Kinder von A. Rendu; Gefängnisse und Rückfällige von A. Rivière; die griechische Rechtspflege v. A. Skonzès; die spanischen Bagnos von Lastres; Gefängnissgesellschaft für Sachsen und Anhalt; Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft); Verschiedenes.

Rivista di discipline carcerarie. 18. Jahrgang 1888. Heft 9—12. 19. Jahrgang 1889. Heft 1.

Die vier uns vorliegenden Hefte gestatten zunächst ihrer Zahlen- und Jahrgangsbezeichnung nach keine nähere Bestimmung als die oben gegebene; es scheinen dabei offenbar einige kleine Druckfehler unterlaufen zu sein. Während Heft 9 und 10 als Anno XIX und mit 1889 bezeichnet ist, hat Heft 11 und 12 die Aufschrift XVIII und 1888, ergibt sich aber sonst als Fortsetzung des erstgenannten Doppelheftes und Heft I ist wieder mit Anno XIX und 1889 überschrieben. Aus dem Inhalt der beiden obenerwähnten Doppelhefte wäre zu erwähnen: ein Aufsatz über die positive Strafrechtsschule und die Sociologie von Vaccaro, zwei Artikel über das neue Strafgesetzbuch, das spätestens am 30. Juni 1889 publizirt werden und zwei Monate nachher in Kraft treten soll; ein Besuch des Dr. Bertagnolli in der österreichischen Zwangsarbeitskolonie Kornneuburg, eine Uebersetzung eines französischen Werkes von Dr. Sadame über den Kriminalprozess der letzten in Genf am 6. April 1652 verbrannten Hexe Namens Micheline Chauderon, ein grösserer Aufsatz über Gefängnisshygiene, speciell in Italien, von Dr. A. Maraglio, eine Notiz über den am 5. Februar in München erfolgten Tod des Prof. von Holtzendorff von Beltrani-Scalia (welche der Redaktion überdies auch noch in Separatabdruck mit Holtzendorffs Bildniss zuging). Bezüglich des um die Strafrechtswissenschaft und das Gefängnisswesen so verdienten Gelehrten mag hier noch bemerkt werden, dass die Rivista schon im Jahre 1886 (fascicolo 12 SS. 547 bis 51 einen kurzen sehr anerkennend geschriebenen Lebensabriss Holtzendorffs mit Portrait von A. B. S. gebracht hat. Die hier erwähnten Hefte der Zeitschrift enthalten ausser den genannten grössern Arbeiten noch eine ganze Reihe interessanter kleinerer Mittheilungen.

19. Jahrgang 1889. Heft 2—4.

Aus dem Inhalt der genannten Zeitschrift führen wir an:

Heft 2. Bemerkungen über das Verbrechen und die Verbrecher von Maudsley. Ueber die verbrecherische Frau von Salsotto. Das neue Strafgesetzbuch von Barzilai. (Fortsetzung.) Der zweite internationale Kongress für Kriminalanthropologie. Internationaler Verein für Strafrecht. Gesetz über die Gefängnissarbeit im Staate New-York. Belgische Statistik. Bibliographie. Verschiedenes. Amtszeitung.

Heft 3 und 4. Parlamentsakte. Gefängnisse und Gefangene in Mantua vom 13. bis 19. Jahrhundert. Die amerikanischen Gefängnisse bei der zehnten Volkszählung. Strafrechts- und Gefängnissgesetzgebung. Arbeiten des Gefängnisskongresses von Buffalo. Offizielle Akte des Auslands. Die Arbeit in den Gefängnissen. Internationaler Gefängnisskongress von Petersburg. Verschiedenes. Nekrologie. Amtszeitung.

19. Jahrgang 1889. Heft 5.

Inhalt: Parlamentsakte; die amerikanischen Gefängnisse bei der zehnten Volkszählung (Fortsetzung und Schluss); Strafrechtliche und strafanstaltliche Gesetzgebung (Schweiz); Norwegen, Schweden, Russland, Vereinigte Staaten von Amerika, Canada, Brasilien, Argentinische Republik), Ausländische amtliche Aktenstücke (Belgien, Frankreich); Auswärtige Parlamentsakte, Internationaler Gefängnisskongress zu Petersburg; Internationaler Kongress für Frauen-Arbeiten und -Anstalten; die Arbeit der Gefangenen (Protest der Schuhmacher von Ancona); Bibliographie; Verschiedenes; Nekrologische Notiz; Amtszeitung.

Nordisk Tidsskrift for Fængselvæsen og ovrige penitentiære Institutioner. Jahrgang XI. Nr. III. 1888. Jahrgang XII. Nr. I. 1889.

Die unsern Lesern wohlbekannte Zeitschrift bietet folgenden Inhalt:

Nr. III 1888: Das norwegische Klassenreglement für

Gemeinschafts-Strafanstalten v. A. Daae; Ueber das Arrestwesen in Dänemark v. Fr. Stuckenberg; der Vollzug der Todesstrafe mittels Elektrizität v. Demselben; Franz v. Holtzendorff; Die Verbannung nach Sibirien; Internationaler kriminalistischer Verein; Literatur.

Nr. I 1889: Ueber die Arbeitsthätigkeit in den Strafanstalten Dänemarks v. Fr. Stuckenberg; der internationale Gefängnisskongress; die Besserungsfähigkeit der Verbrecher; das norwegische Klassenreglement für Gemeinschafts-Strafanstalten v. Birch-Reichenwald; Franz von Holtzendorff; die Zunahme der Verbrechen in den vereinigten Staaten; Kriminalstatistik Norwegens von 1846—85; Norwegens Strafarbeitsanstalten vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887; das Gefängnisswesen Schwedens, Berichte für 1886 und 1887; die Strafanstalt Lenzburg (Schweiz); Amtliche Aktenstücke (Bosnien und Herzegowina, Belgien, Finnland, New-York). Verschiedenes; Literatur.

Correspondenz.

Hannover, im Juni 1889. Die XIV. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen hat zu Hannover im Schwurgerichtssaale des Landgerichts daselbst am Sonnabend den 1. Juni 1889 nach folgender Tagesordnung stattgefunden:

I. Eröffnung der Versammlung und geschäftliche Mittheilungen.

II. Verhandlungen.

Fortsetzung der Debatte über das Thema der XII. und XIII. Jahresversammlung:

Empfiehlt sich, abgesehen von der Festungshaft und der qualificirten Haft, eine Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen des Reichsstrafgesetzbuches und in welcher Weise hat dieselbe eventuell zu geschehen?

I. Thesen des Herrn Referenten Staatsanwalt Blume-Hildesheim.

1. Es empfiehlt sich, unter Beibehaltung der Festungshaft, das Freiheitsstrafen-System des deutschen Strafgesetzbuches dahin zu vereinfachen, dass an Stelle der Zuchthaus-, Gefängniss- und nicht qualificirten Haftstrafe nur zwei Freiheitsstrafen zu treten haben, von welchen die schwerere die Verpflichtung zur Zwangsarbeit enthält, während die leichtere in einfacher Freiheitsentziehung besteht.
2. Für die leichtere Strafe empfiehlt sich als höchstes Maass eine dreimonatliche Dauer, das Mindestmaass

der schwereren Strafe darf nicht unter drei Monaten betragen.

3. Die schwerere Freiheitstrafe hat als Regelstrafe für Verbrechen und Vergehen, die leichtere als solche für Uebertretungen mit der Maassgabe einzutreten, dass einzelne leichtere Vergehen lediglich mit der milderen Freiheitsstrafe zu belegen, bei anderen Vergehen leichterer Art beide Strafarten wahlweise anzudrohen sind. (Siehe Vereinsheft Nr. 17, Seite 3/4 und Nr. 18, Seite 46/47.)

II. Thesen des Herrn Correferenten Staatsanwalt Court-Hannover.

1. Es empfiehlt sich:
   Die Zuchthausstrafen nur auf Verbrechen im Sinne unseres Str.-G.-B. anzuwenden, die nach richterlicher Feststellung aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen sind.
2. Es empfiehlt sich:
   Das jetzige Maximum der Dauer der Gefängnissstrafe zu erhöhen.
3. Es empfiehlt sich:
   Arbeitszwang bei Gefängniss- und Haftstrafen nur da einzuführen, wo die derselben zu Grunde liegende Strafthat nach richterlicher Feststellung aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist. (Siehe Vereinsheft Nr. 18, Seite 46.)

III. Thesen des Herrn Staatsanwalt Clodius-Paderborn.

1. Nicht eine Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen des Reichs-Strafgesetzbuches, sondern die Vertiefung des Unterschiedes zwischen den einzelnen Strafarten, insbesondere zwischen Zuchthaus und Gefängniss scheint geboten.
2. Der grundsätzlich ehrenrührige Charakter der Zuchthausstrafe ist nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern zu verstärken.
3. Ueberhaupt bedarf der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängniss-Strafe der Verschärfung

4. Als das geeignetste Mittel zu diesem Behufe empfiehlt sich die möglichst rasche Durchführung der Einzelhaft. (Siehe Vereinsheft Nr. 18, Seite 84/85.)

IV. Thesen des Herrn Professor Dr. von Liszt-Marburg.

1. Eine Vereinfachung des Freiheitsstrafensystems des Reichsstrafgesetzbuches kann, abgesehen von der Festungshaft, nur insoweit empfohlen werden, als die Beseitigung der einfachen Haft ohne Arbeitszwang in's Auge gefasst werden soll.
2. Dagegen ist es dringend wünschenswerth, dass der heute fast gänzlich verwischte Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss mit möglichster Schärfe durchgeführt werde.
3. Dieser Unterschied darf nicht in dem Vorhandensein oder Fehlen des Arbeitszwanges, kann aber in folgenden Punkten gefunden werden:
   a) in der strengen Scheidung der Gefängnisse von den Zuchthäusern;
   b) in der Spannweite beider Strafarten, so dass das Mindestmaass der Zuchthausstrafe (etwa 2 Jahre) sich unmittelbar an das Höchstmaass der Gefängnisstrafe anschliesst;
   c) in der Gestaltung des Strafvollzugs;
   d) in der Betonung des nur ausnahmsweisen nicht entehrenden Charakters der Zuchthausstrafe, des ausnahmslos nicht entehrenden Charakters der Gefängnissstrafe;
   e) in der nur ausnahmsweise nicht eintretenden Verbindung der Polizei-Aufsicht mit der Zuchthausstrafe, während sie bei Gefängnissstrafe ausgeschlossen bleibt.

V. Thesen des Herrn Gefängniss-Directors Sichart-Ludwigsburg (lagen hier nicht vor).

Bei den Verhandlungen sind folgende Thesen von der Versammlung angenommen worden:

Zur Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen des Reichsstrafgesetzbuchs liegt ein Bedürfniss nicht vor.

Dagegen ist ein Bedürfniss vorhanden dafür, dass
1. der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss mit möglichster Schärfe verwirklicht wird, insbesondere
   a) dadurch, dass wegen des grundsätzlich entehrenden Charakters der Zuchthausstrafe eine strenge räumliche Scheidung von Zuchthäusern und Gefängnissen durchgeführt wird,
   b) dadurch, dass die Arbeit in den Zuchthäusern eine schwerere ist als in den Gefängnissen;
2. dass die Gefängnissstrafe geschärft werden kann
   a) durch Beschränkung der Kost,
   b) durch hartes Lager;
3. dass bei der einfachen Haft Arbeitszwang dann eintritt, sobald Uneinziehbarkeit der Haftkosten feststeht, bei der qualificirten Haft aber die Arbeit erschwert wird.

Stuttgart, Mai 1889. In der Sitzung der II. Kammer vom 11. d. M. wurde die Exigenz von 68,000 M. zur Wiederherstellung des Arbeitshauses für Weiber in Rottenburg nach dem Antrag der Commission bewilligt.

Stuttgart, 1. Juli 1889. Anlässlich des Regierungsjubiläums hat S. Maj. der König, wie der St.-A. schreibt, auf Antrag des k. Justizministeriums vermöge höchster Entschliessung vom 21. Juni d. J. zu Gunsten von 180 Personen Strafnachlässe und Strafmilderungen und zu Gunsten von 65 Personen die Niederschlagung des anhängigen Strafverfahrens gnädigst zu verfügen geruht. Es ist also im Ganzen 245 Personen ein höchster Gnadenakt in Strafsachen des Justiz-Departements zu Theil geworden. In einer Anzahl weiterer Fälle, in welchen wegen der späten Einreichung der betr. Gesuche die gesetzlich vorgeschriebene Behandlung seitens der betr. Behörden nicht schon vor dem 21. Juni d. J. zu Ende geführt werden konnte, ist die Erledigung noch abzuwarten. Unter der ganz ausserordentlichen Menge von Gnadengesuchen, deren Prüfung dem Justizministerium oblag, befanden sich

manche, welche von dem Justizministerium bei der Beschaffenheit des Straffalls, bei der Persönlichkeit des Bittstellers, bei der verhältnissmässig noch zu kurzen Dauer der bisher verbüssten Strafzeit u. s. w., sowie bei der durch § 91 Abs. 3 der Verfassungsurkunde gegebenen pflichtmässigen Begrenzung seiner Vorschläge nicht zur höchsten Berücksichtigung empfohlen werden konnten. Zu erwähnen ist noch, dass auch zu Gunsten verschiedener militärgerichtlich verurtheilter Personen, deren Strafe in den bürgerlichen Strafanstalten zu vollziehen war, auf Antrag des k. Kriegsministeriums Strafnachlässe von Sr. K. Majestät gnädigst verfügt worden sind.

Freiburg, im April 1889. Die Klagen über Beeinträchtigung des freien Gewerbes durch die Gefängnissarbeit hören nie auf. Sie sind zwar häufig unbegründet; doch verdienen sie Berücksichtigung und Abhilfe, wenn die Producte der Gefängnissarbeit weit unter den Preisen abgesetzt werden, um welche das freie Gewerbe liefern kann. In den badischen Strafanstalten ist es schon lange Grundsatz, möglichst hohe Preise zu erzielen, und bei Submissionen bezügl. der Staatsbedürfnisse kommen deshalb die bad. Verwaltungen gar häufig nicht an, weil ihre Preise bei gediegener Arbeit höher sind, als die der Submittenten aus dem freien Gewerbe. Anderwärts soll dies nicht der Fall sein und so klagen z. B. unsere Schwarzwälder Bürstenmacher über eine schädliche Concurrenz namentlich in ordinärer Waare durch Strafanstalten in Lothringen, Hessen und Westfalen. Die Schädigung wäre zutreffenden Falls für diese Schwarzwälder Hausindustrie um so beklagenswerther, als deren Fabrikate, nachdem die Schweiz und Oesterreich wegen der hohen Zölle nicht mehr in Betracht kommen, nur noch in Norddeutschland ein Absatzgebiet haben. Wir möchten auf diesen wunden Punkt die Aufmerksamkeit lenken und bitten, falls noch ähnliche Missstände bekannt sind, um deren Namhaftmachung zu gleicher Veröffentlichung.

Freiburg, 24. Juni 1889. Es liegt uns eine Einladung aus Amerika zu einem „Amerikanischen Internationalen Kon-

gress für gerichtliche Medizin“ vor, welcher am ersten Dienstag des Juni 1889 in New-York beginnen sollte und auf vier Tage berechnet war. In warmen Worten hebt die Einladung die Bedeutung der gerichtlichen Medizin hervor, und die Namen des Comité's, dem auch solche von bestem Klange aus Europa angehören, geben wohl Bürgschaft dafür, dass der fragliche Kongress treffliche Früchte bringen werde. Wir würden es für eine angenehme Aufgabe betrachten, später über die Verhandlungen, welche in Buchform (zu 1,50 bezw. 2 Dollars) erscheinen sollen, hier Näheres berichten zu können.

Schutzwesen.

Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene für die Grafschaften Lingen und Bentheim und das Herzogthum Arenberg-Meppen für das Jahr 1888.

Der Verein erstreckte seine Thätigkeit im Berichtsjahre auf 81 Personen; Bemühungen zur Unterbringung in ein Asyl machte derselbe in 10 Fällen, in Dienst gebracht wurden 8 Entlassene (5 davon mit guter Führung), Kleidungsstücke wurden beschafft für 24, Zuschuss zum Reisegeld gegeben an 11 Personen. 9 Entlassene wendeten sich durch Vermittlung des Vereins an das Arbeitsnachweisbüreau für Hannover, an andere Vereine wurden überwiesen 34 Personen. Die Einnahmen betrugen 504 M. 25 Pf., die Ausgaben 388 M. 25 Pf., danach Kassenrest 116 M. Mitglieder sind es im Ganzen 159.

Sechster Jahresbericht des Provinzial-Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Korrigenden zu Posen für das Geschäftsjahr 1. April 1888/89. Posen, Decker & Cie. 1889.

Die Generalversammlung des vorgenannten Vereins fand am 16. Mai 1889 zu Posen statt; zwei Zweigvereine haben sich aufgelöst, so dass jetzt deren nur noch 25 bestehen. Im Ganzen hatte sich der Verein mit 18 Fürsorgegesuchen zu beschäftigen, welche alle bis auf eines ihre Erledigung fanden; in 11 Fällen konnte die erbetene Hülfe gewährt werden, in dreien waren die Bemühungen ohne Erfolg, 3 weitere erledigten sich auf andere Weise. Die 11 genannten Fälle erzielten gute Ergebnisse. Bezüglich der Zweigvereine liegen nur über

13 derselben Berichte vor. Dieselben hatten 156 Gesuche zu bearbeiten, davon 100 mit gutem Erfolge; einige weitere Zweigvereine haben eine Thätigkeit im Berichtsjahr nicht entfaltet, andere haben über solche nicht berichtet. Die Einnahmen des Vereins betrugen 1302 M. 60 Pf., die Ausgaben 263 M. 28 Pf., somit Ueberschuss 1039 M. 32 Pf. Mitglieder zählten die Lokal- und Zweigvereine zusammen 1380, danach gegen früher eine Minderung um 30 Personen.

Bericht über die XV. Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene zu Görlitz 1889.

Der Görlitzer Schutzverein hielt seine 15. Generalversammlung am 28. Mai 1889 in dieser Stadt ab. Derselbe unterhält eine Naturalverpflegungsanstalt, die jetzt 4 Jahre besteht und im Berichtsjahre 3424 Wanderer gegen 3044 des Vorjahres beherbergt hat. Davon kamen auf das Winterhalbjahr 2089, auf das Sommerhalbjahr 1335 Personen; am meisten waren es im Dezember mit 438, am wenigsten im September mit 204. Gearbeitet haben dieselben im Ganzen 14,689 Stunden. Weitaus die grösste Zahl, nämlich 1353 derselben, stand im Alter von 20—30 Jahren; 3181 waren ledig, auf die Protestanten kamen 56,34 %, auf die Katholiken 43,20 %, auf die Israeliten 0,46 %; an Berufsarten waren natürlich die allermannigfaltigsten vertreten. Verpflegungstage waren es 6344, die Verpflegung kostete durchschnittlich pro Kopf 30,5 Pf., die volle Tagesverpflegung 46,25 Pf.; die Verpflegten erhielten 6176 Portionen Frühstück, 3719 Port. zweites Frühstück, 3531 Port. Mittagessen, 4058 Port. Vesperbrot, 6167 Port. Abendessen. Gearbeitet haben die Görlitzer Arbeiter auf der Station zusammen 9880 Stunden = 988 Tage, und dafür 690 M. 80 Pf. Lohn erhalten. Der Bericht beklagt es sehr, dass noch keine weiteren Naturalverpflegstationen in der nähern Umgebung von Görlitz errichtet sind. Die Anstalt treibt ein ziemlich lebhaftes Holzgeschäft, verkaufte im Berichtsjahr für 8607 M. 23 Pf. Kleinholz und steht nach ihrem Vermögensstande recht günstig, indem sie mit einem Vermögen von 8392 M. 92 Pf. abschloss.

— Was nun die eigentliche Thätigkeit des Schutzvereins anbelangt für die Zeit vom 1. April 1888 bis 31. März 1889, so ist zunächst zu bemerken, dass derselbe bei der Naturalverpflegstation ein Asyl mit 6 Betten unterhält, und dass 14 Personen im Laufe des Berichtsjahres in demselben aufgenommen wurden. Mit 47 bestraften Personen hatte sich der Verein zu beschäftigten, ausserdem wurden 17 Familien von Gefangenen unterstützt; die Erfolge sind befriedigende. Die Einnahmen betrugen 2149 M. 17 Pf., die Ausgaben 910 M. 61 Pf. Mitglieder zählt der Verein 156.

Vereinstag der Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt. Die genannte Versammlung fand statt am 4. Februar 1889 in Halle a. S. in Anwesenheit von 19 Vertretern von Lokalgefängnissvereinen und des Fürsorgewesens. Zunächst gab Anstaltspfarrer Dr. v. Koblinski von Halle eine Darstellung des Verhältnisses der Fürsorge zur verschuldeten Strafe und der Nothwendigkeit der materiellen wie seelsorgerlichen Fürsorge. Es folgten sodann Einzelberichte über die Lokalvereine, wobei insbesondere auch die Frage erörtert wurde, ob den Vereinen das Recht zustehe, über die Arbeitsprämien nach eigenem Ermessen zu verfügen, schliesslich entschied man sich für Bejahung derselben. Des weitern wurde der Wunsch ausgesprochen, dass von dem Rechte Jugendliche im Alter bis 16 Jahren zur Correction zu verurtheilen, mehr Gebrauch gemacht würde, und endlich über die Ermöglichung von Arbeitsnachweis für Entlassene.

Der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in **Lissa i. P.**, gegründet 1884 als Zweigverein des Provinzialvereins in Posen, veröffentlicht seinen Bericht über das Geschäftsjahr 1888/89.

Derselbe constatirt, dass das Verständniss des Vereins gewachsen ist, dass sich die Mitgliederzahl gehoben und dass sich insbesondere 43 Vertrauensmänner angemeldet haben. Der

Schützlinge sind indess wenige, weil langzeitige Gefangene selten sind. Nachdem in den ersten 4 Jahren 16 Fälle mit Erfolg bearbeitet wurden, waren es derselben im abgelaufenen Jahre 7. Als erster Vorsitzender fungirt Herr Erster Staatsanwalt Chuchul. Wir wünschen dem strebsamen Vereine bestes Gedeihen.

Zwanzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit des Frankfurter Gefängnissvereins, erstattet in der Hauptversammlung am 29. Januar 1889 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. jur. Ponfick.

Der Frankfurter Verein, welcher nun auf zwanzigjährige segensreiche Thätigkeit zurückblickt, hat auch im neuesten Berichtsjahre viele erfreuliche Erfolge zu verzeichnen; in den einleitenden Worten wird auch der Neubau eines für Stadt und Bezirk Frankfurt bestimmten Strafgefängnisses für etwa 400 männliche und 90 weibliche Gefangene als werthvolle Errungenschaft begrüsst. Die Einnahmen betrugen 10,533 M. 76 Pf., die gleiche Summe die Ausgaben, die abgesehen von 100 M. für die Arbeiterkolonie Neu-Ulrichstein und 945 M. 73 Pf. für Drucksachen und sonstige Geschäftskosten sämmtlich zur Unterstützung für Gefangene bezw. deren Familien und Entlassene verwendet wurden. Unterstützte Personen waren es im Ganzen 176. Der Verein besitzt ein Aktivvermögen von 15,596 M. 35 Pf.; an Geschenken und Vermächtnissen in Geld erhielt er im Jahr 1888 die Summe von 3494 M. 25 Pf.; Mitglieder zählt er 778.

Elfter Jahresbericht über den Nassauischen Gefängnissverein. In der Generalversammlung am 29. Januar 1889 als Mittheilung über das Vereinsjahr 1888 von dem Vorsitzenden Pfarrer Petsch erstattet.

Die Thätigkeit dieses Vereins erstreckte sich auf 78 Strafentlassene und 14 Familien gefangener Väter; unter jenen 15 Jugendliche, 48 Erwachsene männlichen und 15 weiblichen

Geschlechts. Von 61 älteren Strafentlassenen haben sich 45, nämlich 37 Männer und 8 Weiber gut geführt, 16 sind rückfällig geworden. Die Gesammtzahl der Mitglieder des Vereins beträgt 1188, d. h. 148 mehr als im Vorjahre. Die Einnahmen betrugen 6430 M. 94 Pf., die Ausgaben 5542 M. 26 Pf., somit Ueberschuss 888 M. 68 Pf.

Bericht über die Thätigkeit der Bezirksvereine und der Zentralleitung zum Schutz für entlassene Gefangene im Grossherzogthum Baden im Jahre 1888, nebst Dienst- und Haus-Ordnung der Erziehungs-Anstalt Flehingen.

Der Jahresbericht pro 1888 erwähnt zunächst mit Genugthuung der Thatsache, dass der Versuch, im Anschluss an die im Laufe des September 1889 in Freiburg i. B. stattfindende Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten die erstmalige Tagung von Vertretern der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene und sonstiger verwandter Vereine zu Stande zu bringen, besten Erfolg gehabt hat. Sowohl die betreffenden Staatsregierungen als die eingeladenen Vereine zeigten sich der Sache ebenso wohlwollend als entgegenkommend; nicht minder günstig seien die Aussichten für den Verlauf der Landesversammlung, bei der erstmals die Vertreter aller badischen Schutzvereine zu gemeinsamer Arbeit sich vereinigen werden. Programm, Tagesordnung und Referenten sind dem vorliegenden Bericht beigegeben, die Festschrift „Die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene in ihrer geschichtlichen Entwickelung während der letzten hundert Jahre“ ist bereits an die voraussichtlichen Theilnehmer versendet. Des weitern ist besonders hervorzuheben, die Erwerbung eines zur Errichtung für die Zwangserziehungsanstalt für jugendliche Verwahrloste männlichen Geschlechts passenden Anwesens. Ein solches wurde gefunden in dem im badischen Orte Flehingen, Amtsbezirk Bretten, belegenen frühern gräflich metternich'schen Schlosse nebst Obst- und Grasgarten im Massgehalt von etwa 160 ar um den jährlichen Pachtzins von 2000 M. auf 10 Jahre,

wobei zugleich ein ebenfalls auf 10 Jahre gültiger bedingter Kauf um den Preis von 54,000 M. abgeschlossen wurde. Das Anwesen sei sehr geeignet und sollte bereits mit 1. April 1889 eröffnet werden, vorerst mit 25 Zöglingen; die Anstalt untersteht dem Centralleitungs-Ausschuss und erhält einen Staatsbeitrag von 3000 M. Dieselbe ist zunächst zur Unterbringung solcher nicht mehr schulpflichtiger Knaben, die auf Grund des § 56 R.-St.-G.-B. oder in Vollzug des bad. Gesetzes vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr., dahin verbracht werden sollen, bestimmt; ausnahmsweise können auch jüngere Knaben aufgenommen werden. In zweiter Reihe gilt die Anstalt solchen jugendlichen Bestraften, welche hier den Rest ihrer Strafzeit nach ihrer vorläufigen Entlassung (gem. § 23 R.-St.-G.-B.) zu verbringen und solchen, die kein passendes Unterkommen gefunden haben. Die Angehörigen der ersten Kategorie werden bei der Aufnahme regelmässig im 14. bis 16. Lebensjahre stehen, bei den übrigen geht die Altersgrenze bis zu 18 Jahren. Die Zöglinge sollen zu einem sittlich religiösen, arbeitsamen, einfachen Leben erzogen werden; beim Beweis gründlicher Besserung soll die Entlassung und zwar für den Anfang regelmässig in widerruflicher Weise ausgesprochen und durch Vermittlung eines angemessenen Unterkommens angebahnt werden. Die dem Bericht beigegebene Dienst- und Hausordnung gibt nähern Aufschluss über die bei Leitung der Anstalt massgebenden Einzelheiten. Dieselbe enthält sechsunddreissig Paragraphen, worin Zweck- und Amtsgliederung der Anstalt, Aufnahme in dieselbe, Benehmen, Behandlung und Bestrafung der Zöglinge, deren Verkehr, Arbeit, Gesundheitspflege, das Wirthschafts- und Rechnungswesen, sowie die Entlassung der Zöglinge geordnet werden. Beigegeben sind weiter ein Formular eines Aufnahmsgesuches, die Tages-, Kost- und Bekleidungs-Ordnung der Zöglinge. Den einzelnen Bezirksschutzvereinen wird bei Aufnahme in die und Entlassung aus der Anstalt eine wichtige Aufgabe zufallen, auch pekuniäre Opfer werden von ihnen zu bringen sein, wie dies im vorliegenden Berichte des Näheren erörtert ist.

Was nun die Thätigkeit der Vereine im Berichtsjahre anbelangt, so erstreckte sich dieselbe auf 447 Schützlinge gegen 481 im Vorjahre; unter denselben waren 10 Frauen, 1 Familien-Inhaftirte, 11 Untersuchungsgefangene; 57 unter achtzehn Jahre Alte, 384 über diesem Alter Stehende und 6 mit nicht festgestelltem Alter; der Staatsangehörigkeit nach waren es 338 Badener, 100 sonstige Reichsangehörige und 9 Ausländer, der Religion nach 276 Katholiken, 141 Evangelische, 1 Israelite, 1 Freireligiöser und 28, deren Bekenntniss nicht festzustellen war. Ferner waren von der genannten Zahl ledig 337, verheirathet 76, verwittwet 11, geschieden 8, unbestimmt 15; dem Stand nach waren weitaus am meisten Gewerbetreibende, nämlich 230, sonst waren noch die verschiedensten Stände vertreten. Dem Vergehen nach waren die meisten wegen Diebstahls bestraft, nämlich 137, dann wegen Landstreicherei und Bettel 98 u. s. w. Die Fürsorge war mannigfaltigster Art, Vermittlung von Arbeit, Reisegeld, Kleidungsstücke, Handwerkszeugübergabe, Sorge für die Familie u. s. w. Der Entwicklungsgang der Schutzthätigkeit in den einzelnen Vereinen war ein befriedigender, verschiedene Vereine lassen sich erfreulicher Weise das Zusammenarbeiten mit Vereinen verwandten Strebens ernstlich angelegen sein und fanden dabei bestes Entgegenkommen. Die Schutzvereine in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim haben durch Vereinbarung die Möglichkeit sich geschaffen, die betr. Herbergen zur Heimath für ihre Zwecke benützen zu können, Freiburg und Mannheim haben auch schon erfolgreich die Beihülfe der Frauenvereine für weibliche Strafentlassene zu erhalten gewusst. In mehrern Orten wurden Arbeitsnachweisebureaus errichtet, von einzelnen Vereinen wird auch die Errichtung einer zweiten Arbeiterkolonie im badischen Unterlande für wünschenswerth gehalten. — Der Erfolg der Schutzthätigkeit war im Allgemeinen ein guter; von den 49 aus dem Jahre 1887 herüber genommenen Schützlingen verhielten sich 26 gut, 12 schlecht, rückfällig wurden 8. Bezüglich der Schützlinge des Jahres 1888, von denen aber nur 334 hier in Berechnung kommen, verhielten sich gut 54, schlecht 31, 9 wurden rückfällig; am Schlusse des Jahres standen noch 72 unter Aufsicht. Der Be-

richt gibt sodann eine Reihe Einzelbeispiele aus der Thätigkeit der Ortsvereine. Der Ausschuss der Centralleitung hatte sich mit 25 Gesuchen (gegen 31 im Vorjahre) zu befassen, darunter 7 um Gewährung von Zuschüssen zur Auswanderung; auf Grund des Uebereinkommens mit der Schweiz wurden 5 strafentlassene Badener der Centralleitung überwiesen, die meisten übrigen Gesuche betrafen Lehrgeld, Unterstützungen für Bekleidung u. dgl. Der evangelische Oberkirchenrath hat die ihm unterstellte Geistlichkeit zu reger Theilnahme aufgefordert. Der Bericht bringt noch eine Reihe einzelner Punkte der Schutzfürsorge, über welche während des Jahres Erörterungen gepflogen wurden, doch müssen wir bezüglich derselben auf ihn selbst verweisen. Die Arbeiterkolonie Ankenbuck und das Asyl für weibliche Entlassene in Scheibenhardt erfreuen sich lebhafter Unterstützung der Bezirksvereine, die beiden Anstalten im Laufe des Jahres 1888 zusammen 2037 M. Beiträge spendeten. Verschiedene Bahnbauten im Lande gaben Gelegenheiten zu länger dauernder Arbeit. Die Gesammtzahl der Vereinsmitglieder hat sich leider von 6596 auf 6263 vermindert, das Gesammtvermögen aber von 32,535 M. auf 35,110 M. vermehrt; der Gesammtaufwand für Verwaltungskosten der Vereine betrug 1119 M. 13 Pf., für die Vereinsthätigkeit 5652 M. 89 Pf. Das Vermögen der Centralleitung beträgt 48,743 M. 8 Pf., die Einnahmen beliefen sich einschliesslich des Abschlusses von 1882/87 auf 82,724 M. 64 Pf., davon ein Staatszuschuss mit 7601 M. 69 Pf., die Ausgaben auf 79,056 M. 97 Pf., sodass Kassenrest verblieb 3667 M. 67 Pf. Im Mitgliederpersonal des Ausschusses der Centralleitung ist keine Aenderung eingetreten. Die grösste Mitgliederzahl hat der Verein Mannheim mit 467, sodann Freiburg mit 346, die kleinste (Neustadt ist indess nicht bekannt) Staufen mit 7, im Ganzen sind es 59 Vereine. Der Bericht gibt zum Schlusse ein Verzeichniss der Vorstände derselben nach dem Stande vom 1. März 1889. Wir sehen aus dem Vorstehenden, welch reiches Feld der Thätigkeit die Schutzvereine zum Bebauen haben und mit erfreulichem Erfolge bisher bebaut haben; und können nur wünschen, dass ihnen dies auch in Zukunft bestens gelinge, insbesondere aber möchten wir noch für die junge

Anstalt Flehingen den Wunsch besten Gedeihens aussprechen, die dann eine Quelle reichen Segens für Land und Volk werden kann und wird.

Freiburg, 10. Jan. 1889. Der hiesige „Schutzverein für entlassene Gefangene“, der gestern im Saale zur alten Burse seine statutenmässige Generalversammlung abhielt, hat auch im verflossenen Geschäftsjahre wieder eine umfassende Thätigkeit entfaltet. Dem Rechenschaftsbericht pro 1888 entnehmen wir folgendes: Der Verein zählt gegenwärtig 346 Mitglieder, von denen nur 10 auswärts im Amtsbezirke wohnen (darunter 6 Pfarrer und 1 Bürgermeister), die übrigen sämmtlich der hiesigen Einwohnerschaft angehören, welche sich überhaupt durch ihre wohlwollende Stellung zu dem Vereine und seinen menschenfreundlichen, gemeinnützigen Bestrebungen ein ehrendes Zeugniss vom Verständniss der sozialen Aufgaben ausstellt. Erwägenswerth erscheint die Frage, ob es nicht rathsam wäre, nach dem Vorgange anderer Staaten (z. B. Hessen-Darmstadt), sowie einzelner badischer Bezirksvereine (Engen, Tauberbischofsheim) sämmtliche Gemeinden des Bezirkes Freiburg als solche zur Mitgliedschaft am Vereine mit einem fixen, kleinen Jahresbeitrag aus der Gemeindekasse zu gewinnen. Es kommen alljährlich mehr oder weniger Fälle vor, wo der Verein sich fürsorglich und unterstützend um Angehörige dieser und jener Bezirksgemeinde anzunehmen hat. Deshalb wäre der Beitritt der Gemeinden nur eine Pflicht der Erkenntlichkeit und ein Beitrag eine billige Gegenleistung. Ueberdies würde dadurch der Bestand des Vereins eine feste Unterlage erhalten und vor den Gefahren bewahrt bleiben, welche ihm aus zu starken und zu häufigen Schwankungen in der Zahl der Mitglieder erwachsen könnten. Es könnten einmal allgemeine oder lokale Ereignisse eintreten, infolge deren die Opferwilligkeit der einzelnen Privaten für dringende und höhere Bedürfnisse ausschliesslich in Anspruch genommen werden müssten, während doch anderseits die Nothwendigkeit der Schutzfürsorge für Strafentlassene auch noch nebenher fortbestände. Ein Jahresbeitrag aus Gemeindemitteln von 2

bis 5 Mark würde genügen. Was die eigentliche Vereinsthätigkeit betrifft, so ist im Jahre 1888 im Ganzen 82 Strafentlassenen auf irgend eine Art, oft auf mehrere Arten, eine Anhilfe oder Fürsorge gewährt worden und zwar haben u. A. erhalten: geeignete Beschäftigung 30, Baarunterstützungen zu verschiedenen Verwendungen 7, erfolgreiche Empfehlungen an Private und Behörden 6, Ermöglichung der vorläufigen Entlassung durch Ermittlung eines gesicherten Fortkommens 6, Reiseunterstützungen in die Heimath, in Anstalten oder nach auswärtigen Arbeitsorten 26, vorübergehende Verpflegung in der Herberge 7, Darlehen 2, Kleidungsstücke 23 u. s. f. Auch wurden drei arme Familien inhaftirter Sträflinge nach Thunlichkeit bedacht. In einem Falle hatte S. Kgl. Hoheit der Grossherzog, der Protektor des Vereins, die Gnade, die Bemühungen des Vereins zur Gründung einer dauernden Existenz für einen unglücklichen entlassenen Gefangenen mit der hochherzigen Gabe von 203 M. zu unterstützen. Aehnlich hat der hiesige Gewerbeverein in sehr dankenswerthem Entgegenkommen die Hälfte des Lehrgeldes für einen jugendlichen Entlassenen übernommen. Auch an Geschenken von ungenannter, freigebiger Hand hat es in diesem Jahre dem Vereine wieder nicht gefehlt. Gott vergelte es Allen! — Der Confession nach waren unter den 82 Schützlingen 70 katholische, 12 evangelische; dem Geschlechte nach 77 männlich, 5 weiblich; dem Alter nach 72 Erwachsene, 10 Jugendliche unter 18 Jahren; der Staatsangehörigkeit nach 68 Badener, 4 Elsässer, 4 Preussen, 1 Schwarzburger, 3 Württemberger, 1 Schweizer und 1 Franzose. Man sieht: die hier geübte Liebesthätigkeit ist wie interkonfessionell, so international, kennt keinen Unterschied des Glaubens und keine Grenzpfähle; ihr Ziel ist das des barmherzigen Samariters, verbunden mit dem Zwecke der thunlichsten Verhütung neuer Verbrechen und damit des Schutzes der bürgerlichen Gesellschaft vor neuen Angriffen und Schädigungen. Besonders erfreulich und grösstentheils lohnend war die Möglichkeit, um jugendlicher Anfänger im Verbrechen sich wirksam annehmen zu können. — Das Verhalten der Schützlinge kann in 33 Fällen als gut bis sehr gut, in 6 als zweifelhaft, in 3 als entschieden schlecht bezeichnet

werden; von den Uebrigen ist es unbekannt. Rückfällig sind 9 geworden, d. h. etwa 11 Prozent der Gesammtzahl. — Vor Missbrauch ist auch die Schutzfürsorge, gleich dem Besten auf Erden, nicht sicher, und trübe Erfahrungen bleiben ebenfalls nicht erspart; allein man darf sich dadurch nicht entmuthigen lassen, zumal da jedes Liebeswerk in seinem inneren Werthe durch den äusseren Erfolg oder Misserfolg nicht berührt wird. Man thut seine Pflicht und das genügt. Der Vermögensstand des Vereins hat sich in diesem Berichtsjahre gebessert; er besitzt jetzt einen Reservefond von 936 M. 75 Pf. Die Ausgaben für Vereinszwecke betrugen 1106 M. 9 Pf.

Der Vorsitzende, Herr Geh. Rath Ekert ergriff das Wort, um in der Erinnerung an die schwere Zeit, welche das Kaiserliche und Grossherzogliche Haus betroffen, den Gefühlen der Verehrung aller Anwesenden Ausdruck zu geben. Der Redner gedachte in warmen Worten des Dankes der thatkräftigen und umfassenden Wirksamkeit Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta, Sr. Majestät weiland Kaiser Friedrichs, Ihrer Königl. Hoheiten des Grossherzogs Friedrich und der Grossherzogin Luise für die den entlassenen Strafgefangenen so nothwendige Schutzfürsorge und schloss seine Ansprache mit den besten Wünschen für das Kaiserl. und Grossh. Haus. Die Anwesenden erhoben sich zum Zeichen der Uebereinstimmung von ihren Sitzen. Darauf fand eine kurze Diskussion statt, die sich hauptsächlich um den Antrag des Referenten, Herrn Pfarrer Krauss, bewegte, es möge das Bezirksamt, wie es auch anderwärts schon geschehen sei, den Gemeinden des Amtsbezirks empfehlen, dem Verein als solche beizutreten und denselben mit entsprechenden Beiträgen zu unterstützen. Der Antrag wurde angenommen. Den Vereinsvorständen und dem Kassier wurde auf's Wärmste für ihre unermüdliche Thätigkeit für die Vereinssache gedankt und dabei namentlich die grosse Geschäftslast anerkannt, die Herr Pfarrer Krauss in hingebendster Weise zu bewältigen pflegt. Sodann wurden die seitherigen Vorstände, und zwar als erster Herr Geh. Rath Ekert, als zweiter und zugleich Geschäftsführer Herr Pfarrer Krauss, und als Kassier Herr Verwalter Goos wiedergewählt.

Stuttgart, 14. Mai 1889. Ueber die erste bayerische Arbeiter-Colonie Simonshof berichten bayer. Blätter: Im Ganzen fanden seit Eröffnung der Colonie (am 1. Mai 1888) 389 Kolonisten der verschiedensten Stände und Profession im Alter von 15 bis über 60 Jahren aus allen Theilen des deutschen Reiches und aus Oesterreich Unterkunft und Beschäftigung. Der Durchschnittsbestand war im ersten Betriebsjahr 64 Mann. Im Juli und August war der Besuch am schwächsten, indem sich nur 28 und bezw. 37 Kolonisten einfanden; im November, Dezember, Januar und Februar war der Andrang am stärksten, es stieg in dieser Zeit die Zahl der Kolonisten von 90 bis über 100, so dass periodisch die vorhandenen 100 Etatsplätze nicht ausreichten und, obschon noch 10 Nothplätze geschaffen wurden, zeitweise doch Abweisungen nöthig waren. Von der Gesammtzahl der Kolonisten treffen 209 auf Bayern. 121 gehörten der katholischen, 86 der evangelischen und 2 der israelitischen Konfession an.

Jahresbericht des Landesvereins für Arbeiterkolonien in Baden für das Jahr 1888.

Das Jahr 1887 schloss mit einem Bestand von 61 Kolonisten, die sich aus den verschiedensten Ständen zusammensetzten; der Staatsangehörigkeit nach waren es 39 Badener, 20 sonstige Reichsangehörige und 2 Ausländer, dem Familienstand nach 55 Ledige, 2 Verheirathete, 2 Getrennte, 2 Verwittwete, der Religion nach 38 Katholiken und 23 Protestanten. Aufgenommen wurden im Jahr 1888 im Ganzen 204, so dass mit den 61 am 1. Januar Vorhandenen sich ein Gesammtstand von 265 ergibt, gegen 279 im Jahre 1887. Dem Stand nach waren unter den 204 am stärksten vertreten die Arbeiter mit 36, sodann die Kaufleute mit 13, die Bäcker mit 11 und ebenso die Schuhmacher. Unter den Badenern mit zusammen 146 ist der Kreis Karlsruhe mit 32 weitaus am stärksten vertreten, sodann Baden mit 21, Konstanz mit 20 Personen, am schwächsten Mannheim mit 3. Ausgetreten sind während des Jahres 199, sodass zu Ende 1888 noch 66 vorhanden waren; unter den genannten 199 befinden sich 48 Ausgewiesene. Arbeitstage

waren es im Ganzen 14,267, davon belöhnte 11,791, nichtbelöhnte 2476. Erkrankungen kamen 110 vor mit 398 Krankheitstagen; Verpflegungstage sind es 18,529. Die hauptsächlichste Beschäftigung der Kolonisten bilden landwirthschaftliche Arbeiten, daneben Haus- und Handwerks-Arbeiten mit zusammen 6854 Arbeitstagen; das Ergebniss der Arbeiten ist ein erfreuliches. Der Bericht gibt sodann eine Schilderung der in der Kolonie stattgehabten Trauerfeier für Kaiser Wilhelm I., sowie des Lebens in der Kolonie während zweier Tage, welche zeigen, welch' sehr verschiedenen Ansprüchen der Vorsteher gerecht werden soll. Die Führung der Kolonisten wird im Allgemeinen gelobt. S. K. H. der Grossherzog von Baden hat der Kolonie im Berichtsjahr 600 M. geschenkt. Die Einnahmen betrugen 46,670 M. 07 Pf, die Ausgaben 54,053 M. 92 Pf., das Vermögen beträgt 56,086 M. 57 Pf.; auch der Voranschlag pro 1889 steht vor einem kleinen Defizit; eine Zunahme der Vereinsmitglieder wäre deshalb dringend zu wünschen.

Die Arbeiter-Colonie. Correspondenzblatt für die Interessen der deutschen Arbeiter-Kolonien und Naturalverpflegungsstationen, zugleich Organ des deutschen Herbergsvereins. Herausgegeben von dem Central-Vorstand deutscher Arbeiter-Kolonien. Sechster Jahrgang. 1889. Nr. 2—6.

Die fünf uns vorliegenden Hefte der bekannten Monatsschrift bringen folgenden Inhalt:

Heft 2: Almosen. Der Arbeitsnachweis. Sechs Tage sollst Du arbeiten. Die Abnahme der Bettler und Vagabunden von 1880—87. I. Arbeiterkolonien. (Aus den Kolonien. Monatstabellen.) II. Naturalverpflegungsstationen (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gewerbekammer für die Provinz Brandenburg, dd. Berlin im Landeshause den 15. November 1888). III. Deutscher Herbergsverein (Zur Herbergsbuchführung; Verbündet Euch mit dem Handwerk; Gliederung der Herbergsverbände; Vervollständigung des Herbergsnetzes).

Heft 3: I. Arbeiterkolonien (Die VI. Jahresversammlung des Centralvorstandes am 20. und 21. Februar cr. zu Berlin; Aus den Kolonien, Monatstabellen). II. Naturalverpflegungs-

stationen (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gewerbekammer für die Provinz Brandenburg, dd. Berlin im Landeshause den 15. November 1888. [Schluss]). III. Deutscher Herbergsverein (Vierte Hauptversammlung des D. H.-V. am 22. Februar 1885 in Berlin, Oranienstrasse 105; Was ist eine Herberge zur Heimath? Altersversorgung der Hausväter, Versorgung ihrer Wittwen und Waisen; Miscellen).

Heft 4: I. Arbeiterkolonien (Die Bibliothek des Centralvorstands deutscher Arbeiterkolonien; Ein Brand, aus dem Feuer errettet; Aus den Kolonien, Monatstabellen). II. Naturalverpflegungsstationen (Wie kann für die Wanderbevölkerung in unsern Grossstädten gesorgt werden?). III. Deutscher Herbergsverein (Vierte Hauptversammlung des D. H.-V. am 22. Februar 1885 in Berlin, Oranienstrasse 105. [Schluss]); Kassenlage des D. H.-V.; Aufnahme mittelloser Wanderer; Gefahren und Abhilfe; Bettelpfennige, Unreine, Vorstand und Hausvater; Wanderkarten, Herbergsbibliotheken, Nächste Hauptversammlung).

Heft 5: I. Arbeiterkolonien (Dr. Berthold: Die Weiterentwicklung der Deutschen Arbeiterkolonien; Das „Arbeiterheim“ Tannenhof, die erste Arbeiterkolonie in der Schweiz; Aus den Kolonien, Monatstabellen). II. Naturalverpflegungsstationen (Wie kann für die Wanderbevölkerung in unsern Grossstädten gesorgt werden?). III. Deutscher Herbergsverein (1) Wie es einem frommen Schuhmacher in der Lehre und in der Fremde erging; 2) Herbergen und Innungen, die Wanderbuch- und Wanderschein-Ausfertigung; 3. Neue Herbergen; Miscellen).

Heft 6: Ein Londoner Armenhaus. I. Arbeitercolonien (das Reichsversicherungsamt über Arb.-K. Aus den K. Monatstabellen). II. Naturalverpflegungsstationen (Aus dem Bericht des Insterburger Armen-Unterstützungsvereins. Aus dem Jahresbericht des Arb.-Nachw.-Bureaus für entl. Str.-Gef. in Hannover. Erlass des Reg.-Präsidenten in Breslau. Bericht über das Verpflegungs-Stationswesens in der Prov. Sachsen und Anhalt). III. Deutscher Herbergsverein. (Rhein. Verbandsversammlung, Sonntag in der Herberge zur Heimath; Herbergs- u. Stationsverbände; Herberge zur Heimath in Hessen-Darmstadt u. Nassau).

(Für unsere Gefangenen.) Unter dieser Ueberschrift veröffentlichen die „Blätter für das Armenwesen" (Herausg. Stadtpf. Lauxmann in Stuttgart) den Aufsatz eines Gefängnissgeistlichen. Ein Freund der Gefangenen hat sich angeboten, zur Verbreitung dieses in erster Linie für die Heimathgeistlichen von Gefangenen bestimmten Aufsatzes Handreichung zu thun. Auf seine Veranlassung wurde demgemäss ein Abdruck versandt und dabei bemerkt: „Der hochgeehrte Herr Empfänger findet in demselben Winke, welche ihm vielleicht gerade in diesem Augenblick besonders willkommen sind. Zum mindesten dürfte sich das Blatt als Einlage in den Amtskalender empfehlen; es kann für den Herrn Empfänger eine Gelegenheit kommen, wo er gern wieder darnach greifen wird." — Im Weiteren lautet der Aufsatz:

Es hilft nichts, ich muss ein gutes Wort einlegen bei den Leuten draussen für unsere Gefangenen.

Hier sitze ich am Schreibtisch und soll den demnächst zu entlassenden Gefangenen Müller seinem heimathlichen Pfarramte übergeben. Denn so steht geschrieben in meiner Amtsinstruktion: „Der Hausgeistliche wird bei Gefangenen, deren Strafzeit 6 Monate und darüber beträgt, dem Heimathgeistlichen des Gefangenen diejenigen Notizen zukommen lassen, welche für die künftige Berathung und Unterstützung des Gefangenen in seiner Heimath förderlich sein können." Auch ich meinerseits, wie die Amtsinstruktion, halte es auf Grund gemachter Erfahrungen für sehr nöthig, dass, wie andere, so auch Müller nach seiner Entlassung geistliche und leibliche Fürsorge finde. Müller hat sich zwar hier viele Monate lang äusserlich gut gehalten; aber er ist ein willensschwacher Mensch, dem es am Ende — wer kanns wissen? — nicht einmal mit seinen oft ausgesprochenen guten Vorsätzen grosser Ernst ist. Wenn er nach seiner Entlassung auf sich allein angewiesen bleibt, so, fürchte ich, ist er bald wieder auf schlimmen Wegen. Und ich weiss auf Erden Niemand Näheren, den ich um Fürsorge für ihn bitten könnte — Müller hat keine Eltern mehr, und an seine verheiratheten Geschwister zu schreiben, hat er sich nicht bewegen lassen — als seinen heimathlichen Seelsorger, an welchen mich ohnedem, wie die Amtsinstruktion, so das Kon-

sistorialamtsblatt weist, und Gottes Wort mich zu weisen scheint. Dass freilich auch andere Leute, als da sind Verwandte, Pfleger, Taufpathen, Ortsvorsteher, Kirchenälteste, alte Freunde, getreue Nachbarn und dergl. die Amts- oder Christenpflicht hätten, leiblich und geistich irgend wie die Gefangenen zu besuchen und ihres Bruders Hüter zu sein, ist kaum zweifelhaft. Aber gerade der Pfarrer ist doch hier, wie in andern Dingen, in erster Linie „derjenige welcher". So rede ich also vom Pfarrer im Folgenden und freue mich herzlich, wenn auch andere Leute sich dabei getroffen fühlen. Den Herrn Pfarrer aber bitte ich, gelegentlich in der Kirche und sonst den Andern meine Meinung zu sagen.

I.

Ich habe Müller'n, der auf's Gerathewohl in die Welt laufen und „sich selbst Arbeit suchen" wollte, vorgeschlagen, ich wolle seinen Pfarrer um Fürsorge für ihn bitten. Andere Gefangene haben schon solchen Vorschlag anscheinend mit Freuden ergriffen. Müller'n leuchtete er nicht sehr ein. Der Pfarrer kenne ihn gar nicht, sagte er. Das ist richtig und ich weiss — aus Erfahrung —, auch der Herr Pfarrer selbst wird höchstwahrscheinlich zunächst dasselbe sagen: ich kenne ihn nicht. Ich kann aber diese Ein- oder Ausrede, wie man's heissen will, nicht gelten lassen. Dem Gefangenen entgegne ich, dass ich nicht einsehe, weshalb nicht auch ein ganz unbekannter Freund für ihn sollte sorgen können; dein Pfarrer, sage ich, der ein braver Mann und treuer Seelsorger ist, wird jedenfalls für dich thun, was er kann. — Dem Herrn Pfarrer dagegen möchte ich ausführlich Folgendes erwidern:

Wenn Sie's nicht verübeln, Herr Amtsbruder, mit dem „Nichtkennen", das ist doch ein bischen Ihre eigene Schuld. Müller ist seit vielen Monaten im Gefängniss, und es ist Ihnen sofort nach seiner Einlieferung davon Mittheilung gemacht worden. Wenn Sie ihn nicht kennen, so hätten Sie, mit Vergunst gesagt, während seiner Strafzeit ihn einigermassen kennen lernen können, hätten etwa nach diesem verirrten Schäflein aus Ihrer Gemeinde bei den Nachbarn, Gefreundten, Angehörigen, Taufpathen, Kirchenältesten u. s. w. sich erkundigen

können und die Gleichgültigen zugleich ermahnen, dass sie an dem Gefangenen geistlich und leiblich ihre Pflicht thun, hätten bei den abgeneigten gutsprechen, die verbitterten versöhnen, die betrübten trösten, die beschämten aufrichten, von mir Auskunft über Verhalten und Gesinnung des Gefangenen erbitten oder am besten mit ihm selbst Bekanntschaft anknüpfen können durch ein leserlich geschriebenes Brieflein oder zwei, nach Vorbild des briefschreibenden Pastors Paulus und anderer. Mir ist's gleich von Anfang bange um den Burschen gewesen und habe mir sagen müssen: es wird viel Mühe kosten, ihn in den paar Monaten gründlich auszubessern. Darum wäre mir's auch gleich lieb gewesen, wenn Sie mir nicht bloss die traurigen Verhältnisse des Menschen geschildert und nicht blos geschrieben hätten: „An diesem Menschen ist also viel zu thun“, sondern hätten die Veranlassung und günstige Gelegenheit benützt, mir ein bischen bei der Seelsorge zu helfen, vielleicht auch die Hauptsache zu übernehmen, sintemal Müller ja doch wohl Ihr Beichtkind ist und bleibt und mir bloss vorübergehend in (geistliche) Kost gegeben ist; und dies alles um so mehr, als Sie wissen, dass ausser uns beiden kaum Jemand auf Erden für das Seelenheil dieses Verlorenen etwas thun wird, insbesondere nicht die eigenen Angehörigen. — Es ist möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, dass auf Ihre Briefe Müller selbst wieder geantwortet hätte; ich wollte ihn schon entsprechend bearbeitet haben. Und hätte er's auch nicht gethan, jedenfalls wäre er in verschiedenen Beziehungen Ihnen auf diese Weise einigermassen bekannt geworden; und weder er noch Sie, verehrter Herr Kollege, hätten mir sagen dürfen: ich kenne ihn nicht. Vielleicht haben Sie die Güte, sich eine Lehre aus dem vorliegenden Fall für künftige, selten genug eintretende Fälle zu merken, und verargen mir's auch nicht, wenn ich mir erlaube, zu weiterem Nachdenken Ihnen das Wort unseres Oberhirten zu empfehlen:

„Ich kenne die Meinen und bin bekannt den Meinen.“ Jedenfalls aber, nicht wahr? wollen wir das nicht als Grund zur Ablehnung der Fürsorge gelten lassen: ich kenne den Mann nicht; sonst müsste ja ich, lieber Herr, als Gefängnissgeistlicher die Seelsorge an den Gefangenen überhaupt auf-

geben. Ich kenne zum Voraus keinen Einzigen von denen, die im Lauf des Jahres mir in Seelsorge übergeben werden. Da sind Sie mir noch über; denn was ich gerade z. B. über Müllern'n weiss, das haben Sie mir seiner Zeit auf die gewöhnliche Anfrage hin mitgetheilt. Des Weiteren habe ich mich dann allerdings selbst mit dem Burschen näher bekannt gemacht — ich rathe Ihnen für die Zukunft ein Gleiches, probatum est! Auch muss ich noch einmal sagen: wenn nicht Sie, Herr Pfarrer, diesem Verlorenen aus Ihrer Gemeinde seelsorgerlich nachgehen und sich seiner annehmen wollen, wer wird's denn sonst thun? oder wollen wir ihn einfach laufen lassen? oder soll er am Ende zeitlebens ein Gegenstand der Gefängnissseelsorge sein?? —

II.

Der Herr Amtsbruder gibt nun zu, dass er allerdings die Pflicht habe, wie's scheine, für Müller zu sorgen. Ich will's gerne thun, sagt er, und will mich keine Mühe verdriessen lassen und für diesen einen in der Wüste Verlorenen noch mehr thun als für 99 Andere im Kirchspiel — aber, was kann ich denn thun?

Die gleiche Frage bringt auch Müller vor als zweite Einrede: „Unser Pfarrer kann mir doch nicht helfen; ich wüsste nicht, was er für mich thun könnte“.

Müller'n kann ich diese Bemerkung nicht so sehr verargen. Aber seines heimathlichen Seelsorgers Frage that mir fast leid. Ich meine, die Antwort auf jene Frage müsste doch längst bekannt sein. Eben dies, was für einen Verlorenen geschehen könne, ist ja doch eine hochwichtige Frage gerade für den Seelsorger. Und das ist allerdings gewiss, wo die Antwort auf diese Frage nicht bekannt ist, da sind alle Uebergabeschreiben des Gefängnisspfarrers betreffend entlassene Strafgefangene, und was dergleichen mehr ist, verlorene Liebesmühe. Wäre denn nicht vielleicht in der Bibel, im Konsistorialamtsblatt, in den Armenblättern, Blättern für Innere Mission u. dgl., oder auch durch gemeinsame Besprechung dieser hochwichtigen Frage einige Antwort zu suchen und zu finden? Ich rathe, das bei Zeiten zu probiren. Meinerseits erlaube ich

mir als besonderes Stück der gesuchten Antwort Folgendes zu sagen: Wenn der wohlmeinende Freund des Gefangenen rechtzeitig in Korrespondenz mit demselben getreten wäre, so hätte sich wohl allerlei berathen und besprechen, anknüpfen und anbahnen lassen, was jetzt zu einem Ausweg werden könnte. Da dies nun freilich eben einmal nicht geschehen ist, leider, leider! so — kann ich zwar mich nicht verbürgen, dass Müller auf etwa getroffene Massregeln eingehen wird; aber ich erlaube mir von mir aus einen Vorschlag. Der Herr Pfarrer sucht wenigstens jetzt sofort die nächsten oder entfernteren Angehörigen des Gefangenen, vielleicht auch sonst einen in der Gemeinde, im Pfarrgemeinderath etc. zu gewinnen, dass jemand (natürlich, wenn das überhaupt nöthig ist) dem Burschen vorläufig Aufnahme gewähre, vielleicht auf dauernd ihn einstelle oder doch weiterhin dann ihn christlich berathe und unterstütze. Können die Verwandten selbst ihn nicht aufnehmen, so mögen sie doch ihre vom Pfarrer ihnen klar gemachte Pflicht der Nächstenliebe in der Art erfüllen, dass sie, mit dem Herrn Pfarrer oder sonst einem Patronus, dem Gefangenen einen passenden Platz anderwärts zu ermitteln suchen, da und dort einen braven Meister fragen, den man zufällig oder absichtlich trifft, ob er mit Müllern nicht einen Versuch machen wolle; im „Blättle“ sehen, ob keine passende Stelle ausgeschrieben ist; selbst ein Stellegesuch dranrücken etwa auf Kosten des Vereins für entlassene Strafgefangene; die Auswanderung einleiten ebenso; an die Arbeiterkolonie sich wenden u. s. w. u. s. w. — liebe Zeit, es sind ja der Rathschläge schon manche veröffentlicht worden, und die Herren draussen sollten in dieser Sache — es ist ja ihre Sache — eigentlich besser Rath wissen als unsereiner im Gefängniss! Man sagt, die Liebe sei erfinderisch. So sei sie's doch auch in diesem Stück! Es ist sogar vom Gefängniss aus schon mancher untergebracht worden; weshalb dies von draussen nicht ebenso und noch mehr möglich sein sollte, kann ich leider immer noch nicht einsehen. Ich kann mich deshalb auch nicht zufrieden geben mit der Bemerkung, der geehrte Herr Kollege im Gefängniss stelle sich die entgegenstehenden Schwierigkeiten doch wohl zu gering vor. Nach meiner Erfahrung giebt's,

Gott Lob, immer noch Leute im Volk, die ein Herz und einen Platz auch für entlassene Strafgefangene offen haben, und ein-, zwei-, dreimal den Versuch mit einem solchen machen; ich könnte rührende Beispiele davon erzählen. Die Stadtmission in der überfüllten Hauptstadt bringt ja die Unterbringung Entlassener auch fertig, wenn auch nicht immer, so doch oft; und der Herr Inspektor von der Arbeiterkolonie findet für seine neu hergerichteten Landstreicher ebenfalls Stellen, wenn auch nicht regelmässig, so doch auch nicht bloss ausnahmsweise — ich glaube, die geehrten Herrn Kollegen von draussen stellen sich die entgegenstehenden Schwierigkeiten doch wohl zu gross vor. — —

III.

Es sei! Es ist also eine Stelle für Müller gefunden. Er wird im Gefängniss entlassen und, ich nehme das Günstigste an, er stellt sich nach der Entlassung beim Pfarrer, Patronus oder beim neuen Arbeitgeber ein. Noch sicherer, wie gesagt, könnte ich hoffen, dass er das thun wird, wenn der Herr Pfarrer schon bisher mit ihm in Verkehr getreten wäre, des Gefangenen Vertrauen gewonnen und in seinem Theil mitgeholfen hätte, bessere Grundsätze in demselben zu wecken und zu befestigen. Das scheint mir eine Hauptforderung zu sein, und deshalb betone ich's wiederholt: die Fürsorge muss bei Zeiten anknüpfen, wenn man einen Gefangenen retten will! Gefangenfürsorge! nicht erst Entlassenenfürsorge! Ich fühl's bei vielen meiner pfarramtlichen Uebergabeschreiben, dass ich sie vergeblich ausfertige, vergeblich auch deshalb, weil der Gefangene bisher nichts von seinem Pfarrer wusste und der Pfarrer nichts von seinem Gefangenen wollte. Dem Pfarrer schreibe ich nun wohl, und der Gefangene verspricht hier alles Gute. Aber was er hier mir versprochen hat, hat er niemand draussen versprochen und braucht es auch, meint er, draussen niemand zu halten. Es ist kein Verhältniss der Pietät da; gerade wie bei den auswärtigen Sonntagsschülern im Dorf, die auch nicht in die Christenlehre hergehen wollen. Nach der Entlassung denkt der Gefangene wie Nachbars kleiner Fritz,

der dem Bauer die Aepfel gestohlen. Der Bauer wollte ihn herbekommen und lockte freundlich: „Fritzle, komm, ich sag' dir 'was!" Aber Fritzle erwiderte: „So kleine Buben müssen noch nicht alles wissen!" sprang davon und traute nicht. Hat man dagegen das Vertrauen des Fritz Müller gewonnen und kann ihm im letzten Brief ins Gefängniss schreiben: „— eine Stelle ist nun für dich gefunden, da und da bei braven Leuten; der Meister weiss es zwar, woher du kommst, aber es soll's ausser ihm kein Mensch erfahren, sagt er, und du sollest wie eigen gehalten sein; also komm' zuerst zu mir, dann gebe ich dir noch eine Empfehlung mit" — ich meine, der Entlassene würde da ziemlich sicher hergehen, unter anderem auch weil er weiss, dass er keine Schläge mehr zu fürchten hat, wie jener Fritzle. Zu einiger Nachhilfe für seinen schwachen Willen könnte man auch seinen etwaigen Gefängnissüberverdienst dem neuen Meister senden, wenn ein entsprechender Wunsch nur ausgesprochen werden wollte. Seinem Gelde wird er schon nachlaufen. Und wenn er nur einmal da ist, dann, meine ich, ist schon ein guter Schritt vorwärts geschehen. —

Er ist da, setzen wir voraus, und hat seine Stelle angetreten. Nun soll aber der Herr Fürsorger doch ja nicht meinen, sein Geschäft sei nun zu Ende. In vielen Fällen wird überhaupt die leibliche Fürsorge gar nicht nöthig sein. Wohl aber ist nöthig und wird nunmehr eintreten müssen geistliche Ueberwachung, Bewahrung, Leitung. Ob leibliche Fürsorge überhaupt Pflicht des Geistlichen sei, liesse sich sogar bezweifeln; aber für die Seelen seiner Gemeindeglieder soll der Seelsorger sorgen. Und das verlorene und in der Wüste wiedergefundene Schäflein muss nun eine gute Strecke lang auf den Armen getragen werden, bis es wieder ganz zurecht gebracht ist. Ich halte dafür, dass diese geistliche Pflege der ungleich wichtigere, aber auch ungleich schwerere Theil der Entlassenenfürsorge ist.

Das ist nicht nöthig, dass dem Wiedergefundenen bei seiner Heimkehr zunächst einmal der Kopf gewaschen werde; das wird, wie ich versichern kann, bereits hier besorgt. Zweckwidrig wäre es ferner, den Entlassenen sozusagen unter pfarr-

amtliche geistliche Polizeiaufsicht zu nehmen, ich meine: beim Meister öffentlich und vor den Gesellen sich nach ihm erkundigen und ihn irgendwie sonst in auffallender Weise speziell zu pastoriren. Am besten ist's, wenn der Entlassene ebenso wie andere unberufene Leute überhaupt nichts davon merken, dass er geistlich beaufsichtigt wird. Ich denke mir die Sache etwa so, dass der Fürsorger Gelegenheit sucht (NB. sucht!), zufällig mit Müller'n zusammenzutreffen unterwegs; im Vorübergehen da und dort einen Hausbesuch macht, unter anderen auch bei Müller'n; unter Umständen brieflich und durch die Post mit seinem Pflegling verkehrt, selbst wenn letzterer nicht weit vom Pfarrhaus wohnen sollte; dass er dabei darauf achtet, z. B. ob gerade Müller nie in der Kirche fehlt; ausserdem sich besonders merkt, was er gerade über Müller zu hören und von ihm zu sehen bekommt, vielleicht auch durch Augen und Ohren eines Kirchenältesten, und dass er dann dies alles in spezieller Seelsorge thunlichst verwerthet; dass er besonders auch für den Gefangenen und Entlassenen betet; und dass er überhaupt thut, was sonst noch mehr der Theils von der erfinderischen Liebe zu ersinnenden, Theils von selbst sich darbietenden Mittel sind, dadurch ein Mensch kann geleitet, auf guten Wegen erhalten und entgültig gerettet werden. Das alles und noch andres mehr zu thun wird sich gerade der Seelsorger nicht verdriessen lassen in dem Gedanken, dass Freude ist vor den Engeln Gottes über Einen Sünder, der Busse thut, mehr als über neunundneunzig Gerechte, welche der Busse nicht bedürfen. Und wenn ihm der Gedanke dazwischen kommen will, dass er zu dem Allem gar keine Zeit habe, so wird er nicht nur seinerseits um so mehr auf Vermehrung der geistlichen Kräfte in seiner Parochie dringen, sondern auch sich fragen, ob es nicht am Ende auch für die Seelsorge ein berechtigter Grundsatz wäre, die neunundneunzig in der Wüste zu lassen und hinzugehen, um Ein Verlorenes zu suchen. —

Ob es von Erfolg sein wird, was in dieser Art die rettende Liebe thut, weiss ich nicht. Ich weiss nur: die Liebe ist langmüthig und freundlich und höret nimmer auf. Es wird, was im Glauben und in der Liebe nach Gottes Willen gethan wird, sicher nicht vergeblich sein, wenn auch vielleicht äussere Er-

folge und sogenannte erfreuliche Erfahrungen selten sind. Manchmal wird's vorkommen und ist schon des öfteren vorgekommen, dass das verlorene Böcklein widerspenstig ist und trotz allen Lockens weiter davon läuft. Wenns auch Müller nicht thut, so hats doch Maier kürzlich gethan, der ist in den mühsam gefundenen Platz gar nicht eingetreten; Schwarz ist nach vierzehn Tagen wieder entlaufen, Weiss hat wieder gestohlen u. s. f. Trotz allem aber kann ich meinerseits noch immer nicht glauben, dass von unseren Gefangenen nicht viel mehr, als, wie es leider zur Zeit thatsächlich ist, bloss 40—45 % sollten vor dem Rückfall können bewahrt werden. Auch kann ich nicht glauben, dass dieses Bewahren allein und zuerst durch strengere Strafen sollte möglich sein. Ich meine immer, unser Glaube müsse der Sieg sein, der die Welt, auch die Verbrecherwelt, überwindet. Ich kann mich nicht damit beruhigen, dass ich einen Menschen für unverbesserlich erkläre, und kann nicht vergessen den Schluss von Lukas 15, 4: „bis dass er's finde." — Ja, bis dass er's finde! Möchten diese Worte auch dem geneigten Leser, der einen Gefangenen, einen Verbrecher kennt — oder „nicht kennt" — mahnend im Herzen klingen, bis dass er ihn finde! —

Ueber die **Bestrafungen des Bettels und der Landstreicherei** im Jahre 1887 im Grossherzogthum Baden gibt die Nr. 2 des VI. Bandes der Statistischen Mittheilungen über das Grossherzogthum Baden folgenden Aufschluss:

Die Bestrafungen haben gegen das Vorjahr der Zahl nach eine geringe Abnahme erfahren, während im Jahre 1886 eine Zunahme, in den weiter vorhergehenden Jahren gleichfalls und zwar erhebliche Abnahmen stattgefunden hatten. Den 6311 Bestrafungen im Jahre 1887 stehen nämlich 12,015 im Jahre 1882, 9890 im Jahre 1883, 6952 im Jahre 1884, 5735 im Jahre 1885 und 6464 im Jahre 1886 gegenüber. Da die im Jahre 1887 eingetretene Abnahme der Straffälle nur gering ist (sie beträgt 163 oder 2,5 %), so lassen sich bestimmte Schlüsse auf Veränderungen in den allgemeinen wirthschaftlichen und Erwerbsverhältnissen oder in der Handhabung der gegen den

Bettel und die Landstreicherei vom Staat, von den Gemeinden und den Vereinen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen nicht wohl ziehen. Nach dem Geschlecht betrafen die Bestrafungen in 5749 Fällen (91,1 %) Männer, in 562 Fällen Frauen (8,9 %), während im Jahre 1886 die Frauen 7,8 %, im Jahre 1885 8,9 %, im Jahre 1884 9,5 % ausmachten.

Das Ueberwiegen der Männer findet in allen Kreisen statt; der Antheil der Frauen bewegte sich in denselben zwischen 4,5 % und 14,2 %; verhältnissmässig am stärksten waren dieselben in den Kreisen Baden (14,2), Mosbach (12,3), Karlsruhe (10,7) und Mannheim (10,5) vertreten, am schwächsten in Lörrach (4,5), Villingen (5,9) und Konstanz (6,4). Nach der Jahreszeit fielen, wie in den Vorjahren, die meisten Bestrafungen in den Winter, die wenigsten in den Sommer. Dem Geburtsland nach betrafen die Bestrafungen 2468 Badener, 923 Preussen, 909 Bayern, 847 Württemberger, 246 Hessen, 129 Elsass-Lothringer, 264 sonstige Reichsangehörige, 177 Schweizer, 197 Oesterreich-Ungarn und 151 sonstige Ausländer, somit nur zu einem starken Drittel (39,1 %) Inländer (gleichfalls wie zuvor), zu fast zwei Dritteln Ausländer und zwar vornehmlich Angehörige der östlichen Nachbarländer (zu denen wegen Hohenzollern auch Preussen gehört). Was das Alter der Bestraften betrifft, so nehmen dieselben im Ganzen, abgesehen von den unter 20jährigen, mit dem Alter an Zahl ab, und zwar nach der absoluten, wie nach der relativen Zahl, d. h. nach dem Verhältniss zu der Zahl der gleichaltrigen Bevölkerung:

	Männer	Frauen	zusammen	in pCt. der gleichaltrigen Einwohner
unter 14 Jahren	9	4	13	0,002
14—20	790	72	862	0,46
20—25	846	94	940	0,72
25—30	675	52	727	0,65
30—40	959	82	1041	0,53
40—50	826	95	921	0,50
50—60	369	47	416	0,32
60—70	180	37	217	0,24
über 70	43	11	54	0,12
unbekannt	1	—	1	—.

Nach dem Familienstand waren (in ähnlichem Verhältniss wie in den Vorjahren) von den bestraften Männern 4153 (88,4 %) ledig, 339 (1,2 %) verheirathet, 198 (4,2 %) verwittwet, 8 (0,2 %) geschieden; von den Frauen 312 ledig (63,2 %), 125 verheirathet (25,3 %), 53 verwittwet (10,7 %), 4 geschieden (0,8 %). Dem Berufs- und Erwerbsstande nach gehörten die bestraften Bettler und Stromer, gleichfalls wie zuvor, überwiegend dem Gewerbestande an. Die folgende Uebersicht giebt eine bezügliche Darstellung, unter Angabe der Verheiratheten und verheirathet gewesenen. Die einzelnen Gewerbsarten sind angegeben, sofern die Zahl der betreffenden Personen mehr als 5 beträgt; die weniger vertretenen Gewerbsarten sind als sonstige Gewerbetreibende zusammengefasst. Am zahlreichsten sind unter den Männern die Taglöhner vertreten (598, mit landwirthsch. Taglöhner 735), sodann folgen mit mehr als 100 die Bäcker (288), Schuhmacher (278), Maurer und Steinhauer (241), Schneider (194), Schlosser (193), Schreiner (135) Metzger (134), Maler und Anstreicher (122), Kaufleute und Händler (119), Weber und Tuchmacher (113), Müller (108), ferner Knechte (175). Beim weiblichen Geschlecht erscheinen mit mehr als 100 die Taglöhnerinnen (123, einschl. landw. 156), die Dienstboten (121), und die Personen ohne Beruf (100), sodann mit mehr als 10 noch Fabrikarbeiterinnen (36), Kellnerinnen (21), Näherinnen (13), Händlerinnen (12).

Stuttgart, 23. Mai 1889. Eine auf Grund amtlicher Quellen neuerdings aufgestellte Uebersicht über die Personenbewegung in den deutschen Besserungsanstalten hat der Magdeb. Ztg. zufolge das Ergebniss nachgewiesen, dass die Zahl der Eingelieferten seit 1882 in stetiger Abnahme sich befindet. Dieselbe umfasste im Jahre 1882 im Königreich Preussen 24,400 Personen. Schon im Jahre 1884 ging dieselbe auf 19,500 Personen zurück, sank im folgenden Jahre 1885 auf 18,800 Personen, 1886 auf 17,300 Personen und 1887 fanden nur noch 14,800 Einlieferungen statt. Gegen das Jahr 1882 sind demnach in diesem Jahre beinahe 10,000 Personen weniger eingeliefert worden. Für das Jahr 1. April 1888 bis 1889

haben diese Erhebungen noch nicht zum Abschluss gebracht werden können; es betrug indess die Zahl der bis 1. Oktober 1888 eingelieferten Personen erst 5500, so dass auch dieses Jahr auf eine weitere erhebliche Abnahme gerechnet werden darf.

Stuttgart, 1889. Nachträglich möchten wir noch auf die Verhandlungen der evangelischen Rettungsanstaltenconferenz vom vorigen Jahr in den Blättern für das Armenwesen Nr. 27—29 aufmerksam machen.

Vermischtes.

Paris. Der frühere Abg. Ordinaire, den das Ministerium Rouvier zur Besichtigung der Strafanstalten nach Neu-Kaledonien geschickt hatte, berichtet einem Mitarbeiter der Kokarde seine Beobachtungen wie folgt: „Der Bagno ist sicher kein Aufenthalt der Wonne, aber ebenso wenig jene Hölle, die man sich bisweilen vorstellt, und die Zwangsarbeit ist weit weniger hart, als man gewöhnlich glaubt. Die Sträflinge sind nach den Noten, welche sie erhalten, in 5 Klassen getheilt. Nach etwa 4 Jahren gelangt ein Sträfling, wenn er sich gut aufgeführt hat, in die I. Classe, und dann weiss ich nicht, welcher Bauer oder kleine Rentner Frankreichs nicht gern mit ihm tauschte. Der Sträfling I. Classe erhält eine „Concession", d. h. 7 Hekt. Land und ein Haus. Er kann eine verurtheilte Frau heirathen und lebt als guter Grundbesitzer, vorausgesetzt, dass er gut wirthschaftet. Ich sah in Bourenil Sträflingsfamilien, die am Sonntage zur Messe fuhren. Alle hatten Pferd und Wagen, die Frauen gingen in seidenen Kleidern und die Kinder trugen Spitzen. Ein 65jähriger Sträfling, ein Normane, der Vater „La Chopinette" genannt, sagte zu mir: „Jetzt bin ich seit 10 Jahren im Bagno; seit 6 Jahren bin ich in Konzession. Ich habe meine beiden Söhne aus Frankreich kommen lassen und die Geschäfte gehen so gut, dass ich jährlich für 6—7000 Fr. Kaffee pflanze. Ach, mein Herr! Hätte ich das gewusst! Ich hätte 10 Jahre früher getödtet!" In der That, es ist kein Platz mehr für die freien und ehrlichen Ansiedler. Alles ist für die Sträflinge. Wenn man nicht Vater und Mutter umgebracht hat, so bleibt einem nur übrig, zu verhungern . ." In Bezug auf die Verwaltung der Strafanstalt erzählt Herr Ordi-

naire erbauliche Dinge: Ein Sträfling 3. Classe kam zu einem neuangestellten Beamten, dem Sohn des Abg. Montand, und bat ihn, ihn in die 2. Classe zu versetzen, da er sich gut aufgeführt habe. Herr Montand versprach, seine Acten zu prüfen, bemerkte aber mit Erstaunen, dass der Sträfling beim Weggehen eine Rolle mit 20 Napoleons auf der Tischecke liegen liess. Auf den zornigen Vorhalt des Beamten entschuldigt sich der Sträfling damit, dass dies Gewohnheit sei! Ergötzlich ist die Geschichte des Zuchtesels, der von Poitiers über Brindisi nach Neu-Kaledonien geschickt wurde. Er hatte die Reise in Gesellschaft eines andern Langohrs angetreten, welcher unterwegs starb, und fand bei seiner Ankunft ein stattliches Gebäude zu seiner Aufnahme vor. Er kostete bereits damals den Staat gegen 40,000 Fr. Man begreift, dass ein so theures Thier die grösste Fürsorge verdiente. Man gab ihm einen Thierarzt und 8 Sträflinge als Wärter bei, welche, entzückt über ihr bequemes Leben, den Esel mit aller Art Liebenswürdigkeiten überhäuften, um sich ihre Stellung so lange als möglich zu sichern. Entweder in Folge zu guter Lebensweise oder durch den Einfluss des Klimas ist dieser Esel heute speckfett und leidet an Gicht und Rheumatismus und, wenn er das Amt ausüben soll, für welches er bestellt ist, so muss man ihn mit einer Schiffswinde auf die Beine bringen. Ein Sträfling spielt vor ihm die Flöte und ein anderer schlägt ihn auf den Rücken, um ihn zu ermannen; allein Alles ist vergeblich. Seit 1883 sind aus der Zucht nur drei kleine kränkliche Maulthiere hervorgegangen. Der Esel kostet jetzt Alles in Allem 165,000 Fr.

Russische und sibirische Verbannte. Wir lesen in der Londoner Times:

An den Herausgeber der Times.

Sir. — Das Komité der Howard-Association hat von Zeit zu Zeit von unabhängigen und verlässlichen Quelle Darstellungen des ausserordentlichen Elends und der Sterblichkeit erhalten, welche das russische System der Verbannung nach Sibirien charakterisiren. Wir sind überzeugt, dass alle Hoffnung auf Milde-



rung dieser Grausamkeit darauf beruht, die öffentliche Meinung der Christenheit zu beeinflussen und diese auf die russische Regierung einen Druck üben zu lassen; wir ersuchen Sie deshalb um Ihren Beistand bei dieser humanen Bestrebung.

Denn es ist eine betrübende Betrachtung, dass, während Viele aus dem russischen Volke einschliesslich mehrerer seiner höchsten Behörden, zweifellos von Gefühlen der Menschlichkeit beseelt sind, die Beherrscher Russlands noch nicht im Stande waren, auf Mittel zu denken, um der amtlichen Verhängung einer Summe von Leiden und Qualen zu begegnen, die nicht nur dessen erleuchtetsten Bewohnern sondern auch jenen anderer Nationen zur Betrübniss und Verwunderung gereichen.

Unter den vielen verwerflichen Zügen des gegenwärtigen Systems der Verbannung nach Sibirien erfordern besonders die folgenden Besserung: Die Anhäufung von politischen und gemeinen Verbrechern in schmutzigen Gefängnissen, zugleich mit den unschuldigen Frauen und Kindern der ersteren, wodurch deren Lage fast so schrecklich gemacht wird als die des bekannten „Schwarzen Loches“ (Black Hole) von Kalkutta. In einigen derselben werden hunderte von Personen beiderlei Geschlechts und aller Alter sogar zur Nachtzeit, unterschiedslos in Räumen zusammengeschlossen, welche unfähig sind, ihnen den gewöhnlichen genügenden Raum zu gewähren, so dass die unglücklichen Verbannten dicht zusammengepackt sind sowohl unter als auf den Schlafbänken — ein Stand der Dinge, der nothwendigerweise die gröbsten Verletzungen der Schicklichkeit und Moral mit sich führt.

Die kräftigeren Verbannten und Gefangenen werden gezwungen, tausende von Meilen an ihren Bestimmungsort zu marschiren bei ungenügender Verköstigung, welche theilweise sogar auf der zufälligen Wohlthätigkeit der Distrikte beruht, durch welche sie kommen, und im allgemeinen unter Umständen, die viele Krankheit und grosse Sterblichkeit verursachen; während die Kranken, mangelhaft gekleidet, auf offenen Wagen, dem Regen und strengen Frost ausgesetzt, die auf ihren erschöpften Körper schwer und verhängnissvoll einwirken, geführt werden.

Ein neuerer amerikanischer Sibirien-Reisender, George

Kennan, hat in den Spalten des Newyorker Century Magazine nach amtlichen russischen Aufstellungen gezeigt, dass in einem der grössten Gefängnisse mehr als 25 % der Insassen beständig krank sind und dass mehr als 10 % sterben; ebenso dass die Sterblichkeit unter den auf dem Marsch befindlichen Verbannten bekanntermassen ein Siebentel der ganzen Zahl der Reisenden übersteigt. Er führt auch folgende Aufstellungen eines der Vorstände der Gefängnissverwaltung an:

„Alle kranken Reisenden wurden unterwegs (nach Irkutsk) nicht nur ohne Trennung nach Alter, Geschlecht oder der Natur der Krankheit behandelt, sondern auch ohne jede der Bequemlichkeiten und Aufwendungen, die ein Hospital haben sollte. Es gab da weder Krankenwärter, noch Spitalwäsche, noch Betten oder Bettzeug, ja nicht einmal Essschüsseln.“

Viele rein politische Verbrecher — Männer und Frauen von Bildung und Erziehung — wurden gezwungen, jahrelang in arktischen oder subarktischen Dörfern, fern von der Civilisation und in den oder um die unsaubern Hütten halbcivilisirter Rassen unter so empörenden Verhältnissen voll Schmutz und Erniedrigung zuzubringen, dass nicht wenige der Verbannten, besonders Damen, zum Selbstmord getrieben wurden.

Die Verweisungsplätze der Verbannten, besonders in den norchaskischen Silberminen, werden dem Comité von einem verlässlichen Augenzeugen als von „fürchterlichem“ Charakter geschildert, während auch in Ostsibirien die grausame Uebung eingeführt wurde, politische Verbrecher Tag und Nacht ständig an Schubkarren anzuketten. Es ist bekannt, dass einer der höchsten Beamten jenes Distrikts sein Amt niederlegte, weil er vor den Barbareien, welche er durchführen sollte, zurückschreckte, während andere humane sibirische Beamte die Regierung von St. Petersburg wiederholt und ernstlich angingen, die bestehende Art und Weise der Behandlung der Verbannten abzuschaffen oder mindestens materiell zu verbessern.

Es ist ferner nach neuern britischen und amerikanischen Besuchern Russlands festgestellt und auch in einem russischen Buch, welches der Prüfung des amtlichen Censors unterlag, zugegeben, dass in der Behandlung der vielen hundert in eisernen Käfigen von Odessa nach Sachalin auf Dampfbooten

gesendeten Verbrecher die Disciplin zu Zeiten mittelst Strahlen brühheissen Dampfes aus der Maschine aufrecht erhalten wurde, während ebenso einige der Gefangenen beständig schwere Fesseln und Ketten um den Leib geschmiedet trugen.

Bezüglich der lebenslänglichen Einkerkerung politischer Verbrecher in der Festung Schlüsselburg im europäischen Russland wird darüber geklagt, dass ihre Verwandten nicht mit ihnen verkehren dürfen und dass früher Jahre hindurch nichts die eingemauerten Gefangenen Betreffendes in die Aussenwelt dringen durfte, abgesehen davon, dass nach gelegentlichen Mittheilungen amtlicher Quellen Einer wegen Insubordination erschossen wurde, ein Anderer sich selbst zu Tode hungerte und dass Andere verrückt wurden.

Die wirksame Beschränkung des Verbrechens ist selbstredend für die Regierung jeder Nation wesentlich; aber in keinem andern „civilisirten" Land ausser Russland scheinen die Formen des Einschreitens von der ausgedehnten Verhängung so fürchterlicher Leiden wie die obenerwähnten begleitet zu sein. Die Gefängnissverwaltung anderer Länder ist entweder durch die Organisation einer einigermassen wirksamen Art zeitweiser Inspection und verbessernden Controle oder durch den wirksamern Einfluss parlamentarischer oder journalistischer Kritik, wenigstens in grossem Maasse, gegen die weitgehendsten Missbräuche und Grausamkeiten gesichert, welche das gegenwärtige System der russisch-sibirischen Verbannung charakterisiren.

Auf Vertretung des
Comité der Howard Association in London:
Francis Peek, Präsident.
William Tallak, Secretär.

Im Januar 1889.

Italienische Anstalt für criminelle Irre.

Bekanntlich ist im Jahre 1886 eine Staatsanstalt für criminelle Irre in Italien eröffnet worden. Bei der hervorragenden Wichtigkeit, die die Frage nach der besten Unterbringung derartiger Individuen augenblicklich für sich in Anspruch nimmt, sei es gestattet, aus einem Berichte Ferri's folgende Daten hier mitzutheilen.

Im Jahre 1884 beauftragte der verdienstvolle Generaldirector aller Gefängnisse, Beltrani-Scalià, den Dr. Ponticelli, der bereits eine Ackerbaucolonie für Sträflinge geschaffen hatte, das unter dem Namen Ambrogiana bekannte und von Francesco III. von Medici 1586 erbaute Schloss bei Montelupo (25 km von Florenz) für eine Criminal-Irrenanstalt einzurichten.

Da das Schloss schon seit 1855 zu Detentionszwecken verschiedener Art benutzt worden war, so konnte die neue Anstalt bereits am 12. Juni 1886 eröffnet werden. Sie besteht, abgesehen von den Verwaltungs- und Beamtenwohngebäuden, aus zwei Hauptabtheilungen, einer „Sezione giudiziaria“ für zu beobachtende Untersuchungsgefangene und aus einer „Sezione penale“ für psychisch erkrankte Sträflinge; die erstere enthält 52 Einzelzellen, die andere vermag ca. 200 irre Verbrecher aufzunehmen und besitzt für aufgeregte Patienten natürlich auch einige Zellen. Zu jeder der beiden Abtheilungen gehört ein besonderes Lazareth, in dem das ärztliche Regime einzig herrscht, während auf den Abtheilungen selbst eine den Strafanstaltsbestimmungen entsprechende Verpflegung etc. vorgeschrieben ist. Das Wartepersonal besteht daher aus nur 8 wirklichen Krankenwärtern und aus 18 Aufsehern. Die Beschäftigung der Insassen scheint sich ausschliesslich auf Blumen-, Gemüse- und Weinbau zu erstrecken. Eine hohe Mauer umschliesst die ganze Anstalt (ob auch die Gärten?); trotzdem ist es einem Insassen gelungen, über die Mauer zu entkommen und sich im vorbeifliessenden Arno zu ertränken.

Seit der Eröffnung sind aufgenommen 112 Personen, von denen 7 gestorben, 7 den Gerichten zur weiteren Veranlassung übergeben und 5 nach Ablauf ihrer Strafzeit in andere Irren-

anstalten überführt worden sind. Zur Zeit des Besuches von Ferri befanden sich 6 in der Untersuchungs- und 90 in der Strafabtheilung.

Als noch zu beseitigende Uebelstände betrachtet Ferri die Anwesenheit der Aufseher (an Stelle von Krankenwärtern), den Mangel absoluter Selbstständigkeit und Autorität des Directors resp. des Arztes und das Fehlen der (gewiss nothwendigen) Abtheilung für wegen Irrsinns freigesprochene Angeklagte.

Dass allen nicht im Lazareth befindlichen Insassen die übliche Sträflingskost gegeben wird, und ganz besonders, dass die Abbüssung der Strafe unter allen Umständen die sofortige Entlassung zur Folge haben muss, dürften allerdings noch weitere Uebelstände sein, deren Abschaffung allerdings auch wieder grosse Bedenken gegenüberstehen würden.

(Cfr.: Manicomio criminali di Montelupo, im Archivo di Psichiatria, Scienze penali ed Antropologia crimin. 1887. VIII. p. 523. Referat von Sommer im neurologischen Centralblatt Nr. 6 l. J.)

Die Criminal-Irrenanstalt zu Auburn (New-York) und das Reformatorium zu Elmira (ebenfalls New-York).

Den Jahresberichten über die erstere Anstalt, welche der Ref. der Liebenswürdigkeit des ärztlichen Directors Dr. C. F. Mac Donald verdankt, seien folgende Einzelheiten entnommen.

Die Anstalt nimmt bekanntlich nur criminelle Irre auf und zwar sowohl irre Verbrecher als auch verbrecherische Irre (70 % „Convicts“ zu 30 % „Unconvicted“).

Der Bestand am 1. October 1886 betrug:

	190 M.	11 W.	Sa. 201
Zugang im Etatsjahr 1886/87:	73 „	6 „	„ 79
Abgang im Etatsjahr 1886/87 und zwar:			
durch Genesung	24 „	— „	„ 24
„ Besserung	5 „	1 „	„ 6

durch Entlassung im ungebesserten Zustande	23 M.	1 W.	Sa. 24
„ Entlassung als nicht geisteskrank	3 „	— „	„ 3
„ Tod	6 „	1 „	„ 7
zusammen also	61 „	3 „	„ 64
Es blieben also im Bestande am 30. September 1887:	202 „	14 „	„ 216

Der tägliche mittlere Bestand betrug 207,21 Köpfe mit 15067 Arbeitstagen und 169,35 Doll. Kosten (incl. Kleidung) pro Kopf = ca 710 M.

Im ganzen Jahr ist weder ein Selbstmord, noch sonst ein Unglücksfall, eine geglückte Entweichung oder die Nothwendigkeit eines Restraints vorgekommen, was bei der hochgradigen Ueberfüllung, die auch hier herrschte, und bei dem aus den verschiedensten Ländern zusammengewürfelten Verbrechermaterial gewiss Anerkennung verdient. Dabei ist im Winter regelmässiger Schulunterricht gehalten und ausserdem sind viele Theater-, Concert- und sonstige Vorstellungen gegeben worden.

Seit der Eröffnung der Anstalt am 2. Februar 1859 sind im Ganzen aufgenommen 885 Männer und 45 Weiber = 930 Personen und genesen entlassen worden 244 M. und 10 W. = 255 Personen.

Von den Aufnahmen war Trunksucht constatirt 1886/87 bei 26 M. 2 W., 1859/87 bei 397 M. 18 W., und mittlerer Alkoholgenuss 1886/87 bei 21 M. 3 W., 1859/87 bei 235 M. 17 W.

Um die herrschende Ueberfüllung zu beseitigen, hat die Legislatur des Staates New-York beschlossen, eine neue Criminal-Irrenanstalt für 450 Individuen mit 250 Acres Land (= 100 Hectar) und 300000 Dollers = 1260000 M. Baukosten zu erbauen. Die neue Anstalt, von der ein Plan dem letzten Jahresberichte über Auburn beigegeben ist, wird in Fishkill am Hudson erbaut und soll im Februar 1890 eröffnet werden.

Zu den Mittheilungen aus dem Jahresbericht 1885/86 über die zweite Anstalt sei bemerkt, dass die letztere

keine Irrenanstalt ist, sondern den fast einzig dastehenden Versuch repräsentirt, das Regime einer modernen Irrenanstalt auf eine Strafanstalt für jugendliche und daher noch besserungsfähige Verbrecher zu übertragen: es sollen daselbst, ähnlich wie in dem Kräpelin'schen Werke „über die Abschaffung des Strafmaasses“ ausgeführt ist, die Sträflinge auf unbestimmte Zeit bis zur wahrscheinlich gemachten Besserung nach dem Gutachten der Anstaltsdirection zurückbehalten werden können.

Ueber das „Reformatorium“, 1876 eröffnet, haben wir schon oben (2. u. 3. H. S. 285) berichtet. Es sei noch bemerkt, dass für den Staat New-York ein zweites „Reformatorium“ geplant wird, und dass die Staaten Massachusetts, Ohio, Pensylvania und Kansas ähnliche Anstalten mit discretionärer Dauer der Strafhaft eingeführt haben oder doch im Begriff stehen einzuführen.

Georg Michael von Obermaier.

Necrolog.*)

Georg Michael Obermaier wurde geboren den 7. November 1789 in Neukirchen, Kreis Niederbayern, als Sohn eines Schlossverwalters. Nachdem er in Krakau, wo ein Onkel von ihm eine hohe geistliche Würde bekleidete, eine sorgfältige Erziehung genossen hatte, kehrte er in sein Vaterland zurück und ergriff die militärische Laufbahn. Diese bot ihm Gelegenheit, sich an den Kämpfen in Tirol im Jahr 1809 zu betheiligen; als Lieutenant im 3. bayr. Chevauleger-Regiment machte er den Feldzug nach Russland mit und hier u. A. den denkwürdigen Uebergang über die Beresina (26.—28. Nov. 1812); darnach gerieth er in russische Gefangenschaft, aus welcher er erst nach Jahresfrist — im März 1814 — nach Erduldung unwürdiger Behandlung, unsäglicher Leiden und Entbehrungen in die Heimath zurückkehrte. Wie so manche in gleicher Lage befindliche Kameraden sah auch er durch die Nachwirkungen dieses unheilvollen Feldzugs sich genöthigt, seinen Abschied zu nehmen, trat in den Civildienst über und versah mehrere Steuer- und Gemeinde-Einnehmer-Stellen in der Rheinpfalz, zuletzt in Freinsheim. In den Jahren 1821—1825 wurde in Kaiserslautern ein neues Centralgefängniss erbaut und die Stelle eines Rechnungsführers an demselben ihm im Januar 1825 übertragen; 5 Jahre später, im Januar 1830, wurde er zum Inspector

*) Der Tod Obermaier's, der lange im Ruhestand lebte und ein hohes Alter erreichte, wurde uns erst spät bekannt; wir suchten sodann die nöthigen Notizen über ihn zu erhalten und verdanken vorstehenden Necrolog der Güte des Herrn Director Leffler in München.

und Vorstand genannter Anstalt befördert. Nachdem im Jahr 1842 der Vorstand der Strafanstalt München, Frhr. v. Weveld, in Ruhestand getreten war, wurde ihm dessen Stelle mit dem Rang eines Regierungsraths verliehen. Seine Brust schmückte seit 1841 der Verdienstorden vom hl. Michael I. Classe, seit 1847 das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayrischen Krone, womit der persönliche Adel verbunden ist; 1862 wurde ihm noch das Ehrenkreuz des Ludwigsordens für mehr als 50jährige mit Treue und Auszeichnung geleistete Dienste zu Theil. Im Sept. 1862 trat er wegen Functionsunfähigkeit auf Ansuchen in den Ruhestand und zwar in Anerkennung seiner langjährigen ausgezeichneten Dienste auf dem Gebiet des Gefängnisswesens mit dem Titel und Rang eines Regierungsdirectors.

Mit der Wirksamkeit Obermaier's begann eine neue Aera im bayrischen Strafanstaltswesen. Zu seiner Begeisterung für den erwähnten Lebensberuf gesellte sich ein ungewöhnliches Organisationstalent, unermüdlicher Eifer und eine vor keinem Hinderniss zurückscheuende Ausdauer in Durchführung dessen, was er einmal für recht erkannt hatte. Körperliche Rüstigkeit, deren er sich bis in sein spätes Alter zu erfreuen hatte, erleichterte ihm seine Thätigkeit. Dass es ihm, wo es galt, an Muth und Entschlossenheit nicht gebrach, bewies er schon im Jahr 1829, wo er bei einem unter den Sträflingen des Centralgefängnisses Kaiserslautern ausgebrochenen Aufstand durch thatkräftiges Verhalten sich hervorzuthun Gelegenheit fand. Mit der Behandlung der Gefangenen, wie sie bis in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts nicht bloss in Bayern, sondern mit mehr oder weniger Abweichungen überall in Deutschland beliebt war, vermochte sich Obermaier nicht zu befreunden. Während man bis dahin beim Vollzug der durch drakonische Strafgesetze diktirten schweren Freiheitsstrafen nur trachtete, den Verbrechern den Aufenthalt im Gefängnisse zu einem Ort der Qual zu machen, selbst geringfügige Ordnungswidrigkeiten mit körperlicher Züchtigung zu beahnden, schon recht viel gethan zu haben glaubte, wenn man eine oder die andere Beschäftigung einführte, die der Staatskasse etwas abwarf, im Uebrigen aber wenig darnach fragte, in welcher moralischen und körperlichen Verfassung der Uebelthäter den Strafort ver-

liess, betrachtete es Obermaier als seine Lebensaufgabe, auf den in Laster und Verbrechen Versunkenen durch humane und individualisirende Behandlung, gepaart mit weiser Strenge, bessernd einzuwirken. Gottesdienst, Religions- und Schulunterricht, stete passende Beschäftigung, Verabreichung geeigneter Bücher an den arbeitsfreien Tagen sollten nach und nach in dem grössten Theil der Gefängnissbevölkerung einen solchen guten Geist erwecken, dass auch die schlimmer Gesinnten sich daran ein Beispiel nehmen oder wenigstens gegen die Besseren nicht mehr aufkommen können. Die Gefangenen müssen allmälig zu ihren Vorgesetzten Vertrauen, Anhänglichkeit und Liebe gewinnen und diese so erfreuliche Umgestaltung der Büsser soll erreicht werden einzig mittelst moralischer Gewalt. Dass alle Angestellten der Anstalt nach seinen Prinzipien verfuhren, dass namentlich das Aufsichtspersonal sich jeder brutalen und willkürlichen Behandlung der Büsser enthielt, war ihm ein Gegenstand ernstester Fürsorge.

Er war von der Ueberzeugung erfüllt, dass bei solch rationeller Gestaltung des Strafvollzugs es gelingen müsse, gerade in Gemeinschaftshaft selbst den verhärtetsten Uebelthäter nach und nach zu bessern und ihn im Falle der Wiedererlangung seiner Freiheit der menschlichen Gesellschaft als brauchbares Glied zurückzugeben. Während der Gefangene früher in Folge unzureichender Ernährung genöthigt war, den Ueberverdienst zur Aufbesserung der Kost zu verwenden, sollte von nun an vom Staat für das leibliche Wohlsein der Inhaftirten so gesorgt werden, wie es für Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft erforderlich schien; der für sie vom Arbeitsverdienst angesammelte Fond sollte ihnen daher die Mittel zu ihrem besseren Fortkommen nach der Entlassung gewähren; zu bildende Schutzvereine sollten ihnen helfend und berathend zur Seite stehen.

Obermaier erlebte in der That die Befriedigung, sein Wirken auf den verschiedenen Gebieten des Strafvollzugs von überraschenden Erfolgen gekrönt zu sehen, wenn auch die Erfahrungen, die er im Lauf der Jahre machte und die ihm nicht erspart gebliebenen bitteren Enttäuschungen die Erkenntniss in ihm reifen lassen mochten, dass er manche Dinge allzu sangui-

nisch und ideal aufgefasst hatte. Nichtsdestoweniger war der Contrast zwischen sonst und jetzt zu einschneidend, als dass er nicht mit seinen Ansichten und Einrichtungen durchgedrungen wäre und sozusagen Schule gemacht hätte, deren Jünger sich zwar angelegen sein lassen, die Anstalten mit Collectivhaft nach seinen Prinzipien zu leiten, ohne sich jedoch den Forderungen der Neuzeit im Gebiet des Strafvollzugswesens zu verschliessen.

Die von ihm jeweils ausgegangenen, die Vervollkommnung der ihm unterstellten Anstalten bezielenden Anträge hatten sich der wohlwollendsten Aufnahme bei den vorgesetzten Stellen zu erfreuen. Sie betrafen insbesondere die Einführung einer gemeinschaftlichen Hausordnung, Erlassung von Dienst-Instructionen für die sämmtlichen Angestellten, ein gleiches, die Uebersicht und Controle erleichterndes Schema für das Geld- und Material-Rechnungswesen, was im Wesentlichen heute noch bei den bayerischen Gefängnissen in Giltigkeit ist, Einrichtung regelmässigen Schulunterrichts, Anlegung von Lesebibliotheken für Gefangene, Verbesserung des Kostregulativs, Reorganisation der Beschäftigung und Regulirung der den Gefangenen zu gewährenden Arbeitsverdienste. Aeusserst günstige finanzielle Resultate für die Staatskasse lieferte die Art und Weise, wie er namentlich den Regiebetrieb zu gestalten verstand; als Beweis, mit welcher Aufmerksamkeit und Sachkunde er der Entwicklung der betreffenden freien Gewerbe folgte, mag gelten, dass er, angeregt durch die aufblühende Tuchindustrie des rheinpfälzischen Städtchens Lambrecht-Grevenhausen, schon Ende der 30er Jahre zum schwunghafteren Betrieb der Wollwaarenfabrikation im Centralgefängniss Kaiserslautern aus Belgien bezogene Maschinen anschaffte und bald nach Uebernahme der Leitung der Strafanstalt München dieselbe Verbesserung auch da einführte.

Bei verschiedenen aussergewöhnlichen Anlässen machte das zuständige Staatsministerium von seinen reichen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Gefängnisswesens Gebrauch, so z. B. als es sich im Jahr 1846 um Untersuchung der Zustände des Zwangsarbeitshauses Kaisheim handelte, woselbst mannigfache Ursachen sehr nachtheilig auf die Gesund-

heitsverhältnisse der Bediensteten und Detenten einwirkten; ferner im Jahr 1853 bei der Frage der Wiedereinrichtung des früheren Zwangsarbeitshauses zu Wasserburg als Strafanstalt, 1856 bei Ausarbeitung eines Programms zur Adaptirung der Schlossgebäude in Laufen zu Gefängnisszwecken. Vom März 1856 an war ihm neben seinem eigentlichen Amt die oberste Leitung der neugegründeten Besserungsanstalt für jugendliche männliche Sträflinge in Wasserburg übertragen, zu welchem Zweck er sich in entsprechenden Zwischenräumen von München dahin zu begeben hatte; dieses Verhältniss dauerte bis zum Juli 1858, wo für genannte Anstalt ein eigener Vorstand ernannt wurde. Selbst über die Grenzen seines engern Vaterlandes hinaus war sein Ruf gedrungen und hatten die von ihm in's Leben gerufenen Einrichtungen Aufsehen erregt: Herzog Franz von Modena, der mit einer Tochter des Königs Ludwig I. von Bayern vermählt war, veranlasste ihn, das Strafhaus zu Saliceta S. Giulians nach seinen Prinzipien zu organisiren, zu welchem Zweck er im Lauf der 50er Jahre zweimal nach Italien sich begab.

Seine Anschauungen über Strafvollzug, Behandlung der Verbrecher und zweckmässigste Gestaltung der Gefängnisse legte er in mehreren, freilich in einem nicht sehr ansprechenden Styl gehaltenen, kleinen Schriften nieder: Anleitung zur vollkommenen Besserung in den Strafanstalten (1835), Die amerikanischen Pönitentiar-Systeme in Vergleichung mit der im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern eingeführten Besserungsweise und ihre gegenseitigen Folgen (1837), Die Verhandlungen über Gefängnissreform in Frankfurt a. M. im Jahre 1846 oder die Einzelhaft mit ihren Folgen (1848). Seltsam contrastirt mit dem Scharfblick für das Praktische, das ihm sonst eigen war, dass, wie aus diesen Publikationen zu entnehmen ist, es ihm an einer gerechten Würdigung des Werthes der Einzelhaft für Erreichung der Strafzwecke vollkommen fehlte. Nachdem die bayerische Staatsregierung sich entschlossen hatte, die Anwendung des Isolirsystems noch weiter auszudehnen, als es bisher schon, z. B. in den Strafanstalten Kaiserslautern und Zweibrücken der Fall war, wurde unter dem 10. Nov. 1861 das Gesetz betr. „den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Ein-

zelhaft“ erlassen und zur Durchführung desselben nicht blos das Zellengefängniss in Nürnberg in Angriff genommen, sondern gemäss Art. 14 dieses Gesetzes auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten je nach Thunlichkeit und Bedürfniss für die Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelhaftlokalen Sorge getragen. Selbst einer auf dem Gebiete des Gefängnisswesens so bedeutenden Erscheinuug, wie v. Obermaier unbestreitbar war, wäre es nach dem oben Gesagten nicht leicht angekommen, in seiner Anstalt eine Haftweise zur Anwendung zu bringen, die er für schädlich und verwerflich hielt. Die Last der Jahre, die es ihm unmöglich machte, seines mühevollen Amtes auch ferner zu walten, half ihm über diese Zwangslage hinweg.

v. Obermaier war mit Anna v. Burger in kinderloser Ehe verheirathet; seine Gattin wurde im September 1854 ein Opfer der damals in München herrschenden Cholera-Epidemie. Er selbst genoss noch fast 23 Jahre sein otium cum dignitate bei einem für sein Alter überraschenden geistigen und körperlichen Wohlbefinden; der Neunzigjährige konnte noch kleinen Druck ohne Augenglas lesen und erst in den letzten drei Jahren war es ihm versagt, seine Wohnung zu verlassen. Am 13. Mai 1885 verschied er, 95½ Jahre alt. So selten wie dieses Lebens Dauer, so selten war auch das Kleid, das die Natur angelegt hatte, als man am Nachmittag des 15. Mai den uralten Herrn v. Obermaier auf dem Auer Friedhof zur letzten Ruhe bettete: dichter Schnee war auf die frisch belaubten Bäume und Sträucher gefallen und drückte sie schwer hernieder auf das offene Grab dieses erdenmüden verspäteten Wanderers.

Internationaler Gefängniss-Congress.

Freiburg, im Juli 1889. Von dem „Bulletin" der internationalen Gefängnisscommission ist die 1. u. 2. Lieferung einer neuen Reihe erschienen. Dasselbe bringt als Titelbild das Portrait Beltrani-Scalia's und hat folgenden Inhalt:

Stevens, Gutachten über die 7. Frage der II. Section des Congress-Programms (Untersuchungsgefangene).

Schwedische Gefängnissstatistik 1886.

Jagemann, Dr. v., Entwicklung und Zustand des Gefängnisswesens in Baden.

Russlands Gefängnisse 1886 und Strafcolonieen von Sakhaline.

Dobroslawine, Professor, Ueber die Morbidität und Mortalität in den Gefängnissen von St. Petersburg.

Schweiz, Internationale Organisation des Schutzwesens.
„ Organisation der Arbeitshäuser im Canton Bern.

G. Correvon, Notiz über das Leben der Mme. Lina Beck-Bernard.

Internationaler Congress von St. Petersburg: Verzeichniss der officiellen Delegirten.
„ „ Gutachten.

Belgien, Gesetz betr. die bedingte Entlassung und bedingte Verurtheilung.

Fuchs, Gutachten über die 1. Frage der III. Section (Vereinigung der Schutzvereine).

Rimensberger, Gutachten über die 5. Frage der III. Section (Zusammenwirken der Polizei mit den Schutzvereinen).

Krauss, Gutachten über die 4. Frage der III. Section (Fürsorge für die Familien der Gefangenen durch die Schutzvereine).

Internationale Gefängniss-Commission, Rechnung des Cassiers.

Internationale criminalistische Vereinigung.

Schweiz, Entwurf eines Strafgesetzes für den Canton Neuchâtel, 1. Theil.

Sichart, Gutachten über die 3. Frage der II. Section (Aufmunterungen für die Gefangenen).

Sichart, Gutachten über die 6. Frage der II. Section (unverbesserliche Verbrecher).

Spanische Statistik. 1880—84.

M. Beltrani-Scalia — Selbstbiographie.

Internationales Preisausschreiben

der Kaiserlich Russischen Regierung über „Die Rolle John Howard's in der Geschichte der Gefängnissreform".

---

1. Da die Versammlung des IV. internationalen Gefängniss-Congresses mit der hundertjährigen Wiederkehr des Todestages von John Howard zusammenfällt, der 1790 in Cherson starb, so wünscht die russische Regierung dem Andenken des berühmten Philantropen durch Eröffnung einer internationalen Wettbewerbung über „die Rolle John Howard's in der Geschichte der Gefängnissreform" ihre Huldigung darzubringen.

2. Die zur Bewerbung vorgelegten, gedruckten oder handschriftlichen Arbeiten müssen in russischer oder französischer Sprache abgefasst sein. Es werden zwar auch in andern Sprachen abgefasste Arbeiten zugelassen, es muss aber eine französische Uebersetzung beigelegt werden.

3. Programm der Arbeit: a) Biographie John Howard's und Uebersicht seiner Werke; b) Charakterisirung der Ge-

fängnisseinrichtungen zur Zeit John Howard's und detaillirte Aufzählung aller von Howard in diesen Einrichtungen durchgeführten und projectirten Neuerungen; c) Einfluss der Ideen Howard's auf die spätere Geschichte der Gefängnissreform; d) Bibliographie der Schriften Howard's.

4. Die Arbeiten müssen spätestens bis zum 1. (13.) Mai 1890 an den Präsidenten der Organisations-Commission des IV. internationalen Gefängniss-Congresses zu St. Petersburg (Alexandratheaterplatz, Generalgefängnissverwaltung) eingesandt werden.

5. Die Arbeiten müssen Mottos tragen. Die Verfasser müssen dem Comité ausserdem unter besonderem Umschlag ihre Namen und Adressen mittheilen.

6. Die Commission zur Prüfung der eingesandten Arbeiten wird von dem IV. internationalen Gefängniss-Congress gewählt.

7. Für die von der Prüfungscommission als entsprechend erkannten Arbeiten werden zwei goldene Medaillen, eine grosse und eine kleine, silberne Medaillen und ehrenvolle Erwähnungen zuerkannt.

8. Der Verfasser, welcher die grosse goldene Medaille erhält, bekommt ausserdem einen Preis von 2000 Franken in Gold. Das mit dem ersten Preis gekrönte Werk wird in die Acten des IV. internationalen Gefängniss-Congresses aufgenommen. Die Rechte zur Veranstaltung weiterer Ausgaben bleiben dem Verfasser vorbehalten.

9. Die von ihren Verfassern nicht binnen einer Frist von zwei Jahren zurückgezogenen handschriftlichen oder gedruckten Arbeiten werden vernichtet.

10. Das Ergebniss der Wettbewerbung wird im Bulletin der internationalen Gefängnisscommission und in den Acten des IV. Congresses veröffentlicht.

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

a. Preussen.

Brandt, Assistent am Strafgefängniss Plötzensee, wurde als Inspector nach Coswig versetzt.

b. Sachsen.

Bässler, Ober-Inspector in Nossen, wurde als Anstaltsdirigent nach Voigtsberg versetzt.

c. Württemberg.

Kieser, Dr., Oberamtsarzt in Gmünd, wurde zum Medicinalrath ernannt.

2. Gestorben.

a. Anhalt.

Franke, Director in Coswig.

3. Decorationen.

a. Baden.

Jagemann, von, Ministerialrath in Karlsruhe, erhielt das Ehrenkreuz II. Classe des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens und das Commandeurkreuz II. Classe des Herzoglich Anhalt. Hausordens Albrecht des Bären.

b. Hamburg.

Streng, Director in Hamburg, erhielt das Ritterkreuz I. Classe des Gr. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen.

c. Preussen.

Galka, Strafanstaltsinspector a. D. zu Brandenburg a. H., erhielt den Kgl. Kronenorden IV. Classe.

Krause, Strafanstaltsaufseher a. D. in Graudenz, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Krohne, Strafanstaltsdirector in Berlin, erhielt das Ritterkreuz I. Classe des Gr. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen.

Rohrbeck, Gefangenoberaufseher a. D. in Erfurt, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

d. Württemberg.

Bickel, Oberaufseher in Stuttgart, erhielt die silberne Civilverdienst-Med.

Binder, v., Staatsrath in Stuttgart, erhielt den Stern zum Comenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

Deuschle, Hausmeister am Zuchth. Stuttgart, erhielt die goldene Verdienstm.

Gerok, v., Oberhofprediger u. Prälat, erhielt das Comenthurkreuz I. Classe des Friedrichsordens.

Köstlin, v., Staatsrath in Stuttgart, erhielt das Comenthurkreuz I. Classe des Friedrichsordens und den Russischen St. Stanislausorden I. Cl.

Pfeilsticker, Dr., Medicinalrath in Stuttgart, erhielt das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

Sichart, Director des Zuchthauses Ludwigsburg, erhielt das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone sowie das Ritterkreuz I. Cl. des Gr. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen.

Stier, Hausmeister am Arbeitshaus Rottenburg, erhielt die goldene Verdienstmedaille.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten:

a. Baden.

Krautinger, Buchhalter am Landesgefängniss Freiburg.

b. Preussen.

Aschrott, Dr., Amtsrichter in Berlin.
Gross-Strelitz, Strafanstalt.
Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.

Ausgetreten:

a. Baden.

Kübel, Buchhalter in Mannheim.

b. Württemberg.

Brinzinger, Stadtpfarrer in Oberndorf.

Inhalt.







